Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1859)

Rubrik: Ordentliche Wintersitzung : 1859 : Dezember

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Wintersitzung. 1859.

Kreisschreiben

an

sämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 21. November 1859.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag, den 12. Christmonat nächsthin, einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags um 10 Uhr, im gewohnten Versammlungslokale des Großen Rathes auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Gesetzesentwürfe.

a. Solche, die neu vorgelegt werden:

1) Besoldungsgesetz.
2) Gesetz über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons.
3) Gesetz über die Aktiengesellschaften.
4) Gesetz betreffend die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung.
5) Gesetz über die Einführung von Waldwirthschaftsplänen.
6) Gesetz über die Ausscheidung der Rechtsverhältnisse auf dem großen Moose.
7) Gesetz über die Militärsteuern.

B. Vorträge.

a. Der Direktion des Innern:

Betreffend die Vorstellungen der Helvetiasektionen Bern und Courtelary, um Erweiterung des Stimmrechts an den Einwohnergemeinden.

b. Der Justiz- und Polizei-Direktion:

1) Betreffend Strafnachlaß- und Strafumwandlungsbegehren.
2) Ueber den Kompetenzkonflikt zwischen Obergericht und Regierungsrath in der Untersuchung gegen den gewesenen Gerichtspräsidenten Vermeille.

c. Der Kirchendirektion:

Ueber weitere Verhandlungen in Sachen des Priesterseminars in Solothurn.

d. Der Finanzdirektion:

1) Betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Staates für das Jahr 1860.
2) Betreffend Erhöhung des Maximums der von der Hypothekarkasse aufzunehmenden Depotsgelder.
3) Genehmigung eines Vergleichs mit der Landschaft Obersimmenthal.
4) Ebenfalls betreffend Genehmigung eines Vergleichs mit der solothurnischen Gemeinde Aeschi.

e. Der Domänen- und Forstdirektion:

1) Betreffend Kantonnementsverträge, Verkäufe und Tauschverträge.
2) " den Vertrag mit der Berner-Baugesellschaft hinsichtlich der kleinen Schanze.
3) " den Abschluß der Forstrechnungen auf 30. September.
4) " die Errichtung einer Waldbauschule.

f. Der Baudirektion:

1) Ueber Korrektion der Villeret-St. Immerstraße.
2) „ Nachkreditbegehren.
3) Betreffend die Brünigstraße.

C. Wahlen.

Diejenige eines Obergerichtsschreibers.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: Vorträge der Direktionen der Justiz und Polizei, des Kirchenwesens, der Finanzen, der Domänen und Forsten und der Bauten; die Wahl des Obergerichtsschreibers wird Donnerstag den 15. Dezember vorgenommen werden.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

Kurz.

Erste Sitzung.

Montag den 12. Dezember 1859.
Vormittags um 10 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Blösch, Karrer, Messerli, Paulet, Riat, Seßler und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Affolter, Jakob; Affolter, Johann Rudolf; Batschelet, Bösiger, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Bucher, Bühlmann, Bütigkofer, Bützberger, Burri, Carlin, Chevrolet, Corbat, Fankhauser, Feune, Fischer, Fleury, Flück, Freiburghaus, Froidevaux, Gfeller in Signau, Girard, Girardin, Gobat, Gouvernon, v. Grünigen, Guenat, Hennemann, Herren, Hirsig, Hoffmeyer, Houriet, Jaquet, Imboden, Imer, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Ingold, Joß, Känel, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Karlen, Jakob; Kasser, Knuchel, König, Kohler, Kohli, Lehmann, Joh. Ulrich; Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Moser in Koppigen, Müller, Hauptmann; Neuenschwander, Niggeler, Oeuvray, Vallain, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Revel, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Roth in Wangen, Rothenbühler, Ryser, Salvisberg, Salzmann, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneeberger im Schweikhof, Schneider, Arzt; Scholer, Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schürch, Siegenthaler, Spring, Steiner, Samuel; Stettler, Stockmar, Straub, Streit, Benedikt; Tièche, Trorler, v. Wattenwyl in Rubigen und Zwahlen.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten: „Meine Herren! Wie bereits in der letzten Sitzung angezeigt wurde, mußte noch in diesem Jahre der Große Rath einberufen werden. Obschon die letzte Sitzung vierzehn Tage gedauert hat, so wird auch die gegenwärtige voraussichtlich nicht kurz sein. Es liegen viele Geschäfte vor, und u. A. solche, die übungsgemäß ziemlich viel Zeit in Anspruch nehmen. Es ist erfreulich zu sehen, daß dieses Mal, was selten noch geschehen, das Büdget für 1860 noch im vorhergehenden Jahre behandelt werden kann. Nach dem Reglemente soll zwar alles, was die Natur eines Anzuges hat, in der Form eines solchen behandelt werden, aber seit undenklichen Zeiten ist es Uebung, daß man bei Anlaß der Bügetberathung Sachen vorbringt, die der Form nach anders behandelt werden sollten. Obschon es mit dem Reglemente nicht im Einklange steht und unnöthiger Weise oft viel Zeit in Anspruch nimmt, ließ ich es, so lange ich die Ehre habe, das Präsidium zu führen, hingehen. Auch dieses Mal werde ich nicht von der alten Uebung abgehen, aber ich bitte, daß man nicht zu viele Anträge stellen möchte, die, wie die Erfahrung lehrt, gewöhnlich nicht weit führen, weil sie nicht gehörig vorberathen sind. Es sind noch viele andere Geschäfte, welche im Laufe dieser Sitzung erledigt werden sollten, die, wenn man alle erledigen will, wenigstens vierzehn Tage in Anspruch nehmen. Es ist bei uns, wie anderwärts, Brauch, daß man ziemlich viele Gesetze macht, von denen die einen nothwendig sind, die andern dieses Prädikat vielleicht nicht für sich haben; aber man muß nun einmal die von der vorberathenden Behörde vorgelegten Geschäfte erledigen. Ich bitte Sie daher um Ausdauer und erkläre die Sitzung als eröffnet.

Herr Präsident. Sie werden sich erinnern, daß der Große Rath in seiner letzten Sitzung beschlossen hat, die Wechselordnung für den alten Kantonstheil in Kraft zu setzen. Es war dieß ein Ausdruck, der von Jedermann begriffen wurde, nämlich daß das betreffende Gesetz für denjenigen Kantonstheil Geltung haben soll, in welchem die alt-bernische Gesetzgebung gilt. Es wurde dabei etwas rasch verfahren, ohne daß man näher bezeichnete, daß die Wechselordnung auch für den Amtsbezirk Biel und diejenigen jurassischen Gemeinden, welche mit dem Bezirke Büren vereinigt worden, Anwendung finden solle. Ich habe die feste Uegerzeugung, daß der Große Rath nicht die Absicht hatte, die bedeutende Handelsstadt Biel vom Wechselrechte auszuschließen. Ich setzte mich mit der Regierung in's Einverständniß, und glaube, in der Kompetenz als Großrathspräsident gehandelt zu haben, wenn ich eine irrthümliche Redaktion abänderte, die nur aus Versehen einfloß. Aber ebensosehr erachtete ich es als meine Pflicht, dem Großen Rathe davon Kenntniß zu geben, de. sich kaum veranlaßt sehen wird, nach meiner Anzeige irgend einen Beschluß zu fassen. Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, so wird diese Abänderung stillschweigend genehmigt und zu Protokoll genommen.

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Hierauf wird eine Interpellation und eventuell ein Anzug des Herrn Großrath Mühlethaler verlesen, mit dem Schlusse, es sei der Regierungsrath einzuladen, mit Beförderung die durch das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbswesen vorgeschriebene Vollziehungsverordnung zu erlassen.

Tagesordnung.

Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten.

1) Kantonnementsvertrag mit der Bäuertgemeinde Dorf-Frutigen. vom 18. Dezember 1858 und 25. Oktober 1859, laut welchem dem Staate ein Bezirk von 12 Jucharten des Dorfhaltenwaldes ob dem G'sang zufallen soll als Gegenwerth der bisherigen Nutzungen, die durchschnittlich 4½ Klafter jährlich betrugen.

2) Auskaufvertrag mit der Burgergemeinde Wolfisberg, Amtsbezirks Wangen, vom 21. und 22. Nov. 1859, um das dem Staate gehörende Eigenthumsrecht der innern Bergwaldung zum Preise von Fr. 1000, zugleich der letzte Kantonnementsvertrag aus dem Oberaargau, indem die fraglichen Verhältnisse in diesem Landestheile nun ausgeschieden sind.

3) Tauschvertrag mit Herrn Benedikt Kindler, von Bolligen, um ein Stück Wald von 8 Jucharten und 31,271 Quadratfuß, im Buchholz zu Stettlen, gegen die untere Pfrundmatte daselbst, von 6 Jucharten und 15,852 Quadratfuß und eine Nachtauschsumme von Fr. 3000, vom 5. September 1859.

4) Kaufvertrag mit Herrn Franz Jakob Schnell zu Burgdorf, vom 29. Oktober 1859, wodurch der Staat ihm das Kaufhausgebäude daselbst um Fr. 16,000 überläßt, da es zu keinem öffentlichen Zwecke benutzt wird. Bisheriger Zinsertrag Fr. 536, wovon Fr. 62 Unterhaltungskosten und Fr. 24 für Steuern abzuziehen sind, so daß sich noch ein Kapital von Fr. 11,250 herausstellt, während nach dem vorliegenden Kaufspreise sich ein Reingewinn von Fr. 4750 für den Staat ergibt.

Alle diese Verträge werden vom Regierungsrathe, sowie von Herrn Domänendirektor Weber, als Berichterstatter, zur Genehmigung empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr ratifizirt.

---

5) Tauschvertrag mit Frau Verena Maurer, geb. Ritschard, und Herrn Gottlieb Maurer, vom 29. Oktober 1859, um das Leimgrubenheimwesen zu Gümligen gegen Moosland im Werthe von Fr. 700 und eine Nachtauschsumme von Fr. 24,200. Grundsteuerschatzung: Fr. 17,500. Herr Friedrich Gerber, Käser zu Deißwyl, verlangt, daß der Tauschgegenstand noch an eine nachträgliche Steigerung gebracht werde und macht ein Angebot von Fr. 27,000.

Der Regierungsrath stellt jedoch in Uebereinstimmung mit der Direktion der Domänen und Forsten den Antrag auf Genehmigung des unter Ratifikationsvorbehalt abgeschlossenen Tauschvertrags, und zwar mit Rücksicht darauf, daß eine förmliche Steigerung stattgefunden, sowie eine Konkurrenz eröffnet worden, und daß es nicht der Stellung des Staates angemessen sei, sich einem zwecklosen Markten hinzugeben.

Matthys stellt den Antrag, das fragliche Heimwesen heute nicht zu veräußern, sondern nochmals zum Kaufe auszubieten und zwar aus dem Grunde, um einen möglichst großen Ertrag daraus zu ziehen.

Der Herr Berichterstatter widersetzt sich diesem Antrage hauptsächlich deßhalb, weil man auf diese Weise nie zum Abschlusse käme und ein solches Verfahren für spätere Veräußerungen von Grundstücken nachtheilige Folgen haben würde.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	73	Stimmen.
" " " " Herrn Matthys	20	"

Vortrag des Regierungsrathes und der Direktion der Domänen und Forsten mit dem Antrage, der Große Rath möchte diese Direktion ermächtigen, die Forstrechnung in Zukunft auf den 30. Herbstmonat abzuschließen, zum ersten Mal auf 30. Herbstmonat 1859.

Herr Berichterstatter. Um eine Wirthschaft mit Vortheil und Sicherheit zu führen, ist die erste Bedingung eine klare und wohlgeordnete Rechnungsführung. In Handels- und Gewerbssachen ist das längst anerkannt, weniger in der Landwirthschaft und Forstwirthschaft. Ein Grund davon liegt in der größern Schwierigkeit der Bewirthschaftung von Liegenschaften, indem die Naturkräfte einen wesentlichen Faktor der Ertragsfähigkeit bilden. In Zukunft soll jeder Wald seine eigene Rechnung in Soll und Haben erhalten, eine Rechnungsweise, die von großer Belehrung sein wird. Bei der jetzigen Einrichtung kommen die Kassarechnung, die Materialrechnung und die Wirthschaftsrechnung stets in Konflikt, so daß eine genaue Reinertragsberechnung fast nicht möglich ist. Ganz anders würde sich die Sache gestalten, wenn die Material- und Wirthschaftsrechnung auf 30. September abgeschlossen würden; man erhielte in diesem Falle ein ganz klares Bild über die Wirthschaftseinnahmen, und die entsprechenden Wirthschaftsausgaben. Es würde dieß ferner den Vortheil haben, daß die Büdgetarbeiten und die Rechnungsablagen der Forstämter in eine Zeit fallen würden, wo die letztern weniger mit technischen Arbeiten überhäuft sind, als in den letzten Monaten des Jahres. Wesentliche Veränderungen werden gegenwärtig nicht stattfinden, da die Holzschläge für 1860 meistens ausgeführt und verrechnet sind.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

Beschluß-Entwurf
über
Errichtung einer Waldbauschule.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Ausbildung junger Forstwirthe zu begünstigen,
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Mit der Ackerbauschule wird eine Waldbauschule verbunden, in welcher junge Forstwirthe theoretischen Unterricht in den verschiedenen Fächern der Forstwissenschaften erhalten sollen, verbunden mit Exkursionen und praktischen Uebungen.

§ 2.

Die Waldbauschule steht unter der Direktion des Innern. Der Direktor der Ackerbauschule ist zugleich Vorsteher der Waldbauschule und erhält als solcher eine Besoldungszulage, welche der Regierungsrath bestimmt.

§ 3.

Der Waldbaulehrer, welcher in beiden Schulen den forstwirthschaftlichen Unterricht ertheilt, erhält eine jährliche Besoldung von 1500 bis 2000 Fr. und freie Station für seine Person, oder für letzteres eine verhältnißmäßige Entschädigung, die der Regierungsrath zu bestimmen hat.

§ 4.

Die Waldbauschule wird eröffnet, sobald sich sechs Zöglinge zur Aufnahme gemeldet haben. Das Kostgeld eines Zöglings wird festgesetzt auf 300 bis 400 Fr. per Jahr.

§ 5.

Die Kosten der Waldbauschule werden aus dem für die Ackerbauschule bestimmten jährlichen Kredite bestritten.

§ 6.

Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft, und es wird der Regierungsrath ermächtigt, die nöthigen Reglemente zu dessen Vollziehung zu erlassen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. In der letzten Sitzung des Großen Rathes stellte Herr Revel den Antrag, eine Waldbauschule zu errichten. Diese Frage wurde früher schon von der ökonomischen Gesellschaft und vom Forstvereine behandelt. Die ökonomische Gesellschaft hatte dabei eine Bannwartenschule im Auge. So wünschenswerth eine solche Schule in gewisser Beziehung sein mag, so halte ich dieselbe doch nicht für zweckmäßig. Die Bannwarten sind zu schlecht besoldet, als daß sie die Ausgaben für einen solchen Kurs bestreiten könnten. Die Gemeinden würden auch kaum geneigt sein, die daherigen Kosten zu tragen. Aus diesen Rücksichten hat die Regierung beschlossen, dahin zu wirken, daß statt einer stehenden Bannwartenschule Bannwartenkurse in den Kreisen stattfinden. Schon unter der Direktion meines Vorgängers, des Herrn Regierungsrath Brunner, wurden früher im Oberaargau solche Kurse gehalten, die fleißig besucht wurden und gute Früchte trugen. Erweist sich die Einrichtung als praktisch im Allgemeinen, so kann sie durch ein Gesetz geregelt werden; wäre das Gegentheil der Fall, so würde man dieselbe aufheben. Der Forstverein hat bei der Gründung einer Waldbauschule auch das Ziel im Auge, daß sie einen Vorkurs bilden soll für diejenigen, die ihre weitere Ausbildung am Polytechnikum suchen. In diesem Sinne ist der Entwurf auch bearbeitet; die Kommission für Landwirthschaft hat denselben genehmigt. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die Behandlung des Entwurfes in globo.

Das Eintreten und die Berathung in globo wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes soll die zu errichtende Waldbauschule mit der Ackerbauschule in Verbindung und Einklang gebracht werden. Diese Vereinigung bietet keine Schwierigkeit dar, weil der Bildungszustand der Zöglinge beider Schulen ungefähr gleich ist und der Unterricht in mehrern Fächern gemeinschaftlich ertheilt werden kann. Mit dem theoretischen Unterrichte sollen Exkursionen und praktische Uebungen verbunden werden. Ich stelle mir die Sache so vor, daß der direktor der Ackerbauschule sich mit den Forstämtern in Verbindung setzen werde, um zu vernehmen, wo große Forstkulturen auszuführen seien, um die Zöglinge der Waldbauschule hinzuschicken, damit sie dieselben ausführen. Diese Arbeiten sollen den Schülern bezahlt und daraus die Kosten der Exkursion gedeckt werden. Die für den Direktor der Anstalt in Aussicht gestellte Besoldungszulage wird hauptsächlich deßwegen nicht näher festgesetzt, weil man einen Spielraum haben wollte, einen tüchtigen Mann an die Spitze der Anstalt zu stellen und die Besoldung dieser Stelle im Dekrete vom 14. April 1859 etwas stiefmütterlich behandelt wurde. Die Waldbauschule wird in der ersten Zeit muthmaßlich vorherrschend von Jurassiern besucht werden, weil im Jura noch das Institut der Gemeinde- und Unterförster besteht, und die Zöglinge dort mehr Aussicht auf eine Anstellung haben, als im alten Kanton. Man muß daher bei der Wahl des Lehrers darauf Rücksicht nehmen, daß er in beiden Sprachen Unterricht ertheilen kann, ein Umstand, der auch auf die Besoldung Einfluß hat. Vielleicht mag es auffallen, daß das Kostgeld der Zöglinge hier um Fr. 100 höher ist, als für die Ackerbauschüler. Dieß geschieht aus einem doppelten Grunde: erstens werden die Ackerbauschüler durch ihre Arbeit auf dem Gute der Anstalt einen größern Theil des Kostgeldes abverdienen, als die Zöglinge der Forstschule. Ferner werden die Kosten für die letztern größer sein infolge vorerwähnter Exkursionen; daher hält man es für billig, das Kostgeld hier etwas höher festzusetzen. Ich empfehle Ihnen den Entwurf zur Genehmigung.

Der Entwurf wird durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium regt die Frage an, ob der vorliegende Gegenstand auf dem Wege des Beschlusses erledigt werden könne, oder ob derselbe nicht vielmehr durch ein Gesetz erledigt werden müsse; letzteres hindere die provisorische Inkraftsetzung nicht.

Herr Berichterstatter. Die vom Herrn Präsidenten angeregte Frage stellte ich mir zuerst auch. Da aber die Errichtung einer Ackerbauschule nur in der Form eines Dekretes vorgelegt und angenommen wurde, so glaubte ich, da diese Sache

ganz analog ist, man könne dieselbe in der nämlichen Form erledigen. Das Dekret über Errichtung einer Ackerbauschule wurde hier nur einmal berathen, obschon in demselben auch bleibende Stellen geschaffen werden. Das vorliegende Dekret bildet nur eine Ergänzung des erstern; indessen beharre ich nicht darauf.

Herr Präsident. Es ist mir nicht bekannt, daß der Beschluß über Errichtung einer Ackerbauschule nur einmal berathen worden sei, aber mir kommt es vor, beides habe die Natur eines Gesetzes. Wenn man neue Schulen einführt, (z. B. eine Hochschule, die zwar wichtiger wäre), so soll der Große Rath den Gegenstand zweimal berathen. Selbst wenn die Frage zweifelhaft wäre, möchte ich nicht die Verfassung verletzen, und stelle daher den Antrag, den vorliegenden Beschlussesentwurf so gut als denjenigen vom 14. April 1858 einer zweiten Berathung zu unterwerfen und provisorisch in Kraft zu setzen.

Der Herr Staatsschreiber legt das Protokoll der Großrathssitzung vom 14. April 1858 vor, woraus hervorgeht, daß der Beschluß über Errichtung einer Ackerbauschule nur einmal berathen wurde.

Der Antrag des Herrn Präsidenten wird durch das Handmehr genehmigt.

Gesetzesentwurf

über

die Errichtung von Waldwirthschaftsplänen.

(Erste Berathung.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, das Kapital zu erhalten, das in den Gemeinde- und Korporationswaldungen liegt und die Wirthschaft dieser Waldungen auf deren nachhaltigen Ertrag zu gründen,

gestützt auf § 69, drittes Lemma der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

verordnet:

§ 1.

Die Gemeinden und Korporationen werden verpflichtet, längstens bis zum 1. Jänner 1875 über ihre Waldungen einen Wirthschaftsplan nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen.

§ 2.

Die Gemeinden und Korporationen, welche ihre Waldwirthschaftspläne in den nächsten zehn Jahren ausführen, erhalten an die Kosten der Vermessung und Errichtung dieser Wirthschaftspläne einen Beitrag bis auf 10 %.

§ 3.

Die Verträge über Vermessung und Errichtung der Wirthschaftspläne unterliegen der Genehmigung der Direktion der Domänen und Forsten.

§ 4.

Die Gemeinden und Korporationen haben in Verbindung mit dem Wirthschaftsplan ein Nutzungsreglement aufzustellen, das der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegt.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt auf . , . in Kraft.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter. Das Steigen der Holzpreise im Allgemeinen und die letzten Verheerungen im Oberlande sind ernste Mahnungen, daß wir den Waldungen eine größere Aufmerksamkeit schenken müssen. Nach meiner Ueberzeugung hat die Gegenwart kein Recht, das in den Waldungen liegende Kapital anzugreifen; sie beginge einen Frevel der schlimsten Art an der Zukunft. Nach einer Berechnung des Herrn Forstmeister Marchand besitzen die Gemeinden und Korporationen unsers Kantons 240,000 Jucharten Wald, die, zu einem durchschnittlichen Preise von Fr. 250 per Jucharte berechnet, ein Kapital von 60 Millionen Franken repräsentiren. Der Zweck des vorliegenden Entwurfs geht dahin, dieses Kapital möglichst zu sichern, eine bessere Wirthschaft einzuführen, und den Gemeinden dabei an die Hand zu gehen. Das Mittel dazu liegt in der Aufstellung von Wirthschaftsplänen nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen. Ohne solche Pläne bleiben die Gemeinden im Unklaren über das eigentliche Verhältniß der Bewirthschaftung ihrer Wälder; auch die Regierung ist bei ihrem Oberaufsichtsrechte nicht im Klaren. Dieses ist bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge rein illusorisch. Es wird gegen Mißbräuche nicht eingeschritten, es sei denn, daß Klagen einlangen; aber gerade in den Gemeinden, wo es am schlimsten steht, wird nicht geklagt, weil alles einander hilft. Diese Unordnung im Forstwesen gehört zu den größten Anomalien. Für den Angriff des kleinsten Kapitals müssen die Gemeinden die Genehmigung des Regierungsrathes einholen, aber wenn ein Wald von 100—200 Jucharten über den nachhaltigen Ertrag benutzt wird, wird diese Genehmigung nicht eingeholt. Ein Geldkapital ist durch Tellen bald ersetzt, während der Nachwuchs eines Waldes sich erst in 80 - 100 Jahren ergänzt. Ich habe die Ueberzeugung, daß die Aufsicht über die Waldungen gleichmäßiger sein wird, wenn solche Wirthschaftspläne aufgestellt werden. Für ordentliche Holzschläge werden die Gemeinden keine besondere Genehmigung des Regierungsrathes nöthig haben, sondern nur für außerordentliche; die Regierung erhält also kein Recht, das sie nicht schon hätte. Dieses Gesetz giebt ihr aber einen Anhaltspunkt, den sie bisher nicht hatte. Es wird nämlich den Gemeinden eine Frist von 15 Jahren eingeräumt, um ihre Waldwirthschaftspläne einzureichen. Gerne hätte die vorberathende Direktion eine kürzere Frist aufgestellt, aber verschiedene Rücksichten bestimmten dieselbe, nicht weiter zu gehen Einerseits haben die Gemeinden große Opfer in andern Richtungen zu bringen, andererseits fehlt zum Theil noch das technische Personal. Um den Gemeinden die Sache zu erleichtern, wird denselben ein Beitrag von 10 Prozent an die Kosten in Aussicht gestellt, sofern sie ihre Pläne in zehn Jahren ausführen. Um den Umfang der hiefür erforderlichen Ausgaben wenigstens annähernd zu bestimmen, kann ich bemerken, daß die Vermessung der Waldungen da, wo Umfangspläne vorhanden sind, in der Ebene 80 Rappen bis 1 Fr., in Gebirgsgegenden Fr. 1 bis Fr. 1. 40 per Jucharte kostet; wo keine Umfangspläne vorhanden sind kommen die Kosten in der Ebene auf Fr. 1 bis Fr. 1. 40, in Gebirgsgegenden auf Fr. 1. 40 bis 2 Fr. per Jucharte zu stehen. In einer Anzahl Gemeinden des Oberaargau's betrugen die Kosten in ebenen Gegenden nur 45 Rp., in höher gelegenen nicht über 85 Rp. die Jucharte. Es wird aber nicht überall möglich sein, unter so günstigen Verhältnissen die Sache auszuführen. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die Berathung des Gesetzes in globo.

Das Eintreten und die Berathung in globo werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt nun die Genehmigung des Dekretes selbst, durchgeht die einzelnen Artikel desselben und bemerkt hinsichtlich des § 4, daß derselbe dem § 69 der Verfassung, dem § 75 des Gemeindegesetzes und dem § 15 der forstpolizeilichen Vorschriften vom 26. Oktober 1853 entspreche.

Brunner, gewes. Regierungsrath. Gegen den vorliegenden Entwurf habe ich nichts einzuwenden, im Gegentheil ich bin damit durchaus einverstanden, und glaube, das Geld, welches der Staat dafür ausgiebt, sei sehr gut angewendet. Dagegen sehe ich mich veranlaßt, zwei Anträge zu stellen. Ich finde die den Gemeinden eingeräumte Frist zu lang. Die thätigen und willigen Gemeinden werden der Vorschrift des Gesetzes früher nachkommen, die säumigen aber nicht. Ich glaube, es liege im Interesse der Gemeindeadministration, die Frist zu Aufstellung von Waldwirthschaftsplänen auf zehn Jahre zu beschränken. Zur Unterstützung meiner Behauptung führe ich an, daß im § 15 der Forstpolizeivorschriften vom 26. Oktober 1853 den Gemeinden und Korporationen eine Frist von zwei Jahren eingeräumt wurde, um Reglemente über die Benutzung und Bewirthschaftung ihrer Wälder aufzustellen, und dem Regierungsrathe zur Sanktion vorzulegen. Dieser Bestimmung kamen sehr wenige Gemeinden nach; hier wird es sich ähnlich verhalten. Daher möchte ich höchstens eine Frist von zehn Jahren einräumen. Das ist der eine Antrag, den ich zu stellen habe. Ferner schreibt der vorliegende Entwurf vor, die Waldwirthschaftspläne sollen nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen aufgestellt werden. Ich denke, es werde nicht manche Gemeinde im Kanton wissen, was unter forstwirthschaftlichen Grundsätzen verstanden ist, und daher sei es im Interesse der Gemeinden, daß der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung erlasse, welche die Grundsätze aufstellt, nach denen die Pläne eingerichtet werden sollen. Mein zweiter Antrag geht also dahin, den Regierungsrath anzuweisen, daß er in einer Vollziehungsverordnung näher auseinandersetze, wie die Wirthschaftspläne eingerichtet werden sollen. Im Uebrigen verdanke ich den Entwurf. Die Regierung verabfolgte in der Praxis schon versuchsweise einigen Gemeinden, welche Waldwirthschaftspläne aufstellten, 10 Prozent der Kosten, ein Verfahren, das gute Folgen hatte.

Matthys wünscht, daß die §§ 1 und 3 besser in logische Uebereinstimmung gebracht werden möchten.

Scherz, Regierungsrath, erklärt sich damit einverstanden daß die Gemeinden ihre Waldwirthschaftspläne möglichst schnell aufstellen, macht jedoch aufmerksam, daß dieselben ohnedieß auch durch andere Gesetze, namentlich im Schulwesen, bedeutend in Anspruch genommen werden.

v. Erlach unterstützt die Anträge des Herrn Brunner im Interesse einer schonendern Behandlung der Korporationswaldungen und um fernern Mißbräuchen in der Benutzung derselben Schranken zu setzen.

Herr Berichterstatter. Ich wünsche ebenfalls, daß die Gemeinden ihre Wirthschaftspläne in kürzerer Zeit aufstellen möchten, als das vorliegende Gesetz bestimmt. Aber ich glaubte, den Verhältnissen, welche obwalten, Rechnung tragen zu sollen. Erstens ist zu bedenken, daß wir nicht das nöthige technische Personal finden, um sofort die erforderlichen Pläne aufzunehmen. Zweitens erwachsen den Gemeinden bedeutende Kosten. Der Regierungsrath wird nicht ermangeln, darauf zu dringen, daß da, wo es absolut nöthig ist, die Pläne vor der Zeit erstellt werden. In dieser Beziehung gibt das Gemeindegesetz einen Anhaltspunkt durch die Bestimmung, daß die Nutzungen reduzirt werden können, wo es nöthig ist. Die Förster haben die Ertragsfähigkeit der betreffenden Waldungen abzuschätzen und die Nutzungen auf den nachhaltigen Ertrag zurückzuführen. Was die Vollziehungsverordnung betrifft, so hielt ich es nicht für nothwendig, eine Bestimmung darüber aufzunehmen, weil ich es als selbstverständlich betrachtete, daß der Regierungsrath über die nähere Ausführung des Gesetzes den Gemeinden die nöthigen Weisungen ertheile. Auf die Bemerkung des Herrn Matthys habe ich zu erwiedern, daß die §§ 1 und 3 in logischer Beziehung zu einander stehen. Wenn man den Gemeinden vorschreibt, einen Wirthschaftsplan aufzustellen, so begreift das in sich, daß die Waldungen zu diesem Zwecke vermessen werden müssen.

Abstimmung:

Für das Gesetz mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den § 1 nach Antrag des Regierungsrathes	58 Stimmen.
Für den ersten Antrag des Herrn Brunner	45 "
" " zweiten " " " "	Handmehr.

Vorträge der Baudirektion.

1) Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Nachkredites im Betrage von 36,000 Fr. für Mehrausgaben zur Unterhaltung der Staatsgebäude.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Wie Ihnen bekannt, erscheint auf dem Büdget der Domänendirektion jeweilen eine Summe von Fr. 90,000, die vom Ertrage der Domänen abgezogen wird, um den Unterhalt der Staatsgebäude zu bestreiten. In der Periode von 1831 bis 1839 wurde zu diesem Zwecke durchschnittlich eine Summe von Fr. 178,554 ausgesetzt, in der Periode von 1840—1849 durchschnittlich Fr. 118,157, in der Periode von 1850—1859 durchschnittlich Fr. 95,900. Sie sehen daraus schon, daß man früher, als die Materialpreise noch bei weitem nicht so hoch standen, wie gegenwärtig, verhältnißmäßig viel mehr auf den Unterhalt der Staatsgebäude verwendete als jetzt. Die Baudirektion machte seit Jahren darauf aufmerksam, daß eine Summe von 90,000 Fr nicht genüge und daß für den Staat Nachtheile daraus erwachsen. Oft kann eine Reparation im Anfange mit geringen Ausgaben gedeckt werden, während durch Zuwarten große Kosten entstehen. Der Kanton Bern hat 1260 Staatsgebäude zu unterhalten. Nun kann man sich denken, daß, abgesehen von der großen Zahl kleiner Gebäulichkeiten, die großen, wie die Domäne Frienisberg, das Zuchthaus, die Schloßgebäude, eine Menge Anstalten, eine bedeutende Summe zu ihrem Unterhalt erfordern. Ferner kommt auch der Unterhalt der dem Staate gehörenden Berggebäude in Betracht, die oft im Winter durch den Schnee hart mitgenommen werden. Nur der gewöhnliche Unterhalt der Dächer nnd Brunnen erfordert eine Summe von 30,000 Fr. Die Herbeischaffung einer größern Quantität Wasser für die Anstalt in Thorberg kostete bei 7000 Fr; zu gleichem Zwecke wurden für den Schloßbrunnen zu Nidau ungefähr 4000 Fr. ausgegeben. Es blieben also für den übrigen Unterhalt noch 60,000 Fr. Davon gehen wenigstens 20,000 Fr. für größere Arbeiten ab, namentlich für die Staatsanstalten. Vertheilt man den Rest auf kleinere Reparationen, so trifft es auf ein Staatsgebäue noch Fr. 32. Wie ist es nun möglich, mit diesem Betrage deren Unterhalt

zu bestreiten? Dazu kommt das Steigen der Arbeitslöhne und der Materialpreise Was vor 10—15 Jahren mit 300 Fr. bezahlt wurde, muß jetzt mit 500 Fr. bezahlt werden. Aus mehrern Landesgegenden sind Reklamationen eingelangt, daß dringende Reparationen vorzunehmen seien; auch die Pächter mahnen den Staat an die Erfüllung vertragsgemäßer Verpflichtungen. Die Baudirektion war daher genöthigt, mit dem Begehren um Bewilligung eines Nachkredits einzukommen, der Regierungsrath bewilligte einen solchen unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes, und die Baudirektion war im Falle, gestützt auf diesen Beschluß, die einlangenden Rechnungen anzuweisen und die Devise zu bewilligen, die über 90,000 Fr. hinausgehen. Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Nachkredites von 36,000 Fr., einer Summe, die beinahe schon ausgegeben werden mußte, um nur den dringendsten Bedürfnissen zu begegnen. Der Kantonsbaumeister sagt, um die Staatsgebäude in einen etwas bessern Zustand zu bringen, wäre für 1860 ein Kredit von Fr. 179,000 erforderlich.

Scherz, Finanzdirektor. Sie haben dem schriftlichen Rapporte entnommen, daß die Finanzdirektion mit dem Kreditbegehren der Baudirektion nicht einig geht, daß sie aber im Regierungsrathe in Minderheit blieb Das bewegt mich, keinen Gegenantrag zu stellen, sondern hier einfach die Gründe zu wiederholen, die ich im Regierungsrathe vorbrachte. Ich drang schon bei frühern Anlässen darauf, daß man sich an das Büdget halten müsse, und nur in Fällen, die nicht vorauszusehen sind, Nachkredite bewilligen dürfe, sonst ist das Büdget rein illusorisch. Man weiß nicht, welches das Ergebniß des Jahres ist, man läßt die Direktionen darauf los administriren und am Ende kommt der Nachkredit. Es liegt im Interesse des Staates, einmal mit den Nachkrediten aufzuräumen. Aus diesem Grunde widersetzte ich mich dem Kreditbegehren. Es wurden eine Menge Gründe dagegen angeführt, die man aber schon bei der Büdgetberathung kannte und hätte berücksichtigen können. Ich wies schon bei einem frühern Anlasse darauf hin, daß wir uns der Gefahr aussetzen, ein Defizit von Fr. 300,000 zu haben. Sie mögen nun erkennen. Es ist von meiner Seite keineswegs Opposition gegen die Baudirektion, sondern ich hielt es für meine Pflicht, im Interesse eines geregelten Staatshaushaltes auf die Folgen aufmerksam zu machen.

Mühlethaler anerkennt das Bestreben des Herrn Finanzdirektors, das Gleichgewicht der Finanzen festzuhalten, unterstützt jedoch den Antrag des Regierungsrathes mit Hinweisung darauf, daß eine übel angebrachte Sparsamkeit und Nachlässigkeit im Unterhalte von Gebäuden immer zu größern Ausgaben führe, die man rechtzeitig vermeiden könnte.

Ganguillet erklärt sich grundsätzlich ebenfalls mit der Ansicht der Finanzdirektion einverstanden und wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob die in Frage stehende Summe bereits verwendet sei.

Scherz, Finanzdirektor, erwiedert, daß die betreffenden Anweisungen noch nicht bezahlt seien.

Berger ist grundsätzlich ebenfalls mit der Finanzdirektion einverstanden, macht jedoch auf die wirklichen Verhältnisse und auf die Stellung des Staates zu seinen Pächtern aufmerksam, die oft rechtzeitig, aber vergeblich, auf die Vornahme der nöthigen Reparaturen dringen.

Matthys erblickt das sicherste Mittel, Defizite zu vermeiden, darin, daß man das Steuergesetz im ganzen Lande gleichmäßig vollziehe, und möchte bei diesem Anlasse die Frage untersuchen lassen, ob bezüglich der Domänen nicht eine kleine Dezentralisation eintreten solle in der Weise, daß der Regierungsstatthalter kleine Reparaturen auf Rechnung des Staates anordnen könnte, ohne daß der Hochbauinspektor mitwirken müßte. Als Beispiel wird der mangelhafte Zustand des Audienzzimmers im Amtshause zu Fraubrunnen und die Wegräumung der früher unter der Linde vor dem Schlosse zu Aarwangen angebrachten Sitze angeführt. Im einen wie im andern Falle hätte eine kleine Kompetenz des Bezirksbeamten genügt, um den Uebelstand zu heben.

Der Herr Berichterstatter bedauert, im Falle zu sein, vom Großen Rathe einen Nachkredit verlangen zu müssen, ist jedoch der Ansicht, es liege im Interesse der Staatsfinanzen, durch rechtzeitige kleinere Reparaturen größere Ausgaben zu vermeiden, die später unausweichlich eintreten. Sodann sei es Ehrensache für den Staat, den Bürgern in seinem Haushalte mit gutem Beispiele voranzugehen, sowie es auch seine Pflicht gebiete, begründeten Forderungen der Pächter entgegenzukommen. Auf das Votum des Herrn Matthys bemerkt der Redner, die Baudirektion habe es über sich genommen, das Audienzlokal in Fraubrunnen herzustellen. Die Bezirksingenieure haben eine kleine Kompetenz zur Vornahme dringender Arbeiten, aber wenn sie wissen, daß der Gesammtkredit nicht hinreiche, so unterbleibe oft das Dringendste.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

---

2) Antrag des Regierungsrathes auf Bewilligung eines Nachkredites von Fr. 14,000 für Mehrausgaben zum Unterhalte von Straßen und Brücken.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Antrag zur Genehmigung mit der Bemerkung, daß derselbe in erster Linie unvorgesehene Fälle von Naturereignissen betreffe, und sodann auch durch erhöhte Kosten der Grienfuhren bei neuer Ausschreibung veranlaßt worden sei. Die Baudirektion wird auf diesem Zweig eine Einbuße von Fr. 16,000 machen und es konnten dieses Jahr mehrere Straßen nicht so bekiest und unterhalten werden, wie es ein geregelter Zustand erfordern würde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

---

3) Antrag des Regierungsrathes auf Ertheilung des Expropriationsrechts zu Erweiterung der Kiesgruben im Steiniwald, Bäuert Moosenried, und im Grubenweidli an der Zweisimmen-Saanen-Straße.

Wird vom Herrn Berichterstatter mit Rücksicht darauf, daß die bisherigen Unterhandlungen zu keinem günstigen Resultate führten, empfohlen und vom Großen Rathe ohne Einsprache genehmigt.

---

4) Antrag des Regierungsrathes auf Ertheilung des Expropriationsrechts für die Burgergemeinde Aarberg zu Vollendung des Dammes auf dem rechten Ufer der Aare bei der Rabensluh, gegen Herrn Johann Schori von Radelfingen.

Wird aus den nämlichen Gründen, wie oben, empfohlen und vom Großen Rathe durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zweite Sitzung.

Dienstag den 13. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Blösch, Bütigkofer, Bützberger, Karrer, Messerli, Paulet, Revel, Seßler, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Affolter, Jakob; Bangerter, Batschelet, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Corbat, Fankhauser, Fischer, Fleury, Flück, Froidevaux, Girard, Girardin, Gobat, Gouvernon, Guenat, Haag, Hennemann, Herren, Hirsig, Hoffmeyer, Houriet, Imboden, Imer, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Amsoldingen, Ingold, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Knuchel, Kohler, Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lempen, Leuenberger, Loviat, Luginbühl, Lüthy, Marquis, Moser, Jakob; Müller, Kaspar; Neuenschwander, Niggeler, Oeuvray, Probst, Prudon, Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Ryser, Schmalz, Schmid, Rudolf; Scholer, Schori, Joh.; Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Steiner, Samuel; Stettler, Tièche, Trorler und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen, was folgt:

1) Dem Peter Bichsel, von Hasle, gewesener Korporal im vierten Schweizerregiment in Neapel, wegen Theilnahme an Diebstahl und Betrug peinlich zu acht Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der Strafe erlassen.

2) Dem Johann Meier, von Kirchdorf, wird der noch etwas über einen Drittel betragende Rest der ihm wegen Unterschlagungen und Betrügereien auferlegten dreijährigen Kantonsverweisung erlassen.

3) Dem Friedrich Wenger, von Rüschegg, wird die ihm wegen Theilnahme an einer Schlägerei auferlegte dreimonatliche Amtsverweisung umgewandelt in Eingrenzung in die Gemeinde Guggisberg von gleicher Dauer.

4) Dem Florian Piegay, von Buir, wegen Verwundung, die den Tod des Verwundeten zur Folge hatte, zu achtzehn Monaten Gefängniß verurtheilt, wird diese Strafe in Kantonsverweisung von doppelter Dauer umgewandelt.

5) Dem Bendicht Lobsiger, von Seedorf, wird der Rest der ihm wegen Fälschung auferlegten zweijährigen Kantonsverweisung erlassen.

6) Dem Johann Minder, von Huttwyl, wird der letzte Viertel der ihm wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe erlassen.

7) Der Anna Hofmann, geborne Ris, von Lattrigen, wird der letzte Viertel der ihr wegen Brandstiftung auferlegten eilfjährigen Kettenstrafe erlassen.

8) Dem Joseph Rubitschung, von Matzendorf, Kantons Solothurn, wird der Rest der über ihn verhängten achtzehnmonatlichen Zuchthausstrafe umgewandelt in Kantonsverweisung von doppelter Dauer, welche der ihm gleichzeitig auferlegten 3½jähriger Kantonsverweisung hinzuzufügen ist.

9) Dem Johann Minder, von Huttwyl, wird der letzte Viertel der ihm wegen Hehlerei auferlegten zweijährigen Einsperrung erlassen.

10) Der Christina Küenzi, geborne Schneider, von Bolligen, wird der Rest der ihr wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe erlassen.

11) Der Marie Margaretha Wyßeier, von Vingelz, wird der Rest der ihr wegen Kindesmordes auferlegten eilfjährigen Kettenstrafe erlassen.

12) Dem Johann Ruchti, von Därstetten, wegen Betrugs zu einem Jahr Einsperrung und später wegen Betrugs zu zwei Jahren Zuchthaus verurtheilt, in welcher Strafe der Rest der erstern aufgehen soll, wird der letzte Viertel seiner Strafzeit erlassen.

13) Dem Benedikt Simon, von Pfaffenhofen bei Straßburg, Hebräer, wird der letzte Viertel der ihm wegen Taschendiebstahls auferlegten zweijährigen Zuchthausstrafe erlassen.

14) Dem Johann Sahli, von Wohlen, wird der letzte Viertel der ihm wegen Versuchs Nothzucht auferlegten fünfzehnmonatlichen Zuchthausstrafe erlassen.

Entwurf-Voranschlag

der Einnahmen und Ausgaben des Kantons Bern für das Jahr 1860.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen nun das Büdget für 1860 vorgelegt. Da es Uebung ist, den ganzen Vorrath von frommen Wünschen und Mahnungen alljährlich bei der Büdgetberathung auszupacken, und auch das letzte Jahr eine Menge Aufträge an die Finanzdirektion gingen, so bin ich im Falle, vorerst darüber Bericht zu erstatten. Die Regierung erhielt den Auftrag, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß der frühere Ertrag des Postregals den Kantonen wieder verabreicht werde. Wie Sie wissen, trifft es dem Kanton Bern Fr. 249,000. Im Jahre 1858 erhielt er aber nur drei Viertel dieser Summe. Nun hat die Finanzdirektion ein Memorial ausgearbeitet, worin nachgewiesen wird, daß der Bund verpflichtet ist, den Kantonen die volle Entschädigung zu bezahlen, und daß auch die Möglichkeit dazu vorhanden ist. Es wird nämlich nachgewiesen, daß die Buchführung der eidgenössischen Postverwaltung unrichtig ist, indem manches für die laufende Verwaltung berechnet wird, was nicht dazu gehört. Das Memorial liegt vor dem Regierungsrathe und wird nächstens abgehen. Ferner wurde der Antrag erheblich erklärt, zu untersuchen, ob nicht der Ertrag des Bergbaubetriebs ergiebiger gemacht werden könnte. Um den Schieferbau im Heustrich mit mehr Erfolg zu betreiben, und da die bisherigen Arbeiter den bergmännischen Stollenbetrieb nicht durchführen konnten, wurden zu diesem Zwecke einige deutsche Arbeiter angestellt. Es ist nun zu erwarten, daß ein größerer Ertrag erzielt werde. Die Schiefern sind zwar früher in Mißkredit gekommen, in letzter Zeit aber war die Nachfrage so bedeutend, daß kaum die Hälfte geliefert werden konnte. Bei regelmäßigem Stollenbetrieb hofft man, der Staat werde seine Rechnung finden. In der Stockern, wo die Nachfrage nach dem dortigen Sandstein, selbst von Zürich und Basel, zunimmt, gelang es an zwei Orten, Grund und Boden anzukaufen, so daß zwei neue Gruben eröffnet werden können. Die Finanzdirektion gibt sich die Mühe, noch mehr Land anzukaufen, so daß dem Begehren der Steinhauer immer mehr entsprochen werden könne. Auch in Brienz, wo sich prächtiger Granit vorfindet, wurden Versuche gemacht, aber wie es scheint, nicht mit gehöriger Energie, so daß nicht alle Nachfragen befriedigt werden konnten. Aehnlich verhält es sich mit der Merligen-Grube, die ebenfalls verpachtet, aber nicht mit Erfolg betrieben wurde; die Architekten waren der Sache bald müde. Ein fernerer Auftrag ging dahin, das Gesetz vom 13. Dezember 1838 über die Besoldung der Amtsschreiber einer Revision zu unterwerfen. Das ist geschehen. Das Besoldungsgesetz wurde von einer Kommission revidirt und Ihnen mitgetheilt Ueber die Gründe, warum die Besoldungen der Amtsschreiber nicht geradezu gestrichen werden, werde ich Ihnen gelegentlich Auskunft geben. Ferner wurde der Antrag angenommen, das Gesetz über die Militärsteuer einer Revision zu unterwerfen, um den Ertrag derselben zu erhöhen. Auch dieses liegt vor. Sodann wurde die Finanzdirektion beauftragt, zu untersuchen, wie besseres Stempelpapier geliefert werden könne. Die nöthigen Einladungen an die Papierfabriken wurden erlassen, und es scheint mir, den geäußerten Wünschen sei entsprochen worden. Ein anderer Antrag ging dahin, zu untersuchen, ob nicht die Gesetze und Dekrete bandweise statt per Bogen den Gemeindebehörden zugeschickt werden sollen. Diesem Wunsche wurde nicht entsprochen. Entweder schickt man den betreffenden Behörden die Sammlung der Gesetze und Dekrete doppelt zu, dann hat man doppelte Kosten, oder wenn man sie bandweise versendet, so erhalten die Gemeindebehörden dieselben erst am Ende des Jahres. Andererseits ist nicht zu verkennen, daß bei der bogenweisen Versendung einzelne Bogen verloren gehen können; aber dieß ist nicht der Fall, wenn man sie regelmäßig auf die Seite legt. Auch die Frage, ob im Jura nicht die Einkommenssteuer eingeführt werden könne, wurde zur Untersuchung an die vorberathenden Behörden gewiesen. Diesen Gegenstand glaubte die Finanzdirektion bis zu der nächstes Jahr vorkommenden Revision der juraſſischen Steuerverhältnisse verschieben zu sollen. Im Allgemeinen bemerkte ich, daß die Herren der Einkommenssteuer nicht hold sind, namentlich ist dieß bei den Industriellen und Kapitalisten der Fall. Infolge eines andern Antrages wurde eine alte Streitigkeit zwischen dem Staate und der Landschaft Obersimmenthal in Betreff eines Zuschusses für einen Straßenbau durch Vergleich erledigt. Auch die Katastrirung des alten Kantonstheils wurde bei der letzten Büdgetberathung zur Sprache gebracht. Herr Regierungsrath Sahli beschäftigt sich damit, aber wegen dringender anderer Arbeiten ist der Gegenstand noch nicht spruchreif. Das sind die Anträge und Wünsche, über die ich Auskunft zu geben hatte. Vorläufig habe ich über den Büdgetentwurf nichts zu bemerken, bin aber bereit, jede gewünschte Auskunft zu geben, und stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten und denselben rubrikenweise behandeln.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auf den Eingangsrapport des Herrn Finanzdirektors habe ich nicht viel mehr anzubringen. Ich kann Namens der Staatswirthschaftskommission nur erklären, daß sie mit Befriedigung hörte, daß die Wünsche, welche sie bei der letzten Büdgetberathung aussprach, theilweise bereits erfüllt sind, theilweise der Erfüllung entgegengehen. Ich kann mich daher auf einige Bemerkungen beschränken. Die erste geht dahin, daß ich Namens der Staatswirthschaftskommission gegenüber der Finanzdirektion, sowie gegenüber der Regierung selbst die Anerkennung dafür aussprechen soll, daß seit vielen Jahren zum ersten Male das Büdget vor Beginn des Jahres, für das es bestimmt ist, vorgelegt wurde. Die zweite Bemerkung betrifft eine Aeußerung, die im Schooße der Kommission fiel, daß nämlich die Regierung sich bestreben sollte, in gewöhnlichen Zeiten, wo der Verkehr nicht gestört, der Ertrag des Landbaues gut ist, ein Büdget ohne Defizit in den laufenden Ausgaben vorzulegen. Die Staatswirthschaftskommission ist der Ansicht, daß dieses möglich wäre, ohne daß in irgend welchem Zweige der Staatsverwaltung sich ein Mangel fühlbar machen sollte Die Kommission strebte denn auch dahin, ihrerseits so viel als möglich das Ziel zu erreichen, und Sie werden sehen, daß die Reduktion einzelner Ausgaben beantragt wird, aber auch die Erhöhung einzelner Einnahmen wird vorgeschlagen, nicht in der Weise, daß sie im Büdget zu hoch geschraubt würden, sondern durch eine mäßige Erhöhung solcher Posten, die bisher wirklich mehr ertrugen, wie z. B. das Ohmgeld. Die Steuerverhältnisse des Jura kamen schon früher zur Sprache. Die Regulirung dieser Verhältnisse kann nicht davon abhangen, ob es den Herren im Jura behagt oder nicht, sondern die Sache muß gesetzlich geregelt werden, da die seiner Zeit festgesetzte Frist bald abgelaufen ist Was die Einkommenssteuer betrifft, so habe ich gar keinen Zweifel, daß der Große Rath die Befugniß hat, dieselbe im Jura einzuführen. Ich weiß wohl, daß nach der Verfassung von 1846 dem Jura sein Steuersystem garantirt wurde, aber der Annerationsbeschluß, welcher älter ist, gibt dem Großen Rathe die Befugniß, außer der Grundsteuer noch andere Steuern einzuführen. Entweder ist die Gesetzgebung des Jura besser als diejenige des alten Kantons, dann nehmen Sie die erstere an; oder diejenige des alten Kantons ist besser, dann geben Sie diese auch dem Jura. Wenn in andern Beziehungen für beide Kantonstheile eine gemeinschaftliche Gesetzgebung gilt, warum denn nicht auch im Steuerwesen? Die Kommission hat in ihrer Mehrheit die Ansicht, es sollte eine möglichst gleichmäßige Gesetzgebung im Steuerwesen eingeführt werden. Persönlich gehe ich noch weiter, indem es mir scheint, in einem Lande, wie die Schweiz, wo sonst Gleichheit herrscht, bei dem Staatsverbande, in welchem alle Kantone leben, sollte es möglich sein, ein gemeinschaftliches

Steuergesetz auf gleichmäßiger, billiger und gerechter Basis aufzustellen.

Stockmar. Ich habe ebenfalls mit Vergnügen gesehen, daß das Büdget für 1860 uns vor Ende des Jahres 1859 vorgelegt wurde, und ich muß dafür dem Herrn Finanzdirektor meine Befriedigung bezeugen. Man hat zur Stunde mehrere Fragen angeregt, welche den Jura interessiren; Sie werden mich daher entschuldigen, wenn ich in meiner Eigenschaft als Abgeordneter dieses Landestheiles bei diesem Anlasse das Wort ergreife, um auf das zurückzukommen, was über diesen Gegenstand gesagt wurde. Mit Bedauern sah ich, daß die Kommission für Ausgleichung der Steuerverhältnisse noch nicht zusammen berufen wurde; ich muß diese Verzögerung den bedeutenden Arbeiten zuschreiben, welche dem Herrn Finanzdirektor obligen, um sein Büdget rechtzeitig vorlegen zu können, denn er konnte nicht alles auf einmal machen. Ich hoffe, er werde nicht ermangeln, diese Kommission beförderlich einzuberufen. Man sagte, der Jura behalte ausschließlich seine Grundsteuer, er bekümmere sich nicht um die Einführung der Einkommenssteuer, die Verfassung garantire ihm sein Steuersystem Das ist nicht richtig. Die Verfassung sagt: „Die Grundsteuer im neuen Kantonstheile wird zu denjenigen Abgaben und Einkünften im alten Kantonstheile, wovon sie den Gegenwerth bildet, in das gehörige Verhältniß gesetzt." Also behält der Jura grundsätzlich seine Grundsteuer, aber es ist nicht gesagt, daß man nicht neben derselben noch eine andere Steuer einführen könne. Es ist unzweifelhaft, daß wenn man die Beibehaltung der Grundsteuer in ihrem dermaligen Bestande verlangen und noch eine andere Steuer neben ihr einführen würde, man dieß als eine Ungerechtigkeit bezeichnen würde. Aber in dem Falle, wo es sich um eine Erhöhung der Grundsteuer handeln würde, bin ich sicher, daß der Jura dazu Hand bieten würde, ein anderes Verfahren einzuschlagen, denn die ganze Last ruht zur Stunde auf dem Grundeigenthum, und es wäre gerecht, daß die Handelsleute, die Industriellen, diejenigen, welche einträgliche Gewerbe ausüben, die Kapitalisten, auch zahlen, daß sie besteuert würden, wie die Grundeigenthümer. Das ist eben bei uns nicht der Fall. Es besteht also bei der Steuereintheilung im Jura eine Ungerechtigkeit, und wir wünschen ebenfalls diese Frage zu erörtern, um sie auf eine billige Weise zu lösen. Wir wollen nicht hartnäckig an diesem Verfassungsartikel festhalten. Ich gewärtige, daß der Herr Finanzdirektor später die Kommission für Ausgleichung der Steuerverhältnisse einberufen werde, um diese Frage gemeinschaftlich zu erörtern und zu sehen, was zu thun sei.

Das Eintreten und die rubrikenweise Berathung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Verbindung des Büdgets mit den vorhergehenden Rechnungen.

(Gesetz vom 2. August 1849, Litt. F, §§ 13—15.)

I. Ueberschuß-Rechnung auf 31. Dezember 1858.

1857.	Ueberschuß der Einnahmen nach Tilgung des restanzlichen Defizits pro 1854, laut Staatsrechnung pro 1857			Fr. 226,636. 30
	Verwendung hievon für den Reuchenette-Straßenbau in 1858			„ 95,331. 16
				Fr. 131,305 14
1858.	Ueberschuß der Einnahmen laut Staatsrechnung pro 1858			„ 238,626. 30
	Summe verfügbarer Einnahmen-Ueberschuß auf 31. Dezember 1858			Fr. 369,931. 44
Davon ist die erstere Summe von Fr. 131,305. 14 durch Beschluß des Großen Rathes vom 11. März 1859 folgenden Ausgaben vorbehalten:				
a.	Vollendung der Reuchenettestraße, incl. Bözingenbrücke	Fr.	74,668. 84	
b.	Entschädigung der Amtschreiber für die Grundbuchbereinigung	„	56,636. 30	
		Fr.	131,305. 14	

II. Rechnungs- und Kassarestanzen.

1858.	Auf 31. Dezember			Fr. 3,407,355. —
1859.	Ueberschuß der ordentlichen Ausgaben über die Einnahmen laut Büget pro 1859	Fr.	89,811. —	
	Verwendung vom verfügbaren Ueberschuß, laut außerordentlichem Büdget pro 1859 und Beschluß des Großen Rathes vom 11. März 1859 wie oben	„	131,305. 14	
				„ 221,116. 14
	Muthmaßlicher Betrag der Rechnungs- und Kassarestanzen auf 31. Dezember 1859			Fr. 3,186,238. 86

Einnahmen.

I. Ertrag des Staatsvermögens.

A. Liegenschaften.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858. Klafter.	Fr.						
		1) Staatsforstverwaltung.					
		a. Hauptnutzung.					
		Rohertrag aus geschlagenem Holz:		Klafter.			
17,566		1) Aus freien Staatswäldern, Brennholz		15,104			
6,065		Bauholz		4,861			
23,631	393,443	Summa Klafter		19,965		Fr.	404,133
		Hievon gehen ab:					
		An einzelne Berechtigte	Klftr. 106				
		An Armenholz	„ 1,022				
1,355	18,621			1,128		„	19,565
22,276	374,822		Klafter	18,837		Fr.	384,568
466	5,768	2) Antheil des Staats aus Rechtsamewaldungen		109		„	1,507
22,742	380,590	Summa Klafter		18,946		Fr.	386,075
		*)					
Fr.		b. Nebennutzungen:					
—		Stocklosungen		Fr. 1,300			
5,377		Waldsaamen und Pflanzen		„ 5,000			
225		Grubenlosungen (Torflosung)		„ 2,400			
4,389		Weid- und Lehenzinse		„ 4,200			
351		Holzrechtabgaben und Stocklöhne		„ 100			
	10,342					Fr.	13,000
	2,015	c. Rückerstattete Holzrüstlöhne				„	2,325
	44,368	d. Mehrerlös aus verkauftem Holz, 10 %				„	38,600
	437,315						Fr. 440,000
		Abzug der Betriebskosten:					
		a. Die Centralverwaltungskosten.					
		Besoldung des Sekretärs und des Buchhalters		Fr. 4,200			
		Büreau- und Reisekosten		„ 9,800			
				Fr. 14,000			
5,060		Antheil der Staatsforstverwaltung 40 %				Fr.	5,600
		b. Die allgemeinen Kosten der Forstverwaltung.					
		Besoldung der 7 Oberförster, 5 Unterförster, 5 Brigadiers forestiers und 2 Forstgehülfen		Fr. 28,910			
		Büreau- und Reisekosten der Oberförster nach Abzug der Steigerungsvorbehalte und Verspätungszinse		„ 6,090			
				Fr. 35,000			
29,112		Antheil der Staatsforstverwaltung 80 %				Fr.	28,000
		c. Wirthschaftskosten.					
		Waldkulturen und Weganlagen (incl. Beitrag an die Soubozstraße					
14,500		Fr. 6650)		Fr. 20,650			
67,586		Holzrüstlöhne		„ 60,000			
25,934		Hutlöhne		„ 28,400			
						Fr.	109,050
15,564		d. Staatssteuern				„	12,500
11,800		e. Gemeindesteuern				„	10,000
		f. Vermischtes.					
3,885		Planimetrationen, Marchungen ꝛc.					
1,160		Kantonnementskosten				„	5,000
458		Vergütungen und Entschädigungen				„	500
183,946		Summa Betriebskosten					Fr. 170,650

*) Nämlich:

	Brennholz.	Bauholz.	Summa.	
	Klafter.	Klafter.	Klafter.	Franken.
Aus dem alten Kanton:				
Freie Waldungen	8,529	3,443	11,972	254,575
Rechtsamewaldungen	107	2	109	1,507
	8,636	3,445	12,081	256,082
Aus dem Jura	6,575	1,418	7,993	149,558
	15,211	4,863	20,074	405,640
Aus freien Staatswaldungen	15,104	4,861	19,965	404,133
Aus Rechtsamewaldungen	107	2	109	1,507
Summa wie oben	15,211	4,863	20,074	405,640

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Vorschlage des Regierungsrathes würden die muthmaßlichen Einnahmen des Jahres 1860 Fr. 4,628,018 betragen, die Staatswirthschaftskommission vermehrt dieselben um Fr. 16,600, so daß sie Fr. 4,644,618 betragen würden. Gegenüber dem letztjährigen Büdget ergäbe sich dann eine Mehreinnahme von Fr. 155,799. Diese Mehreinnahmen rühren hauptsächlich von folgenden Posten her: erstens von den Liegenschaften mit Fr. 5000, von der Hypothekarkasse mit Fr. 24,000 (davon herrührend, daß vierprozentige Depots aufgekündet und nur noch solche zu 3½ Prozent angenommen wurden, während die Darleihen in der Regel zu 4½ Prozent abgeschlossen wurden); ferner von der Kantonalbank mit Fr. 7500, von der Salzhandlung mit Fr. 19,000. Sodann wurde das Postregal um Fr. 69,000 höher angesetzt, weil wir nach der letzten Einzahlung erwarten dürfen, daß der Bund dem Kanton Bern die ihm gebührende Postentschädigung ganz zukommen lassen werde. Eine Mehreinnahme ergiebt sich ferner auf dem Bergbau mit Fr. 7500, endlich eine solche von Fr. 19,000 auf dem Ohmgeld. Die Ausgaben steigen aber auch etwas höher als letztes Jahr. Während sie 1859 Fr. 4,578,630 betrugen, würden sie nach dem Vorschlage des Regierungsrathes für 1860 Fr. 4,784,227 betragen, nach dem Vorschlage der Staatswirthschaftskommission aber nur Fr. 4,698,427. Nach der ursprünglichen Zusammenstellung der einzelnen Verwaltungszweige hätten die Einnahmen Fr. 4,623,398, die Ausgaben dagegen Fr. 5,065,248 betragen, so daß sich ein Defizit von Fr 441,850 herausgestellt hätte. Nach den Berathungen des Regierungsrathes wurde dasselbe um Fr. 285,641 reduzirt, so daß es noch Fr. 156,209 betragen hätte. Die Staatswirthschaftskommission geht in der Reduktion noch um Fr. 85,800 weiter, so daß das Defizit noch Fr. 70,409 betragen würde. Weiter wird man den Ausfall kaum reduziren können. Ich bin mit den von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Reduktionen einverstanden und nicht im Falle, denselben ernstliche Opposition zu machen. Bezüglich der in Berathung liegenden Abtheilung des Büdgets sehen Sie, daß hier eine etwas veränderte Eintheilung vorgeschlagen wird, daß man zwischen Staatsforstverwaltung und Forstpolizeiverwaltung unterscheidet. Die Ansätze des Quantums Holz, das geschlagen werden soll, sowie des Erlöses, beruhen auf den Angaben der Oberförster. Es mag auffallen, daß der Antheil des Staates an Rechtsamewaldungen so niedrig angesetzt ist, während derselbe im letztjährigen Büdget noch mit 400 Klaftern und einem Ertrage von Fr. 4240 erscheint. Die Verminderung rührt daher, daß im Laufe des letzten Jahres mehrere Kantonnemente geschlossen wurden. Die Direktion der Domänen und Forsten ist sehr bestrebt, die daherigen Verhältnisse zu bereinigen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich will die Zahlen nicht wiederholen, welche der Herr Finanzdirektor anführte. Die Kommission hätte in ihren Anträgen noch weiter gehen können, wenn sie nicht der Ansicht gewesen wäre, der Ausfall könne gedeckt werden, sei es durch den Vorschuß der Jahresrechnung von 1859, sei es durch Mehreinnahmen auf den indirekten Abgaben. Ueber den muthmaßlichen Mehrertrag der Waldungen bei einem geringern Quantum des zu schlagenden Holzes gegenüber dem letzten Jahre ertheilte der Herr Direktor der Domänen und Forsten der Staatswirthschaftskommission einerseits den Aufschluß, der Büdgetansatz stütze sich auf das Resultat der Holzsteigerungen und die daherige Gestaltung der Preise; andererseits erhielt das Büdget eine etwas veränderte Eintheilung. Die Prüfung einer Rechnung ist zwar sehr schwierig, wenn die Einrichtung verändert wird, indessen ist die Kommission weit entfernt, die neue Einrichtung zu tadeln. Dagegen wurde im dießjährigen Büdget vergessen, die Schatzung der Waldungen anzugeben. Diese ist aber so wichtig als bei den Domänen. Die Kommission wünscht daher, daß dieser Punkt nachgeholt werde.

Mühlethaler stellt die Frage an den Herrn Domänendirektor, ob es nicht zweckmäßiger wäre, das Bauholz in Kubikfuß anzugeben, statt in Klaftern.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, erwiedert, die Berechnungsweise des ganzen Holzquantums in Klaftern sei aus dem Grunde beibehalten worden, um alles auf die Einheit des Klafters zurückzuführen, was bei der Berechnung des Klafters zu 75 Kubikfuß leicht stattfinden könne.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Wirthschaftsertrag: Fr. 269,350.

---

2) Forstpolizeiverwaltung.

Ausgeben:

	a. Centralverwaltungskosten	Fr. 14,000		
1,265	Antheil der Forstpolizeiverwaltung 10 %		Fr.	1,400
	b. Allgemeine Kosten der Forstverwaltung	„ 35,000		
7,278	Antheil der Forstpolizeiverwaltung 20 %		„	7,000
	c. Förderung des Forstwesens:			
	1) Forststatistik des Kantons Bern	Fr. 1,500		
	2) Beitrag an die Bannwartenkurse	„ 1,000		
	3) Beitrag an die Kosten der Wirthschaftspläne von Gemeinden und Korporationen	„ 1,000		
			Fr.	3,500
	Summe Forstpolizei-Verwaltungskosten		Fr.	11,900
5,642	Einnehmen:			
246	a. Frevelbußen	Fr. 5,000		
	b. Frevelentschädnisse	„ 250		
	c. Untersuchungsgebühren für forstliche Gutachten	„ 2,400		
			Fr.	7,650
	Mehrausgaben auf dieser Verwaltung			Fr. 4,250

Diese Ansätze werden von beiden Herren Berichterstattern empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

271,974 Reinertrag der gesammten Forstverwaltung: Fr. 265,100.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.				
	3) Staats-Domänen-Verwaltung.			
	Ertrag der Domänen.			
139,791	a. Die Civilgebäude und Civildomänen (mit Ablagerungsplätzen)		Fr. 130,047. 97	
70,562	b. Die Pfrunddomänen (und drei Pfrundgebäude)		„ 70,785. 66	
210,353	Summe nach den bestehenden Verträgen		Fr. 200,833. 63	
			für	Fr. 200,800
	Abzug der Ausgaben:			
	a. Die Centralverwaltungskosten.			
	Besoldung des Sekretärs, des Buchhalters, der Angestellten und die Reisekosten der Direktion	Fr. 14,000		
6,329	Antheil der Staatsdomänen-Verwaltung 50 %		Fr. 7,000	
	b. Unterhalt und Hauptreparationen der Amts- und Domänengebäude.			
38,044	1) Civilgebäude	Fr. 39,500		
30,875	2) Pfrundgebäude	„ 32,000		
2,481	3) Kirchengebäude	„ 2,500		
24,429	4) Domanialgebäude, Einfriſtungen	„ 25,500		
558	5) Oeffentliche Promenaden	„ 500		
96,387			Fr. 100,000	
11,163	c. Brandversicherungskosten für Staatsgebäude 1½ pro mille		Fr. 9,200	
1,308	d. Bearbeitung von Liegenschaften, Herbstkosten		„ 2,500	
2,560	e. Holzlieferungen an Pächter von Staatsdomänen		„ 2,000	
14,222	f. Staatssteuern		„ 9,000	
	g. Gemeindesteuern		„ 5,230	
520	h. Pacht- und Domänen-, Steigerungs- und Verkaufskosten		„ 500	
759	i. Vermessungen und Bereinigungen		„ 1,000	
	k. Vergütungen und Entschädigungen			
	Nachlässe an Lehenleute, verlorne Ansprachen		„ 1,500	
2,325	l. Kornhaus- und Kellerkosten, Abgang	Fr. 207. 20		
	Kleine Besoldungen	„ 292. 80		
			„ 500	
136,878				Fr. 138,430
	Das von der Staatsverwaltung unentgeldlich benutzte Staatsgebäudekapital beträgt auf 1. Januar 1859		Fr. 4,499,552. 15	
	Das zinstragende Liegenschaftskapital, dann auf gleiche Zeit		„ 5,261,070 56	
	Domänen-Kapital-Schatzung auf 1. Jänner 1859		Fr. 9,760,622. 71	
73,474	Reinertrag der Domänenverwaltung			Fr. 62,370

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier fällt die Verminderung der Einnahmen gegenüber dem letztjährigen Büdget auf, in welchem der Reinertrag der Domänen mit Fr. 73,350 erscheint, also beinahe um Fr. 11,000 höher als im vorliegenden Büdget. Dieses Resultat rührt von zwei Thatsachen her, erstens von der Veräußerung mehrerer Domänen, zweitens von der Herabsetzung des Pachtzinses für das Gut Landorf. Unter den Ausgaben erscheinen hier Fr. 10,000 mehr für den Unterhalt der Staatsgebäude, um den Reklamationen der Direktionen der Domänen und der öffentlichen Bauten einige Rechnung zu tragen. Einerseits sind zwar die Materialpreise und Arbeitslöhne gegenwärtig etwas höher, als früher, dagegen sind von Jahr zu Jahr weniger Domanialgebäude zu unterhalten. Ich bin der Ansicht, daß alle Gebäude, deren der Staat nicht bedarf, veräußert werden sollen, nicht um jeden Preis, sondern bei annehmbaren Angeboten Die Staatswirthschaftskommission stellt den Antrag, bei Litt k. die Worte „Nachlässe an Lehenleute, verlorne Ansprachen" zu streichen. Damit bin ich einverstanden. Es wäre nicht nöthig, eine solche Bestimmung in das Büdget aufzunehmen. Man kann die Verlüste einfach verrechnen. Auch bei der Hypothekarkasse erzeigen sich solche, wenn auch nicht bedeutende.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Außer dem bereits vom Herrn Finanzdirektor erwähnten Antrage habe ich Namens der Kommission noch den fernern zu stellen, daß in Zukunft am Schlusse der Rubrik der Reinertrag der Domänen auch in Prozenten der Anschlagssumme und nach einem Durchschnitte der letzten vier Jahre auszusetzen sei. Mit Vergnügen vernahm die Kommission, daß ihrem bei der letzten Büdgetberathung geäußerten Wunsche, betreffend den Verkauf der dem Staate gehörenden Reben, bereits entsprochen ist. Bezüglich des ersten Antrages habe ich noch zu bemerken, daß die Kommission der Ansicht ist, es sei nicht passend, den Lehenleuten schon im Anfange des Jahres zu zeigen, daß der Staat bereit sei, unter Umständen Nachlässe zu machen. Wenn unvorhergesehene Ereignisse eintreten, so wird man nach Umständen zu verfahren wissen.

Die Ansätze unter Ziff. 3 werden nebst den Anträgen der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

345,448	Reinertrag der Liegenschaften	Fr. 327,470

B. Kapitalien.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.

	1) Rohertrag des Kapitalfonds der Hypothekarkasse:				
	a. Oberländer-Hypothekarkasse	zu 3½ %	Fr. 7,246,000	Fr. 253,610	
	b. Allgemeine "	" 4%	" 1,960,000	" 78,400	
		" 4½ %	" 6,040,000	" 271,800	
	c. Innerer Zinsrodel				
	1) Ostwestbahnaktien (Fixer Zins zu 4½ %)		" 2,000,000	" 90,000	
	2) Uebrige Kapitalien		" 835,200	" 32,660	
	d. Kantonalbankobligationsrestanzen		" 30,000	" 1,200	
	e. Temporäre Depositen bei der Kantonalbank zu 3 %		" 100,000	" 3,000	
	2) Rohertrag des Kapitalfonds der Domänenkasse		" 1,260,000	" 50,400	
	3) " " " " Zehnt- und Bodenzinsliquidation		" 680,000	" 27,200	
		Total Rohertrag		Fr. 808,270	
	Abzug der Ausgaben:				
	1) Depotzinse, wovon zu				
	3½ % Fr. 1,500,000				
	4 % " 7,200,000	Fr. 8,700,000	Fr. 340,500		
	2) 3 % (der Landesfremden)	" 125,000	" 3,750		
	3) 3 % (der Auswanderungsagenten)	" 15,000	" 450		
	4) Domänenkassa-Schuld	" 3,000	" 120		
	5) Schuld des obrigkeitlichen Zinsrodels:				
	a. ohne Zins (Taubstummenanstalt)	" 20,000	" —		
	b. Zins zu 4 % (Müslin'sches Legat)	" 10,000	" 400		
	c. Staatsanleihen für Eisenbahnen	" 2,000,000	"		
	Zins zu 4½ % Fr. 90,000				
	Provision ½ % " 450				
			" 90,450		
	6) Verwaltungskosten:				
8,100	a. Besoldungen des Verwalters, Kassiers und Buchhalters	Fr. 8,100			
12,194	b. Besoldungen der Angestellten mit Inbegriff der Büreaukosten Fr. 24,900				
	Abzug: Einnahmen v. Verwaltungsprovisionen " 10,000				
		" 14,900			
			" 23,000		
				Fr. 458,670	
357,066	Bleibt Reinertrag der Hypothekarkasse			Fr. 349,600	

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung auf folgende Aenderungen gegenüber dem letztjährigen Budget aufmerksam. Während das Kapital der allgemeinen Hypothekarkasse dort mit Fr. 6,300,000 erscheint, beträgt dasselbe im Budget für 1860 Fr. 8 Millionen, also eine Vermehrung von Fr. 1,700,000. Auf der andern Seite hat auch eine Vermehrung der Depots stattgefunden. Diese betrugen im Budget für 1859 Fr. 7,100,000; im Budget für 1860 belaufen sie sich auf Fr. 8,700,000; die Depots zu 4 Prozent betragen nun Fr. 600,000 mehr, diejenigen zu 3½ Prozent Fr. 1 Million mehr als im letztjährigen Budget.

Die Ansätze der Ziff. 1 bis und mit 3 werden ohne Einsprache genehmigt.

---

	4) Rohertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank von	Fr. 3,500,000			
	Zins zu 4 %		Fr. 140,000		
	Muthmaßlicher Gewinn		" 120,000		
				Fr. 260,000	
	Abzug der Ausgaben:				
21,255	Besoldungen der Beamten und Angestellten und übrige Büreaukosten der Hauptbank und der drei Filialen		Fr. 50,000		
	Antheil der Direktion und der Beamten am muthmaßlichen Reingewinn von Fr. 70,000, 25 %		" 17,500		
				Fr. 67,500	
196,271	Reinertrag des Kapitalfonds der Kantonalbank			Fr. 192,500	
16,000	5) Zins des Kapitalfonds der Salzhandlung von Fr. 400,000			Fr. 16,000	
852	" " " " Staatsapotheke " " 20,000			" 800	
589,131	Reinertrag der Kapitalien			Fr. 558,900	

Die Ansätze dieser Abtheilung werden unverändert genehmigt.

II. Ertrag der Regalien.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.

1) Rohertrag des Salzregals:

	Verkauf von 140,000 Centnern Salz à Fr. 10	Fr. 1,400,000		
	Ankaufspreis von 140,000 Centnern Salz	„ 452,292		
	Summe Rohertrag		Fr.	947,708
	Abzug der Ausgaben:			
16,000	Zins des Betriebskapitals von Fr. 400,000 à 4 %	Fr. 16,000		
111,375	Fuhrlöhne in die innern Magazine und zu den Bütten	„ 71,000		
78,705	Auswägerlöhne	„ 77,000		
15,633	Besoldung der Centralbeamten	„ 13,700		
10,015	Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlungen	„ 10,500		
1,190	„ „ „ Salzfaktoren für Magazinlöhne	„ 1,050		
2,881	Verschiedene Unkosten	„ 5,500		
	Eingangszoll auf netto Centnern 20,500 Salz oder brutto Centnern 21,600 à 15 Rp.	„ 3,240		
	Amortisation für das abgelöste Salzregal der Stadt Biel Fr. 11,594			
	Zins vom restanzlichen Kapital von Fr. 69,564 à 4 % „ 2,782			
		„ 14,376		
			Fr.	212,366
725646	Bleibt Reinertrag des Salzregals			Fr. 735,342

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag des Salzregals erscheint hier um Fr. 19,202 höher als im letzten Büdget, was hauptsächlich der beträchtlichen Ersparniß auf den Fuhrlöhnen zuzuschreiben ist.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission ist mit den Ansätzen einverstanden und hofft, daß ein guter Theil des muthmaßlichen Ausfalles durch diese Einnahme gedeckt werden könne.

Mühlethaler wiederholt den schon bei der letzten Büdgetberathung geäußerten Wunsch, daß Güterbesitzer und Käsereigesellschaften, welche dem Staate größere Quantitäten Salz abnehmen, bezüglich des Preises gleich gehalten werden möchten, wie die Salzauswäger.

Friedli zu Bannwyl erwiedert dem letzten Rednern, daß die Käsereigesellschaften ganz gleich gestellt seien, wie die Salzauswäger.

Die Ansätze unter Ziff. 1 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.

215,416 2) Postregal, Entschädigung vom Bunde, für die laufende Einnahme Fr. 249,252

Beide Herren Berichterstatter verweisen auf das von der Finanzdirektion ausgehende Memorial, welches der Regierungsrath an die Bundesbehörden richten wird, und das zum Zwecke hat, in Verbindung mit andern Kantonen, eine regelmäßige Ausrichtung der Postentschädigung von Seite des Bundes zu erwirken.

Ziff. 2 wird ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.

3) Bergbauregal, Rohertrag:

	a. Bergbauprodukte	Fr. 15,990		
	b. Bergbauabgaben	„ 18,557		
			Fr.	34,547
	Abzug der Ausgaben:			
3,200	a. Besoldung des Verwalters und Adjunkten	Fr. 3,200		
	b. Bergbauprodukte:			
637	Büreau- und Reisekosten des Verwalters	Fr. 500		
8,179	Dachschieferfabrikation, Fuhr- und Schifflöhne, Magazine ꝛc.	„ 16,200		
2,288	Stockern-Steinbruch, Versuchsbau und Terrainankauf			
		Fr. 16,700		
	c. Bergbauabgaben:			
637	Büreau- und Reisekosten des Adjunkten	„ 600		
			Fr.	20,500
12,563	Bleibt Reinertrag der Bergwerke			Fr. 14,047

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.			
4,293	4) Ertrag des Fischezenregals	Fr.	4,500
17,064	5) „ „ Jagdregals	„	16,500

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht auf die zunehmende Ausdehnung des Bergbaues im Jura aufmerksam, der in den dreißiger Jahren bloß etwa 20,000 Kübel Erz lieferte, während der letztjährige Ertrag auf 180,000 Kübel anstieg.

Friedli zu Friesenberg stellt die Frage an die Finanzdirektion, warum der Ertrag des Jagdregals im vorliegenden Büdget geringer sei als im letztjährigen, und stellt zugleich den Antrag, die Patentgebühr zu erhöhen, um zu bewirken, daß nicht mehr Leute auf die Jagd gehen, die zu Hause eine hungernde Familie haben.

Berger bekämpft die Ansicht des Präopinanten und hält dafür, eine hohe Patentgebühr habe die Vermehrung der Schleichjäger zur Folge. Als Beispiel wird der Kanton Wallis angeführt, wo eine viel geringere Taxe bestehe, bei welcher die Leute ein paar Tage ihrer Lust nachgehen, um es nachher bleiben zu lassen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erwiedert auf die Bemerkung des Herrn Friedli, daß dieser sich im Irrthum befinde, indem das Jagdregal im Büdget für 1859 mit Fr. 16,210, im Büdget für 1860 aber mit Fr. 16,500 erscheine. Im Uebrigen wird an die Kommission erinnert, welcher die Revision des Jagdgesetzes übertragen ist.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erblickt in der Verminderung des Ertrages des Jagdregals gegenüber dem vierjährigen Durchschnitt eine Folge der Abnahme des Gewildes, weßhalb auch weniger Patente gelöst werden.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den Ansatz unter Ziff 5 nach Antrag des Regierungsrathes	68 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Friedli	12 „

974,984	Reinertrag der Regalien	Fr. 1,019,641

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.					
	III. Ertrag der Abgaben.				
	A. Indirekte Abgaben.				
275,000	1) Zölle und Lizenzgebühren, Entschädigung vom Bunde				Fr. 275,000
	Wird ohne Einsprache genehmigt.				
790,327	2) Ohmgeld, Rohertrag			Fr. 740,000	
	Abzug der Ausgaben:				
35,527	An der Gränze: Besoldungen der Gränzbeamten, Bezugsprovisionen an eidgenössische Zollbeamte und Eisenbahnstationen, Miethzinse ꝛc.		Fr. 37,000		
	Bei der Centralverwaltung:				
11,180	Besoldungen des Verwalters und Sekretärs	Fr. 4,900			
	Büreau- und Reisekosten	„ 7,100			
			„ 12,000		
				Fr. 49,000	
743,619	Reinertrag des Ohmgeldes				Fr. 691,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Durchschnitt des Ohmgeldertrages wurde schon im letztjährigen Büdget auf Fr. 692,563 angegeben, deßhalb wurde damals ein Ansatz von Fr. 680,000 aufgenommen. Da nun das Rechnungsergebniß des Jahres 1858 ein überaus günstiges war, und auch dasjenige von 1859 nicht ungünstig zu werden verspricht, so glaubte ich, um Fr. 11,000 höher gehen zu können. Das schien der Staatswirthschaftskommission zu gering und sie geht in der Erhöhung des Ansatzes noch weiter. Mit Rücksicht auf den letzten Ernteertrag kann ich diese Erhöhung zugeben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt nun den Antrag, den Büdgetansatz für den Ertrag des Ohmgeldes um Fr. 9000 zu erhöhen und zwar sowohl im Hinblick auf die letztjährigen Rechnungsergebnisse, als gestützt darauf, daß auf den Einfuhrgebühren für 1860, vermöge der Qualität des dießjährigen Weines, kaum ein Ausfall zu erwarten sein werde.

Ganguillet bekämpft, ohne einen Gegenantrag zu stellen, die Anschauungsweise der Staatswirthschaftskommission, weil bei den hohen Weinpreisen die Spekulation für das nächste Jahr voraussichtlich schwächer sein werde, und die Einfuhr von fremdem Spiritus bedeutend abgenommen habe, seitdem die Brennereien im Kantone wieder thätig sind.

Die Ansätze unter Ziff. 2 werden nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.		
183,912	3) Ertrag der Wirthschafts-, Berufs- und Gewerbspatentgebühren und der Konzessionsabgaben	Fr. 182,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Ertrag der Patent- und Konzessionsgebühren war im letztjährigen Budget auf Fr. 188,000 angesetzt, hier wird er auf Fr. 182,000 reduzirt, weil die höhere Summe nicht erreicht wurde.

Friedli zu Friesenberg wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie viel jeder einzelne der im vorliegenden Ansatze enthalienen Posten abtrage.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag der Wirthschaftsabgaben betrug letztes Jahr Fr 154,078, der vierjährige Durchschnitt Fr. 151,272, der Ertrag der Ehehaften und Personalabgaben war Fr. 11,627, der vierjährige Durchschnitt Fr. 15,235, weil der Ertrag dieser Abgaben in den zwei vorhergehenden Jahren noch bedeutend höher war, aber in der Folge viele Leute auf ihre Konzessionen verzichteten und einen Gewerbsschein lösten, der sie viel weniger kostete. Der Ertrag der Berufs- und Gewerbspatente, der Markt- und Hausirgebühren war Fr. 7116 bei einem Durchschnitte von Fr. 6839. Die Gebühren für bauliche Einrichtungen und Gewerbsscheine vermehrten sich in den letzten Jahren, wie die Konzessionsabgaben sich verminderten, aber nicht im gleichen Verhältnisse, weil jene geringer sind. Im Jahre 1855 ertrugen die erstern Fr. 410; 1856 Fr. 1034; 1857 Fr. 1365; 1858 Fr. 1953; die Gebühren für besondere Wirthschaftsbewilligungen betrugen 1858 Fr. 8669, die Patent- und Konzessionsgebühren im Ganzen: Fr. 18,467.

Der Budgetansatz unter Ziff. 3 wird durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.				
	4) Stempelverwaltung, Rohertrag			Fr. 121,000
	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr.	1,200	
1,142	Büreaukosten, Hälfte	"	1,800	
8,672	Ankauf des rohen Papiers, Unterhalt des Werkzeugs und Besoldung der Arbeiter	"	9,200	
3,491	Provision der Stempelverkäufer und Vergütung von obsoletem Stempel	"	3,600	
				Fr. 15,800
107,386	Reinertrag der Stempelgebühren			Fr. 105,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der letztjährige Budgetansatz betrug Fr. 100,200, indessen gab sich im laufenden Jahr eine Vermehrung der Einnahmen kund, theilweise infolge strengerer Handhabung des Stempelgesetzes. Die Finanzdirektion glaubte daher, um Fr. 5000 höher gehen zu können; die Staatswirthschaftskommission geht aber in der Erhöhung des Ansatzes noch um Fr. 5000 weiter und ich kann mich damit einverstanden erklären.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Grund, aus welchem die Staatswirthschaftskommission die Erhöhung des vorliegenden Budgetansatzes beantragt, ist der, daß sie von der Ansicht ausgeht, der Ertrag der Stempelgebühr müsse abnehmen und steigen mit der Abnahme und Zunahme von Handel und Geschäftsverkehr in einem Lande. Nun ist nicht anzunehmen, daß im Jahre 1959 weniger Handel und Geschäftsverkehr sein werde, als im Jahre 1858, dessen Rechnung eine Mehreinnahme von Fr. 8486 lieferte; im Gegentheile glaubt die Kommission, der Reinertrag der Stempelgebühren werde ein noch größerer sein. Bei diesem Anlasse soll ich Ihnen noch einen Wunsch mittheilen. Schon seit mehreren Jahren war in ihrer Mitte die Rede davon, ob es nicht passend wäre, Stempelmarken, wie Briefmarken einzuführen, und ob das Stempelgesetz dabei nicht besser befolgt würde. Mancher lebt diesem Gesetze nicht nach, nicht weil er die Gebühr umgehen will, sondern weil er von dem Orte, wo man Stempelpapier haben kann, weit entfernt ist. Werden Stempelmarken eingeführt, so wird der Geschäftsmann, oder was Einer sein mag, gelegentlich eine Anzahl Marken kaufen. Diese Einrichtung besteht auch in andern Staaten, z. B. in Sardinien und Oesterreich, und man befindet sich gut dabei. Wenn der Staat aus finanziellen Gründen eine Hemmung des Geschäftsverkehrs einführt, und das ist der Stempel, so soll er zugleich die größtmögliche Erleichterung dabei gewähren. Durch die Einführung der Stempelmarken hätten wir einerseits eine große Erleichterung des Verkehrs, andererseits eine bedeutende Mehreinnahme. Die Staatswirthschaftskommission äußert daher den Wunsch, die Regierung möchte in Ueberlegung ziehen, ob es nicht der Fall sei, Stempelmarken einzuführen.

Regez erinnert an die bei Budgetberathungen wiederholt laut gewordenen Klagen über schlechte Qualität des Stempelpapiers, verweist auf das bessere Stempelpapier anderer Kantone, z. B von Waadt und Baselland und dringt auf Abhülfe in dieser Beziehung.

Berger bezweifelt, ob durch die Einführung der Stempelmarken eine bessere Einnahme erzielt würde, im Gegentheil könnte der Fall eintreten, daß man sich der Marken nur dann bedienen würde, wenn es zu gerichtlichen Verhandlungen käme.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes giebt den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu und erklärt, auf die Lieferung bessern Stempelpapiers neuerdings hinwirken zu wollen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beruft sich bezüglich der Stempelmarken auf die Erfahrung anderer Staaten und erwartet von deren Einführung die beste Wirkung.

Die Anträge der Staatswirthschaftskommission werden dnrch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.				
	5) Amtsblattgebühren, Rohertrag		Fr.	32,000
	Abzug der Ausgaben:			
1,200	Besoldung des Verwalters, Hälfte	Fr. 1,200		
1,142	Büreaukosten, Hälfte	„ 1,870		
18,127	Für Druck, Spedition des deutschen Amtsblatts, der Verhandlungen des Großen Rathes und der Gesetze und Dekrete	„ 17,000		
2,378	Für Druck und Spedition des französischen Tagblattes, der Gesetze und Dekrete nebst Uebersetzungen	„ 4,030		
4,115	Besoldung des Redaktors des deutschen Tagblattes	„ 2,500		
	„ „ „ „ französischen Tagblattes	„ 2,000		
105	Entschädigungen an die Redaktoren für Gehülfen	„ 1,200		
			Fr.	29,800
12,000	Bleibt Reinertrag des Amtsblattes			Fr. 2,200

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Reinertrag des Amtsblattes wird von Jahr zu Jahr geringer, und zwar in einer Beziehung, die sehr wohlthuend ist, indem der größte Theil der Amtsblattgebühren von Einrückungen von Geldstagen, Gantsteigerungen u. dgl. herrührt. Letztes Jahr wurde noch ein Ansatz von Fr. 8000 aufgenommen, nach dem Rechnungsergebnisse glaubte ich jedoch nicht mehr so weit gehen zu können. Indessen mache ich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission, diesen Ansatz auf Fr. 5000 zu erhöhen, keine Opposition.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beantragt die Erhöhung des vorliegenden Ansatzes auf Fr. 5000 und zwar gestützt auf das Rechnungsergebniß von 1858, welches noch eine Einnahme von Fr. 8127 lieferte.

Mühlethaler macht auf den Uebelstand aufmerksam, daß das Amtsblatt mit den Großrathsverhandlungen immer mehr verdrängt werde, und schreibt dieß der allmäligen Erhöhung der Abonnementsgebühr zu; er beantragt daher, dieselbe auf Fr. 8 herabzusetzen und erblickt darin das wirksamste Mittel, den Ertrag der Amtsblattgebühren zu vermehren.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes giebt den letztern Antrag als erheblich zu, um die Sache näher zu untersuchen.

Die Abtheilung unter Ziff. 5 wird nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
131,616	6) Handänderungs- und Einregistrirungsgebühren		Fr.	130,000
55,455	7) Kanzlei- und Gerichtsemolumente		„	53,000
16,700	8) Bußen und Konfiskationen		„	17,000
42,718	9) Militärsteuer, Rohertrag	Fr. 45,000		
	Abzug der Ausgaben:			
8,440	Taggelder an die Tarationskommission, Druckkosten, Bezugsprovisionen ꝛc	„ 5,000		
41,480	Bleibt Reinertrag der Militärsteuer		„	40,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der durchschnittliche Ertrag der Militärsteuer betrug bis dahin nur Fr. 42,000. Es ist dieß wirklich ein sehr geringer Ertrag, wenn man bedenkt, daß ungefähr 20,000 Militärsteuerpflichtige sind, so daß es durchschnittlich auf die Person nur Fr. 2, Fr. 2. 30 und Fr. 2 50 trifft. Einzig im Amtsbezirk Bern beläuft sich der Durchschnitt auf Fr. 5. Es wird Ihnen nun ein Gesetzentwurf vorgelegt, welcher das Verhältniß zwischen demjenigen, der die Steuer zahlt und demjenigen, welcher wirklich Militärdienst leistet, ausgleichen soll. Ich habe die Hoffnung, das neue Gesetz noch im Laufe des nächsten Jahres zur Ausführung zu bringen. Da es indessen nur noch Projekt ist, so können wir im Budget noch keine Rücksicht darauf nehmen. Ein weiterer Grund, die Militärsteuer einträglicher zu machen, liegt darin, daß auch ein neues Besoldungsgesetz vorliegt, wodurch das Budget mit einer Mehrausgabe von Fr. 80—90,000 belastet wird. Auch hierauf wird im Budget noch keine Rücksicht genommen. Nehmen wir an, der Große Rath trete darauf ein und dekretire diese Mehrausgabe, so würde sie durch die Mehreinnahme auf der Militärsteuer ausgeglichen, so daß das Verhältniß zwischen den Einnahmen und den Ausgaben nicht gestört würde.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission erklärt, dieselbe habe mit großer Befriedigung vernommen, daß ihrem Wunsche, betreffend die Vorlage eines neuen Gesetzes über die Militärsteuer, Rechnung getragen sei.

Die Ansätze unter Ziff. 6, 7, 8 und 9 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.		
110,230	10) Erb- und Schenkungsabgaben, nach dem Gesetz vom 27. November 1852	Fr. 106,000
5,294	Bezugskosten und Einregistrirungsgebühren im Jura (§ 14 der Vollziehungsverordnung vom 4. April 1853)	„ 5,000
		Fr. 101,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht die Ansicht aus, daß unter den obwaltenden Verhältnissen der vorliegende Ansatz in der Wirklichkeit kaum erreicht werde.

Auch der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission macht auf die Schwierigkeit aufmerksam, mit welcher die Festsetzung des Ertrages der Erbschaftssteuer verbunden ist, und verweist auf den Reinertrag des Jahres 1858, der nur Fr. 84,000 betrug.

Engemann. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es keineswegs, um den vorliegenden Ansatz zu bestreiten, sondern um einen Antrag zu stellen, welcher dahin geht, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht durch eine Revision des Gesetzes vom 27. November 1852 eine Vermehrung des Ertrages dieser Steuer erzielt werden könnte. Schon im Jahr 1846 wurden Anträge auf Einführung der Progressivsteuer gestellt. Damals glaubte man, es gehe zu weit. Später wurde, um eine neue Einnahmsquelle zu schaffen, ein Erbschaftssteuergesetz erlassen. Ich sah nicht bald ein Gesetz, das weniger Herd aufgeworfen hätte; hingegen nahm ich schon öfter wahr, daß viele Leute nach der Progressivsteuer schreien. Ich glaube daher, es wäre nicht unzweckmäßig, wenn man die Progression in dem Sinne erhöhen würde, daß nähere Verwandte, die ganz große Vermögen erben, auch eine höhere Abgabe zahlen müßten. Dadurch könnte man diese Einnahme leicht verdoppeln, ja vielleicht um Fr. 150,000 vermehren.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes giebt den Antrag des Präopinanten als erheblich zu, mit der Erklärung, daß die Finanzdirektion sich bereits mit der Untersuchung der Frage über Revision des Gesetzes über die Erbschaftssteuer befaßt habe, und zu dem Resultate gekommen sei, daß bei der Erhöhung der Progression um 1 Prozent der Reinertrag um ungefähr Fr. 40,000 höher zu stehen käme.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann über den soeben angeregten Punkt nicht im Namen der Kommission reden, dennoch glaube ich die Ansichten meiner Herren Kollegen ungefähr in der Weise zu kennen, als der Ursprung der Erbschaftssteuer von der Staatswirthschaftskommission ausgieng. Ich hatte dem Herrn Finanzdirektor Fueter darüber ein Gutachten zu machen und erkundigte mich zuerst, wie es in dieser Beziehung in andern Kantonen gehalten sei. Die Erbschaftssteuer wurde zuerst von der Helvetik eingeführt, dann folgten die Kantone Waadt und Solothurn. Die Erbschaftssteuer ist reine Finanzsache, der Staat trägt nichts bei, sondern sein ganzes Raisonnement ist das, man könne ein Huhn rupfen, ohne daß es schreie. Nun sage ich immer, eine gute Staatsverwaltung richtet ihre Steuern so ein, daß der Staat da, wo er etwas bezieht, auch etwas leistet. So geschieht es in Betreff des Salzes, indem der Staat den Verkehr vermittelt und einen gleichen Preis herstellt. Aber was thut der Staat bei einer Erbschaft? Ist er schuld, daß ein reicher Herr, der ein paar Millionen hinterläßt, keine Kinder hat? Durchaus nicht. Er soll sich daher mit einem bescheidenen Profit begnügen, und dafür sorgen, daß das Huhn, das er rupft, nicht schreit. Wenn er aber zu viel fordert, so schreit es. Man darf in solchen Dingen nicht zu weit gehen, sondern soll mäßig sein. Ich erlaube mir hier noch die Bemerkung, daß die Erbschaftssteuer etwas mehr eintragen würde, wenn man das Gesetz mit der Vollziehung in Einklang bringen würde. Das Gesetz spricht nämlich von „angefallenen", die Vollziehungsverordnung von „gefallenen" Erbschaften, und zwischen beiden Ausdrücken besteht ein enormer Unterschied. Ich weiß, daß die Regierung das Gutachten eines Juristen einholte, dessen Ansicht mit der meinigen nicht übereinstimmt. Wenn man noch von einem andern Juristen ein Gutachten einholen würde, so fiele es vielleicht anders aus, denn die Juristen sind nicht immer einig, so wenig als die Theologen.

Die Abtheilung Ziff. 10 wird mit Erheblicherklärung des von Herrn Engemann gestellten Antrages durch das Handmehr genehmigt.

1,672,484	Reinertrag der indirekten Abgaben	Fr. 1,613,200.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	B. Direkte Abgaben.			
	1) Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer des alten Kantonstheils:			
	Rohertrag der			
	Grundsteuer, von Kapitalschatzung	Fr. 425,000,000 zu 1⁴⁄₁₀ ‰	Fr. 595,000	
	Kapitalsteuer, von Kapitalschatzung	„ 175,000,000 „ „ „	„ 245,000	
	Einkommenssteuer, v. Einkommensschatzung	3,600,000 „ 3½ %	„ 129,500	
42,190				Fr. 969,500
	Abzug der Ausgaben:			
	Erhebungskosten an die Gemeinden 2 %		Fr. 19,390	
	Entschädigung von 5 Rp. für jeden Grundsteuerpflichtigen (§ 64 des Gesetzes vom 15. März 1856)		„ 3,240	
	Kosten bei der Centralverwaltung, Druckkosten, Reisen, Büreauauslagen ꝛc.		„ 7,370	
			Fr. 30,000	
912,540	Reinertrag der Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer			Fr. 939,500

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855 – 1858.

2) Rohertrag der Grundsteuer im Jura:

	Bei einer Steuer im alten Kanton von 1 pro mille zahlt der Jura laut Beschluß vom 21. Dezember 1853, einen fixen Betrag von netto	Fr. 125,000		
	Bei einer Erhöhung dieser Steuer im alten Kanton trägt der Jura zu dieser Vermehrung bei im Verhältniß des beidseitigen Netto-Ertrages der direkten Steuern und zwar in der Proportion von 2/11 zu 9/11.			
	Der Rohertrag der Steuerzulage im alten Kanton von 4/10 pro mille beträgt	Fr. 277,000		
	Wovon die Bezugskosten abzuziehen sind, mit	" 8,000		
	Es bleibt netto Mehrbetrag im alten Kanton	Fr. 269,000		
	Die Steuerzulage des Jura im Verhältniß zu dieser Summe beträgt	" 59,800		
	Dazu die gewöhnliche Steuer mit	" 125,000		
	Zusammen Netto-Beitrag des Jura	Fr. 184,800		
	Hiefür müssen bezogen werden, brutto		Fr 207,078	
	Abzug an Bezugskosten 5 % an die Steuereinnehmer nach Gesetz		" 9,861	
			Fr. 197,217	
9,400	Besoldung des Direktors, der Grundsteueraufseher und des Ingénieur-Vérificateur du cadastre	Fr. 9,400		
1,954	Büreau-, Reise- und Druckkosten	" 3,017		
			" 12,417	
	Bleibt netto wie oben			Fr. 184,800
1,096,003	Reinertrag der direkten Abgaben			Fr. 1,124,300

Beide Herren Berichterstatter empfehlen die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung und die Staatswirthschaftskommission spricht zugleich den Wunsch aus, daß die Ausgleichung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheile mittels einer Revision beförderlich stattfinden möchte.

Die Abtheilung unter Litt. B wird ohne Einsprache genehmigt.

IV. Verschiedenes.

3,702	Beiträge von Gemeinden und Partikularen zu Geistlichkeitsbesoldungen	Fr. 1,307
	Summe Einnehmens an Verschiedenem	Fr. 1,307

Zusammenzug der Einnahmen.

I.	Ertrag des Staatsvermögens:	
	A. Liegenschaften	Fr. 327,470
	B. Kapitalien	" 558,900
II.	Ertrag der Regalien	" 1,019,641
III.	Ertrag der Abgaben:	
	A. Indirekte Abgaben	" 1,613,200
	B. Direkte Abgaben	" 1,124,300
IV.	Verschiedenes	" 1,307
	Summa der Einnahmen	Fr. 4,644,818

Ausgaben.

I. Allgemeine Verwaltungskosten.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.					
	1) Großer Rath:				
31,169	Sitzungs- und Reiseentschädigungen zu 50 Sitzungen			Fr.	30,000
	2) Regierungsrath:				
35,315	Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr.	36,800		
18,837	Kredit für unvorhergesehene Ausgaben (Rathskredit)	"	20,000		
				"	56,800
2,440	3) Taggelder für Ständeräthe und für Absendung von Kommissarien			"	4,000
	4) Staatskanzlei:				
13,338	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851: Des Staatsschreibers, des Rathsschreibers, Substituten und Uebersetzers, der Standesweibel und Kanzleiläufer	Fr.	14,140		
21,573	b. Büreaukosten und Unvorhergesehenes	"	22,000		
4,531	c. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses	"	5,000		
				"	41,140
	5) Regierungsstatthalter und Amtsverweser:				
66,584	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr.	66,500		
6,678	b. Büreaukosten	"	6,500		
6,900	c. Beholzungskosten	"	6,000		
652	d. Miethzinse für die Audienzlokalien und Archive zu Biel, Laufen, Saanen und Oberhasle	"	850		
				"	79,850
	6) Amtschreiber:				
25,556	a. Besoldungen nach dem Gesetz vom 13. Dezember 1838	Fr.	25,575		
380	b. Miethzinse für die Kanzleilokalien, zu Biel, Nidau, Saanen und Oberhasle	"	500		
				"	26,075

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes durchgeht die Ansätze dieser Abtheilung und empfiehlt dieselben zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission beantragt auch hier keine Aenderung der Ansätze, obschon auch da wieder solche vorkommen, die sie lieber nicht gesehen hätte, namentlich in Bezug auf die Büreaukosten, die, wenn auch nicht in bedeutendem Maße, etwas mehr betragen als letztes Jahr. Ich hätte Ihnen gerne gezeigt, in welcher Progression die Büreaukosten sich vermehren und zwar theilweise durch Ihre Schuld; ich behalte mir vor, diese Arbeit zu machen. Wenn Sie die Büreaukosten anderer Kantone damit vergleichen, so werden Sie finden, daß die hier vorkommenden Ansätze in keinem richtigen Verhältnisse zu denselben stehen. In Betreff der Amtsschreiber soll ich Namens der Kommission den Wunsch aussprechen, daß die Entschädigung dieser Beamten für die Grundbuchbereinigung bald ihre Erledigung finden möchte, wozu übrigens nach der Erklärung des Herrn Finanzdirektors Aussicht vorhanden ist. Die Kommission betrachtet diese Entschädigung als eine Ehrenschuld und hält die Vorlage des Gesammtberichtes für wichtig, damit man sieht, welche Resultate die Vereinigung der Grundbücher hatte, welche Grundpfandschulden auf dem Kantone lasten, wie sie sich auf die Bezirke vertheilen u. s. w.

Die Ansätze unter I. werden durch das Handmehr genehmigt.

Summe der allgemeinen Verwaltungskosten Fr. 237,865.

II. Direktion des Innern.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.					
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:				
2,600	a. Besoldung des ersten und zweiten Sekretärs			Fr.	5,100
2,500	b. Besoldung des Berichterstatters im Armenwesen			"	2,500
13,274	c. Büreaukosten:				
	1) des Hauptbüreaus	Fr.	9,500		
	2) " Armenbüreaus	"	6,500		
				"	16,000
3,590	d. Kosten der Gemeinds- und Armenreform			"	1,500
1,688	e. Statistisches Büreau			"	2,000
				Fr.	27,100

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Was die vom Herrn Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission angeregte Entschädigung der Amtsschreiber betrifft, so ist, wie ich heute vernommen, der Bericht der Expertenkommission bereits

ausgearbeitet und wird derselbe nächster Tage der Regierung vorgelegt werden. Es trat dabei eine Verzögerung ein, die theilweise ihren Grund in der Krankheit eines Mitgliedes hatte. Bezüglich der vorliegenden Ansätze habe ich zu bemerken, daß die Büreaukosten der Direktion des Innern etwas größer sind, als letztes Jahr, weil die Ausscheidung der Gemeindegüter ein größeres Personal in Anspruch nimmt, das nach Beendigung dieser Operation wieder reduzirt werden kann.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Auch die Staatswirthschaftskommission sah diese Erhöhung der Büreaukosten nicht gerne, weil dieselben von Jahr zu Jahr bleibend zu werden pflegen; sie hofft daher, sobald die erzeptionellen Verhältnisse der Güterausscheidung aufhören, werde auch der Büdgetansatz auf seinen Normalbestand zurückkehren. Bezüglich des statistischen Büreau spricht die Kommission den Wunsch aus, daß die Materialien, welche dem statistischen Büreau zur Verfügung stehen, jeweilen so schnell als möglich verarbeitet und der Oeffentlichkeit übergeben werden möchten, nicht erst zu einer Zeit, wo der Stoff bereits als veraltet angesehen werden muß. Namentlich hält die Kommission eine rechtzeitige Bearbeitung des Materials für wünschbar, welches die Volkszählung lieferte, weil sonst die Ausgabe für das fragliche Büreau sich nicht rechtfertigen würde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes zugegeben und vom Großen Rathe, welcher die Ansätze unter Ziff. 1 unverändert annimmt, erheblich erklärt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.			
	2) Volkswirthschaft.		
7,235	a. Unterstützung von Gewerbeschulen und Industrie	Fr.	10,000
	b. Kosten der Ackerbauschule und Unterstützung der Landwirthschaft	"	10,000
15,000	c. Beförderung der Pferdezucht	"	10,000
	d. " " Hornviehzucht	"	5,000
		Fr.	35,000

NB. Zu diesen letztern Fr. 5000 werden noch Fr. 5000 aus der Viehentschädigungskasse beigeschossen.

Diese Ansätze werden von beiden Herren Berichterstattern zur Genehmigung empfohlen.

Mühlethaler erklärt, daß er den bei der letztjährigen Büdgetberathung gestellten Antrag auf Reduktion der Prämien für Pferde- und Hornviehzucht nicht wiederholen, sondern dem Entscheide der Versammlung sich anschließen werde.

Rösti stellt den Antrag, den Ansatz von Fr. 5000 für Beförderung der Hornviehzucht auf Fr. 10,000 zu erhöhen, von der Ansicht ausgehend, es sei billig, daß der Staat für die Hornviehzucht ebensoviel thue als für die Pferdezucht. Sollte dieß nicht belieben, so wird der fernere Antrag gestellt: die für beide Zweige ausgesetzte Gesammtsumme von Fr. 15,000 in gleiche Hälften zu vertheilen. Ein fernerer Antrag geht dahin, die Regierung sei einzuladen, mit Beförderung über die Vertheilung der Prämien eine neue Verordnung zu erlassen, um dieselbe auf eine bessere und zweckmäßigere Grundlage zurückzuführen. Der Redner verweist auf die bei wiederholten Anlässen hervorgehobene Nothwendigkeit dieser Maßregel, sowie auf das, was andere Kantone leisten, und rügt zugleich die stiefmütterliche Art, mit welcher Frutigen seit Jahren behandelt worden, indem dieser Bezirk, trotz des bedeutenden Ranges, den sein Viehstand einnehme, verhältnißmäßig viel weniger erhalten habe, als andere Bezirke, und so gegenüber Siebenthal und Saanen in Nachtheil gerathen sei. Endlich wird noch des Vorganges erwähnt, daß Stücke, die an der Zeichnung zu Reichenbach zurückgewiesen worden, zu Erlenbach keine Schwierigkeit gefunden hätten.

Karlen, Regierungsrath, beginnt mit der Erklärung, daß ein neuer Gesetzesentwurf über die Viehprämien bereits ausgearbeitet sei, und noch im Laufe dieses Tages von der Kommission für Viehzucht behandelt werden solle, so daß derselbe jedenfalls in der nächsten Sitzung vorgelegt werden könne. Als langjähriges Mitglied der Kommission bekämpft der Redner die Beschwerde des Präopinanten, als wäre Frutigen unbillig behandelt worden, denn man könne bei den Zeichnungen unmöglich auf den Viehstand des betreffenden Bezirks der Zahl nach Rücksicht nehmen, da auch Leute aus andern Bezirken kommen; so geschehe es auch bei andern Zeichnungen. Die Kommission könne sich allerdings irren, aber die Ueberzeugung hat der Sprechende, daß sowohl sie als deren Präsident im Einklang mit ihrem Gewissen gehandelt haben. Daß übrigens den Eigenschaften der Frutigraçe gehörig Rechnung getragen werde, dafür beruft er sich auf den bei Anlaß der Pariser-Ausstellung erstatteten Bericht. Der Fall, daß ein Stück, das in Reichenbach nicht zugelassen worden, in Erlenbach gezeichnet wurde, wird zugegeben, aber zugleich damit erklärt, daß der Kredit an ersterm Orte nicht mehr hinreichte, worauf dem Aussteller bedeutet worden sei, daß er das fragliche Stück in Erlenbach vorstellen möge, was denn auch stattgefunden habe.

Gfeller zu Wichtrach unterstützt den Antrag auf Erhöhung des Ansatzes für Pferde- und Hornviehzucht auf Fr. 20,000, und bemerkt, daß die Viehentschädigungskasse, aus welcher bisher Fr. 5000 genommen wurden, eigentlich den Viehbesitzern gehöre. Auch der Mangel an guten, im Lande gezogenen Pferden mache es dringend nothwendig, mehr in dieser Richtung zu thun. Der Staat habe um so mehr die Pflicht dazu, als der Reingewinn, den er aus dem Salzregal ziehe, wesentlich auch der Viehzucht und der Käsefabrikation zuzuschreiben sei.

Friedli zu Friesenberg erklärt, kein Freund großer Viehprämien zu sein und glaubt, in den hohen Preisen, welche das Vieh gilt, sollte die beste Prämie liegen. Der Sprechende verwahrt sich gegen die fernere Verwendung des Betrages von Fr. 5000 aus der Viehentschädigungskasse, und zwar aus dem Grunde, weil diese Kasse als Versicherungsmittel gegen Krankheiten gegründet worden, und die Entschädigung in einzelnen Fällen nicht verhältnißmäßig ausfalle. Gegenüber den Klagen des Abgeordneten von Frutigen wird bemerkt, daß die untern Aemter sich mit mehr Grund beklagen könnten, weil sie von den Viehzeichnungen gar nichts erhielten und doch am meisten zur Viehentschädigungskasse beitragen, indem dort am meisten Scheine gelöst werden. Eventuel wird daher der Antrag gestellt, künftig nichts mehr aus der Viehentschädigungskasse zu nehmen, und zugleich die Erwartung ausgesprochen, daß das neue Gesetz über die Viehzeichnungen auch die untern Gegenden des Kantons bedenken möchte.

Roth von Wangen unterstützt das Votum des letzten Redners, indem er den krispinischen Eingriff des Staates in die Viehentschädigungskasse für unbillig hält, dagegen hat er nichts gegen die Erhöhung des Ansatzes überhaupt.

Lempen bestreitet die Behauptung des Herrn Friedli, als würden in den untern Gegenden mehr Viehscheine gelöst, als in den obern, und findet es ganz billig, daß aus der Viehentschädigungskasse, deren Bestand die Summe von Fr. 300,000 übersteige, ein Beitrag für Viehprämien verwendet werde. Bern sei den andern Kantonen durch Aussetzung von Viehprämien vorangegangen, nun würde es sich schlecht ausnehmen, wenn derselbe Kanton einen Rückschritt in der Sache machen würde Der Redner schließt sich daher den Herren Rösti und Gfeller an.

Karlen, Regierungsrath, erwiedert Herrn Friedli, daß die obern Gegenden hauptsächlich durch das Erziehen des Viehes Berücksichtigung verdienen, und fügt bei, daß nach dem neuen Entwurfe über die Viehprämien auch die Bußen in die Viehentschädigungskasse fallen sollen, so daß es billig sei, dieselbe im Interesse der Viehzucht etwas zu belasten.

Berger hält dafür, es wäre am besten, eine allgemeine Viehassekuranz zu gründen, um den in dieser Richtung sich kund gebenden Klagen abzuhelfen, und will gerne glauben, daß die Kommission für Viehzucht bei den Zeichnungen ohne böse Absicht gehandelt habe; dagegen stehe der auf Reichenbach verwendete Betrag auch gar unter aller Kritik. Laut den offiziellen Tabellen seien an der letzten Zeichnung dort nicht mehr als Fr. 735 verwendet worden, während doch die Großräthe des Bezirks die Resultate der Messungen und des Viehstandes eingereicht haben. Erlenbach habe Fr. 1580, Saanen Fr 1243, Zweisimmen Fr. 1045, Meiringen Fr. 795, Unterseen Fr. 812 erhalten, also alle mehr als Reichenbach. Der Redner läßt der Raçe von Simmenthal und Saaneu volle Gerechtigkeit wiederfahren, aber wenn durch offizielle Tabellen nachgewiesen werde, daß Frutigen in Bezug auf die Zahl des Viehstandes eine höhere Stufe einnehme, daß derselbe in Bezug auf das Maaß ziemlich hervorrage, so sollte mehr Rücksicht diesem Bezirke zu Theil werden. Das bisherige Verfahren möge allerdings auf Uebung beruhen, aber es sei zu hoffen, daß der neue Entwurf über Vertheilung der Viehprämien sich auf billige und gerechte Grundlagen stützen werde.

Straub gibt zu, daß es seiner Zeit nöthig gewesen sei, durch Aussetzung von Viehprämien den Eifer zur Erziehung schöner Thiere zu wecken, dieß sei aber bei veränderten Verhältnissen gegenwärtig nicht mehr der Fall. Wenn der Zentner Käse 30 statt 70 Franken, das Stück Vieh 30 statt 40 – 50—100 Fünffrankenthaler gelten würde, so wäre es noch nöthig, hohe Prämien auszusetzen. Die beste Prämie sei der hohe Preis, um den Käse und Vieh ihren Absatz finden. Um aber nicht einen zu großen Sprung zu nehmen, möchte der Sprechende bei dem Vorschlage der Regierung bleiben, um den geweckten Eifer der Viehzüchter im gleichen Maße zu erhalten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes sieht sich im Falle, alle Anträge, die bezüglich der vorliegenden Abtheilung gestellt wurden, zu bekämpfen, und wendet sich vor Allem gegen den Vorwurf, den Herr Roth dem Staate machte, als beginge dieser einen „krispinischen Eingriff" in die Viehentschädigungskasse, wenn er einen Theil derselben zu Viehprämien verwendet. Der Redner stützt sich auf das Gesetz vom 8. März 1841, nach welchem der Staat sowohl für den Bestand der Kasse als für die nach dem Gesetze zu verabreichende Entschädigung haften soll. Nachdem die Viehentschädigungskasse sich in der Weise geäuffnet hatte, daß ohne Gefahr für die betreffenden Viehbesitzer ein Theil davon zu andern Zwecken verwendet werden konnte, erließ der Große Rath am 10. Oktober 1853 ein Dekret, nach welchem einstweilen, so lange der Kapitalbestand der Viehentschädigungskasse die Summe von Fr. 250,000 übersteigt, aus dem überflüssigen Ertrag derselben eine Summe von Fr. 5000 für Viehprämien, sowie auf andere den Viehbesitzern aller Landestheile zu gut kommende Zwecke verwendet werden kann. Dessen ungeachtet blieben die den Viehbesitzern gesetzlich zugesicherten Rechte in voller Kraft. Wenn demnach bei ausbrechender Lungenseuche oder Rinderpest der dannzumal vorhandene Kapitalbestand der Kasse zu Erfüllung der an denselben geknüpften Leistungen nicht hinreichen würde, so hätte der Staat die bezogenen Viehprämien, so weit nöthig, wieder zu ersetzen. Bei dieser Sachlage falle also der erhobene Vorwurf als materiell nicht gerechtfertigt und formell unzuläßig dahin. Die Anträge des Herrn Rösti auf Erhöhung der Gesammtsumme und Vertheilung derselben zu gleichen Hälften, werden vom Redner ebenfalls bekämpft, welcher an den Ansätzen des Entwurfes festhält und dieselben unverändert zur Genehmigung empfiehlt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission theilt die Ansicht des Herrn Finanzdirektors und namentlich diejenige des Herrn Straub über Entstehung und Zweck der Viehprämien. Früher habe man es allerdings nothwendig gefunden, zur Hebung der Viehzucht, als einer wichtigen Einnahmsquelle des Landes, Prämien auszusetzen, gegenwärtig aber sei der Preis des Viehes der Hauptfaktor, welcher den Landwirth bewege, schönes Vieh zu ziehen. So habe auch Napoleon I. zur Zeit, als kein Zucker mehr aus den Kolonien kam, die Zuckerraffinerien in Frankreich durch Prämien aufgemuntert; als aber die Zuckerfabrikation im Lande überhand genommen, wandte die Regierung sich mit ihren Geldmitteln der Marine zu. Aehnlich verhalte es sich hier. Dazu komme noch der Umstand, daß die Pferdezucht wegen des für den Züchter lästigen Risikos, sowie wegen Mangels an zweckmäßigen Weiden (mit Ausnahme des Simmenthals und einiger anderer Gegenden) hier zu Lande nicht recht gedeihen könne, so daß man die Pferde wohlfeiler vom Auslande beziehe, als sie selbst ziehe. Der Sprechende würde sich gar nicht verwundern, wenn der Jura vom Staate auch eine Unterstützung der gegenwärtig leidenden Uhrenindustrie verlangen würde, um dieselbe wieder aufzumuntern, denn es sei auch wichtig, daß es heiße, die Berneruhren seien wenigstens so gut, als die Neuenburger- und Genferuhren; oder wenn eine andere Industrie, z. B. die Leinwandfabrikation, mit einem solchen Gesuch an den Staat gelangen würde. Aehnlich verhalte es sich mit der Strohfabrikation, mit dem Frutigtuch; alle diese Industriezweige hätten mehr Recht, vom Staate Unterstützung zu verlangen, als die Viehzucht, weil es angestammte Liebhaberei der Bevölkerung sei, schönes Vieh zu haben, und unter solchen Umständen das Aussetzen besonderer Prämien nicht mehr nöthig sei Vom nämlichen Standpunkte aus hätten Bezirke, die bereits einen schönen Viehstand besitzen, weniger Recht auf Unterstützung, als solche, die mit der Viehzucht noch im Rückstande sind. Vom Standpunkte der Nationalökonomie aus könnte man die Viehprämien fallen lassen, aus Rücksichten der Liebhaberei und der Gewohnheit aber mögen dieselben fortbestehen.

Rösti zieht seinen Antrag für Erlassung eines neuen Gesetzes über die Viehprämien zurück

Roth in Wangen modifizirt seinen Antrag in dem Sinne, daß das Dekret vom 10. Oktober 1853 einer Revision zu unterwerfen sei.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Ansätze	Handmehr.
Für litt. c und d nach Antrag des Regierungsrathes	Gr. Mehrheit.
Für Erhöhung der Gesammtsumme auf Fr 20,000	Minderheit.

Für den Ansatz von Fr. 10,000 für Pferdezucht und Fr. 5000 für Hornviehzucht	82 Stimmen.	Für den Antrag des Herrn Roth Dagegen	Minderheit. Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Rösti (die Gesammtsumme zu halbiren)	18 „		

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	3) Gesundheitswesen:			
2,324	a. Gesundheitspolizei im Allgemeinen	Fr. 3,000		
1,500	b. Wartgelder an Aerzte	„ 1,500		
1,835	c. Hebammenschule	„ 3,000		
			Fr.	7,500
4,890	4) Militärpensionen		„	4,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung mit der Bemerkung, daß der Kredit unter litt. a deßhalb um Fr. 500 erhöht worden sei, weil der letztjährige Ansatz wegen der in größerm Umfange ausgebrochenen Viehseuchen nicht hingereicht habe.

Die Ansätze unter Ziff. 3 und 4 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	5) Armenwesen:			
	A. Ausgaben für das Armenwesen des alten Kantons, nach § 85 der Staatsverfassung:			
452,370	1) Staatsbeitrag für die Versorgung der Notharmen an die Armenbehörden der Gemeinden des alten Kantonstheils (laut § 31 des Armengesetzes von 1857)	Fr. 500,000		
	2) Unterstützung der notharmen Angehörigen des alten Kantonstheils, welche außerhalb desselben sich befinden	„ 30,000		
19,753	3) Unterhalt der Armenverpflegungsanstalt in Bärau, 250 Pfleglinge	„ 30,000		
11,045	4) Unterhalt der Knabenerziehungsanstalt in Köniz, 60 Zöglinge	„ 10,000		
5,992	5) Unterhalt der Mädchenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg, 55 Zöglinge	„ 5,000		
3,000	6) Entschädigung an die Armeninspektoren	„ 4,000		
			Fr.	579,000
	B. Für das Armenwesen des ganzen Kantons, nach § 32, litt. b §§ 46 und 47 des Armengesetzes:			
6,920	1) Unterhalt der Rettungsanstalt für verwahrloste Kinder in Landorf, 30 Zöglinge Fr. 8,000 abzüglich das Kostgeld für die verurtheilten Kinder, welches von der Direktion der Justiz und Polizei an die Anstalt zu bezahlen ist, laut deren Budgetkredit „ 3,000	Fr. 5,000		
7,781	2) Beiträge an die Bezirksarmenanstalten	„ 10,000		
5,099	3) Handwerkstipendien an arme Jünglinge und Mädchen	„ 5,000		
54,273	4) Spenden an Gebrechliche ꝛc. nach dem Armengesetz § 32 u. f.	„ 46,000		
18,862	5) Auswanderungssteuern	„ 5,000		
33,515	6) Landsaßenkorporation	„ 20,000		
2,229	7) Unterstützung und sonstige Kosten der Heimathlosen	„ 2,000		
3,000	8) Kostgeldbeiträge für Unheilbare in der Pfründeranstalt des äußern Krankenhauses	„ 3,000		
10,000	9) Staatsbeitrag an das äußere Krankenhaus auf Rechnung des Kapitals von Fr. 70,000 und der Zinse	„ 10,000		
29,000	10) Staatsbeitrag an die Irrenanstalt Waldau	„ 35,000		
40,171	11) Nothfallanstalten	„ 45,000		
9,408	12) Entbindungsanstalt für arme Wöchnerinnen	„ 8,800		
3,035	13) Armenimpfungen	„ 3,500		
			Fr.	198,300
				Fr. 777,300

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung mit Hinweisung auf die gegenüber dem letztjährigen Budget stattgefundenen Modifikationen. So wurden die Auswanderungssteuern um Fr. 3000, ebenso der Ansatz betreffend die Heimathlosen um Fr. 1000 reduzirt, letzterer mit Rücksicht auf die in der Ausführung begriffene Liquidation. Mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Herabsetzung des Kredites für die Landsaßen-

korporation auf Fr. 10,000 erklärt sich der Redner persönlich einverstanden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt Namens derselben den Antrag, den unter Ziff. 6 ausgesetzten Kredit für die Landsaßenkorporation auf 10,000 Fr. herabzusetzen und zwar von der Ansicht ausgehend, daß es möglich sein sollte, die Liquidation der Einbürgerung im Laufe des nächsten Jahres und selbst in einem Zeitraume von sechs Monaten durchzuführen Die Lösung der Frage hange wesentlich davon ab, ob die Ausmittlung des Gemeindevermögens inner sechs Monaten stattfinden könne, indem die andern Faktoren, welche bei der Einbürgerung in Betracht kommen, wie die Bevölkerungsverhältnise ꝛc, ausgemittelt seien. Die Staatswirthschaftskommission hält dafür, die Vermögensausmittlung, wenn auch mit Schwierigkeiten verbunden, sollte binnen dieser Zeit durchgeführt werden können, und da der Herr Finanzdirektor persönlich dieselbe Ansicht theilt, so wird darauf gedrungen, den für die Gemeinden immerhin etwas schwierigen Einbürgerungsprozeß so schnell als möglich zu vollenden.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes ersucht dagegen die Versammlung, für die Lansaßenkorporation wenigstens Fr. 15,000 zu bewilligen, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen. Einmal sei die Liquidation dieser Korporation nicht so leicht, wie man denke, man solle sich daher hüten, durch Bewilligung einer zu geringen Summe dieselbe zu verzögern. Vorerst müsse ausgemittelt werden, welche Landsaßen dem alten Kantone, welche dem Jura angehören, verwickelte Verhältnisse von Rechtsamekorporationen und einzelnen Gemeinden seien auszuscheiden, so daß man froh sein müsse, damit in der ersten Hälfte des Jahres fertig zu werden. Man dürfe nicht vergessen, daß nach geschehener Zutheilung der Landsaßen und Heimathlosen viele Gemeinden Einsprache dagegen erheben werden, und die Erledigung aller Administrativprozesse nehme viel Zeit weg.

Schenk, Vizepräsident des Regierungsrathes, hält sogar einen Kredit von Fr. 15,000 nicht für hinreichend, die Liquidation durchzuführen und macht hauptsächlich auf zwei Punkte aufmerksam. Zunächst sei noch eine Schuld der Landsaßenkasse von Fr. 5000 zu decken, eine von 1851 herrührende Schuld, indem damals der vom Großen Rathe für die Langsaßenkorporation bewilligte Kredit nicht hinreichte, und der Regierungsrath, statt einen Nachkredit zu verlangen, der Landsaßenverwaltung einen entsprechenden Kredit bei der Hypothekarkasse eröffnet habe. Diese Summe von Fr. 5000 sei also in Abzug zu bringen. Sodann ist der Redner allerdings auch der Ansicht, daß die Liquidation ungefähr in der von der Staatswirthschaftskommission erwähnten Zeit vor sich gehen könne, aber mit der Einbürgerung sei noch nicht alles gemacht, und es biete sich die Frage, ob die Verpflegungsverträge plötzlich aufhören, oder ob die Notharmen erst bei der Aufnahme des Notharmenetats der betreffenden Gemeinde auffallen sollen, nämlich auf 1. Jänner des künftigen Jahres. Der Staat werde die Gemeinden nicht damit überraschen, ihnen nicht die Landsaßen in mangelhafter Kleidung übergeben wollen, sondern gemäß seiner Stellung das Nöthigste thun, um den Gemeinden die Last zu erleichtern, wie es auch bei der Durchführung des Armengesetzes geschehen. Aus diesen Gründen ersucht der Redner die Versammlung, den fraglichen Kredit ungeschmälert zu bewilligen.

Auf diese Erörterung zieht der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission seinen Antrag zurück und der Herr Finanzdirektor widersetzt sich der Bewilligung des unveränderten Ansatzes unter Ziff. 6 nicht.

Die Ansätze der Abtheilung „Armenwesen" werden hierauf durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direktion des Innern Fr. 850,900.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 14. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Blösch, Gourernon, Karrer, Messerli, Paulet, Revel, Seßler und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Bangerter, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, v. Büren, Burri, Chevrolet, Corbat, Engemann, Fankhauser, Flück, Froidevaux, Giraudin, Gobat, Guenat, Hirsig, Hoffmeyer, Imer, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Amsoldingen, Indermühle in Kiesen, Karlen, Johann Gottlieb; Karlen, Jakob; Kasser, Kehrli, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Kohli, Lehmann, Daniel; Lenz, Leuenberger, Luginbühl, Lüthy, Marquis, Matthys, Müller, Kaspar; Neuenschwander, Niggeler, Oeuvray, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Riat, Ritter, Rosselet, Röthlisberger, Joh.; Schertenleib, Schmalz, Schmid, Rudolf; Scholer, Schrämli, Siegenthaler, Stettler, Stooß, Troxler, Wagner, v. Wattenwyl in Habstetten und Wüthrich.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung:

Fortsetzung der Büdgetberathung für 1860.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 425 ff.)

III. Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
4,600	a. Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs		Fr. 4,600	
6,533	b. Büreaukosten		„ 7,500	
				Fr. 12,100
	2) Centralpolizei:			
4,500	a. Besoldungen des Chefs und des Sekretärs		Fr. 4,500	
7,111	b. Büreaukosten		„ 7,500	
15,730	c. Gefangenschaftskosten in der Hauptstadt		„ 12,000	
11,958	d. Verschiedene Polizeiausgaben: Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, Paß-, Fremden-, Markt- und Hausirpolizei, Armenfuhrkosten		„ 10,000	
				Fr. 34,000
	3) Justiz und Polizeiausgaben in den Amtsbezirken:			
6,183	a. Kriminalpolizeikosten		Fr. 6,000	
47,979	b. Gefangenschaftskosten: Unterhaltungskosten, medizinische Besorgung der Gefangenen und Ankauf von Gefangenschaftseffekten		„ 40,000	
22,037	c. Judizialkosten, incl. Rechts- und Betreibungskosten		„ 20,000	
1,758	d. Allgemeine Polizeiausgaben: 1) Verschiedene Polizeikosten 2) Belohnungen für Lebensrettungen 3) Löschanstalten, Unterhalt und Musterungen über Löschgeräthschaften des Staates und Taggelder der Inspektoren bei diesen Musterungen 4) Drucksachen, Formularien, Einbände u. dgl.		„ 1,800	
1,804	e. Maß- und Gewichtsinspektion		„ 2,500	
				Fr. 70,300

Die Ansätze dieser Abtheilung werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

	4) Strafanstalten:			
	a. Strafanstalt in Bern (530 Sträflinge):			
	Verwaltungskosten	Fr. 46,000		
	Nahrung	„ 100,000		
	Verpflegung	„ 71,000		
			Fr. 217,000	
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:			
	Fabrikation	Fr. 55,000		
	Landwirthschaft	„ 22,000		
	Taglohn, Akkordarbeiten, Zieglerei u. s. w.	„ 68,000		
			Fr. 145,000	
96,704	Erforderlicher Zuschuß des Staats			Fr. 72,000
	b. Strafanstalt in Pruntrut (100 Sträflinge):			
	Verwaltungskosten	Fr. 6,450		
	Nahrung	„ 17,920		
	Verpflegung	„ 5,700		
			Fr. 30,070	
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:			
	Fabrikation	Fr. 7,706		
	Landwirthschaft	„ 5,724		
	Taglohnarbeiten u. s. w.	„ 4,100		
			Fr. 17,530	
19,637	Erforderlicher Zuschuß des Staats			Fr. 12,540

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.

	c. Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg (320 Sträflinge):				
	Verwaltungskosten		Fr. 8,600		
	Gebäudezins und Unterhalt		„ 6,400		
	Nahrung		„ 48,000		
	Verpflegung		„ 18,000		
				Fr. 81,000	
	Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:				
	Erlös von Arbeiten	Fr. 16,000			
	Landwirthschaft	„ 26,000			
				Fr. 42,000	
48,593	Erforderlicher Zuschuß des Staats				Fr. 39,000
3,000	d. Rettungsanstalt für verwahrloste Knaben in Landorf:				
	Kostgeld für die in diese Anstalt verurtheilten Kinder				„ 3,000

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Verwalter der Strafanstalt in Bern nahm eine durchschnittliche Zahl der Sträflinge von 530 an, diese Zahl ist aber offenbar zu hoch; denn dermal befinden sich kaum 400 Sträflinge in der Anstalt. Deßhalb glaubte ich, man könne bei der Durchschnittszahl auf 430 herabgehen. Das hatte zur Folge, daß die Nahrungs- und Verpflegungskosten reduzirt werden können, während die Verwaltungskosten ungefähr dieselben bleiben, ob die Zahl der Sträflinge etwas größer oder kleiner sei. Ich gebe daher den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu, welcher dahin geht, die Kosten für Verwaltung, Nahrung und Verpflegung auf Fr. 184,000, den muthmaßlichen Verdienst der Anstalt dagegen auf Fr. 122,000 festzusetzen, so daß noch ein Staatszuschuß von Fr. 62,000 erforderlich wäre. Die Strafanstalt zu Pruntrut wird wahrscheinlich eine größere Summe, als die im Entwurf ausgesetzte, nöthig haben, indessen da der dortige Verwalter nicht mehr verlangt, so befinden wir uns nicht im Falle, mehr zu bewilligen. Auch bei der Zwangsarbeitsanstalt Thorberg beantragt die Staatswirthschaftskommission eine Herabsetzung, mit der ich einverstanden bin.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die von der Kommission beantragte Herabsetzung des Staatsbeitrages an die Strafanstalt in Bern beruht auf der Durchschnittszahl der Sträflinge, welche vom Verwalter der Anstalt zu hoch angenommen ist. Die Zahl der Sträflinge nimmt ab mit der Zunahme des Verdienstes im Allgemeinen. Im Jahre 1858 betrug die Durchschnittszahl noch 481, im Jahr 1859 405. Die Staatswirthschaftskommission fragte sich daher, ob voraussichtlich die Zahl der Sträflinge im Jahre 1860 um 100 größer sein werde. Nun finden wir, daß noch mehrere Eisenbahnbauten theils projektirt, theils in Ausführung begriffen sind, ebenso andere Bauunternehmen, daß eine Verminderung des Verdienstes nicht in Aussicht steht. Wir vernahmen vom Verwalter der Anstalt, das Budget werde sich namentlich infolge Verwendung einer großen Zahl Sträflinge auf der Eisenbahn vortheilhaft gestalten. Wir nehmen also eine Durchschnittszahl von 430 Sträflingen an, infolge dessen gestalten sich die Ansätze im Budget, wie folgt:

Verwaltungskosten	Fr.	66,000
Nahrung	„	81,000
Verpflegung	„	57,000
	Fr.	184,000
Muthmaßlicher Verdienst der Anstalt:		
Fabrikation	Fr.	55,000
Landwirthschaft	„	20,000
Taglöhne ꝛc.	„	47,000
	Fr.	122.000

Staatszuschuß: Fr. 62,000.

Es ergäbe sich also eine Reduktion dieses Ansatzes um Fr. 10,000. Die Kommission hat bezüglich der nämlichen Anstalt noch zwei Wünsche auszusprechen. Der erste geht dahin, es möchte der Regierungsrath die Frage in Ueberlegung ziehen, ob es nicht im Interesse der Strafanstalt von Bern liege, zur Betreibung der Landwirthschaft einen geeigneten Güterkompler anzukaufen. Wir hörten vom Verwalter, daß die auf der Landwirthschaft beruhende Arbeit am sichersten sei, daß sie sich am besten bezahle, während andererseits die Strafanstalt die Lebensmittel sehr theuer kaufen müsse, wenn sie dieselben nicht selbst pflanze. Es läge daher im Interesse der Anstalt, ein geeignetes Gut in der Nähe zu erwerben, und zwar selbst gegen Veräußerung ferne liegender, für den Staat weniger abträglicher Domänen. Die Fabrikation liefert nur dann ein lohnendes Resultat, wenn der Sträfling eine gewisse Fertigkeit im betreffenden Zweige erlangt hat Bei der Landwirthschaft ist das Verhältniß umgekehrt; alle Sträflinge sind darin mehr oder weniger bewandert. Der zweite Antrag geht dahin, es möchte eine Revision sämmtlicher zum Fabrikationsbetriebe in den Strafanstalten verwendeten Werkzeuge u. s. w. vorgenommen, und eine den Fortschritten der Fabrikation entsprechende Herrichtung derselben, oder aber, wenn nothwendig, die Einführung neuer Utensilien angeordnet werden. Nehmen Sie die Weberei an. Wenn statt der Handweberei die mechanische eingeführt würde, so müßte der Ertrag größer sein. Auf den ersten Blick scheint es Einem, die Strafanstalt sollte sich selbst nähren und verpflegen können. Warum kann sie es nicht? Einmal muß man mit den Sträflingen auf der Landarbeit später anfangen und früher aufhören wegen der Ueberwachung. In Betreff der Verwendung der Leute in der Anstalt sagt man, dieselben seien meistens zu wenig lange da, um große Aenderungen einführen zu können. Indessen ist die Sache immerhin der Untersuchung werth. Zu der Strafanstalt von Pruntrut übergehend, kann die Staatswirthschaftskommission, ohne einen Gegenantrag zu stellen, sich nicht verhehlen, daß das Budget dieser Anstalt zu tief angesetzt sei, und die Rechnungsergebnisse früherer Jahre im Widerspruche damit stehen. Die Kommission wünscht daher, daß künftig nicht sowohl unerreichbar günstige, als der Wirklichkeit näher kommende Budgetansätze vorgelegt werden möchten. Da die betreffende Anstalt einen neuen Verwalter erhalten hat, so wollen wir einstweilen die nähern Ergebnisse gewärtigen. Ich komme noch zur Zwangsarbeitsanstalt Thorberg. Hier beantragt die Kommission, den Ansatz für Nahrung auf Fr. 45,000, denjenigen für Verpflegung auf Fr. 17,000 herabzusetzen, so daß noch ein Staatszuschuß von Fr. 35,000 erforderlich wäre. Dieser Antrag stützt sich namentlich auf die Ergebnisse der Rechnung von 1858. Die Anstalt in Thorberg hat einen großen Güterkompler, so daß sie ihre Nahrung leicht finden wird.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes dringt darauf, daß man für die Strafanstalten die nöthigen Kredite bewillige, damit die Verwaltung nicht immer genöthigt sei, jeweilen am Ende des Jahres mit Nachkreditbegehren zu kommen. Eine Vermehrung der Zahl der Sträflinge sei zu erwarten bei der

voraussichtlichen Steigerung der Lebensmittelpreise, wenn nicht die Eisenbahnbauten das Verhältniß wieder ausgleichen. Die Strafanstalten dürfen in Zeiten der Noth der armen Bevölkerung nicht Konkurrenz machen, ohne die öffentliche Meinung gegen sich zu haben, auch liege eine solche Konkurrenz nicht im Zwecke der betreffenden Anstalten. Dessen ungeachtet stellt der Redner in Bezug auf die Strafanstalten von Bern und Pruntrut keinen Gegenantrag, er hält dagegen an den Büdgetansätzen der Zwangsarbeitsanstalt von Thorberg fest, und zwar im Interesse der letztern, die es durch ihren guten Ruf dahin gebracht habe, daß auch junge Leute, die irgend einen Fehler begangen, aus andern Kantonen gegen ein mäßiges Kostgeld daselbst untergebracht werden.

Friedli zu Friesenberg spricht sich ebenfalls dahin aus, daß die Sträflinge vorzugsweise in der Landarbeit geübt werden möchten, weil es für diese Leute selbst besser sei, indem sie, auch wenn sie in der Strafanstalt ein Handwerk erlernt, doch nachher nicht des erforderlichen Kredites genießen, um ein solches mit Erfolg ausüben zu können. Der Sprechende bekämpft die von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagene Herabsetzung des Staatszuschusses für Thorberg und beantragt die Streichung des Ansatzes von Fr. 6000 für Gebäudezins, weil derselbe nur ausnahmsweise bei dieser Anstalt erscheine und deren Verwaltung belästige.

Regez unterstützt die Ansicht des Präopinanten infolge der aus eigener Anschauung geschöpften Ueberzeugung von der vortrefflichen Verwaltung der Anstalt zu Thorberg, und möchte nicht durch ungleiche Behandlung derselben gegenüber andern Anstalten den dortigen Verwalter beleidigen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes schließt sich den Anträgen der Staatswirthschaftskommission an und hält dafür, daß, wenn irgendwo, eine Reduktion bei der Anstalt von Thorberg zulässig sei, und zwar mit Rücksicht auf die letztjährigen Rechnungsergebnisse. Die Streichung des Ansatzes für den Gebäudezins wird für dieses Jahr nicht zugegeben, weil sonst der entsprechende Ansatz im Büdget der Domänendirektion ebenfalls gestrichen werden müßte. Der Ankauf eines Gutes in der Nähe der Hauptstadt scheint dem Redner schwierig zu sein wegen der hohen Preise der Liegenschaften in dieser Gegend.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission vertheidigt die angefochtenen Anträge derselben und bekämpft namentlich die Voraussetzung, als läge eine Art Beleidigung in der Herbsetzung der Büdgetansätze der Anstalt von Thorberg für den dortigen Verwalter, im Gegentheil liege darin vielmehr eine Anerkennung der getreuen Verwaltung desselben. Die Staatswirthschaftskommission nimmt eine Durchschnittszahl von 320 Sträflingen an, im Jahre 1858 waren es 318, welche einen Staatszuschuß von Fr. 27,000 erheischten. Wenn nun Fr. 35,000 bewilligt werden, so sollte man damit auskommen. Der Sprechende ist der Ansicht, solche Anstalten, wie diejenige in Thorberg, mit ihrem großen Güterkomplexe, sollten sich ohne Staatszuschuß erhalten können, wenn alle darin Enthaltenen arbeitsfähig wären.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für die Abtheilung der Strafanstalt in Bern nach Antrag der Staatswirthschaftskommission	Mehrheit.
Für dieselbe Abtheilung nach dem Entwurfe	Minderheit.
Für den Antrag des Herrn Friedli (Streichung des Gebäudezinses für Thorberg)	
Für den Ansatz des Entwurfs	Mehrheit.
Für die Abtheilung unter Litt. c. nach Antrag der Staatswirthschaftskommission	"
Dagegen	Minderheit.
Für die übrigen Anträge der Staatswirthschaftskommission	Handmehr.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855 1858.

1,531 5) Gesetzgebungskommission und Gesetzesrevisionskosten Fr. 5,000

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt diesen Ansatz zur Genehmigung mit Hinweisung auf die in der Gesetzessammlung von 40 Bänden vorhandene Verwirrung bei mangelndem Generalregister und die daherige Nothwendigkeit einer Revision, die, obschon von Herrn Professor Leuenberger bereits vollendet, noch eine beträchtliche Ausgabe erfordere, da die Feststellung der Redaktion einer größern Kommission übertragen werden müsse.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes gibt über den Stand der Gesetzesrevision folgende Auskunft. Die vom Regierungsrathe seiner Zeit bestellte Kommission übertrug die Ausführung der sich auf die ganze Gesetzgebung des Kantons erstreckenden Revision dem Herrn Professor Leuenberger, welcher nach Vollendung seiner Arbeit wünschte, daß zwei Mitglieder der Kommission mit der Verifikation derselben beauftragt werden möchten. Auch diese Verifikation, mit welcher die Begutachtung der schwierigen Fragen unter Beiziehung des Herrn Leuenberger verbunden war, ist seit acht Tagen beendigt. Nun handelt es sich noch um die Feststellung der definitiven Redaktion und Entwerfung des Promulgationsdekretes, welches alles umfassen soll, was aufgehoben ist.

Bernard widersetzt sich der Bewilligung des vorliegenden Kredites nicht, benutzt jedoch den Anlaß zu der Frage, warum die Gesetzesrevisionsarbeiten für den französischen Kantonstheil noch nicht beendigt seien. Seit mehreren Jahren figurire ein Kredit von Fr. 5000 auf dem Büdget, ohne daß seines Wissens etwas in der Sache geschehen sei, und doch wäre die Revision des Handels-, des Straf- und des Civilgesetzbuches so nothwendig. Das Strafgesetz soll zwar bearbeitet sein, von den andern Gegenständen aber weiß der Sprechende nicht, wie es steht, und wünscht daher Aufschluß zu erhalten.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes erklärt, daß die Revisionsarbeiten bezüglich des Strafgesetzbuches zur Behandlung bereit liegen, mit den zwei andern vom Präopinanten berührten Gegenständen seien die Redaktoren noch nicht fertig. Man müsse aber die Ausdehnung der Arbeit und deren Schwierigkeit wohl in's Auge fassen. Die Revision sei ernstlich im Gange.

Feune bemerkt, daß das Civil- und das Handelsgesetzbuch von den mit der Revision beauftragten Personen noch nicht zur Hand genommen worden sei. Herr Kohler zu Pruntrut sei mit der Revision des Civilgesetzes beauftragt, habe aber noch nichts gethan. Auch der mit der Revision des Handelsgesetzbuches betraute Advokat habe nichts gethan, so daß es unter solchen Umständen nicht nur ein Jahr, sondern 10—15 Jahre gehe, bis man zu der fraglichen Revision gelange. An

der Justizdirektion sei es daher, den Betreffenden entsprechende Weisungen zu ertheilen oder dieselben zum Rücktritte zu veranlassen.

Carlin anerkennt die frommen Wünsche, welche die Herren Bernard und Feune aussprachen, ist jedoch der Ansicht, daß, wenn man zur Verwirklichung der beschlossenen Revision gelangen wolle, es dazu eines Kredites von Fr. 20,000 statt nur Fr. 5000 im Budget bedürfe. Wer den Zweck wolle, müsse auch die Mittel wollen, daher solle man die Möglichkeit der Vollendung der begonnenen Arbeit wirklich verschaffen, diese Möglichkeit bestehe aber in der Erhöhung des Budgetansatzes, welche der Sprechende beantragt.

Beide Herren Berichterstatter widersetzen sich der beantragten Erhöhung des Ansatzes.

Abstimmung.

Für Ziff. 5 nach Antrag des Regierungsrathes — Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Carlin — Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	6) Kirchenwesen:			
595	a. Büreaukosten, Konsekrationskosten, Taggelder und Reisevergütungen		Fr. 1,000	
489,126	b. Besoldungen der protestantischen Geistlichkeit		„ 517,739	
113,511	c. Besoldungen der katholischen Geistlichkeit nach vorhandenen Gesetzen und Beschlüssen		„ 116,291	
1,037	d. Synodalkosten: für Sekretariatsauslagen, Druckkosten, Reiseentschädigungen und Taggelder an die nichtgeistlichen Mitglieder der Synode		„ 1,000	
5,474	e. Lieferungen zum Dienste der Kirche:			
	1) Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche	Fr. 3,927		
	2) Beitrag an die reformirten Kirchen zu Solothurn und Luzern	„ 1,160		
	3) Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	„ 64		
	4) Staatsbeitrag an die Predigerbibliothek	„ 100		
	5) Miethzins für die reformirte Kirche zu Delsberg	„ 218		
			Fr. 5,469	
	Summe für das Kirchenwesen			Fr. 641,499

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung, indem er an die bei der Berathung des Gesetzes über die Wahl und Besoldung der protestantischen Geistlichkeit in Aussicht gestellte und damals auf ungefähr Fr. 30,000 veranschlagte Mehrausgabe erinnert, welche nun in der Wirklichkeit Fr. 28,613 beträgt.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission fügt dem Gesagten die Bemerkung bei, daß die hier vorkommende Mehrausgabe nur vorübergehend sei, und nur so lange daure, bis der Eintritt aller Geistlichen in ihre betreffenden Klassen stattgefunden habe.

Die Ansätze unter Ziffer 6 werden ohne Einsprache genehmigt.

Summe für die Direktion der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens Fr. 875,459.

IV. Direktion der Finanzen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
2,600	a. Besoldung des Sekretärs		Fr. 2,600	
3,345	b. Büreaukosten		„ 3,400	
				Fr. 6,000
	2) Kantonsbuchhalterei und Kantonskassa:			
3,500	a. Besoldung des Buchhalters		Fr. 3,500	
2,600	b. Besoldung des Kassiers		„ 2,600	
17,226	c. Büreaukosten und Portovergütungen		„ 18,000	
				Fr. 24,100
	3) Amtsschaffner:			
22,000	a. Gehalte derselben		Fr. 19,000	
927	b. Büreaukosten und Porti		„ 1,200	
				Fr. 20,300

Regez findet es auffallend, daß bei Vergleichung des vierjährigen Durchschnittes sich bezüglich der Gehalte der Amtsschaffner nur eine Minderausgabe von Fr. 10 gegenüber dem letzten Jahr herausstelle, während doch das Gesetz über die Finanzverwaltung in den Amtsbezirken die Vereinigung dieser Stellen mit denjenigen der Regierungsstatthalter nnd der Amtsschreiber vorsehe. Daher wird der Wunsch ausgesprochen, die Finanzdirektion möchte mit dieser Vereinigung fortfahren.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erklärt

daß die Finanzdirektion bereit sei, auch ferner solche Vereinigungen anzubahnen, doch müsse man dafür jeweilen den Auslauf der Amtsdauer abwarten Die geringe Minderausgabe beruht darauf, daß letztes Jahr nur wenige Verschmelzungen stattfinden konnten

Die Ansätze unter Ziffer 1, 2 und 3 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.			
5,348	4) Rechtskosten für die gesammte Finanzverwaltung	Fr.	5,000
	5) Zins der Zehnt- und Bodenzins-Liquidations Schuld Fr. 1,550,000	"	62,000
	6) Zins der Nydeckbrückenschuld Fr. 140,000	"	4,900
10,920	7) Triangulation und topographische Aufnahme des alten Kantons	"	14,000
200	8) Telegraphenwesen: Beitrag an die Unterhaltungskosten laut Vertrag	"	200

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt in Betreff des Ansatzes unter Ziff. 7, daß der seiner Zeit für die topographische Aufnahme des alten Kantonstheils bewilligte Kredit von Fr. 100,000 bald erschöpft sei, aber nicht genügen werde. Voraussichtlich werde die Arbeit nächstes Jahr vollendet, in der letzten Zeit sei dieselbe wegen Mangels an tüchtigen Technikern, die für Eisenbahnbauten in Anspruch genommen werden, etwas verzögert worden.

Die Ansätze unter Ziff. 4, 5, 6, 7 und 8 werden ohne Einsprache genehmigt.

Summe für die Direktion der Finanzen Fr. 136,500.

V. Direktion der Erziehung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
2,600	a. Besoldung des Sekretärs	Fr.	2,600	
4,760	b. Büreaukosten	"	5,400	
1,760	c. Reisekosten und Taggelder der Prüfungskommission	"	1,500	
				Fr. 9,500

Die Ansätze dieser Abtheilung werden von beiden Herren Berichterstattern mit der Bemerkung empfohlen, daß die Büreaukosten um Fr. 400 höher erscheinen als letztes Jahr, und zwar zum Zwecke der Besoldungsaufbesserung für einige Angestellte.

Die Ansätze unter Ziffer 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	2) Hochschule:			
81,281	a. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten	Fr.	93,107	
22,349	b Subsidiaranstalten nach Abzug der Einnahmen	"	24,731	
				Fr. 117,838

Auch diese Abtheilung wird von beiden Herren Berichterstattern mit Hinweisung auf die Mehrausgabe von Fr 6739 gegenüber dem letztjährigen Budget empfohlen, welche theils in der Anstellung von Dozenten, theils in der Besoldungserhöhung für andere Lehrer im Interesse der Schule, endlich auch in einer größern Zulage für den botanischen Garten ihren Grund hat.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.					
	3) Kantonsschulen:				
	a. Kantonsschule in Bern:				
39,589	1) Litterar- und Realabtheilung	Fr.	55,635		
1,575	2) Elementarschule	"	1,008		
7,046	3) Subsidiaranstalten, Unterhalt der Kantonsschule	"	6,870		
3,097	4) Lehrerpensionen	"	2,580		
				Fr.	66,093
20,000	b. Kantonsschule in Pruntrut, Staatsbeitrag			"	25,000
					Fr. 91,093

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission macht die Versammlung aufmerksam, daß für die Kantonsschule in Pruntrut Fr. 5000 mehr als letztes Jahr ausgesetzt werden.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, erinnert daran, daß es schon voriges Jahr wünschenswerth gewesen wäre, daß die Kantonsschule in Pruntrut über mehr Mittel verfügen könnte, indessen habe man damals nicht einen höhern Ansatz in's Büdget aufgenommen, weil man von der dortigen Gemeinde einen Beitrag hoffte. Ein solcher sei dann auch von derselben beschlossen worden, aber der Gemeinderath habe so lästige Bedingungen daran geknüpft, daß sie nicht annehmbar schienen. Da die Anstalt nicht auf dem bisherigen Fuße bleiben konnte, so wurde der Kredit auf Fr. 25,000 erhöht, so daß nun mit den Mitteln, welche ihr zu Gebote stehen, eine Summe von ungefähr Fr. 35,000 verfügbar sei.

Die Ansätze unter Ziffer 2 und 3 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.			
	4) Sekundarschulen:		
	a. Progymnasien:		
6,500	1) in Thun	Fr. 5,800	
9,538	2) „ Biel	„ 9,000	
5,131	3) „ Burgdorf	„ 6 292	
6,506	4) „ Neuenstadt	„ 6.500	
8,443	5) „ Delsberg	„ 7,900	
30,920	b. Realschulen	„ 45,967	
			Fr. 81,459

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung mit der Bemerkung, daß seit der Berathung des Büdgets im Regierungsrathe die Gemeinde St. Immer mit dem Gesuche um einen Staatsbeitrag für Errichtung von Sekundarschulen eingelangt sei. Dazu wären drei Lehrerstellen nöthig mit einer durchschnittlichen Besoldung von Fr. 2500, wovon die Gemeinde die eine, der Staat die andere Hälfte übernehmen würde, so daß der vorliegende Kredit um Fr. 3750 erhöht werden müßte.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich diesem Antrage an, da die fragliche Mehrausgabe auf einem Gesetze beruht.

Regez ist damit einverstanden, daß die Sekundarschulen auf breiter Grundlage bestehen, dagegen scheint es ihm, sie sollten so eingerichtet sein, daß deren Besuch nicht nur den Kindern vermöglicher, sondern auch unbemittelter Eltern möglich sei, und wünscht daher, daß der Regierungsrath die Frage untersuche, ob es nicht rationell wäre, noch mehr Freiplätze an Sekundarschulen zu geben.

Straub erklärt sich mit Herrn Regez grundsätzlich einverstanden, macht aber aufmerksam, daß nicht alle zur Verfügung stehenden Freiplätze benutzt werden, und zwar aus Schuld der Eltern, die ihre Kinder nicht anhaltend in die Schule schicken. Sollte sich das Bedürfniß herausstellen, noch mehr Freistellen zu schaffen, so ist der Sprechende überzeugt, daß die Erziehungsdirektion nicht ermangeln werde, demselben zu entsprechen.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, weist den Vorwurf, als wären unsere Sekundarschulen nicht auf breiter Grundlage eingerichtet, zurück, beruft sich auf die §§ 8 und 13, sowie auf andere Bestimmungen des Sekundarschulgesetzes, um zu zeigen, daß für Unvermögliche hinlänglich gesorgt sei, und schließt mit der Bemerkung, man müsse auch verlangen, daß die Kinder die gehörige Stufe des Unterrichts erreicht haben, um denselben mit Erfolg genießen zu können.

Regez bemerkt, daß er der Erziehungsdirektion durchaus keinen Vorwurf gemacht, sondern die Sache nur angeregt habe, um Aufschluß zu erhalten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bekämpft den Antrag des Präopinanten auch aus dem formellen Grunde, daß das Sekundarschulgesetz erst im Jahre 1856 in Kraft getreten, und es daher nicht rathsam sei, jetzt schon daran zu rütteln und zu flicken.

Die Ansätze unter Ziffer 4 werden durch das Handmehr genehmigt.

Der Antrag des Herrn Regez bleibt in Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.			
	5) Primarschulen:		
267,786	a. Die ordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen	Fr. 280,000	
5,873	b. Außerordentliche Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen zur Erreichung des gesetzlichen Minimums an unvermögliche Gemeinden (nach § 15 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)	„ 40,000	
	c Alterszulagen an Primarlehrer (§ 16 des Gesetzes vom 7. Juni 1859)	„ 20,000	
8,619	d. Leibgedinge und jährliche Unterstützungen an gewesene Primarlehrer	„ 8,696	
3,730	e. Einmalige Unterstützungen an Lehrer und Schulen, Entschädigungen für provisorischen Schuldienst und Kosten für Lehrmittel, Steuern an Bibliotheken, Sänger- und Turnvereine	„ 5,000	
8,609	f. Schulhausbausteuern	„ 12,000	
19,093	g. Mädchenarbeits- und Kleinkinderschulen	„ 20,000	
			Fr. 385,696

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die hier erscheinende Mehrausgabe von Fr. 50,000 auf dem neu erlassenen Gesetze über die ökonomischen Verhältnisse der öffentlichen Primarschulen beruhe.

Roth von Bipp spricht den Wunsch aus, die Regierung möchte dafür sorgen, daß bei der Vertheilung der außerordentlichen Staatszulagen an die Lehrerbesoldungen nicht seit Jahrhunderten bestehende vertragsmäßige Verhältnisse gegenüber einzelnen Gemeinden verletzt werden. Es lasse sich aus Schulurbarien nachweisen, daß einzelne Ortschaften schon im XV. Jahrhundert Staatszulagen erhalten haben. Der Sprechende will nicht auf den Unterschied eintreten, der zwischen solchen Zulagen und den Bodenzinsen bestehe, aber er erinnert daran, daß die in den Staatsurbarien eingetragenen Bodenzinse nicht mit dem nassen Finger durchgewischt werden konnten, sondern losgekauft werden mußten; daher sollten nach seiner Ansicht solche Staatszulagen berücksichtigt werden.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes erinnert die Versammlung, daß die von Herrn Roth angeregte Frage bereits durch das Gesetz vom 23. Mai 1848 entschieden ist, nach welchem alle bisher geleisteten, nicht durch bestehende Gesetze begründeten Beischüsse an Schulen und Schullehrer fernerhin nicht mehr ausgerichtet werden sollen, ausgenommen diejenigen, welche auf privatrechtlichem Titel beruhen. Die Regierung habe genau untersucht und gefunden, daß mit Ausnahme einer einzigen Gemeinde alle andern Staatsbeiträge nicht privatrechtlicher Natur waren. Es genüge nicht, solche Beischüsse, um ihnen einen privatrechtlichen Charakter zu geben, einfach im Schulurbar anzumerken, vielmehr ergebe sich aus frühern Regierungsbeschlüssen, daß es nur eine freiwillige Zulage von Seite des Staates war, und daß die betreffenden Gemeinden keine Gegenleistung dafür übernahmen.

Die Ansätze unter Ziffer 5 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.				
12,808	6) Schulinspektorate			Fr. 17,800
	7) Spezialanstalten:			
21,683	a. Seminar in Münchenbuchsee und Präparandenbildung	Fr. 24,000		
11,577	b. „ „ Pruntrut (für Katholiken)	„ 12,000		
5,540	c. Lehrerinnenseminar in Hindelbank	„ 6,000		
1,525	d. Stipendien für Bildung von Lehrerinnen im Jura	„ 3,000		
490	e. Stipendien für Bildung französisch-reformirter und deutsch-katholischer Lehrer im Jura	„ 2,000		
578	f. Wiederholungs- und Fortbildungskurse	„ 2,000		
14,019	g. Knabentaubstummenanstalt in Frienisberg	„ 14,500		
2,280	h. Für Bildung taubstummer Mädchen	„ 2,400		
				Fr. 65,900
	8) Synodalkosten:			
536	Taggelder, Druckkosten			„ 1,000
	Die Ansätze unter Ziffer 6, 7 und 8 werden ohne Einsprache genehmigt.			
	Summe für die Direktion der Erziehung		Fr. 774,036.	

VI. Direktion des Militärs.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	1) Verwaltungsbehörden.			
	a. Kosten des Direktorialbüreaus:			
4,900	Besoldungen des ersten und zweiten Sekretärs		Fr. 4,900	
8,190	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen und Materialien		„ 7,500	
	Fourageration an den Militärdirektor für 1 Reitpferd		„ 550	
				Fr. 12,950
	b. Kriegskommissariat:			
2,600	Besoldung des Kriegskommissärs	Fr. 2,600		
668	„ „ Holzmagazinaufsehers	„ 870		
			Fr. 3,470	
3,117	Büreaukosten, Kopistenlöhne, Abwart, Drucksachen, Materialien und Porti		„ 3,000	
1,185	Kleidungsmagazin, Aufsicht und Besorgung		„ 1,500	
				Fr. 7,970
	c. Zeughausverwaltung:			
4,100	1) Besoldung des Verwalters mit freier Wohnung	Fr. 2,300		
	2) „ „ Buchhalters	„ 1,800		
			Fr. 4,100	
433	3) Inspektionskosten		„ 200	
				Fr. 4,300

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.					
	d. Oberfeld- und Garnisonsarzt:				
1,600	Besoldung desselben			Fr. 1,600	
101	Büreaukosten			„ 150	
					Fr. 1,750
	e. Kreisbehörden:				
	1) Entschädigungen:				
9,579	a. Bezirkskommandanten:				
	1) Ordentliche Entschädigungen für die Militäradministration:				
	An 16 Kommandanten 40 Taggelder à Fr. 6	Fr. 3,840			
	2) Taggelder für Musterungen, Inspektionen ꝛc.:				
	An 16 Kommandanten 30 Taggelder à Fr. 12	„ 5,760			
				Fr. 9,600	
25,329	b. An Instruktoren, laut Dekret vom 8. März 1853:				
	Für die Administration nach § 6 a	Fr. 11,000			
	„ „ Instruktion nach § 6 b an 280 Instruktoren auf 38 Instruktionstage, jedem zirka 38 Taggelder à Fr. 1. 50	„ 16,000			
				Fr. 27,000	
5,149	2) Wiederholungskurse:				
	a. An 8 Bezirkskommandanten auf 17 Tage Sold à Fr. 6	Fr. 816			
	b. An 140 Instruktoren auf zirka 14 Tage Sold à Rp. 150 und Verpflegung à Rp. 60	„ 4,196			
				Fr. 5,012	
					Fr. 41,612
1,225	f. Kriegsgerichte:				
	Taggelder der Mitglieder, Sekretariat, Zeugengelder ꝛc.				„ 1,200

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die vorliegenden Ansätze mit der Bemerkung, daß die im letztjährigen Büdget festgesetzten Kredite, ungeachtet der beträchtlichen Reduktionen, welche der Große Rath vornahm, genügten, mit Ausnahme eines einzigen, nämlich desjenigen für Pferdemiethe. Der von der Militärverwaltung vorgelegte Nachkredit bezog sich auf die mehrfach besprochene Gewehrumänderung nach dem Systeme Bürnand-Prélaz und die Anschaffung des Jägergewehrs.

Mühlethaler nimmt den bei der letzten Büdgetberathung gestellten Antrag wieder auf, welcher dahin geht, daß untersucht werden möchte, ob nicht die Instruktion in den Kreisen aufzuheben und dagegen diejenige in der Hauptstadt um etwas zu verlängern sei. Wenn man aus finanziellen Rücksichten Bedenken trage, auf diesen Vorschlag einzutreten, so dürfe nicht übersehen werden, daß die Kosten der Instruktion auf dem Lande sich auf nicht weniger als Fr. 26,772 beliefen, die Administration nicht gerechnet. Vor allem aber frage es sich, ob die vorgeschlagene Aenderung zweckmäßig sei oder nicht, und in dieser Beziehung habe die bisherige Erfahrung gezeigt, daß die Instruktion von einem einzigen Instruktor unmöglich gehörig ertheilt werden könne. Ein zweiter Antrag geht dahin, es möchte die Bestimmung des § 152 der Militärorganisation, welcher diejenigen, die heirathen oder in die Burgernutzungen eintreten, zur Anschaffung eines Gewehres verpflichtet, aufgehoben werden, und zwar vorzüglich deßhalb, weil diese Gesetzesbestimmung ihren Zweck gar nicht erreiche, indem die Betreffenden meistens schlechte Gewehre kaufen. Der letzte Rheinfeldzug habe bewiesen, daß solche Waffen nicht nur nichts nützen, sondern selbst gefährlich für diejenigen werden, die sich derselben bedienen müssen. Die erwähnte Bestimmung könne endlich um so mehr aufgehoben werden, als man der militärpflichtigen Mannschaft die Waffen erst abnehme, wenn sie ihre ganze Dienstzeit vollendet habe.

Karlen, Militärdirektor, erklärt sich, vom rein militärischen Standpunkte aus, mit dem Antrage, die Instruktion in den Bezirken aufzuheben, einverstanden, anders gestalte sich die Sache, wenn man die finanzielle Seite der Frage in's Auge fasse. Einmal müßte für die Administration, die früher den Unterstatthaltern oblag, Jemand bestellt werden, indem man dieselbe nicht den Gemeindrathspräsidenten übertragen könne. Der Hauptgrund aber liege in der Verschiedenheit der Waffen und in dem Umstand, daß die Eidgenossenschaft für die Instruktion bindende Vorschriften aufstelle, so daß es nicht zweckmäßig wäre, jetzt eine Aenderung vorzunehmen. Was die sogenannten Heirathsgewehre betrifft, so wird zugegeben, daß viele dieser Waffen in einem nicht befriedigenden Zustande waren, deßhalb sei aber von der Militärdirektion noch vor Ende des Jahres eine Gesammtinspektion angeordnet worden, bei welcher sämmtliche Waffen einer nochmaligen Untersuchung und Kontrollirung unterworfen werden sollen, damit der Zweck der Volksbewaffnung gehörig erreicht werde.

Kurz, Oberst, erinnert an den Zweck des § 152 der Militärorganisation, der darin bestand, mittels Anschaffung einer Masse Gewehre im Kanton die allgemeine Bewaffnung durchzuführen. In mehrern Kantonen, z. B. in Zürich, sei der Soldat gehalten, sein Gewehr selbst anzuschaffen, was zur Folge hatte, daß eine Menge schlechter Gewehre, selbst aus der Kaiserzeit her, zum Vorschein kamen. Der Redner überzeugte sich bei seiner ersten Inspektion über deren Mangelhaftigkeit. Dabei aber habe man den Vortheil, daß diese Gewehre nur für das gewöhnliche Exerziren dienen, indem die Mannschaft, wenn sie in's Feld ziehen muß, ein Gewehr aus dem Zeughause in Zürich erhalte. Im Kanton Bern habe man die Erfahrung gemacht, wie viele Gewehre deßhalb zu Grunde gehen, weil man sie den Soldaten nach Hause mitgebe; daher seien denn auch die bei dem Bataillon Nr. 60 (übrigens auffallend übertriebenen) Fehler an den Waffen zu erklären, daß z. B. einzelne Soldaten keinen Hahn am Gewehre hatten. Deßhalb werde es auch nothwendig sein, die nach dem Systeme Bürnand-Prélaz umgeänderten Gewehre und die Jägergewehre zu magaziniren Deßhalb war der Redner gegen die Umänderung der alten Gewehre und stimmt derselbe gegen den Antrag des Herrn Mühlethaler, weil durch die fragliche Bestimmung der Militärorganisation eine bedeutende Anzahl Gewehre in's Land kam. Eine andere Frage, die man in's Auge fassen solle, wäre diese, inwiefern man die neuen Gewehre in Zukunft den Soldaten

überlassen wolle. In Zürich seien auf die bei der Inspektion gemachten Bemerkungen hin alle Soldaten, die nicht brauchbare Gewehre hatten, angehalten worden, brauchbare anzuschaffen, so daß bei der nächsten Inspektion kein unbrauchbares Gewehr zum Vorschein gekommen sei. Es biete sich also die Frage, ob man hier den Soldaten nicht in gleicher Weise behandeln wolle. So erhalte derselbe auch im Kanton Waadt sein Gewehr aus dem Zeughaus, wenn er in's Feld ziehen müsse.

Mühlethaler findet, es würden sich dem von Herrn Kurz vorgeschlagenen Verfahren Schwierigkeiten entgegenstellen. Erstens würde es böses Blut bei den Milizen machen, wenn man sie zwingen würde, ihre Gewehre in's Zeughaus abzuliefern; zweitens wäre der Kanton zu groß, und da die drei Altersklassen der Armee ihre Gewehre besitzen, so möchte der Sprechende sie nicht zwingen, nebstdem noch eigene Gewehre zu halten, sondern davon abrathen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hält die Aufhebung der Instruktion in den Bezirken auch in finanzieller Hinsicht für zweckmäßig, und beruft sich auf die Erfahrung, daß diejenige Mannschaft, welche keine solche Instruktion mitgemacht, mit wenigen Ausnahmen in keiner Weise hinter den Andern zurückgeblieben sei. Der Antrag des Herrn Mühlethaler, bezüglich des § 152 der Militärorganisation, wird nicht zugegeben.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich bezüglich des zweiten Antrages des Herrn Mühlethaler der Anschauungsweise des Herrn Oberst Kurz an und hält eine doppelte Volksbewaffnung für sehr wichtig.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für den ersten Antrag des Herrn Mühlethaler	"
Für den zweiten Antrag des Herrn Mühlethaler	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	2) Kleidung, Bewaffnung und Rüstung der Miliztruppen.			
	a. Kleidung:			
123,656	Neue Kleidung an die einzuberufenden Rekruten aller Waffen und Reparationen im Kleidungsmagazin		Fr. 142,000	
	b. Bewaffnung:			
4,928	Stutzervergütungen an 90 Scharfschützen à Fr. 50	Fr. 4,500		
	Kosten der Stutzerprüfungen	" 400		
			" 4,900	
1,164	c. Rüstung:			
	Vergütnng an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere (Waffen und Distinktionszeichen)		" 1,000	
				Fr. 147,900

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Unter Ziff. 2 erscheint eine nicht unbedeutende Erhöhung des Kredites. Das Büdget für 1859 setzte für die Kleidung der Miliztruppen eine Summe von Fr. 125,000 aus, während für 1860 Fr 142,000 verlangt werden. Die Militärdirektion hatte Fr. 157,000 verlangt Nun fragt es sich, ob diese Mehrausgabe gerechtfertigt sei. Ich glaube, diese Frage mit Ja beantworten zu können. In den letzten Jahren stieg die Wolle und das Tuch bedeutend im Preise, ebenso stehen die Arbeitslöhne höher als früher, und es muß der Staat den Schneidern mehr bezahlen, so daß sich nach den neuen Verträgen auf diesem Posten allein eine Differenz von Fr. 11,281 herausstellt. Ferner müssen einige Austauschkleider angeschafft werden, indem das Magazin ziemlich erschöpft ist. Bekanntlich leidet die Kleidung der Truppen sehr, wenn diese im Dienste zu Schanzarbeiten verwendet werden oder wenn sie strengen Wachdienst haben. Man wird zwar einwenden, der Bund stehe im Begriffe, ein neues Kleidungsreglement zu erlassen, indessen ist es ungewiß, ob dasselbe in der nächsten Bundesversammlung erledigt werde; sicher aber ist, daß im nächsten Frühjahr Rekruten einberufen werden müssen, und daß man nicht länger zuwarten kann.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission bedauert zwar die vorliegende Krediterhöhung gegenüber dem letztjährigen Büdget und gegenüber dem Durchschnitte der letzten vier Jahre, stellt aber mit Rücksicht auf die bereits angebrachten Gründe keinen Gegenantrag.

Mühlethaler ist der Ansicht, daß man der Mannschaft die Aermelweste lassen könnte bis zur definitiven Feststellung des Kleidungsreglements durch den Bund.

Karlen, Militärdirektor, erwiedert dem letzten Redner daß die Einberufung der Rekruten im Monat März beginne daß die Mannschaft gekeidet werde wie gewohnt, und die daherigen Verträge mit den Tuchlieferanten abgeschlossen seien, so daß man eine Aenderung nicht wohl eintreten lassen könne, ohne sich der Gefahr auszusetzen, bedeutende Entschädigung zahlen zu müssen.

Die Ansätze unter Ziffer 2 werden durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855 1858.				
	3) Unterricht der Truppen.			
	a. Theoretische Militärschule:			
343	Militärbibliothek			Fr. 350
	b. Praktische Militärschule:			
	1) Instruktionsoffiziere und Instruktionskorps.			
	a. Oberinstruktor mit Reitpferd		Fr. 3,530	
8,809	b. Erster Gehülfe		„ 2,200	
	c. Zweiter Gehülfe		„ 1,700	
	d. Garnisonsadjutant und für Komptabilität		„ 1,450	
				Fr. 8,880
20,690	e. Instruktionskorps (21 Mann). Kleidung, Besoldung und Verpflegung, Holz und Licht			„ 22,900
	2) Sold und Verpflegung der zur Instruktion einzuberufenden Truppen.			
83,178	Kadetten, Depot, Tambouren, Trompeter, Korpsarbeiter, Infanterierekruten mit Cadresmannschaft von je 4 Bataillonen auf 24 Tage Unterricht			Fr. 90,000
67,652	3) Wiederholungskurse.			
	a. Infanterie des Auszugs, 8 Bataillone (Nr 1, 18, 19, 30, 36, 58, 59 und 62) auf 7 Tage mit 6 Tagen Vorübung der Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung		Fr. 65,725	
	b. Infanterie der Reserve, 4 Bataillone (Nr. 90, 91, 93, 94) auf 3 Tage mit 2 Tagen Vorübung des Cadres, Sold und Gemeindsverpflegung		„ 18,481	
	c. Scharfschützen des Auszugs (Schießübungen in den Bezirken) 5 Kompagnien (Nr. 1, 9, 27, 29 und 33) auf 2 Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc.		„ 2,639	
	d. Scharfschützen der Reserve (Schießübungen in den Bezirken) 1 Kompagnie (Nr. 49) auf 2 Tage ohne Cadresvorübung, Sold und Gemeindsverpflegung ꝛc.		„ 554	
	e. Pferdeschatzungskosten, Abschatzungen, Fuhrungen von Kaputröcken, Kleidern, Landentschädigungen, Schießeinrichtungen, Medizinalkosten, Waffenreparationen ꝛc.		„ 5,000	
				Fr. 92,399
	4) Eidgenössische Militärschulen.			
10,575	Besammlungs- und Entlassungskosten			„ 13,750
5,058	5) Munitionsverbrauch			„ 10,000
20,421	6) Pferdemiethe. Für die Artillerierekruten, Feld- und Parkartillerie, mit Geschirrvergütung Für die Korpsarbeiter der Kavallerie (Rekruten und Wiederholungskurse) Honorar für Pferdeschätzer der Kavallerie und Artillerie			„ 29,000
2,093	7) Ausbesserungen, Fuhrungen, Miethzinse ꝛc.			„ 3,000
1,733	8) Schützenwesen. Beiträge zu Schützenhausbauten, Ehrengaben, Schießprämien an Militärs			„ 8,571

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß die ursprünglichen Ansätze der Militärdirektion für Sold und Wiederholungskurse schon bedeutend reduzirt worden seien. Die von der Staatswirthschaftskommission beantragten Reduktionen auf den Ansätzen für Munitionsverbrauch und Pferdemiethe gibt der Redner zu, die Bemerkung beifügend, daß die neue Munition nach dem Systeme Bürnand-Prélaz ziemlich kostspieliger sein werde als die bisherige, indem statt 17—18 nur 14 - 15 Kugeln auf das Pfund gehen und auch die Fabrikation der Patronen Aenderungen erleide.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beantragt die bereits erwähnte Reduktion des Ansatzes für Munitionsverbrauch auf Fr. 9000 und des Ansatzes für Pferdemiethe auf Fr. 27,000, und begründet diesen Antrag mit Hinweisung sowohl auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre als auf das bisherige Rechnungsergebniß.

Karlen, Militärdirektor. Bei diesem Anlasse möchte ich die Versammlung auf einen Umstand aufmerksam machen, der noch im Laufe dieses Jahres durch ein Dekret seine Erledigung finden sollte, und das Instruktionskorps betrifft Letzteres kann bei den gegenwärtigen Lebensmittelpreisen mit dem bisherigen Solde nicht mehr bestehen. Bisher hatten die Instruktoren erster Klasse Fr 2. 20, diejenigen zweiter Klasse Fr. 1. 70 und diejenigen dritter Klasse Fr. 1. 50, freilich dazu eine Mundportion, die 45 - 46 Rp. beträgt. Die Instruktoren müssen daher besser gestellt werden. Was den Ansatz für Munitionsverbrauch betrifft, so wurde allerdings im Jahre 1858 der daherige Budgetkredit nicht vollständig erschöpft. Hätten wir aber die Vorschriften der Militärorganisation streng erfüllen wollen, so hätte die bewilligte Summe nicht genügt. Die Militärdirektion hält jedoch dafür, da wir ein neues Gewehr in Aussicht haben, so sei das Schießen mit den alten Rollgewehren, und namentlich das Scharfschießen in den Bezirken unnütz. Wenn wir später zu einer einheitlichen Waffe kommen, so wird man sehen, daß ein Ansatz von Fr. 10,000 nicht genügt. Ebenso könnte ich auch die Reduktion des Ansatzes für Pferdemiethe nicht zugeben, weil die Militärdirektion dadurch der Gefahr ausgesetzt würde, einen Nachkredit verlangen zu müssen. Nun über das Schützenwesen einige Worte. Früher setzte der Staat für Hebung des Schützenwesens alljährlich eine Summe von Fr. 8000 a. W. im Budget aus, dazu kam noch eine Vergütung von Fr. 12 a. W. für die Scharfschützen. Wenn wir nun einerseits in Betracht ziehen, daß der Zudrang zu der schönen Waffe der Scharfschützen sehr groß ist, so darf man der betreffenden Mannschaft auch größere Zumuthungen machen. Ich möchte aber derselben nicht alles auf den Hals laden, sondern von Seite

des Staates einige Unterstützung gewähren. Ich bemerkte schon bei einem frühern Anlasse, daß, wenn das Vaterland in Gefahr kommen sollte, es nicht seine letzte Hoffnung auf die Waffe der Scharfschützen bauen würde. Die früher zu diesem Zwecke bewilligte Summe repräsentirt in neuer Währung einen Betrag von Fr. 13,333. Sie Alle sind über die Bedeutung des Schützenwesens einverstanden. Die Militärdirektion hat denn auch einen Gesetzesentwurf ausgearbeitet, wodurch das ganze Schützenwesen regulirt werden soll, und denselben der Finanzdirektion übermittelt. Um die Inkrafttretung des Gesetzes schon für dieses Jahr zu ermöglichen, möchte ich die Erhöhung des Ansatzes für das Schützenwesen auf Fr. 14,000 (wovon Fr. 12,000 zur Unterstützung von Schützengesellschaften zu verwenden wären) beantragen. Ein zweiter Antrag, den ich stellen möchte, bezieht sich auf die Landwehrinspektionen, welche nicht abgehalten wurden, bis der Bund den Kantonen eine Frist dafür setzte. Auch im Kanton Bern fanden die daherigen Musterungen statt. Nun erlaubt sich die Militärdirektion, obschon ihr Antrag im Regierungsrathe nicht den nöthigen Anklang fand, um beschlossen zu werden, hier noch einmal darauf zurückzukommen und die Aufnahme eines Ansatzes von Fr. 8000 für die Landwehr-Inspektionen vorzuschlagen. Dann könnte man jährlich die Hälfte der Landwehr auf zwei Tage einberufen. Der Kriegskommissär schlägt die daherigen Kosten auf Fr. 10,000 an, aber bei einiger Ersparniß wird man mit einem Kredite von Fr. 8000 auskommen.

Regez verdankt der Militärdirektion die gehörige Würdigung des Schützenwesens und spricht sein Bedauern darüber aus, daß es eine Zeit gegeben habe, wo das Kamaschenthum dasselbe mit Füßen trat, während doch das Ausland selbst vor den schwarzen Jägern in der Schweiz große Achtung habe. Der Redner stellt sich, gestützt auf den neu ausgearbeiteten Gesetzesentwurf, das Verhältniß also vor: durchschnittlich bestehen in den 30 Amtsbezirken des Kantons 6 Schützengesellschaften, im Ganzen also 180; den vorgesehenen Kredit von Fr. 12,000 auf dieselben vertheilt, bezieht es jeder Gesellschaft Fr. 66. 67; jede Gesellschaft muß aus wenigstens 20 Mitgliedern bestehen, bei diesem Minimum bezieht es jedem Mitgliede, das sich reglementarisch vorgeübt, d. h. 80 Schüsse gethan hat, den Betrag von Fr 3. 33, so daß der betreffende Schütze, wenn man die verwendete Munition auf 10 Rp. per Schuß anschlägt, eine Einbuße von wenigstens Fr. 4. 67 machen würde, anderer Baarauslagen gar nicht zu gedenken. Die Versammlung wird daher dringend ersucht, den verlangten Kredit zu bewilligen, sowohl wegen der Bedeutung des Schützenwesens an sich, als auch deßhalb, weil die bernischen Schützenrekruten einer solchen Aufmunterung bedürfen.

v. Erlach stellt die Frage an den Herrn Militärdirektor, ob nicht in dem für Sold und Verpflegung bestimmten Ansatze von Fr. 90,000 auch ein Beitrag zu Abhaltung eines Kurses für die Stabsoffiziere der Infanterie vorgesehen sei. Ein solcher Kurs habe letztes Jahr nicht stattgefunden, während er doch so nöthig gewesen wäre, indem die Stabsoffiziere nur bei Wiederholungskursen mit ihren eigenen Bataillonen und die neu beförderten Offiziere mit sogenannten Schulbataillonen sich zu üben Gelegenheit haben, wobei größere Manöver nie vorkommen.

Karlen, Militärdirektor, erwiedert dem letzten Redner, daß in der Summe von Fr. 90,000 der erwähnte Kurs nicht begriffen sei, dagegen habe die Militärdirektion einen Reitkurs für die Offiziere in der Hauptstadt angeordnet, wozu der Bund die Pferde unentgeldlich liefere, und beabsichtige dieselbe, solche Kurse der Reihe nach im ganzen Kanton in Ortschaften zu veranstalten, wo die nöthigen Einrichtungen vorhanden sind, da es sehr wichtig sei, daß die Offiziere ordentlich reiten lernen. Der Sprechende gibt gerne die Aufnahme eines Kredites von Fr. 1500 für den vom Präopinanten berührten Kurs zu.

Straub unterstützt den Antrag des Herrn Militärdirektors bezüglich des Schützenwesens und möchte diesem verlornen Sohne wieder, wie früher, einen Posten im Budget einräumen. Der Kanton Bern verwende große Summen darauf, den Milizen bessere Waffen zu verschaffen, warum sollte er nicht auch eine kleinere Summe dazu verwenden, um bessere Schützen zu bilden? Es handle sich nicht nur darum, daß der Scharfschütze schieße, sondern daß er treffe. Wo soll er sich aber im Schießen üben, wenn er nicht einmal Gelegenheit dazu hat? Die Instruktionszeit genüge dafür nicht. Früher habe es denn auch bessere Schützen gegeben als jetzt. Die allfällige Mehrausgabe wäre nach der Ansicht des Sprechenden leicht auf einem andern Zweig erhältlich, namentlich auf der Militärsteuer, die um die Hälfte erhöht werden sollte, wobei derjenige, welcher sie zu zahlen habe, immerhin noch bedeutend wohlfeiler davon komme als der aktiven Militärdienst thuende Mann, der oft 8—10 Wochen lang im Felde stehe, während der Andere einfach seine Tare zahle. Wenn unser Militär nicht nur aus Marionetten, sondern aus Männern bestehen soll, so müsse man dahin trachten, dieselben gehörig zu üben, namentlich die Schützen.

Imobersteg unterstützt den Antrag bezüglich Förderung des Schützenwesens ebenfalls und erinnert daran, wie man früher die Schützengesellschaften veranlaßt habe, Schützenstände zu bauen. So lange der Staatszuschuß floß, wurde fleißig geschossen, seither ließ es ab. Früher sei alljährlich ein Amtsschießen gehalten worden, an dem 80 – 100 Schützen Theil nahmen, jetzt finde höchstens alle zwei Jahre ein solches Schießen statt und werde kaum von 30 Schützen besucht, so daß dieser Uebelstand im Interesse des Vaterlandes zu bedauern sei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Vor Allem muß ich einen Irrthum berichtigen, der in Betreff des Stabsoffizierskurses obwaltet. Es ist nämlich dafür ein Posten von Fr. 1800 unter dem Ansatze Ziff 2 (Sold und Verpflegung der zur Instruktion einberufenen Truppen) vorgesehen. Auch bezüglich der Wiederholungskurse glaube ich den Herrn Militärdirektor trösten zu können. Es ist sicher, daß wir das nächste Jahr gerade so viel Mannschaft zu Wiederholungskursen einzuberufen haben, wie das laufende Jahr. Nun hat dieses Jahr eine Summe von Fr. 88,000 genügt; es ist also anzunehmen, das unter gleichen Verhältnissen für 1860 ein Kredit von Fr. 92,299 auch genügen werde. Was die Landwehr betrifft, so kann ich mich grundsätzlich auch zu der Ansicht bekennen, daß, nachdem die Inspektion einmal stattgefunden hat, dieselbe fortzusetzen sei; aber sie ist nicht alle Jahre nöthig. Ich gebe zu bedenken, daß der Auszug alle Jahre zur Hälfte und die Reserve alle zwei Jahre einberufen wird. Diesem Verhältnisse gegenüber sollte es genügen, wenn die Landwehr alle zwei Jahre inspizirt würde. Sie könnte zu diesem Zweck ebensogut in den Quartieren zusammengezogen werden, so daß die Mannschaft keiner Verpflegung bedürfte. Von Zeit zu Zeit könnte der Bund eine Kontrolle über diese Inspektionen ausüben. Ich gebe also den Antrag auf Erhöhung des Kredites für die Landwehr nicht zu. Hinsichtlich des Schützenwesens gestehe ich offen, daß man hier auf eine schwache Seite des Finanzdirektors stoßt Er ist selbst Schütze und hat sich oft über die Vernachläßigung des Schützenwesens beklagt. Sie wissen Alle, daß die Scharfschützen den Kern der Infanterie bilden, namentlich gegenüber dem Auslande. Um aber diesen Kern zu bilden, müssen die Männer sich im Schießen üben; das können sie nur in Schützengesellschaften, die wenigen Tage der Instruktion genügen nicht, und um das Schützenwesen gehörig zu fördern, müssen die Leute aufgemuntert werden. Nun dürfen wir uns nicht verhehlen, daß die bernischen Schützen sich nicht auf dem Standpunkte befinden, wie die Schützen anderer Kantone. Ich kann mich in dieser Beziehung auf die Ergebnisse von Schießübungen berufen, die in Thun stattfanden, wo die Berner den Unterwaldnern nachstanden. Auch bei eidgenössischen Freischießen steht Bern zurück. So beim letzten

Schießen in Zürich, wo der kleine Kanton Appenzell mehr Gaben bezog als die bernischen Schützen, die in sechsfacher Zahl hingingen. Das ist ein Wink für uns, deßhalb kann ich für meine Person den Antrag des Herrn Militärdirektors gut zugeben.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Gegenüber den Schützen habe ich einen schweren Stand, aber meine Aufgabe ist, die Finanzen des Staates zu wahren. Man sagt, die Schießprämien seien nöthig, weil man früher bessere Schützen hatte als gegenwärtig. Nun bin ich ganz damit einverstanden, daß man das Schützenwesen fördern soll, aber alles hat ein Maß und Ziel. Glauben Sie nicht, wenn der Kanton Bern jährlich Fr. 600,000 für das Militärwesen ausgibt, daß es genug sei? Und er gibt noch mehr dafür aus. Wenn ich gegen die Erhöhung des betreffenden Büdgetansatzes bin, so geschieht es aus rein formellen Gründen, nicht aus materiellen. Der Durchschnitt der letzten vier Jahre beträgt Fr. 1733, der Büdgetansatz Fr. 8571. Wenn ich sage, ich sei aus formellen Gründen gegen den fraglichen Antrag, so geschieht es, damit nicht noch andere Direktoren mit Anträgen, die nicht die Genehmigung des Regierungsrathes erhielten, vor den Großen Rath kommen; ein solches Verfahren wäre sehr gefährlich Die beiden Ansätze, deren Erhöhung beantragt wird (Fr. 14,000 für das Schützenwesen und Fr. 8000 für die Landwehrinspektion) machen eine Summe von Fr. 22,000 aus. Gestern haben Sie bereits eine von der Staatswirthschaftskommission beantragte Reduktion (Fr. 10,000 für die Landsaßenkorporation) gestrichen; ein Defizit von Fr. 63,000 steht uns bevor; jetzt will man noch Fr. 22,000 dazufügen. Wohin wir auf diese Weise kommen, mögen Sie untersuchen. Wenn das von der Militärdirektion vorberathene Gesetz zur Ausführung kommt, mag man allfällig einen Kredit dafür verlangen, aber nicht zum voraus mit einem gewissen Enthusiasmus das Büdget dafür belasten. Ich komme auf einen andern Punkt. Ein Sprichwort sagt: Les absents ont toujours tort. Ich habe mich immer gerne der Abwesenden angenommen. Sie werden dem frühern Militärdirektor, der nicht anwesend ist, nicht absprechen, daß er großes Interesse am Militärwesen hatte. Vielleicht war seine Anschauungsweise nicht die richtige, ich weiß aber, daß noch andere, sehr gute Offiziere die gleiche Ansicht über das Schützenwesen hatten. Auf der andern Seite bin ich auch damit einverstanden, daß unsere Armee, für die man so viel ausgibt, eine tüchtige Armee sei. Herr Straub drückte seine Freude darüber aus, daß man den verlornen Sohn wieder in's Büdget aufnehme. Ich wünsche aber, daß Herr Straub mir auch das Kalb zeige, das zu dessen Ehren geschlachtet werden soll. Er sagt freilich, die Militärsteuer sei dieses Kalb; aber dieses ist schon verzehrt. Der Herr Finanzdirektor hat gestern dasselbe für die Besoldungserhöhungen geschlachtet, welche uns die Regierung vorschlägt. Ein anderer Redner berief sich darauf, wie viel früher für das Schützenwesen verwendet worden sei. Es wäre eine gefährliche Argumentation, bei allen Direktionen hervorzuheben, wie viel früher auf die einzelnen Verwaltungszweige verwendet worden sei. Ich schließe also dahin: die Sache ist der reiflichen Untersuchung werth; der Kanton Bern soll, wie früher, einer der Ersten sein, und wenn die Schützengesellschaften zu Grunde gegangen sind, so ist es etwas Fehlerhaftes, das man heben soll, aber es soll nicht bei Anlaß einer Büdgetberathung durch eine plötzliche Kreditbewilligung geschehen. Der 31. Dezember des nächsten Jahres kommt, ob Sie eine größere oder kleinere Summe bewilligen; dagegen ist die Sache prinzipiell wichtig. Von diesem Standpunkte aus halte ich bezüglich des Schützenwesens am Antrage der Regierung fest. Was den für die Landwehrinspektion beantragten Ansatz von Fr. 8000 betrifft, so bin ich geradezu auch dagegen. Dieser Punkt wurde in der Kommission besprochen; der Herr Finanzdirektor sagte uns, die Regierung habe für gut gefunden, von einer solchen Krediterhöhung zu abstrahiren. Ich führe Ihnen eine andere Waffe an, von der man auch sagen kann, sie sei zurückgegangen, das ist die Kavalle ie. Was sagen Sie dazu, wenn diese auch Unterstützung vom Staate fordert? Wenn irgend eine Waffe der schweizerischen Armee der Unterstützung bedarf, so ist es die Kavallerie. Ich führe das nur an, um zu zeigen, daß alles genau erwogen sein muß, daß man nicht so aus dem Stegreif bei einer Büdgetberathung neue Ausgaben schaffen darf.

Abstimmung.

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
Für die Anträge der Staatswirthschaftskommission	"
Für den Antrag des Regierungsrathes, betreffend das Schützenwesen	71 Stimmen.
Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Karlen	47 "
Für einen Ansatz von Fr. 8000 für die Landwehrinspektionen nach dem Antrage des Herrn Regierungsrath Karlen	Minderheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.					
	4) Garnisonsdienst in der Hauptstadt.				
	a. Musik.				
2,251	1) Gehalt des Kapellmeisters			Fr. 870	
	2) Beiträge an Musikkassen			" 1,630	
					Fr. 2,500
10,678	b. Kasernenamt.				
	Besoldungen: des Kasernenverwalters mit freier Wohnung		Fr. 1,000		
	des Handlangers und Gefangenwärters		" 730		
				Fr. 1,730	
	Materielles: Anschaffung und Unterhalt von Effekten, Unterwaschung, Taglöhne, Beheizung und Beleuchtung			" 10,000	
					Fr. 11,730
	c. Wachposten und Militärgebäude.				
1,624	Wachposten, Beheizung und Beleuchtung, Unterhalt der Effekten, Militärgebäude, Unterhalt derselben, Illuminationsanlage				" 2,500
	d. Gesundheitspflege.				
4,464	Besoldungen des Abwärterpersonals, Arzneien, Verpflegung und Unterhalt der Spitaleffekten				" 5,000

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stellt Namens derselben den Antrag, den Ansatz unter Litt. c. (Wachposten und Militärgebäude) auf Fr. 2000 herabzusetzen, entsprechend dem letztjährigen Budgetkredite.

Die Ansätze unter Ziff. 4 werden mit der von der Staatswirthschaftskommission vorgeschlagenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	5) Zeughausverwaltung.			
70,222	a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt	Fr. 65,000		
34,130	Abzuziehen: das muthmaßliche Einnehmen vom Zeughausverkehr	„ 30,000		
			Fr. 35,000	
37,223	b. Neue Anschaffungen		„ 50,000	
				Fr. 85,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Zeughausverwaltung verlangte für neue Anschaffungen dem Namen nach einen Kredit von Fr. 59,400, in der Wirklichkeit macht es Fr. 67,000; der Regierungsrath ging auf Fr. 50,000 herab, die Staatswirthschaftskommission noch um Fr. 10,000 weiter. Ich habe seither neue Berechnungen gemacht und gefunden, der Ansatz könne füglich auf Fr. 36,000 herabgesetzt werden. Es erscheinen unter den projektirten Ausgaben acht Stück Haubitzen-Caissons, die nicht nöthig sind und Fr. 8000 kosten; ferner 300 Stück neue Jägerflinten mit Fr. 21,000. Ich halte dafür, es wäre voreilig, wenn der Kanton neue Gewehre anschaffen würde, während Aussicht vorhanden ist, daß der Bund solche liefere. Ich fragte gestern den Vorstand des eidgenössischen Militärdepartements, ob die Kantone künftig diese Gewehre selber anschaffen müßten, und erhielt zur Antwort, die Kantone würden wohl darauf dringen, daß der Bund sie anschaffe. Das nächste Jahr werden die ersten Jägerkompagnien mit dem neuen Gewehre bewaffnet sein, dann entsteht die Frage, ob man die Jägergewehre der Reserve geben soll. Ich würde es bedauern, wenn die Mannschaft ungleiche Waffen hätte; es entstände dadurch Ungleichheit in den Handgriffen. Ferner erscheinen 4 Büchsenmacherwerkzeugkisten mit Fr. 2000; auch diese kann man streichen. Zieht man diese drei Posten vom ursprünglichen Ansatze ab, so bleibt noch ein solcher von Fr. 36,000. Ich trage also auf diese Herabsetzung an. Uebrigens wäre es auffallend, wenn man nicht auch mit den neuen Anschaffungen an's Ende kommen sollte, d. h., daß die Ausgaben dafür Jahr für Jahr geringer seien. Anschaffungen von Patrontaschen, Bajonnetscheiden u. dgl. werden immer stattfinden, auch das Material wird unterhalten werden müssen; ebenso wird man in der Zukunft neue Gewehre anschaffen, aber diesen Augenblick ist kein genügender Grund dazu vorhanden.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an, gestützt auf die von demselben soeben entwickelten Gründe, obschon die Kommission ursprünglich nur eine Reduktion von Fr. 10,000 beantragt hatte.

Karlen, Militärdirektor, erklärt, unter obwaltenden Umständen sich fügen zu können, mit dem Vorbehalte, später, wenn nöthig, den Ansatz wieder aufzunehmen.

Die Ansätze unter Ziffer 5 werden mit der vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes vorgeschlagenen Herabsetzung durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	6) Landjägerkorps			
161,022	a. Besoldungen, Beitrag an die Invalidenkasse, Handgelder und Prämien	Fr. 186,008		
	Hieran vergütet die Eidgenossenschaft für die Gränzbewachung im Jura	„ 16,000		
			Fr. 170,008	
18,148	b. Einquartierungskosten		„ 19,250	
14,464	c. Montirung		„ 15,317	
478	d. Bewaffnung und Ausbesserung am Lederzeug ꝛc.		„ 600	
				Fr. 205,175

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt die Ansätze dieser Abtheilung, mit der Bemerkung, daß der Regierungsrath die Frage, ob nicht statt des Fracks der Waffenrock und statt der zwilchenen ein Paar halbwollene Hosen für die Landjäger anzuschaffen sei, zum Behufe näherer Untersuchung erheblich erklärt habe.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission spricht über die von der Regierung in Betracht gezogene Anschaffung des Waffenrocks seine Befriedigung aus, und fügt bei, daß in der Staatswirthschaftskommission auch die Frage in Anregung gebracht worden sei, ob nicht dem Landjägerkorps durch Anstellung eines militärischen Chefs eine mehr militärische Haltung gegeben werden könnte, wie z. B. in Zürich.

Karlen, Militärdirektor. Da nun das Budget der Militärdirektion zu Ende berathen ist, so fühle ich mich verpflichtet, noch einige kurze Mittheilungen zu machen, namentlich weil ich von Mitgliedern der Versammlung dazu aufgefordert wurde. Es ist eigentlich nicht parlamentarischer Brauch, hier auf Zeitungsartikel zu antworten; dagegen glaube ich, ich sei es dem Großen Rathe, als der Wahlbehörde schuldig, über eine Einrückung, wie sie gestern in der Berner-Zeitung erschien,

Auskunft zu geben. Die Militärdirektion wurde nämlich beschuldigt, Fr. 8000 einfach hingeworfen zu haben. Ich kann Ihnen jedoch die Zusicherung geben, daß der Sachverhalt ganz entstellt ist. Der Styl, in welchem der fragliche Artikel erschienen ist, zeigt schon dessen leidenschaftliche Haltung. Ich habe mit dem Manne viel verkehrt und kenne seinen Styl; allerdings ist nun Herr v. Lerber, nicht mehr Herr Gruner Zeughausverwalter. Was die Gewehrumänderung betrifft, so waren laut Beschluß der Bundesversammlung die Kantone genöthigt, die Läufe auszuziehen. Um nun vor Mitte März 2000 Läufe auszuziehen, liegt es auf der Hand, daß die gewöhnliche Arbeiterzahl im Zeughause nicht genügte. Auf erfolgte Ausschreibung fand man nicht eine hinreichende Zahl Büchsenschmiede, daher mußte man andere Arbeiter nehmen. Schraubstöcke wurden angeschafft, aber sie sind nicht als non-valeurs da. Sobald der Bund beschlossen hatte, diese Kosten den Kantonen abzunehmen, hörte man damit auf. Nun habe ich eine Mittheilung zu machen, die mich schmerzt. Wir hätten bis zum Monat Jänner 1860 alle Gewehre, 13,500 Stück, nach Zofingen schicken sollen. Nun waren kaum etwa 4000 Stück dorthin geschickt, als der Bericht kam, man solle mit weitern Sendungen einhalten, weil die Einrichtungen noch nicht genügen. Davon gelangten 550 Stück zurück, die wir einer Prüfung zu unterwerfen nicht unterließen, allein die Schießresultate waren nicht sehr günstig und wenn sich dieselben nicht günstiger gestalten, so dürfte die Militärdirektion sich veranlaßt sehen, beim Regierungsrathe den Antrag zu stellen, von einer weitern Gewehrlieferung zu abstrahiren. Der Bericht der Zeughausverwaltung gibt darüber folgende Auskunft: „1) daß die Züge zu schwach sind und nicht die vorschriftmäßige Tiefe haben, oder beinahe ganz verschwinden; 2) daß der Boden des Zuges im Durchschnitt keinen konzentrischen Kreis mit demjenigen der Felder bildet; 3) daß ein Zug nicht so tief ist, wie der andere, ungleiche Zugtiefe; 4) zeigen sich sehr tiefe Bohrringe, die oft sogar in den Zügen bemerkbar sind; 5) Ziehfehler, welche durch das zu tiefe Einfügen, Springen und Reißen des Ziehcrochet entstanden sind, kommen oft vor; 6) sind sehr viele Absehen seitwärts aufgesetzt; 7) ist die Eintheilung der Absehen selten so, daß sie eingehalten werden kann; 8) ist das Zeichen des eidgenössischen Kontroleurs so stark eingeschlagen, daß man entweder in der Kammer eine Beule sieht, oder die Schraubenmutter der sogenannten Patentschraube so verletzt ist, daß diese nicht mehr eingeschraubt werden kann; 9) ist an sehr vielen Gewehrläufen die obere Fläche hinten in der Absicht abgefeilt worden, der Stellung des Absehens, welches bereits schief aufgesetzt war, den rechten Winkel zu geben. Es ist dieses Verfahren im höchsten Grade zu tadeln, da die Läufe an ihrem wichtigsten Theile dadurch geschwächt werden." Nach den eingezogenen Erkundigungen scheint ein gewisses Durcheinanderwerfen nach französischer Manier obzuwalten, und kein geregelter Gang in der Sache zu herrschen. Aus den bisherigen Ergebnissen zu schließen, verspreche ich mir nichts Gutes und wenn der Rest der eingesandten Gewehre nicht besser ausfällt, so wird die vorberathende Behörde beim Großen Rathe den Antrag stellen, gar nichts mehr abzusenden.

Die Ansätze unter Ziff. 6 werden durch das Handmehr genehmigt.

Summe für die Direktion des Militärs:
Fr. 790,937.

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.				
	1) Kosten des Direktorialbüreaus:			
25,597	a. Besoldungen des Sekretärs, des Oberingenieurs, des Kantonsbaumeisters und der sechs Bezirksingenieure	Fr.	26,200	
12,834	b. Büreaukosten	"	18,000	
6,517	c. Reisekosten des Direktors und der ordentlichen Beamten	"	7,000	
				Fr. 51,200

Die Ansätze unter Ziff. 1 werden ohne Einsprache genehmigt.

32,449 2) Hochbau-Neubauten Fr. 22,000

Beide Herren Berichterstatter empfehlen auch den vorliegenden Ansatz zur Genehmigung, derjenige der Staatswirthschaftskommission spricht jedoch Namens derselben den Wunsch aus, daß in Zukunft die unter diese Rubrik fallenden Arbeiten im Budget spezifizirt angegeben werden möchten, damit der Große Rath eine genaue Uebersicht habe.

Der Ansatz unter Ziff. 2 wird mit dem Vorschlage der Staatswirthschaftskommission durch das Handmehr genehmigt.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.			
	3) Straßen- und Brückenbau.		
	a. Ordentlicher Unterhalt.		
134,693	1) Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister	Fr.	135,000
174,633	2) Materialfuhren, Rüstung, Ankauf von Kiesgruben, Brandassekuranzbeiträge für Brücken und übriger Unterhalt der bestehenden Straßen und Brücken	„	200,000
2,653	3) Entschädigung für Unterhalt des Straßenpflasters, Hauszurücksetzungen	„	4,000
	4) Kleine Korrektionen	„	4,000
	5) Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens	„	20,000
		Fr.	363,000

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Staatswirthschaftskommission beantragt bei Ziff. 2 (Materialfuhren ꝛc.) eine Reduktion des Ansatzes um Fr. 13,000. Ich habe zu bemerken, daß bisher die Ansätze, welche nun unter den Ziff. 2, 4 und 5 erscheinen, in der Ziff. 2 enthalten waren. Die Regierung beschloß, den Gegenstand etwas mehr zu spezifiziren. Die Finanzdirektion findet den Antrag der Staatswirthschaftskommission vollständig gerechtfertigt. Bisher wurde für alles unter Ziff. 2 Enthaltene nur ein Kredit von Fr. 172,000 bewilligt; der Durchschnitt beträgt Fr. 174,633, während dieses Jahr für Materialfuhren u. s. w. Fr. 200,000, dazu für kleine Korrektionen Fr. 4000 und für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens noch Fr 20,000 verlangt werden. Der Ansatz ist also bedeutend höher als früher, während man annehmen sollte, daß der Straßenunterhalt infolge Erbauung der Eisenbahnen weniger koste. Zwar werden dem Staate Jahr für Jahr neue Straßen auferlegt, aber die Verminderung sollte der Vermehrung die Stange halten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich wünsche sehr, daß der Ansatz unter Ziff. 1 (Besoldungen der Oberwegmeister und Wegmeister) im Schooße des Großen Rathes zu näherer Besprechung führe. Sie wissen, daß hier wiederholt schon die Ansicht ausgesprochen wurde, daß die Oberwegmeisterstellen wegfallen könnten, welche seiner Zeit einen sehr beredten und einsichtigen Vertheidiger an Herrn Stockmar fanden. In der Kommission machte sich die Ansicht geltend, es könne wahrscheinlich auf die eine oder andere Weise eine beträchtliche Ersparniß erzielt werden, und damit Herr Stockmar uns auch heute seine Ansicht mittheile, will ich eröffnen, was in dieser Beziehung angeführt wurde. Man sagte, gerade so gut, wie die Stellen der Amtsschaffner mit denjenigen der Regierungsstatthalter und Amtsschreiber vereinigt wurden, sollte es möglich sein, die Stellen der Oberwegmeister mit denjenigen der Regierungsstatthalter oder anderer Beamten zu verschmelzen. Was ist eigentlich der Oberwegmeister? Er hat die Oberpolizei über die Straßen zu führen. Die Staatswirthschaftskommission wollte keinen bestimmten Antrag stellen, weil ihr nicht ganz klar war, wie es sich verhalte, sie wünschte jedoch, daß man im Schooße des Großen Rathes sich darüber ausspreche. Die zweite Bemerkung, die ich zu machen habe, betrifft eine wirkliche Reduktion des Ansatzes unter Ziff. 2 um Fr. 13,000. Die Gründe, welche die Kommission zu diesem Antrage veranlaßten, sind doppelter Natur. Einerseits sagte sie, infolge Erbauung der Eisenbahnen im Kantone sollte namentlich der Unterhalt der großen Hauptstraßen weniger kosten und sollten auf den Grienfuhren daher bedeutende Ersparnisse gemacht werden können. Es ist nicht zu verkennen, daß Straßen gebaut werden müssen, welche auf die Eisenbahnen einmünden, aber im großen Ganzen betrachtet, muß man zuverläßig zugeben, daß bei der Masse von Waaren, die auf der Eisenbahn transportirt wird, die Straßen nicht mehr so benutzt werden, wie früher, daß also die Grienüberfuhrung länger dauern sollte als bisher. Man zog dieß in eine Zahl zusammen und sagte, eine Summe von Fr. 350,000 für den Unterhalt der Straßen und Brücken sollte alljährlich genügen. Daher wird gewünscht, daß der Große Rath einmal den Nagel stecke, um mich so auszudrücken, daß man sich nicht zu weit hinreißen lasse. Die erwähnte Summe sollte für den Unterhalt des Straßennetzes, das, ich nehme an, 30 Millionen kostete, vielleicht mehr, genügen. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission gründet sich aber auch auf die Erfahrung. Nach der Staatsrechnung von 1858 wurde für Materialfuhren ꝛc. eine Summe von Fr. 187,877 ausgegeben. Ich hoffe daher, daß man es auch im Jahre 1860 damit machen könne. Ich weiß zwar wohl, daß der Herr Baudirektor sagen wird, die Kosten des Materials seien gegenwärtig größer, die Arbeitslöhne stehen höher, aber auch der Minderverbrauch an Material ist in Betracht zu ziehen.

Stockmar. Man hat die gegenwärtige Organisation des öffentlichen Bauwesens ein wenig angegriffen, aber um sich eine richtige Idee davon zu machen, muß man diese Organisation in ihrer Gesammtheit nehmen, so wie sie seiner Zeit aufgestellt wurde. Man hatte in Bern ein technisches Büreau, das aus Ingenieuren und Architekten bestand, und vom Oberingenieur und Kantonsbaumeister geleitet wurde. Dort fanden junge Leute Aufnahme, die praktischer Verwendung bedurften, um wirkliche Ingenieure zu werden. In der Periode vor 1831 hatte der Kanton Bern keine Ingenieure. Diejenigen, welchen man diesen Namen gab, hatten nicht gehörige Studien gemacht, aber man bediente sich ihrer, weil man keine andern hatte. Betrachten Sie die Straßenanlagen, die zu jener Zeit im Kantone gemacht wurden, und Sie werden sehen, was damals unsere Ingenieure waren. Erst seit 1831 hatte man wahre Ingenieure bei uns, und als das technische Büreau organisirt war, gewann dieses Institut an Entwicklung und schuf gute Baumeister. Wir besitzen solche nicht nur im Kantone, sondern auch andere, die große Unternehmen auszuführen fähig sind, und deren Wirkungskreis die Grenzen des Kantons überschreitet. Im Jahre 1850 wurde dieses Institut aufgehoben, und man that übel daran. Man glaubte dadurch eine Ersparniß zu erzielen. Allein in dieser Beziehung wurde nichts gewonnen, dagegen verlor man in technischer Hinsicht. Man war genöthigt, die Arbeiten andern Ingenieuren zu übertragen, dann die Bezirksingenieure mit Arbeiten zu überladen, indem man sie ihrer eigentlichen Aufgabe entzog, und zwar zu einer Zeit, wo man hätte darauf bedacht sein sollen, viele Ingenieure und gute Architekten zu bilden. Mit Bedauern sah ich diese Aufhebung. Die Aufsicht über Straßen und Brücken litt darunter und man möchte nun diesen Uebelstand noch größer machen. Die Bezirksingenieure, die sollten ihre Bezirke bereisen können, um den Zustand der Straßen und der öffentlichen Gebäude zu untersuchen, um zu sehen, welche Reparationen daran vorgenommen werden sollen, sind nun genöthigt, fast immer auf ihrem Büreau zu sein; sie können unmöglich Aufsicht üben, wenn man ihnen die Oberwegmeister nimmt. Alle Wegmeister sind dann sich selbst überlassen; die Bezirksingenieure wissen nicht, ob dieselben arbeiten; sie wissen nicht, ob das Material, bezüglich dessen mit den Unternehmern Verträge abgeschlossen werden müssen, vertragsgemäß an Ort und Stelle geführt worden sei, ob die Unternehmer den Staat nicht überfordern. Da sind es eben die Oberwegmeister, welche die Wegmeister zu überwachen haben. Wenn der Unterhalt einer Straße zu hoch zu stehen

kommt, weil schlechtes Material oder zu wenig geliefert worden, so hat man sich an die Wegmeister zu halten. Wenn Einer von Ihnen 20—30 Arbeiter in einem ganzen Bezirke zerstreut unter sich hätte, müßte er nicht irgend Jemanden haben, um dieselben zu überwachen? Ohne Zweifel. Glauben Sie nun, der Staat habe nicht noch mehr Grund, solche Aufseher anzustellen? Aus diesem Grunde möchte ich daher die Oberwegmeister beibehalten, sonst zahlen Sie mehr und die Straßen sind schlechter unterhalten. Ferner möchte ich, daß die Straßen vierter Klasse unter die Aufsicht der Oberwegmeister gestellt würden, denn diese Straßen sind oft schlecht unterhalten. Wenn man sich an die Regierungsstatthalter wendet, so gelangt man bei den vielen Schwierigkeiten doch nicht zum Ziele, und nur durch wiederholte Beschwerden und Reklamationen bringt man die Gemeinden dazu, die für die betreffenden Gegenden sehr nützlichen Straßen gehörig zu unterhalten. Das würde auch der Fall sein, wenn man die Aufsicht über die Straßen den Regierungsstatthaltern übertragen würde. Wenn sie genöthigt sind, zur Ueberwachung der Wegmeister die Straßen zu bereisen, wollen Sie ihnen zumuthen, daß sie vielleicht 3—4 Stunden weit zu Fuß gehen? Sie müßten also ein Fuhrwerk nehmen, und zwar könnten sie es nicht auf ihre Kosten. Der Staat müßte es also zahlen, und das käme ihn theurer zu stehen als die Besoldungen, welche man den Oberwegmeistern gibt. Ich glaube daher, man solle dieses Institut beibehalten, durch dessen Aufhebung man in Bezug auf den Unterhalt der Straßen und auf die Finanzen nichts gewinnen würde.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten. Nach der trefflichen Darstellung des Herrn Stockmar ist es nicht mehr nothwendig, daß ich mich weitläufig über die Sache verbreite. Ich darf ihm wohl das Kompliment machen, daß wir die vortreffliche Organisation unsers Bauwesens ihm zu verdanken haben, namentlich auch das Institut der Oberwegmeister. Ich hatte Gelegenheit, während einer Reihe von Jahren als Bezirksingenieur Erfahrungen zu machen, und müßte sehr bedauern, wenn die Oberwegmeisterstellen abgeschafft würden. Sie haben eine doppelte Beschäftigung, die erste bezieht sich auf die Beaufsichtigung der Straßenarbeiten, die zweite auf die Aufsicht über die Staatsgebäude und kleinern Arbeiten. In ersterer Beziehung zeigte Ihnen Herr Stockmar, wie wichtig eine gehörige Aufsicht ist, wie bei jedem Etablissement Der Wegmeister käme sonst sehr oft in Verlegenheit, und wüßte nicht, wie er sich zu benehmen habe. Es handelt sich hier nicht nur um die Bekiesung der Straßen, sondern auch um die Beaufsichtigung der Brücken. Schon bei der Bekiesung einer Straße ist das Urtheil eines Mannes nöthig, der höher steht als der Wegmeister; er muß darauf achten, daß die Vorräthe gehörig bemessen werden. Hauptsächlich aber kommt es auf die Moralität des Betreffenden an, und ist der Wegmeister öfter der Gefahr ausgesetzt, vom Fuhrmann überlistet zu werden. Der Oberwegmeister hat also die Kieslieferungen zu überwachen, die Rechnungen zu prüfen und dem Bezirksingenieur einzuschicken. Eine andere Obliegenheit desselben ist die Beaufsichtigung der Arbeiter bei den Staatsgebäuden, soweit der Bezirksingenieur dieselbe nicht ausüben kann. Von dieser Aufsicht hängt trotz des zu geringen Kredites sehr viel ab, und würde sie ganz aufgehoben, so entstände dem Staate daraus ein enormer Schaden. Es muß offenbar zwischen dem Bezirksingenieur und dem Wegmeister, sowie zwischen dem Bezirksingenieur und den andern Arbeitern ein Mittelglied bestehen Der Name der Oberwegmeister ist nicht richtig, sie sollten Inspektoren heißen. Wenn einzelne Oberwegmeister ihre Pflicht nicht gehörig erfüllen, so soll man deßwegen nicht das Institut aufheben; sie sind verhältnißmäßig zu schlecht bezahlt. Die Ausgabe des Staates für dieselben beträgt Fr. 14 – 15,000. Wenn nun die Kiesfuhren Fr. 100,000 bis 120,000 kosten, so mögen Sie daraus entnehmen, daß diese Besoldung durch die Unterschleife, die bei manaelhafter Aufsicht stattfänden, weit aufgewogen würde. Der Vorschlag, die Obliegenheiten der Oberwegmeister den Regierungsstatthaltern zu übertragen, kann nicht ernstlich gemeint sein. Oder will man diesen Beamten zumuthen, monatlich drei-, viermal den Bezirk zu bereisen, Grienhaufen zu messen u. dgl.? Was die Bezirksingenieure betrifft, so haben dieselben so große Bezirke, daß es ihnen rein unmöglich ist, noch diese Aufgabe zu übernehmen, sondern sie müssen ein Mittelglied dafür haben. Ein Bezirksingenieur hat gewöhnlich 3—5 Amtsbezirke unter sich, so daß es ihm nicht möglich wäre, alle Gegenden zu bereisen und die Arbeiten unmittelbar zu überwachen. Die Bezirke sind viel zu groß, abgesehen von den vielen Audienzen und Detailarbeiten, welche den Bezirksingenieuren obliegen. Nun ein Wort über den Ansatz unter Ziff. 2 und über das Schicksal desselben. Wie gewohnt, mußten die Beamten der Baudirektion dieser ihre Detailbüdgets eingeben. Nun wurde ein Kredit von Fr. 244,000 verlangt und zwar für lauter nothwendige Sachen. Da ich indessen nicht nur Baudirektor, sondern auch Regierungsrath bin, so untersuchte ich, ob sich nicht ein Theil davon auf nächstes Jahr verschieben lasse. So reduzirte ich den Ansatz auf Fr. 222,000 und gab dem Regierungsrathe die Gründe an, warum diese Summe nöthig sei, wenn der Unterhalt der Straßen und dadurch auch der öffentliche Verkehr nicht leiden soll. Der Staat hat nun einmal die Pflicht übernommen, die Straßen gehörig zu besorgen, und soll in dieser Beziehung den Gemeinden ein gutes Beispiel geben. Der Regierungsrath fand, man könne nicht so hoch gehen, und reduzirte den Ansatz noch um Fr. 22,000 Nun kommt die Staatswirthschaftskommission mit dem Antrage, denselben auf Fr. 187,000 herabzusetzen und beruft sich auf den Durchschnitt der letzten vier Jahre. Ich zeigte schon früher, daß das System, sich auf solche Durchschnittszahlen zu berufen, ein ganz falsches sei. Das eine Mal hat man mehr nöthig, das andere Mal weniger. Sie haben den Beweis an den Neubauten. Letztes Jahr waren Fr. 54,450 nöthig, für 1860 werden nur Fr 22,000 verlangt, ein Beweis, daß die Baudirektion sich auf das Nöthige beschränkt. Nach dem Durchschnitte wäre eine größere Summe nöthig gewesen. Man soll die Ansätze des Büdget so einrichten, daß sie dem Interesse des Volkes, dem Bedürfnisse des öffentlichen Verkehrs und der Ehre des Kantons entsprechen. Dazu kommen die höhern Materialpreise, sowie der Umstand, daß mehrere Kiesgruben, deren Ankauf letztes Jahr verschoben wurde, nun angekauft werden müssen Ferner beschäftigt sich die Baudirektion seit einer Reihe von Jahren mit der Ausmarchung der Straßen, um das Eigenthum des Staates von demjenigen der Gemeinden und Privaten auszuscheiden, was ebenfalls mit bedeutenden Kosten verbunden ist. Was den Unterhalt der Straßen betrifft, so bemerke ich, daß namentlich eine Straße im Kantone eines bessern Unterhaltes bedarf, die St. Immerthalstraße, an der sehr bevölkerte Ortschaften liegen und wo der Verkehr sehr groß ist. Das Material ist in der betreffenden Gegend sehr schlecht und wenn diese Straße in einen einigermaßen bessern Zustand kommen soll, so muß eine Summe von mehr als Fr. 30,000 darauf verwendet werden. Der Oberbau mehrerer Brücken muß erneuert werden, was eine Ausgabe von wenigstens Fr. 20,000 verursacht. Ferner sind bedeutende Reparaturen an der Nydeckbrücke in Bern zu machen, indem die Fahrbahn und die Trottoirs schlecht gebaut sind, so daß das Wasser überall eindringt und am Ende die Steinmauer gefährden könnte. Dafür sind vorläufig wenigstens Fr. 11,000 nothwendig. Die Staatswirthschaftskommission wies darauf hin, daß der Unterhalt der Straßen infolge Erbauung der Eisenbahnen weniger kosten sollte. Ich habe genau untersucht, was der Unterhalt der Straßen gegenwärtig kostet, namentlich bei der Bern-Solothurn- und bei der Murgenthal-Straße, und gefunden, daß gegenüber früher per Lauffuß nur 1 Rp Unterschied ist. Die Materialpreise sind enorm gestiegen. Zudem hat die Erfahrung bei diesen Straßen, sowie auch bei der Thunerstraße, gezeigt, daß man durch die Vernachläßigung derselben nichts gewinnen würde, denn das Land, das man allfällig der Kultur zurückgeben könnte, müßte um einen minimen Preis verkauft werden, indem man das Steinbett vorher herausnehmen

müßte Gegenwärtig wird der Rand solcher Straßen zum Depot von Grien benutzt. Mit einer Schmälerung derselben ist also dem Staate nicht gedient. Dagegen ist es wichtig, daß die Breite neuer Straßen nicht größer werde als nothwendig ist. Im Kanton Aargau machte man dieselbe Erfahrung und der dortige Große Rath beschloß, die Bern-Zürich-Straße, so weit sie durch den Aargau geht, nicht schmäler zu machen, weil dabei keine Oekonomie erzielt werden könne. Wenn nun auf solchen Straßen der Verbrauch von Material etwas abgenommen hat, so ist andererseits nicht aus dem Auge zu verlieren, daß die auf die Eisenbahn ausmündenden Straßen bedeutend an Verkehr zugenommen haben und mehr Grien erfordern. Das beweisen die Berichte der Bezirksingenieure. Ich ersuche Sie daher, den von der Regierung genehmigten Büdgetansatz nicht noch tiefer herabzusetzen, indem er bereits den Bedürfnissen des Verkehrs nicht genügt. Der Ansatz von Fr. 20,000 für Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens wurde hauptsächlich deßhalb aufgenommen, weil durch Verheerungen, welche letzten Herbst im Bezirke Saanen stattfanden, die Straßen auf eine Länge von mehrern Stunden zerstört wurden. Mit dieser Summe kann nur die nöthigste Hülfe geleistet werden.

Mühlethaler unterstützt den Antrag des Regierungsrathes und spricht sein Bedauern darüber aus, daß bei jeder Büdgetberathung die Existenz der Oberwegmeisterstellen angefochten werde, während deren Nothwendigkeit doch hinlänglich dargethan sei, und durch eine Verschmelzung derselben für den Staat nichts gewonnen würde, indem dann die Amtsverweser für die Regierungsstatthalter funktioniren müßten, während diese ihren Bezirk bereisten.

Dr. Tièche hält dafür, der Baudirektor werde Mühe haben, mit den ziemlich beschränkten Krediten, die ihm das Büdget bewilligt, auszukommen. Auf die Bemerkung des Präsidiums, daß es sich gegenwärtig nur um die Litt. a. handle, erwiedert der Redner, daß ihn dieß nicht hindere, hier seine Ansicht geltend zu machen. Die Verwaltung von 1831 habe für die Korrektion der Basel-Straße durch den Jura Fr. 30,00 a. W. ausgesetzt, ein Beschluß, den die nachfolgenden Verwaltungen in verschiedenem Maße zur Ausführung brachten. Wichtige Korrektionen fanden, im Einverständniß mit dem öffentlichen Bedürfnisse, auf dieser Linie statt. Während der Theurung von 1847 bewilligte der Große Rath beträchtliche Summen, um dürftigen Familien Verdienst zu verschaffen, ohne jedoch dabei den in Frage liegenden Theil des Jura zu bedenken. Noch existiren dort Stütze von 6—8 Prozent, die, wenn auch die Straße an Bedeutung verlor, doch von der Bevölkerung der Gegend benutzt werden; so bei Pontenets, beim Eingange des Dorfes Reconvilliers, wo alljährlich Unfälle begegnen. Der Sprechende verlangt für die Korrektion dieser Straße nicht einen Kredit von Fr. 30,000, aber die Erhöhung des Ansatzes unter Ziffer 4 um Fr. 4000, indem er sich auf seine jurassischen Kollegen beruft, ob diese Korrektion nicht sehr dringlich sei, was übrigens auch der Oberingenieur und der Bezirksingenieur bestätigen. Der Baudirektor selbst habe den üblen Zustand dieser Straße wahrnehmen müssen, die in einen bessern Zustand gebracht werden sollte, um nicht die Mitglieder der Regierung, welche die dortige Gegend besuchen, Unfällen auszusetzen.

Girard berührt, um eine Pflicht gegen seine Wähler zu erfüllen, den mangelhaften Zustand der St. Immerthal-Straße und der an derselben liegenden Brücken, so daß nicht einmal die Post freien Durchpaß habe, wenn andere Fuhrwerke kommen. Das öffentliche Interesse, wie der Verkehr, verlangen eine möglichst baldige Korrektion. Auch liege eine Petition vor, die dasselbe Begehren enthalte. Der Redner spricht sich gegen die Aufhebung der Oberwegmeisterstellen aus, weil diese nicht den ohnedieß schon sehr mit Geschäften beladenen Regierungsstatthaltern übertragen werden können; er hält dafür, man sollte die Wegmeister besser besolden, dabei auf die Lebensverhältnisse der betreffenden Gegend Rücksicht nehmen, und stellt den Antrag, den Ansatz unter Ziff. 2 auf Fr. 220,000 zu erhöhen.

Feune unterstützt den Antrag des Herrn Tièche und hält die Korrektion der fraglichen Straße für sehr nothwendig.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes spricht sich gegen jede Erhöhung der Ansätze aus, beruft sich auf die bisherigen Rechnungsergebnisse, um zu zeigen, daß die von der Staatswirthschaftskommission beantragte Reduktion vollständig gerechtfertigt sei und ist der Ansicht, daß mittels der von derselben vorgeschlagenen Summe dem vorhandenen Bedürfnisse Genüge geleistet werden könne.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt ebenfalls den bereits motivirten Antrag und stimmt gegen jede Erhöhung.

Abstimmung

Für die unbestrittenen Ansätze	Handmehr.
" Ziff. 2 nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission	57 Stimmen.
" eine höhere Summe	53 "
" Ziff. 4 nach Antrag des Regierungsrathes	Mehrheit.
" den Antrag des Herrn Tièche	Minderheit.

Hierauf wird die Ordnungsmotion gestellt, für heute abzubrechen, was denn auch mit großer Mehrheit beschlossen wird.

Schluß der Sitzung: 1¾ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 15. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Blösch, Gouvernon, Karrer, Messerli, Paulet, Seßler und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Chevrolet, Corbat, Flück, Froidevaux, Ganguillet, Geiser, Gerber, Girardin, Gobat, Guenat, v. Gunten, Gyger, Hirsig, Hofer, Hoffmeyer, Imer, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Amsoldingen, Karlen, Johann Gottlieb; König, Kohler, Kohli, Leuenberger, Lüthy, Marquis, Moser, Jakob; Müller, Kaspar; Neuenschwander, Niggeler, Oeuvray, Probst, Prudon, Riat, Ritter, Schmalz, Scholer, Schrämli, Spring, Troxler, und Widmer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Wahl eines Obergerichtsschreibers.

Vorschlag des Obergerichts:

In erster Linie: Herr Fürsprecher Fr. Lüthard, bisheriger Obergerichtsschreiber.

In zweiter Linie: Herr Fürsprecher J. J. Romang.

Ausgetheilte Stimmzettel: 148, eingelangte: 146.

Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lüthard	74
„ Romang	66

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.

Das Präsidium erklärt, daß keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten habe, indem dieses nach der Zahl der ausgetheilten Stimmzettel berechnet werde. Daher wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 164 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange

Herr Lüthard	80 Stimmen.
„ Romang	83 „

Erwählt ist also Herr J. J. Romang, Fürsprecher, in Bern.

Fortsetzung der Büdgetberathung für 1860.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 442 ff.)

VII. Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.			
242,319	b. Neubauten.		
	1) Kirchetstraße	Fr.	4,000
	2) Brienzerseestraße	„	22 000
	3) Schaalbrücke zu Unterseen	„	23,200
	4) Mühlenenstutz	„	17,000
	5) Rawylpaß	„	2,000
	6) Zweisimmen-Lenkstraße (Stockernstutz)	„	4,000
	7) Oey-Diemtigenstraße	„	4,000
	8) Dießbach-Zäziwylstraße	„	9,000
	9) Worb-Zäziwylstraße	„	10,000
	10) Kirchdorf-Jaberg-Uttigenstraße	„	6,000
	11) Kirchbergbrücke	„	6,000
	12) Waltrigen-Dürrenrothstraße	„	5,000
	13) Utzenstorf-Wynigen-Waltrigenstraße	„	10,000
	14) Krayligenbrücke (Garantiesumme)	„	2,600
	15) Bern-Belpstraße mit Schafmattbrücke	„	22,000
	16) Schwarzenburg-Heitenriedstraße	„	8,000
	Transport;	Fr.	154,800

	Transport:		Fr. 154,800
17)	Engestraße	„ 13,500	
18)	St. Immerthalstraße (St. Immer-Sonvillier)	„ 6,500	
19)	Villeret-St. Immerstraße	„ 12,000	
20)	Renan-Converstraße	„ 18,000	
21)	Bern-Baselstraße, bei La Hutte	„ 6,000	
22)	St. Johannsenbrücke	„ 6,000	
23)	Pruntrut-Laufenstraße (Alle-Miecourt)	„ 9,000	
24)	Soyhières-moulin-neuf-Straße	„ 6,000	
25)	La Chaux-de-Fonds-Pruntrutstraße	„ 8,000	
26)	Moutier-Soubozstraße	„ 6,000	
27)	Brünigstraße	„ 40,000	
28)	Verfügbare Restanz	„ 28,200	
			Fr. 314,000

Je nachdem die Bauten an die Hand genommen werden, ist dann die verfügbare Restanz (Art. 28) zum Zwecke der Straßenbauten von Gemeinden und für Vorarbeiten zu verwenden.

Die hauptsächlichsten dieser Straßen sind:

1) Hasleberg-Straße.
2) Bach-Buchholterberg-Straße.
3) Gyserstein-Trimsteinstraße.
4) Häutligen-Tägertschistraße.
5) Biglen-Baldidthalstraße.
6) Grünenmatt-Trachselwaldstraße.
7) Weinstegen-Kleindietwylstraße.
8) Walterswyl-Ursenbachstraße.
9) Röthenbach-Südernstraße.
10) Särtswyl-Uetligenstraße.
11) Bern-Buttenriedstraße.
12) Lobsigen-Landerswylstraße.
13) Ziegelried-Bundkofenstraße.
14) Guggersbach-Ryffenmattstraße.
15) Kirchbühlstutz.
16) Münschemier-Kerzerstraße.
17) Montfaucon-Soubeystraße.
18) Vermes-Vicquesstraße.
19) Vicques-Courchapoix-Corban-Mervelierstraße.
20) Röschenz-Burgstraße.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird wohl zweckmäßig sein, wenn der Große Rath, wie in frühern Jahren, zuerst die Gesammtsumme bestimmt, die er auf Neubauten verwenden will. Wie Sie sehen, schlägt Ihnen der Regierungsrath einen Gesammtkredit von Fr. 314,000 vor. Die Staatswirthschaftskommission beantragt die Herabsetzung dieser Summe auf Fr. 300,000. Letztes Jahr wurden auf diesem Verwaltungszweige Fr. 264,000 verwendet. Der Grund, warum der Regierungsrath hier die Bewilligung eines höhern Kredites vorschlägt, liegt darin, daß eine Menge Straßen dringend der Vollendung bedürfen, so z. B. die Brienzersee-Straße. Ein beträchtlicher Kredit ist für die Brünig-Straße nöthig, ebenso bedürfen mehrere Brücken bedeutender Reparaturen. Persönlich könnte ich mich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission anschließen, wodurch an den einzelnen Ansätzen dieser Abtheilung nichts geändert, sondern die Reduktion auf der verfügbaren Restanz vorgenommen würde.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich bin mit dem Herrn Finanzdirektor darin einverstanden, daß der Große Rath zuerst die Gesammtsumme bestimmen und das Detail der Regierung überlassen soll; jedenfalls darf der Gesammtkredit nicht überschritten werden. Bisher wurden jährlich ungefähr Fr. 230,000—250,000 (letztes Jahr etwa Fr. 260,000) für Neubauten ausgegeben. Nun ist die Staatswirthschaftskommission der Ansicht, man sollte sich an diese Summe halten, nicht höher gehen. Es gibt Liebhabereien, die sehr gefährlich sind, ebenso gibt es auch im Straßenwesen Liebhabereien. Güte und sichere Straßen sind sehr wohlthätig, ja die erste Bedingung des Verkehrs in einem Lande. Aber zu viele Straßen zu bauen, ist für die Finanzen des Staates gefährlich. Der Kanton Bern ist eines der Länder, welche die schönsten Straßen haben. Jedes Dorf hat seine Straße, fast zu jedem Haus führt eine solche. Ich bitte Sie, wohl zu beachten, daß, wenn Sie den Kredit für Neubauten jährlich erhöhen, auch die Unterhaltungskosten verhältnißmäßig wachsen; das haben Sie gestern gesehen. Allerdings fordert die Nothwendigkeit, eine Menge angefangener Straßen zu vollenden, für 1860 einen höhern Kredit. Ich verweise auf die Brienzersee-Straße, für welche schon so viel verwendet wurde; auf die Brünig-Straße, bezüglich welcher Sie nicht mehr freie Hand haben, sondern durch Vertrag mit der Eidgenossenschaft gebunden sind. Ein dritter Grund liegt in den günstigen Rechnungsergebnissen der letzten Jahre, so daß man sagen kann, die Staatseinnahmen befinden sich in günstiger Lage. Daher kann die Staatswirthschaftskommission ebenfalls dazu handbieten, für das nächste Jahr Fr. 40,000 mehr zu bewilligen, als bisher; weiter möchte sie aber nicht gehen. Ich stelle daher, Namens derselben, den Antrag: den Totalansatz von Fr. 314,000 auf Fr. 300,000 herabzusetzen, in der Meinung, daß der Ansatz „verfügbare Restanz" um Fr. 14,000 zu reduziren sei. Ein zweiter Antrag betrifft die Aufzählung der Straßen, auf welche die verfügbare Restanz zu verwenden sei. Die Kommission ist der Ansicht, man solle dieselben im Budget nicht mehr aufzählen. Man soll ein System aufstellen mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit einzelner Straßen, und um dem Großen Rathe einen Ueberblick zu gewähren, wäre die Baudirektion anzuweisen, ihr Budget künftig so einzurichten, daß dasselbe bezüglich auf jede einzelne Straßenbaute darstelle: 1) die ursprüngliche Devissumme, 2) den bereits an die Aus-

führung verwendeten Betrag, 3) die im Büdgetjahre zu verwendende Summe, und 4) den voraussichtlich zur Vollendung der Baute noch erforderlichen Betrag. Das sind die Anträge, welche die Staatswirthschaftskommission hier zu stellen hat.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, hält die Herabsetzung der verfügbaren Restanz nicht für zuläßig, wenn der Staat nicht eingegangene Verpflichtungen, betreffend Staatsbeiträge an Straßenbauten gegenüber einzelnen Gemeinden, umgehen wolle. Die verfügbare Restanz habe den Zweck, den Gemeinden, welche Straßen III. und IV. Klasse bauen wollen, an die Hand zu gehen, und seien denselben Beiträge im Betrage von Fr. 76,366 in Aussicht gestellt worden. Würde nun die verfügbare Restanz um Fr. 14,000 reduzirt, so könnten die Gemeinden dem Staate vorwerfen, daß er seine Verpflichtungen gegen sie nicht erfülle. Wenn nun auch für 1860 nicht die ganze in Aussicht gestellte Summe verwendet werden könne, so wären doch ungefähr Fr. 40,000 an die Gemeinden zu bezahlen, so daß allerwenigstens ein Kredit von Fr. 28,200 nöthig sei. Würde diese Summe auf die Hälfte reduzirt, so müßte die Vollendung der Straßen, um deren Unterstützung es sich handelt, auf eine Reihe von Jahren hinausgeschoben werden. Ließe man die Gemeinden im Stiche, so wären diese ihrerseits genöthigt, entweder den Unternehmer warten zu lassen oder Anleihen aufzunehmen.

Lehmann, J. U., unterstützt den Antrag der Staatswirthschaftskommission, von der Ansicht ausgehend, daß der Große Rath, wenn er ein Defizit verhüten wolle, für die öffentlichen Bauten nicht mehr ausgeben solle, als die Einnahmen des Staates erlauben, sonst werde dieser Schwierigkeit haben, in außerordentlichen Zeitverhältnissen sich die nöthigen Summen zu verschaffen. Die Staatswirthschaftskommission habe ihr Mögliches gethan, im Einverständnisse mit der Finanzdirektion ein Defizit zu verhüten, der Große Rath möge sich daher nach den Einnahmen richten. Endlich sei nicht zu übersehen, daß dem Regierungsrathe ein Kredit von Fr. 300,000 zur Verfügung gestellt werde, so daß auch die vom Herrn Baudirektor erwähnten Verpflichtungen dabei ihre Erfüllung finden können.

Straub vertheidigt dagegen die Büdgetansätze nach Antrag des Regierungsrathes, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen. Erstens wirken öffentliche Bauten wohlthätig auf die arbeitsfähige Bevölkerung und werde dadurch die Zahl der Verbrecher vermindert; dazu eignen sich die Straßenbauten besonders Sodann sei es Pflicht des Staates, denjenigen Landestheilen, welche keine Eisenbahnen haben, gute Straßen zu verschaffen; kleine Reparationen, wie man sie bisher gelegentlich in einzelnen Gegenden vorgenommen, genügen nicht mehr; man solle dem Baudirektor dabei nicht zu sehr die Hände binden. Der Sprechende ist auch dafür, daß man ökonomisch zu Werke gehe, glaubt jedoch, es liege nicht im wahren Interesse des Landes, wenn nothwendige und für den öffentlichen Verkehr wohlthätige Bauten bloß deßhalb unterlassen werden, um nicht ein Defizit zu haben. Derjenige Hausvater fahre schlecht, welcher nur darauf denke, seinen Kindern ein Kästchen voll Fünffränkler zu hinterlassen, dagegen ihre Erziehung vernachläßige Der Wohlstand des Landes im Agemeinen soll für den Großen Rath die Richtschnur bilden, und selbst ein Defizit sei nicht sehr zu scheuen, sobald die betreffenden Ausgaben im Interesse des Landes verwendet werden.

Mühlethaler stimmt ebenfalls zum Antrage des Regierungsrathes in der Ueberzeugung, derselbe habe die Sache genau geprüft, und um der Baudirektion nicht zu sehr die Hände zu binden. Einerseits seien die Nachkredite verpöhnt, andererseits drücke man die Büdgetansätze herab, so daß es für die Verwaltung schwer sei, durchzukommen.

Bernard ergreift das Wort, um den Großen Rath auf Ortschaften aufmerksam zu machen, wo die Straßen noch nicht in befriedigendem Zustande seien. Man habe den Jurassiern bessere Straßen versprochen, wenn sie die deutsche Gesetzgebung annähmen. Der Redner möchte nicht zuwarten, bis Regierungsmitglieder den Jura bereisen würden, um die nöthigen Straßenbauten zu untersuchen, er wünscht nur, daß sie eine Reise in den Bezirk Münster und Freibergen unternehmen. Nicht einmal Sibirien habe solche Straßen, wie sie dort bestehen. Nur durch mit Gehölz bewachsene Weiden oder auf einem Umwege von sechs Stunden gelange man nach Saignelegier, noch größer sei der Umweg nach Montfaucon. Auch für die Verbindungsstraße von Bellelay nach Tramelan sollte man ein Opfer nicht scheuen, da dieselbe für diese Ortschaften von großer Bedeutung sei. Wenn zu Herstellung aller Straßen im Lande Fr. 100,000 nöthig wären, so würde der Sprechende dafür stimmen. Man dürfe nicht vergessen, daß die Bergbewohner genöthigt seien, schlechte Fußwege zu benutzen, um auf die Landstraße zu gelangen, die sie nach Bern führt. Das sei aber nicht recht, denn Alle seien vor dem Gesetze gleich, Allen sollen daher dessen Vortheile in gleichem Maße zukommen. Alle zahlen die Steuer, tragen die Lasten. Man sollte daher einen allgemeinen Plan aufstellen und wenn die Baudirektion ein Straßennetz entworfen hätte, sollte ein entsprechender Kredit bewilligt werden. Der Redner schließt daher mit dem Wunsche, daß die Regierung auf die Förderung dieser Angelegenheit Bedacht nehmen möchte und stimmt für den von der Baudirektion verlangten Kredit.

Berger möchte sich im Interesse der Regierung gegen eine Bewilligung des Gesammtkredites von Fr. 314,000 in dem Sinne aussprechen, daß dem Regierungsrathe dann die Verwendung der ganzen Summe einfach überlassen würde, indem die Vollziehungsbehörden mit Begehren aus allen Landestheilen bestürmt würden.

Bützberger faßt den Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht so auf, wie Herr Berger, sondern in dem Sinne, daß das seit den dreißiger Jahren bei Einleitung von Straßenbauten befolgte Verfahren aufhöre. Bisher wurden Straßen-Neubauten oder Korrektionen entweder durch Petitionen an die Behörden oder durch Anträge in der Mitte des Großen Rathes angeregt; in letzterm Falle komme es jeweilen darauf an, ob die Versammlung disponirt sei, den bezüglichen Antrag erheblich zu erklären oder nicht; nach der Erheblicherklärung komme es darauf an, wer die Sache zur Hand nehme. Gewöhnlich wandern solche Anträge in die Trucke zurück und bleiben dort, es sei denn, daß Jemand sich des Gegenstandes besonders annehme; dann aber werde die Regierung bestürmt, Ausgeschossene der Gemeinden kommen, bis endlich die Regierung nachgebe, einen Ansatz in's Büdget aufnehme, und dann habe man am Ende Sträßchen, von denen man oft nicht begreifen könne, wie es ging, daß der Staat Geld darauf verwenden konnte. Der Redner erblickte im Antrage der Staatswirthschaftskommission ein Mittel, einem solchen tumultuarischen Verfahren ein Ende zu machen, damit der Große Rath einen Ueberblick über die nöthigen Straßenbauten erhalte, wobei die dringlichen Straßen zuerst mit einem Kredite bedacht würden. Von diesem Standpunkte aus könne der Kommissionalantrag nur unterstützt werden. Schon Herr Stockmar habe seiner Zeit das Projekt eines Straßennetzes vorgelegt, das endlich doch zur Ausführung hätte kommen müssen. Straßen, die vor Erbauung der Eisenbahnen eine große Bedeutung hatten, traten seither in den Hintergrund, andere, die vorher keine große Bedeutung hatten, gelangten in der Folge zu einer solchen. Die Verkehrsadern haben eine andere Richtung genommen. Da es aber heute noch bei dem alten Verfahren sein bewenden hat, so wird bei diesem Anlaße noch der Langenthal-Huttwylstraße gedacht, für deren Korrektion seiner Zeit ein Antrag erheblich erklärt wurde. Wenn diese Korrektion schon damals nöthig war, so erhielt sie

durch die Eisenbahn eine noch größere Wichtigkeit, indem die Bevölkerung der Umgegend mittels derselben zur Eisenbahn gelangen muß. Zudem machen die vorhandenen Stütze und geradezu gefährlichen Stellen, die selbst der Postführer nur mit Mühe passiren könne, eine Korrektion dringend nothwendig. Der Sprechende schließt daher mit dem Antrage, daß der Große Rath zur Aufnahme der nöthigen Vorarbeiten, Pläne und Kostenberechnungen einen Kredit von Fr. 5000 bewilligen möchte.

Mühlethaler findet, der Oberaargau sei im Büdget ziemlich stiefmütterlich bedacht, und erinnert an den im Jahre 1853 von ihm gestellten Antrag, betreffend die Herstellung einer Verbindung zwischen Huttwyl und Herzogenbuchsee, worauf die Auskunft erfolgte, daß zu diesem Zwecke Pläne aufgenommen worden seien; dabei aber sei es geblieben. Die Straße in der Gegend von Ursenbach befinde sich in einem so schlechten Zustande, daß diese Ortschaft in einem ähnlichen Verhältnisse zum Kanton Bern stehe, wie der Kanton Tessin zu der übrigen Schweiz, indem es an den nöthigsten Verbindungsstraßen fehle, während doch der Verkehr mit dem Emmenthal und mit dem Kanton Luzern dringend die Herstellung einer solchen fordere.

Lehmann, J U, erklärt sich mit Herrn Bützberger bezüglich der Langenthal-Huttwylstraße einverstanden, hält aber dafür, daß nicht ein Kredit von Fr. 5000 für Aufnahme der Vorarbeiten nöthig sei, sondern daß Fr. 1000 dafür hinreichen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, gibt über die Entstehung der Straßenprojekte folgenden Aufschluß. Entweder werden solche durch Anzüge von Großrathsmitgliedern oder durch Vorstellungen, die an den Regierungsrath oder an den Großen Rath gelangen, angeregt; die Sache geht an die Baudirektion zur Untersuchung, diese stellt ihre Anträge an den Regierungsrath; findet dieser den Gegenstand wichtig genug, so werden Plan und Devis dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt, welcher immerhin darüber urtheilen könne. Anders verhalte es sich zuweilen bei Brückenbauten, wofür hin und wieder Kredite bewilligt werden, obschon ein Plan noch nicht aufgenommen sei. In jedem Falle, wo die Baukosten die Kompetenz des Regierungsrathes überschreiten, werde dafür die Genehmigung des Großen Rathes eingeholt. Der Sprechende scheut sich durchaus nicht, die Sache gründlich untersuchen zu lassen, und ist der Ansicht, daß im Großen Rathe viele Worte über das Straßenwesen erspart werden könnten, wenn die Staatswirthschaftskommission bei der Vorberathung des Büdgets den Baudirektor beiziehen würde, um sich von ihm Auskunft geben zu lassen. Ueber das Detail der Ansätze könnte man im Großen Rathe tagelang disputiren, ohne zu einem ersprießlichen Ziele zu gelangen. Auf das Votum des Herrn Bützberger wird erwiedert, daß die Baudirektion sich alles Ernstes mit dem Straßennetze beschäftige, um diejenigen Gegenden, welche keine Eisenbahnen erhalten, vor zu großem Nachtheil zu bewahren. Die Bezirksingenieure seien mit der Aufnahme der daherigen Vorarbeiten beauftragt und seien zum Theil solche schon eingelangt. Im Laufe dieses Jahres hofft die Baudirektion diese Arbeiten zum Abschlusse zu bringen und dem Großen Rathe dann ihre Anträge vorlegen zu können; inzwischen werde man sich mit den Büdgetkrediten behelfen müssen. Unter dieses Straßennetz falle auch die Langenthal-Huttwyl-Straße und sei das Projekt einer Korrektion zwischen Rohrbach und Huttwyl bereits aufgenommen, bedürfe aber noch einer gründlichen Untersuchung. Bei einer Reduktion des Gesammtkredites auf Fr. 300,000 wäre es der Regierung nicht möglich, die Bedürfnisse der Gemeinden zu berücksichtigen, und müßten die angefangenen Bauten bedeutend darunter leiden.

Friedli zu Friesenberg spricht sich mit voller Ueberzeugung für den Büdgetkredit nach Antrag des Regierungsrathes aus, und zwar einerseits um den abgelegenen Ortschaften Verbindungsstraßen mit der Eisenbahn zu verschaffen, andererseits um den Gemeinden, welche ihre Straßen selbst erstellt und unterhalten haben, bei den nöthigen Verbesserungen behülflich zu sein.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes empfiehlt in seiner Stellung als solcher den Vorschlag der Regierung, erklärt jedoch, daß er sich persönlich demjenigen der Staatswirthschaftskommission anschließen könne, nicht in dem Sinne, daß die Summe von Fr. 14,000, um welche der Ansatz unter Litt. b. reduzirt werden soll, von der verfügbaren Restanz abzuziehen wäre, sondern von allen unter dieser Rubrik aufgezählten Ansätzen. Mit dem Antrage des Herrn Bützberger, daß über den Straßenbau ein bestimmtes System aufgestellt werden soll, erklärt sich der Redner einverstanden, mit der Bemerkung, die Regierung theile dieselbe Ansicht nicht nur, sondern habe bereits Aufträge in gleichem Sinn ertheilt; ohne Zweifel werde dem Großen Rathe im Laufe des nächsten Jahres ein sachbezüglicher Bericht vorgelegt werden über die nothwendigsten Straßenbauten, die Kosten derselben und die Mittel, aus denen sie bestritten werden sollen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission schließt sich bezüglich der Aufstellung eines bestimmten Systems im Straßenbau ebenfalls der Ansicht des Herrn Bützberger an, und berichtigt diejenige des Herrn Berger, als wäre es Sache der Regierung, die Gesammtsumme auf die einzelnen Straßen, um deren Ausführung es sich handelt, zu vertheilen. Die Kommission geht nicht von dieser Ansicht aus, sondern ihr Vorschlag hat den Zweck, heute die Gesammtsumme auf Fr. 300,000 festzusetzen, ohne auf die einzelnen Ansätze, wie sie von der Regierung in's Büdget aufgenommen worden, einzutreten. Allerdings habe diese über die verfügbare Restanz zu verfügen, und soll der darauf bezügliche Nachsatz im Büdget weggelassen werden. Was den Gesammtkredit betrifft, so vertheidigt der Redner den Antrag der Staatswirthschaftskommission und hält dafür, durch die vorgeschlagene Reduktion werde weder die Baudirektion zu sehr beengt, noch werden einzelne Gegenden stiefmütterlich behandelt. Es werde immerhin von den Fr. 300,000 so viel übrig bleiben, um die Bedürfnisse der Gemeinden berücksichtigen zu können, denn die Baudirektion könne nicht immer die bewilligten Kredite so verwenden, wie sie im Büdget stehen. Wie oft wurde schon für die Bern-Belp-Straße ein Kredit in's Büdget aufgenommen, ohne verwendet zu werden! Aehnlich geschah es mit andern Ansätzen. Daher wird die fragliche Reduktion abermals zur Genehmigung empfohlen.

Bützberger schließt sich dem Votum des Herrn Lehmann an.

Der Herr Baudirektor erklärt, daß der Kredit für Vorarbeiten auf der betreffenden Straßenlinie in der verfügbaren Restanz begriffen sei.

Bützberger zieht auf diese Erklärung seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den Ansatz von Fr. 314,000	80 Stimmen.
" " " " 300,000	59 "
Für die zugegebenen Anträge	Handmehr.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.			
	4) Wasserbau:		
13,298	a. Ordentlicher Unterhalt und Beiträge	Fr. 55,300	
24,469	b. Neubauten:		
	Reckwege zu Interlaken	„ 12,000	
			Fr. 67,300

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bemerkt, daß anfänglich die Baudirektion einen Kredit von nur Fr. 34,300 für den ordentlichen Unterhalt verlangt habe, daß er derselben die Vertheidigung des nun im Büdget stehenden höhern Ansatzes überlassen müsse und sich persönlich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission anschließe.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission beantragt Namens derselben die Reduktion des Ansatzes von Fr. 55,300 auf Fr. 34,000.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, gibt über die Erhöhung des angefochtenen Ansatzes folgenden Aufschluß. Als die Baudirektion ihr Büdget entworfen und der Finanzdirektion übermittel hatte, war man über den an verschiedenen Flüssen, wo der Staat schwellenpflichtig ist und den Gemeinden Beiträge zu leisten hat, entstandenen Schaden noch nicht im Klaren. Im Spätherbste enstanden noch bedeutende Beschädigungen, namentlich unterhalb Aarberg, bei Lyß und Dotzigen, und wenn man jetzt nicht hilft, so muß nach der Ansicht des Sprechenden später mit doppeltem, vielleicht mit dreifachem Faden genäht werden. Ein Theil des Kredites bezieht sich auf die Uebergabe des Aargebietes zwischen Schützenfahr und Elfenau, gestützt auf Beschlüsse des Großen Rathes und auf das Gesetz; vor der Uebergabe sind aber noch Bauten vorzunehmen. Die bisherigen Unterhandlungen führten zu keiner Verständigung. Ein anderer Theil der Summe ist dazu bestimmt, um die durch die Verheerungen vom 31. Oktober abhin im Oberlande entstandenen Beschädigungen zu repariren und auch dem Dorfe Merligen zu Hülfe zu kommen, um es vor dem Untergange zu schützen. Endlich trug auch der Bau von Reckwegen in Thun und Bauten, die an den dortigen Schleußen vorzunehmen wären, zur Erhöhung des Büdgetansatzes bei. Das Interesse der Sache fordert nach der Ueberzeugung des Redners, daß der Kredit ungeschmälert bleibe, weil sonst die Gemeinden Gefahr laufen, immer mehr Land zu verlieren und der Staat dann auch weniger an Grundsteuern beziehen könne.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht die Versammlung aufmerksam, daß durch die Anträge der Staatswirthschaftskommission das Defizit für 1860 auf Fr. 53,809 hätte reduzirt werden sollen, daß es aber infolge der Beschlüsse des Großen Rathes bereits auf Fr. 77,000 angestiegen sei; füge man nun noch Fr. 21,000 dazu, so erreiche es den Betrag von Fr. 98,000 und werde dann die Rechnung zu sehr belasten. Wenn auch mehrere dringende Arbeiten vorzunehmen wären, so müsse man sich doch auch nach der Decke strecken.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hält aus den nämlichen Gründen, wie der letzte Redner, am Kommissionalantrage fest und stellt der Baudirektion anheim, allfällig im Laufe des Jahres, wenn Gefahr im Verzuge wäre, dem Großen Rathe einen besondern Vortrag einzureichen, um die dringendsten Bauten vornehmen zu können.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	27 Stimmen.
„ „ „ der Staatswirthschafts-kommission	Gr. Mehrheit.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855–1858.			
	5) Entsumpfungen und Eisenbahnen:		
2,200	a. Besoldung des Sekretärs	Fr. 2,200	
4,386	b. Büreau- und Reisekosten	„ 4,000	
15,456	c. Kosten für Vorarbeiten in Entsumpfungssachen:		
	Besoldung von 6 Technikern, Gehülfen, Materialanschaffungen u. s. w.	„ 14,000	
	d. Kosten für Eisenbahnstudien	„ 5,000	
1,042	e. Beitrag an die Kosten der Gürbekorrektion, laut Gesetz vom 1. Dezember 1854	„ 4,000	
			Fr. 29,200

Die Ansätze unter Ziff. 5 werden ohne Einsprache genehmigt.

Summe für die Direktion der öffentlichen Bauten, der Entsumpfungen und der Eisenbahnen	Fr. 812,400

VIII. Kosten der Gerichtsverwaltung.

Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1855—1858.				
	1) Obergericht:			
53,525	a. Besoldungen des Präsidenten und der Mitglieder, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr. 54,200		
1,431	b. Sitzungsgelder an die Suppleanten	„ 1,600		
			Fr.	55,800
	c. Kanzlei:			
6,500	1) Besoldungen des Obergerichtschreibers und der Kammerschreiber	Fr. 6,500		
827	2) Besoldung des Offizials mit Amtskleidungsvergütung	„ 760		
18,679	3) Büreaukosten	„ 18,800		
			Fr.	26,060
	2) Amtsgerichte:			
72,793	a. Besoldungen der Amtsgerichtspräsidenten und Stellvertreter, nach dem Gesetz vom 9. Jänner 1851	Fr. 73,000		
5,523	b. Büreaukosten	„ 5,000		
36,495	c. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten der Amtsgerichte	„ 37,000		
5,148	d. Besoldungen der Amtsgerichtsschreiber von Pruntrut, Delsberg, Laufen, Freibergen, Münster und Neuenstadt	„ 4,800		
1,244	e. Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Laufen, Oberhasle und Saanen	„ 830		
	f. Miethzinse für die Lokalien der Amtsgerichtsschreibereien zu Biel, Oberhasle, Neuenstadt, Nidau, Saanen, Laupen und Bern	„ 710		
			Fr.	121,840
	3) Staatsanwaltschaft:			
15,333	a. Besoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren	Fr. 15,400		
4,020	b. Büreau- und Reiseauslagen	„ 4,000		
			Fr.	19,400
	4) Geschwornengerichte:			
15,204	Tag- und Reisegelder an die Geschwornen, Auslagen der Kriminalkammer, Beheizungs- und Beleuchtungskosten	Fr. 17,000		
	Anschaffung von Mobiliar, Herstellung und Ausstattung der Gerichtslokalien	„ 4,000		
			Fr.	21,000

Beide Herren Berichterstatter empfehlen die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung, der Herr Finanzdirektor mit Hinweisung auf die durch die Umstände gebotenen Kreditserhöhungen für die Staatsanwaltschaft und für die Geschwornen, sowie für die in den Assisengebäuden von Burgdorf und Delsberg nöthigen Anschaffungen.

Die Ansätze dieser Abtheilung werden ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Summe für die Gerichtsverwaltung Fr. 244,100.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes theilt nun als Gesammtresultat der Büdgeberathung folgende Bilanz mit:

Zusammenzug der Ausgaben.

I.	Allgemeine Verwaltungskosten	Fr.	237,865
II.	Direktion des Innern	„	850,900
III.	„ der Justiz und Polizei und des Kirchenwesens	„	875,439
IV.	„ der Finanzen	„	136,500
V.	„ der Erziehung	„	774,036
VI.	„ des Militärs	„	791,437
VII.	„ der öffentlichen Bauten, Entsumpfungen und Eisenbahnen	„	812,400
VIII.	Kosten der Gerichtsverwaltung	„	244,100
	Summa Ausgaben	Fr.	4,722,677

Bilanz.

Die **Einnahmen** mögen betragen bei einer direkten Steuer von $1\frac{4}{10}$ pro mille	Fr.	4,644,618
Die **Ausgaben** hingegen	„	4,722,677
Muthmaßlicher Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	78,059

wobei das außerordentliche Büdget und die Amortisation des bezüglichen Anleihens nicht inbegriffen ist.

Ausserordentliches Büdget pro 1860.

I. Vorbericht.

Durch Beschlüsse des Großen Rathes vom 26. Mai 1853, 29. August 1855 und 27. Februar 1857 wurde zur Bestreitung außerordentlicher Staatsausgaben ein Anleihen dekretirt im Betrage von Fr. 1,700,000. —

welches mittelst Erhebung jährlicher Extrasteuerquoten von $\frac{2}{10}$ vom Tausend im alten Kantonstheile und des gesetzlichen Verhältnisses im Jura verzinset und bis 1. November 1866 zurückbezahlt werden soll. Ueber diese Operation soll getrennte Rechnung geführt und diese als Anhang zur Staatsrechnung abgelegt werden.

Von diesem Anleihen im Belaufe von	Fr.	1,700,000. —
werden bis 1. November 1859 zurückbezahlt sein	„	660,000. —

und mithin ausstehend bleiben:

42 Schuldscheine zu 3½ % verzinslich,
998 „ „ 4 % „
1040 Schuldscheine à Fr. 1000 — Fr. 1,040,000. —

Bis Ende 1858 befanden sich folgende außerordentliche Ausgaben in dieser gesonderten Rechnung verrechnet:

Außerordentliche Neubauten infolge Wasserverheerungen	Fr.	189,824. 89
Tieferlegung des Brienzersees, Schleußenbau in Unterseen	„	162,802. 82
Beitrag an die Bauten des Irrenhauses Waldau	„	641,625. 95
Beitrag an die Möblirung desselben	„	75,000. —
Kosten des Staats auf der ganzen Operation der Münzreform	„	162,380. 04
Entsumpfung des Seelandes	„	79,520. 59
Neuchenette-Straßenbau	„	484,176. 87
	Fr.	1,795,331. 16
An diese Ausgaben wurde obiges Anleihen verwendet mit	„	1,700,000. —
Der Ueberschuß im Betrag von	Fr.	95,331. 16

wurde laut Beschluß des Großen Rathes vom 16. Juli 1858 aus der Ueberschußrechnung der laufenden Verwaltung bestritten.

Laut außerordentlichem Büdget pro 1859 sind in gleicher Weise der Vollendung der Neuchenettestraße, incl. Bözingenbrücke, zugewendet:

a. Die Restanz des am 16. Juli 1858 bewilligten Kredites von Fr. 120,000 mit	Fr.	24,668. 84
b. An Nachkredit	„	50,000. —
	Fr.	74,668. 84

II. Voranschlag pro 1860.

A. Voranschlag.

Da obige im Büdget pro 1859 ausgesetzte Summe von Fr. 74,668. 84 zu Vollendung der Neuchenette-Straße, incl. Bözingenbrücke, nicht hinreicht, so wird zu diesem Zwecke pro 1860 aus dem Einnahmenüberschusse von 1858 eine Summe angesetzt von Fr. 30,000, außer demjenigen, was allfällig von obigem Kredite von 1859 nicht zur Verwendung gekommen sein sollte.

B. Amortisation.

Die in Ausführung der im Vorbericht erwähnten Großrathsbeschlüsse behufs Amortisation des Anleihens für 1860 zu beziehende Extrasteuerquote, deren Ertrag von den ordentlichen Einnahmen getrennt in die für das Anleihen besonders geführte Rechnung gebracht werden soll, wird veranschlagt wie folgt:

a. Für den alten Kantonstheil: Die ordentliche Steuer nach dem Maßstabe von $1\frac{4}{10}$ vom Tausend ist veranschlagt auf netto Fr. 950,110, mithin betragen $\frac{2}{10}$ vom Tausend mehr netto	Fr.	135,730. —
b. Für den neuen Kantonstheil: Die Extrasteuerquote ist im alten Kanton, wie oben veranschlagt, auf netto Fr. 135,730, das gesetzliche Verhältniß für den Jura beläuft sich also zu $\frac{2}{11}$ für $\frac{9}{11}$ auf netto	Fr.	30,160. —
Summa	Fr.	165,890. —

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes durchgeht die Ansätze des außerordentlichen Büdgets und empfiehlt dieselben zur Genehmigung.

Ebenso der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission, welcher Namens derselben nur den Wunsch ausspricht, daß die Baudirektion die Summen zusammenstellen möchte, welche die Reuchenette-Straße den Staat kostete, indem dieß dazu dienen würde, die häufigen Klagen, als würde der eine Landestheil nicht behandelt, wie der andere, zu widerlegen.

Der Herr Baudirektor gibt über die Reuchenette-Straße folgende Auskunft. Nachdem das Projekt dieser sehr schön und solid ausgeführten Straße von Geologen untersucht worden, zeigte es sich, daß die Gelehrten sich gewaltig getäuscht hatten, indem sich ein großer Unterschied zwischen der Devisirung und den wirklichen Kosten der Ausführung herausstellte. Der Staat hatte die größte Mühe, Arbeiter unter dem Preise zu bekommen, den die in der Nähe liegende Centralbahn zahlte. Ferner mußten in den sogenannten Rebbezirken bei Bözingen bedeutende Arbeiten gemacht werdan; ebenso kamen die Entschädigungen höher zu stehen, als man anfänglich berechnet hatte. Dazu kamen noch Unannehmlichkeiten mit dem Unternehmer der Brücke über die Scheuß, indem es sich nun um die Herausgabe der Garantiesumme handelt. Die Baudirektion ließ den ganzen Bau sowohl durch den Oberingenieur als durch den Bezirksingenieur gründlich untersuchen. Vom 10. Februar 1859 hinweg hätte noch eine Summe von Fr. 66,000 ausgegeben werden sollen; vom 1. Januar bis 10. Februar l. J. wurden Fr. 6675, vom 10. Februar bis 31. Oktober Fr. 60,044 verwendet; von da hinweg berechnete man die nöthige Ausgabe noch auf Fr. 13,363. Für die Reuchenette-Straße ohne Bözingen-Brücke wurden vom Staate bis Ende 1858 verwendet: Fr. 484,176; rechnet man die bis 31. Oktober l. J verwendete Summe von Fr. 60,044 dazu, so ergibt sich ein Betrag von Fr. 544,220 und mit dem noch nöthigen Betrage von Fr. 13,363 eine Gesammtsumme von Fr. 557,583. Die Bözingen-Brücke kommt auf ungefähr Fr. 35,000 zu stehen, so daß das ganze Unternehmen über Fr. 590,000 kosten würde.

Das außerordentliche Büdget wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Anzug

des Herrn Großrath Mühlethaler, betreffend die Erlassung der durch das Gesetz vom 7. November 1849 über das Gewerbswesen vorgeschriebenen Vollziehungsverordnung.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 419.)

Mühlethaler. Der Große Rath erließ am 7. November 1849 ein Gesetz über das Gewerbswesen, das am 1. März 1850 hätte in Kraft treten sollen. Ich konnte nie erfahren, wann die Vollziehungsverordnung erlassen worden sei. Lange wußte man nicht, ob etwas gehe oder nicht. Das Gesetz traf in eine unglückliche Periode. Anno 1850 kam eine neue Regierung, die vielleicht nicht wußte, daß eine Vollziehungsverordnung erlassen werden sollte. Die Vollziehung begann, es wurden Strafen für Vergehen gegen das Gesetz gefällt. Ich sah in der Sammlung der Gesetze und Dekrete bis zum Jahre 1859 nach und fand keine Vollziehungsverordnung. Da das Gesetz so tief in das allgemeine Gewerbswesen greift, so hätte ich gewünscht, daß der Regierungsrath eingeladen würde, eine solche Verordnung zu erlassen, und das Gewerbsgesetz in allen seinen Theilen zu vollziehen.

Kurz, Direktor des Innern. Ich möchte nur dem Herrn Anzugsteller bemerken, daß die fragliche Vollziehungsverordnung wirklich erlassen ist und zwar im Monat Mai oder Juni abhin. Einzelnes ist allerdings noch im Rückstande, indem der Regierungsrath im Zweifel war, ob es zweckmäßig sei, noch die betreffenden Bestimmungen in Vollziehung zu setzen; der Regierungsrath wird nächstens auch darüber entscheiden.

Auf die Anfrage des Präsidiums, ob Herr Mühlethaler durch diese Erklärung befriedigt sei, bemerkt dieser, er füge sich in der Voraussetzung, daß der Regierungsrath mache, was nöthig sei.

Anzug

des Herrn Großrath Koller und zehn anderer Mitglieder aus dem Jura mit dem Schlusse, daß zu Münster für die katholische Bevölkerung eine katholische Pfarrei errichtet werden möchte.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, Seite 78.)

Koller. Die katholische Bevölkerung von Münster tritt heute durch das Organ der jurassischen Abgeordneten vor den Großen Rath, mit dem Gesuche um Errichtung einer katholischen Pfarrei in dieser Ortschaft. Ein erstes Begehren wurde dieser Behörde im Oktober 1847 eingereicht; es wurde im Jahre 1851 und dann 1857 erneuert, und wir sind heute im Falle, zum vierten Male zu reklamiren. Es betrifft eine Bevölkerung von über 800 Seelen, die theils die Ortschaft Münster, theils die benachbarten Pfarreien bewohnt, d. h. die Pfarreien Dachsfelden und Petit-Val Einzig in Münster befinden sich über 400 Seelen, und was ich hier behaupte, ist durch die Volkszählung von 1857 konstatirt. Seit vielen Jahren hat sich dieses Bedürfniß so lebhaft geltend gemacht, daß die Bevölkerung auf ihre Kosten zu katholischen Geistlichen ihre Zuflucht nahm, die alle acht Tage regelmäßig dorthin kamen, um den Gottesdienst zu versehen. Man fühlte, daß dieß gar nicht genüge, daß man weiter gehen müsse im Interesse namentlich der Kinder, der Jugend, der moralischen Erziehung. Auch existirt seit ungefähr sechs Monaten in Münster ein katholischer Geistlicher, halb besoldet von der katholischen Bevölkerung, die in ihrer großen Mehrheit in der Unmöglichkeit ist, die daherigen Kosten zu bestreiten; denn der größte Theil dieser Bevölkerung gehört der arbeitenden Klasse, der Klasse der Uhrenmacher an. Im Verhältniß der Ausdehnung der Uhrenmacherindustrie kann die katholische Bevölkerung dort nur noch zunehmen, so daß in einem, zwei, drei Jahren diese Bevölkerung 12 - 1500 Seelen zählen wird. Wäre es gestattet, sich auf das Gebiet verfassungsmäßiger Gleichheit zu stellen, so wäre es leicht zu zeigen, daß man zu Pruntrut und Delsberg, zwei wesentlich katholischen Städten, seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern protestantische Pfarreien errichtete. Ohne Zweifel hat man wohl daran gethan; man kann den damaligen Behörden nur Lob spenden, daß sie der protestantischen Bevölkerung Gelegenheit gaben, sich ihrem Kultus zu widmen. Aber im vorliegenden Falle sollte man das Gleiche auch für die Katholiken von Münster thun. Wir leben in einer Zeit, wo die Bestrebungen der Toleranz sich immer mehr geltend machen, und man kann den gemischten Bevölkerungen dazu nur Glück wünschen, den Völkerschaften, wo beide Konfessionen neben einander bestehen. Was sehen wir heutzutage? Das ganz katholische Wallis baut

einen reformirten Tempel in Sitten, und der Staat trägt selbst einen Theil der Kosten. Luzern, ein ganz katholischer Kanton, räumt der reformirten Gemeinde Land ein zum Bau eines Tempels und übernimmt einen Theil der Kosten. Olten bewilligt der reformirten Bevölkerung das nöthige Land zum Bau einer Kirche. Was thut Basel in dieser Beziehung? Zeigt es sich ausschließlich protestantisch? Nein, Basel setzt Fr. 90,000 aus für Renovation der katholischen Kirche der Stadt! Ohne Zweifel hatte auch der Kanton Bern solche Anwandlungen von Großmuth. Hier, zur Seite dieser Versammlung, sieht man einen herrlichen Tempel sich erheben, welcher der Zukunft Ehre machen wird. Bern bewilligte in St. Immer eine katholische Pfarrei. Warum that man nicht dasselbe für Münster, das den Vorrang hatte, indem es seit dreizehn Jahren reklamirte. Aus allen diesen Erwägungen kann ich den gestellten Anzug nur unterstützen und denselben der Versammlung empfehlen.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Die vorliegende Frage hat die Regierung bereits beschäftigt zur Zeit, als ich im Falle war, den Herrn Kirchendirektor in seinen Funktionen zu ersetzen. Es ist daher an mir, bei Anlaß dieses Anzuges Aufschluß zu geben, um zu zeigen, daß die Regierung den Wünschen der katholischen Bevölkerung von Münster Rechnung getragen hat, und daß sie Gründe hatte, diesen Wünschen nicht unmittelbar zu entsprechen. Im Jahre 1857 beschäftigte man sich mit der Frage, ob man in Münster eine katholische Pfarrei errichten wolle. Dieses Begehren tauchte in verschiedenen Jahren auf, es wurde verschoben von 1846 auf 1850 und 1854. Ein ähnliches Gesuch langte aus dem Bezirke Courtelary ein um Errichtung einer katholischen Pfarrei in Courtelary. Beide Gegenstände wurden gleichzeitig der Regierung vorgelegt, und diese trug vorerst den dringendsten Bedürfnissen Rechnung. Alle diejenigen, welche die geographische Lage der betreffenden Gegend, deren Abgeschlossenheit von allen katholischen Pfarreien kennen, wo zur Winterszeit der direkte Verkehr fast unmöglich ist, werden begreifen, daß die Regierung mit dem Vorschlage zu Errichtung einer katholischen Pfarrei in Courtelary nicht zögerte, wie es das Dekret von 1857 konstatirt. Zu jener Zeit war man der Ansicht, dieß möchte für den Augenblick genügen; man hatte einem gefühlten Bedürfnisse, einer Nothwendigkeit entsprochen. Die Regierung sah aber, daß man nicht alles an einem Tage machen könne, daß die katholische Bevölkerung von Münster sich nicht in der nämlichen Lage befinde, daß sie nicht mit den nämlichen Schwierigkeiten zu kämpfen habe, wie diejenige von Courtelary, daß man dem Pfarrer von Courrendlin bereits einen Vikar beigegeben habe, um ihm seine Funktionen zu erleichtern. Das sind die Gründe, welche den Regierungsrath leiteten, nicht die Errichtung zweier katholischen Pfarreien auf einmal zu verlangen. Die Regierung hat den Beweis geliefert, daß sie von jenem Geiste der Toleranz beseelt sei, den ich in der Rede des Herrn Koller begrüße und den man ihm vielleicht bei einer gewissen Gelegenheit in's Gedächtniß zurückrufen könnte. Das ist die Haltung der Regierung in jener Zeit. Seither war diese Frage nicht mehr Gegenstand ihrer Berathungen. Sie wird nun untersuchen, ob Grund vorhanden sei, dem Begehren der katholischen Bevölkerung von Münster zu entsprechen. Ich bemerke nur, daß Biel mit dem Gesuche um einen Beitrag zur Errichtung einer Pfarrei daselbst eingelangt ist, daß die Regierung bereits einen Beitrag zugesagt hat, um den dort wohnenden Katholiken die Ausübung ihres Gottesdienstes zu erleichtern, ebenfalls ein Beweis wohlverstandener Toleranz. Gegenwärtig verlangt Biel nebst der Errichtung einer Pfarrei Unterstützung zum Bau einer Kirche. Die Regierung ermangelte nicht, den Beweis zu leisten, daß sie darauf halte, den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung da Rechnung zu tragen, wo wirklich die Nothwendigkeit es erheischt. Ich widersetze mich dem in Frage liegenden Anzüge nicht, aber ich setze Werth darauf, den Sachverhalt bezüglich der Stadt Biel zu konstatiren. Ich wünschte, daß der Große Rath von dieser Angelegenheit Kenntniß erhalte, damit er wisse, daß die Regierung durchaus nicht gleichgültig gegenüber den Bedürfnissen der katholischen Bevölkerung im Jura sei, aber daß sie in den Mitteln, die ihr zu Gebote stehen, beschränkt ist.

Stockmar. Ich unterstütze gerne das Begehren der Bevölkerung von Münster; sei es ein wenig früher oder später, so wird man demselben Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen. Allein vorerst wünschte ich, daß die Regierung eine andere Frage untersuchen möchte, die in meinen Augen wichtig ist. Es besteht eine Vereinigungsurkunde von 1815. Man möchte sagen, dieser Akt sei vielmehr von einer Kirchenversammlung als von Staatsmännern abgefaßt worden. Diese Vereinigungsurkunde hat gewissermaßen die Katholiken in bestimmte Gemeinden eingepfercht, und trotz dieser Bestimmung besteht in Pruntrut eine reformirte Kirche, und eine andere in Delsberg, eine katholische Kirche zu Courtelary und bald auch eine solche in St Immer und Biel. Dieser Akt enthält auch Artikel, die sich auf den öffentlichen Unterricht beziehen; auch diese sollte man untersuchen, damit man darüber im Klaren sei, inwiefern die Vereinigungsurkunde noch in Kraft sei neben den Verfassungen von 1831 und 1846, ob diese Urkunde, welche materielle Interessen garantirt, sich auch auf alle andern Zweige der Staatsverwaltung erstrecke, ob die allgemeinen Gesetze, unter deren Herrschaft wir stehen, im ganzen katholischen Jura Anwendung finden können, wie im alten Kantonstheile. Das sind vielleicht diplomatische Fragen, welche der Untersuchung bedürfen, aber ich will denselben nicht eine so große Tragweite beimessen; ich betrachte sie als konstitutionelle Fragen. Bevor es sich darum handelt, in unbestimmter Weise katholische Pfarreien im reformirten und protestantische Pfarreien im katholischen Theile auszudehnen, möchte ich diese Fragen untersucht wissen. Ich stelle daher den Antrag, daß, bevor ein Entscheid über das vorliegende Gesuch gefaßt werde, die Regierung den angedeuteten Punkt untersuche und uns darüber in der nächsten Sitzung Bericht erstatte.

Matthys. Es ist zwar für ein Mitglied des Großen Rathes, das der protestantischen Landeskirche angehört, ein delikater Punkt, in dieser Sache, die unvorbereitet ist, über die man nicht weiter nachdenken konnte, das Wort zu ergreifen. Allein ich sage gleichwohl etwas, damit die vollziehende, resp. vorberathende Behörde nicht etwa aus einem einstimmigen Beschlusse des Großen Rathes den Schluß ziehe, die Landesvertretung sei unbedingt mit dem Anzuge einverstanden. Wenn der Anzug erheblich erklärt wird, so soll der Gegenstand von der vorberathenden Behörde reiflich erwogen werden. Wenn die Katholiken nicht von Rom abhängig wären, und Rom nicht im XIX. Jahrhundert Dogmen aufstellen würde, rücksichtlich welcher der gesunde Menschenverstand anders denkt und spricht als Rom, wenn nicht noch das Zölibat mit dem Beichtstuhl vorhanden wäre, so könnte man vielleicht die Erheblichkeit des Anzuges zugeben. Aber ich möchte die katholischen Mitglieder dieser Versammlung ersuchen zu berücksichtigen, daß wir auch im alten Kantonstheil einzelne Gemeinden haben, deren Angehörige, wenn sie geistliche Tröstung nöthig haben, oder solche nicht in Büchern finden können, 1½ – 2 Stunden weit zu gehen genöthigt sind. Ich erinnere an die Kirchgemeinde Herzogenbuchsee, wo die Leute sich von Ochlenberg nach Herzogenbuchsee begeben müssen, um in Sachen des Seelenheils Tröstung bei dem Geistlichen zu finden. Die bei Münster zunächst gelegene katholische Gemeinde ist im Kanton Solothurn, 1½ Stunden entfernt, eine zweite, Courrendlin, ist 2 Stunden entfernt. Zu Münster selbst ist eine Kirche, eine protestantische zwar, aber so wenig ein Protestant sich verletzt fühlt, wenn er den Kanzelvortrag eines aufgeklärten katholischen Geistlichen anhört, ebensowenig soll ein Katholik, wenn er den Vortrag eines aufgeklärten protestantischen Geistlichen anhört, verletzt werden. Seien wir behutsam. Wir gingen freigebig beim katholischen Kirchenbau in Bern zu Werke. Sie wissen, welche Folgen,

welche Hintergedanken man hatte. Solche traue ich den Herren Anzugstellern nicht zu, aber ich finde es gefährlich, in das protestantische Münsterthal einen katholischen Geistlichen zu stellen, der von Rom abhängig ist. Ich weiß nicht, ob der konfessionelle Friede nicht dadurch gestört würde.

Koller. Herr Matthys wies im Eingang seiner Rede darauf hin, wenn die Katholiken von Rom getrennt wären, so könnten diejenigen, welche den reformirten Theil des Amtsbezirks Münster bewohnen, selbst dort eine Pfarrei bilden. Herr Matthys beachtet dabei Eines nicht, daß nämlich von dem Momente an, wo diese Bevölkerung von Rom losgetrennt wäre, sie nicht mehr katholisch wäre. Das ist ein Punkt, den man nicht aus den Augen verlieren darf. Er sagte ferner, die betreffende Bevölkerung könne ihre Bedürfnisse dadurch befriedigen, daß sie sich entweder in den Kanton Solothurn oder nach Courrendlin begebe; die Entfernung sei nicht so groß, daß die Verbindung nicht möglich wäre. Dagegen ist zu bemerken, daß St. Joseph zwei Stunden von Münster und noch viel weiter für diejenigen entfernt ist, welche Fontenay bewohnen. Courrendlin ist zwei Stunden von Münster entfernt, aber noch viel weiter für die Bevölkerung von Fontenay. Es ist daher unmöglich für die Betreffenden, ihre religiösen Pflichten zu erfüllen. Und wie wollen Sie übrigens einer armen, beinahe ganz aus Arbeitern, Uhrenmachern, bestehenden Bevölkerung zumuthen, alltäglich 2—3—4 Stunden weit zu gehen, um die Bedürfnisse ihres Gewissens zu erfüllen. Verlieren Sie einen Punkt nicht aus den Augen, daß nämlich ein sehr beträchtlicher Unterschied besteht zwischen den Gebräuchen der katholischen und denjenigen der protestantischen Religion; diese Gebräuche wurden bei den Reformirten bei Seite gesetzt und machen nicht einen fortwährenden Verkehr mit dem Geistlichen nöthig, wie bei den Katholiken mit dem katholischen, der unsere Gewissensangelegenheiten zu leiten hat. Dieser Unterschied leuchtet Jedermann zu sehr ein, als daß es nöthig wäre, denselben deutlicher zu bezeichnen. Diese Bemerkung diene dem Herrn Matthys zur Antwort, wenn er erklärt, es seien im alten Kantonstheil manche Gemeinden zwei Stunden und mehr vom Hauptorte der Pfarrei entfernt. Die Antwort, welche ich gab, liegt in der Verschiedenheit der Gebräuche beider Konfessionen. Der Große Rath des Kantons Bern, des Kantons, dessen Bevölkerung der großen Mehrheit nach der reformirten Konfession angehört, begreift, daß es sich hier gegenüber einer schwachen katholischen Minderheit um eine Frage des Taktes, der Einsicht handelt, ohne von Großmuth zu reden; diese Mehrheit, die weiß, wie leicht man sich abschrecken läßt, soll sich groß, freigebig und großmüthig zeigen, und diese Großmuth erwarten wir von der Einsicht derjenigen, vor denen ich die Ehre habe zu sprechen.

Carlin. Ich stimme für Erheblicherklärung des Anzuges aus den von Herrn Koller, dem Urheber desselben, in letzter Linie entwickelten Gründen. Es ist einleuchtend, daß man nicht eine Minderheit in ihren religiösen Gefühlen verletzen darf. Der Große Rath wird die Schicklichkeit, die Tragweite des Anzuges zu untersuchen, ich sage, zu untersuchen, begreifen. Und warum zu untersuchen? Herr Matthys sagte, er könne die Sache nicht untersuchen. Wohlan, wenn man es noch nicht gethan hat, so ist es besonders nothwendig, nachdem wir den Vortrag des Herrn Regierungspräsidenten angehört haben, welcher sagte, die vorliegende Frage sei mit einer andern, derjenigen von Biel gemeinsam zu behandeln. Warum also, wenn man untersucht, was für Biel zu thun sei, nicht das Gleiche für andere Kantonstheile thun? Herr Stockmar verlangt, daß die Untersuchung von einem allgemeinen Standpunkte aus vorgenommen werde. Gut, man kann diesem Begehren des Herrn Stockmar zu gleicher Zeit Rechnung tragen, wie demjenigen des Herrn Koller. Ich wünsche, daß man die Untersuchung beider Fragen vereinige. Die Regierung wird später darüber Bericht erstatten, ob der Anzug begründet sei.

Der Herr Präsident bemerkt, es sei nach dem Reglemente nicht zulässig, einen Anzug abzuändern oder auszudehnen; das hindere aber nicht, daß die Regierung auf die in der Diskussion angeregten Punkte Rücksicht nehme.

Schenk, Direktor des Kirchenwesens. Es wurde von verschiedenen Seiten die Frage der Errichtung neuer Pfarreien angeregt, und zwar sowohl im protestantischen als im katholischen Theile des Kantons; so in den protestantischen Ortschaften La Ferrière, Ochlenberg, Gumiswyl, während Biel und Münster katholische Pfarreien wünschen. Wir haben also Fragen einer und derselben Art. Wenn wir die von protestantischer Seite geltend gemachten Wünsche vor der Hand zur Geduld weisen müssen, so dürfen wir nach meiner Ansicht nicht ohne weiteres den Andern willfahren. Ich möchte gerne Alle gleich behandeln. Eine andere Frage, die ich dem Großen Rathe in Erinnerung bringen möchte, betrifft die Vereinigungsurkunde. Diese enthält in ihrem Art. 1 folgende Bestimmung: „Die römisch-katholische Religion wird gewährleistet, um in ihrem jetzigen Zustande gehandhabt und in allen Gemeinden des Bisthums Basel, wo sie gegenwärtig besteht, als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt zu werden." Würde man diesen Satz buchstäblich nehmen, so wäre ohne Zweifel weder in St. Immer eine katholische Pfarrei errichtet worden, noch würde eine solche in Biel, noch eine solche in Münster errichtet werden. Ich für mich erkläre, daß der Staat sich unmöglich durch die Vereinigungsurkunde binden kann. Ich glaube, daß auch die Entwicklung der religiösen Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt werden müsse, abgesehen von der Vereinigungsurkunde. Wir sind genöthigt, über dieselbe hinauszugehen, wenn das Bedürfniß es verlangt. Nun kommt aber eine andere Frage. In Ziff. 6 der Vereinigungsurkunde heißt es, die Lehrer und Professoren an öffentlichen Schulen müssen sich zur katholischen Religion bekennen. Wir haben nun eine französische Kantonsschule, die auch der Entwicklung nach Maßgabe der jetzigen Zeit bedarf. Angenommen, diese Entwicklung erheische die Anstellung eines Lehrers, der nicht gerade der katholischen Konfession angehöre, so dürfen wir sagen: daran können wir uns nicht halten! Ich kann mich also nicht auf den Boden stellen, daß man einerseits allen Bedürfnissen des Lebens im Jura Rechnung tragen, auf der andern Seite sich aber durch die Ziff. 6 der Vereinigungsurkunde binden lassen sollte. Entweder gilt die Vereinigungsurkunde in allen ihren Bestimmungen, dann aber ist der Jura festgenagelt, er kann sich nicht entwickeln, weder in religiöser noch in anderer Beziehung. Oder er soll sich entwickeln, dann muß die Regierung freie Hand haben, katholische Pfarreien zu errichten, wo das Bedürfniß es erheischt, aber auch, wenn das Bedürfniß es verlangt, an einer jurassischen Kantonsschule einen protestantischen Lehrer anzustellen. Das sind Fragen, die entschieden werden müssen, und ich möchte den Großen Rath veranlassen, namentlich die Vertreter des katholischen Jura, sich auf irgend eine Weise zu erklären, damit wir wissen, wessen wir uns zu versehen haben; ob sie der Entwicklung der Bedürfnisse im Allgemeinen Rechnung tragen. Dann marschiren wir prächtig mit einander. Wenn aber nicht, dann müßten wir eine ganz andere Stellung einnehmen. Ich schließe mich daher dem Antrage des Herrn Mathys an, den Anzug nicht erheblich zu erklären.

Dr. Tièche. Als Unterzeichner des Anzugs muß ich auch die Gründe angeben, die mich veranlaßten, mich dabei zu betheiligen. Ich kenne, als der protestantischen Bevölkerung angehörend, die Bedürfnisse der protestantischen Bevölkerung; ich kenne in gleicher Weise auch die Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung von Münster, die sich aus Grund der Ausdehnung der Industrie in diesem Bezirke Jahr für Jahr vermehrt. Die Verfassung gewährleistet beide Konfessionen, die protestantische, wie die katholische, und wenn der Staat Bern der Entwicklung unserer Konfessionen seine Theilnahme schenkt, wenn er den Protestanten, die in der Eidgenossenschaft existiren, Unterstützung

gewährt, so soll seine Theilnahme nicht eine geringere sein, wenn eine Bevölkerung im Kanton Bern ihre religiösen Bedürfnisse zu befriedigen sucht. Nun ist die Gemeinde Münster von jeder katholischen Kirche zwei Stunden weit entfernt; sie fühlte, daß sie durch einen katholischen Priester vertreten sein sollte; sie bringt für sich einzig das Opfer, einen Geistlichen zu besolden. Der Staat darf nicht mit Gleichgültigkeit dieser Last zusehen, die eine Bevölkerung für ihren Kultus trägt; er soll der Gewährung ihrer Wünsche Vorschub leisten. Man soll sich dazu Glück wünschen, wenn sich eine Bevölkerung in christlichem Geiste zum Gottesdienste vereinigt. Wenn eine Bevölkerung diese Richtung einschlägt, dann ist es eine Befriedigung für den Staat, und er soll aus allen Kräften dazu beitragen, dieses Streben zu fördern. Das ist der Grund, warum ich als Protestant den Anzug zu Gunsten der Katholiken unterstützen muß. Die Protestanten sehen dieser Entwicklung nicht gleichgültig zu. Wir leben in konfessioneller Beziehung freundlich zusammen, wir müssen diese Eintracht befestigen, und die betreffende Bevölkerung in die Möglichkeit setzen, ihre Religion auszuüben, wie die andern Kantonstheile. Ich empfehle daher der Versammlung die Erheblicherklärung des Anzuges.

Stockmar. Ich denke, der Anzug werde nicht verworfen; ich wünschte nur, daß er verschoben werde, damit der Regierungsrath in der Zwischenzeit die konstitutionelle Frage, so wie ich sie stellte, untersuchen möchte; dann wäre es viel leichter, Anträge vorzulegen und deren Genehmigung vom Großen Rathe zu erlangen. Es ist daher einfach der Entscheid über diesen Anzug zu verschieben.

Herr Präsident. Wenn Herr Stockmar darauf hält, daß der von ihm gestellte Antrag vom Großen Rathe angenommen werde, so hat er nur einen Anzug in diesem Sinne zu stellen.

Stockmar. Ich möchte dieß wohl, aber ich wünschte, daß der Anzug nicht verworfen würde.

Herr Präsident. Die Versammlung hat darüber zu entscheiden.

Houriet. Ich glaube die Versammlung auf die von Herrn Regierungsrath Schenk aufgestellte Frage aufmerksam machen zu sollen. Um diese große Frage der Tragweite der Vereinigungsurkunde untersuchen zu können, muß die Behörde davon Kenntniß haben, und damit dieses stattfinden könne, muß der Anzug des Herrn Koller erheblich erklärt werden. Was mich überraschte, ist der Schluß des Herrn Schenk. Diesen Schluß hätte er nicht gezogen, wenn er in dem Momente, wo die Diskussion begann, im Saale gewesen wäre. Man beantragte die Erheblicherklärung des Anzuges, Herr Matthys sprach sich dagegen aus; nun wenn man den Antrag dieses Redners annimmt, so kann die wichtige Frage der Vereinigungsurkunde nicht behandelt werden. Ich beharre deßhalb darauf, daß der Anzug des Herrn Koller erheblich erklärt werde.

Dr. v. Gonzenbach. Ich erlaube mir den eben gestellten Antrag zu unterstützen. Eine Abweisung des Anzuges schiene mir verletzend. Dabei will ich gar nicht auf die Vereinigungsurkunde zurückgehen, sondern ich berufe mich einfach auf den Art. 44 der Bundesurkunde, der hier maßgebend ist. Derselbe lautet: „Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet. Den Kantonen, sowie dem Bunde, bleibt vorbehalten, für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen." Daß die Ausübung des katholischen Kultus demnach im Bezirk Münster gestattet sein muß, unterliegt keinem Zweifel; dieß gewährleistet die Bundesverfassung. Ob aber die Kosten dieses Kultus durch den Kanton getragen werden sollen, darüber hat der Kanton zu entscheiden. Ich denke nun, Sie werden für die Katholiken nicht ein anderes Maß haben wollen als für die Protestanten. Im Gegentheil, um nicht den Schein auf sich zu laden, als mißbrauchen Sie Ihre numerische Mehrheit, werden Sie geneigt sein, die Rechte der katholischen Minderheit nur noch scrupulöser zu achten. Die Frage reduzirt sich also dahin: gibt es protestantische Gemeinden von mehr als 800 Seelen, deren Seelsorge der Staat nicht besorgt, d. h. denen der Staat keinen Geistlichen besoldet? Wenn dieß nicht vorkommt, so sollten die Katholiken gleich gehalten werden, wenn aber nachgewiesen werden kann, daß protestantische Bevölkerungen auch an entferntern Orten die Tröstungen der Religion suchen müssen, so können die Katholiken in Münster wenigstens nicht über ungleiche Behandlung klagen. Freilich läßt es sich dann noch fragen, ob der Kanton nicht reich genug wäre, diesen wie jenen gerecht zu werden? Diese Verhältnisse können wir hier nicht untersuchen, es ist dieß Sache der Regierung. Daher beantrage ich, den Anzug erheblich zu erklären und denselben der Regierung zur Begutachtung zu überweisen. Wollen Sie dann gleichzeitig rücksichtlich der von Herrn Regierungspräsident berührten Schulverhältnisse untersuchen lassen, inwiefern die bezüglichen Bestimmungen der Vereinigungsurkunde, nach den zweimaligen Verfassungsrevisionen im Jahr 1831 und 1846 und nach der Annahme der neuen Bundesverfassung, durch welche den Jurassiern mehr Rechte zugesichert worden, als die Vereinigungsurkunde ihnen zutheilte, noch Geltung haben, so habe ich dagegen nichts einzuwenden, und kann daher dem bezüglichen Antrage des Herrn Stockmar beistimmen.

Der Herr Präsident bemerkt auf den Verschiebungsantrag des Herrn Stockmar, daß es sich einfach um die Erheblicherklärung oder Verwerfung des vorliegenden Anzuges handle, was aber nicht hindere, auf die von Herrn Stockmar angeregte Frage zurückzukommen, wenn der Anzug erheblich erklärt werde.

Feune. Ich fürchte, daß der Anzug nicht erheblich erklärt werden möchte. Ich unterstütze denselben. Würde der Anzug verworfen, so würde es einen bösen Eindruck machen. Zu Delsberg besteht seit 1817 eine reformirte Kapelle; es gibt viele Protestanten in der Umgegend. Wenn der Große Rath heute den Anzug verwerfen würde, so wäre dieß ein schlimmes Beispiel. Ich empfehle lebhaft die Erheblicherklärung, damit der Regierungsrath die Sache untersuche und sehe, ob man derselben Folge geben könne oder nicht.

Der Herr Präsident erklärt, daß der Verschiebungsantrag zurückgezogen sei.

Abstimmung.

Für Erheblichkeit des Anzuges	64 Stimmen.
Dagegen	66 „

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird folgenden Gesuchen ohne Einsprache in nachstehender Weise entsprochen.

1) Die dem Désiré Montavon von und zu Montavon am 12 November 1858 wegen Versuchs Brandstiftung auferlegte eilfjährige Kettenstrafe wird auf eine vierjährige Zuchthausstrafe herabgesetzt.

2) Dem Rudolf Wirz von Zezwyl, Kantons Aargau, wird der Rest der ihm wegen mehrfacher Diebstähle auferlegten achtjährigen Kantonsverweisung erlassen.

3) Dem Christian Burri von Wahlern wird der Rest der ihm wegen Diebstahls auferlegten sechsjährigen Kantonsverweisung erlassen.

4) Dem Jakob Kummer von Krattigen wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest der ihm wegen Diebstähle auferlegten achtjährigen Kantonsverweisung erlassen.

5) Dem Friedrich Siegenthaler, Gastwirth zu Schangnau, wird die ihm wegen Widerhandlung gegen das Spielgesetz auferlegte Buße von Fr. 30 erlassen, dagegen hat er die ergangenen Kosten zu bezahlen.

6) Dem Jakob Häberli auf der Buchen, Gemeinde Röthenbach, wird die ihm wegen unbefugten Holzschlags auferlegte Buße von Fr. 252 erlassen.

Dagegen werden mit ihren Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen abgewiesen:

1) Franz Chevrolet zu Lugnez, der um Nachlaß der Kosten nachsucht, zu denen er wegen Anklage auf Mißhandlung verfällt worden.

2) Ami Berthoud aus dem Kanton Neuenburg, mit dem Gesuche um Nachlaß des Restes der zwölfjährigen Kantonsverweisung, in welche die ihm wegen Diebstahls auferlegte fünfjährige Zuchthausstrafe umgewandelt worden.

Girard beantragt die Begnadigung dieses Petenten, als eines arbeitsamen Mannes, zieht aber seinen Antrag zurück auf die vom Herrn Justizdirektor gegebene Erklärung, daß es der Justizdirektion zustehe, allfälligen Begehren um Bewilligung momentanen Aufenthaltes im Kanton von zu Verweisung verurtheilten Personen Rechnung zu tragen.

3) Rosina Voisard aus Frankreich, wegen Diebstähle zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt.

4) Niklaus Maurer von Zollikofen, wegen eigenmächtiger Marchveränderung zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

5) Friedrich Liechti, Wirth, von und zu Landiswyl, wegen Mißhandlung zu Fr. 20 Buße und 6 Monaten unabkäuflicher Leistung aus dem Amte Signau verurtheilt.

6) Franz Fridelance und Jakob Andrée von Beurnevésin, wegen Mißhandlung zu 6 Monaten Einsperrung und 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt.

7) Johann Roth von Buchholterberg, wegen Diebstählen und Fälschungen zusammen zu 10 Jahren Ketten verurtheilt.

8) Katharina Bögli von Ochlenberg, wegen Hehlerei und Unzucht zu 1 Jahr Zuchthaus verurtheilt.

9) Jakob Andreas Keßler von Madiswyl, wegen Diebstahls zu 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt.

10) Elis. Christen von Wyßachengraben, wegen Kindesmordes zu 5 Jahren Ketten verfällt.

11) Anna Gugger von Heimiswyl, wegen Tödtung ihres Kindes zu 5 Jahren Ketten verfällt, welche Strafe in zweijährige Einsperrung und nachherige dreijährige Kantonsverweisung umgewandelt wurde, mit dem Gesuche um Nachlaß des letzten Viertels der Einsperrungsstrafe.

12) Xavier Salomon von Courtedour, wegen Schlägerei und Verwundung zu achtzehn Monaten Gefängniß verurtheilt.

13) Rosina Hirsig von Amsoldingen und Verena Zurflüh von Wynigen, wegen Hülfeleistung bei Raub und Mißhandlung, die den Tod zur Folge hatte, jede zu 10 Jahren Ketten verurtheilt.

14) Michael Schiffmann von Steffisburg, wegen Brandstiftung zu 11 Jahren Ketten verfällt.

15) Johann Wagner von Walliswyl, wegen Diebstahls zu 10 Monaten Zuchthaus verfällt.

16) Johann Obrecht von Wiedlisbach, wegen Brandstiftung zu 8 Jahren Ketten verfällt.

17) Samuel Gysi von Unterseen, wegen Diebstahls und Wirthshausverbotsübertretung zu 2 Jahren Ketten verurtheilt.

18) Magdalena Kipfer, geb. Grimm, von Rüderswyl, wegen Unsittlichkeit u. s. w. zu 3 Jahren Leistung aus dem Amte Bern verurtheilt.

19) Jacques Merguin, Uhrenmacher, wegen Entwendung unter Anderm zu 1 Jahr Kantonsverweisung verfällt.

20) Der wegen Brandstiftung lebenslänglich aus der Eidgenossenschaft verwiesene Peter Zybach von Meiringen mit dem von seiner Ehefrau und übrigen Verwandten gestellten Gesuche um Umwandlung dieser Strafe in Gemeindseingrenzung

21) Johann Rydegger von Wahlern, in Bern, wegen Entwendung einer Ziege zu 30 Tagen verschärfter Gefangenschaft verurtheilt.

22) Heinrich Ludwig Gesteli von Bolligen, früher in St. Immer, wegen Betrugs zu 3 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt

23) Melchior Tännler zu Bottigen, wegen Mißhandlung zu 14 Tagen verschärfter Gefangenschaft und 6 Monaten unabkäuflicher Leistung verurtheilt.

24) Rudolf Herren zu Bümpliz, wegen Widerhandlung gegen die Forstpolizei zu Fr. 30 Buße verfällt.

25) Franz Turche von Beurnevésin, wegen Gehülfenschaft bei einer Mißhandlung unter Anderm zu 15 Monaten Kantonsverweisung verurtheilt, mit dem Gesuch um Umwandlung derselben in Gemeindseingrenzung.

26) Elis. Schuhmacher von Guggisberg, wegen Unsittlichkeit zu 18 Monaten Verweisung aus dem Amte Bern verurtheilt.

27) Gottlieb Tschanz von Röthenbach, zu Rüggisberg, wegen Heudiebstahls unter Anderm zu Fr. 113. 60 Kosten verfällt, um deren Nachlaß nachgesucht wird.

28) Joh. Weber, von Brüttelen, wegen Todtschlages und Verwundung am 21. Januar 1843 zu 25 Jahren Kettenstrafe verurtheilt, deren letzte 7 Jahre durch Großrathsbeschluß vom 20. Dezember 1858 in Kantonsverweisung umgewandelt wurden, bittet um Nachlaß des Restes seiner Strafe.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Justizdirektion geht auf Abweisung.

Sigri stellt mit Rücksicht darauf, daß der Petent bereits 16 Jahre im Zuchthause zugebracht, und daß dessen betagte Mutter der Hülfe ihres Sohnes dringend bedürfe, den Antrag auf Begnadigung.

Abstimmung.

Für Abschlag	69 Stimmen.
Für Willfahr	16 "

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Fünfte Sitzung.

Freitag den 16. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderes, Blösch, Gouvernon, Karrer, Messerli, Paulet, Seßler und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Brand-Schmid, Brechet, Burri, Chevrolet, Corbat, Flück, Froidevaux, Gobat, Guenat, v Gunten, Gyger, Hirsig, Hoffmeyer, Hoffmann, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Indermühle in Amsoldingen, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, König, Kohli, Krebs, Rudolf; Lehmann in Rüedtligen, Leuenberger, Moser, Jakob; Müller, Kaspar; Neuenschwander, Riggeler, Oeuvray, Probst, Prudon, Riat, Ritter, Röthlisberger, Isak; Schertenleib, Schmalz, Schori, Friedrich; Schrämli, Spring, Streit, Hieronimus; Trorler, Widmer und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Entwurf Besoldungs-Gesetz.

(Erste Berathung.)

Steiner, Oberst, als Berichterstatter der Spezialkommission Ich erlaube mir einen ganz kurzen Rapport zu erstatten. Ich muß mich schon wegen körperlicher Beschwerden einschränken, die mich momentan geniren. Hauptsächlich aber glaube ich mich kurz fassen zu können, weil der Gegenstand nicht neu und nicht unbekannt, und weil es der Große Rath ist, welcher die Arbeit, die vorliegt, der Kommission zugewiesen hat. Sie erinnern sich an den Verlauf der Sache. Nachdem hier im Großen Rathe verschiedene Anzüge über die Revision des Besoldungswesens gestellt und erheblich erklärt worden, wäre es an der Regierung gewesen, Anträge hierüber vorzulegen. Sie hat aber den Wunsch geäußert, die Sache möchte einer Großrathskommission zugewiesen werden. So geschah es, mit der Modifikation, daß der Große Rath die Kommission nicht selbst wählte, sondern daß dieselbe vom Präsidium ernannt wurde. Die Vorarbeiten zu diesem Gesetze wurden hauptsächlich von der Finanzdirektion besorgt, deßhalb wünschten wir, daß der Herr Finanzdirektor, sowie wegen der Natur der Sache überhaupt, berichterstattend hier sei. Uebrigens hat auch der Regierungsrath die Sache durchberathen. Der Entwurf wurde nach dem Vorbilde des frühern Besoldungsgesetzes bearbeitet, und umfaßt alle bürgerlichen Beamten des Staates, mit Ausnahme der Geistlichen und Lehrer öffentlicher Anstalten, deren Besoldung durch besondere Gesetze bestimmt ist. Sie haben dem Entwurfe, der Ihnen vorliegt, entnommen, daß die Kommission, mit wenigen Ausnahmen, auf Erhöhung der Besoldungen anträgt. Die Kommission fragte sich bei diesem Anlasse auch, ob es vielleicht andere Mittel gebe, durch die man die Stellung der Beamten verbessern könnte, ohne gerade die Besoldungen zu erhöhen. Sie mußte sich von der Wahrheit der Thatsache überzeugen, daß die Wahlbehörden, namentlich der Große Rath, oft Mangel an Auswahl tüchtiger Bewerber habe, daß unter den Beamten ein allzuhäufiger Wechsel stattfinde, und daß das Beamtenpersonal sich gegenwärtig im Allgemeinen unbehaglich fühle, aus zwei Gründen namentlich. Erstens wegen des Besoldungswesens, welches den gegenwärtigen Preisen der Lebensmittel nicht angemessen ist. In dieser Beziehung mag ein Mitglied der Kommission, welches anderer Ansicht war, dieselbe am gehörigen Orte aussprechen; die übrigen Mitglieder derselben waren darin einig, daß den veränderten Lebensverhältnissen Rechnung zu tragen sei. Vergleichen wir das Besoldungswesen verschiedener Perioden, so finden wir seit 1830 drei verschiedene Gesetzgebungen. Die erste fällt in die Periode von 1831—1846 Während dieser Zeit hielt man dafür, die Besoldungen seien durchschnittlich gut und angemessen. Es waren übrigens günstige Zeiten. In der sechsundvierziger Periode wurden die Besoldungen, namentlich der Regierungsräthe und der Centralbeamten, sowie der Regierungsstatthalter erhöht, diejenigen der übrigen Beamten nicht; indessen kam mit dieser Erhöhung auch die Staatssteuer. Eine Besoldung von Fr 4000 war mit einer Steuer von Fr. 100 - 120 belastet, je nach der Zahl der Familienglieder des Beamten. Das Gesetz von 1851 reduzirte die Besoldungen der bürgerlichen Beamten um ungefähr Fr. 65—66,000, und den Geistlichen wurde vorübergehend eine Summe von Fr. 30,000 abgenommen, so daß der Staat durch jene Operation ungefähr Fr. 90—95,000 von den Besol-

dungen zu andern Zwecken zurückbehielt. So wie die Besoldungen damals reduzirt wurden, nahmen die Preise der Lebensmittel zu; auch die Wohnungen wurden theurer, Alles vertheuerte sich außerordentlich. Dazu kam noch die Erziehung der Kinder. Ich glaube nicht zu viel zu sagen, wenn ich eine Steigerung der Preise um 25 Prozent annehme. Wer ein eigenes Geschäft oder Familie hat, wird überzeugt sein, daß er heute viel größere Ausgaben hat, als vor 10—15 Jahren. Der Gewerbsmann, der Produzent, war dem Beamten gegenüber in einem ganz andern Verhältnisse. Wenn jener höhere Preise zahlen mußte, so konnte er umgekehrt für seine Produkte mehr verlangen; das Land stieg im Werthe, der Preis der Produkte ging in die Höhe. Der Beamte hingegen blieb bei der gleichen Besoldung. Aus diesen Verhältnissen nahm die Kommission einen Grund und zwar einen Hauptgrund, auf Erhöhung der Besoldungen anzutragen. Einen zweiten Grund findet sie in der Amtsdauer. Diesen Grund kann der Große Rath allerdings von sich aus nicht heben, weil er in der Verfassung liegt, und es fällt der Kommission natürlich nicht ein, in dieser Beziehung einen Antrag zu stellen. Hingegen ist es ein Grund, um die Besoldungen, zu verbessern. Je kürzer die Amtsdauer ist, desto besser wird man die Beamten besolden müssen. Sie werden gerne vernehmen, welches die Mehrausgabe sei, wenn der Entwurf, wie er vorliegt, angenommen wird. Ich kann dieselbe nicht genau auf den Batzen hinaus angeben, doch wird es ungefähr Fr. 80,000 betreffen. Für ein paar Jahre wird einstweilen eine größere Summe erforderlich sein und zwar aus folgendem Grunde. Die Kommission trägt auf Herabsetzung der Besoldungen der Amtsschreiber an, aber erst auf den Zeitpunkt der Neubesetzung der Stellen, deren Amtsdauer man ablaufen ließe. Man kann also sagen, der Besoldungsetat sei im Allgemeinen um ungefähr Fr 80,000 beschwert worden. Es kommen auf denselben noch andere Lasten, die bisher nicht vorhanden waren, aber nicht in diesem Gesetze, sondern infolge der Gesetze über das Schulwesen, Armenwesen, sowie über die landwirthschaftlichen Anstalten. Die Erhöhung der Besoldungen würde sich ungefähr folgendermaßen gestalten: die Besoldungen der Regierungsräthe würden um 25 Prozent, diejenigen der Oberrichter um 15 Prozent, diejenigen der Centralbeamten um 10 – 12 Prozent erhöht, für die untergeordneten Stellen etwas weniger. Es würde ungefähr die gleiche Stufenfolge beibehalten, wie in dem Besoldungsgesetze der dreißiger Jahre und in demjenigen von 1851, nur mit dem Unterschiede, daß man den höhern Beamten mehr zulegt als den untern. Sie mögen über die Arbeit der Kommission verschiedener Ansicht sein, ich kann es wohl begreifen; aber dieselbe glaubte, sie habe durchaus nirgends einen übertriebenen Ansatz gemacht. Es liegt nicht in ihrer Absicht, eine allgemeine Konkurrenz, eine Lüsternheit nach Beamtenstellen hervorzurufen, und es wird eine solche Folge nach diesem Entwurf auch nicht eintreten. Das Gesetz hat den Zweck, die Lebensverhältnisse der Beamten zu verbessern, sie zu ermuntern, daß sie in ihrer Stellung ausharren, und jüngere Kräfte für den Staatsdienst nach und nach herbeiziehen. Die Kommission sagte sich übrigens, sie könne diesen Gegenstand nicht nur als Geldsache ansehen, sondern sie stellte sich auf den Standpunkt: je nachdem Sie die Beamten behandeln, gibt es ihrer Wirksamkeit ein Gepräge, das auf die Geschäftsentwicklung des Staates von Einfluß ist. Vernachläßigen Sie dieselben, so könnte es für die kantonale Verwaltung von enormem Nachtheil sein. Die Organisation der Eidgenossenschaft beruht, wie Sie wissen, auf dem Föderativsysteme. Bisher wußte der Kanton seine Stellung noch zu behaupten, aber wenn die kantonalen Beamten durch eine ungünstige Gesetzgebung in eine kümmerliche Stellung gebracht würden, so könnte die ungünstige Folge eintreten, daß die bessern Kräfte dem Kanton entzogen würden. Ich schließe daher mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung des vorliegenden Entwurfes eintreten Was die Behandlungsart betrifft, so glaube ich, es sei am besten, die Berathung nach Beamtenklassen vorzunehmen.

Fischer, gewesener Regierungsrath. Nach Mitgabe des soeben angehörten Vortrages sehen Sie, daß es sich um eine bleibende Vermehrung der Lasten des Staates von ungefähr Fr. 80,000 handelt; es lohnt sich also wohl der Mühe, die Sache nicht bloß von einer Seite, sondern von verschiedenen Seiten in Betracht zu ziehen und auch andere Standpunkte hervorzuheben, ohne Ihrer Wahl vorzugreifen. So viel an mir, kann ich mich nicht dem Standpunkte anschließen, welchen der Herr Berichterstatter der Kommission einnimmt. Ich beginne mit der Erklärung, daß ich einer Erhöhung der Besoldungen nur unter zwei Voraussetzungen beistimmen kann: wenn man entweder auf der andern Seite die Zahl der Beamten vermindert, um die Gesammtlast des Staates nicht zu vermehren, oder wenn man mit Kreide und Rechnung nachweisen kann, es herrsche in unsern Finanzverhältnissen eine solche Prosperität, daß die Besoldungserhöhung stattfinden könne, ohne die Steuern zu vermehren. Wenn die eine oder andere dieser Voraussetzungen vorhanden ist, dann kann ich dem Antrage auf Erhöhung der Besoldungen beistimmen, denn es ist nicht ein blindes Vorurtheil oder eine Art Leidenschaft, die mich gegen eine Besoldungserhöhung im Allgemeinen einnimmt. Ich gebe gerne zu, daß sich vom Standpunkte der Beamten und des Staatsinteresses aus, welches darin besteht, gute und gewissenhafte Beamte zu haben, viel für eine Erhöhung der Besoldungen sagen läßt. Für den Beamten, besonders für den, welcher in der Hauptstadt angesessen ist, ist das Leben theurer geworden; eine Menge der ersten Lebensbedürfnisse sind im Preise gestiegen. Das Leben ist aber auch deßhalb theurer geworden, weil bei der gegenwärtigen Lebensweise sich die Bedürfnisse im Allgemeinen sehr vermehrt haben. Dazu kommt noch der Umstand, wenn ein Beamter eine zahlreiche Familie hat und seine Kinder gehörig erziehen lassen will. Ich anerkenne das. Aber wir hier im Großen Rathe sollen die verschiedenen Standpunkte gleichmäßig in's Auge fassen. Wenn wir auf der einen Seite finden, es wäre zweckmäßig, für eine große Zahl von Beamten, daß sie eine bessere Besoldung hätten, so sollen wir auf der andern Seite auch fragen: welches ist der Standpunkt des Steuerpflichtigen und der Finanzen des Staates überhaupt? Von diesem Standpunkte aus komme ich zu allerlei Bedenken. Vor Allem, wenn ich die Stellung des Steuerpflichtigen in's Auge fasse, sage ich: ganz gleich, wie die Beamten immer mehr fühlen, daß die Lebensbedürfnisse zunehmen, schwieriger zu bestreiten sind, fühlt der Steuerpflichtige das auch und zwar im gleichen Verhältnisse, wie die Steuern höher werden. Der Herr Berichterstatter sagte zwar, der Produzent, wenn er theurer leben müsse, könne für seine Produkte auch mehr fordern. Aber das ist nur theilweise richtig. Es gibt ganze Klassen von Produzenten, die dieses gar nicht berührt. Man sagt z. B., das Land steige im Werthe. Gesetzt, das wäre in dem Grade der Fall, wie man behauptet, obschon ich es nicht zugebe, so möchte ich sagen: habt Sorge zum Eigenthümer, zum Landmann, geht in Euern Anforderungen nicht zu weit, denn sonst könnte das Huhn aufhören, die goldenen Eier zu legen. Aber die Behauptung ist nicht einmal ganz richtig. Der Landmann kann gute Jahre haben, und er hatte solche, aber es gibt auch schlechte Jahre für ihn, wo seine Produkte nicht gedeihen. Der Staatsbeamte bezieht immer die gleiche Besoldung, in schlechten wie in guten Jahren, Mißwachs und Hagelschaden treffen ihn nicht. Man findet namentlich die Besoldung der Mitglieder der Regierung zu klein. 4000 Fr. sind in der That nicht viel, aber wenn ein Landmann ein großes Gut hat, das ihm unter günstigen Verhältnissen 4000 Fr. abträgt, so kommen vielleicht Jahre, wo er nur die Hälfte oder vielleicht gar nichts hat. Man soll also billig sein und einen Durchschnitt annehmen. Was hat z. B. ein Pächter? Für ihn ist der Nutzen nicht größer, wenn der Ertrag schon größer ist. Man wird einwenden, dann sei es doch für den Eigenthümer. Dieser wird von der Steuererhöhung empfindlich betroffen. Ich könnte noch andere Staatsbürger als Beispiel anführen, namentlich den

Kapitalisten und den Gewerbsmann. Ich könnte sagen, die Einnahme des Kapitalisten sei nicht im Zunehmen begriffen, wohl aber die Steuer, und mancher Seufzer gibt sich deßhalb kund, daß die Lebensbedürfnisse immer schwieriger werden. Also vom Standpunkte des Steuerpflichtigen aus ist es mißlich, die bleibenden Lasten des Staates zu vermehren. Es ist noch in anderer Beziehung mißlich, und wenn man die Sache bloß vom Parteistandpunkte aus auffassen wollte, so wäre eine solche Maßregel auch in dieser Hinsicht unklug. Eine Erhöhung der Steuern veranlaßt nicht nur bei uns, sondern auch anderwärts Lärm. Wenn es im Lande heißt, der Staat müsse bedeutende Opfer bringen, z. B. infolge Wasserverheerungen, wegen Ausbruchs eines Krieges u. dgl., so fügt man sich darein, wenn gleich die Last schwer ist. Wenn es aber heißt, die neue Last beruhe nicht auf solchen Gründen, sondern auf der Erhöhung der Besoldungen, so gibt dieß leicht Veranlassung zu den gehässigsten Auslegungen, und ich glaube, der Große Rath thue besser daran, diese zu vermeiden. Wenn ich die Sache noch vom Standpunkte der Staatskasse aus auffasse, so komme ich zum nämlichen Resultate und sage: es ist nicht möglich, daß wir eine so bedeutende Summe von Fr. 80,000 auf andere Weise finden als durch Erhöhung der Staatsabgaben. Wir haben soeben das Büdget zu Ende berathen, welches mit einem Defizit von Fr. 77,000 schließt bei einer regelmäßigen Staatssteuer von 1¾/10 und einer außerordentlichen von 2/10 pro mille. Das ist schon mißlich. Man kann um so weniger diese Steuer erhöhen, als wir dazu noch die Gemeindesteuer haben und andere Gesetze die Last sehr vermehren. Namentlich das Gesetz über die Besoldung der Schullehrer legt den Gemeinden bedeutende Lasten auf. Daher glaube ich, es sei bei einer solchen Steuer schon genug und nicht gut, weiter zu gehen; ebenso sei es nicht gut, wenn neue Steuern geschaffen würden. Uebrigens ist nicht zu übersehen, daß wir im Büdget noch eine Summe von 2 Millionen in ursprünglichen Zentralbahnaktien haben, die nun in Ostwestbahnaktien umgewandelt sind, die gegenwärtig noch verzinst werden, für später aber keine Sicherheit gewähren. Ich für mich befürchte sehr, daß das Büdget sich noch ungünstiger gestalte, abgesehen davon, wenn vom Staate neue Hülfe in Anspruch genommen werden sollte. Also für die Staatsfinanzen ist die Sache am wenigsten günstig, da wir zugeben müssen, wir seien schon gegenwärtig, bei anerkanntermaßen günstigen Verhältnissen, wobei durch die Eisenbahnen viele Millionen in's Land gezogen wurden, im Defizite. Der Große Rath soll aber auch die Zukunft in's Auge fassen, das ist die Pflicht einer Staatsbehörde; er soll sich auch auf schlechte Jahre gefaßt machen. Wie stehen wir dann? Das sind Bedenken, die ich nicht unberührt lassen konnte. Ich sagte nicht umsonst, daß eine Erhöhung der Besoldungen nur unter zwei Voraussetzungen stattfinden könne: ohne Steuerhöhung oder bei Verminderung der Beamtenzahl. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir noch eine allgemeine Betrachtung. Es liegt in der natürlichen Entwicklung der Dinge, daß die Ausgaben des Staates zunehmen und die Zahl der Beamten in diesem oder jenem Zweige wächst. Aber ich bezweifle, ob man in der Schweiz und im Kanton Bern insbesondere mit der Kreirung neuer Beamten nicht etwas zu freigebig sei. Ich hörte schon hin und wieder von Personen aus monarchischen Staaten die Ansicht äußern, es gebe kein Land in der ganzen Welt, das so viele Beamten habe, wie die Schweiz. Dieß macht sich um so mehr fühlbar, als man das Alte beibehielt, z. B. die Eintheilung der Amtsbezirke, die zum Theil außerordentlich klein sind. In andern Staaten machte man es anders, z. B. in Frankreich, wo zwar einige neue Präfekturen geschaffen, dafür aber andere verschmolzen wurden. Wir haben Gegenden im Kantone, wo man mit doppeltem und dreifachem Faden näht, indem in sehr kleinen Bezirken gegenwärtig die doppelte und dreifache Zahl der Beamten besteht, während man früher nur Einen hatte. Dazu kommt die Entwicklung der eidgenössischen Verhältnisse. Als Gerichtsbehörden haben wir die Amtsgerichte, deren Präsidenten, in der Hauptstadt das Obergericht, für die ganze Schweiz das Bundesgericht. Auch dieses bezahlen wir. Als Administrativbehörden finden wir den Nationalrath, den Ständerath, den Bundesrath, den Großen Rath, den Regierungsrath, den Regierungsstatthalter. Ich frage: heißt das nicht mit doppeltem und dreifachem Faden genäht? Ich führe es nicht an, um mich darüber zu beklagen, sondern als Thatsache, um zu zeigen, daß wir uns auf abschüssigem Boden befinden. Uns bleibt nur eine Wahl: entweder müssen wir fortfahren, in unsern kantonalen Verhältnissen uns mit Bescheidenheit zu bewegen, oder wenn die Lasten fortwährend zunehmen, dann riskiren wir, wie der Herr Berichterstatter andeutete, daß wir unwillkürlich einer Helvetik entgegensteuern. Denn wenn man zuletzt die Rechnung macht und sieht, wie viel der kantonale Haushalt kostet, so sagt man am Ende: wir wollen die Sache vereinfachen und lieber helvetische Zustände. Ich führe auch das nicht an, weil ich gar erschreckt wäre, aber es ist gut, daß man es in's Auge fasse und daß man ungefähr weiß, wohin man kommt. Ich kann mich irren und habe mich schon geirrt, aber mir scheint, es komme so. Eine zweite Betrachtung ist die: es wäre in der That zu bedauern, wenn der Staatsdienst in eine Art Mißkredit kommen sollte. Wenn Sie erlauben, so will ich ein viel einfacheres Mittel angeben, um den Uebelstand zu heben und die Verwaltung weniger kostspielig zu machen. Es besteht darin, daß man vermeidet, Wahlen zu treffen, bei denen, wie z. B. gestern, man sich fragen muß: was ist größer, die Mißachtung gegenüber einer der obersten Behörden des Landes oder die Mißachtung treu und gewissenhaft geleisteter Dienste? Ich schließe dahin: grundsätzlich stimme ich gegen jede Besoldungserhöhung, die eine Vermehrung der Staatslasten zur Folge hätte, und von diesem Standpunkte aus stimme ich gegen das Eintreten. Ich füge bei, daß es rücksichtlich mehrerer Beamtungen wünschenswerth wäre, wenn man ihre Stellung verbessern könnte, aber man könnte gegenwärtig eine Vermehrung der Staatsausgaben gegenüber dem Steuerpflichtigen nicht verantworten.

Matthys. Ich erlaube mir auch einige Worte und zwar möchte ich auch eine allgemeine Betrachtung anstellen, wie Herr Fischer. Mein Standpunkt ist der: wenn das Wohl des Staates und der einzelnen Bürger gewahrt und gefördert werden soll, so ist es nothwendig, daß der Staat, resp. der Kanton Bern, eine weise Gesetzgebung, eine tüchtige, einsichtige Regierung und Verwaltung habe, es ist nothwendig, daß er eine tüchtige, gerechte, d. h. unparteiische und unbestechliche Justiz- und Gerichtsverwaltung habe in allen ihren Zweigen. Dieß ist aber nur dann möglich, wenn wir nach oben und unten einen Beamtenstand haben, der entweder durch die Schule oder durch das Leben gebildet worden ist, einen Beamtenstand, dem vom Staate eine Besoldung ausgerichtet wird, daß der Mann, der nicht durch Geburt mit zeitlichen Gütern gesegnet, sondern auf den Erwerb des täglichen Brodes in der einen oder andern Richtung angewiesen ist, sich sagen kann: ich finde in der Besoldung, die mir der Staat aussetzt, einen hinreichenden Gegenwerth für die Zeit und die Kraft, die ich dem Staate durch das Amt, das ich bekleide, zum Opfer bringe. Werden die Besoldungen nicht nach diesem Grundsatze festgesetzt, was ist die Folge? Entweder Geldaristokratie, wenn auch nicht formell, doch im Wesen. Geldaristokratie von oben nach unten, oder die tüchtigen, redlichen Leute wenden sich Privatberufsarten oder Beamtungen zu, die andern Institutionen des Lebens angehören. Ist es nicht wahr, daß die tüchtigern Kräfte in allen Kantonen von der eidgenössischen Administration, daß eben so tüchtige Kräfte von einem neuen Verkehrsmittel, von den Eisenbahnen, angezogen werden? Machen wir nicht die Wahrnehmung, daß die besten Kräfte in einigen Kantonen sich Kreditanstalten zuwenden. Ich weise hin auf die Kreditanstalt in Zürich, wo ein Dr. Escher, ein Dr. Rüttimann den Staatsdienst verließen, um sich dieser Anstalt zuzuwenden. Ich mache aufmerksam, daß tüchtige Männer, die früher ihre Zeit und

Kraft dem Kantone widmeten, nun im Dienste der Eisenbahnen stehen. So Herr Trog, der nun Mitglied des Direktoriums der Centralbahn ist. Andere Erscheinungen ähnlicher Art könnte ich aus dem Aargau und aus andern Kantonen anführen. Man besolde also die Staatsbeamten anständig in der Weise, daß dem Staate die Möglichkeit gegeben ist, tüchtige Leute in die Administration zu wählen, daß auch der Unbemittelte, wenn er Talent hat, tüchtig und redlich ist, mit dem Reichen um eine Stelle konkurriren kann. Das erfordert die Republik, nicht die aristokratische, sondern die demokratische. Wir haben Alle Sünden begangen rücksichtlich der Staatsbesoldungen, sowohl in der Periode von 1845/46 als in derjenigen von 1849/50. Ich nehme keine Partei aus. Man hat die Staatsbesoldungen in beiden Perioden zu einem Agitationsmittel benutzt, und was lehrt uns die Erfahrung? Daß tüchtige Leute vom Lande, — nicht weil sie von Geburt an die volle Krippe gestellt wurden (erlauben Sie mir diesen Ausdruck) ihre Stellen niederlegten. Ist das im Interesse des Staates? Ich behaupte, nein. Bei diesem Anlasse erlaube ich mir an etwas zu erinnern, das mich drückt, schwer drückt. Der Große Rath von 1846 setzte eine Kommission nieder zur Entwerfung eines Besoldungsgesetzes für die Mitglieder der Regierung und des Obergerichts; die Kommission bestand aus den Herren Fueter, gewes. Finanzdirektor, Oberrichter Garnier und meiner Wenigkeit, und pflog ihre Berathungen in der Wohnung des Herrn Fueter. Ich war das zweitgewählte Mitglied und wurde zuerst angefragt, wie die Besoldungen fixirt werden sollen. Ich sagte: unter der Verfassung von 1831 hatte man das Departementalsystem, die neue Verfassung führt das Direktorialsystem ein mit neun Mitgliedern der Regierung, diese Einrichtung hat nach meiner Ueberzeugung und Auffassung die Folge, daß in Zukunft tüchtige, gebildete Leute in der Regierung sitzen müssen; wenn aber das der Fall ist, so soll man den Betreffenden eine honorige Besoldung aussetzen. Unter der Verfassung von 1831 bezog ein Mitglied der Regierung eine Besoldung von Fr. 3000, und wenn es Präsident eines Departements war, eine Zulage von Fr. 200 a. W.; ein Mitglied des Obergerichts hatte Fr. 2800 Besoldung. Was war die Folge? Daß angenommen wurde, wenn ein Mitglied des Obergerichts in die Regierung gewählt wurde, daß man es als eine Beförderung betrachtete. Ich halte aber dafür, die Funktionen des Obergerichts seien ebenso wichtig, als diejenigen des Regierungsrathes. Um nun auch für die Justizverwaltung tüchtige Kräfte zu erhalten und damit die Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts in eine andere Behörde nicht mehr als Beförderung angesehen werde, schlug ich vor, die Oberrichter gleich zu besolden, wie die Departementspräsidenten der alten Verwaltung, nämlich mit Fr. 3200 a. W. Ich gehörte damals zur sogenannten radikalen, die Herren Fueter und Garnier zur konservativen Partei, und diese beiden Herren beschlossen, bei'm Großen Rathe den Antrag zu stellen, für den Präsidenten des Regierungsrathes Fr. 5000, für die Mitglieder je Fr. 3500, für den Präsidenten des Obergerichts Fr. 3200 und für die Mitglieder Fr. 3000, alles alte Währung, auszusetzen. Der Radikale bleibt gegenüber den zwei Konservativen in der Minderheit. Am 12. November 1846 wurde die Sache vom Großen Rathe behandelt und der angeführte Vorschlag in dem Sinne modifizirt, daß für den Präsidenten des Regierungsrathes Fr. 4000, für jedes Mitglied Fr. 3500, für den Präsidenten des Obergerichts Fr 3000, für jedes Mitglied desselben Fr. 2800 ausgesetzt wurden. Gleichwohl wurden (und das that mir immer weh) in der Periode von 1849/50 diese Besoldungen der Regierung mit zu einem Agitationsmittel gemacht, während doch die ganze Anlage mehr von der konservativen als von der radikalen Partei ausgegangen war. Das ist abgethan. Wir stehen heute auf einem andern Boden. Wir wissen, daß, was heute zur sogenannten herrschenden Partei gehört, morgen in Opposition gestellt sein kann. Deßwegen gehen wir objektiv zu Werke, stellen wir uns nicht auf einen einseitigen, nicht auf den Parteistandpunkt, sondern untersuchen wir einzig und allein: was erfordert Gerechtigkeit und Billigkeit? Nun knüpfe ich an das Votum des Herrn Fischer an. Alles ist theuer geworden. Die Liegenschaften mit ihren Produkten sind im Preise gestiegen; der Geldwerth ist ein anderer. Das Geld, das früher in der inländischen Landwirthschaft arbeitete, wandert zum Theil aus dem Kanton, aus der Schweiz, weil es 8—10—15 Prozent erträgt. Die Arbeit wird theurer bezahlt. Der Bauernknecht, welcher früher 15 bis 20 Kronen bezog, verlangt jetzt 30—40, ein guter Meisterknecht oder Melker 80—100 Kronen. Ist das richtig, so muß man zugeben, daß das Leben im Allgemeinen theurer geworden, und dann kommen wir zu dem Schlusse, daß, wenn man die Interessen des Staates fördern will, man die Besoldungen im Allgemeinen aufbessern muß. Aus diesen Gründen stimme ich zum Eintreten und behalte mir vor, bei einzelnen Ansätzen spezielle Bemerkungen zu machen.

Steiner, Müller. Ich anerkenne vollständig, daß es Beamtungen im Kanton Bern gibt, die nicht genügend bezahlt sind. Wenn ich frage, welche? so finde ich sie nicht oben, sondern unten, untergeordnete Sekretäre, Kopisten, die kärglich besoldet sind. Da finde ich eine Aufbesserung der Besoldungen nöthig, aber nach oben nicht. Daher stimme ich zum Nichteintreten, erlaube mir aber den Antrag zu stellen, daß der Entwurf an die Kommission oder an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, mit dem Auftrage, zu untersuchen, wie die betreffenden untergeordneten Stellen a fgebessert werden könnten. Zu Begründung dieses Antrages bin ich so frei, einiges anzubringen. Ich frage: aus welchem Bedürfnisse ist das Besoldungsgesetz von 1851 entsprungen? Herr Matthys hat einiges angeführt, ich will etwas anderes anführen. Wir waren einige Jahre immer unter dem Drucke von Defiziten. Die Verwaltung von 1850 fieng da an, wo ein guter Hausvater, der sieht, daß es mit seinem Hauswesen rückwärts geht, anfängt. Er fängt nicht damit an, Andern abzubrechen, sondern im eigenen Haushalte. Die Regierung fieng zuerst bei sich an, dann bei'm ganzen Staatshaushalte, um dem fortwährenden Zurückhausen zu begegnen. Nun frage ich: sind wir in der Lage, heute eine Verfügung zu treffen, die eine Mehrausgabe von 80—90,000 Franken zur Folge hat, und zwar jährlich, an erhöhten Besoldungen? Erträgt das Land diese Mehrausgabe? Ich finde es nicht. Als es sich letzthin um die Ertheilung des Erpropriationsrechts an die Gemeinde Bern handelte, sagte Herr Regierungsrath Schenk mit einem ironischen Lächeln, die Gemeinde Bern wisse sich nicht zu helfen, sie sollte Großes schaffen und habe kein Geld; ein genialer Kopf könnte ihr die nöthigen Mittel verschaffen. In welcher Lage befindet sich der Staat? Ist er besser daran? Wo sind die genialen Köpfe, die Geld aus dem Boden hervorzaubern? Weiß die Regierung sich anders zu helfen, als daß sie nach den Taschen des steuerpflichtigen Bürgers langt? Das kann die Gemeinde Bern auch, nur mit dem einzigen Unterschied, daß sie vor der Regierung den Hut abziehen und zuerst fragen muß, ob sie sich betellen dürfe, während der Große Rath hier durch das Handmehr Steuern erkennt, bis dem Volke die Geduld ausgeht. Ich habe den Entwurf des Militärsteuergesetzes durchgesehen und demselben entnommen, daß fast Schraubstock und Zange angewendet wird, um Steuern hervorzupressen, daß jeder Taglöhner und Tauner, jeder Knecht von vornherein Fr. 6 jährliche Steuer aus dem Sack hergeben muß. Damit bin ich nicht einverstanden. Ich habe auch Militärdienst gethan und beneidete diejenigen nicht, welche dazu nicht tauglich waren, sondern fühlte mich glücklich. Man sprach von der Erhöhung der Erbschaftssteuer, jetzt um ein paar Prozente, nach einigen Jahren wieder; — kommt man nicht auf diese Weise nach uud nach zum Kommunismus, so daß man, wenn Einer stirbt, am Ende sagt, sein Vermögen gehöre dem Staat? Ich erinnere an die Ansichten, welche in dieser Beziehung bei der Büdgetberathung hier ausgesprochen wurden. Wir leben unter republikanischen Staatseinrichtungen, daher soll gut und wohlfeil regirt werden, das ist eher möglich als theuer und gut, weil der Staatsbeamte

bei einer bescheidenen Stellung auch in der Verwaltung seines Amtes sparsam sein wird, während derjenige, welcher am vollen Barren steht, um mich so auszudrücken, weniger darauf sieht. Der republikanische Beamte soll durch Einfachheit glänzen. Bern ist nicht in der Stellung eines industriellen Kantons, wo man sich mit Leichtigkeit ein großes Vermögen erwirbt. Wir haben noch wenig Industrie, ich bin ihr nicht entgegen, aber Bern ist noch jetzt ein Bauernkanton. Betrachten wir nun den Kaiser von China, was thut er? Alle Jahre geht er und zieht eine Furche durch das Land; warum? Zur Erinnerung, daß er das Haupt eines ackerbautreibenden Landes sei. Der Erwerb des Landwirthes ist aber mühsam. Ich sagte, Bern sei kein industrieller, sondern ein ackerbautreibender Kanton, und doch haben wir die Erscheinung, daß unsere kantonalen Besoldungen so ziemlich die höchsten in der Eidgenossenschaft sind. Jetzt will man noch höher gehen. Das Votum des Herrn Fischer macht es mir möglich, hier abzukürzen. Ich wollte auch vom doppelten Faden reden, mit dem genäht wird, von der eidgenössischen Regierung in ihrer gegenwärtigen Organisation, während früher die kantonale Behörde, wenn die Reihe an sie kam, die Geschäfte des Vororts mit einigen Repräsentationskosten versah. Nun haben wir eine theure Bundesregierung. Wir sehen, daß der Bund eine ganz neue Schöpfung, gestützt auf indirekte Abgaben, in's Leben rief, während die gleichen Leute früher nur direkte Abgaben wollten. Jetzt leben die Herren dort vollauf, wie die Vögel im Hanfsaamen. Das gemeine Volk weiß vielleicht nicht viel davon, aber am Ende könnte es doch darüber aufgeklärt werden, daß es enorme indirekte Abgaben an den Bund und enorme direkte Abgaben an den kantonalen Haushalt bezahlt. Ich habe anerkannt, daß in gewissen Regionen eine Erhöhung der Besoldungen zweckmäßig wäre. Als Mittel, die daherige Mehrausgabe auszugleichen, wird die Verminderung der Amtsbezirke vorgeschlagen. Im Allgemeinen halte ich unsere Besoldungen, namentlich diejenigen der höhern Staatsbeamten, für durchaus genügend und jede Steuererhöhung zum Zwecke einer Erhöhung der Besoldungen für unzulässig. Ich glaube, diese Ansicht werde vom Volke in seiner Mehrheit getheilt, und wer sie hier theilt, hat die Pflicht, es hier auszusprechen oder dazu zu stimmen. Lasse man es nicht darauf ankommen, bis Unzufriedenheit im Lande sich kund gibt. Herr Matthys sagte zwar, Leute, die nicht bei vollen Krippen geboren werden, können nicht konkurriren. Ich sehe aber im Gegentheil, daß Reiche und Arme bei ihrer Besoldung auskommen. Das Volk urtheilt nach allgemeinen Erscheinungen und ich will hier auch nicht auf alle Einzelheiten eintreten, wie jenes Mitglied, das bei der Festsetzung des Advokatentarifs in seiner Rede fast jedes Chacheli Warms aufzählte und sogar den Zwick an der Geisel nicht vergaß. Was zeigt sich bei jeder Ausschreibung? Ein großer Zudrang zu den betreffenden Stellen. Und bei einer Integralerneuerung der Behörden, sucht nicht jeder Bezirksbeamte in den Großen Rath gewählt zu werden, nicht um in dieser Behörde zu bleiben, sondern um sich wieder für die Neuwahl an die bisherige Stelle zu bewerben? Das Gleiche ist bei den Regierungsräthen der Fall. Ich habe von vielen Großräthen gehört, es sei nie besser mit den Mitgliedern des Regierungsrathes zu reden als einmal während der vierjährigen Amtsdauer, nämlich im Momente der Wiederwahl. Das sind alles Beweise, daß wir noch lange keinen Mangel an Bewerbern haben werden. Solche Beamtungen in der Republik sind Ehrenämter, sie waren es von jeher; man sieht dabei nicht nur auf das Geld, wie bei gewissen Privatstellungen. Darum sage ich: wo diese Ehre in's Spiel kommt, da erhöhe man die Besoldung nicht; aber wo die Ehre nicht in's Spiel kommt, erhöhe man sie. Es ist keine Ehre, Kopist zu sein, daher verbessere man die Stellung dieser Leute. Aber es ist eine Ehre Regierungsrath zu sein, und diese Ehre soll man in Anschlag bringen. Wer will behaupten, wir hätten nicht einen tüchtigen Beamtenstand, nicht einen tüchtigen Regierungsrath? Das hat Niemand behauptet. Wenn wir die entgegengesetzte Erfahrung machen, so soll man dem Uebelstande abhelfen. Uebrigens wenn man bisher mitunter untüchtige Beamte hatte, woher kam es? Daß man mitunter bei der Wahl weniger auf Treue und Fähigkeit des Beamten als auf seine politische Gesinnung sieht. So wurde gestern, wie Herr Fischer bemerkte, ein Beamter gewählt, dessen Wahl Alle, die ihn kennen, sehr schmerzte. Hat man gestern den Herrn Obergerichtsschreiber Lüthard nicht gewählt, weil er vom Obergericht einstimmig wieder vorgeschlagen worden, weil das Gericht, dessen Präsident anderer politischer Gesinnung ist, ihn als einen fähigen, treuen Beamten empfohlen hatte, weil er nicht in der englischen Legion war, sich nicht durch belletristische Arbeiten auszeichnete? Man sagt, wenn nicht größere Besoldungen ausgesetzt werden, so werden die besten Kräfte sich industriellen Unternehmungen zuwenden, die glänzende Stellen darbieten, wie die Eisenbahnen u. dgl. Ich gebe zu, daß solche Stellen lockend sind, aber es gibt nicht Viele, die dieselben bekleiden können, solche Männer finden sich nicht zu Hunderten. Man versuchte es hier auch schon, den Eisenbahndirektor zu spielen, aber es fehlte an Geld. Ich wünschte auch, es käme bei uns, es würde zum Gedeihen der Stadt Bern beitragen. Wenn man sich in den Schatten einer reichen Eisenbahngesellschaft stellen kann, so hat man sich nicht zu bekümmern. Ganz anders ist es aber, wenn man etwas auf eigene Rechnung unternehmen will. Wie viele Unternehmen dieser Art rentiren sich? Andere sind längst hohl und untergraben, ernten Verdruß und gehen vielleicht ihrem Zusammensturz entgegen. Herr Bützberger sagte bei der Berathung des Gesetzes über die Besoldung der Geistlichen: „Ein Jurist, der eine ordentliche Stellung erringen will, muß sich anders in's Geschirr legen als ein Staatsbeamter, der sein Amt zu versehen hat." Ich unterschreibe das vollkommen. Ich frage aber, ob nicht auch andere Leute, der Gewerbsmann, der Handelsmann, der Industrielle sich nicht ganz anders in's Geschirr legen müssen als der Staatsbeamte, der jahraus und jahrein, bei Mißwachs und Sonnenschein die gleiche Besoldung bezieht. Das zieht die jüngern Leute an, so daß wir nie in den Fall kommen, Mangel an Regenten zu leiden. Weniger wird sich der jüngere Mann angezogen fühlen von der schweren Arbeit des Landmannes, der mit grober Kleidung zum Thor hereinkommt, oder von dem unansehnlichen Anzuge des Handwerkers, oder von den Schwierigkeiten, mit denen der Gewerbsmann zu kämpfen hat, so daß oft Kapital, Zeit, Arbeit, vielleicht noch die Ehre verloren ist, während dieß alles den Staatsbeamten in seiner hohen Stellung nicht berührt. Gleicht derselbe nicht der Lilie des Feldes, die ohne große eigene Anstrengung so wunderbar erhalten wird und köstlicher angethan ist als Salomo in seiner Pracht? Zum Schlusse noch eine ernstere Bemerkung. Blicken wir zurück auf frühere Zeiten, wo nicht ein solcher Besoldungsetat vorlag. Wann hatte das Bernervolk seine größten Führer und Staatsmänner? Werden wir nicht zu allen Zeiten patriotische Männer finden, die bereit sind, die Zügel des Regiments zu führen, ohne daß man sie vergoldet, sonst müßten wir mit dem großen Haller ausrufen:

Sag' an, Helvetien, du Heldenvaterland,
Wie ist dein altes Volk dem heutigen verwandt?

Ich stimme gegen das Eintreten und stelle den Antrag auf Rückweisung des Entwurfs an den Regierungsrath oder an die Kommission mit dem Auftrage, zu untersuchen, wie die untern Stellen aufgebessert werden können.

Engemann. Es wäre mir gar nicht in den Sinn gekommen, in der vorliegenden Frage das Wort zu ergreifen, wenn nicht eine Aeußerung des Vorredners mich dazu veranlassen würde. Ich beabsichtige auch nicht, eine gelehrte Rede zu halten, das Urtheil wird bei den Meisten gemacht sein. Der Vorredner machte mir den Vorwurf, ich hätte bei der Büdgetberathung einen kommunistischen Vorschlag gemacht. Wenn die Erhöhung der Erbschaftssteuer Kommunismus ist, so ist auch die Einführung derselben Kommunismus. Nun haben wir bei der Büdgetberathung aus dem Munde des Herrn

v. Gonzenbach gehört, die Einführung dieser Steuer sei von der Staatswirthschaftskommission ausgegangen. Wir wollen doch nicht annehmen, daß Herr v. Gonzenbach zu den Kommunisten zähle. Ich sehe nicht ein, daß die Erhöhung der Erbschaftssteuer nicht zweckmäßig wäre, und möchte bei diesem Anlasse der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach entgegentreten, welcher sagte: der Staat thue bei der Erbschaftssteuer nichts; wenn er ein Huhn rupfen wolle, so solle es so geschehen, daß es nicht schreie. Das Rupfen ist aber überhaupt eine unangenehme Sache. Allerdings leistet der Staat für die Erbschaftssteuer etwas, indem er dem Bürger seinen Schutz angedeihen läßt, daß er ein Vermögen erwerben kann, und was die moralische Seite der Sache betrifft, so ist es die Steuer, die bei der Einführung am wenigsten Herd aufwarf. Allerdings schreien die, welche Vermögen erben, aber ich frage, ob nicht alle Andern sagen, es geschehe denselben recht, sie würden gerne zahlen in diesem Falle? Wenn man also einerseits diese Steuer bereits bezieht und anderseits eine Erhöhung der Progression vorschlägt, so wird man im Lande nicht auf großen Widerstand stoßen. Dieß auf das Votum des Herrn Steiner. Nun ein Wort über das Besoldungsgesetz. Herr Fischer gab zu, daß die Besoldungen erhöht werden sollten, daß dieß besonders für die Beamten, die in der Hauptstadt wohnen, nothwendig wäre Diesen Satz wird gewiß jeder von uns vollständig unterschreiben. Wenn man die gegenwärtigen Preise der Lebensmittel, die Preise von Wohnung, Holz u. s. w. berücksichtigt, so wird man finden müssen, daß ein Regierungsrath oder auch ein Oberrichter jedenfalls fast seine ganze Besoldung dazu verwenden muß, um seine Familie zu erhalten und seinen Kindern eine gute Erziehung zu geben. Nicht nur das, ich sage sogar: es werden Regierungsräthe oder Oberrichter, die nicht von sich aus etwas zulegen können, nicht im Stande sein, etwas zurückzulegen Wer von Hause aus nicht Vermögen besitzt, kann es nicht. Also dagegen läßt sich nichts einwenden, daß die Besoldungen dem gegenwärtigen Bedürfnisse nicht entsprechen. Wenn sich nun Jemand dieser politischen Carrière zugewendet hat, so sollte er doch auch so gestellt sein, daß er den Kindern nicht nur eine gute Erziehung, sondern allfällig auch einen Batzen hinterlassen könne, um damit etwas anzufangen. Gibt nicht jeder mittelmäßige Beruf, der im Lande ausgeübt wird, so viel Gewinn für den Betreffenden, daß er etwas zurücklegen kann? Das kann ein Oberrichter, ein Regierungsrath bei der gegenwärtigen Besoldung nicht Das ist eine arge Unbill. Sie sollen also besser gestellt werden, sonst sind wir undankbar. Aber man sagt, wir haben nicht nur die Stellung der Beamten, sondern auch die Steuern und Tellen zu berücksichtigen, welche bezogen werden müssen, ebenso die Lebensmitteltheurung im Allgemeinen. Zugegeben, aber in welcher Richtung wirkt die Lebensmitteltheurung? In der Richtung, daß der Produzent mehr verdient, der Konsument nicht. Eine Magd, ein Knecht verdient bei dem höhern Arbeitslohne auch mehr, sie können daher auch etwas mehr bezahlen. Wenn nun dargethan ist, daß die Beamten zu wenig besoldet sind, soll ihnen einzig diese Last obliegen? Soll man ihnen nicht entgegenkommen, durch eine Steuer, wenn es sein muß? Darauf soll es uns übrigens vor der Hand nicht ankommen. Wenn wir einmal darüber einig sind, daß die Beamten zu wenig haben, so erfordert es die politische Pflicht, das Fehlende zu decken, ohne darauf zu denken, auf welche Weise die Mittel herbeizuschaffen seien. Ich frage: ist es ein Schaden für den Staat, wenn wir die Beamten so stellen, daß man sagen kann, man bekomme bei dieser Besoldung gute, tüchtige Beamte? Herr Steiner sagte, man müsse der Ehre auch etwas anrechnen, und bei der Integralerneuerung seien die Regierungsräthe ganz charmant. Das mag hier und da der Fall gewesen sein, aber andererseits haben wir auch das Beispiel, daß wir drei bis vier Wahlen nach einander treffen konnten, ohne daß einer der Gewählten angenommen hätte. Das kann und wird wieder geschehen, und zwar um so eher, wenn wir die Besoldungen nicht verbessern. Ich sage daher, wir sollen nicht zuerst darauf sehen, wie der Ausfall zu decken sei, sondern vor Allem fragen: haben sie zu wenig? Man verwies auch auf die gestrige Wahl eines Obergerichtsschreibers, und beschwerte sich darüber, daß der bisherige Beamte nicht bestätigt wurde. Ich bin ganz der Ansicht, daß man in einer Republik, wo eine kurze Amtsdauer besteht, Beamte nicht von ihrer Stelle entfernen soll, wenn keine Gründe da sind. Ich kann um so unbefangener in der Sache reden, als ich bei der betreffenden Wahl nicht zugegen war; aber ich bin zugleich in der besten Stellung, den Vorwurf, den man hier erheben will, zu entkräften. Ich frage: warum wurde seiner Zeit Herr Kropfli von seiner Stelle entfernt? Hatte man Klagen über seine Amtsführung gehört? Keineswegs. Er wurde vom damaligen Obergerichte ebenso warm empfohlen als Herr Lüthard vom gegenwärtigen. Es gibt Stellen, die leicht zu versehen sind, und ich habe die Ueberzeugung, daß Herr Romang zu Bekleidung der fraglichen Stelle ebenso befähigt ist, als Herr Lüthard. Wenn die Befähigung die gleiche ist, und es keines eminenten Talentes bedarf, so sehe ich keinen Grund zu Klagen über die Entfernung eines Beamten, der bereits während zwei Amtsperioden die Stelle bekleidet hat.

Röthlisberger, gewesener Regierungsrath. Wenn ich mir erlaube, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, so verwahre ich mich von vornherein gegen zwei Vorwürfe, die man mir machen könnte, als geschähe es nämlich aus bloßer Opposition gegen die vorberathende Behörde oder als würde ich den Beamten die Erhöhung der Besoldung nicht gönnen. Ich erkläre, daß ich das Wort nur deßhalb ergreife, weil ich in der Sache eine tiefe, innige Ueberzeugung habe und nicht umhin kann, als gewissenhafter Vertreter des Volkes dieselbe hier auszusprechen. Der wesentliche Grund, auf den sich die Argumentation der Vertheidiger des Entwurfs stützt, ist der, daß der Geldwerth gesunken und alles, was um Geld zu haben, im Preise gestiegen sei. Ich bestreite die Richtigkeit dieses Satzes keineswegs; es ist dermal so. Aber was ich bestreite, ist die Behauptung, daß dieses Verhältniß als ein für die Zukunft bleibendes betrachtet werden könne Woher rührt es? Von nichts anderm als von den mehrern segensreichen Jahren, die wir hatten. Handel und Wandel blüht, der Boden ist am Werthe gestiegen, die Erzeugnisse des Landbaues und der Industrie finden ihren guten Absatz, der Wohlstand, der Nationalreichthum des Landes hat sich vermehrt. Aber jedes Mal, wenn dieß geschieht, sinkt auch der Geldwerth Ich berufe mich auf ein Beispiel. Wo ist der Nationalreichthum am größten? In England, durch den ungeheuren Aufschwung des Handels und der Industrie in diesem Staate. Und wo ist der Geldwerth geringer als dort? Nun weiß Jedermann, daß nach einer Anzahl guter Jahre wieder böse kommen, wie es in der Bibel heißt, nach den sieben fetten Kühen kommen sieben magere. Wenn das richtig ist, so wird auch der Nationalreichthum sich vermindern und mit dem Sinken desselben wird der Geldwerth steigen. Es ist das Verhältniß einer Waage: wenn die eine Schale hinaufgeht, so sinkt die andere. Ich kann also das erste Argument nicht gelten lassen, weil das Ergebniß vorübergehender Zeitverhältnisse wieder ändern kann. Wenn ich zur Sache selbst übergehe, so muß ich vor Allem fragen: ist wirklich ein Bedürfniß der Besoldungserhöhung vorhanden im Interesse der Verwaltung des Landes? Leiden wir Mangel an guten Beamten bei der gegenwärtigen Besoldung? Haben sich nicht jeweilen eine Anzahl Bewerber gemeldet, wenn es sich darum handelte, eine Wahl zu treffen? Da berufe ich mich auf die Wirklichkeit. Ich appellire an die Mitglieder der Regierung, ob sie nicht jedes Mal, wenn eine Stelle zu vergeben ist, mit frankirten Briefen bestürmt werden, wie die Glockenzüge in ihren Wohnungen leiden müssen, wie Begehren aller Art auftauchen. Das würde mich noch nicht bestimmen, gegen eine Besoldungserhöhung zu stimmen, wenn man nicht tüchtige Männer finden würde. Wir haben aber bisher immer noch solche Männer gefunden, die ihre Stellen gut versehen, namentlich dann, wenn wir die Wahlen ohne Rücksicht auf die politische Gesinnung

der Bewerber trafen, wenn man dabei das Interesse des ganzen Landes im Auge hatte und nicht zuerst fragte, ob der Betreffende radikal oder konservativ sei, sondern: ist er tüchtig, ist er brav? Das sind die ersten Eigenschaften, die ein Mann besitzen muß, wenn es sich darum handelt, ihm eine solche Stelle anzuvertrauen, und wenn wir von diesem Standpunkte aus die Wahlen treffen, so habe ich die Ueberzeugung, daß wir tüchtige Beamten erhalten. Ich gehe aber weiter und behaupte, daß wir bei höhern Beamtungen durch eine Besoldungserhöhung den Zweck gar nicht erreichen, den Zweck, deßhalb mehr Männer zu finden, die genügende Garantie zu Bekleidung der betreffenden Stellen darbieten. Wenn ein Mann sich durch Fleiß und Fähigkeit auf andere Weise eine unabhängige Stellung zu verschaffen weiß, so wird er nicht eine solche verlassen, um in den Staatsdienst zu treten und nach vier Jahren wieder da anzufangen, wo er vorher geblieben, vielleicht unter ungünstigern Verhältnissen. Er fühlt sich in seiner unabhängigen Stellung zu wohl, als daß er sich dieser Gefahr aussetzen möchte, nach Abfluß von vier Jahren wieder seine Beamtung verlassen zu müssen. Das liegt in unsern Institutionen, in unserer Verfassung mit der kurzen Amtsdauer, und es ist der Hauptgrund, warum bei mehrern Wahlen, welche der Große Rath getroffen hatte, Ablehnungen erfolgten, weil die betreffenden Männer, worunter auch meine Wenigkeit, sich nicht entschließen konnten, ihren Beruf zu verlassen in der Ungewißheit, ob sie nach vier Jahren wieder gewählt würden. Ich behaupte also, auch durch die Besoldungserhöhung würde man den Zweck nicht ereichen, aber ich wiederhole, wir haben in der Staatsverwaltung tüchtige Männer, die ihr Amt zu versehen wissen. Ich frage aber weiter: welches ist dann die Wirkung einer Besoldungserhöhung? Ich erlaube mir, hier an das Votum zu erinnern, das ich bei der Büdgetberathung vorigen Jahres abgab, als es sich darum handelte, zur Unterstützung der Industrie einen höhern Ansatz in das Büdget aufzunehmen. Damals wies ich nach, warum der Kanton Bern nicht den Aufschwung in der Gewerbsthätigkeit erreiche, wie andere Kantone, und füurte als Grund an, daß wegen der Besoldungen sich viele junge Kräfte verlocken ließen, in den Staatsdienst zu treten. Durch eine Erhöhung der Besoldungen werden wir noch mehr anlocken, eine Menge junge Leute herbeiziehen, sich dieser Laufbahn zu widmen, wer irgend Hoffnung hat, die Stelle eines Regierungsstatthalters oder Gerichtspräsidenten zu erhalten; und das ist vom Uebel, das entzieht so viele Kräfte unserm Nationalwohlstande. Ich erlaube mir noch eine Bemerkung über die Finanzlage des Staates. Wir haben nach der Berathung des Büdgets gesehen, daß dieses mit einem Defizite von Fr. 77,000 schließt. Heute liegt Ihnen ein Gesetz vor, das dem Staate eine Mehrausgabe von Fr. 80,000 zuziehen würde. Wenn es sich um eine jährliche Ausgabe von diesem Belange handelt, so ist die Sache ernster, es handelt sich eben nicht um etwas Vorübergehendes, sondern um eine bleibende Mehrausgabe. Dieß zusammengestellt mit den ungünstigen Zeitverhältnissen, die wieder eintreten können, führt zu einem Schlusse, welcher dem vorliegenden Gesetze, dessen Nützlichkeit ich nicht einsehe, dessen Nothwendigkeit ich entschieden bestreite, nicht günstig sein kann. Ich muß hier noch bemerken, daß ich mit der Ansicht des Herrn Steiner nicht ganz einverstanden bin, welcher die Besoldungen der untergeordneten Beamten verbessern will, sondern ich möchte die Besoldungen nach den Leistungen und der Verantwortlichkeit der Beamten einrichten. Nun sind es nicht die untergeordneten Beamten, welche die Verantwortlichkeit hauptsächlich zu tragen haben, sondern diese lastet vor Allem auf dem Regierungsrathe und auf dem Obergerichte. Wenn man überhaupt eintreten will, so geht meine Ansicht dahin, diese beiden Behörden besser zu stellen. Es handelt sich hier um Stellen, bei denen die Garantie vorzüglicher Fähigkeit und Bildung vorhanden sein muß, um Eigenschaften, die sich nicht bei diesem oder jenem Stande allein finden, sondern wo die Wahlbehörde sich im ganzen Lande umsehen muß. Von diesem Standpunkte aus möchte ich die Besoldungen der Regierungsräthe und Oberrichter aufbessern, aber alle andern bleiben lassen. Ich berufe mich auf die Stimmung des Volkes. Ich lebe unter dem Volke und da kann ich Sie des Bestimmtesten versichern, daß seine Stimmung dem vorliegenden Projekte keineswegs günstig ist, wenigstens bei der angesehenen Klasse der Bevölkerung herrscht dagegen eine entschiedene Abneigung. Ich schließe also dahin: erstens bieten die Verhältnisse des Geldwerthes keinen Grund zu einer Besoldungserhöhung dar, weil sie vorübergehend sind; zweitens sehe ich keine Nothwendigkeit im Interesse einer bessern Verwaltung, weil wir eine genügende Anzahl tüchtiger Beamten haben; drittens würde man durch eine Erhöhung der Besoldungen eine Menge tüchtiger Kräfte anlocken, sich einer Carrière zu widmen, die bereits überfüllt ist und würden dadurch viele Kräfte der gewerblichen, industriellen, überhaupt der produktiven Richtung entzogen; viertens könnte die Mehrausgabe nicht ohne Erhöhung der Steuer gedeckt werden; fünftens ist der Wille des Volkes, seine große Mehrheit entschieden dagegen. Ich stimme daher zum Nichteintreten.

Bützberger. Ich erlaube mir über diesen Gegenstand auch ein paar Bemerkungen. Eine eigentliche Rede will ich nicht halten, sondern beschränke mich auf einige Gegenbemerkungen auf die Voten der Herren Fischer, Steiner und Röthlisberger. Sie wissen, daß ich für die Erhöhung der Besoldungen der Lehrer und Pfarrer gestimmt habe; Sie werden es begreifen, wenn ich hier nun konsequent auch für Erhöhung der Besoldungen der andern Beamten, also für das Eintreten, stimme. Ich gehe dabei von zwei Sätzen aus. Ich sage: der Staat muß, und zwar im Interesse des gemeinen Wohls, wenn er gute Beamte haben will, sie gut bezahlen. Unter guten Beamten verstehe ich die nöthige Fähigkeit, das Amt gehörig zu versehen; zweitens Redlichkeit, damit das Volk nicht betrogen sei; drittens eisernen Fleiß. Wenn man diese drei Anforderungen an einen Beamten stellt, so ist es richtig, daß er gehörig bezahlt werden muß. Nun sind wir einverstanden, daß die jetzigen Besoldungen, namentlich für die Beamten, welche in der Hauptstadt wohnen müssen, nicht genügend sind. Es fragt sich also: will der Staat dieselben verbessern? Es wird hier von drei Seiten Opposition erhoben, aber es ist mir dabei aufgefallen, daß die drei Herren in ihren Ansichten bedeutend differiren. Herr Fischer, der nach meiner Ansicht am richtigsten argumentirte, sagt, er sehe die Nothwendigkeit wohl ein, die Besoldungen zu erhöben, und er würde dazu handbieten, aber er sehe nicht ein, woher das Geld nehmen, und stimmt daher nur unter zwei Voraussetzungen zum Eintreten, daß entweder keine Steuererhöhung eintrete, oder daß der Steuerpflichtige damit einverstanden sei. Herr Steiner findet dagegen, es liege im Interesse des Staates, daß man die Beamten bescheiden zahle, dann werden nach seiner Ansicht dieselben auch in der Verwaltung ihres Amtes sorgsam und sparsam sein. Herr Röthlisberger endlich glaubt, es sei gar vom Uebel, wenn eine Erhöhung der Besoldungen eintrete. Nun zuerst ein Wort gegenüber Herrn Fischer. Wenn er damit einverstanden ist, daß die jetzigen Besoldungen, namentlich für die höhern Stellen, nicht genügen, so glaube ich, er wäre wohl im Stande gewesen, Mittel und Wege zu bezeichnen, wodurch die Mehrausgabe gedeckt werden könnte. Ich halte seine Vergleichungen für unerheblich. Wenn man damit einverstanden ist, daß gute Beamte gut bezahlt werden müssen, so ist es gar keine Frage, woher das Geld zu nehmen sei. Wir haben von zwei Uebeln eines zu wählen: entweder muß man schlechte Beamte haben, oder wenn man gute haben will, so muß man sie auch gut bezahlen. Der Herr Finan direktor hat uns in Aussicht gestellt, daß die durch eine Erhöhung der Besoldungen erwachsende Mehrausgabe ohne Erhöhung der direkten Abgaben gedeckt werden könne. Wenn das möglich ist, gut; wenn es aber nicht möglich ist, so stimme ich dennoch zur Erhöhung der Besoldungen und vertraue auf den guten Sinn des Volkes. Ich weiß zwar wohl, daß es Leute gibt, die den Staatsbeamten

beneiden; es sind dieß Leute, welche die Besoldung nach dem Taglohn berechnen, Leute, die den Beamten auf die gleiche Linie mit dem Holzhacker stellen. Wenn man nach diesem Maßstabe die Arbeiten der Beamten tariren will, so ist es richtig, daß sie günstiger stehen, als die Taglöhner. Aber es gibt auch Leute, welche die Sache anders ansehen, Leute, die sagen: um sich die gehörige Fähigkeit und Kenntnisse zu erwerben, ist ein gewisses Kapital nöthig; wenn einer dieses Kapital dazu verwendet, und dann mit Fleiß und Thätigkeit seine Stelle versieht, so soll man ihn auch gehörig besolden. Ich darf zur Ehre des bernischen Volkes behaupten, daß derjenige Theil, welcher so die Sache auffaßt, der größere ist. Herr Fischer zog eine Parallele zwischen dem Beamten und dem Landmann, und sagte, ersterer beziehe immer die gleiche Besoldung, er sei sicher vor Mißwachs und Hagelschlag, der Landmann aber nicht. Das ist nicht ganz richtig. Auch der Staatsbeamte hat einen Hagelschlag, das haben wir gestern gesehen. Wenn Einer sich aus seinem Berufe reißen läßt, um ein öffentliches Amt zu übernehmen, und wir sehen, daß der Souverän keine Rücksicht nimmt auf seine Vergangenheit, nicht einmal auf seine Verdienste, so ist das Hagelschlag genug, und ich würde mich zweimal besinnen, bevor ich meine Arbeitskraft dem Staate widmen würde, um nach vier Jahren zu riskiren, auf die Gasse gestellt zu werden, namentlich bei der kurzen Amtsdauer, für die ich bin, aber mit der Ausnahme, daß, wenn Einer mit Fleiß, Redlichkeit und Fähigkeit eine Zeit lang sein Amt versehen hat, die kurze Amtsdauer nicht dazu dienen soll, die Besetzung der Stelle zu wechseln, sondern die Kürze der Amtsdauer soll ein Mittel sein, fähige Beamte zu ermuntern und unfähige zu entfernen. Ich stimmte gestern für Herrn Lüthard, nicht deßwegen, weil Herr Romang nicht ebenso fähig wäre, die Stelle eines Obergerichtsschreibers zu bekleiden, vielleicht noch fähiger, nicht deßwegen, weil Herr Romang nicht ein ebenso guter Bürger wäre, vielleicht der bessere; aber man diskreditirt die Staatsbeamtungen, wenn man häufig wechselt. Herr Steiner meint, es liege sogar im Interesse des Staates, daß die Beamten nicht zu gut honorirt würden Ich glaube, Herr Steiner habe hier die Leute nicht so aufgefaßt, wie sie sind; es wäre viel näher gelegen zu sagen: wenn der Staatsbeamte kümmerlich leben muß, so werde er denken, man könne ihm nicht zumuthen, daß er vom Morgen bis zum Abend und dann am Abend noch im Dienste des Staates arbeite. Ich weiß wohl, daß dieses nicht die rechte Auffassung einer amtlichen Stellung ist, aber ich hörte schon oft, daß man sagte: für das, was ich erhalte, arbeite ich genug! Wenn Herr Steiner sodann meint, man könne die Regierungsräthe zum Pflügen brauchen, so ist es des Guten zu viel. Bezahlet die Leute recht und verlanget, daß sie ihre Pflicht erfüllen. Herr Röthlisberger wies auf die große Konkurrenz hin, welche bei der Besetzung von Staatsstellen sich kund gebe. Das sind nicht immer die Besten, die sich herbeidrängen, im Gegentheil sehen wir, daß fähige Leute ihre Stellen quittiren, und ich behaupte, ohne der Ehrenhaftigkeit und dem Patriotismus des Herrn Röthlisberger nahe zu treten, daß finanzielle Gründe zu seinem Entschlusse mitwirkten. Herr Röthlisberger hatte ein gutes Geschäft, das ihm ein ganz anderes Auskommen sicherte, als dasjenige eines Regierungsrathes, und bei dem ersten Anlasse kehrte er seinem Amte den Rücken. Ein Mitglied des Großen Rathes, das in diesem Falle war, kann doch wahrhaftig nicht gegen das Eintreten stimmen. Ich finde, das sei gewissermaßen im Widerspruch zwischen der eigenen Handlung und seinen Worten. Ich wäre ganz damit einverstanden, wenn es sich thun ließe, daß man den Einen die Besoldung erhöhe, den Andern reduzire; es gibt zur Stunde Beamte, die ihre Besoldung nicht verdienen; aber ich möchte eben solche bei der Wiederbesetzung der Stelle übergehen. Das ist mir ein Beweis, daß wir Mangel an rechten Leuten haben. Stellen Sie den Besoldungsetat besser und sehen Sie, ob es nicht nach und nach besser wird. Herr Röthlisberger findet, daß duech eine Verbesserung der Besoldungen viele junge Leute bewogen würden, sich den wissenschaftlichen Studien zu widmen, daß sie infolge dessen der Industrie entzogen würden Herr Röthlisberger sollte beides im Auge haben, die Industrie und das Interesse der Staatsverwaltung. Wenn er letztere als Nebensache betrachtet, so versetzt er der Industrie einen Schlag. Denn in einem Lande, wo der Staat schlecht verwaltet, wo schlecht regiert und schlechte Polizei geübt wird, möchte ich bezweifeln, ob die Industrie blühe. Wie Herr Matthys bemerkte, soll in einer Republik die Gesetzgebung, die Gerechtigkeitspflege und die Verwaltung makellos dastehen, mit einer gewissen Intelligenz ausgerüstet sein. Es stehen sich hier zwei Parteien gegenüber. Diejenigen, welche für die Erhöhung der Besoldungen stimmen, thun es nicht wegen der betreffenden Personen. Ich habe keine Staatsanstellung, ich stimme dafür, weil es die Billigkeit, das Bedürfniß fordert, und ich in der Aufbesserung der Besoldungen das Mittel zu einer guten Staatsverwaltung erblicke. Herr Steiner machte u. A. geltend, daß gewisse Aemter Ehrenstellen seien. Das mag in frühern Zeiten der Fall gewesen sein, heute fasse ich sie nicht mehr nur als Ehrenstellen auf. Heute ist es anders, als früher, wo die Regierung nur gewisse Direktionen zu geben hatte; heute werden dem Staate immer mehr Lasten auferlegt, und diese Lasten müssen von den Staatsbeamten getragen werden. Daher ist es unrichtig, wenn man meint, es handle sich nur um ein Ehrenamt. Es ist ein eigentlicher Staatsdienst. Ich halte übrigens dafür, nur mit der Ehre könne man nicht immer auskommen; zuerst muß man leben. Das sind in der Regel die schlechtesten Patrioten, die meinen, sie müssen alles für den Staat, nichts für ihre Familie thun. Die nächste Pflicht ist die Sorge für die eigene Familie. Wenn Jeder gehörig für seine Familie sorgt, so steht es um den Staat nicht schlecht. Um es aber jedem möglich zu machen, die Existenz seiner Familie zu sichern, so stellen Sie den Beamten so, daß er mit Ehren sein Auskommen findet. Wenn selbst Herr Fischer anerkennt, die jetzigen Besoldungen seien so beschaffen, daß sie nicht genügen, so können wir zum Eintreten stimmen. Uebrigens ging das vorliegende Projekt durchaus nicht von der Regierung allein aus, sondern es wurden von verschiedenen Seiten Wünsche ausgesprochen, welche dessen Vorlage veranlaßten. Ich stimme mit voller Ueberzeugung zum Eintreten.

v. Känel. Infolge des letzten Votums kann ich mich kurz fassen. Herr Röthlisberger behauptete, die Verhältnisse des Geldwerthes seien nur vorübergehend. Ich gebe das zu, aber wie lange dauern sie? Wenn diese Verhältnisse ändern, so kann man auch das Gesetz ändern. Als fernerer Grund gegen das Eintreten wurde angeführt, es sei kein Bedürfniß zu einer Besoldungserhöhung da, die Konkurrenz bei der Ausschreibung von Beamtenstellen sei groß u. dgl. Es ist für mich aber nicht maßgebend, wie viele sich für eine Stelle melden, sondern ich sehe auf die Qualität der Bewerber, und wenn infolge der Berathung dieses Entwurfes die Besoldungen herabgesetzt würden, glauben Sie, die Konkurrenz wäre geringer? Ich glaube es nicht, dagegen wird die Qualität der Leute, die sich melden, dann eine geringere sein, als wenn man die Besoldungen etwas verbessert. Herr Fischer verwies auf die Stellung des Steuerpflichtigen und sagte, es müßten mehr Steuern bezogen werden Gesetzt, dieß wäre der Fall, so frage ich: wer hat das größte Interesse, daß die Verwaltung des Staates in den Händen guter Beamten liege? Doch nicht diejenigen, die keinen Rappen zahlen, sondern gerade die, welche Steuer zahlen. Die ganze Staatsadministration liegt großentheils im Interesse derselben. Man spricht von einer Mehrausgabe von Fr. 80,000. Es ist gar nicht sicher, daß die Besoldungserhöhung so große Kosten verursacht, denn bei manchen Stellen werde ich gar nicht zu den Anträgen der Kommission stimmen, so daß das Resultat sich in der Folge der Berathung ändern kann Uebrigens ist bereits ein Gesetzesentwurf über die Mititärsteuer den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden, und wir wissen, daß der Zweck

desselben darin besteht, den Ausfall, welcher durch die Besoldungserhöhungen entstehen mag, einigermaßen zu decken. Ich glaube daher, die Besoldungen können etwas vermehrt werden, ohne daß man die direkten Abgaben vermehre. Von mehr als einem Mitgliede dieser Versammlung wurde die Entfernung des Herrn Lüthard von seiner bisherigen Stelle als Vorwurf erhoben. Herr Engemann hat bereits darauf erwiedert, und ich erlaube mir etwas beizufügen. In der vorhergehenden Sitzung wurde ein Mann, welcher der konservativen Partei angehört, mit großer Mehrheit zum Generalprokurator gewählt. Seit jener Wahl ist in der Stadt Bern etwas Menschliches vorgefallen, Jedermann weiß es. Diese Menschlichkeit auf der einen Seite hatte eine Menschlichkeit auf der andern Seite zur Folge. Ich bedaure den Vorgang; wenn aber auf der einen Seite der Anfang gemacht wird, so muß man sich nicht wundern, daß man auch auf der andern Seite darauf Rücksicht nimmt. Ich stimme zum Eintreten.

Berger. Ich verkenne durchaus nicht, daß es, vielleicht nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch wünschenswerth wäre, die Besoldungen zu erhöhen, aber wir sind die Vertreter des Landes, wir haben alle Verhältnisse zu berücksichtigen und zu untersuchen, ob die Staatskasse, aus der dann und wann mit einer kleinern, zuweilen mit einer größern, vielleicht hin und wieder mit der großen Kelle geschöpft wird, die Mehrausgabe ertragen mag. Wenn wir das Volk fragen, so wird die weitaus größte Mehrheit der Ansicht sein, daß die Besoldungen nicht herauf-, sondern eher zum Theil herabgesetzt werden sollen, vielleicht zum Theil aus Neid, wie bereits von einem andern Mitgliede angedeutet wurde. Es ist richtig, daß das Leben in der Stadt Bern gegenwärtig theurer ist als früher. Ich besuche die Stadt seit 25 Jahren, und es kommt mich gegenwärtig wohl um die Hälfte theurer zu stehen. Auch haben wir die Erfahrung gemacht, daß es unter Umständen sehr schwierig ist, ein austretendes Mitglied der Regierung zu ersetzen, wieder einen tüchtigen Beamten zu bekommen. Das ist ein Uebelstand. Bei der gegenwärtigen Beschaffenheit des Räderwerkes unserer Verwaltung ist es nöthig, daß alle Räder gut gehen. Ich halte also dafür, daß es billig wäre, die Besoldungen der Regierungsräthe, der Oberrichter und anderer Beamten, die in der Hauptstadt wohnen müssen, zu erhöhen, vielleicht auch bei einigen andern Stellen. Ich habe vorläufig diese im Auge. Die Bezirksbeamten müssen auch bei veränderten Verhältnissen mehr aufwenden als früher, namentlich diejenigen in Ortschaften, wie Biel, Thun, Burgdorf und hier in Bern. Allein vergessen wir nicht, daß die Besoldungen der Geistlichen mehr als bisher kosten, daß bezüglich der Schullehrer dasselbe der Fall ist. Sodann ist nicht zu übersehen, wie viel die Gemeinden durch Tellen zusammenbringen müssen. Ich bin überzeugt, wenn man bei den Gemeinden angeklopft hätte, so wären die Lehrerbesoldungen nicht so hoch festgesetzt worden. Es hat ein Schriftsteller gesagt, wo der Bauer den wunden Fleck habe, nämlich da, wo er an den Geldsäckel greifen müsse. Wir müssen den Verstand und den Unverstand der Leute berücksichtigen; bisweilen wird der erstere vom letztern über den Haufen geworfen. Wir sollten uns hüten, die Ausgaben des Staates zu vermehren, bis das außerordentliche Budget gedeckt ist. Die Bedürfnisse des Staates vermehren sich. Wenn wir so hoch besoldete Stellen schaffen, daß Jeder gerne danach greift, so bilden wir eine Beamtenaristokratie. Dieß wird durch ein Dekret gefördert, welches der Regierungsrath erlassen hat und nach welchem junge Leute, die sich einem gelehrten Berufe widmen wollen, kostspielige Studien zu machen haben. Wenn nun ein solcher studirt, promovirt, und weiß Gott was, so will er, daß auch mit der großen Kelle angerichtet werde, während manches gute Talent wegen dieser Verhältnisse zurückgesetzt werden muß, wenn der Vater nicht das Geld hat, seinen Sohn studiren zu lassen. Ich stimme für das Eintreten, möchte aber eine Erhöhung der Besoldungen nur bei den angedeuteten Stellen eintreten lassen. Daß es im Interesse des Staates liege, daß man sparsamer zu Werke ginge, wenn man die Beamten karg besolden würde, glaube ich nicht. Die gegenwärtige Besoldung ist schon sparsam genug, und es würde der Bestechlichkeit Thüre und Thor geöffnet, wenn man weiter zurückginge. Man kam im Laufe der Berathung auf einen besondern Fall zu sprechen, Ich will keinem der betreffenden Redner einen Vorwurf machen, aber ein Ausdruck, dessen sich Herr Steiner bediente, hat mich geschmerzt. Er spielte darauf an, der zum Obergerichtsschreiber gewählte Herr Romang sei in der englischen Legion gewesen. Ich weiß gar wohl, daß man in gewissen Kreisen lieber Einen gewählt hätte, der in Neapel auf das Volk kartätschte und die Freiheit vernichten half, als Einen, der an einem den Begriffen der Zeit und der Civilisation besser entsprechenden Krieg Theil genommen hat.

Gfeller zu Signau. Ich sehe mich veranlaßt, auch einige Bemerkungen zu machen. Herr Steiner will den Entwurf an den Regierungsrath oder an die Kommission zurückweisen, um die Besoldungen der untern Beamten auf billige Weise zu berücksichtigen. Nachdem ich als Mitglied der Kommission während sieben vollen Tagen an der mühevollen Arbeit derselben Theil genommen; nachdem ich alles wohl erwogen und die Ueberzeugung geschöpft habe, daß, was dem Einen billig, dem Andern recht ist; nach dem Auftrage, den man der Kommission ertheilte, ein Besoldungsgesetz zu entwerfen, das die vorhandenen Unbilligkeiten einigermaßen ausgleichen soll; nach allen Anstrengungen der Kommission, ein Gesetz vorzulegen, das den Interessen des Landes und der Stellung der Beamten einigermaßen Rechnung trägt, nach allem diesem thut es Einem wehe, wenn man durch einen solchen Antrag geradezu zu erkennen geben will, die Sache sei nicht gehörig, nicht mit der nöthigen Umsicht untersucht worden. Ich kann nicht anders als einen Vorwurf gegenüber der Kommission darin erblicken, einen Vorwurf, den sie nicht verdient, und deßhalb erkläre ich, daß der Große Rath, was meine Person wenigstens betrifft, sich nicht die Mühe nehmen soll, den Gegenstand an die Kommission zurückzuweisen, sondern daß er zu untersuchen hat, ob er den vorliegenden Entwurf als Basis seiner Berathungen nehmen kann oder nicht. Findet er, es sei zweckmäßig, nicht einzutreten, so habe ich nichts dagegen; ebenso wenn man es zweckmäßig finden sollte, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen; nur weise man dieselbe nicht an die Kommission zurück. Man untersuchte auch, wie hoch die allfällige Mehrausgabe sich belaufen möge, und der Herr Berichterstatter sagte Ihnen, daß dieselbe sich auf ungefähr Fr. 70—80,000 belaufen möge, je nachdem Sie die Sache erledigen. Wenn auch das der Fall sein sollte, so möchte ich namentlich Herrn Fischer aufmerksam machen, daß die Besoldungen nach dem Entwurfe der Kommission nicht so außerordentlich hoch sind, namentlich nicht so hoch, wie zu einer Zeit, wo eine Frau Landvögtin sich gegenüber einer Nachbarin beklagte, sie seien so karg gestellt, daß sie jährlich kaum ör. 30,000 vormachen können. Wenn Herr Röthlisberger bemerkte, es sei nicht Bedürfniß, die Besoldungen zu erhöhen, so erinnere ich ihn, daß hier im Großen Rathe drei Anzüge gestellt wurden, und zwar einer im Jahre 1856, zwei im Jahre 1857, zum Zwecke der Erhöhung der Besoldungen. Alle diese Anzüge wurden mit großer Mehrheit erheblich erklärt. Ich setze voraus, daß Sie dabei im Sinne der Mehrheit der Bevölkerung gehandelt zu haben glaubten. Dieß beweist doch, daß ein Bedürfniß vorhanden sein muß; zugleich ist es ein Beweis der Dringlichkeit der Sache. Ich maße mir keineswegs an, etwas Vollständiges hieher gebracht zu haben. Sie mögen beschließen, was Sie wollen, so werden Sie nicht etwas erhalten, das Alle befriedigt. Für meine Person ist es gleichgültig. Ich werde auch bei höhern Besoldungen nicht auf eine Staatsbeamtung aspiriren. Ich habe bei der ganzen Angelegenheit die Sache, nicht die Personen im Auge, indem ich glaube, wenn wir tüchtige Beamte in der Republik haben wollen, wenn wir gut und wohlfeil regiert zu

werden wünschen, wenn wir die republikanischen Grundsätze aufrecht erhalten wollen, so müssen wir die Beamtenstellen des Staates so stellen, daß sie nicht nur dem Reichen, sondern auch dem Unbemittelten zugänglich sind. Ich möchte nicht den alten Grundsatz gelten lassen: das Geld regiert die Welt, sondern auch dem Verstande sein Recht einräumen.

Dr. v. Gonzenbach. Ich stelle mich gerade auf denselben Standpunkt, auf dem Herr Gfeller schloß, indem er sagte: wenn der Kanton gut regirt sein wolle, so dürfe man nicht den Grundsatz aufstellen, das Geld regiere die Welt. Ich erlaube mir hier einen kurzen Rückblick. Allerdings ist es eine Ueberzeugung, und zwar eine europäische Ueberzeugung, daß die Staaten um so besser regiert werden, je größer die Zahl der Individuen ist, aus denen sie ihre Regenten wählen können. Mit andern Worten: früher galt der Grundsatz, daß zur Bekleidung gewisser Staatsstellen gewisse Vorzüge der Geburt erforderlich seien. So war in Frankreich vor der Revolution nur der Adel zu den hohen Aemtern berechtigt, so auch in Deutschland. Durch die Philosophie wurde dieses System gebrochen, und ich freue mich, daß es ein Schweizer, ein Mann war, den wir zu den Unsrigen zählen können, welcher den Grundsatz aufstellte: die Menschen sind gleich geboren, ob in der Hütte oder im Palast, sie haben gleiche Rechte. Diese Idee errang sich 1789 in Frankreich die Suprematie und machte dann die Runde in Europa, sie machte aus Frankreich eine Macht, und ich erlaube mir darauf hinzuweisen, warum gegen diese Nation die andern Staaten nicht Stand halten konnten. Warum hat die österreichische Armee, der es an Disziplin und Tapferkeit nicht fehlt, eine solche Widerstandsfähigkeit an den Tag gelegt, aber keinen Erfolg? Weil in der französischen Armee der Soldat den Marschallstab in seiner Tasche hat, weil er zu der höchsten Stelle gelangen kann. Wir haben Beispiele genug, daß Männer vom Soldaten bis zur höchsten Stelle der Armee stiegen. Herr Gfeller bezeichnet den Standpunkt als irrig, von dem aus man die Beamtungen so besolden würde, daß sie nur den Reichen zugänglich wären. Ich bezeichne denselben auch als irrig, damit komme ich zu dem Schlusse des Herrn Fischer. Ich anerkenne, daß man bei einzelnen Stellen mit der Besoldung höher gehen müsse, warum? Erstens wegen des Sinkens des Geldwerthes. In dieser Beziehung bin ich mit Herrn Röthlisberger nicht einverstanden, welcher dieses Sinken nur als vorübergehend betrachtet. In den letzten fünfzig Jahren ist der Werth des Geldes wenigstens um 25 Prozent gesunken. Das ist ein Grund, warum ich anerkenne, daß Sie bei gewissen Beamtungen wahrscheinlich höher gehen müssen, wenn Sie wollen, worüber wir Alle einig sind, daß, was für jeden Einzelnen, wie für den Staat sehr wichtig ist, einsichtige Leute an die Spitze der Staatsverwaltung gestellt werden und daß wir aus der Gesammtheit der Bürger wählen können. Von diesem Standpunkte aus sollten Sie denken, ich stimme unbedingt zum Eintreten, allein zu diesem Schlusse komme ich doch nicht. Herr Fischer hat einen zweiten Satz aufgestellt und ich bedaure sehr, daß Herr Bützberger nicht darauf antwortete, da es den wichtigsten Satz betrifft. Herr Fischer sagte nicht, er stimme nur dann zum Eintreten, wenn das Volk dafür spreche, sondern er erklärte, unter zwei Voraussetzungen zum Eintreten stimmen zu können: entweder wenn die Besoldungen ohne Vermehrung der Auflagen oder durch Verminderung der Beamten erhöht werden können. Auf den letzten Punkt antwortete Herr Bützberger nicht. Nehmen Sie das Gesetz zur Hand, wir haben die gleiche Bezirkseintheilung, wie früher. Seiner Zeit wurde ein Anzug erheblich erklärt, auch die Staatswirthschaftskommission hat schon darauf angetragen, daß man untersuche, ob nicht eine Reduktion der Amtsbezirke stattfinden könne. Nach dem vorliegenden Entwurfe würden wir die gleichen Beamtungen beibehalten. Nun sollte aber beides mit einander Schritt halten und sollte im gleichen Momente, wo ein neues Besoldungsgesetz vorgelegt wird, auch eine neue Eintheilung der Amtsbezirke vorgeschlagen werden. Ich bin ganz überzeugt, daß, abgesehen von der Reduktion der Amtsbezirke, eine Verminderung der Beamten möglich wäre, und zwar gestützt auf den Vergleich mit andern Kantonen. Ich weiß wohl, daß der Kanton Bern der größte ist, aber im Verhältniß zur Bevölkerung ist auch sein état major von Beamten größer als derjenige anderer Kantone. Man kann mit einer kleinern Zahl Beamten bei etwas größerer Thätigkeit ebenso weit kommen als bei einer großen Zahl. Vergleichen Sie den bernischen Beamtenetat mit demjenigen von Zürich und namentlich von St. Gallen. Ich will dem Kanton Bern nicht zu nahe treten, er hat eine gute Administration, aber auch St. Gallen hatte das Glück, bisher bei sehr kleinem Gehalte und weniger Unterbeamten eine sehr einsichtige Staatsverwaltung und treue Beamten zu haben. Ich glaube also, es sollte das Gleiche auch hier im Kanton Bern möglich sein. Ein zweiter Grund ist die Einführung der neuen Bundeseinrichtungen, wodurch eine ganze Reihe Verwaltungszweige auf den Bund übergingen; so das Zollwesen, das den Kantonen, mit Ausnahme des Ohmgeldes, wenig mehr zu thun gibt; ebenso das Militärwesen, da der Bund den Unterricht der Spezialwaffen übernommen hat; das Postwesen ist ganz dem Bunde übertragen. Man hätte glauben sollen, daß jetzt weit weniger Beamte nöthig seien als früher. Früher waren die Kosten der Bundesverwaltung viel geringer als jetzt; der Kanton Bern trägt den vierten Theil davon, und er sollte daher sagen, vom Standpunkte der Nationalökonomie aus habe er für seine Staatsverwaltung nicht mehr so viel auszugeben wie früher. Daher glaube ich, es sollte eine Reduktion der Beamtenzahl stattfinden, sogar der Zentralbeamten, nicht der Mitglieder der Regierung, aber auf den Büreaux derselben wäre es nach meiner Ansicht manchmal möglich, mit etwas weniger Beamten und Schreibern gerade so gut auszukommen als bei der gegenwärtigen Einrichtung. Was die Reduktion der Amtsbezirke betrifft, so weiß ich sehr wohl, daß man sich über die Entfernung einzelner Ortschaften, die bisher in der Nähe des Amtssitzes waren, von demselben sich beschweren wird, aber bei den Verkehrsmitteln, die wir jetzt haben, ist das Verhältniß ein anderes geworden. Die Administration würde gewinnen, wenn Sie, statt so viele Regierungsstatthalter kleiner Amtsbezirke zu haben, die letztern größer machen und an deren Spitze wirkliche Intelligenzen stellen würden. Es fiel mir hier, wie ein anderes Mitglied bereits andeutete, ein, wie es Privatgesellschaften machen, die ein großes Unternehmen ausführen wollen; was machen sie vor Allem? Sie suchen an die Spitze der Verwaltung eine große Intelligenz zu stellen und bezahlen den Mann gut, dann wird ihm überlassen, weiter zu fahren. So sollte man auch in der Staatsverwaltung zu Werke gehen. Sicher finden sich leichter sieben gute Bezirksbeamte als fünfundzwanzig oder dreißig. Kein Land hat Ueberfluß an Intelligenzen. Ich besorge, daß, wenn wir jetzt in die Berathung des Gesetzes eintreten, die Reduktion des Beamtenetats und dadurch auch eine entsprechende Reform der Administration erschwert werde, denn sicher ist, wenn Sie heute die Besoldungen in dem Detail feststellen, wie hier vorgeschlagen wird, man in zwei Jahren kaum sagen wird, es sei eine andere Eintheilung der Beamtungen vorzunehmen. Das ist der Grund, warum ich gewünscht hätte, daß beide Gesetze vereint an die Regierung zur Begutachtung gewiesen würden. Einerseits glaube ich, eine Erhöhung der Besoldungen sei nothwendig, wenn man billig sein will; andererseits muß man zugeben, daß in andern Kantonen bei geringern Besoldungen auch gut verwaltet wird. Allein man muß den veränderten Verhältnissen der Stadt Bern Rechnung tragen, namentlich wenn man berücksichtigt, daß bei den obern Stellen schon mehrfache Ablehnungen erfolgten. Durch die Mühe, die mit der Bekleidung solcher Stellen verbunden ist, wurde die früher damit verbundene Ehre geschmälert. Daraus kann man nicht der neuern Zeit einen Vorwurf machen, denn schon Friedrich der Große sagte, er betrachte sich als den ersten Beamten des Staates. Die Ehre solcher Stellen nimmt überall ab. Betrachten Sie die gegenwärtige Stellung eines Ministers

in Oesterreich gegen früher. Ich schließe also dahin: grundsätzlich bin ich nicht gegen Erhöhung der Besoldungen, weil ich großen Werth darauf setze und eine Ersparniß darin erblicke, daß möglichst viel Intelligenz in der Verwaltung herrsche. Herr Bützberger sprach vom Hagelwetter, dem der Beamte oft ausgesetzt sei. Ueberlassen Sie das Hageln dem lieben Gott. Es wäre gut, man würde auf beiden Seiten, bei der einen Partei, wie bei der andern, dahin wirken, daß gute und treue Beamte ihre Stellen behalten können, daß ihre Treue anerkannt werde. Von diesem Standpunkte aus sage ich, in erster Linie wäre es besser, den Gegenstand an die Regierung zurückzuschicken, nicht um den Maßstab der Besoldung zu ändern, sondern zu untersuchen, ob nicht eine Reduktion der Beamtenzahl stattfinden könne und darüber einen Bericht der Finanzdirektion einzuholen. Im Ganzen schließe ich mich dem Votum des Herrn Fischer an.

Regez. Indem ich das Wort ergreife, erkläre ich, mich auf einen unparteiischen Standpunkt zu stellen. Ich habe den vorliegenden Entwurf durchgesehen und mit dem Besoldungsgesetze von 1851 verglichen. Auch nahm ich mit dem Herrn Finanzdirektor Rücksprache und er gab zu, daß das neue Gesetz eine Mehrausgabe von Fr. 80,000 zur Folge haben werde. Heute wurde die Frage angeregt, ob die Steuern erhöht werden müssen. Darauf wurde noch nicht Auskunft ertheilt, das ist aber ein sehr wichtiger Faktor. Wenn erklärt wird, daß die Steuern nicht erhöht werden müssen, so komme ich zu einem ganz andern Schlusse. Es wurde behauptet, daß man Mühe habe, gute Beamte zu finden. Das bestreite ich gegenüber der Erfahrung. Wir hatten im Jahre 1858 eine Integralerneuerung der Behörden, damals nahmen alle Bezirksbeamten bis auf Einen ihre Wahl an, und ich glaube, noch gerne. Daß einzelne Mitglieder der Regierung ihre Wahl ablehnten, geschah nicht aus finanziellen, sondern aus andern Gründen, die man kennt. Wir haben eine Hochschule, die Notare und Fürsprecher bildet; diese beklagen sich, daß die Rechtsgeschäfte in den Bezirken abnehmen. Ein solcher wird eine Beamtung mit kleiner Besoldung vorziehen, als sich einem Berufe zu widmen, mit dem er die Konkurrenz nicht aushalten kann. Uebrigens ist jeder gute Gemeindepräsident im Stande, die Stelle eines Regierungsstatthalters zu bekleiden. Ich glaube, wir legen den Keim zu politischen Zerwürfnissen, zu Hader und Zwietracht unter das Volk, wenn wir durch große Besoldungen der Begehrlichkeit rufen. Es werden Aspiranten, die sich in die Haare greifen, für einzelne Stellen auftreten. Die eidgenössische Verwaltung hat große Besoldungen, aber sie schwimmt im Gelde. Ein Beamter soll auch dem Vaterlande mit uneigennütziger Gesinnung dienen. Ich komme zum Schlusse. Im XVI. Jahrhundert wurde mit Ablaßzetteln für begangene Sünden Krämerei getrieben, damals sagte man:

So wie das Geld im Becken klingt,
Die Seele aus dem Fegfeu'r springt.

Ich stimme zum Antrage des Herrn Fischer.

v. Büren verzichtet auf das Wort in der Voraussetzung, daß bei der einläßlichen Berathung Anträge gestellt werden können.

Girard. Bis dahin verhielt sich der Jura, oder vielmehr seine Vertreter, in der gegenwärtigen Berathung so passiv, daß man fragen könnte, ob man in diesem Landestheile an die Besoldungen denke. Was mich betrifft, so bin ich mit der Ueberzeugung hiehergekommen, daß man die Besoldungen der öffentlichen Beamten erhöhen müsse, und von allen Gründen, die man hier anführte, um diese Angelegenheit zu verschieben, vermochte keiner, meine Ueberzeugung zu erschüttern. Ich schöpfte sie aus der Thatsache, daß, nachdem ich bei beiden im Kantone bestehenden Parteien, bei denen ich theure Freunde habe, mich erkundigt, sowohl von Radikalen als von Konservativen die Ansicht vernahm, die gegenwärtigen Besoldungen der öffentlichen Beamten seien für die gegenwärtigen Zeiten nicht genügend. Alle Einwendungen, die man gegen den Entwurf geltend machte, wie z. B. der Zudrang von Bewerbern bei der Ausschreibung einer Beamtenstelle, können nicht als ernstliche Gründe betrachtet werden, die gegen die dem Großen Rathe heute vorgeschlagene Maßregel in's Gewicht fallen würden. Etwas anderes ist es, wenn man von den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten sprach; ihre Stellung ist durch die Verfassung regulirt. Nach meiner Ansicht sollten die erstern vom Regierungsrathe, die letztern vom Obergerichte gewählt werden. Diese Beamten widmen sich in guter Absicht der öffentlichen Verwaltung, und nach Abfluß von 3—4 Jahren müssen sie sich wieder nach einer andern Laufbahn umsehen für den Fall, daß sie nicht wiedergewählt würden. Was den Zudrang von Bewerbern für solche Stellen betrifft, so glaube ich nicht, daß man daraus die Konsequenz ziehen könne, als sei dieß unserer fehlerhaften innern Organisation zuzuschreiben. Allein es ist Thatsache, daß die Beamten, vom ersten bis zum letzten, sehr schlecht bezahlt sind. Ein anderer Grund, den man geltend machte, liegt in der Frage, wie das Geld herbeizuschaffen sei, um den Ausfall zu decken, den die Staatskasse zu tragen habe. Man warf dem Herrn Bützberger vor, er habe diese Frage unberührt gelassen, und doch hat er sie erörtert. In der That kann man durch die Militärsteuer mehr erreichen, als man sich vorstellt, indem man das durch die Verfassung gewährleistete System der Gleichheit zur Geltung bringt. Herr Steiner hätte in dieser Beziehung einiges beifügen und sagen sollen, wer mehr zahle, der Dienstbote, der Fr. 6 zahlt, oder derjenige, welcher Militärdienst thut, die Musterungen mitmacht, sein Geld im Dienste des Staates ausgibt, und seine Ausrüstung anschaffen muß. Es läßt sich gar kein Vergleich machen zwischen dem, welcher die Militärsteuer zahlt und dem, welcher den wirklichen Dienst mitmacht. Welchen Zweck haben unsere Militäreinrichtungen? Die Aufrechthaltung der Ordnung in den Kantonen und in der Eidgenossenschaft, die Vertheidigung des Privateigenthums; diese Einrichtungen sind für uns nothwendig, ein Jeder soll nach seinen Kräften dazu beitragen, und dazu dient die Militärsteuer, ohne daß sie je als Gegenwerth dessen betrachtet werden kann, was derjenige leistet, der persönlichen Militärdienst thut. Liefert etwa diese Summe einen verhältnißmäßigen Ertrag? Im Jahre 1856 lieferte die Militärsteuer dem Staate nur einen Ertrag von Fr. 40,000, während dieselbe eine Summe von Fr. 120,000 oder noch mehr abwerfen sollte. Es gibt Kantone, die kleiner sind als Bern, wo diese Steuer Fr. 80,000 einträgt. Dadurch geht man nicht zu weit. Das Mittel ist also gefunden, um die allfällige Mehrausgabe auszugleichen. Ich bin mit dem Entwurfe nicht in allen Theilen einverstanden, aber ich möchte doch in die Berathung eintreten. Nur finde ich einige Ungleichheit in den Besoldungen, indem es Beamte mit festen Besoldungen und solche gibt, die eine unbestimmte Besoldung haben, deren Betrag man nicht kennt. Letztere sind die Gerichtsschreiber und die Amtsschreiber, die Sporteln beziehen und überdieß einen Beitrag an die Besoldung erhalten. Warum schlägt die Kommission uns ein solches System vor? Es ist ein Ueberbleibsel der Periode von 1851, ein System das man beseitigen sollte, indem man für die Amtsschreiber und Gerichtsschreiber fixe Besoldungen aussetzen und alle Sporteln in die Staatskasse fließen lassen würde. Es besteht hier ein Verhältniß, das nicht in Ordnung ist, das nicht bestehen sollte, indem die Gerichtsschreiber und Amtsschreiber sich größere Besoldungen zu machen wissen, als die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten. Ein anderes Motiv zu Gunsten dieser Modifikation liegt in dem Umstande, daß bei dieser Einrichtung keine Kontrolle möglich ist. Es bestehen wohl Tarife, aber es ist mir nicht bekannt, ob die Verwaltung weiß, inwiefern diese Tarife recht angewandt werden. Das Interesse des Publikums ist es also, was mich zu dem Vorschlage veranlaßt, daß man eine allgemeine Regel, fixe Besoldungen, einführen möchte, daß alle Emolumente der Staatskasse zugewiesen werden. Es ließen sich noch andere Gründe dafür anführen, daß man diese Beamten den andern

gleichstelle. Sodann finde ich, die Kommission hätte noch auf eine billige und wohlthätige Sache Bedacht nehmen, und die Aufnahme einer Bestimmung in dem Sinne vorschlagen sollen, daß in Fällen, wo der Große Rath sich veranlaßt findet, von seiner Souveränetät Gebrauch zu machen, wie es gestern bei Anlaß der Obergerichtsschreiberwahl geschah, der betreffende Beamte, der nicht wiedergewählt wird, eine Quartalbesoldung fortbeziehe, damit er dadurch in den Stand gesetzt sei, eine andere Beschäftigung zu finden, oder sich irgend einer andern Laufbahn zu widmen. Diese zwei Modifikationen veranlassen mich nicht, gegen das Eintreten zu stimmen, im Gegentheil, ich stimme zum Eintreten.

Mösching. Die vorliegende Frage greift so tief in die materiellen Interessen des Landes, daß ich mir auch einige Worte darüber erlaube. Wenn man die Besoldungen erhöhen will, so bin ich ebenfalls der Ansicht, daß es am meisten bei den Mitgliedern des Regierungsrathes und des Obergerichts gerechtfertigt wäre, weil zur Bekleidung dieser Stellen eine große Befähigung erfordert wird und die betreffenden Beamten genöthigt sind, ihren Wohnsitz zu verlassen und in die Hauptstadt zu ziehen, wo das Leben theurer ist. Nicht ganz gleich verhält es sich mit den Bezirksbeamten, die in der Regel nicht so weit vom Amtssitze entfernt wohnen, so daß sie neben ihrer amtlichen Stellung noch Landwirthschaft u. s. w. betreiben können. Aber ich möchte vor Allem auf die große Mehrausgabe aufmerksam machen, die für den Staat daraus entsteht. Wenn man nicht zugleich die Mittel anweisen kann, mit denen dieselbe gedeckt werden kann, so ist es sicher, daß eine große Unzufriedenheit im Volk entsteht. Herr Röthlisberger hat Ihnen gezeigt, wie das Volk diese Frage auffaßt, und Sie können auf die Wahrheitsliebe dieses Mannes gehen. Man spricht zwar von der Erhöhung der Militärsteuer, aber bei den gegenwärtigen Verhältnissen erblicke ich darin keinen großen Trost für eine bedeutende Mehreinnahme. Auch die Reduktion der Amtsbezirke wurde in Anregung gebracht. Wie es in den untern Gegenden gehen wird, darüber maße ich mir kein Urtheil an, aber in den obern Gegenden wird ein solches Gesetz schwer zu vollziehen sein. Die Entfernung vom Amtssitze würde für einige Gegenden zu groß. Ich bin fest überzeugt, wenn man in diesen Entwurf eintritt, so wird sich ein unerquickliches Kreuzfeuer bei einzelnen Stellen entwickeln. Ich stimme daher gegen das Eintreten.

Roth von Bipp. Wenn ich das Wort ergreife, so geschieht es keineswegs, um bessere Gründe, als bereits angebracht worden sind, für oder gegen das Eintreten vorzubringen. Dagegen kann ich mich nicht enthalten, einer Ansicht zu widersprechen, die ich schon früher und auch heute hier äußern hörte, der Ansicht nämlich, bei einer zu dekretirenden Ausgabe sei nicht zuerst zu untersuchen, wie man den dadurch entstehenden Ausfall decken wolle, sondern ob die Ausgabe nöthig sei. In der Theorie mag diese Auffassung richtig sein, aber im praktischen Leben ist es gewiß nicht gut, so zu verfahren. Im vorliegenden Falle würde man sicher am Ende dazu kommen, zu untersuchen, wie die fragliche Mehrausgabe gedeckt werden solle und am Ende würde man es den Steuerzahlenden auffalzen. Es sind gewiß viele steuerzahlende Bürger noch schwieriger gestellt als die Beamten. Ich kann daher nicht zum Eintreten stimmen.

Straub. Wenn ich gegen das Eintreten das Wort ergreife, so geschieht es gewiß nicht darum, weil ich im Allgemeinen gegen eine Erhöhung der Besoldungen wäre. Ich bin damit einverstanden, daß der Staat tüchtige Beamte haben soll, und wenn dieß richtig ist, so muß er sie gut besolden, damit sie ihre Existenz finden können. Dagegen betrachte ich es als Pflicht jedes Hausvaters, wenn er eine Ausgabe zu machen hat, sich zu fragen: wo will ich es hernehmen? Wenn die Ausgabe nöthig ist, so soll man sich nicht davor abschrecken lassen, aber immerhin untersuchen, ob man das nöthige Geld irgendwo hernehmen könne. Es verhält sich mit dem Staatshaushalte, wie mit einem Hause. Das Dach schützt das Ganze, und wenn dieses baufällig ist, so dringt der Regen in's Haus und das Ganze leidet darunter. Eine gute Verwaltung ist das Dach des Staates, sie soll daher gut unterhalten werden; man soll aber nicht immer den alten Schindeln neue beifügen, sondern da helfen, wo es nöthig ist. Ich glaube eben, wir haben noch alte Schindeln in der Administration und Gerichtspflege, die man entfernen und vereinfachen könnte. Wir haben die Friedensrichter, Amtsgerichte, Gerichtspräsidenten, Oberrichter, die ganze schwerfällige Einrichtung. Es kommt Einer vor den Friedensrichter und gewinnt, der Andere zieht die Sache vor das Amtsgericht, wo der Erstere verliert, dieser gewinnt aber vor dem Obergerichte wieder. Durch diese komplizirte Einrichtung kam es dahin, daß die Herren Fürsprecher nicht viel darum geben, ob sie einen guten oder schlechten Handel haben. Oft gewinnen sie den schlechtesten leichter als einen guten. Das Räderwerk ginge gleichwohl, wenn man schon ein Rad herausnähme. Entweder sollte man den Gerichtspräsidenten größere Kompetenz geben, damit man die Amtsgerichte ersparen könnte, oder den Amtsgerichten größere Kompetenz einräumen, um die Geschäfte des Obergerichts zu vermindern, damit nicht jeder Lumpenhandel vor das Obergericht gezogen werden könnte. Durch Vergrößerung der Amtsbezirke könnte man ganz gut die Kompetenz der Bezirksbeamten vermehren, auch würde durch eine solche Vereinfachung die Verwaltung gewinnen. Ich will es einem genialern Kopfe überlassen, diese Einrichtung näher zu entwickeln. Ich glaube daher, man solle den Z nicht vor dem A nehmen, zuerst die Eintheilung der Amtsbezirke und die Modifikation der Gerichtsorganisation erledigen und dann erst ein Besoldungsgesetz vorlegen und zwar ein solches, das alle Besoldungen umfaßt, so daß die Spezialgesetze beseitigt werden könnten. Ich schließe also dahin, der Gegenstand sei an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, zu untersuchen, ob nicht durch Reduktion der Amtsbezirke und durch eine zweckmäßigere Organisation im Gerichtswesen bedeutende Ersparnisse erzielt werden könnten. Dann wäre darauf zu sehen, daß man tüchtige Beamte bekomme und sie gehörig besolde. Ich könnte dann noch höher gehen als der vorliegende Entwurf.

Scherz, Finanzdirektor. Im Laufe der heutigen Berathung wurde der Finanzdirektor schon zu verschiedenen Malen um Auskunft darüber ersucht, wie die Mittel zu Deckung der Mehrausgabe herbeigeschafft werden sollen, welche die Revision des Besoldungsgesetzes zur Folge hat. Es ist allerdings Sache der Finanzdirektion, dieß zu untersuchen, und sie würde es nicht gewagt haben, dieses Gesetz zu befürworten, wenn sie nicht über die fraglichen Mittel im Klaren gewesen wäre. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter sagte, beträgt die bleibende Mehrausgabe ungefähr Fr. 80,000. Genau kann ich die Summe gegenwärtig nicht angeben; vorübergehend würde es den Staat jährlich Fr. 93,700 kosten, weil die Besoldungen der Amtsschreiber einstweilen fortdauern, wie bisher. Nun halte ich dafür, diese Mehrausgabe von Fr. 80,000 könne durch die Militärtaxe eingebracht werden. Man findet zwar das den Mitgliedern der Versammlung mitgetheilte Gesetzesprojekt etwas streng, ich halte aber dafür, es sei vollständig billig und die Militärsteuer, wenn sie nach demselben bezogen wird, sei noch keineswegs mit der Beschwerlichkeit des wirklichen Dienstes zu vergleichen. Herr Steiner sagte, der größere Theil der Mannschaft leiste lieber den persönlichen Militärdienst, er selber habe Freude daran gehabt. Er ist eben Dragoner, gut zu Pferde, die Tasche voll Geld. Es befinden sich nicht alle Soldaten in diesem Falle, es gibt eben viele, die kein Geld mitnehmen können, die ihre Familie zurücklassen müssen, diese darbt vielleicht unterdessen. Ich mache Sie aufmerksam, daß im Kanton Bern, der 450,000 Seelen Bevölkerung hat, die Militärsteuer nur Fr. 45,000 einträgt, während sie in dem viel kleinern Aargau über Fr. 90,000 und in Zürich ungefähr Fr. 135,000 abwirft,

in einem Kantone, der dem Kanton Bern an Größe und Bevölkerung nachsteht. Es sollte daher, ohne die Last zu groß zu machen, möglich sein, die Militärsteuer in ihrem Ertrage auf Fr. 120–130,000 und selbst höher zu bringen. Herr Fischer bezeichnete es als einen Uebelstand, daß wir zu viele Beamte haben. Ich untersuchte auch diese Frage alles Ernstes und mußte sie am Ende mit Nein beantworten. Man regte auch die Reduktion der Amtsbezirke an, allein diese würde ziemlich Staub aufwerfen. Wenn man z. B. den Amtsbezirk Seftigen theilen, den untern Theil zu Bern, den obern zu Thun schlagen würde, was würden die dortigen Abgeordneten sagen? Was würde Herr Möschling sagen, wenn Saanen mit einem andern Bezirke vereinigt oder getheilt würde? Was die von Frutigen, wenn diesem das Gleiche Schicksal zu Theil würde? Würde man einen solchen Antrag mit großem Vergnügen entgegennehmen? Untersuche man daher die Schwierigkeit einer solchen Maßregel und die Vortheile der Bevölkerung bei der gegenwärtigen Eintheilung. Man sagte, es könnten durch eine andere Eintheilung der Bezirke einige Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidentenbesoldungen erspart werden, ebenso die Ausgaben für die betreffenden Amtsgerichte. Für die Bevölkerung aber würde die Folge eintreten, daß Leute aus entfernten Gegenden um so größere Auslagen hätten, wenn sie sich nach dem Amtssitze begeben möchten, daß z. B. Einer, der sich in Vormundschaftsangelegenheiten von Guttannen nach Interlaken begeben müßte, einen viel weitern Weg als zum bisherigen Amtssitze zu machen hätte, mehrere Tage versäumen müßte. Auch wenn Jemand von Lauenen nach Blankenburg gehen müßte, wäre die Entfernung sehr bedeutend. Die Uebelstände wären also bedeutend größer als bei der gegenwärtigen Eintheilung. Es kommt mir auch merkwürdig vor, daß solche Anträge von einer Seite kommen, wo man seiner Zeit im Falle gewesen wäre, allfälligen Uebelständen abzuhelfen, und es ist auffallend, daß Herr Fischer nicht zur Zeit, da er in der Regierung war, mit einem solchen Vorschlage auftrat. Ich denke, die Herren haben wohl gewußt, daß es ein schlimmes und gefährliches Unterfangen gewesen wäre. Vergleichen wir die Zahl unserer Beamten mit denjenigen anderer Staaten So hatte Frankreich im Jahre 1857 bei einer Bevölkerung von 35 Millionen Seelen 72,600 Finanzbeamte, deren Besoldung sich auf 94 Millionen Franken belief, also auf 480 Seelen einen Beamten, während die Zahl derselben im Kanton Bern bei einer Bevölkerung von 450,000 Seelen nur 210 betrug, also auf 2143 Seelen einen Beamten, ein Beweis, daß die Argumentation des Herrn Fischer durchaus unrichtig ist, daß wir gegenüber andern Staaten durchaus nicht zu viele Beamte haben. Man kam im Laufe der Berathung auf eine gestern getroffene Wahl zu sprechen. Ich will nicht auf Persönlichkeiten eintreten. Man verwunderte sich darüber, daß gestern eine andere Wahl getroffen wurde, aber ich sage offen, die Mehrheit des Großen Rathes hat sich auch verwundert, daß die Gemeinderathswahlen von Bern so einseitig ausfielen. Ich habe die Ueberzeugung, daß Herr Lüthard deßhalb zum Opfer fiel. Man sagte in Wirthschaften bei der Anwesenheit von Großrathsmitgliedern: wir haben Euch den Meister gezeigt, kein Bein von den Eurigen kam hinein! Man soll sich daher nicht verwundern, wenn man bei einem andern Anlasse darauf Rücksicht nahm. Herr Steiner nahm zu wiederholten Malen sich hier der Armen an, der Knechte, der untergeordneten Beamten und beschwerte sich über die Steuern. Man wird für eine billige Ausgleichung der letztern sorgen, und ich hoffe, daß in Zukunft solche, die 10–15,000 Fr. Einkommen haben, nicht weniger Steuer zahlen müssen als Beamte mit 3—4000 Fr. Besoldung Ich verwunderte mich auch darüber, daß die Herren Fischer und Steiner so große Neigung haben, Unitarier zu werden. In dieser Beziehung bin ich konservativer als diese Herren und glaube, eine Zentralisation in größerm Maße wäre für uns nicht wünschbar. Herr Steiner wies darauf hin, daß nie besser regiert worden sei als zur Zeit, wo gar keine Besoldungen existirten. Ja, wenn ich unter den damaligen Verhältnissen etwa zehn Jahre lang Landvogt gewesen wäre, dann hätte ich mich auch anheischig gemacht, umsonst zu regieren. Solche Landvogteien, die jährlich 15–30,000 Fr. eintrugen, machten eine spätere Besoldung überflüßig. Aber dann soll man denen, welche solche Vortheile nicht genossen, nicht ihre Stellung unmöglich machen. Man wollte die Erhöhung der Erbschaftssteuer gewissermaßen als Kommunismus bezeichnen. In dieser Beziehung zitire ich nur das Datum vom 27. November 1852, das Datum, welches das Gesetz über den Bezug einer Erb- und Schenkungsabgabe trägt. Damals waren Leute an der Spitze der Regierung, die Sie nicht für Kommunisten halten werden. Herr v. Gonzenbach sprach die Ansicht aus, es könnte bei einzelnen Direktionen die Beamtenzahl vermindert werden. Ich untersuchte diesen Gegenstand ebenfalls, finde aber nicht, daß eine solche Verminderung zuläßig wäre. Derselbe Redner meint ferner, dadurch, daß mehrere Verwaltungszweige an den Bund übergingen, sollte eine Vereinfachung der kantonalen Verwaltung möglich sein. Das ist richtig, aber ich erwiedere ihm, daß in den betreffenden Verwaltungszweigen die Beamtungen auch an den Bund übergingen; so bei der Postverwaltung, bei der Zollverwaltung. Die Steuer- und Ohmgeldverwaltung muß fortbestehen; bloß eine Verminderung der einzelnen Angestellten konnte hier vorgenommen werden. Mir schien es, wenn man schon nicht einig sei über das Mehr oder Weniger einzelner Ansätze (ich könnte mich ebenfalls zu Modifikationen herbeilassen), so sollte man daraus doch keinen Grund herleiten, gegen das Eintreten zu stimmen. Ich bin vielmehr der Ansicht, die Eintretensfrage sei abgeschlossen. Es ist nämlich derselbe Große Rath, welcher seiner Zeit den Anzug bezüglich der Revision des Besoldungsgesetzes im Sinne der Erhöhung der Besoldungen erheblich erklärte. Es wäre daher eine Inkonsequenz, wenn dieselbe Behörde heute nicht eintreten würde.

Friedli zu Friesenberg. Die heutige Verhandlung hat nicht einen guten Eindruck auf mich gemacht. Ich bedaure daher, zu dem Schlusse zu kommen, daß man zwar eintrete, aber die Sache an die Kommission oder an den Regierungsrath zurückweise. Ich gebe zu, es sind einzelne Stellen, wo ich gerne zu einer Erhöhung der Besoldung stimme. Hingegen glaube ich, man sei allzuweit gegangen. Wohin kommen wir? Wenn man auf den vorliegenden Entwurf eintritt, so gibt es einen Markt, der uns eine ganze Woche beschäftigt und die Leidenschaften aufregt. Ich kann nicht verhehlen, daß nach meiner Ansicht gewiß 9/10 der stimmfähigen Bürger im Kantone dagegen sein würden In dieser Beziehung möchte ich Ihnen sehr zu bedenken geben, daß es nicht gutes Blut macht. Man muß natürlich die verschiedenen Verhältnisse berücksichtigen, und man kann nicht gleich leben in der Stadt, wie auf dem Lande. Ganz sicher sind gegenwärtig die Lebensmittel theurer als früher, und ich theile die Ansicht des Herrn Röthlisberger nicht, daß es bald ändern werde. Ich stimme daher zum Eintreten, und bitte Alle, die gegen das Eintreten gesprochen haben, sie möchten es ebenfalls zu Gefallen thun, aber mit dem Vorbehalte, den Gegenstand an die Regierung oder an die Kommission zurückzuweisen, mit dem Auftrage, den Entwurf einer neuen Berathung zu unterwerfen und die in der Diskussion gefallenen Meinungen zu berücksichtigen.

Herr Berichterstatter der Kommission Es wurden zwei Anträge gegen das Eintreten gestellt, der eine schließt auf Nichteintreten, der andere auf Rückweisung an die Regierung oder an die Kommission. Ich halte dafür, wir sollen eintreten und faßte von Anfang an die Frage so auf, als sei sie bereits entschieden. Die Kommission, welche Ihnen den Entwurf vorlegt, ist nicht eine Kommission der Regierung, sonderu des Großen Rathes. Sie wollten dieselbe und gaben ihr den bestimmten Auftrag, eine Revision des Besoldungsgesetzes vorzunehmen. Das ist geschehen. Ich hielte es für einen großen Widerspruch, wenn Sie die Arbeit nicht annehmen,

und heute das Gegentheil dessen beschließen würden, was vor einem halben Jahre beschlossen wurde. Das ist der formelle Standpunkt. Aber ich gebe zu, dieß bindet den Großen Rath nicht, aber auch die Kommission nicht. Wir haben unsere Pflicht gethan. Allein aus Gründen, die von mehrern Rednern angeführt wurden und die ich nicht wiederholen will, sollen wir eintreten. Ich sagte im Eingangsrapporte absichtlich nichts vom finanziellen Theile der Sache, indem ich es ganz dem Herrn Finanzdirektor überließ, sich über die Deckung der muthmaßlichen Mehrausgabe auszusprechen. Indessen wurde in der Diskussion auf das im Büdget erscheinende Defizit hingewiesen. Ich glaube, wenn man auf eine Reihe von Jahren zurückgehe, so werden wir durchschnittlich in den Voranschlägen Defizite haben, und wenn wir zum Abschlusse der Jahresrechnung kommen, so haben wir schöne Vorschüsse; so geschieht es seit 5 – 6 Jahren. Es wird mit dem Büdget von 1860 gehen, wie mit demjenigen von 1859, so daß uns der Herr Finanzdirektor einen schönen Ueberschuß vorweisen wird. Die Finanzdirektoren kennen das; der gegenwärtige hat auch etwas davon gelernt. Sie drücken bei der Büdgetberathung die Einnahmen herab, während des Jahres veranlassen sie die Direktionen, Ersparnisse zu machen, und ich habe die Ueberzeugung, daß wir am Ende des Jahres einen Ueberschuß haben werden. Ich möchte Sie aber noch auf etwas Anderes aufmerksam machen. Die Einkommenssteuer des alten Kantons beträgt jährlich Fr. 229,500. Wenn man nun ausscheiden würde, was die Beamten, die fire Besoldungen haben, an diese Summe zahlen, so würde man finden, daß sie die Hälfte davon aus ihren Besoldungen zahlen. Nun möchte ich fragen, ob nicht ein unverhältnißmäßig größeres Kapital in den Gewerbszweigen liege, welche die andere Hälfte der Summe bezahlen. Das Grundsteuerkapital des alten Kantons ist auf 425 Millionen, das Kapital der Kapitalsteuer auf 175 Millionen veranschlagt, während die Einkommenssteuer nur mit einer Kapitalschatzung von Fr. 3,600,000 erscheint. Ich habe die Ueberzeugung, wenn man die Vermögensbestandtheile gehörig erfassen könnte, so wäre dieses Kapital annähernd so groß, wie dasjenige der Hypotheken. Ich weiß nicht, fehlt es am Gesetz oder an der Vollziehung. Das ist eine Aufgabe des Finanzdirektors, in die ich mich nicht mischen werde. Die Revision des Gesetzes über die Einkommenssteuer wäre wichtig, und wenn ich nicht irre, so ist ein sachbezüglicher Entwurf auf nächstes Jahr in Aussicht gestellt, um einen gleichmäßigen Steuerbezug zu erzielen. Eine andere, neue Steuer, die man befürchtet, wird nicht eintreten. Nun bringt man die Frage in Anregung, ob nicht eine andere Organisation der Staatsverwaltung vorgenommen werden könne. Ich persönlich theile die Ansicht, man sollte die Frage der Reorganisation oder Revision nach und nach besprechen, aber ich habe diese Ansicht noch nicht lange. Man konnte nicht davon reden, so lang der schwere § 85 der Verfassung nicht gegenüber allen Landestheilen seine Vollziehung gefunden hatte. Jetzt hat er sie gefunden, zuletzt durch die Gesetzgebung im Armenwesen. Nun bildet die Verfassung durchaus kein Hinderniß, zu untersuchen, ob nicht Vereinfachungen im Staatshaushalte eintreten können, und der Grund dazu ist durch die Bundesverfassung gegeben, da bedeutende Attribute der Kantonalhoheit an den Bund übergegangen sind. Das ist jedoch eine delikate Frage, die nur langsam reif wird. Wir haben viele Beispiele in der Schweiz, welche zeigen, daß es nicht gut kommt, wenn das Bedürfniß zu solchen Aenderungen nicht im Volke gefühlt, sondern nur von den Herren angeregt wird. Wir haben das Beispiel eines Kantons, der drei Verfassungsräthe wählen mußte, der über zwei Jahre in einem Provisorium war, weil die Lust zur Revision im Volke zu schnell geweckt worden war. Es überraschte mich, hier wahrzunehmen, daß zentralistische Tendenzen vorhanden seien. Ich erblickte im neuen Besoldungsgesetz ein Mittel, dieser Richtung entgegenzuwirken. Ich hielte es für ein Uebel, und es würde mich schmerzlich berühren, wenn man in dieser Richtung weiter ginge. Man sucht in andern Kantonen einen Maßstab, der ein Motiv zur Herabstimmung liefern sollte. Ich gebe das zu. Wenige Kantone zahlen so, wie Bern; Genf und Neuenburg zahlen gleich oder stärker, die übrigen Kantone weniger, und oft viel weniger. Aber wenn Sie tüchtige Beamte wollen, so fragen dieselben nicht, welche Kantone weniger zahlen, sondern sie sehen auf den Bund und die Eisenbahngesellschaften und machen ihre Anforderungen, oder lehnen dann ab. Herr Röthlisberger hält die höhern Lebensmittelpreise für eine zufällige Erscheinung, für etwas Vorübergehendes. Das verwunderte mich an Herrn Röthlisberger, der Handelsmann und Nationalökonom ist. Ich fasse die Sache anders auf, wie Herr v. Gonzenbach. Die Lebensmittel sind theuer, andererseits hat das Geld an Werth abgenommen, und das wird so bleiben. Fragt es sich, ob man dann Mangel an Beamten habe oder nicht, so bin ich wieder im Widerspruch mit Andern. Ich halte dafür, daß wir Mangel an tüchtigem Holz, d. h. an tüchtigen Leuten haben werden. Viele halten sich aus Privatrücksichten fern, weil sie das Angenehme mit dem Nützlichen zu verbinden wissen, oder freiere Sitten haben, weil sie sich nicht geniren lassen wollen. Das verengt den Kreis. Der Zahl nach finden sich schon Leute genug, aber der Qualität nach nicht. Was für Anstrengungen müssen oft in den Bezirken gemacht werden, wenn es sich darum handelt, einen Gerichtspräsidenten zu wählen? Zuerst fragt man die Tüchtigern, diese lehnen oft ab; dann besetzt man die Stelle, und oft glücklicher, als man glaubte. Ich habe in der Kommission die Motive entwickelt, welche mich bewogen, zur Erhöhung der Besoldungen zu stimmen. Ich betrachte es nach eigener Erfahrung, nach Mittheilungen von Freunden, als Sache der Billigkeit, des Anstandes, ich möchte sagen der Klugheit. Mancher Beamte würde sich getäuscht finden und bedauern, daß er seine Stellung verlassen habe. Aus allen diesen Gründen möchte ich den Entwurf nicht an den Regierungsrath zurückweisen. Auch in Betreff des Antrages des Herrn Steiner, der meint, die obern Beamten haben zu starke Zulagen, die untern zu wenig, und daher die Sache an die Kommission zurückweisen will, halte ich dafür, man solle denselben nicht berücksichtigen. Denn die Kommission beantragt für die untern Beamten auch Zulagen, und wenn diese nicht genügend erscheinen, so kann man das Fehlende bei der einläßlichen Berathung nachholen. Aus diesem Grunde soll man den Entwurf nicht an die Kommission zurückweisen.

Abstimmung.

Für das Eintreten	108 Stimmen.
Dagegen	47 "
Für sofortiges Eintreten	98 "
Für Verschiebung, resp. Rückweisung	49 "
Für Berathung nach Beamtenklassen	Handmehr.

I. Gesetzgebende Gewalt.

A. Großer Rath.

§ 1.

Die Mitglieder des Großen Rathes beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rathes eine Entschädigung von Fr. 5

Denjenigen Mitgliedern, die mehr als eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen und welche den Sitzungen des Samstags und des darauffolgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Sitzungsgeld ausgerichtet

§ 2.

Für die Hin- und Herreise wird ihnen vergütet:
per Wegstunde Eisenbahn resp. Dampfschiff Fr. 1. –
per Wegstunde Fahrstraße bis auf 8 Stunden „ 1. 50
Für größere Wegstrecken wird von jeder weitern Stunde Fr. 2 vergütet.

Wer in einer Sitzungsperiode auf zehn Sitzungsgelder Anspruch hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

Mitglieder, welche nicht über eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

§ 3.

Der Präsident des Großen Rathes oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 12

§ 4.

Jeder Stimmenzähler oder sein Stellvertreter bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 8
worin das Taggeld als Mitglied der Behörde inbegriffen ist

§ 5.

Der Uebersetzer, wenn als solcher ein Mitglied des Großen Rathes funktioniren muß, bezieht für jeden Tag, an welchem er das Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 10
das Sitzungsgeld als Großrath inbegriffen.

§ 6.

Dem Berathungsreglemente des Großen Raths bleibt die Bestimmung der Fälle vorbehalten, in welchen die Mitglieder wegen Verlassens der Sitzungen oder zu späten Erscheinens in denselben ihr Taggeld verlieren.

Herr Berichterstatter. Das Taggeld von Fr. 5, welches hier für die Mitglieder des Großen Rathes vorgeschlagen wird, ist immerhin nur als ein Beitrag an die Auslagen zu betrachten, welche dieselben haben, wenn sie sich nach der Hauptstadt begeben müssen, niemals oder doch nur in seltenen Fällen ist es ein Ersatz der Ausgaben; von den Nachtheilen, die man in der Zwischenzeit an Geschäften zu Hause erleidet, gar nicht zu reden. Anders wären die Verhältnisse, wenn wir noch die Bestimmung der Verfassung von 1831 hätten, wonach die Wählbarkeit an den Besitz eines gewissen Vermögens gebunden war. Jetzt fragt es sich nur, ob Einer rechts- und ehrenfähig sei, um gewählt werden zu können, damit die Möglichkeit gegeben sei, den Großen Rath aus allen Klassen der Bevölkerung zusammenzusetzen. Die Kommission glaubte daher, eine kleine Zulage beantragen zu sollen, um auch weniger Bemittelte in die Möglichkeit zu setzen, die Stelle eines Mitgliedes des Großen Rathes zu bekleiden. Wir wollen keinen Vergleich machen mit andern Kantonen die weniger zahlen. Die Stellung eines Großrathsmitgliedes im Kanton Bern ist anders. Wir haben acht- bis vierzehntägige Sitzungen, viele Mitglieder sind weit entfernt. In Zürich hat man gewöhnlich Sitzungen von zwei Tagen, und die Besoldungsfrage, die uns einige Tage beschäftigen wird, wäre dort in ein paar Stunden erledigt gewesen. Viele Mitglieder sind zu weit entfernt, um über den Sonntag nach Hause zu reisen, wie z. B. die Juraſſier. Solchen soll künftig, wenn sie der Sitzung des Samstags und des darauf folgenden Montags beiwohnen, auch für den Sonntag das Sitzungsgeld ausgerichtet werden. Vielleicht findet man, die Festsetzung einer Entfernung von einer Stunde sei zu wenig; wir nehmen diesen Maßstab nach Analogie der Reisegelder an. Vielleicht liegt in dieser Bestimmung ein Mittel, den Besuch der Sitzungen am Samstag und Montag zu befördern. Im § 2 machte die Kommission einen Unterschied des Reisegeldes per Wegstunde auf der Eisenbahn und auf dem Dampfschiffe oder auf der Fahrstraße, wodurch für den Staat ein Vortheil entsteht, welcher jedoch durch die Bestimmung wieder aufgehoben wird, nach welcher für größere Entfernungen ein höheres Reisegeld bezahlt werden soll. Ich empfehle Ihnen die Abtheilung unter Litt A. zur Genehmigung.

Gfeller zu Wichtrach stellt den Antrag, das Sitzungsgeld von Fr. 4 für die Mitglieder des Großen Rathes beizubehalten, dagegen den Schlußsatz des § 1 stehen zu lassen. Der im § 2 aufgestellte Unterschied zwischen der Reise auf der gewöhnlichen Fahrstraße oder per Eisenbahn und Dampfschiff scheint dem Sprechenden zu komplizirt, so daß er dessen Weglassung beantragt, namentlich auch um nicht eine Ungleichheit der Behandlung gegenüber den aus dem Oberlande kommenden Mitgliedern aufzustellen.

Regez unterstützt, nachdem nun das Eintreten erkennt worden, den Antrag des Herrn Gfeller, betreffend die Herabsetzung des Taggeldes auf Fr. 4, indem Fr. 5 ebensowenig als Entschädigung für die Auslagen betrachtet werden können, als Fr. 4. Ferner wird beantragt, im zweiten Lemma des § 1 die Festsetzung der Entfernung auf zwei Stunden auszudehnen.

Straub macht im Hinblick auf den § 6 auf die Nothwendigkeit aufmerksam, den Mitgliedern des Großen Rathes ein Exemplar des Reglementes mitzutheilen, und erinnert an den in letzter Zeit wiederholt zum Vorschein gekommenen Uebelstand, daß trotz der großen Mitgliederzahl, aus welcher der Große Rath zusammengesetzt ist, doch öfter sehr wenig Anwesende seien.

v. Känel begreift zwar, daß man die weit von der Hauptstadt entfernten Mitglieder berücksichtigen möchte, findet es jedoch unpassend, auch für den Sonntag Sitzungsgelder auszusetzen, und stellt daher den Antrag, das zweite Lemma des § 1 zu streichen.

Gygax hält die von Herrn v. Känel angefochtene Bestimmung für unverträglich mit dem § 25 der Verfassung, welcher den Mitgliedern des Großen Rathes „für ihre Anwesenheit in den Sitzungen" eine Entschädigung zusichert. Nun könne man diesen Passus unmöglich anders auslegen, als daß man das Taggeld auf die Sitzungen beschränke. Schon während der sechsundvierziger Periode habe ein Mitglied des Großen Rathes den Antrag gestellt, die Entschädigung auch auf den Sonntag auszudehnen, jedoch denselben zurückgezogen, nachdem man auf die Verfassung aufmerksam gemacht hatte.

Revel wünscht vom Herrn Berichterstatter darüber Auskunft zu erhalten, wie das dritte Lemma des § 2 zu verstehen sei, ob es sich auf die zwei vorhergehenden oder auf das letzte Lemma beziehe.

Dr. Schneider findet es denn doch billig, daß diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche einen Tag länger in Bern zubringen als andere, oder diejenigen, welche am Samstag heimreisen und am darauf folgenden Sonntag wieder in der Sitzung erscheinen, eine größere Entschädigung beziehen. Man möge darauf Bedacht nehmen, die Redaktion zu modifiziren, und einfach eine Entschädigung aussetzen, ohne von den Sitzungen zu sprechen.

Karlen, Oberst, befürchtet, daß man das Besoldungsgesetz zu Mißbrauch und Agitationen benutzen werde und stellt daher den Antrag, falls ein Taggeld von Fr. 5 erkennt würde, diese Bestimmung erst mit der künftigen Integralerneuerung des Großen Rathes in Kraft treten zu lassen.

Friedli zu Friesenberg findet es mit der Verfassung unvereinbar, für den Sonntag ein Sitzungsgeld auszusetzen, und bedauert, daß man die Berathung mit dem vorliegenden Abschnitte begann, er hätte denselben lieber am Ende genommen.

Scherz, Finanzdirektor, ertheilt über die finanziellen Folgen der einzelnen Anträge folgende Auskunft. Bei einer Anzahl von 50 Sitzungen und durchschnittlicher Anwesenheit von 150 Mitgliedern würde die Ausgabe des Staates bei einem Taggelde von Fr. 4 eine Summe von Fr. 30,000 ausmachen; die Erhöhung des Taggeldes um Fr. 1 hätte eine Mehrausgabe von Fr. 7500 zur Folge. Mit der von Herrn Gygar entwickelten Auslegung der Verfassung bezüglich der Taggelder ist der Sprechende nicht einverstanden, indem er dafür hält, der Vorbehalt der Theilnahme an den Sitzungen habe nicht den engen Sinn, daß nur die im Sitzungssaale zugebrachte Zeit darunter verstanden wäre. Der Ausweis der Anwesenheit beim Appell am Samstag und am darauf folgenden Montag genüge, um den Anspruch auf eine Entschädigung auch für den Sonntag zu begründen.

Dr. Tièche vertheidigt die von der Kommission vorgeschlagenen Entschädigungen und macht aufmerksam, daß man im Jahre 1851, zur Zeit der Erlassung des bestehenden Besoldungsgesetzes, noch nicht mit derselben Leichtigkeit sich habe von einem Ende des Kantons zum andern begeben können, wie gegenwärtig, daher sei der Unterschied zwischen der Reise auf der Eisenbahn und dem Dampfschiff oder auf der gewöhnlichen Fahrstraße ganz gerechtfertigt. Auch die größere Entschädigung für weit entfernt wohnende Mitglieder wird vom Redner in Schutz genommen, indem er den für dieselben entstehenden größern Zeitaufwand, verbunden mit größerer Reisebeschwerlichkeit, hervorhebt.

Dr. v. Gonzenbach unterstützt den Antrag des Herrn Karlen, obschon er dessen Befürchtung, als würde das Besoldungsgesetz zu Agitationen benutzt, nicht theilt; dagegen findet er den Grund, daß es unpassend sei, sich selbst die Besoldung zu erhöhen, so entscheidend, daß das Taggeld von 5 Fr. erst bei der nächsten Integralerneuerung in Kraft treten soll. Zur Unterstützung dieser Ansicht werden zwei Vorgänge angeführt. Bei der Revision des eidgenössischen Besoldungsgesetzes blieb der Antrag, das Taggeld der Nationalrathsmitglieder durch Abrundung in neue Währung etwas zu erhöhen, in Minderheit. Ferner wurde eine unlängst in Sardinien dekretirte Erhöhung des Gehaltes der Minister dadurch bedingt, daß erst die Nachfolger des gegenwärtigen Ministeriums die erhöhte Besoldung genießen können.

Gfeller zu Signau bekämpft die Anschauungsweise des letzten Redners mit der Bemerkung, wenn man beim Großen Rathe die erhöhte Entschädigung erst bei der nächsten Amtsperiode in Kraft treten lassen würde, so müßte man in gleicher Weise auch gegenüber dem Regierungsrathe und konsequent dann auch gegenüber den andern Beamten so verfahren. Finde man aber eine höhere Besoldung nothwendig, so liege kein Grund vor, dieselbe nicht sofort in's Leben treten zu lassen. Als wesentliches Motiv für die größere Entschädigung der Großräthe wird angeführt, daß die Kommission darin ein Mittel erblicke, dieselben zu fleißigerm Besuche der Sitzungen im Interesse des Landes zu ermuntern.

Matthys stellt den Antrag, die Entschädigung des Großrathspräsidenten von 12 auf 14 Fr. zu erhöhen und führt zu Begründung desselben im Wesentlichen folgendes an. Nach dem Besoldungsgesetze von 1846 bezog der Präsident eine Entschädigung von Fr. 14 a. W., nach dem Gesetze von 1851 eine solche von Fr. 12 n. W. Nun habe der Präsident nicht nur sich mit den Traktanden der jeweiligen Großrathssitzung zu beschäftigen, sondern auch in der Zwischenzeit müsse derselbe, wenn Vorstellungen einlangen, die Akten durchgehen, den Gegenstand der betreffenden Behörde überweisen und eine Kontrolle führen. Während andere Mitglieder der Versammlung Gelegenheit haben, nach dem Namensaufrufe sich zu entfernen, um andern Geschäften nachzugehen, müsse der Präsident auf seinem Stuhle ausharren, die Verhandlungen leiten und eine geistige Arbeit durchmachen, die ihn für den ganzen Tag ermüde.

Karlen ersucht die Versammlung, ihre Ehre und Unabhängigkeit zu wahren, und erklärt, daß es durchaus nicht seine Absicht sei, die Besoldungen der übrigen Beamten erst bei Beginn der nächsten Amtsdauer in Kraft treten zu lassen, nur für den Großen Rath soll dieß gelten.

Brunner, gewesener Regierungsrath, spricht sich für Beibehaltung der bisherigen Reiseentschädigung aus, theils um die Rechnungsführung nicht zu kompliziren, theils mit Rücksicht auf den geringen Einfluß, welchen Eisenbahnen und Dampfschiffe auf die Reiseauslagen der Mitglieder haben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission gibt zu, daß sich auf dem Wege der Interpretation ein Mittel finden ließe, die Verfassung zu Gunsten des Schlußsatzes des § 1 zu interpretiren, daß aber der schlichte Verstand des Bürgers Anstand daran nehmen möchte, und daher die beantragte Modifikation des § 1 zweckmäßig wäre. Auf die Anfrage des Herrn Revel wird erwiedert, daß die Reiseentschädigung von 2 Fr. sich auf die Fahrstraße beziehe, nicht auf die Eisenbahn. Dagegen hält der Sprechende die Aufstellung eines Unterschiedes in der Reiseentschädigung für zweckmäßig und erblickt nach eingeholter Erkundigung in der Rechnungsführung keinen Grund, davon abzugehen. Die Anträge der Herren Karlen und Matthys werden als erheblich zugegeben.

Regez zieht seinen Antrag zurück.

Abstimmung.

Für die §§ 1—6 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.	
„ ein Sitzungsgeld von 5 Fr.	83	Stimmen.
„ „ „ „ 4 „	58	„
„ Beibehaltung des zweiten Lemma des § 1	63	„
„ Streichung desselben	61	„
„ das erste Lemma des § 2 nach Antrag der Kommission	59	„

Für den Antrag des Herrn Gfeller zu Wichtrach 66 Stimmen.
„ ein Taggeld von 14 Fr. für den Großrathspräsidenten Handmehr.
„ Für den Antrag des Herrn Karlen 59 Stimmen.
Dagegen 68 „

Schluß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Sechste Sitzung.

Samstag den 17. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Krebs, Jakob; Paulet, Seßler und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Bärtschi, Brand-Schmid, Brechet, Bühlmann, Bützberger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, v. Erlach, Fischer, Froidevaux, Gfeller, Johann Ulrich; Gobat, Gouvernon, Gruber, Guenat, v Gunten, Hirsig, Hofer, Hoffmeyer, Imhoof, Benedikt; Indermühle in Amsoldingen, Känel, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohli, Lehmann in Rüedtligen, Leuenberger, Loviat, Messerli, Moser, Jakob; Neuenschwander, Niggeler, Oeuvray, Probst, Prudon, Riat, Ritter, Röthlisberger, Gustav; Salzmann, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schori, Friedrich; Schrämli, Streit, Hieronimus; Troxler, Widmer, Wüthrich und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium zeigt an:

1) Eine Mahnung des Herrn Großrath Vallain und 13 anderer Mitglieder aus dem Jura, dahin gehend, der Regierungsrath möchte eingeladen werden, ohne Verzug das Nöthige vorzukehren, um dem erheblich erklärten Anzuge wegen Verminderung der Festtage eine wirksame Folge zu geben.

2) Einen Anzug des Herrn Großrath Rösti und 22 anderer Mitglieder mit dem Schlusse auf Revision sämmtlicher Gesetze und Gesetzesbestimmungen über Wahlart, Rechte und Pflichten der Amts- und der Unterweibel.

Tagesordnung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Besoldungsgesetzes.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 471 ff.)

B. Ständerath.

§ 7.

Die Abgeordneten an den eidgenössischen Ständerath beziehen das nämliche Sitzungsgeld, welches die Eidgenossenschaft jeweilen den Mitgliedern des Nationalrathes bezahlt.
Abgeordnete, welche über eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen, beziehen die für die Mitglieder des Großen Rathes in § 2, Lemma 1, festgesetzte Reiseentschädigung.

Steiner, Oberst, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt diesen Paragraphen einfach zur Genehmigung.

Der § 7 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

II. Vollziehende Gewalt.

C. Allgemeine Verwaltung.

§ 8.

Jedes Mitglied des Regierungsrathes bezieht eine jährliche Besoldung von Fr. 5000

§ 9.

Der Präsident des Regierungsrathes bezieht als solcher eine jährliche Zulage von Fr. 500

Herr Berichterstatter. Die Kommission fühlte gerade, daß die Festsetzung der Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes eine schwierige und sogar delikate Sache sei. Es hat seine großen Nachtheile, sowohl wenn man zu kleine Besoldungen aussetzt, als wenn man dieselben allzu hoch festsetzt. Kleine Besoldungen halten gar oft tüchtige Kräfte fern, große Besoldungen erzeugen eine gewisse Rivalität und neidische Reibung unter den Beamten. Das ist eine Betrachtung, von der man bei der Bearbeitung dieses Entwurfes ausging. Eine andere Betrachtung bezieht sich auf die hiesigen Lebensverhältnisse. Ich will nicht weiter darauf eintreten, weil sie Ihnen bekannt sind. Ferner kommt hier die enorme Geschäftslast in Betracht, die bei der gegenwärtigen Organisation auf dem ganzen Kollegium des Regierungsrathes und auf jedem einzelnen Mitgliede lastet. Die Verfassung von 1846 bürdete dem Regierungsrathe zu viele Geschäfte auf, die Regierungsstatthalter haben keine Kompetenz, Bezirksräthe haben wir nicht. So gehen alle Geschäfte an die Direktionen und an den Regierungsrath. Unser Regierungsrath muß durchschnittlich in der Woche fünf Sitzungen halten, während derjenige von Zürich ordentlicher Weise nur drei wöchentlich hält. Auch der Umstand, daß der Große Rath die Mitglieder der Regierung nicht immer aus der Hauptstadt und ihrer Umgebung nehmen kann, sondern bei der Wahl die verschiedenen Landestheile berücksichtigen muß, liefert einen wesentlichen Grund, die Besoldung besser zu stellen. Die Kommission ist der Ansicht, dieselbe sei so zu stellen, daß die einzelnen Mitglieder der Behörde leben können, ohne noch Opfer zu bringen. Die Zulage des Präsidenten war früher größer. Sie mögen aus den Ansätzen des Entwurfs erkennen, daß die Kommission sich im Allgemeinen an das Prinzip der Bescheidenheit hielt.

Regez. Ich anerkenne vollständig, daß die Zentralbeamten, welche in der Hauptstadt wohnen müssen, etwas besser gestellt werden sollen als die Bezirksbeamten; doch finde ich die Ansätze des Entwurfs etwas zu hoch. Man muß den Umstand berücksichtigen, daß die in der Stadt wohnenden Beamten ihre Kinder in die Schule schicken, ihnen Bildung, selbst eine außerordentliche geben, bei ihnen wohnen können. Auch die ungleiche Stellung des Obergerichts gegenüber der Regierung kann ich nicht billigen. Deßhalb stelle ich den Antrag, die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes auf Fr. 4500 zu reduziren.

Steiner, Müller. Meine gestrigen Aeußerungen bei der Behandlung der Eintretensfrage riefen vielfache Entgegnungen hervor und zwar meistens persönliche. Ich will nicht darauf antworten. Ich gebe und nehme zurück. Ich habe gern eine lebhafte Diskussion. Nur einen Punkt möchte ich noch berühren, der nicht persönlicher Natur ist. Es betrifft die alten Landvogteien, die nach einer Aeußerung des Herrn Regierungsrath Scherz Fr. 30,000 eingetragen haben sollen. Ich möchte nur fragen, ob man mit solchen Bemerkungen mir den Mund stopfen zu können glaubt. Ich bin auf dem Lande geboren, später Burger von Bern geworden, aber man wird zugeben, daß seiner Zeit die bernische Staatsverwaltung den andern Kantonen zum Vorbild dienen konnte. Als treffendes Beispiel kann angeführt werden, daß in allen Landvogteien, die in andern Kantonen verwaltet wurden, keine Landvögte so gerne gesehen wurden, wie die bernischen; warum? Weil diese am mildesten regierten. Wenn ein Landvogt von Bern nach dem Tessin, in den Thurgau, in das freie Amt kam, so war es ein Jubeljahr, weil er gerecht war, sich keiner Erpressungen schuldig machte, wie es vielleicht bei Landvögten aus den kleinen Kantonen der Fall war. Solche Vergehen wurden strenge bestraft, sogar Todesstrafen wurden vollzogen. Ich will die Geschichte darüber reden lassen, wie in frühern Zeiten regiert wurde. Adrian von Bubenberg, der Vertheidiger von Murten, sagte im Jahre 1470 im Rathe zu Bern: „Ich aber könnte durch Rechnung wohl erweisen, daß seit meines Vaters, Herrn Heinrichs, Tode (was nicht lange her ist) ich dieser Stadt wegen über 500 rhein. Gulden verritten habe, die ich zum Theil noch Euerer Stadt und Handwerksleuten schuldig bin. Wohl weiß ich, daß die andern drei meiner Herren ihren Theil an Kosten auch gehabt haben. Nicht daß es mich dauere, denn unsere Väter haben noch mehr gethan." Wir wollen einen Finanzdirektor aus dem Jahre 1470 reden lassen, einen Handwerksmann Namens Fränkli, der sich zu dieser Stelle emporgeschwungen. Er sprach sich im Rathe also aus: „Von Gewinn und Verlust will ich hier nicht weiter reden; denn von Mn. Hrn. hier zugegen wissen viele, was das Seckelmeisteramt abtragen mag, das in dem Maße ist, daß wenn ich nicht vormals mit meinem Gewerbe gewonnen hätte, ich in Wahrheit bei der Amtsbelohnung nicht hätte auskommen können, sondern mein Häuslein, Wein- und Baumgärtlein, die mein Vater mir hinterlassen, und 100 rhein. Gulden, die ich auf der Wanderung mit Arbeit und Lohn erworben und heimgebracht, welches Geld mir zu meinem Gewerbe geholfen, hätte angreifen müssen, um damit die Schulden zu bezahlen." An einer andern Stelle sagt Fränkli: „Damit ich aber ein Ende mache, auf daß Jeder ersehe, wie ich auf der Stadt oder der Landleut Kosten aus deren Mieth und Gaben gelebt habe, oder reich geworden seie, so fordere ich Euch auf, daß wenn heute, oder nach meinem Tode, Ihr finden würdet, daß ich mehr Gut hinterlassen, als ich an und zu dem Amte gebracht (ausgenommen den obern Theil meines Hauses, den ich alsobald nach meinem Amtsantritte von den Meistern zu Schmieden gekauft habe), Ihr dafür halten sollet, ich habe es der Stadt gestohlen, und vom gemeinen Mann, mit Gericht und Recht verkaufen, erschunden. Und Alles, was ich habe, seie dann, wie billig wäre, der Stadt verfallen." Ich lege einzig deßhalb auf diese Entgegnung einigen Werth, weil ich finde, unsere vaterländische Geschichte sei ein gemeinsames Erbtheil für uns Berner. Ich sehe nicht gerne, wenn man nur die Schattenseite der Vergangenheit hervorhebt, sondern man soll auch ihre Lichtseite hervorheben. Ich sollte nun zu dem Paragraphen übergehen, aber ich will nicht weiter eintreten, ich habe mich gestern ausgesprochen.

Friedli zu Friesenberg unterstützt den Antrag des Herrn Regez, und hält eine Besoldung von Fr. 4500, als ungefähr derjenigen entsprechend, wie sie in den dreißiger Jahren ausgerichtet worden, für genügend.

Mühlethaler gibt der Versammlung zu bedenken, daß in den dreißiger Jahren einerseits die Zahl der Mitglieder des Regierungsrathes größer gewesen, andererseits damals das Departementalsystem bestanden habe, während durch die Verfassung von 1846 die ganze Verantwortlichkeit jedem einzelnen Mitgliede der Regierung übertragen worden sei. Man solle es daher auch dem Manne, welcher nicht mit großen Glücksgütern ausgestattet ist, möglich machen, eine solche Stelle anzunehmen und allfällig nach vier Jahren, oder vielleicht noch früher, wenn er nicht mit dem Strome schwimmen kann, ohne Schaden zu seinem Geschäfte zurückzukehren. Der Sprechende unterstützt daher den Vorschlag der Kommission.

v. Büren. Es ist bekannt, daß nichts angenehmer ist, als zu geben, aber mit dem ist es nicht gemacht. Es sind höhere Motive, die hier entscheiden sollen. Gegenüber den Mitgliedern der Regierung wäre es angenehm, für höhere Besoldungen zu stimmen, aber wir müssen dabei das in's Auge fassen, was im Interesse des ganzen Landes liege. Ich gehe nicht einig mit dem Antrage, die Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes auf Fr. 5000 festzustellen, sondern erlaube mir, den nämlichen Antrag, den ich in der Kommission zu stellen die Ehre hatte, hier aufzunehmen, diese Besoldung auf Fr. 4000 festzusetzen. Ich weiß gar wohl, daß alles seine zwei Seiten hat. Es läßt sich sehr viel für die höhere Besoldung sagen, und es ist wohl möglich, daß man zum Schlusse kommen kann, für die Arbeit, welche die Mitglieder der Regierung leisten, seien Fr. 5000 nicht zu viel. Aber wo haben

wir den richtigen Maßstab, an den wir uns halten könnten? Man weist auf die industriellen Unternehmungen, auf die Eisenbahnen hin, deren Direktoren einen Gehalt von Fr. 10,000 bis 20,000 beziehen; dann schlägt man hier Fr 5000 vor. Wie soll sich das reimen? Wir können solchen Unternehmen nicht Konkurrenz machen. Auf der andern Seite sehen wir viele Leute, die sehr viel arbeiten, und was ist ihr Erwerb? Kommen sie auf Fr. 4000? Nicht einmal auf Fr. 2000. Bei den Stellen, um die es sich hier handelt, kommt etwas ganz anderes in Betracht als die Bezahlung. Diese soll so beschaffen sein, daß der Betreffende, welcher an eine solche Stelle berufen wird, sein Auskommen dabei finden kann. Aber gerade diese Verhältnisse in's Auge fassend, komme ich zu dem Schlusse, daß diejenigen, welche sich ärmlicher Verhältnisse gewohnt sind, mit einer Besoldung von Fr. 4000 auskommen, daß diese Summe für sie mehr ist, als sie sonst erworben hätten. Anders verhält es sich mit denen, die sonst noch etwas besitzen. Sollen wir das ungerne sehen? Ich sehe es gar gerne, wenn der Herr Finanzdirektor ein Landgut in der Nähe der Stadt Bern hat, wenn ein anderes Mitglied der Regierung Besitzer eines solchen ist, das er vom Rathhausfenster aus sieht Das ist alles relativ. Wenn Einer viel Vermögen hat, so hat er viele Ansprüche, und wenn er wenig hat, so wird man ihn achten, wenn er wenig ausgibt. Die Mitglieder der Regierung haben eine schwere, eine dornenvolle Stellung, und unter Umständen kann Einer sich besinnen, ob er eine solche Stelle annehmen wolle. Wenn man gerade diesem Verhältnisse Rechnung trägt, so wir seine Stellung besser sein, wenn er eine geringere Besoldung hat. Er wird auch dem Volke gegenüber unabhängiger dastehen. Je höher die Besoldung, desto weniger angesehen wird er in den Augen des Volkes sein; wenn die Besoldung geringer, so wird die Achtung vor ihm um so größer sein. Wir sollen also die Sache ernst prüfen, und dem Beamten geben, was ihm gehört. Man machte auf die Ablehnung von Wahlen aufmerksam, die in den letzten Jahren getroffen wurden. Glauben Sie, die Ablehnung wäre im betreffenden Falle nicht erfolgt, wenn die Besoldung etwas höher gewesen wäre? In den meisten Fällen erfolgte die Ablehnung aus andern Gründen, nicht die Besoldung gab dabei den Ausschlag. Wir haben noch eine andere Rücksicht gegen die Regierung, über ihre Würde zu wachen, daß sie ihre Stellung mit Umsicht und Unparteilichkeit wahrt, daß sie da ist als eine Obrigkeit für das ganze Land, daß man auch demjenigen Achtung zolle, dem man nicht gestimmt hat. Ich wünsche und erwarte, daß die Regierung ihre Stellung wahren könne. Machen wir dieselbe so, daß man ihre Mitglieder nicht als Gegner und Feinde ansehe, sondern daß man sie achte in der Stellung, die sie haben. Das ist meine Auffassung von der Sache. Die Idee wäre schön, aber gar oft wird sie von der Wirklichkeit in den Schatten gestellt. Am Ende kommt es auf die Menschen an, nicht auf die Zeit selbst, auf die Menschen, die in der Zeit leben. Wir haben uns daher Rechenschaft zu geben über das, was uns die Regierung schuldig ist, und was wir ihr schuldig sind. Dadurch wird mehr geleistet, als durch eine große Besoldung. Es müssen jedenfalls andere Motive da sein, ein Mitglied zu bewegen, daß es die Wahl annehme, als nur sein persönlicher Vortheil. Wenn nicht eine innige Ueberzeugung da ist, daß der Betreffende nicht seines Interesses, sondern des Vaterlandes wegen die Stelle anzunehmen habe, dann glaube ich, er entbehre eines Hauptmomentes, und dieses möchte ich ihm lassen. Wenn wir die Besoldung höher festsetzen, als absolut nöthig ist, so wird es dazu kommen, daß Viele auf solche Stellen aspiriren, und daraus große Nachtheile entstehen. Ich blickte auch auf frühere Zeiten zurück, und weiß gar wohl, daß unsere gegenwärtigen Verhältnisse dem alten Bern widersprechen. Ich rede nicht von der allerletzten Zeit, nicht einmal von der Periode unmittelbar vor 1798, sondern gehe zurück auf die große Zeit Bern's. Da sehen wir angesehene Männer, die ihr Vermögen aufgebraucht haben, arm geworden sind, andere, die von untergeordneten Stellungen sich emporgeschwungen haben durch ihre Rechtschaffenheit und Thätigkeit. Ich erlaube mir in dieser Beziehung nur noch eine Stelle aus dem von Herrn Steiner angeführten Votum des Seckelmeisters Fränkli zu zitiren, nicht um zu zeigen, was er, der bis in's höchste Alter Seckelmeister war, eingebüßt, sondern was er geleistet hat: „Empfindlicher aber noch hätte dieser Verlust mich geschmerzt, sagt er, wenn ich nicht von den Gelehrten, zu denen ich mich mein Lebtag gezogen, beredet worden wäre, daß ich Gott diente, indem ich meiner Obrigkeit gehorchte, und insonderheit in solchen Aemtern, die zu des Vaterlandes allgemeinem Nutzen gereichen können Zudem, daß ich mir die Rechnung machte, Gott habe mich damit von dem Gewerben weggezogen, worin man sich leichtlich vertiefen kann." Solche Gesinnungen soll man heute nicht nur achten, sondern es ist gut, wenn sie sich wieder bethätigen, und ich wünschte, daß der Große Rath auch auf die Aufopferungsliebe der Bürger für das Vaterland zähle. Diese Tugend soll nicht ausgestorben sein. Sollten wir in dieser Beziehung weniger leisten können, sollten wir zurückstehen gegenüber einem Lande, dessen Regierung in weltlicher Beziehung als eine der schlechtesten dargestellt wird, gegenüber der Romagna, deren Diktator Farini sagte: man solle ihm den Ruhm lassen, arm zu sterben!

Carlin. Ich muß vor Allem erklären, daß es für mich bemühend war, gestern hier einer langen Berathung über einen Gegenstand beizuwohnen, der nach meiner Auffassung nicht mehr erörtert zu werden verdiente. Ich glaubte, Jedermann sei von der Dringlichkeit, die Besoldungen der öffentlichen Beamten aufzubessern, durchdrungen, denn wenn man die Beamten und Angestellten, welche an der Wohlfahrt der Republik arbeiten müssen, nicht auf ehrenhafte Weise besoldet, — wer möchte dann ein öffentliches Amt übernehmen? Herr von Gonzenbach hat Ihnen gestern gesagt, was Gleichheit sei; er erinnerte Sie an Jean Jacques Rousseau, welcher den Satz aufstellte, die Gleichheit müsse darin bestehen, daß jeder Bürger, welcher Gesellschaftsklasse er angehören möge, zu jeder Stellung in der Gesellschaft gelangen könne Das ist Gleichheit. Aber wenn Sie dieselbe festhalten wollen, dann sagen Sie den Bürgern des ganzen Landes: kommt nach Bern, Ihr könnt jedes Amt, die ersten Stellen bekleiden, denn wir geben Euch dafür die materielle, die finanzielle Möglichkeit. Wenn Sie nun einem Mitgliede des Regierungsrathes eine Besoldung von Fr. 5000 aussetzen, so gewähren Sie ihm diese Möglichkeit nicht, denn es bedarf zum Lebensunterhalte überdieß noch eines gewissen Vermögens. Berücksichtigen wir also die Verhältnisse, ohne uns in ein unrühmliches Markten einzulassen, das fähige Männer hindert, die Ehrenstellen zu übernehmen, welche das Land denen anvertraut, die es dazu erwählt hat. Ich hörte ein ehrenwerthes Mitglied der fünfziger Regierung hinsichtlich der Besoldungen sagen: „Wenn ich sechs Monate mit meiner Familie gelebt habe, so kam ich dazu, mich zu fragen, was ich machen wolle, um während der andern Hälfte des Jahres zu leben." Ist es wahr oder nicht? Nun marktet man hier um einige hundert Franken; man beruft sich auf die Ehre und sagt: die Ehrenpforte sei für Jeden offen. Aber an uns, dem Großen Rathe, ist es, ehrenhaft genug zu sein, um unsern Beamten die Annahme des Amtes zuzumuthen, das wir ihnen anvertrauen Wir wissen wohl, daß es viele Personen in Bern gibt, deren Stellung gesichert ist, die eine Stelle übernähmen, nicht um Fr. 3000 oder 2000, sondern ganz unentgeldlich. Sie werden sagen, sie übernehmen das Amt der Ehre halber; aber auf diese Weise wird es dem tüchtigen Demokraten unmöglich gemacht, eine Stelle anzunehmen, die ihm nicht erlaubt, an seine Familie zu denken. Ich finde den Ansatz von Fr. 5000 nicht genügend. Ich hätte indessen geschwiegen, wenn man nicht noch um diese Fr. 5000 gemarktet hätte. Jedermann begreift die Theurung der Lebensmittel. Wenn man für die Miethe Fr. 1000 zahlt, was bleibt noch für den Lebensunterhalt, wie will man Ersparnisse machen? Wo ist der Beamte, der solche heutzutage macht? Man sagte: sehet diese alten

Republikaner, diese Patrizier, die Beispiele bürgerlicher Aufopferungsfähigkeit gaben, die in ihrer amtlichen Stellung arm wurden! Allein man sagte nicht, wie viele andere reich wurden, und es gibt solche. Um nun dringenden Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sind Fr. 6000 nicht zu viel für die ersten Würdenträger der Republik. Ich stelle daher den Antrag, die Besoldung eines Mitgliedes des Regierungsrathes auf Fr. 6000 zu erhöhen.

Matthys. Die Herren Fischer und Steiner von Bern haben gestern bei Behandlung der Eintretensfrage Politik getrieben, die Herren Steiner und v. Büren treiben heute wieder Politik, und weil sie dieß thun, so sehe ich mich veranlaßt, zu antworten. Ich glaubte, man ließe die Politik bei Seite und frage nur: was gebietet Recht und Billigkeit? Man appellirt an die Bernergeschichte. Ich weiß, sie hat viel Schönes, aber wenn man Ihnen Zitate aus dem XIV. Jahrhundert vorlegt, aus einer Zeit, wo Bern noch klein war, so vergißt man die spätere Zeit. Man verwechselt die Zeit, wo Bern eine Demokratie war, wo ein schlichter Handwerksmann Seckelmeister werden konnte, mit der spätern Zeit, wo nur regimentsfähige Geschlechter zu solchen Stellen gelangen konnten, mit der Zeit, wo Bern in eine Geburtsaristokratie ausartete, und weil diese im Jahre 1830 gestürzt wurde, so erlaube ich mir, da man gestern an die elbe Demokratie appellirt hat, auch einiges aus der Geschichte anzuführen. Wie war es früher? Von 1712 bis 1798, wo die Helvetik eintrat (diese hatte ihre Mängel, aber auch ihre Vorzüge), waren die Landvogteien in vier Klassen eingetheilt; ihre Besoldungen betrugen in alter Währung, ohne die Wohnungen, das Holz und die kleinen Sporteln: I. Klasse. Aarwangen Fr. 13,525, Bipp Fr. 8,655, Burgdorf Fr. 8,962, Königsfelden Fr. 17,200, Lenzburg Fr. 15,202, Lausanne Fr. 16,750, Roche Fr. 6500, Romainmotier Fr 17,750, Schenkenberg Fr. 10,650, Thorberg Fr. 14,500; II. Klasse. Aarburg 8825, Bomont Fr. 10,927, Fraubrunnen Fr. 9100, Frienisberg Fr. 12,447, Iferten Fr. 11,250, Interlaken Fr. 11,107, Köniz Fr. 14,250, Neuß Fr. 8275, Peterlingen Fr. 11,745, Sumiswald Fr. 8800, Thun Fr. 12,875; III. Klasse. Aelen Fr. 9043, Aarberg Fr. 10,027, Aubonne Fr. 9105, Brandis Fr. 7000, Münchenbuchsee Fr. 8542, Büren Fr. 8085, Castellen Fr 6120, Erlach Fr. 5062, Gottstadt Fr. 7485, St. Johannsen Fr. 10,230, Landshut Fr. 7950, Laupen Fr. 10,317, Morsee Fr 9612, Nidau Fr. 5345, Oron Fr. 7765, Saanen Fr. 5955, Signau Fr. 10,762, Trachselwald Fr. 10,300, Vivis F. 8287, Wiflisburg Fr. 8275, Wimmis Fr. 6700, Zofingen Fr. 11,825, Grandson Fr. 13,342, Tscherliz Fr. 8076; IV. Klasse. Biberstein Fr. 6242, Frutigen Fr. 3392, Oberhofen Fr. 5050, Unterseen Fr. 2950, Wangen Fr. 13,575, Zweisimmen Fr. 3850, Schwarzenburg Fr. 4125, Murten Fr. 3025. Das waren die Besoldungen der Landvögte von 1712 bis zur Revolution. Der Landvogt von Oberhasle dagegen bezog nur Fr. 37½. Warum? Weil er infolge alter Freiheiten aus der Mitte der Landleute gewählt werden mußte. Haben sich die Verhältnisse geändert unter der Mediation und Restauration? Die Leute haben die Sammlung der Gesetze und Dekrete nicht in ihrer Bibliothek, daher bin ich so frei, auch aus dieser Periode eine Notiz anzuführen, nämlich eine Darstellung der Sporteln der Oberamtmänner nach dem Tarife von 1813. (Der Redner führt nun die betreffenden Stellen aus dem Tarife an, nach welchem die Oberamtmänner beziehen konnten: A. für die verschiedenen Arten von Bewilligungen 30 Rp. bis Fr. 1. 50; B. an Siegelgeldern 30 Rp bis Fr. 1. 50; C an Taggeldern und Reitlöhnen Fr. 8—16; D. in Vogts- und Waisensachen 30 Rp. bis Fr. 6; E. für friedensrichterliche Verhandlungen 75 Rp. bis Fr. 1; F. für Verhandlungen vor dem Civilrichter 30 Rp. bis Fr. 10; G. in Frevelsachen Fr. 1. 50; H in Kriminalsachen 75 Rp. bis Fr 16; I in Administrations- und Polizeisachen 10—75 Rp.; K. in Geldstagssachen 75 Rp. bis Fr. 10; L. bei beneficiis inventarii 75 Rp. bis Fr. 1. 50, alles alte Währung.) So waren die Verhältnisse von 1712 bis 1798 und von 1815 bis 1831. Ich lasse die Mediation weg. Diese Thatsachen beweisen Ihnen, daß die Stellen der Landvögte und der Oberamtmänner gut besoldete Stellen waren, so daß Reibungen und Neid wegen derselben entstanden und die Behörde sich veranlaßt sah, die verschiedenen Klassen durch das Loos zu bezeichnen. So wurden bezügliche Verordnungen in den Jahren 1710, 1718 und 1731 erlassen. Die Herren von Bern, die solche Stellen erhielten, sammelten sich da ihr Vermögen. Wenn dann der Ladvogt, gehörig mit Vermögen unterstützt, in die Stadt kam und Talent und Fähigkeit hatte, so wurde er uj den Kleinen Rath gewählt; er war dann Rentier und konnte das sogenannte Ehrenamt ohne große Besoldung bekleiden. Und nun, weil diese Stellung gebrochen ist durch die Demokratie und nach der Verfassung jeder Bürger, reich wie arm, in Palast und Hütte, zu einem öffentlichen Amte gelangen kann, so dozirt man jetzt immer von Ehre. Von der Ehre kann Niemand leben. Es ist ein schönes geistiges Gut, die Ehre, ein Gut, das gewahrt werden soll; aber zum Leben ist noch etwas anderes nöthig. Man kann dem Hungrigen nicht einen Stein bieten, um mit der Bibel zu sprechen, wie gestern Herr Steiner. Nun glaube ich, das, was gestern und heute angeführt wurde, sei durch geschichtliche Thatsachen widerlegt. Ich komme auf den vorliegenden Ansatz zu sprechen und frage: ist der Antrag des Herrn v. Büren nach Recht und Billigkeit begründet? Ich antworte: nein. Wer Herrn Blösch kennt, wird ihm das Zeugniß geben, daß er ein nüchterner, ökonomischer Mann ist, als Bürger nach keiner Richtung irgend welchen Aufwand macht, daß er einer der Männer ist, die persönlich sehr wenig Bedürfnisse haben. Herr Blösch war in der fünfziger Periode Regierungspräsident, und was bezog er für eine Besoldung nach dem Gesetze von 1851? Fr. 4800. Ich rede vom Selbsthören und kann Mitglieder des Großen Rathes, mit denen er persönlich befreundet ist, zum Zeugniß auffordern, daß er erklärt hat, er könne es mit der Staatsbesoldung nicht machen. So gut ich dem Herrn Blösch das Zeugniß eines nüchternen, eingezogenen Mannes gebe, so nehme ich diese Eigenschaft für mich auch in Anspruch. Ich erkläre (und wenn die Vormundschaftsbehörde glaubt, es liege darin ein Grund, mich zu bevogten, so mag sie es thun), mit 4000 Fr. kann ich mit meiner Familie auch nicht leben. Man sprach von guten Schulen. Ja, diese sind viel werth, aber 40 Fr Schulgeld per Monat sind für einen Familienvater auch stark. Wenn man auf dem Lande die gleichen Anstrengungen machen würde, so würde man erfahren, was es mit sich bringt. Wie sind die Kostgelder gegenwärtig beschaffen? Wenn ein Handelskommis, ein junger Mann ein mäßiges Kostgeld bezahlt, so kommt es ihn auf 6—7 Fr. per Woche. Das Klafter Holz, das früher 16—20 Fr. kostete, wird jetzt auf dem Markte mit 36—38 Fr. bezahlt. Wie stehen die Fleischpreise? Sie wissen es Alle. Ich behaupte, der eingeschränkteste Mann, der einige Kinder zu erziehen hat und eine gewisse Stellung in der Gesellschaft einnimmt, kann es mit 4000 Fr nicht machen. Ist aber das richtig, so halte ich dafür, daß Sie den Bürger, von dem Sie verlangen, daß er seine ganze Zeit und Kraft den Interessen des Staates widme, ökonomisch so stellen sollen, daß er leben und seine Kinder erziehen kann. Man könnte noch weiter gehen und sagen: machet es diesem Manne möglich, Jahr für Jahr — nicht viel, aber etwas bei Seite zu legen, damit er in Zeiten, wo er geistig nicht mehr arbeiten kann, ein kleines Kapital habe, im Alter gegen Noth und Elend geschützt sei. Ich glaube, die Kommission hat ihre Vorschläge so gemacht, daß die Mitglieder der Regierung für sich und ihre Familien leidlich existiren können; von Zurücklegen eines Kapitals kann keine Rede sein. Die Anträge, welche gestellt wurden, sind gegenüber dem Gesetze von 1851 nicht nur keine Verbesserung, sondern eine Verschlimmerung. Aus diesen Gründen stimme ich zum Vorschlage der Kommission und bitte ab, wenn ich weitläufig war. Ich hatte nicht die Absicht, Jemanden zu verletzen, sondern erklärte gestern, die radikale Partei habe

Sünden begangen, die konservative auch. Aber wenn man zweimal nach einander ohne Anlaß auf die Mensur gefordert wird, so nehme ich den Handschuh auf. Ich kann nicht zugeben, daß man der ungebildeten Klasse der Bevölkerung (denn man hat mehr oder weniger für das Verhandlungsblatt gesprochen) nicht Wahrheit vorlegt. Wenn man Wahrheit spricht, so siegt nicht die Aristokratie, sondern die Demokratie.

Revel. In Mußestunden beschäftigte ich mich auch mit historischen Studien. Ich bin stolz auf unsere Geschichte, aber ich bin *ein* Mann der Gegenwart, nicht des XV. Jahrhunderts. Herr Steiner erinnert mich an jenen König von Aragonien, der ein guter Astronom war, die Sterne fleißig beobachtete, aber sich nicht mit dem beschäftigte, was um ihn herum vorging, der sich nicht um sein Volk bekümmerte. Ich könnte das Votum des Herrn Matthys hier ergänzen, es sind noch mehrere Tarife da, die über die Sache Aufschluß geben. Ich bemerke nur, daß die Sporteln der betreffenden Beamten zu der Zeit, welche Herr Matthys anführte, noch mehr eintrugen als die eigentliche Besoldung. Noch während der Restaurationsperiode hatten wir Oberamtmänner im Bisthum (in Courtelary), deren Einkommen sich auf Fr. 24,000 a. W. belief. Ich möchte Herrn Steiner an den alten „Volksfreund" erinnern, der zu Anfang der dreißiger Jahre in Burgdorf erschien. Damals veröffentlichten die Herren Schnell mancherlei Auszüge aus frühern Verhandlungen. Ein Aktenstück fiel mir dabei sehr auf. Die jungen Herren von Bern sollen nämlich durch Verwendung auf dem Lande so viel Vermögen erworben haben, daß sie später in den Behörden ihre Großmuth gratis ausüben konnten. Wenn man zuerst auf dem Lande vom Volke etwas erpreßt, so kann man allerdings nachher gratis verwalten. Wenn man aber hinter den Vorhang sah, so kam man zu ganz andern Motiven und Resultaten. Heutzutage sind die Verhältnisse ganz anders. Von Sporteln ist keine Rede mehr. Versetzen wir uns also in die Verhältnisse der Gegenwart, wo alles viel theurer ist als in dem — ich möchte sagen goldenen Zeitalter, von dem andere Mitglieder sprachen. Es hätte mich sehr gefreut, wenn Herr Steiner angeführt hätte, wie die Hauszinse im XV. Jahrhundert beschaffen waren. Mittels einiger Gulden oder Franken hatte man damals eine anständige Wohnung. Ich weiß gewiß, daß die Besoldung, welche im Entwurfe vorgeschlagen wird, nicht zu hoch ist, und stimme mit Ueberzeugung zum Antrage der Kommission. Zum Schluß erinnere ich an einen Mann, welcher der Republik große Dienste geleistet, treu gedient hat, an Neuhaus. Ich kann Ihnen bezeugen, er ging ärmer nach Hause, als er in Bern eingezogen war.

Lauterburg. Ich will gerade da fortfahren, wo Herr Matthys blieb. Er hat sich in eine Stimmung hineingearbeitet, die wahrhaft nicht nöthig war. Er glaubte, die Voten, die hier gehalten worden, seien für das Verhandlungsblatt berechnet. Ich weiß das nicht, jedenfalls aber war das seinige dafür berechnet. Daher erlaube ich mir einige wenige Ergänzungen anzubringen, damit die volle Wahrheit zum Vorschein komme. Vor Allem fällt mir auf, daß eine solche Frage mit solchem Eifer behandelt wird. Es ist eine Frage, die von zwei Seiten betrachtet werden soll. Vorerst fallen in Betracht die ökonomische Stellung und die Forderungen, welche ein Mitglied der Regierung stellen kann, und dann fragt es sich, ob die Stellung des Regierungsrathes nicht der Art sei, daß noch andere Motive in's Auge gefaßt werden sollen. Ich glaube, nur das Zusammenhalten dieser beiden Punkte führe zu einer richtigen Auffassung. Ich erkläre, daß ich den Herren Regierungsräthen gerne eine Besoldung gönne, daß sie anständig und ehrenhaft existiren, nicht nur existiren können, sondern bei ihren Mitbürgern im Ansehen stehen. Aber gleichzeitig erkläre ich, wie im Jahre 1851, daß die Stellung der Regierungsräthe eine andere ist, als diejenige unterer Angestellter, weil die Ehre hier auch in Betracht gezogen werden soll. Wenn Herr Matthys von einem Kapital redet, das die Herren sollten zurücklegen können, so gebe ich zu, daß dieser Gedanke richtig ist für die untern Beamtungen, für welche die Ehre der Stelle weniger in Betracht kommt. Allein es ist dafür gesorgt, so gut die Bäume nicht in den Himmel wachsen, daß ein Rathsherr nicht zu lang bei'm Amte bleibt; wir haben also in dieser Beziehung nicht dafür zu sorgen. Ich komme darauf zurück, daß das wenig Ansprechende der heutigen Verhandlung nicht daher kommt, daß die Herren Steiner und v. Büren sich auf die Geschichte beriefen, sondern wenn Herr Matthys gerecht sein will, so wird er zugestehen, daß gestern hier eine Aeußerung fiel, die eine Erwiederung verdiente. Ich habe hier schon verschiedene sogenannte geschichtliche Auseinandersetzungen angehört; es gibt auch eine Anekdotengeschichte die man in den Kalendern liest; diese ist geeignet, irre zu führen; das sollte nicht sein. Es ist aber nicht das erste Mal, daß hier Citate, die aller Wahrheit entbehrten, aus vergangenen Zeiten angeführt wurden; daher geschah es heute mit Recht, daß einige Redner darauf erwiederten, aber in einer Art und Weise, die Herr Matthys nicht mit solchem Eifer hätte behandeln sollen. Es war nicht Politik von Seite der Herren v. Büren und Steiner, sondern sie ergriffen den rechten Anlaß, um an die Zeit zu erinnern, von der man den Kindern in der Schule sagt: das ist die große Zeit Bern's, auf die ihr schauen sollt, an die sich euer Herz halten soll! An diese Zeit erinnerten die genannten Redner, an die große Zeit mit großen Männern, und das heißt man jetzt Politik treiben! Es ist nicht anders möglich, als daß Herr Matthys in übertriebenem Eifer hieher kam, sonst hätte er die Sache nicht so schwarz aufgefaßt. Ich sagte, ich wolle das Votum des Herrn Matthys ergänzen, mit dem gleichen Recht, aber nicht so lang, wie er. Was er ablas ist aus Tillier's Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern, V. Band, Seite so und so viel, entnommen. Aber was Herr Matthys nicht las, ist der Unterschied zwischen den Besoldungen, wie sie in „mittelmäßigen" oder in „guten" Jahren angegeben sind. Er vergaß ferner zu bemerken, daß man jene Stellen nur sechs Jahre lang hintereinander und die höher besoldeten nur einmal im Leben bekleiden konnte. Das modifizirt die Sache sehr bedeutend. Es ist geschichtliche Wahrheit, daß sämmtliche Landvogteien in der Waadt für die betreffenden Beamten sehr kostspielig, daß z. B. die Ausgaben eines Landvogtes zu Lausanne so groß waren, daß er nicht ein Kapital auf die Seite legen konnte. Warum? Die dortigen Beamten hatten eine andere Stellung, als z. B. ein Landvogt von Oberhasle, der nicht so großartige Gastfreundschaft und Ehrenausgaben bestreiten mußte. Es sind noch Ausgabenbüchlein vorhanden, die über solche Verhältnisse Auskunft geben. Glauben Sie, man habe den Betreffenden eine Vergütung an Repräsentationskosten geleistet? Nein. Herr Carlin that eine Aeußerung, die er nicht historisch beweisen kann, indem er die Männer, von denen die Rede war, als Patrizier bezeichnete (Fränkli war kein Patrizier) und von ihnen sagte, Andere hingegen seien reich geworden. Es kann ferner nicht historisch bewiesen werden, daß die Bekleidung von Landvogtstellen im Allgemeinen dazu gedient hätte, das große Vermögen der betreffenden Familien zu gründen. Aber das ist geschichtliche Wahrheit, daß Bernerfamilien reich geworden sind durch häufige Heirathen mit dem waadtländischen Adel, der sehr reich war. Ferner ist es geschichtliche Wahrheit, daß das Vermögen, welches einzelne altbernische Familien noch jetzt haben, nicht von Landvogteien herrührt, sondern daß dieselben zum Theil schon im XIII. und XIV. Jahrhundert großen Güterbesitz hatten, und daß sich das Vermögen durch Heirathen unter einander erhielt. Auch ist es geschichtliche Thatsache, daß nach den Begriffen damaliger Zeit ein Theil des Handels, und zwar des einträglichsten Handels, auf die Burger von Bern, und zwar gerade auf einen Theil der burgerlichen Bevölkerung beschränkt war, der sich nicht an den Regierungsgeschäften betheiligte, und daß enorme Einkünfte von daher sich bildeten. Diese Gewerbseinschränkung mußte fallen, als durch die französische Revolution eine neue Welt

von Ideen und Einrichtungen zur Herrschaft gelangte. Das sind drei Hauptfaktoren, welche erklären, wie der Wohlstand vieler Familien von Bern entstanden ist. Es gehört nicht hieher, aber wenn man geschichtliche Vorlesungen halten wollte, so könnte man nachweisen, daß ein großer Theil dieses Vermögens wieder zu Grunde ging, und durch was für Unternehmen? Das führt mich auf einen andern Umstand Ich zeigte bereits, daß die einzelnen Landvogtstellen nur sechs Jahre lang von derselben Person bekleidet werden konnten. Ferner waren alle Centralstellen in Bern verhältnißmäßig sehr minim bezahlt, so daß es, wenn Einer während der Zeit, da er Landvogt war, sein Auskommen dabei finden konnte, früher oder später sich wieder ausglich. Sodann mache ich aufmerksam, daß viele Glieder früher regierender Familien in fremden Kriegsdiensten waren, im vorgerückten Alter zurückkamen, und nur wenige Jahre im Falle waren, hier ein Amt zu bekleiden. So viel als geschichtliche Berichtigung der erwähnten schiefen oder irrigen Angaben. Was die vorliegenden Paragraphen betrifft, so erlaube ich mir denen gegenüber, die sich so stellen, als handelte es sich um den Umsturz der Welt, zu erwiedern, daß ich noch nie hörte, als hätten weder die jetzigen noch die frühern Regierungsräthe sich in ihren Ausgaben sehr geniren müssen. Das ist wahr, daß sie nicht viel werden auf die Seite legen können. Aber stellen wir uns nicht so, als würden wir ihnen eine ungenügende Besoldung geben. In andern Kantonen, wo auch unbemittelte Bürger zu den ersten, bei weitem nicht wie bei uns besoldeten Aemtern gelangen können, hört man keine Klagen, daß sie nicht existiren können, und doch ist das Leben an manchen Orten so theuer als hier, in Zürich und Basel noch theurer. Ich glaube, der Antrag des Herrn Regez entspreche dem, was gerecht ist; es entspricht den Anforderungen, die man an die Mitglieder der Regierung stellt, und die auch sie selber stellen können, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß durch Kumulation der einen oder andern Stellen das Einkommen derselben etwas verbessert werden kann. Ich glaube, das sei genügend, und man trage damit gleichzeitig der hohen, ehrenhaften Stellung der Regierung Rechnung. Ich stimme daher zu dem Antrage des Herrn Regez.

Dr. Schneider. Wenn ich das Wort ergreife, so glaube ich, vor Allem Anspruch auf eine unparteiische Darstellung machen zu können Es wird kaum Jemand denken, daß ich beabsichtige, mich für eine besser besoldete Stelle zu melden; aber auf der andern Seite habe ich die Erfahrung der Vergangenheit. Bevor ich auf die Frage selbst eintrete, welche Besoldung den Mitgliedern des Regierungsrathes ausgesetzt werden soll, erlaube ich mir, auch ein wenig den historischen Boden zu betreten, weil ich dazu veranlaßt wurde, sonst hätte ich es nicht gethan. Denn ich halte dafür, das Zurückgehen auf alte Zeiten sei heute nicht passend. Ich bin so frei, gegenüber dem Votum des letzten Redners einige historische Berichtigungen und Ergänzungen anzubringen. Man sagte uns, die alten Landvögte hätten ungeheure Ausgaben gegenüber den beträchtlichen Einnahmen gehabt. Ich kann mich da auf Autoritäten berufen, auf Männer, die selbst Landvögte waren, die dem Patriziat angehören und Anspruch auf Glaubwürdigkeit haben. Auf der Stadtbibliothek zu Bern befindet sich ein Buch, wahrscheinlich von einem Patrizier geschrieben, der früher einmal Landvogt in Thun war. In diesem Buche heißt es, der Landvogt von Dießbach habe auf dieser Landvogtei in den Jahren 1692—1698 90,000 Pfund erspart. Ein anderer Landvogt ersparte von 1710—1716 70,000 Pfund und seine Frau 20,000 Pfund. Ich berufe mich ferner auf den Restaurateur Haller, nach welchem die Landvogtstelle von Königsfelden 15—20,000 Gulden, diejenige von Romainmotier 40,000 Pfund eintrug. Ferner wurde berechnet, daß die Landvögte in den sechs Jahren durchschnittlich 25—30,000 Thaler ersparen mögen In einem Briefe von Schultheiß Steiger an Haller vom Jahre 1749 heißt es, der Profit der zwei besten Aemter betrage 12—15,000 Thaler. In einem Briefe von Landvogt Engel an Haller in Göttingen sagt er ihm, er habe zu seinen Gunsten auf das Kommissariat der englischen Gelder verzichtet und ein mittleres Amt angenommen, das vielleicht 20,000 Fr. weniger eintrage. Das sind Data, von denen man annehmen kann, sie seien richtig. Ich will gewärtigen, ob sie angegriffen werden. Jene Verhältnisse passen nicht mehr in die jetzige Zeit. Wenn Sie mir z. B. den Weinhandel übergeben wollen, wie er seiner Zeit von Patriziern verwaltet wurde, daß aller Wein, der außerhalb des Kantons wuchs, als fremd behandelt wurde, so verlange ich keine Besoldung. Ebenso verhielt es sich mit dem Kornhandel. Auf diese Zeiten wollen wir also nicht zurückgehen. Ich will nicht lange Rechnungen über die Ausgaben aufstellen, die ein Mitglied des Regierungsrathes zu machen hat; es wurden solche angeführt, die verhältnißmäßig eher noch zu niedrig waren. Aber das kann ich sagen, daß ich bei verhältnißmäßig besserer Besoldung als Mitglied des Regierungsrathes, ohne daß ich Luxusausgaben machte, noch zusetzen mußte. Man führte aus der alten Geschichte Männer an, die Opfer brachten. Wenn ich Beispiele aus den dreißiger Jahren anführen wollte, so könnte ich Männer nennen, die mehr Opfer gebracht haben Auch dieses ist bei Seite zu setzen. Darauf möchte ich aber aufmerksam machen, daß wir allerdings nicht Stellen kreiren sollen, die man als Mittel betrachten könnte, um sich ein Vermögen zu machen. Weit entfernt davon, möchte ich die Grenzlinie so ziehen, daß Einer nichts auf der Besoldung ersparen kann. Auf der andern Seite jedoch möchte ich nicht zu karg sein, und wenn ich zu wählen habe zwischen beiden Uebeln, so will ich lieber das letztere vermeiden, denn das Kargsein bei den Besoldungen straft sich ganz gewiß auf die eine oder andere Weise, und wenn es sich nicht in gewöhnlichen Jahren straft, so straft es sich in dem Momente, wo man Männer braucht, nicht Geldsäcke. Sie können vielleicht jetzt Leute finden, die wohlfeiler regieren, aber wenn eine Zeit kommt, wo man Männer bedarf, die Talent, Charakter haben, haben Sie dann gerade solche? Stoßet die unvermöglichen Talente nicht ab, es könnte zu gelegener Stunde sehr unbequem kommen. Herr v. Gonzenbach führte gestern etwas an, dem ich sehr beipflichten möchte, indem er sagte, man solle wenige Beamte haben, aber sie gut besolden. Wenn wir unsern Kanton in größere Bezirke eintheilen könnten, so wäre das das Allerbeste, aber das läßt sich nicht von heute auf morgen machen. Lasset die Eisenbahnen sich ausdehnen, dann wird manches möglich, aber es könnte von großem Nachtheil für den Staat sein, wenn man deßhalb mit den Besoldungen noch viele Jahre lang zuwarten wollte Karge Besoldungen können nicht anders als auf den Fleiß und die Thätigkeit des betreffenden Beamten einwirken. Wenn ein Mann sich immer darum bekümmern muß, wie er seine Ausgaben decken wolle, so kann er auf sein Amt nicht die Thätigkeit verwenden, die man von ihm fordern könnte; es stört aber auch die nöthige Gemüthsruhe. Aus dem gleichen Grunde wird das Gemüth eines solchen Beamten nicht diejenige Stimmung finden, die nöthig wäre, um seinem Amte mit Erfolg obzuliegen. Vor Allem aber ist ein solches Verhältniß gefährlich, da es nachtheilig auf den Charakter einwirken kann. Man berief sich namentlich auch auf das Bernervolk, als wolle es nicht, daß seine obersten Beamten gehörig besoldet seien. Ich weiß nicht, wo die betreffenden Redner das Bernervolk überall hören. Ich habe es auch gehört, als Regierungsrath, seither und vorher. Man stellte gestern Vergleichungen an zwischen dem Landmann und der Lilie des Feldes, wie man den Beamten nannte. Der gleiche Landmann würde darüber spotten, oder es als eine Eitelkeit betrachten, wenn ein Mitglied der Regierung sich so benehmen wollte, wie er sich benimmt und so sparsam thun würde. Unser Landmann will, daß ein Mitglied der Regierung gegenüber Jedermann eine Stellung einnehme, daß Volk und Kanton mit Würde vertreten seien. Ein Mitglied der Regierung kommt hundertmal in den Fall, Ausgaben zu machen, wo ein Anderer nicht. Wenn ich in den Kalender schaue, so sehe ich, daß mich der Rathsherr an manchem Orte gekostet hat, wo ich

jetzt keine Ausgabe mache. Geben Sie daher den Mitgliedern der Regierung eine Stellung, die es ihnen möglich macht, den Kanton Bern auch äußerlich der Würde gemäß zu vertreten. Ich stimme zum Antrage der Kommission.

Lehmann, J. U. Es sind hier Anträge gefallen, daß man Ersparnisse machen soll, und wenn von solchen die Rede ist, so soll man denselben immer Gehör schenken; sie haben eine gewisse Berechtigung. Aber wenn es sich um nothwendige Ausgaben des Staates handelt, so darf dieß nicht der allein maßgebende Gesichtspunkt für die Versammlung sein, sonst käme man dahin, für die Schulen, für Anderes nichts zu thun. Es handelt sich hier um Mehr oder Weniger. Wenn ich aber in's Auge fasse, wie viel von einer tüchtigen Regierung für das Gedeihen und die Wohlfahrt des Landes abhängt, was für Vortheile oder Nachtheile ein einziges Gesetz, je nachdem es ein gelungenes oder ein mißlungenes ist, dem Kanton bringen kann, welche Folgen eine gute oder schlechte, eine parteiische oder unparteiische Verwaltung für das Land im Allgemeinen hat, so frage ich mich, was wir thun sollen, um eine tüchtige Regierung zu haben. Ich lege ebenfalls Gewicht darauf, daß sie aus tüchtigen Männern bestehe. Gewöhnlich werden auch Mitglieder der Regierung in die eidgenössischen Behörden gewählt, so wie auch aus andern Kantonen die hervorragendsten Männer in dieselben gewählt werden Es ist daher von großer Wichtigkeit für uns, daß die Interessen des Kantons in den Bundesbehörden gehörig gewahrt werden Es wurden gestern verschiedene Mittel angegeben, um die Verwaltung weniger kostspielig zu machen; man sagte u. A.: wir sollen nicht Mißbrauch treiben mit dem Wahlrecht, dem Verdienste Rechnung tragen. Allerdings ist das richtig, aber wir wissen, daß je nachdem ein Wind geht, die Wogen sich gestalten. Bei Windstille geht es prächtig. Indessen bleiben die Verhältnisse in keinem Lande immer gleich. Man soll also diesem Umstande nicht zu großes Gewicht beilegen, so sehr ich dem Grundsatze huldige, daß man bei Wahlen nicht zu sehr auf die Farbe schauen soll. Auch die Veränderung des Geldwerthes wurde angeführt. Ein Redner hielt das Sinken desselben für vorübergehend. Allein ich schließe mich der entgegengesetzten Ansicht an. Nun ist es Pflicht eines Jeden, für seine Familie zu sorgen, und wenn er nicht für seine Familie sorgt, so wird er auch nicht für den Staat sorgen. Man sagt, mit einer Besoldung von Fr. 4000 könne ein Mitglied der Regierung auskommen. Ich bin nicht für zu hohe Besoldungen, um die damit verbundenen schlimmen Folgen zu vermeiden, und möchte auch nicht, daß die Beamten bedeutende Kapitalien zurücklegen könnten. Daher frage ich nur: kann ein Mitglied der Regierung mit seiner Familie bei einem Gehalte von Fr. 4000 auskommen? Diese Frage wurde bejaht, ich behaupte, nein. Vorerst sind die Miethzinse in Bern bedeutend höher geworden, bei der Steuer weiß man das Einkommen des Beamten immer zu berechnen, und wenn eine Subscription zu irgend einem Zweck in Umlauf gesetzt wird, so muß er den Anfang machen. Es wird mir Niemand vorwerfen, daß ich in meiner amtlichen Stellung nicht sparsam gelebt hätte, aber wenn das Jahr zu Ende war, mochte ich lieber nicht Rechnung legen. Wir erinnern uns an mehrfache Ablehnungen bei Wahlen, wir mußten mit Bedauern auf gewisse Kräfte verzichten; so trat auch der Herr Berichterstatter der Kommission aus dem Staatsdienste, ebenso Herr Röthlisberger. Die Besoldung hat gewiß ihren Einfluß bei solchen Vorgängen. Man sollte dieß zu vermeiden trachten. Ich stimme daher zum Antrage der Kommission und habe die Ueberzeugung, daß mit einer Besoldung von Fr. 5000 ein Mitglied der Regierung nicht zu hoch bezahlt ist. Es ist Ehrensache für uns und liegt im Interesse des Landes, diese Beamten so zu stellen, daß sie existiren können, um der Verwaltung die tüchtigsten Kräfte zu erhalten.

Steiner, Müller. Die Herren alt-Regierungsräthe Dr. Schneider und Lehmann schilderten mit so lebhaften Farben alle Vortheile, die dem Lande und dem Volke daraus erwachsen werden, wenn wir Fr. 1000 per Kopf mehr bewilligen, daß ich mich fast bewogen sehe, dafür zu stimmen, und ich würde es thun, wenn ich einige Sicherheit hätte, daß die geschilderten Vortheile wirklich eintreten. Aber das ist nicht der Fall. Herr Matthys wurde in seinem Vortrage so eifrig, daß es mir fast vorkam, er kämpfe, statt gegen einen Müller, gegen eine Windmühle. Ich entnahm meine Beispiele der frühern Geschichte, er nahm die seinigen aus der Geschichte der Landvögte und wurde dabei so eifrig, daß es mir schien, er möchte die Besoldungen der Regierungsräthe derjenigen der Landvögte nahe bringen. Die Steiner von Kurzenberg standen so wenig im Regimentsbüchlein als die Matthys von Rütschelen. Wahrscheinlich stammen sie nicht aus Palästen, sondern aus hölzernen Häusern her. Herr Matthys verlas den Sporteltarif. Ich hörte, vor 1830 seien es in Bern zwölf Fürsprecher gewesen, die vor dem obersten Gerichtshofe auftreten konnten; jetzt ist ihre Zahl Legion. Sie werden alle satt, zum Theil sogar fett, wenn Einzelne nicht ein zu heftiges Temperament haben. Wenn Herr Matthys von Zeiten reden will, wo das Volk durch Landvögte ausgesogen worden sein soll, so sage ich, daß diese Zeit ersetzt ist durch die Zeit der Fürsprecher, die das Volk erhalten muß. Ich wünsche die Zeit der Landvögte nicht zurück, und nehme mit Vergnügen Akt davon, daß auch Neuhaus mit reinen Händen vom Amte zurücktrat, wie Fränkli und Bubenberg. Ich glaube, das sollte zu neuen Beispielen aufmuntern und stimme zum bisherigen Antrage.

Dr. v. Gonzenbach. Geschichtliche Zitate sind außerordentlich gefährlich. Die Geschichte liefert ein Arsenal, aus dem man allerlei Waffen herholen kann. Herr Matthys hat die Einkünfte der Landvögte angeführt. Ich könnte hier aus einer Staatsrechnung des Seckelmeisters deutscher Lande aus dem vorigen Jahrhundert (1796) nachweisen, daß trotzdem die gesammte Administration des Staates eine wohlfeile gewesen und weit geringere Summen gekostet hat als das dermalige Beamtenpersonal. Ich will Sie nicht mit dem Ablesen ganzer Sporteltarife aufhalten. Die Regierung von 1796 bezog eine Besoldung von 8108 Kronen. Auf die Mitgliederzahl der gegenwärtigen Regierung vertheilt, trifft es jedem Mitgliede ungefähr 5000 Fr. Mein Grundsatz ist, daß man wenige, aber tüchtige Beamte habe. Es hat mir aber wehe gethan die Beschuldigung zu hören, man habe ehemals als Landvogt das Land ausgepreßt, um nachher großmüthig zu regieren. Dieser Aeußerung des Herrn Revel stelle ich die Autorität Montesquieu's entgegen, der nicht im XV. sondern im XVIII. Jahrhundert lebte und die damalige Regierung Bern's als eine der besten, als eine wahrhaft musterhafte Regierung bezeichnete. Nehmen Sie sich die Mühe und sehen Sie in den Rechnungen nach, was der Staatshaushalt in früherer Zeit kostete, so werden Sie sich bald überzeugen, daß von Erpressungen in keinem Lande weniger die Rede war als hier, und daß aus einem weise ersparten Staatsschatze (ich nenne den Seckelmeister Willading) gute Spekulationen gemacht werden konnten. Nach unserm Gelde betrugen die Kosten der Staatsverwaltung in den deutschen Landen damals Fr. 170,400. Nach unserm Budget betragen nur die Kosten der allgemeinen Verwaltung Fr. 237,865. Ich führe nur ein einzelnes Faktum aus der damaligen Rechnung an, eine Gratifikation von einer Duplone für den Staatsschreiber am Neujahr. Hätten Sie den Muth, diesem Beamten eine solche Gratifikation zu geben? Sie hätten ihn nicht. Dieses einzige Faktum mag Ihnen beweisen, wie außerordentlich haushälterisch man damals zu Werke ging. Sie können der bernischen Verwaltung vor 1798 zum Vorwurfe machen, sie habe auch ihre Gebrechen gehabt, z. B. das viel gehörte: sie habe für die Volkserziehung zu wenig gethan, obschon auch darauf erwiedert werden könnte, man habe zu jener Zeit nirgends mehr dafür gethan; aber den Ruf der Rechtlichkeit und Treue dürfen Sie nicht antasten, er wird von der Geschichte als ein Erbtheil des alten Berns aufbe-

wahrt. Andererseits bemerken wir an jener Verwaltung den Grundzug, daß sie ihre Beamten äußerlich so stellte, daß sie redlich bleiben konnten. In den höhern Stellen gab man ihnen nicht viel mehr; warum? Weil sie in den untern etwas zurücklegen konnten. Nun handelt es sich um die Frage: kann der Kanton Bern bei seinem Staatsvermögen den Mitgliedern der Regierung eine Besoldung von Fr. 5000 aussetzen, ja oder nein? Und wenn ja, ist dieser Gehalt zu hoch? Da muß ich gestehen, um in der Hauptstadt zu leben, bei den vielen Ausgaben, die man in solcher Stellung zu machen hat, scheint mir diese Besoldung nicht zu hoch. Ich weiß wohl, daß man in Zürich und St. Gallen bei einer kleinern Besoldung vergnügt lebt, aber hier in Bern haben Sie die Bundesregierung, die ihre Beamten besser bezahlt, während die Bundesräthe nicht mehr Ausgaben haben als ein Mitglied unserer Regierung. Nach meiner Ueberzeugung und nach meiner gestern gemachten Berechnung muß ich zu dem Ansatze von Fr. 5000 stimmen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission enthält sich mit Rücksicht auf die einläßliche Diskussion eines weitern Schlußrapportes.

v. Büren zieht seinen Antrag zurück und schließt sich demjenigen des Herrn Regez an.

Abstimmung

Für einen Ansatz von Fr. 4500	39	Stimmen.
„ eine höhere Besoldung	85	„
„ Fr. 5000 nach Antrag der Kommission	Gr. Mehrheit.	
„ Fr. 6000 „ „ des Herrn Carlin	Minderheit.	
„ den unangefochtenen § 9	Handmehr.	

---

§ 10.

Die Regierungsstatthalter werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

1. Klasse:

Bern Fr. 4000

2. Klasse:

Thun, Burgdorf Fr. 3200

3. Klasse:

Aarwangen, Konolfingen, Prun rut, Signau, Trachselwald, Courtelary, Interlaken Fr. 3000

4. Klasse:

Seftigen, Wangen Fr. 2800

5. Klasse:

Aarberg, Delsberg, Fraubrunnen, Freibergen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Niedersimmenthal, Frutigen, Biel Fr. 2400

6. Klasse.

Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal Fr. 2000

§ 11.

Der Amtsverweser, welcher den Regierungsstatthalter vertreten muß, empfängt für die Dauer der Vertretung die Hälfte der marchzähligen Besoldung. Liegt der Grund der Vertretung in einem amtlichen Auftrage oder in Rekusation, so fällt die Entschädigung des Stellvertreters dem Staate, in allen andern Fällen dem vertretenen Beamten auf.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung im Falle der Einstellung des Regierungsstatthalters. (Vergl. § 45 hienach.)

In außerordentlichen Fällen, namentlich bei andauernder Krankheit, oder Militärdienst in Feldzügen, ist der Regierungsrath befugt, die Besoldung des Stellvertreters oder einen Theil derselben dem Staate aufzuerlegen. Ebenso ist derselbe befugt, in Fällen, wo die Abwesenheit des vertretenen Beamten in anderweitigem Erwerbe desselben ihren Grund hat, die demselben obliegende Entschädigung des Stellvertreters bis auf den Belauf seiner ganzen Besoldung zu erhöhen.

Muß einem Regierungsstatthalter infolge Andrangs der Geschäfte vorübergehend der Amtsverweser beigegeben werden, so hat der Regierungsrath die Besoldung desselben zu bestimmen, die jedoch den Betrag der Besoldung des ordentlichen Beamten nicht übersteigen darf.

§ 12.

Findet sich die Stelle des Regierungsstatthalters infolge Tod, Resignation, Abberufung oder Versetzung desselben vakant, und fällt daher die Amtsführung dem Amtsverweser vollständig auf, so bezieht letzterer für die Dauer dieses Verhältnisses die ganze Besoldung.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, weniger weitläufig zu sein und ihre Vorträge so zu halten, daß die Berathung nicht in bitterm Charakter fortgesetzt werde.

Der Herr Berichterstatter der Kommission führt als Hauptgründe der vorliegenden Eintheilung, gestützt auf das gesammelte statistische Material an: erstens die Bevölkerung der einzelnen Amtsbezirke, sodann den Umfang der Geschäfte der betreffenden Beamtungen, ferner die Lebensmittelverhältnisse in den verschiedenen Gegenden, endlich den Geschäftsverkehr im Allgemeinen. Die bei sämmtlichen Klassen beantragte Erhöhung der Besoldung beträgt im Ganzen Fr. 11,100. Während der dreißiger Periode wurden für diesen Theil der Staatsverwaltung Fr. 77,640 ausgegeben, die gegenwärtigen Besoldungen betragen Fr. 66,300, nach dem Entwurfe würden sich dieselben auf Fr. 77,400 belaufen. Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 beziehen sich auf die Stellvertretung und finden sich meistens schon in ältern Gesetzen. Die Erfahrung veranlaßte die Kommission, einige neue Bestimmungen aufzunehmen. Als Regel wird angenommen, daß der Regierungsstatthalter, wenn er nicht funktioniren kann, seinen Stellvertreter zahlt, welcher die Hälfte der Besoldung bezieht. Hat die Abwesenheit des vertretenen Beamten in anderweitigem Erwerbe ihren Grund, so ist der Regierungsrath befugt, die demselben obliegende Entschädigung des Stellvertreters bis auf den Belauf der ganzen Besoldung zu erhöhen. Es geschah nämlich, daß ein Beamter sich von Zeit zu Zeit absentirte zu gewissen Verrichtungen, die ihm sehr gut bezahlt wurden; bei der Rückkehr gab er seinem Stellvertreter die Hälfte der Besoldung.

Ganguillet erhebt bezüglich der ersten Klasse keine Opposition, dagegen vermag er nicht einzusehen, warum die zweite Klasse nur aus den Bezirken Thun und Burgdorf bestehen soll, namentlich wenn er den noch größern Bezirk Konolfingen, sowie die Lebensverhältnisse von Courtelary, Pruntrut und Interlaken mit denjenigen der zwei erstgenannten Bezirke vergleicht. Er stellt daher den Antrag, die Klasseneintheilung so zu modifiziren, daß in die zweite Klasse noch Konolfingen, Pruntrut, Courtelary und Interlaken, in die dritte Klasse neben Aarwangen, Signau und Trachselwald noch Seftigen und Wangen aufgenommen würden, die vierte Klasse des Entwurfs aber dahinfiele.

Bernard stellt den Antrag, den Bezirk Münster von der fünften Klasse in die vierte zu versetzen, und zwar aus folgenden Gründen. Zwar gehöre dieser Bezirk nicht zu den meistbevölkerten, da er ungefähr 11,000 Einwohner zähle, allein man dürfe nicht einzig die Bevölkerungszahl als Faktor annehmen, indem der Bezirk Münster 34 Gemeinden zähle, während Courtelary nur aus 18, Delsberg gar nur aus 14 oder

15 Gemeinden bestehe. Wenn nun der Regierungsstatthalter von Münster ein Kreisschreiben zu erlassen habe, so sei er genöthigt, dasselbe in 34 Exemplaren auszufertigen. Auch Biel erscheine in der nämlichen Klasse, obschon dieser Bezirk nur aus drei Gemeinden bestehe; darin liege ein unverkennbares Mißverhältniß, und müsse die Kommission sich geirrt haben.

Regez vergleicht den vorliegenden Entwurf mit der nach dem gegenwärtigen Gesetze bestehenden Eintheilung, und stellt den Antrag, die dermaligen sieben Klassen beizubehalten. Er unterscheidet namentlich zwischen der Stellung eines Centralbeamten, der in der Hauptstadt wohnen muß, und derjenigen eines Bezirksbeamten, der auf dem Lande, in der Regel im nämlichen Bezirke wohnen kann, wo er Liegenschaften besitzt, so daß die Verhältnisse der Bezirksbeamten nicht so schwierig seien. Der Sprechende zitirt das Beispiel eines Regierungsstatthalters, dem der Regierungsrath gestattet habe, nur drei Tage auf dem Amthause Audienz ertheilen zu sollen, und befolge dieser Beamte dieß in der Wirklichkeit, in der Regel nur an zwei Tagen. Derselbe wohne in einem entlegenen Bergthale und sei so unzugänglich, daß die entferntern Bewohner des Amtsbezirks wenigstens eine Strecke von fünf Stunden zurücklegen hätten, um dorthin zu gelangen, wenn der Amtsverweser irgend ein Geschäft zu erledigen sich weigere. Ein anderer Regierungsstatthalter habe im Amtsblatte die Anzeige gemacht, daß er wöchentlich nur an zwei Tagen auf dem Amthause anzutreffen sei. Endlich sei nicht eine außergewöhnliche Geschäftstüchtigkeit zu Bekleidung einer solchen Stelle erforderlich und zudem die Konkurrenz so groß, daß man dieselbe in jedem Bezirke ohne Schwierigkeit besetzen könne.

v. Känel stellt den Antrag, die Ansätze der fünf ersten Klassen je um Fr. 200 herabzusetzen, dagegen denjenigen der sechsten Klasse bestehen zu lassen, weil ihm ein Minimum von Fr. 2000 nicht zu hoch erscheint. Der Sprechende betrachtet die Bevölkerung eines Amtsbezirks als Hauptfaktor des Geschäftsumfanges des Regierungsstatthalters, während für den Gerichtspräsidenten auch die Qualität der Bevölkerung in's Gewicht falle. Von diesem Standpunkte aus stimmt derselbe dazu, Konolfingen in die zweite Klasse zu versetzen, aber dann gehöre auch Aarwangen dahin, als ungefähr in gleichen Verhältnissen. Endlich erscheine die Versetzung des Bezirks Biel in die sechste Klasse billig, weil die dortige Bevölkerungszahl verhältnißmäßig klein und der Regierungsstatthalter nicht, wie es in andern Amtsbezirken der Fall, genöthigt sei, bei dem herabgesetzten Tarife mit Kosten zu reisen.

Bucher unterstützt die Ansicht des Herrn v. Känel und stellt ferner den Antrag, Aarberg in die vierte Klasse zu versetzen. Zu Begründung dieses Vorschlages beruft sich der Redner auf den Staatsverwaltungsbericht von 1856, laut welchem damals die Amtsbezirke Seftigen, Wangen und Aarberg bezüglich der Polizeifälle in folgendem Verhältnisse standen: Seftigen mit 910, Wangen mit 608, Aarberg mit 989; im Verwaltungsberichte von 1857 erscheint Aarberg mit 1012 Polizeifällen. Bei einer solchen Menge richterlicher Urtheile habe auch der vollziehende Beamte viel zu thun. Ueberdieß sei die Lage des Amtsbezirks Aarberg zwischen dem Jura und dem alten Kanton eine eigenthümliche, abgesehen von der Bevölkerungszahl, welche denselben zur Versetzung in eine bessere Klasse berechtige.

Mösching stimmt in erster Linie zum Antrage des Herrn Regez und macht die Versammlung aufmerksam, daß zur Bekleidung der Stelle eines Bezirksbeamten nicht eine so große Befähigung erforderlich sei, wie für die höhern Beamtungen. Zudem könnte durch hohe Besoldungen die Stellenjägerei befördert werden; einige hundert Franken mehr oder weniger hätten schon einen gewissen Einfluß darauf. In zweiter Linie stimmt der Redner zum Antrage des Herrn v. Känel, und findet derselbe das erste Lemma des § 11 nicht umfassend genug, da ein Regierungsstatthalter in den Fall kommen könne, zu gleicher Zeit für verschiedene amtliche Funktionen in Anspruch genommen zu werden, wie bei Leichnamsbesichtigungen, bei Hausdurchsuchungen u. dgl., so daß es nicht billig wäre, wenn er alsdann seinen Stellvertreter entschädigen müßte. Daher wird der Antrag gestellt, im Schlußsatze des ersten Lemma noch den Fall vorzusehen, wenn der Grund der Vertretung „in einem unverschiebbaren Geschäfte" liegt.

Gaffner unterstützt den Antrag des Herrn v. Känel namentlich mit Rücksicht auf den Amtsbezirk Interlaken, wo die Geschäfte zur Sommerszeit den Regierungsstatthalter sehr in Anspruch nehmen und dessen Amt sehr schwierig zu versehen ist.

Stockmar nimmt sich, ohne vom Lokalitätsstandpunkte auszugehen, der Amtsbezirke Pruntrut und Courtelary an, die nach der Eintheilung des Entwurfes nicht an ihrem gehörigen Platz erscheinen. Man dürfe nicht vergessen, daß Pruntrut ein Grenzbezirk sei, daß der dortige Regierungsstatthalter im beständigen Verkehr mit den eidgenössischen Zoll- und den französischen Douanenbeamten stehe; ferner habe derselbe mehrere Institute zu überwachen, die sich auch auf benachbarte Bezirke ausdehnen. So stehe derselbe an der Spitze aller Kommissionen, beaufsichtige die Kantonsschule, die Armenanstalt, die Strafanstalt, den Spital von Pruntrut, in dem sich oft zehn Betten für Kranke aus andern Bezirken befinden. Alles das gebe dem Regierungsstatthalter viel zu schaffen, der vom Morgen bis zum Abend an sein Büreau gebunden sei, wie ein Angestellter. Auch der Amtsbezirk Courtelary habe eine beträchtliche Bevölkerung, die infolge der Entwicklung der dortigen Industrie in wenigen Jahren von 20,000 auf 25,000 Seelen anwachsen könne. Die lebhafte Beweglichkeit der arbeitenden Klasse mache es oft nöthig, daß der Regierungsstatthalter die verschiedenen Ortschaften besuche, und sei dieser Beamte beständig in Anspruch genommen, so daß es billig wäre, auch diesen Bezirk in die zweite Klasse zu versetzen. Ebenso beantragt der Sprechende die Versetzung des Amtsbezirks Delsberg in die vierte Klasse, weil auch dort viel Gewerbsthätigkeit herrsche und den Bezirksbehörden viel zu schaffen gebe.

Feune verdankt dem Herrn Stockmar den letzten Antrag, den er selbst aus den nämlichen Gründen zu stellen beabsichtigte. Auch Delsberg sei ein Grenzbezirk und gebe dieß dem Regierungsstatthalter viel zu schaffen. Ferner ziehen die dortigen Eisenwerke viele Leute aus dem alten Kantonstheile, sowie aus dem Kanton Luzern hin, so daß der Regierungsstatthalter sich viel mit polizeilichen Angelegenheiten befassen müsse.

Dr. v. Gonzenbach ist der Ansicht, es sollte bei der vorliegenden Abtheilung des Gesetzes nicht nur keine Vermehrung der Staatsausgaben eintreten, sondern eher eine Verminderung derselben möglich sein. Darin liege denn auch ein Grund, warum der Sprechende nicht zum sofortigen Eintreten stimmte. Er ist nämlich der Ansicht, man sollte nur drei Klassen aufstellen mit einer Besoldung von Fr. 3000—3500 und 4000, und dann die Eintheilung der Aemter einem besondern Gesetze über die Organisation der Amtsbezirke vorbehalten. Die Regierung möge daher den Gegenstand untersuchen und dem Großen Rathe bis zur zweiten Berathung Bericht erstatten über die Frage, ob eine veränderte Bezirkseintheilung durchzuführen sei oder nicht.

Roth von Bipp unterstützt den Antrag des Herrn Regez namentlich auch mit Rücksicht auf den Umstand, daß bei Integralerneuerungen sich noch nie Mangel an Kandidaten zu Besetzung von Bezirksbeamtenstellen gezeigt habe. Von einer andern Klasseneintheilung möchte der Sprechende abstrahiren, weil dieß einen Punkt betreffe, der reiflich überlegt werden soll; dazu bedürfe es längerer Zeit als von der ersten bis zur zwei-

ten Berathung. Durch Beibehaltung des Gesetzes von 1851 erwachse für die Staatsadministration keinerlei Gefahr.

Berger erinnert den Großen Rath, daß das Volk im Hintergrund stehe und ungehalten werde, wenn der Gesetzgeber mit vollen Händen spende. Jeder Redner habe den Regierungsstatthalter, den Gerichtspräsidenten seines Bezirks im Auge, möchte demselben eine größere Besoldung verschaffen; dieser Standpunkt könne jedoch für die Behörde nicht maßgebend sein, sondern sie müsse die Sache von einem allgemeinen Gesichtspunkte auffassen. Der Redner stimmt daher zum Antrage des Herrn Regez, mit Ausnahme des Amtsbezirks Biel, der etwas besser gestellt werden sollte. Sollte dieß nicht belieben, so wird der Antrag gestellt, die Besoldungen der Regierungsstatthalter um 5 % des bisherigen Betrages zu erhöhen. Wenn auch dieß nicht angenommen würde, so stimmt der Redner zum Antrage des Herrn v. Känel, abermals mit der Ausnahme von Biel, welchen Amtsbezirk derselbe wegen der dortigen Industrieverhältnisse mehr berücksichtigen möchte.

Dr. Tièche bemerkt bezüglich der Amtsverweser, daß diese nicht immer am nämlichen Orte wohnen, wo der Amtssitz ist, sondern daß ein Amtsverweser sich weit vom letztern entfernt befinden könne und alsdann genöthigt sei, in Fällen, wo er den Regierungsstatthalter zu vertreten hat, sich an den Hauptort des Bezirks zu begeben, bei einer Entschädigung, die man hier einem Handlanger oder Maurer gebe; dieser befinde sich sogar in einer noch vortheilhaftern Stellung. Es vertrage sich jedoch mit der Idee einer guten Verwaltung nicht, daß der Große Rath von Bern seine Beamten in einer so bemühenden, kritischen und unangenehmen Stellung lasse, wie diejenige der Amtsverweser. Daher stellt der Sprechende den Antrag, den Amtsverwesern die gleiche Reiseentschädigung auszusetzen, wie den Mitgliedern des Großen Rathes nach § 2 des Entwurfs. Man müsse zugeben, daß das Leben in einigen Gegenden auf dem Lande theurer sei als in der Stadt; so wäre es z. B. nicht möglich, in Münster eine ordentliche Kost für Fr. 6—7 wöchentlich zu finden. Setze man zu karge Besoldungen aus, so hindere man eine Klasse fähiger Bürger, sich dem Staatsdienste zu widmen, weil es ihnen unmöglich wäre, bei einer solchen Besoldung zu existiren. Um von einem Beamten verlangen zu können, daß er sich ganz seinem Amte widme, müsse man demselben eine ehrenhafte Stellung verschaffen. Man möge sich wohl davon versichert halten, daß die Regierungsstatthalter, die bei ihrer Besoldung nicht auskommen, neben ihrem Amte noch etwas anderes zu treiben genöthigt seien, um ihre Existenz zu fristen. Das Markten um diese Existenz mache einen bemühenden Eindruck. Wolle man gute Regierungsstatthalter, so wähle man ehrenhafte und loyale Männer, damit erweise man dem Lande einen großen Dienst. Die verfassungsmäßige Organisation des Staates lege dem Großen Rathe finanzielle Opfer auf, diese Einrichtung existire nun einmal und da man zugegebenermaßen auf dem Wege der Gesetzgebung die Beamtenzahl reduziren könne, so sei es passend, die betreffenden Stellen gehörig zu besolden. Der Redner spricht sich daher im Allgemeinen für die Ansätze des Entwurfes aus, doch begründen nach seiner Ansicht die Lage des Amtsbezirks Pruntrut, dessen Größe, die zahlreichen Anstalten, welche der dortige Regierungsstatthalter zu überwachen hat, den Antrag des Herrn Stockmar, sowie auch die Verhältnisse des Amtsbezirks Münster, dessen gemischte Bevölkerung für den Vorschlag des Herrn Bernard sprechen.

Ganguillet bekämpft die im dritten Lemma des § 11 enthaltene Bestimmung, indem er findet, die Regierungsstatthalter würden dadurch in eine ausnahmsweise vortheilhafte Stellung versetzt. Wenn ein Privatmann längere Zeit im Militärdienste stehe, so büße derselbe bedeutend am Einkommen ein. Komme ein Beamter in diesen Fall, so genüge die Hälfte seiner Besoldung, seine zurückbleibende Familie zu erhalten, während die andere Hälfte hinreiche, seine Kosten während des Feldzuges zu decken, um so mehr, als die Betreffenden gewöhnlich Offiziersstellen bekleiden. Ein anderer Bürger könne nichts verdienen, wenn er krank werde; warum die Beamten gleichsam privilegiren? Die letztern sollen ihre Bürgerpflicht gegen das Vaterland erfüllen, wie die andern Bürger. Daher wird die Streichung des dritten Lemma des § 11 beantragt.

Straub erklärt, wenn er gestern nicht zum sofortigen Eintreten gestimmt habe, so sei es nicht aus dem Grunde geschehen, weil er nicht für Erhöhung der Besoldungen wäre, im Gegentheil habe er durch seine Stimmgebung bei der Festsetzung der Besoldung der Regierungsräthe den Beweis geleistet, daß er dafür sei. Im vorliegenden Falle aber schließt er sich in erster Linie der Ansicht des Herrn v. Gonzenbach an, daß der Regierungsrath beauftragt werde, bis zur zweiten Berathung einen Bericht vorzulegen, über die Frage, ob es nicht möglich wäre, doch einige Bezirke zu verschmelzen, und größere Amtsbezirke zu bilden, wodurch einerseits eine Ersparniß für den Staat, andererseits eine bessere Administration erzielt würde. Man stelle zwar in Aussicht, die Mehrausgaben für die Besoldungen können ohne Erhöhung der allgemeinen Staatssteuer gedeckt werden; gleichzeitig sei aber von der Erhöhung der Militärsteuer die Rede. Was ist diese anders als eine allgemeine Staatssteuer? Man gebe nur dem Kinde einen andern Namen, ein Verfahren, das sehr gefährlich sei. Die Militärsteuer werde nicht bezogen, um die Militärkasse zu begünstigen, sondern zu Gunsten des allgemeinen Staatsbüdgets, um dessen Ausfall zu decken. Es lohne sich daher der Mühe, zu untersuchen, ob nicht in anderer Richtung noch Ersparnisse gemacht werden könnten, und zwar durch Verschmelzung einiger Amtsbezirke. Man befürchte zwar, daß eine solche Maßregel Herd aufwerfe, aber schon manches habe Herd aufgeworfen, so mehrere neu erlassene Gesetze, wodurch die Gemeinden stark belastet wurden; so das Wasserbaupolizeigesetz, das Gesetz über die Besosdung der Schullehrer u. s. w. Man werde doch vor einer neuen Bezirkseintheilung nicht deßwegen erschrecken, weil das Jahr 1862 herannaht? Daher untersuche man, was in der Sache zu thun sei.

Ganguillet modifizirt seinen Antrag in dem Sinne, im dritten Lemma des § 11 die vier ersten Zeilen zu streichen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission ersucht den Herrn Finanzdirektor, seine Ansicht über die vorliegende Abtheilung des Entwurfes auszusprechen.

Der Herr Präsident erklärt, es stehe kein Hinderniß entgegen, daß die Regierung, welche den Entwurf ebenfalls vorberathen, auch einen Schlußrapport habe.

Scherz, Finanzdirektor, beginnt mit der Erklärung, daß er im Falle sei, im Allgemeinen die Ansätze des Entwurfes zu vertheidigen, an einigen Orten, wo sich Irrthümer herausstellen, selbst Erhöhungen zuzugeben. Von diesem Standpunkte aus bekämpft der Redner den Antrag des Herrn Regez auf Beibehaltung der Besoldungsansätze, wie sie im Gesetze von 1851 bestimmt sind, und verweist auf die im Laufe der gestrigen Diskussion angeführten Gründe für eine Besoldungserhöhung. Auf die andern Anträge übergehend, erinnert derselbe an die Grundlagen, von welchen die Kommission bei der Eintheilung der Bezirke ausging, und führt die Bevölkerungszahl der in die fünfte Klasse gesetzten Amtsbezirke an, nämlich: Aarberg mit 15,223, Delsberg mit 12,282, Fraubrunnen mit 12,383, Freibergen mit 10,038, Münster mit 10,981, Nidau mit 10,025, Schwarzenburg mit 10,333, Niedersimmenthal mit 10,052, Frutigen mit 9777 und Biel mit 6442 Seelen. Schon von diesem Standpunkte aus wäre die Versetzung des Amtsbezirks Münster in eine höhere Klasse nicht gerechtfertigt; ebensowenig bei Delsberg, obschon dieser Bezirk mehr im Ver-

kehr mit andern Kantonen steht. Wenn bei diesen Bezirken eine Versetzung stattfände, so müßte auch Fraubrunnen und namentlich Aarberg in eine höhere Klasse versetzt werden. Auch die Anträge des Herrn v. Känel, die fünf ersten Klassen um Fr. 200 zu reduziren, und Biel in die sechste Klasse zu versetzen, gibt der Sprechende nicht zu. Für die Versetzung des Amtsbezirks Aarwangen in die erste Klasse lasse sich allerdings etwas sagen, da dieser Bezirk eine Bevölkerung von 23,424 Seelen habe; was indessen die Kommission bewog, Thun und Burgdorf etwas höher zu stellen, sei der Umstand, daß in diesen Ortschaften die Wohnungen theurer seien, als in vielen andern Bezirken. Dieser Grund komme denn auch gegen den Vorschlag, Konolfingen in eine höhere Klasse zu versetzen, in Betracht, obschon dieser Bezirk eine Bevölkerung von 26,672 Seelen zähle. Bei Pruntrut wird zugegeben, daß der Geschäftsverkehr des dortigen Regierungsstatthalters bedeutend sei, dagegen habe dieser Amtsbezirk nur eine Bevölkerung von 20,758 Seelen, also über 4000 Seelen weniger als Thun und Burgdorf, abgesehen davon, daß der Geschäftsverkehr in den letzten zwei Bezirken sehr bedeutend sei. Wenn der eventuelle Antrag des Herrn Berger die Genehmigung des Großen Rathes erhielte, so ergäbe sich eine Mehrausgabe von Fr. 3500 auf allen Amtsbezirken, während die Besoldungserhöhung nach dem Entwurfe Fr. 11,1000 beträgt. Mit einer so geringen Aufbesserung der Besoldungen wäre den einzelnen Bezirken wenig gedient. Was den Antrag des Herrn v. Gonzenbach betrifft, die Sache an den Regierungsrath zurückzuweisen, um über die Verschmelzung der Amtsbezirke Bericht zu erstatten, so spricht der Redner sich auch gegen diesen Antrag aus, weil die Berathung des Besoldungsgesetzes nicht so lange verschoben werden könne, bis die neue Bezirkseintheilung vor sich ginge. Dagegen wird der Antrag des Herrn Ganguillet bezüglich des § 11 zugegeben, im Uebrigen jedoch der Entwurf empfohlen, wie er vorliegt.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hält sowohl an der Eintheilung der Klassen als an den Besoldungserhöhungen fest, wie sie im Entwurfe enthalten sind. Die Kommission möge sich bei dem einen oder andern Amtsbezirke vielleicht geirrt haben, allein der Sprechende konnte sich im Laufe der Diskussion nicht von der Nothwendigkeit überzeugen, vom Entwurfe abzuweichen. Im Allgemeinen habe sich das Gefühl geltend gemacht, daß man hier weniger Grund habe, mit den Besoldungen höher zu gehen, weil man annehmen könne, die gegenwärtigen Schulen und Bildungsanstalten bilden im ganzen Lande eine hinreichende Anzahl Männer, die man als Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsidenten verwenden könne. Nun zeige sich die Erscheinung, daß die Vertreter der oberländischen Amtsbezirke sich besonders gegen eine Erhöhung der Besoldungen aussprechen, auf der andern Seite aber stellen jurassische Abgeordnete entgegengesetzte Anträge, weil sie die Ansätze des Entwurfs nicht als genügend betrachten; das erkläre sich aber durch die Verschiedenheit der Verhältnisse. Eine Herabsetzung der Ansätze bei den oberländischen Bezirken würde die dortige Bevölkerung verletzen. Von einer Reduktion der Amtsbezirke sei schon lange die Rede gewesen; schon der erste Verfassungsentwurf von 1846 habe eine solche Reduktion in gerichtlicher Beziehung vorgesehen, aber die öffentliche Meinung habe sich rasch gegen eine solche Maßregel ausgesprochen. Mit der Idee, daß von wenigen Centralpunkten aus regiert werden sollte und besser regiert werden könnte, ist der Sprechende ganz einverstanden, er könnte von diesem Standpunkte aus den Antrag des Herrn v. Gonzenbach zugeben; allein dann bliebe die Besoldungsfrage bezüglich der Regierungsstatthalter unerledigt. Könnte sich aber der Antragsteller damit verständigen, daß die Besoldungen nach dem Entwurfe festgesetzt würden, und die Regierung überdieß diesen Punkt zu untersuchen hätte, so würde die Erheblichkeit des Antrages zugegeben. Die von den Herren Mösching und Ganguillet vorgeschlagenen Abänderungen des § 11 gibt der Redner als erheblich zu.

Der Herr Präsident erklärt, daß er den Antrag des Herrn Straub nicht in's Mehr setze, da derselbe, weil eine einfache Zurückweisung bezweckend, nach dem Reglemente unzulässig sei.

Carlin spricht den Wunsch aus, daß der Herr Berichterstatter sämmtliche Anträge, welche gestellt wurden, als erheblich zugebe, um dieselben in der Kommission noch gründlicher zu untersuchen, und daß in diesem Augenblick nur über den Grundsatz entschieden werde.

Der Herr Präsident erklärt, daß beide Berichterstatter sich über die verschiedenen Anträge ausgesprochen haben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission erklärt, daß er dem Wunsche des Herrn Carlin gerne entspräche, daß er aber Gründe habe, sich einer Abänderung einzelner Besoldungsansätze zu widersetzen. Mit einer nochmaligen Untersuchung des Gegenstandes käme man nicht weiter, abgesehen davon, daß eine zu große Nachgiebigkeit von Seite des Berichterstatters zu weit führen könnte.

v. Känel zieht seinen Antrag zurück, so weit es die Versetzung des Amtsbezirks Biel in die sechste Klasse betrifft.

Abstimmung.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung			Handmehr.
" den Antrag des Herrn Regez (Aufstellung von 7 Klassen)			Minderheit.
" die Klasseneintheilung nach Antrag der Kommission			Mehrheit.
" weniger Klassen			Minderheit.
" die erste Klasse mit Fr. 4000			37 Stimmen.
" " " " " " 3800			71 "
" die Eintheilung der zweiten Klasse nach dem Entwurfe			Mehrheit.
Derselben auch Konolfingen beizufügen			Minderheit.
" " Pruntrut "			"
" " Courtelary "			"
" " Interlaken "			"
" " Aarwangen "			"
Für die Eintheilung der dritten Klasse nach dem Entwurfe			Mehrheit.
Derselben auch Seftigen beizufügen			Minderheit.
" " Wangen "			"
Für die Eintheilung der vierten Klasse nach dem Entwurfe			Mehrheit.
Derselben auch Münster beizufügen			Minderheit.
" " Aarberg "			"
" " Delsberg "			"
Für die Eintheilung der fünften Klasse nach dem Entwurfe			Mehrheit.
Für die Eintheilung der sechsten Klasse nach dem Entwurfe			"
Besoldung:			
Zweite Klasse:	für Fr. 3200		Minderheit.
	für Fr. 3000		Mehrheit.
Dritte Klasse:	für Fr. 3000		Minderheit.
	für Fr. 2800		Mehrheit.
Vierte Klasse:	für Fr. 2800		Minderheit.
	für Fr. 2600		Mehrheit.
Fünfte Klasse:	für Fr. 2400		Minderheit.
	für Fr. 2200		Mehrheit.
Sechste Klasse:	für Fr. 2000		"
	für Fr. 1800		Minderheit.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Mösching	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Ganguillet	Handmehr.
Für Genehmigung des § 12	"

Schluß der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Siebente Sitzung.

Montag den 19. Dezember 1859.
Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Feune, Krebs, Jakob; Sigri und Willi; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Affolter, Jakob; Bähler, Daniel; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Brand-Schmid, Brechet, Bucher, Bützberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Engemann, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Johann Jakob; Froidevaux, Gerber, Girard, Gobat, Gouvernon, Guenat, v. Gunten, Gygax, Hennemann, Hermann, Herren, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Ingold, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Kehrli, Klaye, Knechtenhofer, Johann; Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Krebs, Christian; Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Lehmann, Benedikt; Lenz, Lovlat, Luginbühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Moser, Gemeindspräsident; Müller-Fellenberg, Niggeler, Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rohrer, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Röthlisberger, Mathias; Roth in Wangen, Roth, Johann; Rothenbühler, Ryser, Sahli, Salfisberg, Salzmann, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Seßler, Siegenthaler, Spring, Steiner, Samuel; Sterchi, Stettler, Streit, Benedikt; Streit, Hieronimus; Theurillat, Thönen, Trorler, Widmer, Wyder, Zbinden und Zeesiger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Herr Großrath Mühlethaler funktionirt an der Stelle des abwesenden Herrn Krebs.

Mittels Zuschrift vom 17. Dezember l. J. zeigt Herr J. J. Romang mit Verdankung des ihm erwiesenen Zutrauens die Annahme der auf ihn gefallenen Wahl eines Obergerichtsschreibers an.

Tagesordnung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Besoldungsgesetzes.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 487 ff.)

§ 13.

Die Besoldungen der Beamten der Staatskanzlei werden wie folgt festgesetzt:

Staatsschreiber, nebst freier Wohnung	Fr. 3200
Rathsschreiber	" 3000
Substitut der Staatskanzlei	" 2500
Das Staatsarchivariat wird vom Regierungsrathe einem dieser drei Beamten übertragen.	
Uebersetzer	" 2800
Redaktor der deutschen Ausgabe der Großrathsverhandlungen	" 2800
Redaktor der französischen Ausgabe der Großrathsverhandlungen	" 2400
Statt einer bleibenden Anstellung kann der Regierungsrath nach Gutfinden diese Redaktoren nur vorübergehend anstellen. Bei bleibender Anstellung können diesen Redaktoren auch Arbeiten im Sekretariatsfache übertragen werden.	
Standesweibel und Kanzleiläufer, Besoldung	" 900
Kleidungsvergütung	" 100

Steiner, Oberst, als Berichterstatter der Kommission, erklärt, er werde sich, nachdem nun die prinzipiellen Erörterungen stattgefunden, darauf beschränken, den Unterschied der vorliegenden Ansätze von den bisherigen Besoldungen hervorzuheben. Der Staatsschreiber hatte bisher eine Besoldung von Fr. 3000 nebst freier Wohnung, der Rathsschreiber Fr. 2800, der Substitut Fr. 2200, der Uebersetzer Fr. 2500, der Redaktor der

deutschen Ausgabe der Großrathsverhandlungen entweder Fr. 2000 bis Fr. 2500 jährlich oder ein Taggeld bis Fr. 20, der Redaktor der französischen Ausgabe eine Besoldung bis auf Fr. 2000 oder ein Taggeld bis auf Fr. 15. Die Standesweibel und Kanzleiläufer hatten eine Besoldung von Fr. 850 und eine Kleidungsvergütung von Fr 60. Bezüglich des letztern Postens wird beantragt, die Besoldung der Standesweibel und Kanzleiläufer auf Fr. 1000 festzusetzen, nebst einer Kleidungsvergütung von Fr. 100, weil die Kommission sich bei Abfassung des Entwurfes bezüglich dieser Stellen geirrt habe.

Regez findet die Besoldung der Redaktoren der Großrathsverhandlungen zu gering und stellt mit Rücksicht auf die mit diesen Beamtungen verbundenen Obliegenheiten den Antrag, die Besoldung des Redaktors der deutschen Ausgabe auf Fr. 3000 und diejenige des Redaktors der französischen Ausgabe auf Fr. 2600 zu erhöhen.

Mühlethaler macht die Versammlung aufmerksam, daß die Besoldung der Standesweibel und Kanzleiläufer zu gering sei und beantragt deren Erhöhung auf Fr. 1200.

Dr. v. Gonzenbach unterstützt den Antrag des letzten Redners, und zeigt, daß die bernischen Standesweibel und Kanzleiläufer gegenüber den Bundesweibeln in einer nachtheiligen Stellung sich befinden, während die erstern doch mehr Arbeit haben.

Lauterburg bemerkt vorerst, daß er im Hinblick auf die Wichtigkeit der Stelle eines Staatsschreibers eine bedeutendere Erhöhung der Besoldung desselben erwartet hätte, als nur eine solche von Fr. 200, weil zu Bekleidung dieser Stelle eine besondere Befähigung erforderlich sei. Der Redner beantragt daher, die Besoldung des Staatsschreibers auf Fr. 3400 zu erhöhen, die Wohnungsentschädigung von Fr. 600 nicht inbegriffen; dagegen hält derselbe eine Erhöhung der im Entwurfe enthaltenen Besoldungsansätze für die Redaktoren der Großrathsverhandlungen nicht für gerechtfertigt, in Betracht, daß deren Funktionen, wenn auch mühsam, doch mehr mechanischer und technischer Natur seien, während z. B. bei den ersten Sekretären der Direktionen mehr Anspruch auf höhere geistige Bildung gemacht werde. Der Redner schließt daher mit dem fernern Antrage, die Bestimmung bezüglich der Verwendung der Redaktoren in der Zwischenzeit zwischen den Großrathssitzungen in dem Sinne zu modifiziren, daß das Wort „können" ersetzt werde durch „werden."

Stockmar findet ebenfalls die Besoldung des Staatsschreibers nach dem Entwurfe unzureichend, allein er möchte bei deren Erhöhung selbst den Grund davon angeben. Der Herr Staatsschreiber beschäftige sich sehr viel mit den bernischen, für den Kanton wie für die Eidgenossenschaft sehr wichtigen Archiven. Der Redner beantragt daher eine Zulage von Fr. 500 für die Organisation der Archive und die Veröffentlichung von Urkunden, welche das ganze Land interessiren, eine Arbeit, die ein einfacher Sekretär nicht besorgen könne. Auch mit der Besoldungserhöhung der Standesweibel und Kanzleiläufer ist der Sprechende einverstanden.

Gfeller zu Signau findet die Erhöhung der Ansätze für die Standesweibel und Kanzleiläufer ebenfalls begründet, glaubt dagegen, man solle bezüglich der übrigen Beamtungen bei den Ansätzen des Entwurfs bleiben, weil dieselben gründlich untersucht worden seien. Die Wohnungsentschädigung für den Staatsschreiber sei in der Kommission auf Fr. 800 geschätzt worden.

Revel spricht seine Verwunderung darüber aus, daß der Wind plötzlich geändert habe und nun selbst die Herren Regez und Lauterburg einzelne Besoldungsansätze zu gering finden. Er benutzt den Anlaß, um die Erhöhung der Besoldung für den Uebersetzer der französischen Kanzlei auf Fr. 3000 zu beantragen, und zwar mit Rücksicht auf die der französischen Abtheilung der Staatskanzlei obliegende Aufgabe, die, im Jahre 1832 errichtet, anfänglich aus zwei Personen in Bern und ebensovielen in Delsberg bestanden habe. Das letztere Büreau sei im Jahre 1847 aufgehoben und mit demjenigen in Bern verschmolzen worden, so daß nun hier zwei Personen die nämliche Arbeit verrichten müssen, welche früher vier besorgen konnten, und es ganz gerechtfertigt sei, dem betreffenden Beamten eine Besoldung von Fr. 3000 auszusetzen, wie den Direktionssekretären. Im Uebrigen unterstützt der Sprechende die Anträge der Herren Regez und Lauterburg.

Scherz, Finanzdirektor, erwiedert auf die Voten der Herren Lauterburg und Stockmar, der Staatsschreiber habe bisher eine Wohnungsentschädigung von Fr. 500 bezogen. Um nun dem Antrage des Herrn Lauterburg Rechnung zu tragen, könnte man an der Stelle „nebst freier Wohnung" setzen: „oder einer Wohnungsentschädigung von Fr. 600." Eine besondere Zulage für die Arbeiten im Archive hält der Sprechende nicht für begründet, weil dem Staatsschreiber das Archiv übertragen sei; die Veröffentlichung der Urkundensammlung könne aus dem Büreaukredite bestritten werden. Die Stellung der Redaktoren der Großrathsverhandlungen wird vom Redner gegenüber dem Votum des Herrn Lauterburg in Schutz genommen, sowie derselbe auch die Erhöhung der Besoldung der Standesweibel und Kanzleiläufer auf Fr. 1200, die Kleidungsvergütung inbegriffen, zugibt.

Der Herr Berichterstatter der Kommission beginnt seinen Schlußrapport mit der Bemerkung, die Kommission habe wohl eingesehen, daß die Besoldung des Staatsschreibers mit Rücksicht auf die wichtige Stellung dieses Beamten höher gesetzt werden sollte, allein sie besorgte, die Anwendung eines andern Maßstabes könnte Konsequenzen für die andern Beamtungen haben. Wenn die Besoldung dieser Stelle in den dreißiger Jahren höher war, so dürfe man nicht vergessen, daß damals mit der kantonalen Kanzlei auch die Geschäfte des Vorortes verbunden waren. Der § 13 wird daher, mit Ausnahme der vom Herrn Finanzdirektor vorgeschlagenen Modifikation und der vom Berichterstatter selbst beantragten Besoldungserhöhung für die Standesweibel und Kanzleiläufer zur Genehmigung empfohlen.

Lauterburg schließt sich in der Voraussetzung, daß der Staatsschreiber das Recht habe, in erster Linie die Wohnung zu benutzen, dem Antrage des Herrn Finanzdirektors an.

Abstimmung.

Für den § 13 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für den Antrag des Herrn Regierungsrath Scherz	"
Für den Antrag des Herrn Stockmar	20 Stimmen.
Dagegen	57 "
Für den Uebersetzer Fr. 2800 festzusetzen	Gr. Mehrheit.
Für eine Besoldung von Fr. 3000	Minderheit.
Für den Redaktor der deutschen Ausgabe der Großrathsverhandlungen Fr. 2800 festzusetzen	Gr. Mehrheit.
Für eine Besoldung von Fr. 3000	Minderheit.
Für den Redaktor der französischen Ausgabe Fr. 2400 festzusetzen	Gr. Mehrheit.
Für eine Besoldung von Fr. 2600	Minderheit.
Für Ersetzung des Wortes „können" durch „werden"	Handmehr.
Für Festsetzung des Ansatzes der Weibel, die Kleidungsvergütung inbegriffen, auf Fr. 1200	Mehrheit.
Für Erhöhung dieses Ansatzes auf Fr. 1300	Minderheit.

§ 14.

Die Amtsschreiber sind für ihre Besoldung sowohl als für diejenige ihrer nach der jeweiligen Organisation nöthigen Gehülfen auf ihre Sporteln angewiesen und es ist ihnen überdieß auf denselben die Pflicht überbunden, die ihnen von Amteswegen für den Staat auffallenden Arbeiten zu übernehmen. Als Entschädigung für den dem Regierungsstatthalter zu stellenden Audienzaktuar und für die Amtsschreiber der kleinen Amtsbezirke gleichzeitig als Aufbesserung ihres geringern indirekten Einkommens, beziehen jedoch vom Staate folgende fire Besoldungen:

Derjenige von	Aarberg	Fr. 400
	Biel	" 400
	Büren	" 400
	Delsberg	" 800
	Erlach	" 400
	Fraubrunnen	" 300
	Freibergen	" 800
	Frutigen	" 500
	Interlaken	" 600
	Laufen	" 500
	Laupen	" 400
	Münster	" 300
	Neuenstadt	" 500
	Nidau	" 400
	Oberhasle	" 500
	Pruntrut	" 800
	Saanen	" 500
	Schwarzenburg	" 500
	Seftigen	" 300
	Signau	" 300
	Niedersimmenthal	" 400
	Obersimmenthal	" 500
	Trachselwald	" 300
	Wangen	" 300

Dr. Tièche, als Berichterstatter der Kommission, beginnt seinen Rapport mit der Bemerkung, daß der Kommission bei Bestimmung der Besoldung der Amtsschreiber und Gerichtsschreiber nicht die erforderlichen Daten zu Gebote standen, um mit völliger Sicherheit zu Werke gehen zu können, indem die den Direktionen der Finanzen und der Justiz und Polizei zustehenden Quellen der Kommission nicht zur Verfügung überlassen worden seien. Seither habe man von allen Seiten her Erkundigungen eingezogen und solche namentlich auch aus dem katholischen Jura erhalten, wo nicht das im alten Kantonstheile bestehende Hypothekarsystem herrscht, welches bewirke, daß die Amtsschreiberstellen daselbst so gesucht seien, während dieß in den kleinen Bezirken des katholischen Jura nicht der Fall sei, weil dort das französische Einregistrirungssystem bestehe, während ein anderes Gesetz (vom 2. Juli 1808) die Gebühren bestimmt habe, welche die Gerichtsschreiber beziehen durften. Seit der ersten Promulgation des Civilprozesses habe man den damit in Verbindung stehenden Tarif auch auf den Jura angewandt, allein auf eine Beschwerde des Herrn Fürsprecher Elsesser, welcher sich über die Einregistrirungsgebühr beklagte, habe der Regierungsrath am 20. Oktober 1847 deren Beseitigung verfügt, so daß die Gerichtsgebühren allein noch bezogen werden, woraus aber für den Staat eine jährliche Einbuße von Fr. 7400 erwachse Nun beziehen die Amtsschreiber nur den Erwerb aus ihren Arbeiten, nicht 8%, wie im alten Kantone. Diese Verschiedenheit der Stellung der fraglichen Beamten lasse denn auch eine Aufbesserung der Besoldung der jurassischen Amtsschreiber als gerechtfertigt erscheinen, weßhalb der Redner mit dem Antrage schließt, den § 14 in Verbindung mit dem § 35 zu näherer Untersuchung an die Kommission zurückzuweisen.

Wenger spricht sich gegen die im vorliegenden Paragraphen beantragte Zulage der Amtsschreiber aus, weil dieselben zu den bestbesoldeten Beamten des Kantons gehören und sehr zu bezweifeln sei, ob sie der Mehrzahl nach mit dem Regierungsstatthalter oder Gerichtspräsident ihres Amtsbezirkes tauschen würden. Der Sprechende hält dafür, daß die indirekten Einkünfte in den meisten Bezirken so hoch kommen, daß der Audienzaktuar füglich daraus bezahlt werden könne. Wenn der Staat einerseits die zu geringen Besoldungen einzelner Stellen aufbessere, so solle er auf der andern Seite nicht da Zulagen bewilligen, wo es nicht nöthig sei In der Voraussetzung, daß die Ansätze meistens viel zu hoch seien, wird daher in erster Linie gänzliche Streichung des § 14, in zweiter Linie Zurückweisung desselben an den Regierungsrath beantragt, verbunden mit dem Auftrage, zu untersuchen, wie weit mit Rücksicht auf die einzelnen Amtsbezirke Reduktionen möglich seien.

Mösching stimmt gegen den ersten Antrag des Präopinanten, weil durch dessen Genehmigung eine Unbilligkeit gegenüber den kleinen Amtsbezirken begangen würde; dagegen dürfte es nach der Ansicht des Sprechenden zweckmäßig sein, entweder die Behandlung des Paragraphen zu verschieben oder denselben überhaupt aus diesem Gesetze zu entfernen. Erstens seien die Amtsschreiber nicht vom Staate direkt besoldete Beamte, sondern erhalten dieselben nur eine Zulage, so daß man es einstweilen beim frühern Gesetze bewenden lassen könnte. Zweitens wisse man nicht, welches Schicksal das vorliegende Gesetz bei der zweiten Berathung haben werde; daher wird Verschiebung im angedeuteten Sinne beantragt.

Der Herr Präsident bemerkt, daß nach dem Reglemente etwas über den Paragraphen beschlossen werden müsse und eine einfache Zurückweisung nicht zuläßig sei.

Straub hält im vorliegenden Falle eine Reduktion nicht für gerechtfertigt. Das Haupteinkommen der Amtsschreiber bestehe in Sporteln, die nach einem Tarife bezogen werden. Wer aber viele Sporteln beziehe, müsse auch viel arbeiten. Finde man die Sporteln zu hoch, so setze man den Tarif herab; wenn dieß nicht der Fall, so lasse man den Grundsatz gelten: derjenige, welcher viel liefert, soll um so besser bezahlt werden. Eine Herabsetzung des Tarifs käme dem Publikum zu gut, der betreffende Beamte aber werde es dann an einem andern Orte einzubringen suchen, nämlich durch strengere Handhabung des Tarifs. Der Redner macht aufmerksam, wie ungleich der Tarif vollzogen werde, so daß man an einem Orte 1 Fr. für eine Löschung, am andern Orte 5—6 Fr. dafür bezahlen müsse. Ferner müssen die Amtsschreiber sehr viel für den Staat arbeiten, wofür sie keine Entschädigung erhalten; das sei nicht billig. Daher es denn auch den meisten Amtsschreibern recht wäre, wenn sie dem Regierungsstatthalter keinen Aktuar liefern müßten. Um die Sache nicht einfach zu verschieben, stellt der Sprechende den Antrag, dieselbe näher zu untersuchen, einstweilen aber die Ansätze, wie sie im Gesetze von 1838 bestimmt sind, festzuhalten. Auffallend erscheine erstens die Verschiedenheit der Ansätze zwischen jenem Gesetze und dem vorliegenden Entwurfe, zweitens die hier vorgeschlagene Reduktion, während man bei allen öffentlichen Stellen Erhöhung der Besoldung beantragte.

Gfeller zu Signau bekämpft das Votum des letzten Redners und erinnert daran, daß seiner Zeit ein Anzug eingereicht wurde, mit dem Schlusse, der Regierungsrath möchte untersuchen, ob nicht die Besoldung der Amtsschreiber wegfallen könnte. Die Kommission habe nun diesen Anzug nicht einfach bei Seite legen können, sondern denselben zur Richtschnur nehmen müssen; nach genauer Untersuchung und mehrern Berathungen ging der Artikel, wie er vorliegt, als Resultat hervor. Nach diesem Vorschlage würden künftig die Amtsschreiber von Bern, Thun, Burgdorf, Konolfingen, Aarwangen und Courtelary keine Staatszulagen mehr erhalten; für die übrigen Amtsbezirke wurde vorgeschlagen, was billig schien,

Daher wurde für kleinere Bezirke die Zulage erhöht, bei größern aber vermindert. Der Große Rath möge nun entscheiden, inwiefern die Kommission das richtige Maß getroffen habe; nur solle man die Sache nicht einfach zurückweisen. Zudem dürfe man nicht übersehen, daß die nach diesem Gesetze bestimmten Zulagen erst nach beendigter Amtsdauer der gegenwärtigen Amtsschreiber in Kraft treten würden; es stehe also den betreffenden Beamten alsdann frei, sich wieder um ihre Stelle zu bewerben oder nicht. Gegenüber dem Votum des Herrn Straub wird erwiedert, daß ein beträchtlicher Theil des Einkommens der Amtsschreiber in den Handänderungsgebühren liege, wovon sie einen Viertel beziehen, so daß es einzelnen Amtsschreibern Fr 1000 – 2000 jährlich treffe. Dieß bewirke denn auch, daß bei jeder Ausschreibung einer Amtsschreiberstelle sich 20—30 Bewerber melden.

Regez erinnert an die Art und Weise, wie man seiner Zeit den gegen die Advokaten losgebrochenen Sturm zu beschwichtigen gesucht habe, nämlich durch das Dekret vom 6. Oktober 1851, das als ein Gelegenheitsgesetzlein zu betrachten sei, indem es einfach die Notariatsgebühren um einen Drittel herabsetzte, während doch eigentlich der Sturm den Advokaten, Fürsprechern und Rechtsagenten gegolten habe. Wenn ein Notar 5 Rappen zu viel fordere, so werde geklagt, die Justizdirektion komme mit Verweisen, Einstellung und endlich mit Zuckung des Patentes, während die Advokaten ihre Rechnung nach dem Prozesse machen. Auch das ungleiche Verfahren der Gerichtspräsidenten bei der Moderation der Rechnungen wird getadelt. Die Behauptung des Herrn Gfeller, als beziehen die Amtsschreiber den vierten Theil der Handänderungsgebühren, wird als unrichtig bezeichnet. Der Redner zitirt eine Instruktion über Einrichtung der Büreaux der Regierungsstatthalter, um zu zeigen, wie vielerlei Arbeiten den Amtsschreibern obliegen, und daß unter diesen Umständen, namentlich wenn die Grundbuchbereinigung einmal zum Abschlusse gebracht sei, eine weitere Herabsetzung des Einkommens sich nicht rechtfertigen ließe.

Matthys geht auf die ursprüngliche Einrichtung der Bezirksbeamten zurück, auf die Zeit, wo die Funktionen eines Regierungsstatthalters und Gerichtspräsidenten in der Person des Oberamtmanns vereinigt waren, später aber getrennt wurden, infolge welcher Aenderung der Amtsschreiber als gesetzlicher Sekretär des Regierungsstatthalters, der Gerichtsschreiber als gesetzlicher Sekretär des Gerichtspräsidenten zu funktioniren hatte. Da die Grundbuchführung die meisten Amtsschreiber sehr in Anspruch nahm, so trat die Folge ein, daß sie dem Regierungsstatthalter einen eigenen Sekretär beigaben. Daher sah der Große Rath sich veranlaßt, den Amtsschreibern durch das Dekret vom 13. Dezember 1838 eine Zulage zu erkennen. Der Redner stimmt in erster Linie für Streichung des § 14 und Beibehaltung der bisherigen gesetzlichen Einrichtungen. Sollte die Streichung nicht belieben, so stimmt derselbe im Allgemeinen zu den Anträgen der Kommission, mit der Ausnahme, daß erstens für die Amtsschreiberei Bern eine Zulage von Fr. 1500 aufgenommen werde, und zwar wesentlich aus folgenden Gründen: der Regierungsstatthalter von Bern beschäftige wegen des großen Geschäftsandranges Tag für Tag drei Sekretäre, die der Amtsschreiber liefern müsse. Nun wäre es aber unbillig, diesem Beamten zuzumuthen, daß er ein solches Personal unentgeldlich zur Verfügung stelle. Ferner beantragt der Sprechende für die Amtsschreibereien Konolfingen, Burgdorf, Courtelary und Aarwangen eine Zulage von je Fr. 500, theils aus den bereits angeführten Gründen, theils mit Rücksicht auf die im Jahre 1851 dekretirte Herabsetzung der Notariatsgebühren um einen Drittheil, wodurch die Emolumente für einzelne Funktionen der Notarien und Amtsschreiber so vermindert worden seien, daß die Taglöhner und Eisenbahnarbeiter verhältnißmäßig besser stehen. Dazu komme die bedeutende Abkürzung der amtlichen Güterverzeichnisse infolge eines besondern Gesetzes, ferner die Grundbuchbereinigung, welche ein sehr interessantes Resultat liefere, indem sich herausstelle, daß im alten Kantonstheile 212,071 Pfandrechte, die eine Summe von Fr. 190,964,454 an Pfandschulden repräsentirten, gelöscht wurden. Bei der Voraussetzung, daß ein Grundstück durchschnittlich in zehn Jahren einmal Hand ändere, und die Titel für den Betrag dieser Summe zurückbleiben, habe das Einkommen der Amtsschreiber eine beträchtliche Verminderung erlitten. Unter solchen Umständen erschiene eine weitere Herabsetzung nicht billig, sondern wäre die Streichung des § 14 zweckmäßiger, um der Kommission und dem Regierungsrathe Zeit zu lassen, zwischen der ersten und zweiten Berathung die Sache genauer zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten, ob etwas in dieses Gesetz aufgenommen oder die Regulirung der Amtsschreiberbesoldungen einem besondern Gesetze vorbehalten werden soll. Gegenüber dem Votum des Herrn Regez wird insbesondere noch erwiedert: ein tüchtiger, gewissenhafter Notariatsstand sei für jeden Bürger, besonders für den Grundbesitzer, von der größten Wichtigkeit; tüchtige und gewissenhafte Amtsschreiber seien die Wahrer der Privatrechte, und nichts schade dem Advokatenstande so viel, als wenn dieselben ihre Obliegenheiten gehörig erfüllen. Die Erndte der Advokaten trete ein, wenn der Notariatsstand auf niedriger Stufe stehe, es mit seinen Pflichten nicht genau nehme; denn durch schlechte und mangelhafte Stipulationen entstehe Streit, und dann sei der Bürger froh, tüchtige und gewissenhafte Advokaten und eben solche Richter zu finden. Uebrigens sei der gegenwärtige Tarif für die Advokaten nicht übertrieben, und ergehe es diesem Stande, wie jedem andern; wer seine Zeit recht benutze, komme eben weiter, als derjenige, welcher täglich in's Wirthshaus sitze, bei einem Binoggel den Kaffee nehme und am Ende noch eine Flasche dazu.

Brunner, gewes. Regierungsrath, nimmt die Regierung von 1850 gegen den Vorwurf in Schutz, als sei das Dekret, durch welches die Notariatsgebühren um einen Drittel herabgesetzt wurden, ein Gelegenheitsgesetz. Am Ende könne man jedes Gesetz als ein solches bezeichnen. Häufige Klagen über zu hohe Tarifansätze veranlaßten die Regierung von 1850, in Uebereinstimmung mit dem Großen Rathe, eine Herabsetzung derselben vorzunehmen. Daß diese Maßregel den Schreibern nicht schmeckte, sei begreiflich, daß sie aber im ganzen Lande einen guten Eindruck machte, weiß der Sprechende, ebenso daß wieder Unzufriedenheit im Volk entstehen würde, wenn der Tarif erhöht werden sollte. Auch das Gesetz über die Grundbuchbereinigung könnte man als Gelegenheitsgesetz bezeichnen, und doch wisse man jetzt nicht genug dessen wohlthätige Folgen hervorzuheben. Der Redner wünscht daher, daß man der Regierung von 1850 nicht immer Gelegenheitsgesetze zum Vorwurf mache, dieser Vorwurf sei ein unverdienter.

Bernard ergreift das Wort, weil er als Amtsschreiber selbst seine Erfahrungen über die Obliegenheiten dieser Beamten gemacht hat. Der Amtsschreiber sei vor Allem Grundbuchführer und dann auch Sekretär des Regierungsstatthalters. In der ersten Eigenschaft beziehe derselbe ⅛ Prozent von den Stipulationen, seit 1851 sei die Gebühr um ⅓ reduzirt, so daß sie sich auf ⅔ des ⅛ Prozents beschränkte. Als Sekretär des Regierungsstatthalters beziehe derselbe die gesetzliche Zulage. Nun sollten die Behörden dieselben Faktoren zur Grundlage nehmen. Der Sprechende faßt die Stellung der Amtsschreiber auf, wie Herr Straub: wenn dieselben ein beträchtliches Einkommen haben, so stehe ihre Arbeit dazu im Verhältnisse. So habe z. B. der Amtsschreiber von Münster mit allen 34 Gemeinden dieses Bezirks zu korrespondiren, deren Rechnungen zu passiren, und dafür beziehe derselbe die geringe Entschädigung von Fr. 400 a. W. Deßhalb reichte der Redner seiner Zeit einen Anzug ein mit dem Schlusse, die Stelle eines Grundbuchführers von derjenigen eines Amtsschreibers zu trennen, aber dieser Anzug sei eben nicht behandelt worden, sondern in der Trucke liegen geblieben. Die Regierungsstatthalter bedürfen

der beständig zu ihrer Verfügung stehenden Beamteu, auch auf dem Grundbuchbüreau müsse fortwährend Jemand anwesend seien, so daß der Amtsschreiber nicht gleichzeitig sich an beiden Orten befinden könne. Wenn man auch das Dekret von 1851 nicht als Gelegenheitsgesetz tariren möge, so seien doch die Klagen über zu hohe Tarifansätze im Jura nicht zahlreich gewesen, sondern hauptsächlich aus dem Oberlande gekommen. Die Finanzdirektion sollte die Sache untersuchen, denn unter den gegenwärtigen Verhältnissen sei ein Notar im gegebenen Falle schlechter gestellt als ein Eisenbahnarbeiter, als ein Maurer. Die Dringlichkeit einer Revision des Notariatstarifes von Seite der Regierung liege daher auf der Hand. Der Redner schließt sich dem Antrage des Herrn Matthys an; eventuell stimmt derselbe für Beibehaltung der Gesetzesbestimmungen von 1838 bezüglich der Amtsschreiber.

Mösching modifizirt seinen Antrag in dem Sinne, daß im Falle der Streichung des § 14 das bisherige Gesetz beibehalten werden und der Abschluß der Grundbuchbereinigung gewärtigt werden soll.

Roth von Bipp tritt der sich kundgebenden Tendenz für Erhöhung der Tarife zu Gunsten der Notare und Fürsprecher als einer Maßregel entgegen, die in den Augen der betreffenden Berufsleute wohl wünschbar erscheinen möge, vom Volke aber nicht als nothwendig betrachtet werde. Deßhalb habe dasselbe denn auch das fragliche Dekret von 1851 nicht als Gelegenheitsgesetz, sondern als eine sehr nothwendige Verfügung aufgenommen.

Regez erwiedert dem Herrn Brunner, er stehe nicht mehr auf dem Boden der politischen Agitation; sei es eine radikale oder konservative Regierung, so werde er den Maßstab des Rechts und der Billigkeit anwenden, da tadeln oder loben, wo Grund vorhanden. Während der Sprechende das Gesetz über die Grundbuchbereinigung als wirklich nothwendig betrachtete, erschien ihm das Dekret von 1851 als Gelegenheitsgesetz, weil es die Spieße für Notare und Advokaten nicht gleich machte.

Stockmar hält die Zurückweisung des § 14 ebenfalls für rathsam, da Mitglieder der Kommission selbst zugestehen, nicht das nöthige Material zur Verfügung gehabt zu haben, um die Sache gehörig zu untersuchen. Die Kommission könne dann noch im Laufe der Woche ihre Anträge vorlegen.

Scherz, Finanzdirektor, geht von der Ansicht aus, daß Jeder, abgesehen davon, ob er eine amtliche Stellung oder einen Privatberuf habe, nach Verdienst besoldet werden soll, findet jedoch, man habe im vorliegenden Falle beiderseits die Sache übertrieben, indem sowohl der Antrag auf Streichung des § 14 als auch die von einzelnen Rednern erhobenen Klagen zu weit gehen In frühern Zeiten seien die Amtsschreibereien allerdings eigentliche Goldgruben gewesen, der Tarif von 1813 enthalte prächtige Ansätze. Der Amtsschreiber führte auch das Sekretariat der Geldstage, deren oft sehr dickleibige Protokolle per Seite 2 Bz. kosteten, bezog beträchtliche Gebühren für Kollokationen, führte die Kontrolle über die Handänderungen, besorgte die amtlichen Güterverzeichnisse u. s. f. Durch die Trennung der administrativen von der richterlichen Gewalt, sowie durch die Verfügung, daß die Amtsschreiber nicht mehr stipuliren dürfen, sank deren Einkommen um die Hälfte, vielleicht um drei Viertel. Die Amtsschreiber reklamirten daher bei der Behörde und verlangten Entschädigung für den Sekretär, den sie dem Regierungsstatthalter zu stellen hatten; infolge dessen wurde das Gesetz von 1838 erlassen. Seither haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert, namentlich durch Umwandlung der Gebühren in neue Währung, durch Beschränkung der amtlichen Güterverzeichnisse, der Einschreibung der Vogtsrechnungen, welche allein in einzelnen Bezirken dem Amtsschreiber Fr. 1000 a. W. abwarfen, während der junge Mensch, der die Arbeit besorgte, nicht nur keine Besoldung hatte, sondern dem Amtsschreiber noch ein Kostgeld bezahlte. Das Eintreten solcher Veränderungen rechtfertige nun eine gewisse Rücksicht. Immerhin seien einige Ansätze noch zu niedrig, andere dagegen könnten gestrichen werden. Eine einfache Zurückweisung führe nicht zum Zwecke, abgesehen davon, daß sie auch formell nicht zuläßig wäre. Herr Gfeller befinde sich im Irrthume, wenn er glaube, die Amtsschreiber beziehen gewisse Quoten der Handänderungsgebühren, dagegen beziehe der Stipulator ½ %, wovon dann die Hälfte dem Amtsschreiber zufalle. Der Redner hält es für das Rathsamste, den § 14 grundsätzlich anzunehmen, mit oder ohne Abänderung, jedoch die gefallenen Anträge, namentlich mit Rücksicht auf die von den Herren Tièche und Matthys gestellten, in Bausch und Bogen erheblich zu erklären und der Kommission zu überweisen, damit dieselbe bei der zweiten Berathung einen neu ausgearbeiteten Vorschlag bringe.

Dr. Tièche, als Berichterstatter der Kommission, beruft sich auf die soeben stattgehabte Diskussion, um darzuthun, daß der Große Rath sich in der nämlichen Lage befinde, wie die Kommission, daß er über den Verhandlungsgegenstand ebenfalls wenig aufgeklärt sei In der That sei denn auch kein einziger Redner mit dem Antrage aufgetreten, diesen oder jenen Ansatz zu erhöhen oder herabzusetzen und zwar im Interesse der Sache und zur Aufklärung der Kommission, welcher die nothwendigen Belege mangelten. Zwar habe Herr Straub die Amtsschreiber warm in Schutz genommen, allein auch hier gebe es, wie überall, gewisse Schranken, die man nicht überschreiten, so wenig als man vergessen dürfe, daß es im Kanton Beamte gebe, die wenig arbeiten und doch eine hohe Besoldung beziehen, Beamte, die ihre Arbeit durch schlecht bezahlte Angestellte besorgen lassen, während Andere sich in einer völlig verschiedenen Stellung befinden. Jedermann wisse, daß die Amtsschreiber in den großen Bezirken des alten Kantons sich ein bedeutendes Einkommen machen, ein Umstand, den die Kommission nicht habe übersehen dürfen, während andere Amtsschreiber sich nicht in so vortheilhafter Stellung befinden. Um jedoch mit vollständiger Sachkenntniß entscheiden zu können, müsse der Große Rath sich vorbehalten, später in dem vom Herrn Finanzdirektor beantragten Sinne auf die §§ 14 und 35 zurückzukommen, daß der Gegenstand an den Regierungsrath zurückgewiesen werde, der sich ohnehin auch mit der Frage zu befassen haben werde, ob nicht das für den Jura lästige Gesetz von 1808 über die Gerichtsschreibereien einer Revision unterworfen werden soll. Der Redner erklärt sich deßhalb mit dem Herrn Finanzdirektor einverstanden, in der Ueberzeugung, daß man dem Einen zu viel, dem Andern zu wenig gegeben und daher Gründe genug habe, eine Rückweisung im angegebenen Sinne zu rechtfertigen.

Abstimmung.

Für den § 14 mit oder ohne Abänderung	Gr. Mehrheit.
" Streichung desselben	Minderheit.
" Rückweisung des Paragraphen im Sinne des von Herrn Matthys gestellten Antrages	67 Stimmen.
Dagegen	16 "
Für den fernern Antrag des Herrn Matthys (betreffend die Amtsschreibereien von Bern, Aarwangen, Courtelary, Burgdorf, Konolfingen und Thun)	Handmehr.

D. Direktion des Innern.

§ 15.

Die Beamten der Direktion des Innern beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Erster Sekretär (zugleich Buchhalter der Brandversicherungsanstalt)			Fr.	3000
Zweiter Sekretär			„	2400
Berichterstatter im Armenwesen			„	3000
Vorsteher der Verpflegungsanstalt in Bärau	Fr. 700	bis	„	1000
Vorsteher der Armenerziehungsanstalt in Köniz	„ 700	„	„	1000
Vorsteher der Rettungsanstalt in Landorf	„ 700	„	„	1000
Vorsteherin der Mädchenerziehungsanstalt in Rüggisberg	„ 700	„	„	1000
Letztere vier nebst freier Station.				
Direktor der Ackerbauschule, mit freier Station für sich und seine Familie, als Maximum			„	1800
Hülfslehrer derselben, mit freier Station für seine Person, als Maximum			„	1200
Staatsapotheker, nebst freier Wohnung			„	2400
Sekretär des Sanitätskollegiums			„	360
Vorsteher der Entbindungsanstalt			„	1100

Steiner, Oberst, als Berichterstatter der Kommission, empfiehlt diesen Paragraphen mit der Bemerkung, daß die Sekretäre der Direktionen nach einem einheitlichen Maßstabe besoldet werden, nämlich die ersten Sekretäre mit Fr. 3000, die zweiten Sekretäre mit Fr. 2400; der Berichterstatter im Armenwesen wird einem ersten Sekretär gleichgestellt. Was die Vorsteher der Armenanstalten betrifft, so hatte derjenige in Bärau bisher Fr. 1000, derjenige von Landorf Fr. 700, derjenige von Köniz Fr. 700, die Vorsteherin der Mädchenerziehungsanstalt zu Rüeggisberg Fr. 400. Der Regierungsrath bezeichnete diese Ansätze als zu niedrig, weil es schwer halte, bei einer solchen Besoldung geeignete Persönlichkeiten für die betreffenden Stellen zu finden. Gleichwohl blieb die Kommission bei den Ansätzen des Entwurfs, in der Ueberzeugung, mit Geld lasse sich die Sache hier nicht machen, sondern es komme eben darauf an, die geeigneten Personen zu finden. Aus rein sachlichen Gründen blieb denn auch die Kommission bei den bisher festgesetzten Besoldungen für die Ackerbauschule.

Scherz, Finanzdirektor, bedauert, daß die Kommission hier mit der Ansicht des Regierungsrathes nicht einig gehe und bemerkt, letztere Behörde habe die Wahrnehmung gemacht, daß es schwer halte, um eine Besoldung von Fr. 1000 einen tüchtigen Vorsteher für eine der im § 15 aufgezählten Anstalten, z. B. für die Armenerziehungsanstalt zu Köniz, zu finden, während man mittels einer Zulage von Fr. 200 den Herrn alt-Regierungsstatthalter Mühlheim für diese Stelle hätte gewinnen können. Der Sprechende schließt mit der Erklärung, daß die Regierung weit entfernt sei, allenthalben das Maximum zu bewilligen, dagegen möchte sie freie Hand haben, im gegebenen Falle eine geeignete Persönlichkeit für eine erledigte Stelle zu finden.

v. Erlach stellt den Antrag, den Ansatz für die Ackerbauschule statt bloß auf ein Maximum von Fr 1800 auf Fr. 1600 bis 2000 festzusetzen, um den Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können, daß ein ganz für diese Stelle geeigneter Mann gehörig besoldet werden könne, dagegen die Regierung nicht gehalten wäre, einem minder fähigen Direktor dieselbe Besoldung auszusetzen.

Der Herr Präsident macht die Versammlung aufmerksam, daß das Gesetz über die Errichtung einer Ackerbauschule noch nicht lange in Kraft bestehe und die Regierung noch nicht Anlaß gefunden habe, dasselbe durchzuführen.

v. Büren möchte nicht um einige hundert Franken streiten, dagegen macht er aufmerksam, daß die Besoldung von Fr. 1800 für den Direktor der Ackerbauschule eben die Baarzulage und demselben überdieß noch freie Station zugesichert sei, welche nicht gering angeschlagen werden dürfe. Die Besoldung für Armenanstalten dürfe nicht so hoch gestellt werden, daß sie mit dem Charakter einer solchen Anstalt in Widerspruch komme. Der Sprechende hofft, es werde auch ferner möglich sein, bei den von der Kommission beantragten Ansätzen Männer zu finden, die ihr Herz bei der Sache haben.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hält an den Ansätzen des Entwurfes fest.

Abstimmung.

Für den § 15 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ die unangefochtenen Ansätze	„
„ ein Maximum der Besoldung von Fr. 1000 für die vier Anstalten in Bärau, Köniz, Landorf und Rüggisberg	Gr. Mehrheit.
Dasselbe auf Fr. 1200 zu erhöhen	Minderheit.
Für den Ansatz des Entwurfs, betreffend den Direktor der Ackerbauschule	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn v. Erlach	Minderheit.

E. Direktion der Justiz und Polizei.

§ 16.

Die Beamten der Justiz- und Polizeidirektion beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Erster Sekretär	Fr.	3000
Zweiter Sekretär	„	2100
Chef der Centralpolizei	„	2700
Sekretär der Centralpolizei	„	2000
Chef des Landjägerkorps (Zulage, siehe § 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 1846)	„	300
Verwalter der Strafanstalten in Bern, nebst freier Wohnung	„	2600
Buchhalter derselben	„	2400
Substitut und Kassier derselben	„	1400
Reformirter Pfarrer der Strafanstalt in Bern	„	2000
Katholischer Pfarrer derselben (Zulage)	„	150
Schullehrer derselben, mit freier Kost für seine Person	„	1200
Arzt und Wundarzt derselben	„	1200
Verwalter der Strafanstalt zu Pruntrut, nebst freier Wohnung	„	1800
Buchhalter, nebst freier Station	„	800
Reformirter Pfarrer derselben (Zulage)	„	100
Katholischer Pfarrer derselben (Zulage)	„	140
Arzt und Wundarzt derselben	„	300
Verwalter der Zwangsarbeitsanstalt in Thorberg, nebst freier Station	„	1400
Maaß- und Gewichtinspektor	„	700

Der Herr Berichterstatter der Kommission beschränkt sich darauf, die Ansätze dieser Abtheilung zur Genehmigung zu empfehlen mit der Bemerkung, daß dieselben nach dem gleichen Maßstabe entworfen wurden, wie die Ansätze anderer Direktionen.

Matthys stellt den Antrag, die Besoldung des Verwalters der Zwangsarbeitsanstalt zu Thorberg auf ein Minimum von Fr. 1400 und auf ein Maximum von Fr. 1800 festzusetzen, und zwar im Hinblick auf den wichtigen Zweck der Anstalt als Korrektionsanstalt, vor welcher die Sträflinge oft viel mehr Scheu haben, als vor der Strafanstalt in Bern. Die Anstalt zu Thorberg betreibt bei einer durchschnittlichen Sträflingszahl von 300—330 und einem entsprechenden Aufsichtspersonal Industrie und Landwirthschaft; ihr reiner Verdienst betrug im Jahre 1858 Fr. 21,304 auf dem erstern und Fr. 21,605 auf dem letztern Zweige, der Kassaverkehr Fr. 185,665. Die beantragte Besoldungserhöhung scheint daher dem Sprechenden namentlich im Vergleiche mit den Ansätzen anderer Anstalten und auch von dem Standpunkte aus im Interesse des Staates gerechtfertigt, wenn man auf einen Mann Anspruch mache, der die nöthige Hingebung für die betreffende Klasse von Menschen, sowie die erforderlichen Kenntnisse besitze, um in Sachen der Industrie mit eigener Hand vorgehen zu können, wie der gegenwärtige Direktor.

Regez unterstützt den Antrag des Herrn Matthys mit der Erklärung, daß er als Mitglied des Großen Rathes sich persönlich von der vortrefflichen Leitung der Staatsanstalt in Thorberg durch den gegenwärtigen Direktor überzeugt habe.

Der Herr Berichterstatter der Kommission gibt zu, daß die letztere vielleicht bei dem Ansatze für Thorberg etwas höher gegangen wäre, wenn sie die von Herrn Matthys angeführten Details gekannt hätte; andererseits falle aber auch die freie Station des Verwalters von Thorberg in's Gewicht.

Abstimmung

Für die unangefochtenen Ansätze	Handmehr.
„ „ Besoldung des Verwalters von Thorberg nach dem Entwurf	Gr. Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Matthys	Minderheit.

F. Direktion der Finanzen.

§ 17.

Die Centralbeamten der Finanzdirektion, Abtheilung Finanzen, beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Sekretär				Fr. 3000
Kantonsbuchhalter				„ 3800
Adjunkt desselben				„ 2000
Kantonskassier				„ 2800
Adjunkt desselben				„ 2000
Direktor der Kantonalbank	Fr. 4000	bis	„	6000
Hauptkassier derselben	„ 3000	„	„	4000
Stellvertreter des Bankdirektors	„ 2500	„	„	3500
Geschäftsführer einer Filiale	„ 2500	„	„	5000
Kassier einer Filiale	„ 2000	„	„	3000

Die Feststellung der Besoldungen der Bankbeamten geschieht durch den Verwaltungsrath der Kantonalbank nach Maßgabe der Umstände und innerhalb der oben festgesetzten Grenzen.

Außerdem beziehen die Beamten der Kantonalbank den ihnen laut § 32 des Gesetzes über die Kantonalbank zukommenden Antheil am Reingewinn der Anstalt.

Verwalter der Hypothekarkasse	Fr. 3800
Kassier derselben	„ 3000
Buchhalter derselben	„ 2800
Ohmgeld- und Steuerverwalter	„ 3600
Sekretär desselben, zugleich Adjunkt	„ 2200
Salzhandlungsverwalter, nebst freier Wohnung	„ 3000
Adjunkt desselben	Fr. 2400
Wagmeister im Magazin in Bern, nebst freier Wohnung	„ 800
Stempel- und Amtsblattverwalter	„ 2400
Bergbauverwalter	„ 2000
nebst 10 Prozent des Nettoertrages der Bergbauprodukte des alten Kantonstheils.	
Mineninspektor im Jura	„ 3000
Direktor der Grundsteuer im Jura	„ 2200
Verifikations-Ingenieur des jurassischen Kadasters	„ 2200
Die Grundsteuereinnehmer beziehen 5 Prozent ihrer Bruttoeinnahmen.	
Direktor der Einregistrirung im Jura	„ 1800

Der Herr Berichterstatter der Kommission empfiehlt auch die vorstehenden Ansätze mit der Bemerkung, daß die Büreaubeamten der Finanzdirektion gleichgehalten werden, wie diejenigen der andern Direktionen, mit Ausnahme des Kantonsbuchhalters, für den mit Rücksicht auf dessen bedeutende Verrichtungen eine etwas höhere Besoldung ausgesetzt wird. An den Besoldungen der Bankbeamten änderte die Kommission nichts; in ihrem Schoße wurde sogar die Frage angeregt, ob im vorliegenden Gesetze überhaupt etwas davon aufgenommen werden solle, da ein Spezialgesetz diese Besoldungen festgesetzt habe, indessen schien es zweckmäßig, die Besoldung der Bankbeamten ebenfalls aufzunehmen.

Meyer schreibt es einem Versehen von Seite der Kommission zu, daß die Besoldung des Stempel- und Amtsblattverwalters nur mit Fr. 2400 im Entwurf erscheine, während die Besoldung aller andern Centralbeamten mit einer Erhöhung bedacht worden sei, eine Zurücksetzung, welche der gegenwärtige Beamte nicht verdiene. Mit Rücksicht auf die verschiedenen Verwaltungszweige, welche demselben obliegen, stellt der Sprechende den Antrag, die Besoldung dieser Stelle wenigstens auf Fr. 2600 zu erhöhen.

v. Känel stellt den Antrag, den Kantonalkassier bezüglich der Besoldung gleich zu halten, wie den Kassier der Hypothekarkasse, sofern nicht von Seite des Herrn Berichterstatters besondere Gründe angeführt werden, welche den Ansatz von Fr. 2800 rechtfertigen würden.

Regez stellt eine Vergleichung an zwischen den Besoldungen der Beamten der Hypothekarkasse und denjenigen der Kantonalbank, die außer den im vorliegenden Entwurfe festgesetzten Beträgen noch einen Antheil am Reingewinn der Bank beziehen. Wenn auch der Geschäftsverkehr der Bank ein sehr ausgedehnter sei, so verdiene derjenige der Hypothekarkasse ebenfalls Berücksichtigung, wofür folgende Uebersicht sprechen möge:

Die Hypothekarkasse hatte auf 1. Juli 1858 in 16 Abtheilungen zu verwalten:

12,000 Posten von zusammen	Fr. 24 Millionen	Kapital
und die Abzahlung von Kapital und Zinsen der Passiva in 9500 Posten mit	„ 14 „	„ „
zu besorgen.	Fr. 38 „	„
Zahl der zu überwachenden Schuldner	25,000	
Erlassene Mahnbriefe im Jahr 1857	4,000	
Ertheilte Betreibungsaufträge	1,200	
Kassaverkehr im Jahr 1857:		
Einnahmen in 9,600 Posten		Fr. 4 529,419. 98
Ausgaben „ 4,900 „		„ 4,303,052. 14
14,500 „	Gesammtverkehr	Fr. 8,832,472. 12

Im Jahre 1857 sind 11,000 Briefe eingelangt, gegen 4400 abgesandte. In letzterer Summe sind keine Empfangsanzeigen begriffen, indem statt solcher, Quittungen ohne Begleit-

schreiben gesandt werden. Während im Jahr 1850 10 Rechnungen mit 495 Seiten abgelegt wurden, mußten für das Jahr 1857 16 Rechnungen mit 870 Seiten verfaßt werden.

Bei dieser großen Zahl von zu berechnenden Posten bei einem solchen Geschäftsverkehre überhaupt verdiene sicher der betreffende Beamte eine entsprechende Besoldung. Deßhalb stellt der Redner den Antrag, die Besoldung des Verwalters, des Kassiers und des Buchhalters der Hypothekarkasse je um Fr 200 zu erhöhen.

Straub unterstützt den Antrag des Herrn Regez namentlich mit Rücksicht auf die vortheilhaftere Stellung des Bankdirektors, dessen Besoldung für letztes Jahr auf Fr. 8000 zu stehen komme. Deßhalb beantragt der Sprechende, die Besoldung des Bankdirektors auf Fr. 4000 bis 5000 festzusetzen.

Ganguillet widersetzt sich dem Antrage des Herrn Regez nicht, wohl aber demjenigen des Herrn Straub und macht die Versammlung aufmerksam, daß der Kassaverkehr der Kantonalbank für letztes Jahr 35—36 Millionen betrage. Da die Besoldungen der Bankbeamten erst vor kurzer Zeit festgesetzt worden, so erscheine eine Modifikation derselben zur Zeit nicht gerechtfertigt. Zudem beziehe der Bankdirektor nicht eine Besoldung von Fr. 5—6000, sondern gegenwärtig von Fr. 4500, wozu allerdings ein gewisser Gewinnantheil komme, dessen Betrag davon abhange, ob die Bank gute oder schlechte Geschäfte mache, wobei natürlich auch das Interesse des Staates in Mitleidenschaft gezogen werde. Anders gestalten sich die Verhältnisse der Hypothekarkasse, deren Kapitalien auf einem bestimmten Zinsfuß verwaltet werden, so daß die Beamten der Anstalt nicht viel zum Reingewinn derselben beitragen können. Jedenfalls liege kein Grund vor, die Besoldung der Bankbeamten anzugreifen.

Gfeller zu Signau bezeichnet die vergleichende Darstellung der Verhältnisse der Hypothekarkasse gegenüber der Kantonalbank durch die Herren Regez und Ganguillet als irrthümlich und führt zum Belege dafür folgende Zahlenverhältnisse an: Kapitalverwaltung der Hypothekarkasse im Jahre 1858 Fr. 24 Millionen in 12,000 Posten; Abzahlungen an Zins und Kapital Fr 14 Millionen in 9500 Posten; Zahl der Schuldner 25,000; Einnahmen der Hypothekarkasse Fr. 45,294,019; Ausgaben ungefähr 43 Millionen, so daß sich der ganze Kassaverkehr auf ungefähr 88 Millionen belaufen würde. Hinsichtlich der Besoldung der Bankbeamten erinnert der Sprechende an die seiner Zeit von ihm gestellten Anträge, welche dahin gingen, diese Besoldungen nicht höher zu stellen, als diejenigen der höchsten Staatsbeamten, was indessen dem Großen Rathe nicht beliebte. Nebst der fixen Besoldung von Fr. 4000 habe der Bankverwalter letztes Jahr vom Reingewinn der Bank (Fr 80,000) einen Antheil von Fr. 4000 bezogen; möglicher Weise könne dessen Einkommen noch höher steigen. Dessen ungeachtet will der Sprechende heute keinen Abänderungsantrag stellen, weil das Gesetz über die Besoldung der Bankbeamten nur kurze Zeit in Kraft bestehe, aber er gesteht offen, daß er es gewesen in der Kommission den Antrag stellte, alle Civilbeamten in dieses Gesetz aufzunehmen, nicht den Bankbeamten eine besondere Stellung anzuweisen, da man ohnedieß schon andere Beamte ausnahmsweise gestellt habe, so die Geistlichen, die Schullehrer, die Professoren der Hochschule, wodurch das richtige Verhältniß gestört worden sei.

Regez beruft sich auf das von ihm vorgelegte Tableau mit der Bemerkung, Herr Gfeller habe die Zahlen nur nicht richtig ausgesprochen.

Lempen stimmt bezüglich der Besoldung des Hypothekarkassaverwalters zum Antrage des Herrn Regez und spricht sich gegen eine Abänderung der durch ein Spezialgesetz festgesetzten Besoldungen der Bankbeamten aus. Ein solcher Antrag wäre nach der Ansicht des Sprechenden nicht zulässig, es wäre denn, daß man das Bankreglement wieder abändern wollte.

Schneeberger im Schweikhof stellt den Antrag, die Besoldung des Sekretärs der Ohmgeld- und Steuerverwaltung auf Fr. 2400 zu erhöhen, und führt zur Begründung an, daß diese Verwaltung gegenwärtig 101 Büreaux in den verschiedenen Gegenden des Kantons zu überwachen habe. Dazu komme noch die durch das Erbschaftssteuergesetz veranlaßte Geschäftsvermehrung. Nun sollte nach dem Entwurfe dem Verwalter der Hypothekarkasse eine Besoldung von Fr. 3800 zukommen, dem Ohmgeld- und Steuerverwalter aber nur eine solche von Fr. 3600. Der Redner beantragt daher, die Besoldung des letztern Beamten um Fr 200 zu erhöhen, sowie denn auch der Sekretär der Ohmgeld- und Steuerverwaltung verdiene, den zweiten Sekretären der Direktionen gleichgestellt zu werden.

Straub macht gegenüber dem Herrn Lempen die berichtigende Bemerkung, daß alle Besoldungen auf bestimmten Gesetzen beruhen, und dem Großen Rathe daher das Recht zustehe, dieselben nach Gutfinden abzuändern, also auch dasjenige über die Besoldung der Bankbeamten.

Der Herr Präsident pflichtet der Ansicht des letzten Redners bei.

Matthys spricht sich in dem Sinne aus, daß ein Mitglied der Regierung, wie er sich eine Idee davon mache, in Rücksicht auf allgemeine Kenntnisse noch über dem Bankverwalter stehe, deßhalb sollte dieser zufrieden sein, wenn ihm im Besoldungsgesetze diejenige billige Besoldung ausgesetzt wird, welche die höchsten Magistraten des Kantons beziehen, wenn ihm dann noch ein gewisser Antheil am Reingewinn der Bank zugesichert werde, eine Bestimmung, deren Beseitigung sehr zu bedauern wäre. Dagegen erscheine es nicht billig, wenn der Bankverwalter vom Staate eine größere Besoldung beziehe, als ein Mitglied der Regierung. Der Bankverwalter müsse immerhin mit ausgezeichneten Kenntnissen der Handelsverhältnisse ausgestattet sein, um den Fluktuationen des Geldmarktes folgen zu können, und es gereicht dem Redner zum Vergnügen, zu erklären, daß wir gegenwärtig einen sehr guten Verwalter der Kantonalbank besitzen, so daß es zu bedauern wäre, wenn der Große Rath einen Beschluß fassen würde, der ihn verletzen könnte. Eine Besoldung von Fr. 5000 sollte indessen, verbunden mit dem gesetzlichen Antheil am Reingewinn der Bank, genügen; im gleichen Verhältnisse wären dann die Besoldungen des Hauptkassiers, des Stellvertreters des Direktors und des Geschäftsführers einer Filiale zu modifiziren. Wenn die Stellung der Bankbeamten zu derjenigen der andern Staatsbeamten nicht in einem gewissen Verhältniß stehe, so könnte Neid entstehen und einzig dadurch die sehr zweckmäßige Organisation der Kantonalbank gefährdet werden. Abgesehen von der Person, unterscheidet der Sprechende zwischen der Bank und der Hypothekarkasse. Während ein tüchtiger Notar, der sich im Verwaltungswesen einige Kenntniß erworben hat, ohne besondere technische Kenntnisse zu besitzen, der Hypothekarkasse vorstehen könne, dürfe man nicht den gleichen Maßstab auf den Bankverwalter anwenden. Dagegen verdiene die wegen der Masse kleiner Zahlungen, welche der Kassier der Hypothekarkasse mit der genauesten Sorgfalt und großer Verantwortlichkeit zu verrechnen hat, sehr mühsame Geschäftsführung desselben einige

Berücksichtigung, und schließt der Sprechende deßhalb mit dem Antrage, dessen Besoldung auf Fr. 3400 zu erhöhen.

Ganguillet bekämpft die Auffassungsweise des Präopinanten, indem er die Vergleichung des Vorstehers einer Anstalt, wie die Bank, mit der Stellung eines Mitgliedes der Regierung als unrichtig bezeichnet und auf das Beispiel anderer Kantone verweist. So beziehe im Kanton Waadt ein Mitglied der Regierung 150 Dublonen, der Verwalter der Kantonalbank dagegen Fr. 8000, der Verwalter der Walliserbank Fr. 6000, und mußte dieser Beamte noch im Kanton Bern gewonnen werden, während die dortige Bank kaum den sechsten Theil des Geschäftsverkehrs im Vergleiche mit der hiesigen Bank habe. Der Direktor der solothurnischen Bank beziehe Fr. 5000 fire Besoldung und 5 Prozent Reingewinn, der Bankverwalter von Basel komme auf nahezu Fr. 10,000 zu stehen, was durchaus nicht übertrieben erscheine, wenn man bedenke, daß von der Geschäftsführung eines solchen Beamten der Reinertrag leicht um Fr. 30—40—60,000 höher oder geringer sein könne. Hier beziehe ein einziger Bankbeamter das Maximum seiner Besoldung, nämlich der Kassier der Filiale von St. Immer, wie denn überhaupt der Verwaltungsrath nicht gerade die höchsten Ansätze dekretire. Eine Reduktion dieser Besoldungen könnte leicht zum Nachtheile des Staates gereichen und dem Kredite der Anstalt schaden. Schon jetzt liefere der Rücktritt des Buchhalters der Filiale von Burgdorf ein Beispiel hiefür.

Scherz, Finanzdirektor, gibt zu, daß auf den ersten Blick ein Mißverhältniß zu bestehen scheine, wenn der Kantonskassier eine geringere Besoldung beziehe als der Kassier der Hypothekarkasse, indessen lasse sich der Unterschied durch die Verschiedenheit des Kassaverkehrs begründen, nicht sowohl der Gesammtsumme als den einzelnen Beträgen nach. Der Verkehr der Kantonskasse mache sich viel angenehmer, meistens in runden Summen, bei der Hypothekarkasse dagegen in einer Masse kleiner Beträge, wobei Irrthümer viel leichter vorkommen. Ueber die Verhältnisse der Hypothekarkasse gibt der Redner zur Berichtigung der von mehrern Rednern gegenseitig bestrittenen Zahlenangaben folgenden Aufschluß: die Hypothekarkasse hatte im Jahre 1858 in 9600 Posten eine Einnahme von Fr. 4,529,419
und in 4900 Posten eine Ausgabe von „ 4,303,052
im ganzen also einen Kassaverkehr von Fr 8,832,471
Mit der Abänderung der Besoldungen der Bankbeamten ist der Sprechende nicht einverstanden, theils wegen der eigenthümlichen Stellung dieser Beamten, theils mit Rücksicht auf das erst im Jahre 1858 erlassene Gesetz über deren Besoldungen, obschon deren Festsetzung im Minimum und Maximum dem Großen Rathe zustehe. In Betreff des Hypothekarkassaverwalters wird zugegeben, daß die beantragte Besoldungserhöhung sich durch die Geschäftszunahme der Hypothekarkasse rechtfertigen ließe, indem das Kapital derselben auf 31. Dezember 1850 in 8400 Posten Fr 13,300,000 betrug, auf 1. Juli 1858 aber bereits auf 12,000 Posten mit einem Betrage von 24 Millionen anstieg. Würde aber diese Besoldung erhöht, so wäre es gerecht und billig, auch diejenige des Kantonsbuchhalters zu erhöhen. Der Kassier der Hypothekarkasse hatte bisher Fr. 2500, früher war damit eine bestimmte Entschädigung verbunden für allfällige Verlüste, jetzt nicht mehr. Der Buchhalter bezog früher Fr. 2000. Nun sei aber die Buchhaltung der Hypothekarkasse eine der schwierigsten und langweiligsten, der betreffende Beamte müsse seine Zeit ausschließlich auf die Rechnungsführung verwenden bei der ungeheuren Weitläufigkeit, mit welcher die Verrechnung der Annuitäten die Komptabilität verwickelt, so daß zu gehöriger Bekleidung dieser Stelle die personifizirte Pünktlichkeit erfordert werde. Auch der Antrag des Herrn Meyer, betreffend die Erhöhung der Besoldung des Stempelverwalters, wird als erheblich zugegeben. Die bisherige Besoldung des Bergbauverwalters von Fr. 2000 erscheint auch im vorliegenden Entwurfe, jedoch verbunden mit der Zulage von 10 Prozent des Reinertrages der Bergbauprodukte des alten Kantonstheils. Allerdings habe der Bergbauverwalter bisher nicht seine ganze Zeit auf sein Amt verwenden müssen, allein nach der neuen Einrichtung werde derselbe mehr in Anspruch genommen werden. Hätte ein Mitglied der Versammlung den Antrag gestellt, die Zulage in Prozenten zu streichen, so wäre der Sprechende bereit, denselben zuzugeben, in seiner Stellung aber empfiehlt er die vorliegenden Ansätze mit der zugegebenen Modifikation.

Der Herr Berichterstatter der Kommission gibt ebenfalls den Antrag des Herrn Meyer als erheblich zu, hält jedoch im Uebrigen an den Ansätzen des Entwurfes fest, theils aus bereits von anderer Seite entwickelten Gründen, theils gestützt darauf, daß die Kommission der Stellung der einzelnen Beamten billigermaßen Rechnung getragen zu haben und ein gewisses Verhältniß derselben festhalten zu müssen glaubte. Die Erhöhung der Besoldung der Hypothekarkassabeamten hätte auch eine verhältnißmäßige Zulage für den Kantonsbuchhalter und für den Staatsschreiber zur Folge, sowie eine Reduktion gegenüber den Bankbeamten unloyal scheinen könnte, weil dieselben ihr Amt in der Voraussetzung übernahmen, die im Gesetze zugesicherten Vortheile genießen zu können. Ein anderer Grund liege in dem sehr günstigen Ergebnisse des letzten Jahres, indem die Bank nicht nur sich selbst bezahlte, sondern überdieß noch einen schönen Reingewinn lieferte und der Staat selbst einen größern Zins aus seinem Kapital zog als früher. Es scheine zwar eine gewisse Verletzung des republikanischen Gefühls darin zu liegen, daß der Bankverwalter eine höhere Besoldung beziehe als der Regierungspräsident, allein der Unterschied zwischen beiden Stellungen müsse wohl in's Auge gefaßt werden. Wir verlangen von den Mitgliedern des Regierungsrathes, daß sie dem Staate bei einer mäßigen Besoldung dienen, der Bankbeamte diene dem Vortheile; er soll gewinnen. Solche Fachmänner finden anderwärts Stellen bei noch besserer Bezahlung. Man dürfe beim gegenwärtigen Bankverwalter annehmen, er bleibe aus einer gewissen Neigung zur Anstalt, an der er früher gearbeitet. Was endlich die Besoldung des Sekretärs der Ohmgeld- und Steuerverwaltung betrifft, so gibt der Sprechende zu, daß 2200 Fr. nicht viel seien für einen Beamten, der in der Hauptstadt leben muß, andererseits sei zu bemerken, daß dieser Ansatz bereits um Fr. 400 erhöht worden sei, indem die ursprüngliche Besoldung nur Fr. 1800 betrage, und beziehe der Adjunkt des Kantonskassiers auch nicht mehr als Fr. 2000; somit wird der Entscheid des Großen Rathes gewärtigt.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Ansätze	Handmehr.
„ Fr. 6000 als Besoldungsmaximum des Bankdirektors	Mehrheit.
„ Fr. 3500 als Besoldungsmaximum des Stellvertreters desselben	„
„ Fr. 5000 als Besoldungsmaximum des Geschäftsführers einer Filiale	„
„ Fr. 4000	Minderheit.
„ die Besoldung des Kantonskassiers nach dem Entwurfe	Mehrheit.
Dieselbe auf Fr 3000 zu erhöhen	Minderheit.
Für die Besoldung des Verwalters der Hypothekarkasse nach dem Entwurfe	Mehrheit.
Dieselbe auf Fr. 4000 zu erhöhen	Minderheit.
Für die Besoldung des Kassiers der Hypothekarkasse nach dem Entwurfe	Mehrheit.
Dieselbe zu erhöhen	Minderheit.
Für die Besoldung des Buchhalters der Hypothekarkasse nach dem Entwurfe	Mehrheit.

Für die Besoldung des Ohmgeld- und Steuerverwalters nach dem Entwurfe — Mehrheit.
" die Besoldung des Sekretärs desselben nach dem Entwurfe — "
" die Besoldung des Stempel- und Amtsblattverwalters nach dem Entwurfe — 46 Stimmen.
" Erhöhung derselben auf Fr. 2600 — 37 "

Schluß der Sitzung: 2¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Achte Sitzung.

Dienstag den 20. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Blösch, Feune, Krebs, Jakob; Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Affolter, Jakob; Bärtschi, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Bützberger, Chevrolet, Chopard, Corbat, Dähler, Engemann, Fleury, Flück, Frieden, Friedli in Bannwyl, Froidevaux, Gerber, Gfeller, Niklaus; Girard, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Guenat, Gygax, Gyger, Haag, Hennemann, Hermann, Herren, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Ingold, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, J. U.; Loviat, Luginbühl, Lüthy, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Moser, Gemeindspräsident; Niggeler, Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rösti, Röthlisberger, Isak; Röthlisberger, Joh.; Ryser, Salzmann, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schori, Friedrich; Schori, Johann; Schrämli, Siegenthaler, Steiner, Samuel; Stettler, Thönen, Wagner, Willi, Witschi und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Krebs funktionirt Herr Großrath Mühlethaler als Stimmenzähler.

Tagesordnung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Besoldungsgesetzes.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 498 ff.)

§ 18.

Zur Besorgung der Finanzverwaltung in den Amtsbezirken sind folgende Beamte aufgestellt:

1. Aarberg:		
a. Amtsschaffner und Ohmgeldbeamter in Aarberg, nebst freier Wohnung	Fr.	2300
b. Ohmgeldbeamter zu Kallnach	"	300
2. Aarwangen:		
a. Amtsschaffner und Salzfaktor in Langenthal	"	2500
b. Ohmgeldbeamter und Aufseher über den Holzplatz in Aarwangen	"	80
c. Ohmgeldbeamter zu Roggwyl, nebst freier Wohnung	"	350
d. Ohmgeldbeamter zu Melchnau	"	80
3. Bern:		
a. Amtsschaffner	"	2400
b. Ohmgeldbeamter bei der Eisenbahnstation, nebst freier Wohnung	"	1700
c Waagmeister der großen Lastwaage	"	700
4. Biel:		
a. Amtsschaffner	"	600
b. Ohmgeldbeamter bei der Eisenbahnstation	"	1000
5. Büren:		
a. Amtsschaffner	"	900
b Ohmgeldbeamter zu Oberwyl	"	80
c. Ohmgeldbeamter in Wengi	"	100
Beide zugleich Ohmgeldbeamte für Solothurn, wofür ihnen die vertragsgemäße Besoldung zukömmt.		
6. Burgdorf:		
Amtsschaffner und Salzfaktor	"	2700
7. Courtelary:		
a. Amtsschaffner und Grundsteueraufseher	"	1400
b. Ohmgeldbeamter zu Eibourg, nebst freier Wohnung	"	1700
c. Ohmgeldbeamter zu Pontins, nebst freier Wohnung	"	725
d. Ohmgeldbeamter zu Convers, nebst freier Wohnung, bis auf	"	1500
8. Delsberg:		
a. Amtsschaffner und Salzfaktor, nebst freier Wohnung	"	1800
b Grundsteueraufseher	"	800
c. Einnehmer der Einregistrirungsgebühren	"	1200
d. Ohmgeldbeamter zu Montsevelier	"	80

9. Erlach:
   a. Amtsschaffner Fr. 800
   b. Ohmgeldbeamter bei'r Zihlbrück, nebst freier Wohnung „ 900
   c. Ohmgeldbeamter zu St. Johannsen „ 400
   d. Ohmgeldbeamter in Ins „ 260
10. Fraubrunnen:
   a. Amtsschaffner „ 1000
   b. Ohmgeldbeamter in Limpach „ 150
   c Ohmgeldbeamter in Krailigen, nebst freier Wohnung „ 200
   Diese beiden beziehen überdieß das Ohmgeld für Solothurn, wofür sie die vertragsmäßige Besoldung erhalten.
11. Freibergen:
   a. Amtsschaffner und Grundsteueraufseher „ 1200
   b. Einnehmer der Einregistrirungsgebühren „ 1000
12. Frutigen:
   a. Amtsschaffner „ 900
   b. Ohmgeldbeamter zu Kandersteg „ 100
13. Interlaken:
   Amtsschaffner „ 1600
14. Konolfingen:
   Amtsschaffner „ 1600
15. Laufen:
   a. Amtsschaffner und Grundsteueraufseher „ 1000
   b. Einnehmer der Einregistrirungsgebühren „ 600
   c. Ohmgeldbeamter zu Angenstein, nebst freier Wohnung „ 1500
   Derselbe ist zugleich Ohmgeldbeamter für Solothurn und Baselland, wofür er die vertragsmäßige Besoldung bezieht.
   d. Ohmgeldbeamter in Wahlen „ 70
   Zugleich Ohmgeldbeamter für Solothurn mit vertragsmäßiger Besoldung.
16. Laupen:
   a. Amtsschaffner „ 900
   b. Ohmgeldbeamter zu Gümmenen, nebst freier Wohnung „ 1700
   c. Ohmgeldbeamter zu Dörishaus, mit freier Wohnung „ 500
   Letzterer zugleich Ohmgeldbeamter für Freiburg, wofür er die vertragsmäßige Besoldung erhält.
   d. Ohmgeldbeamter zu Biberen „ 150
   e Ohmbeldbeamter zu Gurbrü „ 100
   f. Ohmgeldbeamter zu Laupen, Gammen, Golaten, Kriechenwyl, Wyleroltigen und Münchenwyler, je „ 80
17 Münster:
   a. Amtsschaffner und Grundsteueraufseher „ 1500
   b. Salzfaktor zu Dachsfelden „ 800
   c. Ohmgeldbeamter zu Cremines „ 80
   Zugleich Ohmgeldbeamter für Solothurn, mit der vertragsgemäßen Besoldung.
18. Neuenstadt:
   a. Amtsschaffner und Ohmgeldbeamter, nebst freier Wohnung „ 1000
   b. Ohmgeldbeamter zu Nods „ 80
19. Nidau:
   a. Amtsschaffner und Salzfaktor „ 1800
   b. Ohmgeldbeamter daselbst, nebst freier Wohnung „ 1000
20. Oberhasle:
   a. Amtsschaffner „ 800
   b. Ohmgeldbeamter auf dem Brünig, nebst freier Wohnung „ 350
   c. Ohmgeldbeamter zu Gadmen „ 80
   d. Ohmgeldbeamter zu Guttannen „ 150
21. Pruntrut:
   a. Amtsschaffner und Salzfaktor, nebst freier Wohnung Fr. 1800
   b. Grundsteueraufseher „ 1000
   c. Einnehmer der Einregistrirungsgebühren „ 1500
22. Saanen:
   a. Amtsschaffner „ 700
   b. Ohmgeldbeamter daselbst „ 400
   c. Ohmgeldbeamter zu G'steig „ 100
23. Schwarzenburg:
   a. Amtsschaffner „ 900
   b. Ohmgeldbeamter zu Albligen „ 100
   c. Ohmgeldbeamter zu Guggersbach und Thoren, je „ 80
24. Seftigen:
   Amtsschaffner „ 1200
25. Signau:
   a. Amtsschaffner „ 1200
   b. Ohmgeldbeamter zu Kröschenbrunnen „ 400
   c. Ohmgeldbeamter zu Schangnau „ 100
26. Obersimmenthal:
   a Amtsschaffner „ 800
   b. Ohmgeldbeamter zu Lenk „ 130
27. Niedersimmenthal:
   Amtsschaffner „ 900
28. Thun:
   a. Amtsschaffner und Salzfaktor „ 2800
   b. Ohmgeldbeamter bei der Eisenbahnstation daselbst „ 900
29 Trachselwald:
   a. Amtsschaffner „ 1200
   b. Ohmgeldbeamter in Huttwyl „ 200
30. Wangen:
   a. Amtsschaffner „ 1200
   b. Ohmgeldbeamter in Dürrmühle, nebst freier Wohnung „ 700
   c. Ohmgeldbeamter bei der Eisenbahnstation in Herzogenbuchsee „ 400
   d. Ohmgeldbeamter in Seeberg „ 150
   e. Ohmgeldbeamter in Niederönz „ 500
   f. Ohmgeldbeamter in Wangen, nebst freier Wohnung „ 380
   g. Ohmgeldbeamter in Inkwyl „ 140
   h. Ohmgeldbeamter in Attiswyl „ 400
   Die unter b, d, e, f, g und h bezeichneten Beamten sind zugleich Ohmgeldbeamte für Solothurn mit vertragsmäßiger Besoldung.

Revel bemerkt, daß man unterlassen habe, den Grundsteueraufseher von Biel und Neuenstadt in diesen Artikel aufzunehmen und beantragt dessen nachträgliche Aufnahme mit einer Besoldung von Fr. 600.

Scholer findet die Besoldung des Einnehmers der Einregistrirungsgebühren des Amtsbezirks Laufen im Verhältniß zu den weitläufigen Verrichtungen dieses Beamten zu gering und beantragt eine Erhöhung von wenigstens Fr. 100.

Schürch beantragt für den Ohmgeldbeamten von Nidau eine Erhöhung der Besoldung von Fr. 200 und zwar mit Rücksicht auf dessen schwere Obliegenheiten in der Ueberwachung von Dampfschiffen und Eisenbahnen, abgesehen von der Wichtigkeit der Stelle für den Staat.

Regez macht die Versammlung aufmerksam, daß nach dem Gesetze vom 2 Juni 1852 dem Regierungsrathe die Befugniß zustehe, nach Umständen die Geschäfte der Amtsschaffnereien entweder dem jeweiligen Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber zu übertragen, und spricht seine Verwunderung aus über die Verschiedenheit, mit welcher im vorliegenden Entwurf einzelne Stellen behandelt werden. So erscheine der Amtsschaffner von Büren mit einer Besoldung von Fr. 900,

während dieselbe früher Fr. 2000 betrug; derjenige von Fraubrunnen mit Fr. 1000, früher mit Fr. 1200; derjenige von Münster mit Fr. 1500, früher mit Fr. 600.

Scherz, Finanzdirektor, erwiedert auf die Einwendungen des Herrn Regez, daß die Besoldungsansätze sich einerseits auf den Verkehr stützen, welchen die Amtsschaffner mit der Kantonsbuchhalterei und mit der Domänendirektion haben, andererseits auf die Größe der Amtsbezirke und die Schwierigkeit des Einnahmenbezugs. Ueberdieß habe die Revision des Besoldungsgesetzes den Zweck, allfällige Mißverhältnisse auszugleichen. Zur Aufklärung der Versammlung liegt ein Tableau vor über den Geschäftsumfang der einzelnen Finanzbeamten. Die Anträge der Herren Regez und Schürch gibt der Sprechende als erheblich zu, obschon die Ohmgeldeinnehmerstelle von Nidau durch die Eisenbahnlinie Biel-Neuenstadt an Bedeutung verlieren werde. Der Antrag des Herrn Scholer wird nicht zugegeben, weil die Besoldung der fraglichen Stelle in billigem Verhältniß zu deren Geschäftsverkehr stehe.

Dr. Tièche, als Berichterstatter der Kommission, schließt sich dem Votum des Herrn Finanzdirektors an.

Abstimmung.

Für die unangefochtenen Ansätze	Handmehr.
„ „ zugegebenen Anträge der Herren Revel und Schürch	„
„ den Ansatz des Entwurfs, betreffend die Stelle des Einnehmers der Einregistrirungsgebühren zu Laufen	Gr. Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Scholer	Minderheit.

---

§ 19.

Der Regierungsrath hat die Pflicht, diejenigen Schaffnereien, welche in diesem Gesetze mit keiner andern Finanzbeamtung verschmolzen sind, entweder dem Regierungsstatthalter oder dem Amtsschreiber zu übertragen, wo dieses ohne Beeinträchtigung der beidseitigen Pflichten thunlich ist und die Persönlichkeit sich dazu eignet.

In diesem Falle darf höchstens die Hälfte der fixen Besoldung des Amtsschaffners dem betreffenden Regierungsstatthalter oder Amtsschreiber als Zulage ausgesetzt werden.

Das Amt als Amtsschaffner erlischt jedenfalls mit der Amtsdauer der andern damit verbundenen Beamtung.

§ 20.

Wenn durch Erstellung neuer Verbindungswege einzelne Ohmgeldbeamtungen sich als entbehrlich erweisen und andere neue nothwendig werden, so ist der Regierungsrath befugt, von sich aus die erforderlichen Modifikationen in's Leben treten zu lassen. Ebenso wird demselben die Befugniß ertheilt, die Besoldung der Ohmgeldeinnehmer zu erhöhen oder herabzusetzen; ferner ist derselbe ermächtigt, im Interesse der Vereinfachung, Verträge mit dem Bunde, mit den Nachbarkantonen oder mit Eisenbahngesellschaften betreffend den Bezug des Ohmgeldes abzuschließen.

Hieraus entstehende Modifikationen des gegenwärtigen Gesetzes sollen in der Gesetzessammlung bekannt gemacht werden.

§ 21.

Außer ihrer fixen Besoldung haben die Finanzbeamten in den Amtsbezirken für die ihnen durch Gesetze und Instruktionen übertragenen Verrichtungen auf keine Sporteln Anspruch; dagegen beziehen sie die ihnen durch spezielle Gesetze zugewiesenen Gebühren. Sie haben ihre gewöhnlichen Reiseauslagen und Büreaukosten selbst zu bestreiten, mit Ausnahme derjenigen Rechnungsformulare, die ihnen von den Centralverwaltungen geliefert werden.

Sie haben für ihre Stellvertretung selbst zu sorgen, besolden auf ihre eigene Rechnung allfällige Gehülfen, die nicht in diesem Gesetze erwähnt sind, und sind für dieselben verantwortlich. Reiseauslagen infolge außerordentlicher spezieller Aufträge werden ihnen auf spezifizirte Rechnungen hin vom Staate vergütet.

§ 22.

Die Beamten der Finanzdirektion, Abtheilung Forsten und Domänen, beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Sekretär	Fr. 2600
Buchhalter	„ 2000
Forstmeister	„ 3500
Oberförster erster Klasse	„ 2800
Oberförster zweiter Klasse	„ 2500
Die Unterförster erster Klasse	„ 1500
Die Unterförster zweiter Klasse	„ 1300
Die Gemeindsförster im Jura erster Klasse	„ 900
Die Gemeindsförster im Jura zweiter Klasse	„ 800

Revel gibt zu, daß die Bestimmung des § 20 durch die Verhältnisse geboten sei, macht aber die Versammlung aufmerksam, daß man die Frage aufwerfen könnte, ob dieser Paragraph nicht verfassungswidrig sei, weil nach § 27 I. f. die Errichtung einer öffentlichen Stelle und die Bestimmung ihrer Besoldung als unübertragbare Befugniß des Großen Rathes vorbehalten werde. Um allfällige Schwierigkeiten zu vermeiden, scheint es dem Sprechenden zweckmäßig, den § 20 in dem Sinne zu modifiziren, daß der Regierungsrath die Besoldung der betreffenden Stellen nur provisorisch bestimme unter Vorbehalt der Genehmigung des Großen Rathes.

Bösiger stellt den Antrag, bei § 19 die Worte „in diesem Gesetze" zu streichen, weil es nach seiner Ansicht noch andere Amtsbezirke gebe, wo die Amtsschaffnerei dem Amtsschreiber übertragen werden könne.

Berger wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wiefern sich ein Unterschied in der Besoldung der Oberförster und deren Eintheilung in zwei Klassen begründen lasse.

Scherz, Finanzdirektor, gibt den Antrag des Herrn Bösiger als erheblich zu, damit der Zweck des Gesetzes nicht in dem Sinne verrückt werde, als müßte der Regierungsrath im gegebenen Falle, wo es sich um die Verschmelzung einer Finanzbeamtenstelle mit einer andern handelt, vor den Großen Rath gelangen, während nach dem Gesetze vom 2. Juni 1852 die Amtsschaffnereien überall, wo es thunlich ist, durch den Regierungsrath mit der Amtsschreiber- oder Regierungsstatthalterstelle verschmolzen werden sollen. Die Auffassung des § 20 von Seite des Herrn Revel bezeichnet der Redner als irrig, indem dieser Artikel den Sinn habe, daß der Regierungsrath eine Abänderung der Besoldung erst dann eintreten lasse, wenn das Bedürfniß es gebietet, in welchem Falle die Behörde nicht weiter gehen solle, als das Maximum gestatte. Eine Verfassungsverletzung liege nicht darin, dagegen müßte, wenn der Paragraph abgeändert würde, der Regierungsrath bei der Modifikation jeder Ohmgeldbeamtenstelle vor den Großen Rath treten. Auf die Anfrage des Herrn Berger wird bemerkt, die Eintheilung der Oberförster in mehrere Klassen habe den wohlthätigen Zweck, ältere Oberförster vorrücken zu lassen und dadurch gleichzeitig jüngere aufzumuntern.

Die §§ 19, 20, 21 und 22 werden mit der von Herrn Böfiger beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

G. Erziehungsdirektion.

§ 23.

Die Beamten der Erziehungsdirektion beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Sekretär		Fr. 3000
Normalschule in Münchenbuchsee:		
1. Direktor, höchstens		„ 2500
und falls die Frau desselben das Hauswesen nicht besorgt, höchstens		„ 2200
in beiden Fällen nebst freier Station.		
2. Hauptlehrer, ohne freie Station, höchstens		„ 2200
3. Hülfslehrer, mit freier Station, höchstens		„ 800
Normalschule in Pruntrut:		
1. Direktor, höchstens		„ 2000
und falls die Frau desselben das Hauswesen nicht besorgt, höchstens		„ 1700
in beiden Fällen mit freier Station.		
2. Hauptlehrer, ohne freie Station, höchstens		„ 1500
3. Hülfslehrer, mit freier Station, höchstens		„ 600
4. Lehrer der Musterschule, mit freier Station		„ 900
Lehrerinnenseminar, deutsches und französisches:		
1. Direktor, höchstens		„ 2300
nebst Wohnung, oder bis auf		„ 2000
nebst freier Station, wenn seine Frau das Hauswesen besorgt, ohne dieß aber Fr. 300 weniger.		
2 Hauptlehrer, höchstens ohne freie Station.		„ 1500
3. Hülfslehrer, höchstens mit freier Station.		„ 600
Taubstummenanstalt in Frienisberg:		
1. Vorsteher, nebst freier Station incl. die Besoldung der Haushälterin.		„ 1800
2. Lehrer, mit freier Station		„ 800
Schulinspektoren:		
1. Der Primarschulen	Fr. 2200 bis	„ 2600
2. Inspektor der deutschen Sekundarschulen nebst Reiseentschädigungen, die vom Regierungsrathe zu bestimmen sind.		„ 600

Dr. Tièche, als Berichterstatter, durchgeht die Ansätze dieser Abtheilung und empfiehlt dieselben zur Genehmigung. Bezüglich der Besoldungserhöhung des Sekretärs der Erziehungsdirektion wird besonders noch bemerkt, daß dieselbe mit Rücksicht auf dessen wichtige Stellung und auf den Umstand vorgeschlagen werde, weil der betreffende Beamte seine ganze Zeit den amtlichen Geschäften widmen müsse.

Die Ansätze der Abtheilung unter Litt. G. werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

H. Militärdirektion.

§ 24

Die Beamten der Militärdirektion beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Erster Sekretär		Fr. 3000
Zweiter Sekretär		„ 2400
Kantonskriegskommissär		„ 3000
Zeughausverwalter, nebst freier Wohnung		„ 2800
Zeughausbuchhalter		„ 1800
Oberfeld- und Garnisonsarzt		„ 1500
Oberinstruktor der Infanterie	Fr. 3500 bis	„ 4000
und überdieß Rationsvergütung für ein effektiv gehaltenes Reitpferd.		
Erster Instruktionsgehülfe	Fr. 2500 bis	„ 2800
Zweiter Instruktionsgehülfe	„ 1800 „	„ 2000
Garnisonsadjutant	„ 1800 „	„ 2000
Kasernenverwalter, nebst freier Wohnung		„ 1000

Dr. Tièche, als Berichterstatter, zählt auch die vorstehenden Ansätze auf, um zu zeigen, daß dieselben zu den übrigen Besoldungen im richtigen Verhältniß stehen, und empfiehlt den § 24 zur Genehmigung.

Karlen, Militärdirektor, findet es auffallend, daß für den Oberfeld- und Garnisonsarzt nur eine Besoldung von Fr. 1500 ausgesetzt wird, doch stellt er in dieser Beziehung keinen Gegenantrag. Dagegen schlägt der Redner vor, die Besoldung des Zeughausbuchhalters auf Fr. 2000 zu erhöhen, und zwar mit Rücksicht auf die beschwerliche Stellung dieses Beamten, der zur Sommerszeit Morgens um 6 Uhr auf dem Platze sein und bis Abends 7 Uhr daselbst verbleiben müsse.

Scherz, Finanzdirektor, gibt diesen Antrag als erheblich zu, voraussetzend, es sei ein Versehen, daß die Kommission den Zeughausbuchhalter nicht gleichgestellt habe, wie den Buchhalter der Direktion der Domänen und Forsten.

Der Herr Berichterstatter der Kommission schließt sich dem Präopinanten an, um den Gegenstand näher zu untersuchen

Die Ansätze der Abtheilung unter Litt. H. werden mit der von Herrn Regierungsrath Karlen beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

I. Baudirektion und Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen.

§ 25.

Die Beamten der Baudirektion und der Entsumpfungs- und Eisenbahndirektion beziehen nachstehende jährliche Besoldungen:

Sekretär		Fr. 3000
Sekretär im Entsumpfungs- und Eisenbahnwesen		„ 2600
Oberingenieur	Fr. 3500 bis	„ 5000
Adjunkt für den Wasserbau		„ 3000
Kantonsbaumeister	Fr. 3500 bis	„ 4000
Bezirksingenieure erster Klasse		„ 3200
Bezirksingenieure zweiter Klasse		„ 3000
Bezirksingenieure dritter Klasse		„ 2800

Die Ansätze dieser Abtheilung werden vom Herrn Berichterstatter der Kommission zur Genehmigung empfohlen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

III. Richterliche Gewalt.

K. Obergericht.

§ 26.

Die Mitglieder des Obergerichts beziehen eine jährliche Besoldung von Fr. 4400

§ 27.

Der Präsident des Obergerichts bezieht als solcher eine Zulage von Fr. 200

§ 28.

Die Suppleanten des Obergerichts beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, ein Taggeld von Fr. 12

§ 29.

Die Beamten der Obergerichtskanzlei beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Der Obergerichtsschreiber		Fr. 3200
Die beiden Kammerschreiber, jeder		" 2200
Der Offizial des Obergerichts		" 900
" " " "	Kleidungsvergütung	" 100

Dr. Tièche, als Berichterstatter, begründet die für die Mitglieder des Obergerichts vorgeschlagene Besoldungserhöhung durch deren Stellung, welche derjenigen der Regierungsmitglieder gleich komme. Die Oberrichter werden aus den ehrenhaftesten Bürgern des Landes gewählt, müssen Rechtskundige sein, als solche die erforderlichen Studien gemacht haben, um dieses Amt gehörig bekleiden zu können. Die Kommission ging von der Ansicht aus, wenn die Mitglieder des Regierungsrathes, deren amtliche Stellung mehr politischer Natur ist, eine Besoldung von Fr. 5000 beziehen, so dürfte der Große Rath sich entschließen, für die Mitglieder des Obergerichts, deren Amtsdauer eine längere ist, eine Besoldung von Fr. 4400 festzusetzen. Ferner glaubte die Kommission, so wie man für den Regierungspräsidenten eine Zulage aussetzte, eine solche von Fr. 200 auch für den Präsidenten des Obergerichts bestimmen zu sollen, und zwar mit Rücksicht auf die Funktionen desselben, indem dieser Beamte im Falle sei, als Präsident des Obergerichts außerordentliche Ausgaben zu machen. Die übrigen Artikel veranlassen den Redner zu keinen besondern Bemerkungen.

Regez wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, warum für den Offizial des Obergerichts nur eine Besoldung von Fr. 900 nebst Kleidungsvergütung von Fr. 100 ausgesetzt und dieser Beamte nicht den Standesweibeln und Kanzleiläufern gleichgestellt werde.

Scherz, Finanzdirektor, erwiedert auf diese Anfrage, daß die Verschiedenheit der Stellung der übrigen Weibel gegenüber dem Offizial des Obergerichts auf der Beschaffenheit ihrer Verrichtungen beruhe, indem die Standesweibel und Kanzleiläufer keine Sporteln beziehen, wohl aber der Offizial des Obergerichts, dessen Sporteln früher noch Fr. 17—1800 betragen haben mögen, in der Folge aber auf etwa Fr. 1200 heruntersanken. Mit Rücksicht auf die gestern beschlossene Zulage für die Standesweibel und Kanzleiläufer wäre der Sprechende nicht ungeneigt, auch für den Obergerichtsweibel eine solche von Fr. 100 zuzugeben.

Lauterburg nimmt hier auf eine Aeußerung des Herrn Engemann Bezug, welche dahin ging, es sei die Stelle eines Obergerichtsschreibers sehr leicht zu versehen, und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, mit dem Vorbehalte, eventuell einen Antrag auf Herabsetzung der Besoldung zu stellen, weil, wenn die erwähnte Aeußerung sich bestätigen sollte, alsdann ein Ansatz von Fr. 3200 nicht gerechtfertigt wäre, gegenüber andern Stellen, die bei geringerer Besoldung sehr große Fähigkeiten erfordern.

Bühler tritt dem Antrage des Herrn Lauterburg entgegen, weil der Obergerichtsschreiber, als Sekretär des obersten Gerichtshofes, bedeutende Fähigkeiten besitzen müsse und nach dem Entwurfe doch nur um Fr. 200 höher zu stehen komme als ein gewöhnlicher Direktionssekretär. Ferner beantragt der Redner, die Besoldung der Oberrichter um Fr. 200 zu erhöhen und zwar aus Gründen der Billigkeit und Gerechtigkeit. Eigentlich sollten dieselben nach seiner Ansicht den Mitgliedern des Regierungsrathes gleichgestellt sein, weil ein zur Oberrichterstelle befähigter Mann große Studien gemacht haben müsse, und die Verfassung selbst bei demselben Rechtskenntniß und beide Sprachen voraussetze. Das Amt eines Oberrichters gehöre zu den wichtigsten Aemtern, von seinem Urtheile hange oft der Besitz der köstlichsten Güter, Leben, Freiheit, Ehre, ab. Der Große Rath möge sich daher auch heute, wie bei der Obergerichtsschreiberwahl, auf den Standpunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit stellen.

Stockmar unterstützt den Antrag des Präopinanten und schlägt eventuell, wenn derselbe nicht angenommen werden sollte, vor, die Besoldung der Mitglieder des Obergerichts doch auf Fr. 4500 und die Zulage des Präsidenten auf Fr. 300 zu erhöhen.

Friedli zu Friesenberg spricht sich hier gegen eine Besoldungserhöhung aus und stellt den Gegenantrag, die Besoldung der Oberrichter auf Fr. 4000 herabzusetzen, indem deren Stellung vermöge der längern Amtsdauer eine gesichertere sei, als diejenige der Regierungsräthe. Der Sprechende findet überhaupt, daß einzelne Besoldungsansätze zu hoch erscheinen, was wohl daher rühre, daß der Entwurf von heute auf morgen in Berathung gekommen sei.

Regez hält einen Unterschied in der Besoldung der Regierungsräthe und der Oberrichter, gestützt auf die Verschiedenheit der Amtsdauer, ebenfalls für begründet und stimmt zum Antrage des Herrn Friedli.

Bühlmann bemerkt gegenüber Herrn Regez, daß nach seiner Ansicht durch eine Differenz von Fr. 600 zu Ungunsten der Oberrichter gegenüber dem Regierungsrathe den Umständen hinreichend Rechnung getragen sei.

Matthys stimmt in erster Linie zum Antrage des Herrn Bühler, in zweiter Linie für eine Besoldung von Fr. 4500 für für die Mitglieder des Obergerichts, und hält dafür, dieser Ansatz stehe im billigen Verhältniß zur Besoldung der Mitglieder des Regierungsrathes. Erstens haben die Oberrichter eine achtjährige Amtsdauer; zweitens bleiben dieselben in der Regel unangefochten, während alle Handlungen eines Mitgliedes der Regierung der öffentlichen Kritik verfallen; drittens komme letzteres eher in den Fall, außerordentliche Ausgaben zu machen, wie z. B. bei Unglücksfällen u. s. w. Den Antrag des Herrn Friedli dagegen bekämpft der Sprechende, einerseits gestützt auf die Erfahrung, daß in einzelnen Fällen schon finanzielle Gründe für Ablehnung von Wahlen den Ausschlag gegeben, anderer-

seits im Hinblick auf die Wichtigkeit der fraglichen Stellen und die Bedeutung einer guten Rechtspflege für den Bürger. Die Besoldung des Obergerichtsschreibers nach dem Entwurfe wird vom Redner gegenüber Herrn Lauterburg ebenfalls in Schutz genommen. Der Appellations- und Kassationshof erledige wöchentlich 6—9 Civilprozeduren, die der Obergerichtsschreiber zu studiren habe, um, nachdem das Gericht gesprochen, das Urtheil auszuarbeiten und in Motiven und Dispositiven zu redigiren, so daß diese Stelle als sehr wichtig erscheine, und zu Bekleidung derselben bedeutende Fähigkeiten erforderlich seien.

Friedli zu Friesenberg beantragt nun, da nach der Darstellung des Herrn Matthys der Obergerichtsschreiber mehr zu thun habe als ein Oberrichter, die Besoldung des Erstern um Fr. 200 zu erhöhen.

Carlin stellt den Antrag, das Taggeld der Obergerichtssuppleanten auf Fr. 15 zu erhöhen, weil für sie nicht allein der Sitzungstag, sondern auch die für das Aktenstudium erforderliche Zeit in Anschlag gebracht werden müsse.

Schneeberger im Schweikhof beantragt, die Zulage für den Obergerichtspräsidenten auf Fr. 400 zu erhöhen, um dieselbe in ein richtiges Verhältniß zu der Zulage des Regierungspräsidenten zu setzen.

Der Herr Berichterstatter der Kommission hebt abermals den Standpunkt hervor, von welchem dieselbe bei Festsetzung der Besoldungen ausging. Sie verglich die Stellung der Oberrichter mit derjenigen der Regierungsräthe und fand die erstere unabhängiger. Ein Mitglied des Obergerichts habe nur Recht und Billigkeit in's Auge zu fassen, es werde durch seine Stellung nicht genöthigt, mit den Anwälten oder Parteien beständig im Verkehr zu sein, während dagegen ein Mitglied der Regierung, vermöge des politischen und administrativen Charakters seiner Stellung, täglich mit der ihm untergeordneten Verwaltung verkehren müsse, womit ein außerordentlicher Aufwand an Zeit und Geld verbunden sei. Daher sei denn auch die Besetzung der Oberrichterstellen weniger schwierig und es werden die daherigen Wahlen in der Regel angenommen, mit Ausnahme einiger Ablehnungen von Seite des bernischen Advokatenstandes, so daß der Entwurf mit den Ansprüchen der Mitglieder des Obergerichts im Einklang zu stehen scheine und der Redner eine Erhöhung der Besoldungen nicht zugeben könnte. Hinsichtlich der Zulage für den Obergerichtspräsidenten bemerkt derselbe, daß der Präsident lediglich den Vorsitz des Gerichts zu führen, und die Akten dem betreffenden Berichterstatter zu überweisen habe, so daß sich dessen Stellung von derjenigen der übrigen Mitglieder sonst in nichts unterscheide. Ebensowenig wird eine Erhöhung des Taggeldes der Obergerichtssuppleanten zugegeben, weil deren Stellen meistens von jungen Männern bekleidet werden, die einerseits für sich Klienten zu erwerben, andererseits sich ein Urtheil zu bilden suchen, und in der Regel in der Hauptstadt wohnen. Wichtiger sei die Stelle eines Obergerichtsschreibers, und der Sprechende ist mit dem Obergerichte einverstanden, daß es den Herrn Lüthard empfahl. Außer gründlichen Rechtskenntnissen müsse dieser Beamte beider Sprachen mächtig sein und dieselben mit Leichtigkeit führen, denn die französische Redaktion gerichtlicher Urtheile sei für einen Nichtfranzosen schwierig, und es könne bei der Redaktion der Motive leicht die Absicht des urtheilenden Gerichts entstellt werden. Insofern möchte der Antrag, die Besoldung des Obergerichtsschreibers nochmals zu erhöhen, ihren Grund haben, doch glaube die Kommission, durch eine Erhöhung um Fr. 200 den Verhältnissen bereits billige Rechnung getragen zu haben. Die vom Herrn Finanzdirektor angeregte Besoldungserhöhung für den Offizial des Obergerichts wird schließlich zugegeben, obschon der Redner findet, derselbe beziehe ziemlich hohe Sporteln.

Abstimmung.

Für die §§ 26, 27, 28 und 29 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Besoldung der Oberrichter: für Fr. 4600	Minderheit.
" " 4500	"
" " 4400	94 Stimmen.
" " 4000	18 "
Die Zulage des Präsidenten auf Fr. 200 festzusetzen	Mehrheit.
Das Taggeld der Suppleanten auf Fr. 12 festzusetzen	"
Für die Besoldung des Obergerichtsschreibers nach dem Entwurfe	93 Stimmen.
" deren Erhöhung auf Fr. 3400	17 "
" die zugegebene Erhöhung der Besoldung des Offizials auf Fr. 1000	Handmehr.

L. Staatsanwaltschaft.

§ 30.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft beziehen folgende jährliche Besoldungen:

Der Generalprokurator	Fr. 3800
Die Bezirksprokuratoren, jeder	" 2800

Der Herr Berichterstatter der Kommission führt zu Begründung der Besoldungserhöhung des Generalprokurators die Wichtigkeit und Beschwerlichkeit der Stelle an, deren Bekleidung sowohl Kenntniß des allgemeinen Rechts als des Strafrechts und gleichzeitig beider Sprachen erfordere. Der Generalprokurator stehe in Korrespondenz mit allen Bezirksprokuratoren, mit allen Untersuchungsrichtern, und seit Errichtung dieser Stelle vermehrten sich deren Funktionen auf eigenthümliche Weise. Dieselben werden von Herrn Hermann gut versehen, und sollen daher in der Besoldung eine entsprechende Kompensation finden. Noch schwieriger sei die Stellung der Bezirksprokuratoren, da sie wegen der häufigen Beziehungen zwischen den im Kantone bestehenden zwei Nationalitäten beide Sprachen kennen, und zur Vornahme der nöthigen Erhebungen sich von Büreau zu Büreau, von einer Gerichtsstelle zur andern begeben müssen, so daß die im Entwurfe ausgesetzte Besoldung keineswegs zu hoch sei.

Reichenbach, Fürsprecher, stellt den Antrag, die Besoldung des Generalprokurators zu erhöhen, und zwar in erster Linie, denselben den Oberrichtern gleichzustellen, in zweiter Linie, dessen Besoldung auf Fr. 4200 festzusetzen, und zwar deßhalb, weil kein Grund bestehe, diesen Beamten anders zu behandeln, als ein Mitglied des Obergerichts, da bei beiden Stellen die nämlichen Fähigkeiten erforderlich, die Arbeit des Generalprokurators aber größer sei.

Matthys unterstützt diesen Antrag und hält es weder für billig noch für klug, den Generalprokurator hinsichtlich der Besoldung unter die Oberrichter zu stellen, da die Funktionen desselben zu den ernstesten und wichtigsten gehören, die einem Beamten in der Republik übertragen werden können. Damit also der Staat zu allen Zeiten darauf Anspruch machen könne, daß die tüchtigsten und fähigsten Männer diese Stelle übernehmen, müsse die Besoldung gehörig festgesetzt werden. Der Redner stellt ferner den Antrag, auch die Besoldung der Bezirksprokuratoren mit Rücksicht auf die für dieselben erforderlichen Fähigkeiten auf Fr. 3000 zu erhöhen, und dem Bezirksprokurator von Bern überdieß, wegen seines großen Geschäftskreises, eine Zulage von Fr. 200 zu bewilligen.

Berger stellt eventuell den Antrag, wenigstens die Besoldung des Bezirksprokurators von Bern auf Fr. 3000 zu erhöhen, weil derselbe am meisten Beschäftigung und zunächst den Generalprokurator zu vertreten habe.

Roth von Bipp erinnert die Versammlung, daß die Staatskasse nicht bei allen Ansätzen Erhöhungen zu ertragen vermöge und die Mehrausgabe sich statt auf Fr. 80,000 bald auf Fr. 100,000 belaufen werde.

Gfeller zu Signau beantragt einfaches Festhalten am § 30.

Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß die Besoldung des Generalprokurators eine zu geringe sei, wenn man dessen enorme Beschäftigung in's Auge fasse. Die Kommission glaubte, durch den Vorschlag einer Besoldung von Fr. 3800 den Verhältnissen billige Rechnung zu tragen; vergleiche man aber die Stellung eines Mitgliedes des Obergerichts mit derjenigen des Generalprokurators, so erscheine letzterer allerdings in einer ungünstigern Stellung, ungeachtet seiner Ueberladenheit mit Geschäften und seiner großen Verantwortlichkeit. Der Redner gibt daher im Hinblick auf die beständig fortdauernde Arbeit des betreffenden Beamten, die keine Unterbrechung erleiden dürfe, den Antrag auf Erhöhung der Besoldung bis auf Fr. 4200 als erheblich zu, ebenso eine Zulage von Fr. 200 für den Bezirksprokurator von Bern mit Rücksicht auf dessen ausnahmsweise Stellung. Im Uebrigen wird der § 30 zur Genehmigung empfohlen.

Abstimmung.

Für den § 30 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" die Besoldung des Generalprokurators nach dem Entwurfe	78 Stimmen.
" Erhöhung derselben	25 "
" die Besoldung der Bezirksprokuratoren nach dem Entwurfe	Mehrheit.
" eine Zulage von Fr. 200 für den Bezirksprokurator von Bern	Minderheit.

M. Amtsgerichte.

§ 31.

Die Präsidenten der Amtsgerichte werden in folgende Besoldungsklassen eingetheilt:

1. Klasse:

Bern — Fr. 4000

2. Klasse:

Thun, Burgdorf — Fr 3200

3. Klasse:

Aarwangen, Konolfingen, Pruntrut, Signau, Trachselwald, Courtelary, Interlaken — Fr. 3000

4. Klasse:

Seftigen, Wangen — Fr. 2800

5. Klasse:

Aarberg, Delsberg, Fraubrunnen, Freibergen, Münster, Nidau, Schwarzenburg, Niedersimmenthal, Frutigen, Biel — Fr. 2400

6. Klasse:

Büren, Erlach, Laufen, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Saanen, Obersimmenthal — Fr. 2000

§ 32.

Der Untersuchungsrichter von Bern bezieht die Besoldung eines Gerichtspräsidenten 2. Klasse von jährlich Fr. 3200
dessen Sekretär eine solche von " 1800

§ 33.

Die Mitglieder des Amtsgerichts beziehen für jeden Tag, an welchem sie zu Gerichte sitzen, eine Entschädigung von Fr. 12, deren Suppleanten Fr. 7 und beide überdieß, sofern sie über eine Stunde vom Sitze des Gerichts entfernt wohnen, die nämliche Entschädigung, welche in § 2 für die Mitglieder des Großen Rathes vorgesehen ist. Die Amtsgerichtsschreiberei fertigt alle drei Monate ein Verzeichniß der Sitzungstage aus, welche jedem Mitglied und jedem Ersatzmann des Amtsgerichts zu gut kommen und sendet dieses an die Kantonsbuchhalterei.

In diesem Verzeichniß soll stets der Grund der Einberufung der Suppleanten angegeben sein.

§ 34.

Was in §§ 11 und 12 hievor über die Stellvertretung des Regierungsstatthalters gesagt ist, findet seine Anwendung auch auf die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten, jedoch mit folgenden Zusätzen und Modifikationen:

Fällt die Stellvertretung eines Gerichtspräsidenten in die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichts, und muß deßhalb ein Suppleant beigezogen werden, so hat der Vizegerichtspräsident für den betreffenden Sitzungstag Anspruch auf eine dem Staate auffallende Vergütung, welche mit Inbegriff der ihm auszurichtenden Hälfte der marchzähligen Besoldung des Gerichtspräsidenten dem gewöhnlichen Taggelde eines Amtsrichters gleichkommt.

Bezieht sich dagegen die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten nur auf einen Theil der Sitzung, wie z. B. bei Rekusationen, so bezieht das präsidirende Mitglied des Amtsgerichtes sein Taggeld als Amtsrichter.

Das Taggeld des Suppleanten fällt in beiden Fällen dem Staate auf.

§ 35.

Die Amtsgerichtsschreiber sind für ihre Besoldung sowohl als für die von ihnen nach der Organisation zu stellenden Gehülfen auf ihre Sporteln angewiesen und es sind ihnen überdieß auf denselben die ihnen von Amteswegen für den Staat obliegenden Leistungen überbunden.

Ausnahmsweise beziehen jedoch folgende Amtsgerichtsschreiber die beigesetzte Besoldung vom Staate:

a. Als Ersatz für die ihnen durch das Institut der Einregistrirung entzogenen Gebühren:

Pruntrut	Fr. 800
Delsberg	" 800
Freibergen	" 800
Laufen	" 500

b. Als Ersatz für unzureichende Gebühren:

Münster	Fr. 500
Neuenstadt	" 500

Der Herr Berichterstatter durchgeht die verschiedenen Klassen der Gerichtspräsidenten, mit der Bemerkung, die Kommission habe bei deren Eintheilung den nämlichen Maßstab zur Anwendung gebracht, wie bei den Regierungsstatthaltern, indem sie von der Ansicht ausging, die Stellung der Gerichtspräsidenten vereinige dieselben Rechte und Vortheile, dieselben Beschwerlichkeiten, wie das Amt der Administrativbeamten. Durch § 33 wird das Taggeld der Amtsrichter von Fr. 14 auf Fr. 12 reduzirt, dagegen aus Billigkeitsgründen für dieselben die gleiche Reiseentschädigung vorgeschlagen, welche nach § 2 des Ent-

wurfs den Mitgliedern des Großen Rathes bewilligt wird. Zwar lasse sich die Einwendung machen, daß in den meisten Bezirken des alten Kantonstheils die Amtsrichter gewöhnlich am nämlichen Orte wohnen, nicht aber im Jura, wo die Mitglieder des Amtsgerichts oft mehrere Stunden weit vom Amtssitze entfernt wohnen, so daß die Betreffenden, um den Verhandlungen des Gerichts ganz beizuwohnen, sich für mehrere Tage von ihrem Wohnsitz entfernen müssen, und eine Entschädigung von Fr. 2 in solchen Fällen wohl gerechtfertigt sei. Während unter dem alten Gesetze der Vizepräsident des Amtsgerichts bei Stellvertretung für den Präsidenten nur die Hälfte der Besoldung des letztern erhielt, unterscheidet der § 34 des Entwurfs verschiedene Fälle, in welchen die Stellvertretung stattfindet, weil die Kommission das bisherige Entschädigungsverhältniß nicht der Billigkeit entsprechend fand. Bezüglich der Amtsgerichtsschreiber macht der Redner auf das Mißverhältniß aufmerksam, in welchem sich die jurassischen Amtsgerichtsschreiber gegenüber denjenigen des alten Kantonstheils befinden, und spricht die Ansicht aus, daß die Beamten beider Kantonstheile gleichgestellt werden sollen. Deßhalb wird für die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen ein Ersatz für entzogene Gebühren vorgeschlagen. Die Verhältnisse der Amtsbezirke Münster und Neuenstadt begründen eine besondere Zulage für die dortigen Amtsgerichtsschreiber, da ihre Sporteln sehr gering sind und die Beamten dennoch existiren müssen.

Gfeller zu Signau ergreift, als Mitglied der Kommission, das Wort, um die Gleichstellung der Gerichtspräsidenten mit den Regierungsstatthaltern zu beantragen, d. h. die Besoldung der fünf ersten Klassen um je Fr. 200 herabzusetzen, da beide Bezirksbeamten ungefähr die nämlichen Ausgaben zu machen haben, und eine ungleiche Stellung durch die wirklichen Verhältnisse nicht gerechtfertigt wäre. Wenn früher dem Regierungsstatthalter deßhalb, weil man ihn als ersten Vertreter der Regierung im Bezirke betrachtete, eine höhere Besoldung ausgesetzt wurde, so spreche andererseits der Umstand für die Gleichstellung, daß der Gerichtspräsident einer gründlichern Bildung bedürfe, um seine Stelle gehörig bekleiden zu können.

Regez erinnert die Versammlung an die letzte Gesammterneuerung der Behörden, mit der Bemerkung, daß sämmtliche Gerichtspräsidenten, mit Ausnahme eines Einzigen, die Wahl annahmen. Der Sprechende findet keinen Unterschied zwischen der finanziellen Stellung des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters Nach der Verfassung sollte ersterer ein rechtskundiger Mann sein, dennoch gebe es Gerichtspräsidenten, die diese Eigenschaft nicht besitzen, die weder das Patent eines Fürsprechers, noch eines Notars, noch eines Rechtsagenten haben, und doch liefere die Hochschule jährlich so viele Juristen, daß am Ende die größte Konkurrenz unter denselben überhand nehme. Gegenüber dem Besoldungsgesetze von 1851 erwachse für den Staat eine Mehrausgabe von Fr. 13,700, oder in vier Jahren eine solche von Fr. 54,800, eine Mehrausgabe, die gegenüber dem steuerzahlenden Publikum nicht gerechtfertigt sei, namentlich wenn man berücksichtige, daß es Gerichtspräsidenten gebe, die hie und da unnöthige Sitzungen anordnen, um den Amtsrichtern ein Taggeld zu verschaffen. Der Redner schließt daher mit dem Antrage, es bezüglich der Gerichtspräsidenten bei den Ansätzen des Besoldungsgesetzes vom 9. Januar 1851 bewenden zu lassen, dagegen das Taggeld der Amtsgerichtssuppleanten auf Fr 10 festzusetzen.

Mühlethaler bedauert, daß die von zwei Behörden reiflich vorberathenen Besoldungsansätze der Regierungsstatthalter gestern herabgesetzt wurden. Das Amt eines Regierungsstatthalters sei kaum so mühsam, wie dasjenige eines Gerichtspräsidenten, dagegen werde die Stellung des Erstern, als des Vertreters der Regierung, in den Augen des Publikums höher gehalten. Um bei der zweiten Berathung darauf zurückzukommen, möchte der Redner es daher bei den Ansätzen des Entwurfes bewenden lassen. Zum Schlusse wird an den Rücktritt der Herren Kellerhals in Büren und Kilchenmann in Wangen erinnert, um zu zeigen, wie schwer es unter Umständen sei, tüchtige Männer, die eine unabhängige Stellung und die freie Ausübung eines Berufes vorziehen, für das Amt zu erhalten.

Mösching ist der Ansicht, daß, nachdem bei den Regierungsstatthaltern ein Prinzip in der Klasseneintheilung und deren Besoldung festgestellt worden, dieser Standpunkt nun maßgebend sei, und stimmt zum Antrage des Herrn Gfeller, mit der Modifikation, daß den Amtsrichtern das frühere Taggeld von Fr. 14 belassen werde, nebst der Reiseentschädigung.

v. Känel beantragt, in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Herrn Gfeller, die Besoldung des Untersuchungsrichters von Bern auf Fr. 3000 herabzusetzen, und spricht den Wunsch aus, daß man sich heute kürzer fassen möchte, nachdem das Prinzip bei den Regierungsstatthalterstellen entschieden worden ist.

Scherz, Finanzdirektor, schließt sich der Ansicht des letzten Redners an, daß der Große Rath bei Festsetzung der Besoldung der Regierungsstatthalter auch über diejenige der Gerichtspräsidenten entschieden habe Diese ungünstiger zu stellen als jene, dazu liege kein Grund vor, eher ließe sich fragen, ob die Gerichtspräsidenten nicht etwas höher zu stellen seien. Den Antrag des Herrn v. Känel bekämpft der Sprechende, weil durch denselben eine wirkliche Herabsetzung der Besoldung beschlossen würde, indem der Untersuchungsrichter von Bern bisher eine Besoldung von Fr. 3080 bezog und zwar mit Rücksicht auf den großen Geschäftsumfang dieser Beamtung. Dagegen wären bei § 32 die Worte „eines Gerichtspräsidenten zweiter Klasse" zu streichen. Für die Amtsrichter enthalte der Entwurf in der Wirklichkeit keine Herabsetzung, sondern eine Ausgleichung Bezüglich des § 35 ist der Redner der Ansicht, derselbe sollte zwar angenommen, dagegen, wie bei den Amtsschreibern, die Kommission angewiesen werden, die betreffenden Ansätze noch einmal mit Bezugnahme auf die bestehenden Verhältnisse einer genauen Prüfung zu unterwerfen, und bei der zweiten Berathung das Resultat derselben vorzulegen.

Lempen möchte bei den Ansätzen des Entwurfs bleiben, indem er von der Ansicht ausgeht, die Stelle eines Gerichtspräsidenten lasse sich mit derjenigen eines Regierungsstatthalters nicht auf die gleiche Linie stellen. Eine gute und geregelte Justiz erfordere tüchtige Beamte und diese müssen gehörig besoldet werden. Die Stelle eines Regierungsstatthalters könne von jedem guten Gemeindrathe bekleidet werden; anders verhalte es sich mit der Stelle eines Richters, die eine besondere Befähigung voraussetze. Die vorgeschlagene Herabsetzung des Taggeldes der Amtsrichter erscheine in dem Augenblicke, wo die andern Besoldungen erhöht werden, nicht billig, andererseits auch nicht konsequent, weil dabei nicht nur die Sitzungszeit, sondern auch das vorhergehende Aktenstudium in Anschlag gebracht werden müsse. Der Redner stellt daher den Antrag, das Taggeld der Amtsrichter auf Fr. 15 festzusetzen, dagegen die Reisegelder zu streichen.

Bucher verwahrt sich für seinen Amtsbezirk gegen die Insinuation des Herrn Regez, als halten einzelne Amtsgerichte unnöthige Sitzungen, und stimmt zu den Ansätzen des Entwurfs in der Erwartung, daß der Große Rath auch bezüglich der Regierungsstatthalter wieder eine Ausgleichung vornehmen werde.

Gfeller zu Signau stellt bezüglich des § 35 den Antrag auf Rückweisung desselben in dem vom Herrn Finanzdirektor angegebenen Sinne.

Regez erklärt, daß er keineswegs den Gerichtspräsidenten von Aarberg im Auge habe, wiederholt aber die Bemerkung,

daß es Gerichtspräsidenten gebe, die mehr Sitzungen halten, als sie sollten.

Lempen wünscht, daß Herr Regez die betreffenden Gerichtspräsidenten nenne, und nimmt auch den Gerichtspräsidenten und das Amtsgericht seines Bezirks gegen jede Verdächtigung in Schutz.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, sich allgemeiner Verdächtigungen von Staatsbeamten zu enthalten.

Imer begreift nicht, warum man den Suppleanten der Amtsrichter ein geringeres Taggeld zuerkenne als diesen selbst, während den erstern doch dieselben Verrichtungen obliegen, wie den Amtsrichtern, wenn sie für diese funktioniren müssen. Der Redner stellt daher den Antrag, auch den Suppleanten ein Taggeld von Fr. 12 auszusetzen. Auch die Stellung der Gerichtsschreiber scheint demselben nicht nach Billigkeit berücksichtigt, und er wirft die Frage auf, ob man diesen Beamten zumuthen wolle, daß sie unentgeldlich für den Staat arbeiten. Jeder Arbeiter sei seines Lohnes werth. Statt der Sporteln sollte sowohl den Amtsschreibern als den Amtsgerichtsschreibern eine fire Besoldung ausgesetzt werden, so daß in Fällen, wo eine Partei zahlungsunfähig wäre, der Staat das Fehlende zu ersetzen hätte. Von diesem Standpunkte aus schließt sich der Redner dem Antrage des Herrn Gfeller auf Rückweisung des Artikels in dem angedeuteten Sinne an.

Reichenbach, Fürsprecher, unterstützt den Antrag des Herrn Lempen bezüglich des Taggeldes der Amtsrichter, weil diese gewöhnlich im gleichen Umkreise wohnen und auch die gleichen Auslagen haben. Auch die Suppleanten möchte der Sprechende besser stellen, und erwiedert derselbe schließlich gegenüber Herrn Regez, daß er während seiner Praxis vor vielen Amtsgerichten noch nie einer Sitzung beigewohnt habe, bei welcher das Gericht von Geschäften nicht bis tief in den Nachmittag in Anspruch genommen worden sei.

Carlin beantragt, bei § 35 die Rubrik unter litt. a einstweilen fallen zu lassen und dieselbe durch die Bestimmung des Art 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1838 zu ersetzen, eventuell: für Pruntrut Fr. 1800, für Delsberg Fr. 1200, für Freibergen Fr. 1200 und für Laufen Fr. 1000 auszusetzen. Der Redner sucht diesen Antrag durch eine Vergleichung der betreffenden Gesetzesbestimmung von 1838 mit dem vorliegenden Entwurfe zu begründen, und fragt, warum, gegenüber dem allgemein anerkannten Bedürfnisse der Erhöhung der Besoldungen, die Kommission hier diejenigen der Amtsgerichtsschreiber auf eine sehr fühlbare Weise herabgesetzt habe? Diese Herabsetzung rechtfertige sich übrigens um so weniger, als die Einregistrirungsgebühren gegenwärtig nicht mehr so beträchtlich seien als früher. Eine nochmalige Untersuchung des wirklichen Sachverhaltes von Seite der Kommission dürfte daher am passendsten sein.

Straub will nicht untersuchen, was die Kommission veranlaßt haben möge, die Taggelder der Amtsrichter herabzusetzen, dagegen fragt er, was sie veranlaßt habe, bloß bei dieser Beamtenklasse diesen Maßstab anzuwenden. Der Herr Finanzdirektor spreche zwar von einer Ausgleichung, aber man nehme den Einen, um den Andern zu geben. Einerseits anerkenne man, daß es billig sei, den weiter entfernten Mitgliedern eine Reiseentschädigung zu geben, aber man nehme das dazu erforderliche Geld nicht aus der Staatskasse, sondern vom Taggelde der nahe beim Amtssitze wohnenden Amtsrichter. Eine solche Handlungsweise entspreche der Würde des Großen Rathes nicht Das Institut der Amtsgerichte erfülle in mancher Beziehung seine Aufgabe nicht, oder es werde nun einmal vom Volke gewünscht und sei im Allgemeinen sehr zweckmäßig. Der Redner schließt daher mit dem Antrage, die bisherigen Taggelder der Amtsrichter bestehen zu lassen und die Suppleanten denselben gleich zu stellen, weil auch sie die Akten studiren müssen und heutzutage auch für den Bauer Zeit Geld sei.

v. Känel zieht seinen Antrag in Betreff der Besoldung des Untersuchungsrichters von Bern zurück und wünscht darüber Aufschluß zu erhalten, wie die Kommission die im § 35 enthaltene Reduktion einzelner Ansätze begründe.

Der Herr Präsident bemerkt, daß die von Herrn v. Känel gestellte Frage eine offene bleibe, wenn der von Herrn Gfeller gestellte Antrag auf Rückweisung des § 35 angenommen werde.

Bernard bezeichnet die Voraussetzung des Herrn Reichenbach, als wohnten im ganzen Kantone die Amtsrichter in der Nähe des Amtssitzes als irrig, vielmehr gebe es solche, die 5 starke Stunden, andere, die 3—4 Stunden vom Amtssitze entfernt wohnen. Nun wäre es eine schreiende Ungerechtigkeit, wenn die in der Nähe wohnenden Amtsrichter bis zum Beginne der Verhandlungen im Bette liegen bleiben könnten, während die andern genöthigt wären, um 4 Uhr aufzustehen, um sich an den Sitzungsort zu begeben. Die weiter entfernten Richter müssen sich schon am Tage vorher auf den Weg machen, und wenn die Geschäfte zahlreich sind und die Verhandlungen sich, wie schon geschehen, bis Mitternacht in die Länge ziehen, dann müssen die Betreffenden drei Tage opfern gegen eine Entschädigung von Fr. 14. Dagegen könne man die Ersatzmänner nicht mit den Amtsrichtern auf die gleiche Linie stellen, einerseits weil sie gewöhnlich weniger fähig, andererseits nicht die nämliche Arbeit zu tragen haben, wie die Richter. Die Bewilligung einer Reiseentschädigung scheint dem Redner ganz gerechtfertigt, welcher bemerkt, daß er schon 1854 einen darauf bezüglichen Antrag gestellt habe, den aber der damalige Herr Finanzdirektor Fueter aus dem Grunde bestritt, daß derselbe die Verwaltung zu sehr komplizire würde, so daß er verworfen wurde. Der Redner stimmt für eine Reiseentschädigung.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit der Auffassung einverstanden, daß durch den gestrigen Beschluß in Betreff der Besoldungen der Regierungsstatthalter auch der § 31 präjudizirt werde. Als die Kommission die Besoldungen der Regierungsstatthalter festsetzte, glaubte sie darin eine billige und gerechte Ausgleichung für die Arbeiten und Opfer zu erblicken, welche diese Beamten im Staatsdienste zu tragen haben. Die Versammlung entschied anders, und nun wendet man ein, die Gerichtspräsidenten lassen sich nicht auf die gleiche Stufe stellen, wie die Regierungsstatthalter. Der Redner ist der Ansicht, die Stellung der erstern sei schwieriger und mühesamer als diejenige der letztern. Wie von anderer Seite bemerkt worden, könne man aus einem tüchtigen Gemeinderathsmitgliede einen wackern Regierungsstatthalter machen; anders dagegen verhalte es sich mit den Anforderungen, die man an den Richter stelle. Neben dem gewissenhaften Charakter und der Loyalität, welche man beim Regierungsstatthalter voraussetzt, verlange man vom Gerichtspräsidenten noch Rechtskenntnisse, die Kenntniß der verschiedenen Gesetzgebungen beider Kantonstheile, beider Sprachen, weil er sonst einen Dolmetscher auf Unkosten des Staates halten müßte, was bisher kaum vorkam. Die Stellen der Gerichtspräsidenten werden gewöhnlich durch Advokaten besetzt, und seit der Aufhebung des Administrativprozesses, seit der Uebertragung der Voruntersuchung an den Untersuchungsrichter habe die Geschäftslast derselben zugenommen, ein Umstand, der zu Gunsten des Entwurfes spreche. Dennoch beharrt der Sprechende nicht auf den Ansätzen desselben, sondern kann sich dem Antrage des Herrn Gfeller anschließen. Sache der Kommission werde es sein, die hier gefallenen Anträge einer neuen Untersuchung zu unterwerfen und dem Großen Rathe bei der zweiten Berathung mit der Aussicht auf mehr Glück wieder vorzulegen. Nun durchgeht der Redner die Anträge der ein-

zelnen Mitglieder und beginnt mit demjenigen des Herrn Mösching, welchem derselbe bemerkt, durch den Antrag der Kommission werde an der Ausgabe des Staates für die Amtsrichter nichts Wesentliches geändert, dagegen entspreche es einer billigen Ausgleichung besser, wenn für die Amtsrichter ein Taggeld von Fr. 12, und für die mehr als eine Stunde entfernten Mitglieder eine Reiseentschädigung ausgesetzt werde. Die von mehrern Seiten beantragte Erhöhung des Taggeldes auf Fr. 14 oder 15 wird nicht zugegeben, weil, abgesehen von dem dadurch entstehenden Ausfalle für den Staat, die Wohlthat dieser Erhöhung nur einem Theile der Amtsrichter zu gut käme, nämlich den am Amtssitze wohnenden Eine Erhöhung des Taggeldes der Suppleanten auf Fr. 10 oder gar 12 wird schon aus dem Grunde nicht zugegeben, weil in der Regel der Suppleant nicht zu der Behandlung von Geschäften berufen werde, die ein weitläufiges Aktenstudium nöthig machen, sondern mehr bei korrektionellen Fällen, wo die Richter rekusirt werden können. In den meisten Fällen befinde der Suppleant sich an Ort und Stelle oder doch in der Nähe. Noch weniger lasse sich die Stellung eines Suppleanten des Amtsgerichts mit derjenigen eines Suppleanten des Obergerichts auf die gleiche Linie stellen. Beim erstern genüge ein gesundes Urtheil, eine gewissenhafte und loyale Handlungsweise, während beim Suppleanten des Obergerichts noch besondere Kenntnisse vorausgesetzt werden. Den Antrag des Herrn Gfeller auf Rückweisung des § 35 gibt der Redner als erheblich zu; sodann bemerkt derselbe bezüglich der Stellung der Amtsgerichtsschreiber, die Kommission werde von der Regierung verlangen, daß die Stellung dieser Beamten durch eine besondere Bestimmung regulirt werde. Im katholischen Jura bestehe nämlich das Institut der Einregistrirung, von welchem den Amtsgerichtsschreibern nach Mitgabe eines gestern erwähnten französischen Gesetzes gewisse Einkünfte zuflossen. Diese Einrichtung bestand von 1818 bis 1847, als Herr Elsäßer die Aufhebung des Emolumententarifs verlangte, welchem Begehren die Regierung entsprach, ohne jedoch an dem Sachbestande etwas zu ändern. Gestützt auf bestehende Gesetze, fuhr man indessen fort, die fraglichen Emolumente auf willkürliche Weise zu beziehen, wobei sich die jurassischen Amtsschreiber gegenüber denjenigen des alten Kantonstheils in einer vortheilhaften Stellung befanden. Um diesem Mißverhältniß ein Ende zu machen, sei daher die Rückweisung des Artikels an den Regierungsrath zweckmäßig. Was die von Herrn Carlin beantragten Besoldungserhöhungen betreffe, so würde die Stellung der Amtsgerichtsschreiber nicht verändert; das Gesetz von 1838 weise denselben eine günstigere Stellung an als der vorliegende Entwurf. Der Regierungsrath möge deßhalb die Sache noch untersuchen.

Regez zieht seinen ersten Antrag zurück.

Abstimmung.

Für den § 31 nach dem Entwurfe	Minderheit.
" " Antrag des Herrn Gfeller	Gr. Mehrheit.
" " § 32 mit der von Herrn Regierungsrath Scherz beantragten Modifikation	Handmehr.
" den § 33 mit oder ohne Abänderung	"
" eine Reiseentschädigung nach dem Entwurfe	Mehrheit.
Dagegen	Minderheit.
Die Suppleanten nach dem Entwurfe den Amtsrichtern nicht gleich zu stellen	55 Stimmen.
Für Gleichstellung derselben	37 "
Den Amtsrichtern ein Taggeld von Fr. 12 auszusetzen	47 "
Für ein höheres Taggeld	51 "
" ein Taggeld von Fr. 14	Mehrheit.
" " " " " 15	Minderheit.
Den Suppleanten ein Taggeld von Fr. 7 auszusetzen	"
Dasselbe auf Fr. 10 zu erhöhen	Mehrheit.
Für den § 34	Handmehr.

Carlin zieht seinen Antrag zurück.

Für den § 35 nach dem Antrage des Herrn Gfeller — Handmehr.

IV. Kommissionen.

§ 36.

Der Präsident und die Mitglieder von Kommissionen, seien dieselben vom Großen Rathe oder vom Regierungsrathe auf eine bestimmte Zeit oder eine vorübergehende Dauer niedergesetzt, beziehen, wenn ihnen nicht in anderer Eigenschaft vom Staate eine Besoldung zufließt, für jede Sitzung das für die Mitglieder des Großen Rathes festgesetzte Taggeld nebst der Reiseentschädigung, letztere jedoch nur insofern, als sie über eine Stunde von der Hauptstadt entfernt wohnen (§§ 1 und 2).

Fallen diese Sitzungen in die Zeit des versammelten Großen Rathes, so haben diejenigen Kommissionsbeisitzer, welche Mitglieder dieser Behörde sind, in erster Eigenschaft keinen Anspruch auf das Taggeld und die Reiseentschädigung.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind die Mitglieder von Kommissionen und Kollegien, deren Entschädigungen durch besondere Gesetze oder Reglemente normirt sind.

V. Abordnungen.

§ 37.

Wenn besoldete Beamte ohne Ausnahme in obrigkeitlichen Aufträgen jeder Art, sei es daß sie in ihr Amt einschlagen oder nicht, innerhalb des Kantons oder innert den Grenzen der Schweiz reisen, so erhalten sie kein Taggeld, sondern lediglich eine Vergütung ihrer Kosten.

Zu diesem Ende werden sie ihre Kostensnoten derjenigen Behörde, in deren Auftrag sie reisen, eingeben, welche sie nach vorheriger Erdaurung je nach ihrer Kompetenz zur Bezahlung anweisen oder der kompetenten Behörde zur Zahlungsanweisung empfehlen wird. Alles unvorgreiflich dahin einschlagender Spezialgesetze.

§ 38.

Wenn unbesoldeten Beamten oder Mitgliedern von Behörden und Privatpersonen obrigkeitliche Aufträge gegeben werden, welche sie zu Reisen innerhalb des Kantons oder außer demselben, aber innert den Grenzen der Schweiz veranlassen, so werden ihnen nach § 37 ihre Kosten vergütet, und sie erhalten überdieß ein Taggeld, welches vom Regierungsrathe nach angehörtem Vortrage der Finanzdirektion den Umständen angemessen bestimmt wird.

§ 39.

Bei Sendungen in das Ausland werden besoldeten und unbesoldeten Personen nicht nur die Kosten vergütet, sondern überdieß noch ein Taggeld gereicht, dessen Bestimmung, je nach den Umständen, dem Regierungsrathe anheimgestellt ist.

Die Abtheilungen IV und V werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

VI. Allgemeine Bestimmungen.

§ 40.

Nur diejenigen in diesem Gesetze erwähnten Beamten haben Anspruch auf Wohnung oder Station, bei denen dieses ausdrücklich erwähnt ist.

§ 41.

Mit Ausnahme der Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber und des Obergerichtsweibels beziehen die besoldeten Beamten keinerlei Sporteln und mit Ausnahme der Finanzbeamten in den Amtsbezirken auch keinerlei Gebühren.

§ 42.

Für die in diesem Gesetz bestimmten Besoldungen sind die Beamten dem Staate alle ihre Zeit und ihre Fähigkeiten, die das Amt erfordert, schuldig. Die Vollziehungsbehörden sind daher nicht befugt, denselben unter irgend einem Vorwande besondere Entschädigungen zufließen zu lassen.

§ 43.

Sollte die Gesetzgebung in Zukunft rücksichtlich der Beamtungen oder deren Besoldung Veränderungen treffen, so werden die dadurch betroffenen Beamten zu keiner Entschädigung irgend einer Art berechtigt.

§ 44.

Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktioniren verhindert ist und eine Stellvertretung nöthig wird, so soll er in der Regel durch den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden oder wo diese Vertretung nicht thunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Behörde den Stellvertreter aus der Zahl der unter ihm stehenden Beamten, jedoch soll kein Beamter zur Vertretung eines ihm untergeordneten Beamten angehalten werden können, wenn diese Pflicht nicht schon in einschlagenden Organisationsvorschriften liegt.

Diese Vertretungen beruhen auf Gegenseitigkeit, und geschehen daher unentgeldlich.

§ 45.

In Fällen von Einstellung bleibt die Besoldung des Beamten stehen. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf diese Besoldung dahin und dieselbe dient so weit nöthig zu Deckung der Auslagen für einen allfälligen Stellvertreter; im entgegengesetzten Falle wird dieselbe nachbezahlt und der Staat hat auch die Besoldung des Stellvertreters an sich zu tragen.

§ 46.

Jeder Beamte ist für seinen Stellvertreter, soweit solcher nicht durch das Gesetz speziell zu dieser Vertretung berufen ist, verantwortlich, wogegen jedoch ihm und seinen Amtsbürgen das Rückgriffsrecht gegen denselben zusteht. Mit Rücksicht auf diese Verantwortlichkeit steht es jedem Beamten unbenommen, mit Uebernahme der ganzen Entschädigung seinen Stellvertreter selbst zu bezeichnen. Eine solche Bezeichnung bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstehers der betreffenden Behörde.

§ 47.

Die Vorschriften der §§ 44—46 finden keine Anwendung auf solche Beamte, denen die Anstellung allfällig nöthiger Gehülfen ohne Entschädigung des Staates überbunden ist, wie namentlich auch die Amtsschreiber, Amtsgerichtsschreiber und auf die Finanzbeamten in den Amtsbezirken, sondern es haben dieselben für ihre Stellvertretung in allen Fällen selbst zu sorgen.

Scherz, Finanzdirektor, stellt den Antrag, bei § 47 das Citat der „§§ 44 – 46“ abzuändern in „§§ 44 und 46,“ ferner am Schlusse des Paragraphen beizufügen: „und sind für dieselben verantwortlich.“

Mit dieser Modifikation wird auch die Abtheilung unter Ziff. VI durch das Handmehr genehmigt.

Schlußbestimmungen.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt auf in Kraft, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die sich auf die Besoldungszulagen an die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber (§§ 14 und 35) beziehen, welche für jede der betreffenden Amtsstellen erst mit dem Ablaufe der Amtsdauer ihrer gegenwärtigen Inhaber in Kraft erwachsen. Alle mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Besoldungsgesetz vom 9. Januar 1851, die Dekrete vom 27. April 1832 und 13. Dezember 1838, so wie die §§ 1, 2, 3, 7 und 8 des Gesetzes vom 21. März 1855 und das Dekret vom 15. November 1858 sind aufgehoben.

§ 49.

Dieses Gesetz soll in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

v. Känel findet es auffallend, daß im vorstehenden § 48 nur einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1855 aufgehoben werden, die §§ 4, 5 und 6 dagegen fortbestehen sollen, und erblickt darin einen völligen Widerspruch, wenn der Große Rath einerseits im Budget Kredite von Fr. 5000 aussetze, um der Zerstückelung in der Gesetzgebung ein Ende zu machen, andererseits dann aber wieder etwas beschließe, was den alten Uebelstand fortpflanze. Der Sprechende stellt daher den Antrag, die §§ 4, 5 und 6 des Gesetzes vom 21. März 1855 in das vorliegende aufzunehmen und jenes ganz aufzuheben.

Scherz, Finanzdirektor, gibt diesen Antrag als ganz gerechtfertigt zu.

Der § 48 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Das Präsidium eröffnet die Diskussion über allfällige Zusatzanträge.

Wenger vermißt unter dem III. Abschnitte (richterliche Gewalt) die Bestimmungen über die Taggelder der Geschwornen,

und beantragt, diesen Abschnitt durch Aufnahme derselben zu ergänzen.

Scherz, Finanzdirektor, spricht sich gegen diesen Antrag aus, weil durch denselben ein Artikel aus einem vollständigen Gesetze gerissen würde, indem Taggelder und Reiseentschädigung der Geschwornen im Art. 33 des Tarifs in Straffachen, vom 11. Dezember 1852, regulirt seien.

Steiner, Oberst, als Berichterstatter, gibt den Antrag des Herrn Wenger als erheblich zu, um den Gegenstand näher zu untersuchen, obschon ihm die Frage wichtiger schien, ob die Taggelder der Geschwornen zu erhöhen seien oder nicht.

Gaffner wünscht, daß, um den durch die beschlossenen Besoldungserhöhungen entstehenden bösen Eindruck beim Volke zu mäßigen, auch für das Militär eine Zulage vorgeschlagen werden möchte.

Der Antrag des Herrn Wenger wird mit Mehrheit der Stimmen erheblich erklärt.

Scherz, Finanzdirektor, stellt in Uebereinstimmung mit dem Herrn Berichterstatter der Kommission den Antrag, die endliche Redaktion der ersten Berathung mit der zweiten Berathung zusammenfallen zu lassen, da die beschlossenen Abänderungen meistens Zahlen betreffen, über die Grundsätze dagegen die Versammlung im Allgemeinen ziemlich einig sei.

Imer erklärt sich mit dem Vorschlage des Herrn Finanzdirektors einverstanden, mit Ausnahme der auf die Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber Bezug habenden Artikel, welche noch einer gründlichen Untersuchung bedürfen.

Der Herr Präsident erwiedert dem letzten Redner, daß er sich im Irrthum befinde, daß die betreffenden Artikel vorläufig angenommen worden, mit der Weisung an die Kommission, die Sache näher zu untersuchen.

v. Büren schließt sich der Erklärung des Präsidiums an in der Voraussetzung, daß alle erheblich erklärten Anträge in das Gesetz aufgenommen worden, da es nicht in der Befugniß einer Kommission oder des Regierungsrathes liege, eine Abänderung dessen, was der Große Rath erheblich erklärt, vorzunehmen.

Der Herr Präsident erwiedert dem Präopinanten, das Reglement enthalte gar nichts darüber, weil zur Zeit seiner Erlassung noch keine zweite Berathung der Gesetze bestand, dagegen habe der Große Rath schon sehr oft dasselbe Verfahren zur Anwendung gebracht, so daß darin eine Anpassung des Reglementes an die geschaffenen Verhältnisse liege. Die erste Berathung habe keinen praktischen Werth, bevor die endliche Redaktion vorliege, es wäre denn, daß man das Gesetz provisorisch in Kraft setzen wollte, dann müßte aber die Redaktion vorausgehen. Der Werth der bisherigen Uebung bestehe darin, daß man, statt ein Gesetz viermal zu berathen, dasselbe nur dreimal zu behandeln habe. Das Präsidium nahm an, die Sache sei übungsgemäß reglementarisch geworden.

Der Antrag des Herrn Regierungsrath Scherz wird mit Mehrheit der Stimmen genehmigt.

Berichtigung.

Auf Seite 489, erste Spalte, Zeile 22 von oben, ist zu lesen: „Wenn Einer viel Vermögen hat, so macht man auch viele Ansprüche an ihn" statt: „Wenn Einer viel Vermögen hat, so hat er viele Ansprüche."

Projekt-Dekret

betreffend

Erhöhung der von der Hypothekarkasse aufzunehmenden Depotsgelder.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Die Hypothekarkasse ist ermächtigt, von Privaten und Korporationen gegen Zinsvergütung Depotsgelder bis auf 10 Millionen Schweizerfranken, inbegriffen die bis jetzt bestehenden Depots, aufzunehmen.

§ 2.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Zur Motivirung dieses Dekretes legt die Finanzdirektion dem Großen Rathe folgende Darstellung vor:

„Die Hypothekarkasse ist seit der vom Großen Rathe unterm 23. Juni 1856 beschlossenen Wiedereröffnung der allgemeinen Kasse für die Beschaffung der daherigen Geldmittel ausschließlich auf die Aufnahme von Depotgeldern nach § 29 des Gesetzes über die Hypothekarkassa vom 12. November 1846 angewiesen. Nach § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 1856 sollten jedoch diese aufzunehmenden Gelder ohne besondere Ermächtigung des Großen Rathes die Summe von fünf Millionen nicht übersteigen.

„Infolge des großen Zudranges von Darlehnsgesuchen bei der allgemeinen Hypothekarkasse war das bezeichnete Maximum der Depotgelder nach kaum 1½ Jahren bereits erreicht. Der Regierungsrath sah sich infolge dessen veranlaßt, dem Großen Rathe eine Erhöhung des Maximums der Depots auf acht Millionen vorzuschlagen, was die letztere Behörde auch unterm 19. November 1857 beschloß. Allein auch diese Erhöhung konnte bei der konstanten Nachfrage nur für kürzere Zeit genügen, am 1. Juni dieß Jahrs überschritten die Depots bereits den vorgeschriebenen Maximalbetrag von 8 Millionen.

„Es bleibt somit nur die Wahl unter zwei Entschlüssen: entweder weitere Erhöhung des Maximums der Depotgelder, oder aber Rückweisung aller der Hypothekarkasse anzubietenden Gelder und Beschränkung der künftigen Operationen der allgemeinen Hypothekarkasse auf die innerhalb ihres gegenwärtigen Kapitalstandes stattfindenden Ablosungen und neuen Anlagen.

„Daß mit einer solchen Beschränkung den Interessen des Publikums und den Absichten, denen das Institut der Hypothekarkasse seine Entstehung verdankt, nicht gedient wäre, kann

um so gewisser behauptet werden, je schwieriger es im allgemeinen Geldverkehre wird, sich auf grundpfändliche Sicherheit hin Kapitalien zu verschaffen und je ausschließlicher demnach der geldbedürftige Grundeigenthümer auf die Hypothekarkasse und die wenigen andern Institute ähnlicher Art angewiesen ist.

„Indem die Finanzdirektion sonach der Ansicht ist, es seien der Hypothekarkasse die nothwendigen Mittel zu Fortsetzung ihrer Operationen zu verschaffen, stellt sie hiermit an Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, zu Handen des Großen Rathes den Antrag, es sei in Ausdehnung des Großrathsbeschlusses vom 19 November 1857 das Maximum der von der Hypothekarkasse aufzunehmenden Depots auf zehn Millionen zu erhöhen.

„Was den im Gesetz vom 22 Juni 1856 für Fälle solcher Erhöhungen vorgeschriebenen Ausweis über die Verwendung der Depotgelder und ihren Ertrag anbetrifft, so findet sich derselbe dem beiliegenden Berichte der Hypothekarkasse vom 18. Juni 1859 nachgetragen. Es geht aus demselben hervor, daß die Aufnahme von Depots auf den Reinertrag der vom Staate in die Hypothekarkasse eingeschossenen Gelder keine ungünstige Wirkung gehabt hat. Denn während dieser Reinertrag nur betrug:

pro 1854 $3\frac{3}{10}$
„ 1855 $3\frac{24}{100}$
„ 1856 $3\frac{9}{50}$
stieg er 1857 auf $3\frac{16}{100}$
1858 „ $3\frac{41}{100}$

und würde noch wesentlich günstiger stehen, wenn es möglich wäre, den Zu- und Abfluß des Geldes bei der Hypothekarkasse in's wünschbare Verhältniß zu bringen und dadurch zu verhindern, daß nicht, wie es letztes Jahr vorkam, bedeutende Summen vorübergehend der Bank zu 3 Prozent zinstragend überlassen werden müssen, was freilich andererseits dann auch wieder auf den Gewinnantheil des Staates an dieser letztern Anstalt in vortheilhafter Weise influirt."

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, bestätigt im mündlichen Vortrage die in obiger Darstellung enthaltenen Angaben über die zunehmende Nothwendigkeit der Vermehrung der Depots und führt folgende Zahlenverhältnisse an: das Maximum der Depots von 8 Millionen ist bereits um Fr. 400,739 überschritten, infolge dessen die Finanzdirektion die Kündung der Depots von 4 Prozent anordnete, während man diejenigen von 3½ Prozent bestehen ließ. Zur Zeit der Erlassung des Gesetzes vom 19. November 1857 betrugen die Depots der Hypothekarkasse:

von 3½ Prozent	Fr.	1,848,521
„ 4 „	„	3,265,869
im Ganzen	Fr.	5,114,390

woraus sich ergibt, daß das gesetzliche Maximum von 5 Millionen damals schon um Fr. 114,390 überschritten war. Am 20. Oktober l. J betrugen die Depots

von 3½ Prozent	Fr.	1,829,459
„ 4 „	„	6,571,279
im Ganzen	Fr	8,400,738

so daß sich dieselben um Fr. 3,286,348 vermehrt haben. Seit der Erlassung des letzten Gesetzes wurden neue Darleihen bewilligt im Betrage von Fr. 3,333,726, wovon Fr. 3366 der Oberländerhypothekarkasse zukamen, um das verfassungsmäßige Maximum von 5 Millionen zu erreichen, dagegen Fr. 3,330,360 aus der allgemeinen Hypothekarkasse verwendet wurden Die während des nämlichen Zeitpunktes aufgenommenen Gelder betrugen aber nur Fr. 3,286,348, also Fr. 47,378 weniger. Nun ist die Finanzdirektion der Ansicht, wenn dem Staate Depots angeboten werden, so solle man dieselben annehmen, weil es unter den obwaltenden Verhältnissen dem Grundeigenthümer schwer fällt, auf andere Weise Geld auf seine Grundstücke zu erhalten, indem das Kapital sich immer mehr industriellen Unternehmungen zuwendet. Die Gefahr ist für den Staat am Ende nicht so groß. Wohl können Zeiten eintreten, wo Aufkündungen in großem Maße stattfinden, und der Staat unter ungünstigen Bedingungen Geld aufnehmen müßte, indessen dürfte es dem Kapitalisten selbst in Kriegszeiten erwünscht sein, sein Geld unter der Garantie des Staates angelegt zu lassen. Daher wird unbedenklich der Antrag gestellt, der Große Rath möchte in die Berathung des vorliegenden Dekretes eintreten, dasselbe in globo behandeln und genehmigen.

Sowohl das Eintreten als die Behandlung des Dekretes in globo und dessen endliche Genehmigung wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Der Herr Präsident erklärt, da es sich nicht um die Abänderung eines Gesetzes, sondern nur um die Ausführung eines solchen handle, so bedürfe das Dekret keiner zweiten Berathung.

Entlassung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag der Militärdirektion und des Regierungsrathes wird folgenden Stabsoffizieren wegen vollendeten dienstpflichtigen Alters die gänzliche Entlassung aus dem Militärdienste, in allen Ehren und unter Verdankung ihrer geleisteten Dienste ertheilt:

1) dem Herrn Jakob Karlen, von Erlenbach, Oberstlieutenant im Kantonalstabe, unter Beibehaltung der Ehrenberechtigung seines Grades;
2) dem Herrn Franz Ludw. Schöni, von Erlach, Major der Landwehr.

Vorträge der Domänendirektion.

Hierauf genehmigt der Große Rath auf den Antrag der Domänendirektion und des Regierungsrathes ohne Einsprache durch das Handmehr:

1) Den mit 27 Zahlbaumberechtigten für 58 Rechtsame im obrigkeitlichen Schüpbachwalde abgeschlossenen Kantonnementsvertrag vom 14. und 19. Oktober und 4. November 1859, mit Anhang vom 29. November 1859, laut welchem dem Staat eine Waldfläche von 29 Jucharten 16,600 Quadratfuß zufällt.

2) Den mit Herrn Karl Hodel, Speisewirth und Kutscher in Thun, um 7 Jucharten 25,778 Quadratfuß Pfrundland daselbst, zum Preise von Fr. 10,900 abgeschlossenen, vom 3. Christmonat 1859 datirten Kaufvertrag

---

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird ohne Einsprache beschlossen, was folgt:

1) Den wegen Konkubinats zu 1 Jahr Amtsverweisung verurtheilten nunmehrigen Eheleuten Jakob Rösli, von Basser-

storf, Kantons Zürich, und Charlotte Elise Schmid, beide in Bern, und

2) den ebenfalls wegen Konkubinats zu 1 Jahr Verweisung aus dem Gemeindsbezirk Oberdießbach verurtheilten nunmehrigen Eheleuten Johann Megert, von Wattenwyl, Steinhauergeselle in Dießbach, und Magdalena Antener — werden ihre resp. Strafen erlassen.

3) Die dem Johann Gatschet, von und zu Ins, wegen Entwendung auferlegte einjährige Amtsverweisung wird in Gemeindseingrenzung von gleicher Dauer umgewandelt.

4) Die dem Niklaus Isch, Kantonsrath und Baumeister in Aetigkofen, Kantons Solothurn, wegen Verkaufs von Lotteriebillets auferlegte Buße von Fr. 337. 50 wird ihm nach Antrag des Berichterstatters des Regierungsrathes zur Hälfte erlassen.

Dagegen wird:

5) Der wegen öffentlicher Verleumdung solidarisch mit Martin Müller zu zwei Bußen von je Fr 50 und zu Kosten verfällte Friedrich Herzig, Buchdrucker in Langenthal, mit dem Gesuch um Nachlaß der Buße und Aufhebung der Solidarität mit seinem Mitverurtheilten, sowie

6) Der wegen grober Körperverletzung zu sechs Monaten Einsperrung und 18 Monaten Kantonsverweisung verurtheilte Jakob Wegmüller, von Bechigen, mit dem Gesuche um Umwandlung der Einsperrungsstrafe in Kantonsverweisung — abgewiesen.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Neunte Sitzung.

Mittwoch den 21. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Blösch, Krebs, Jakob, und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Affolter, Jakob; Bärtschi, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Bützberger, Chevrolet, Chopard, Christen, Corbat, Engemann, Feune, Fleury, Frieden, Friedli, Joh. Jak; Froidevaux, Gerber, Girard, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Guenat, Gygax, Hennemann, Hermann, Herren, Hofer, Hoffmeyer, Jeannerat, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Ingold, Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; König, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann, Johann; Lehmann, J. U.; Lehmann, Daniel; Loviat, Luginbühl, Lüthy, Marquis, Marti, Meyer, Messerli, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Moser, Gemeindspräsident; Niggeler, Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Roth in Wangen, Ryser, Schmalz, Schmutz, Scholer, Schori, Friedrich; Seßler, Siegenthaler, Sigri, Stettler, Stooß, Streit, Hieronimus; Thönen, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Willi und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Gesetzesentwurf
über
die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

(Erste Berathung.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Ich will nicht damit anfangen, zur Begründung der Vorlage dieses Projekts, Ihnen die Wichtigkeit der Volksbildung und demnach auch der Bildung tüchtiger Lehrer vorzudemonstriren. Der Große Rath von Bern ist über die Zeit, über den Standpunkt hinweg, wo es am Orte war, darüber zu reden. Er scheut keine Opfer für gute Volksbildung. Deßwegen muß ihm vor allem aus daran liegen, tüchtige Lehrer sich zu verschaffen. Nun liegt es aber auf der Hand, daß es eben auch erlernt sein muß, wie man es anzustellen hat, um Kinder zu

lehren und zu unterrichten. Sonderbarer Weise ging es sehr lange, namentlich im Kanton Bern, bis man es erkannte, daß das Lehren und Unterrichten keine leichte Sache, sondern eine Kunst ist, die wenigstens eine ebensolange Lehrzeit erfordert, als irgend eines der gewöhnlichsten Handwerke. Vor 1807 war in keiner Weise vom Staate aus für Bildung der Lehrer gesorgt worden. Von 1807 hinweg bis 1830 glaubte man fünf Sommermonate genügend, um Lehrer zu bilden. Indessen fingen schon vor 1830 die Behörden an einzusehen, daß diese Zeit nicht genüge, so daß gegen Ende dieser Periode bereits einjährige Normalkurse auftauchten. Ja, man fand es sogar nicht übertrieben, auf Staatskosten Normallehrer bilden zu lassen. Der Staat bestritt die Kosten für zwei junge Männer, welche sich während dreißig Monaten zu jenem Zwecke in einer auswärtigen Anstalt aufhielten. Indessen erst seit 1831 erkannte man die hohe Wichtigkeit des Lehrerberufs in ihrem vollen Umfange, und die Anforderungen, welche an einen guten Lehrer gestellt werden müssen, wenn die Erwartungen von den Vortheilen guter Schulen sich realisiren sollen Im Jahr 1832 fand man, daß nicht nur eine zweijährige Lehrzeit, sondern sogar eine mehrjährige Vorbereitung auf diese Lehrzeit nothwendig sei. Es ergibt sich dieß aus einem Dekrete, wonach die Seminaristen sich längere Zeit vorzubereiten hatten. Seit man dieses erkannte, seit man überzeugt ist, daß der Lehrerberuf erlernt sein muß wie ein anderer, und daß hauptsächlich von der Tüchtigkeit des Lehrers nach Kenntnissen, Gesinnung und Charakter das Heil der Schule abhängt, hat man sich im bernischen Großen Rathe viel, oft allzuviel mit den Seminarien befaßt. Es ist heute das neunte Mal, daß der Große Rath Seminargesetze theils neu erläßt, theils solche revidirte. Ich will Sie nicht mit der ziemlich unerquicklichen Geschichte der verschiedenen Seminarperioden aufhalten. Es genüge zu bemerken, daß die Seminarien allzusehr von den Schwankungen des politischen Lebens influenzirt, und von daher die Zustände derselben allzuveränderlich wurden. Ich will Sie auch nicht aufhalten mit einer Erörterung der verschiedenen Systeme und Formen von Lehrerbildungsanstalten, weil ich glaube, das gegenwärtige System werde wenigstens für die Lehrer, mit Ausnahme des reformirten Jura von keiner Seite angefochten. In Betreff der jurassischen Ansichten werde ich mich später aussprechen. Die gegenwärtig in Kraft bestehenden Gesetze für die Lehrerseminarien datiren, mit Ausnahme desjenigen von 1848 über das Lehrerinnenseminar, von 1853 und 1854; mit Recht kann man daher fragen: warum schon wieder revidiren? Die gegenwärtigen Seminarzustände des Kantons sind seit längerer Zeit Gegenstand der lebhaftesten Erörterung in der Presse sowohl wie bei andern Anlässen, namentlich in den Kreisen der Lehrerschaft und der Freunde des Volksschulwesens überhaupt. Das Ergebniß dieser Diskussion ist die ziemlich allgemeine, von keiner Seite bestrittene Ansicht, daß gegenwärtig die Seminaranstalten den Bedürfnissen des Kantons, den erhöhten Anforderungen an die Volksschule, in mehreren Beziehungen, nicht entsprechen. In diesem Sinne sprechen sich außer den Organen der öffentlichen Presse, namentlich den verschiedenen Schulblättern, speziell aus die eingelangten Vorstellungen der Vorsteherschaft der Lehrersynode, welche sich auf die Eingaben sämmtlicher Kreissynoden stützt, sowie die Vorstellung der Helvetia von Courtelary. Allein nicht minder überzeugt von der Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Einrichtungen waren, seit mehreren Jahren, und äußerten sich bei jedem Anlasse in diesem Sinne, die Herren Seminardirektoren selbst, in Münchenbuchsee und Pruntrut. Auch hat die mit der Aufsicht über das Seminar in Münchenbuchsee betraute Kommission einstimmig und entschieden sich schon im Jahresbericht pro 1857, für die Dringlichkeit der Reorganisation des Seminars ausgesprochen. Im Jura war es der sel. Professor Thürmann, einer der ausgezeichnetsten Männer, der bis zu seinem Tode nicht ermüdete, an die Reorganisation zu mahnen. Am meisten spricht aber wohl für die Nothwendigkeit der Revision bezüglicher Gesetze die Unausführbarkeit des Gesetzes für Münchenbuchsee, der große Lehrermangel überhaupt, die unbestreitbare Thatsache, daß seit einigen Jahren die Tüchtigkeit der jüngern Lehrer, die aus den reorganisirten Seminarien hervorgingen, sich verringert hat. Endlich liegt ein Hauptmotiv für die Revision in der großen Schwierigkeit, Fortbildungskurse außer den Seminarien zu Stande zu bringen. Das Gesetz für Münchenbuchsee war unausführbar in Bezug auf einen Hauptpunkt, auf dem das ganze Gesetz beruhte, nämlich in Betreff des Präparandenunterrichts außer dem Seminar, der Große Rath von 1853 sah es als einen Hauptübelstand des frühern Seminars an, daß so viele Zöglinge beisammen wohnten. Man sah dabei alles Familienleben zu Grunde gehen, einen verderblichen Korpsgeist sich eindrängen u. s. w. Deßwegen wollte man höchstens 25—30 Zöglinge in der Anstalt behalten. Ferner fand man einen noch gefährlichern Uebelstand in der allzulangen Dauer des Seminarlebens bei zweijährigen Kursen, man reduzirte sie daher auf ein Jahr. Um nun gleichwohl alljährlich eine genügende Zahl Lehrer patentiren zu können und um ungeachtet der einjährigen Kurse dennoch die Bildungszeit der Zöglinge nicht zu verkürzen, mußte man für die Bildung derselben außer dem Seminar sorgen. Man hoffte es dahin zu bringen, daß die Zöglinge in einem Jahre außer dem Seminar auf diejenige Stufe gelangen können, auf welcher bisher die Seminaristen nach Verlauf eines einjährigen Aufenthalts im Seminar waren. Es stützte sich also der ganze Plan der Behörden von 1853 auf die Voraussetzung einer tüchtigen Vorbereitung während eines Jahres außer dem Seminar. Demnach ist es unzweifelhaft, daß sobald diese Voraussetzung sich nicht realisiren konnte, der ganze Plan als ein verfehlter sich ergeben müßte. Dieses ist nun sehr bald an den Tag getreten. Es war nämlich unmöglich, die nöthigen Präparandenlehrer zu finden. Die daherigen Bemühungen meines Vorgängers, des gewes. Herrn Erziehungsdirektors Bandelier, waren fruchtlos. Es mußte derselbe schon bald nach dem Inkrafttreten des Gesetzes auf dessen strikte Vollziehung verzichten und mit Bewilligung des Regierungsrathes, entgegen dem Gesetz, den Präparandenunterricht wieder in's Seminar verlegen. Schon am 27. November 1853 wurden 37 Präparanden aufgenommen, beinahe ¼ mehr als das Gesetz vorsah. Statt einjähriger Kurse im Seminar hatte man also wieder zweijährige, und statt der gesetzlichen Zahl von höchstens 30 Zöglingen hatte man acht Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes 63, im darauf folgenden Jahre 67. Vom Augenblicke an, wo diese Bresche im neuen Gesetz gemacht war, konnte natürlich von dessen strikter Handhabung in fast allen andern Punkten auch nicht mehr die Rede sein. Es mußte der Kredit für die Anstalt verdoppelt werden, derjenigen für Präparanden wurde überflüssig; die Zahl der Lehrer konnte nicht mehr genügen, um, wie das Gesetz ausdrücklich wollte „wenigstens das Maß des frühern Unterrichts zu ertheilen." Als einmal die Unmöglichkeit der Vollziehung des Gesetzes in allen Theilen am Tage lag, glaubte man wenigstens den Unterricht nicht herabsinken lassen zu sollen. Man bestrebte sich vor allem aus in dieser Beziehung dem Buchstaben des Gesetzes zu entsprechen. Die meisten übrigen Bestimmungen des Gesetzes blieben unbeachtet. Das Gesagte allein rechtfertigt mehr als genügend die Revision des Gesetzes für Münchenbuchsee. Nur schwierige Verhältnisse können es rechtfertigen, daß man nicht schon vor 4 bis 5 Jahren dieselbe vorgenommen hat. Ein zweites Hauptmotiv für die Revision der Seminargesetze ist der große Lehrermangel. Die Zahl der Plätze in den Seminarien und der Stipendien ist nicht in angemessenem Verhältniß zu der immer mehr zunehmenden Zahl der Schulen und dem daherigen Bedürfniß an Lehrern. Ende 1858 waren 115 Schulen provisorisch besetzt, 27 konnten gar nicht besetzt werden. Es ist unbegreiflich, wie Herr Moschard bei der Diskussion über die Aufhebung des Lehrerinnenseminars in Delsberg 1852 behaupten konnte, daß im Kanton Bern jährlich nicht mehr als 25 Lehrer und Lehrerinnen angestellt werden, die ihre Bildung in Seminarien erhalten haben. Er sagte, wenn man noch 10 mehr bilden lasse, also 35, für

den Jura etwa 7 (4 Lehrer und 3 Lehrerinnen) so genüge es. Bei einem andern Anlasse dagegen erklärte er, man erhalte jährlich in und außer den Seminarien circa 50 Patentirte, eine Zahl, die genüge, wenn man das Bedürfniß nicht künstlich steigere. Wie irrig diese Berechnungen waren, zu einer Zeit notabene, wo über 200 überfüllte Schulen waren, und über 200 nur provisorisch besetzte, beweist der immer noch fortdauernde Lehrermangel, ungeacht seit einigen Jahren durchschnittlich 90—100 Patente jährlich ertheilt wurden: 1856 95, 1857 92, 1858 108, 1859 103, zusammen 198. Wir müssen also darauf halten, den Gemeinden bessere Lehrer zu verschaffen, da man ihnen zumuthet, die Lehrer ökonomisch besser zu stellen. Dazu ist absolut nöthig, daß man die Lehrerbildungsanstalten besser organisire. Mein drittes Hauptmotiv für die Revision ist die Verringerung der Qualität, das Sinken des Niveaus der Fähigkeit der Lehramtskandidaten seit einigen Jahren. Man wollte dieses Ergebniß mit Unrecht der Lehrerschaft zuschreiben, während es klar am Tage liegt, daß der Fehler in der Organisation der Anstalten und namentlich in der Verminderung der Zahl der Lehrer und der Abkürzung der Lehrkurse liegt. In Pruntrut wagte man es weder 1857 noch in diesem Jahre, die Zahl der Zöglinge am Ende der gesetzlichen Kurszeit zu entlassen. Man verlängerte den 1857ger Kurs um ein halbes Jahr, den dießjährigen um ein volles Jahr. Herr Prof. Thürmann hatte dieses vorausgesagt. Er sagte mir noch im Frühling 1857, wenn das Seminar nicht reorganisirt werde, so werde der moralische Kredit der Anstalt ruinirt, wenn auch die Zöglinge beim Eintritte tüchtiger als die bisherigen wären. Auch für Münchenbuchsee hätte man der diesen Herbst entlassenen Promotion gerne ein halbes Jahr zugesetzt. Die Seminarlehrerschaft hatte sich sehr dafür verwendet. Wegen des großen Lehrermangels und der vielen vakanten Schulen durfte man es aber schlechterdings nicht wagen, den Austritt dieser Promotion auf's Frühjahr zu verschieben. Am meisten ließen zu wünschen übrig die meisten jurassischen Stipendiaten und Stipendiatinnen, Ausnahmen vorbehalten. Es ist mit der freien Bildung der Lehrer, ohne oder mit Stipendien, mit und ohne mehr oder weniger Einfluß der Behörden eine schwierige Sache. Offenbar hat der Gesetzgeber erwartet, daß es in der Hand der Erziehungsdirektion liegen werde, den Lehrgang der Stipendiaten sowie die Bildungsanstalten für dieselben zu bestimmen. Das Reglement von 1854 schreibt solches vor. Dieses hat sich jedoch in praxi ganz anders gemacht. Nicht vorgesehene Schwierigkeiten haben die Befugnisse der Erziehungsdirektion illusorisch gemacht. Vor allem aus bemühte sich die Erziehungsdirektion, wie das Gesetz es vorschreibt, Normalanstalten ausfindig zu machen zu Unterbringung der reformirten französischen und der deutschen katholischen Bewerber um Stipendien; für letztere ist es ihr vollständig gelungen. Solothurn und Wettingen zeigten sich geneigt, solche aufzunehmen. Für die reformirten französischen Stipendiaten gelang es ihr ebenfalls, die Bewilligung zur Aufnahme in Lausanne zu erlangen. Allein nur ein einziger war dazu zu bringen, diese Anstalt zu benutzen. Der Grund davon lag in der Geistlichkeit des reformirten Jura, welche einerseits die Erziehungsdirektion warnte, junge Leute nach Lausanne zu schicken, und anderseits die jungen Leute selbst abmahnte, unter Vorgabe, daß die Kosten zu groß seien und der Geist und das Leben daselbst für junge Leute nicht zu empfehlen sei. Die Herren Geistlichen mutheten mir zu, die jungen Leute nach Frankreich zu schicken, was ich jedoch nicht wollte, um, abgesehen von andern Gründen, die jungen Leute nicht außerhalb des Vaterlandes bilden zu lassen. Die Folge dieser Meinungsverschiedenheit war, daß dennoch einige Bewerber um Stipendien nach Glay gingen, ohne Zweifel mit anderweitiger Unterstützung, während einige Stipendien unverwendet bleiben mußten. Bei Primarlehrern ist es schwer gewesen, die Zöglinge unterzubringen, selten geschah bei einem allein, sie mußten sie abwechselnd bei mehreren suchen. Daß unter solchen Umständen der Einfluß der Erziehungsdirektion auf den Lehrgang und auf die Entwicklung der Zögsinge ein höchst unerheblicher sein mußte, liegt auf der Hand. Etwas besser wurde es offenbar seit der Anstellung des jurassischen Schulinspektors, durch welchen nun die Stipendiaten ordentlich überwacht und halbjährlich geprüft werden. Gleichwohl ist auf diesem Wege nur eine ungenügende Lehrerbildung erhältlich. Es liegt darüber ein einläßlicher Bericht von Herrn Pequignot zur Einsicht vor. Die Aufsicht über die Zöglinge muß höchst mangelhaft und dieselben sich zu viel selbst überlassen bleiben; der Unterricht kann nur ein oberflächlicher sein, da ihren Lehrern außer der Zeit sicher auch die umfassende Bildung mangeln muß, welche nöthig ist, um in allen Fächern zu unterrichten, wie es für Stipendiaten gewünscht werden muß. Endlich fehlen denselben viele unerläßliche Lehrmittel, die nur mit großen Kosten, daher allein in den Seminarien erhältlich sind. Ungeachtet dieser Mängel verwenden selten die Stipendiaten die ihnen bewilligte volle Zeit von zwei Jahren für ihre Berufsbildung, indem sie sich beeilen Schulen zu übernehmen. Es bestätigt sich auch bei diesen jungen Leuten der Erfahrungssatz: je tiefer die Stufe der Bildung, desto größer die Einbildung; je unvollkommener die Bildung, desto weniger Einsicht von dem, was zur gehörigen Berufsausübung nothwendig ist. Das Gesagte mag genügen, um die Nothwendigkeit der Vorlage dieses Projekts zu begründen. Es ergibt sich zugleich aus demselben, auf welche Hauptpunkte sich die Revision bezieht. Die Hauptänderungen sind nämlich, um sie kurz zu resümiren, folgende: Vermehrung der Plätze in den Seminarien; Ausdehnung der Lehrkurse auf drei Jahre; Einführung neuer Unterrichtsfächer (französische Sprache, Violinspiel, Landwirthschaft, militärische Uebungen); Vermehrung der Lehrkräfte; Erhöhung der Lehrerbesoldung; Anfang der Lehrkurse im Mai; möglichst frühe Anmeldung der Bewerber; Erhöhung des Eintrittsalters der Seminaristen; Abhaltung der Wiederholungs- und Fortbildungskurse im Seminar selbst; Aufgeben des jurassischen Stipendiensystems und Wiedereinführung der gemischten Normalschulen im Jura für Lehrer und Lehrerinnen. Ich will vorläufig nicht näher über diese Hauptänderung eintreten. Ich glaube bereits auf die meisten Bezug genommen zu haben. Nur über die Wiedereinführung der gemischten Normalschulen für den Jura erlaube ich mir noch einige Worte. Der Regierungsrath hat diesen Punkt reiflich erwogen und geprüft. Er hat die Erfahrungen aus dem eigenen Kanton und aus andern Staaten, namentlich mehreren Schweizerkantonen, zu Rathe gezogen und ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß die von der jurassischen Geistlichkeit befürchteten Folgen des gemischten Systems nicht eine absolute Folge des Systems selbst, daß im Gegentheil den befürchteten Folgen (Indifferentismus und Unglaube in religiösen Dingen) bei einer guten und verständigen Leitung der Anstalten und einem kräftigen, gründlichen Unterrichte in der Religion leicht auszuweichen sei. Betreffend die finanziellen Konsequenzen, so wird das zukünftige Büdget für die Seminarien um höchstens Fr. 17,495 erhöht werden müssen. Ich hoffe jedoch mit circa Fr. 16,000 auszukommen. Detaillirt würde sich das Büdget über die Lehrerbildungsanstalten nach dem Projekte gestalten, wie folgt:

Maximum des Staatsbeitrages für Münchenbuchsee nach dem Spezialbüdget des Herrn Morf		Fr. 32,000
Maximum des Staatsbeitrages nach dem Spezialbüdget des Herrn Friche		„ 17,495
Hindelbank mit ungefähr		„ 6,000
Das jurassische Lehrerinnenseminar mit ungefähr		„ 8,000
		Fr. 63,495
Fortbildungskurse		„ 3,000
		Fr. 66,495
Bisherige Büdgetansätze:		
Münchensee	Fr. 24,000	
Pruntrut	„ 12,000	
Hindelbank	„ 6,000	
Uebertrag:	Fr. 42,000	

Uebertrag:	Fr.	42,000
Stipendien	"	5,000
Wiederholungs- und Fortbildungskurse	"	2,000
	Fr.	49,000
Mehrausgabe	Fr.	17,495

wenn auch diese Summen als bedeutend erscheinen, so kann ich Sie doch versichern, daß sie nicht so hoch sind wie die Ausgaben des Staates für die Seminarien vor 1850. Dieselben betrugen:

1846	Fr.	84,313. 24
1847	"	84,762. 71
1848	"	75,848. 06
1849	"	70,330. 27

Das Projekt beschlägt alle Lehrerbildungsanstalten der beiden Kantonstheile; auch sogar die Mädchensekundarschulen mit Fortbildungsklassen. Bei der bisherigen veränderlichen und schwankenden Seminargesetzgebung wurde es bald so, bald anders gehalten. Bald regulirte man durch ein gemeinschaftliches Gesetz alle mit einander, bald erschienen besondere Gesetze für einzelne Anstalten. Ich fand es am angemessensten, das Lehrerbildungswesen in einem einzigen Gesetze zu ordnen, und zwar für beide Kantonstheile nach übereinstimmenden Grundsätzen, soweit nicht Konfession und Sprache Abweichungen gebieten. Diesen Ansichten gemäß zerfällt das Projekt in vier Abschnitte, wovon der erste die Lehrerbildungsanstalt für den den deutschen Kantonstheil enthält, der zweite denjenigen für die französischen Lehrer, der dritte die beiden Anstalten für Lehrerinnen, und der vierte Schlußbestimmungen. Dieses Projekt ist das Ergebniß vielseitiger Prüfung und Bemühung, so daß ich Ihnen das Eintreten mit gutem Gewissen empfehlen kann. Zuerst wurde darüber einläßlich in der Seminarkommission berathen. Daraufhin nahm die Erziehungsdirektion die Sache selbst an die Hand und redigirte das Projekt, wie es unter der Lehrerschaft verbreitet wurde, dann fanden die Berathungen in sämmtlichen Lehrerkreissynoden, sowie in der Vorsteherschaft der Lehrersynode statt. Auf der Grundlage der Gutachten von Seite der Lehrerschaft bearbeitete ich dann den Entwurf für den Regierungsrath, welcher denselben ohne wesentliche Aenderungen Ihnen zugewiesen hat. Ich schließe, indem ich Ihnen das Eintreten und die artikelweise Berathung empfehle. Vorher wünsche ich jedoch, daß die eingelangten Vorstellnngen Ihnen vorgelesen werden. Das Gutachten der Synodalvorsteherschaft werde ich bei der artikelweisen Berathung berücksichtigen.

Die Vorstellung einer Anzahl reformirter Geistlicher aus dem Jura enthält das Gesuch um Errichtung von Spezialanstalten für Lehramtskandidaten beider Konfessionen.

Die Vorstellung der Sektion der Helvetia des Amtsbezirks Courtelary schließt dagegen, wie folgt:

1) Die Reorganisation der Normalschule zu Pruntrut durch Umwandlung derselben in eine gemischte Schule, so wie sie vor 1853 bestand, sowie die Wiederherstellung der Normalschule für Lehrerinnen zu Delsberg, sei dringlich.
2) Der Regierungsrath, resp. die Erziehungsdirektion, sei eingeladen, mit möglicher Beförderung Gesetzesentwürfe darüber vorzulegen.

Bernard. Die Anstrengungen, welche der Kanton Bern seit dreißig Jahren für das öffentliche Erziehungswesen gemacht hat, bieten einen schönen Anblick dar. In der That fand in dieser Richtung mancher Fortschritt statt. Schon gegen 1835 wurde dem Lande ein neues Erziehungshaus gegeben, das man damals als ein Bedürfniß betrachtete, und auch später suchte man Verbesserungen im Erziehungswesen einzuführen. Diese Anstrengungen fanden ihre Fortsetzung bis zur Gegenwart, und der Staat opferte beträchtliche Summen in sehr guter Absicht, in der Absicht, den Unterricht in allen Klassen der Gesellschaft volksthümlich zu machen. Aber wenn diese Anstrengungen nicht immer von Erfolg gekrönt wurden, — was ist die Schuld daran? Liegt sie am guten Willen der Regierungen? Gewiß nicht. Die einen glaubten das Heil in dieser Unterrichtsweise zu finden, die andern in jener. Alle sind über einen Punkt einverstanden, daß nämlich der Unterricht nothwendig ist, daß er zur Wohlfahrt des Volkes gereicht. Verschieden waren die Ansichten über die Art und Weise des Unterrichtertheilens, der Bildung von Primarlehrern und Primarlehrerinnen Die Einen behaupten, man solle sie in Normalschulen bilden, die Andern hingegen (und das war die Idee der Regierung von 1850) nahmen an, man müsse jedem Individuum die Freiheit lassen, sich nach eigenem Gutfinden auszubilden. Diese zwei Systeme stehen sich gegenüber, sie unterscheiden sich fühlbar. Welches ist das bessere und das wohlfeilste? Das sind Fragen, die man zu untersuchen hat. Was sehen wir auf dem Büdget? Zwei tausend Franken zu Stipendien für jurassische Lehrer. Es leuchtet ein, daß diese Summe nicht hinreicht. Der Herr Erziehungsdirektor sagte soeben, die Mehrkosten für Lehrerbildung belaufen sich auf nahezu Fr. 20 000. Ich meinerseits glaube, daß, wenn diese Summe ausgegeben werden soll, man damit doch nicht den Zweck erreiche, den sich der Herr Erziehungsdirektor vorsetzt, weil nach meiner Ansicht (ich will noch nicht von der konfessionellen Trennung reden, sondern von der Lehrerbildung) ein junger Mann, bei entsprechenden Fähigkeiten, wenn er die Freiheit hat, sich zu diesem oder jenem Privatlehrer zu begeben, einen hinreichenden Grad von Kenntnissen erwerben könne, ohne eine Normalschule zu besuchen. Als Zweck dieser Schule bezeichnet man die Gleichförmigkeit im Unterrichte; aber in Bezug auf die Talente, die man sich in einer öffentlichen Anstalt oder bei einem einzelnen Manne erwerben kann halte ich den letztern Weg für besser. Also schon in dieser Beziehung würde ich unser Stipendiensystem im Jura den Normalschulen vorziehen. Die Hauptfrage ist aber die konfessionelle. Der Herr Erziehungsdirektor sagte, das Heil der Republik hange von der Reorganisation der Normarschulen ab. Wenn wir nicht eine solche Vergangenheit hinter uns hätten, so könnte man daran glauben; aber bis 1853 hat diese Anstalt sich nie des allgemeinen Vertrauens, des Vertrauens der Mehrheit der katholischen und der protestantischen Bevölkerung erfreut; es besteht im Volke immer ein gewisses Mißtrauen. Man wird dieß vielleicht Pietismus, Ultramontanismus nennen Es besteht jedoch ein großer Unterschied zwischen dem Pietismus und wahrhaft religiösen Gefühlen. Wohl die erste aller Freiheiten ist diejenige des Gewissens, es ist die Grundlage aller Freiheit. Ohne sie werden Sie immer einem Mißtrauen begegnen, die jedes Gedeihen der betreffenden Anstalt hindert. Tragen nicht diese gemischten Schulen die Schuld an den Mißverhältnissen, die man heutzutage im Kanton St. Gallen entstehen sieht; sind es nicht sie, die dort den Frieden unter den Konfessionen stören? Die Toleranz, wir wollen sie vor Allem Ich will, daß beide Konfessionen in vollem Maße der Freiheit genießen können, die ihnen die Verfassung gewährleistet Nun sage ich, wenn man Katholiken, Protestanten zwingt, in der nämlichen Anstalt ihre Bildung zu empfangen, so heißt dieß sie in der Ausübung ihres Kultus hemmen. Man sagt wohl, es werden daselbst Geistliche beider Konfessionen für den Religionsunterricht angestellt. Ohne Zweifel, aber das genügt nicht Denn in einer zur Lehrerbildung bestimmten Anstalt muß aller Unterricht die Religion zur Grundlage haben. So muß in der Geschichte Wahrheit gelehrt werden, was nicht möglich ist, ohne mehr oder weniger empfindliche Gemüther zu verletzen, seien es Protestanten oder Katholiken. Daher finde ich, man werde durch die Reorganisation unserer Schule nicht den Zweck erreichen, den man sich vorsetzt. Man fürchtet, es möchte eine gewisse religiöse Richtung in den fraglichen Anstalten überhandnehmen. Ich glaube ebenfalls wahrzunehmen, daß in derjenigen von Münchenbuchsee ein gewisser Geist besteht, den man durch eine andere Richtung ersetzen möchte, und daß hierin

der Grund zur Reorganisation liege. Ich sage das ohne die Absicht Jemanden in dieser Beziehung zu verletzen, denn ich würde es unendlich bedauern, wenn man meine Worte auf diese Weise auslegen sollte. Man wird mir einwenden, das seien ultramontane Grundsätze. Nein, ich vertheidige die Freiheit; ich will nicht, daß diese Freiheit durch Errichtung einer gemischten Anstalt im Jura gefesselt werde. Unsere Schulen befinden sich nicht in dem Zustande, in dem sie sich befinden sollten. Ich will dazu beitragen, daß man die Stellung unserer Lehrer verbessere, ebenso ihre Befähigung als solche; es ist nothwendig, daß der Staat zur Lehrerbildung mitwirke. Schon im Jahre 1858 stellte ich einen Antrag, der aber vom Herrn Erziehungsdirektor zurückgewiesen wurde. Ich sagte nämlich, es gebe ein sehr einfaches Mittel, gute Lehrer zu bilden, es liege darin, daß man die Stipendiensumme nicht beschränke, daß, wenn man statt Fr. 2000 Fr. 6000 zum Opfer bringe, man eine Menge junger Leute haben werde, daß sich dann gerne fähige Köpfe diesem Fache widmen würden; man hätte die Hälfte mehr, als wir für unsere Schulen bedürfen. Wenn man nun mittels Fr. 6000 gute Lehrer bilden kann, warum heute Fr. 20,000 opfern für eine Reorganisation, die nicht diese Früchte tragen wird? Ich weiß wohl, daß sich hier eine Mehrheit finden wird, den Entwurf anzunehmen, aber wir haben die Erfahrung der Vergangenheit, die nicht für den Erfolg der vorgeschlagenen Reorganisation spricht. Durch die Reorganisation der Anstalt zu Pruntrut können Sie dem Bedürfnisse der katholischen Bevölkerung, und durch Beibehaltung des Stipendiensystems den Wünschen der großen Mehrheit der Protestanten entsprechen.

Stockmar. Ich bedaure, nicht gleicher Ansicht mit dem Präopinanten zu sein. Die Angelegenheit, welche uns beschäftigt, ist eine alte Frage, die schon seit langer Zeit im Jura Gegenstand der Erörterung war. In der That wurde dieselbe bereits im Jahre 1834 angeregt, aber von Seite unserer Gegner nicht mit Mäßigung behandelt, sondern mit Leidenschaft, selbst mit Drohung. Man wollte nicht nur die Normalschule, sondern auch die Wiederholungskurse für Lehrer nicht leiden. Ich sah, wie die Regierung jener Periode alle Lehrer des katholischen Jura nach Pruntrut schickte, um dort am Wiederholungskurse Theil zu nehmen. Wohlan, als sie daselbst ankamen, wurden ihnen die Pforten des Kollegiums zu Pruntrut verschlossen. Ich war genöthigt, sie in Wirthshäusern unterzubringen und die Thüren mit Gewalt öffnen zu lassen, um ihnen Zutritt zu dem von den Professoren des Kollegiums ertheilten Unterricht zu verschaffen. Das genügt, um zu zeigen, welche Erbitterung zur Zeit von 1832 und 1833 gegen jede Bildung, die man den Lehrern geben wollte, herrschte. Man behauptete für einige Zeit die Position, aber als man im Jahre 1834 eine Normalschule errichten wollte, als es sich darum handelte, dieselbe für Katholiken oder Protestanten einzurichten, wollte man absolut nichts davon; man wollte zwei Anstalten, eine katholische und eine reformirte. Die damalige Regierung holte das Gutachten dreier Männer ein, von denen Einer der verstorbene Herr Dekan Morel, der Zweite Herr Pfarrer Bandelier, seither unter der Regierung von 1850 Erziehungsdirektor, der Dritte derjenige war, welcher die Ehre hat, zu Ihnen zu sprechen. Wir untersuchten die Frage und waren darin einig, daß für den neuen Kantonstheil nur eine Normalschule errichtet werden soll. Die Opposition war genöthigt zu schweigen und schwieg, als sie sah, wie die Anstalt gehalten war, wie der Unterricht im Geiste der Toleranz ertheilt wurde, der unter den Zöglingen herrschte. Was geschah? Diese Schule wurde organisirt und bestand bis 1850. Können dieser Anstalt begründete Vorwürfe gemacht werden? Ja, es gibt zwei Parteien, die sie immer bekämpften, ein Theil des katholischen und ein Theil des protestantischen Klerus. Ist diese Opposition begründet? Nein! Man prüfe alle guten Lehrer des Jura, bei den Reformirten wie bei den Katholiken, alle gut gebildeten gingen aus der Normalschule von Pruntrut hervor. Nicht alle blieben im Jura, es ist wahr, weil die fähigsten ihr Glück im Auslande suchten. Sollen wir uns deßhalb beklagen, daß eine große Anzahl junge Leute auswärts eine Stellung fand? Nein, wir sollen uns darüber nicht beklagen, sondern wir sollen uns Glück wünschen, wenn wir viele unserer Mitbürger ihr Glück im Auslande machen sehen. Sollen wir nicht wünschen, daß diese Normalschule wieder hergestellt werde? Sollen wir nicht Alle, Katholiken und Reformirte, friedlich zusammen leben? Sitzen wir nicht im Großen Rathe, in der Regierung, in den Amtsgerichten neben einander? Sollen wir nicht im Gegentheil wünschen, daß dieser Geist der Duldsamkeit beständig zunehme, daß er beide Konfessionen immer mehr in Berührung bringe, daß er für immer jene Grenzlinie zwischen denselben auslösche, heutzutage, wo die Nothwendigkeit der Errichtung katholischer Kirchen im protestantischen und protestantischer im katholischen Kantonstheile anerkannt ist? Selbst wenn es nöthig sein sollte, ein gewisses Widerstreben zu überwinden, soll man es nicht im Interesse der Zukunft thun? Wenn wir nur eine katholische Normarschule im Jura haben, wo werden dann unsere jungen reformirten Leute ihre Ausbildung suchen? Man sagt, das lasse sich durch Stipendien machen. Das kann für Einzelne geschehen, aber ich weiß, daß an unserer Grenze, eine halbe Stunde von Pruntrut entfernt, eine Privatanstalt besteht, gehalten von einem ehemaligen Pfarrer, welcher der französischen Nationalkirche angehörte und infolge eingetretener Zerwürfnisse dort eine Anstalt gründete, um junge Leute zu unterrichten und sie zum geistlichen Stande oder zu demjenigen eines Lehrers vorzubereiten. Aber nicht für die reformirte französische oder schweizerische Nationalkirche werden dieselben gebildet, sondern für eine vollständig getrennte Kirche. Da wird die Mehrzahl der reformirten jungen Leute, die sich dem Lehrerstande widmen, ihre Ausbildung empfangen. Ist das gut? Sind Sie zufrieden, wenn Sie wissen, daß diese jungen Zöglinge dorthin gehen, in jene Anstalt, aus der sie von Ihrer Kirche gänzlich geschieden hervorgehen würden? Ich glaube es nicht, denn Sie wollen nicht separatistische Lehrer. Darin liegt der große Uebelstand, den jungen Leuten Stipendien zu verabreichen, um ihre Ausbildung nach Gutdünken zu suchen. Angesichts dieser Thatsachen, dürfen wir mit der Wiederherstellung der gemischten Normalschule zögern, die im Jahre 1851 zerstört wurde? Ich nehme Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Umstand sehr in Anspruch; ich hoffe, wir befinden uns in der Zeit des Fortschrittes in moralischer und in intellektueller Beziehung, wie in Sachen des materiellen Interesses. Der Fortschritt in einem gemischten Lande, wie die Schweiz, in einem gemischten Kantone, wie Bern, muß darin bestehen, daß man durch alle Mittel diese Trennung, diese gegenseitige Bekämpfung unter den Angehörigen beider Konfessionen zu verscheuchen suche. Ich muß daher die Versammlung ersuchen, daß sie diese Anstalt schaffe, wie die Erziehungsdirektion es beantragt.

Imer. Der Kampf, welcher sich hier über die Eintretensfrage erhebt, liefert in den Rednern, die das Wort ergriffen, den Beweis, daß die Frage der Normalschulen im Kanton Bern schon erledigt ist, d. h. so weit es den alten Kantonstheil betrifft. Wenn die Redner, die sich bisher hören ließen, der französischen Sprache angehören, so ist es deßhalb, weil es sich im Jura um eine ausnahmsweise Stellung handelt, die sich von derjenigen des alten Kantons ganz unterscheidet. Wir haben zwei Konfessionen und die Frage ist so gestellt, daß es sich darum handelt, ob für beide Konfessionen eine einzige Normalschule genüge. Sie hörten, wie Herr Bernard die Vorstellung der jurassischen Geistlichen unterstützte, wie er sich gegen eine gemischte Schule aussprach, wie er die Beibehaltung des Stipendiensystems vorschlug. Auf der andern Seite machte Herr Stockmar uns aufmerksam auf die Gefahr, welche mit der Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtung verbunden wäre. Wenn man die Sache nach einem in der „Suisse" erschienenen und von einem ehemaligen Zöglinge der gemischten Schule im Jura unterzeichneten Artikel beurtheilen wollte, so könnten wir

vielleicht sagen, es sei gefährlich, in diesem Landestheil eine gemischte Normalschule zu haben, denn wenn alle Zöglinge, die aus gemischten Schulen hervorgehen, sich über die Geistlichkeit so aussprechen würden, wie der Verfasser jenes Artikels, dann wäre die Sache erledigt, und ich würde sagen, man solle die Idee einer gemischten Schule aufgeben, denn alsdann wäre es gefährlich, sich auszusprechen. Glücklicher Weise kennt man auch Lehrer, die aus der gemischten Normalschule hervorgegangen sind, die gute religiöse Lehrer sind und die Frage auf andere Weise beurtheilen. Was mich betrifft, so kann ich die Einrichtung der Normalschule, so wie man sie uns empfiehlt, nur empfehlen. Wenn die Mittel vorhanden wären, uns zwei Anstalten dieser Art zu geben, so würde es den Zweck vielleicht besser erfüllen in dem Sinne, daß es diesen konfessionellen Geist beseitigen würde, der sich in der Geistlichkeit geltend macht. Für die Lehramtskandidaten aus dem protestantischen Jura ist es jedoch schwierig, geeignete Unterrichtsanstalten zu finden, denn wenn man sie nach Lausanne schickt, so sagt man, es sei zu theuer, sie außer die Schweiz zu schicken, ist nicht passend. Wir sind daher genöthigt anzuerkennen, daß eine gemischte Normalschule noch vor dem Stipendiensystem den Vorzug verdiene. Man wendet freilich ein, man könne die zu diesem Zwecke bestimmte Summe von Fr. 2000 vermehren. Ohne Zweifel kann man dieß, aber es sind nicht Fr. 2000, welche die Stipendiaten empfangen, sondern nur Fr. 1600, indem Fr. 400 von dieser Summe alten Lehrern zukommen. Was ist nun diese Summe für den protestantischen Jura? Uebrigens wäre das System auch ungeachtet der Vermehrung der Stipendiensumme nicht gut. Neben der Anschauungsweise der protestantischen Geistlichen, welche dasselbe beibehalten möchten, muß man auch die Bemerkungen in Betracht ziehen, welche der jurassische Schulinspektor in einem an die Erziehungs, direktion gerichteten Schreiben ausgesprochen hat. Herr Vequignot, wohl der geeignetste Mann, diese Frage nach allen Beziehungen zu beurtheilen, ist ganz gegen die Beibehaltung des Stipendiensystems, dessen zahlreiche Uebelstände er konstatirt. Eine der Folgen dieses Systems ist in der That der Mangel an Lehrern für unsere Schulen Dieser Mangel erlstirt, weil im Jahre 1857 achtzehn Schulen nur provisorisch besetzt waren und zwei der Lehrer gänzlich entbehrten; gegenwärtig sind sechs unbesetzt und eine verhältnißmäßige Zahl nur provisorisch besetzt. Dahin kommt man mit diesem Systeme, das erst seit fünf Jahren besteht. Wenn wir so fortfahren, so werden wir am Ende keine guten Lehrer mehr haben und der Unterricht nimmt ab, was der Entwicklung der Industrie gerade entgegengesetzt ist. Wenn der Schulinspektor des Jura gegen die Beibehaltung des Stipendiensystems ist, so empfehle ich Ihnen, gestützt auf diese Autorität das Eintreten, denn ich kann in konfessioneller Beziehung nicht glauben, daß der gemeinschaftliche Unterricht der religiösen Ueberzeugung der Zöglinge Nachtheil bringen könne. Sie treten in die Anstalt in einem Alter, wo sie ihren Religionsunterricht schon empfangen haben, wo man voll Vertrauens ist und sich gerne mittheilt. Wenn sie nach Pruntrut kommen, werden sie sich nicht irreleiten lassen. Ich glaube daher nicht, daß unsere jungen Leute im reformirten Jura in Pruntrut ihre religiöse Ueberzeugung ändern werden; im Gegentheil, sie werden sich untereinander über Religion besprechen, und diese Reibung kann nur einen guten Einfluß hervorbringen. In dieser Beziehung habe ich keinerlei Besorgniß. Was die katholischen Zöglinge betrifft, die sich unter der Aufsicht ihrer Priester befinden, so können sie darunter ebensowenig leiden. Ich muß Ihnen daher das Eintreten empfehlen.

Dr. Tièche. Ich stimme gegen das Eintreten, keineswegs aus den nämlichen Gründen, wie einer der Präopinanten Ich bekämpfe den vorliegenden Entwurf nicht, allein das Institut, dessen Einführung dieser Entwurf im Auge hat, ist von solcher Wichtigkeit, daß das Land, die Bürger und die Presse sich nicht zuviel damit beschäftigen können. Ich weiß nicht, ob die Vorgänge gegen die gemischten Normalschulen sprechen, aber ich halte dafür, daß dieser Entwurf, in Betracht seiner Wichtigkeit, der Schulsynode hätte vorgelegt werden sollen, damit sie denselben prüfe und ihr Gutachten darüber abgebe. Aus diesem Grunde stimme ich gegen das Eintreten, damit der Entwurf vorläufig an die Schulsynode zurückgewiesen werde. Dieser Entwurf schafft auch eine Normalschule für den französischen Kantonstheil, und sie soll beide Konfessionen umfassen. Ich glaube, beide Theile der Bevölkerung müssen wünschen, daß ein gemüthliches Einverständniß in solchen Anstalten herrsche, damit es in der Folge in die Familien übergehe. Jeder von uns fühlt übrigens, daß, wenn er mit dem Angehörigen einer Konfession, die nicht die seinige ist, in Berührung kommt, seine Ueberzeugung weiter vorgeschritten ist als diejenige seines Nachbarn. Im Allgemeinen vertragen sich die Konfessionen im Jura gut zusammen; das Vertrauen besteht dort immer mehr, und die Empfindlichkeit, die noch da und dort herrschen mag, wird verschwinden, wenn die Regierung Sorge trägt, eine fähige Lehrerschaft zu wählen, und besonders in dieser Einsicht bei der Wahl erblicke ich die Zukunft der fraglichen Anstalt. Ich schließe daher mit der Erklärung, daß ich einzig aus dem Grunde gegen das Eintreten stimme, weil der Entwurf der Schulsynode nicht unterbreitet worden ist.

Dr. Trorler. Der Begriff eines Seminars schließt in sich die Forderung von Einheit und Uniformität sowohl in pädagogischer als in politischer Beziehung Wenn der Kanton Bern genöthigt ist, deutsche und französische Seminarien zu halten, so ist es sicher ein Uebelstand, und ich habe die feste Ueberzeugung, wenn man es mit einem Seminar im ganzen Kanton machen könnte, so würde man es sehr gerne thun. In einem der schönsten Paragraphen des Projektes liegt dieser Gedanke dar, in den Schlußbestimmungen, wo es heißt: die Zöglinge des deutschen Seminars sollen Zutritt haben im französischen, und umgekehrt die Zöglinge des französischen Seminars im deutschen. Darin liegt die Anerkennung des Prinzipes, das ich gewahrt wissen möchte. Wenn es nun aber ein Uebelstand ist, unser Seminar in ein deutsches und französisches trennen zu müssen, so wäre der Uebelstand unverkennbar noch größer, wenn man es trennen müßte in ein katholisches und in ein reformirtes Seminar. Sie hörten aus dem Munde des Herrn Erziehungsdirektors, wie man den konfessionellen Standpunkt festzuhalten sucht, daß man sogar Jünglinge davon abhält, sich im Vaterlande bilden zu lassen, daß man sie zu überreden sucht, nach Frankreich zu gehen. Ich glaube, die Versammlung werde darin einig sein, daß wir unsere Jugend schweizerisch, bernisch erziehen, daß wir nach Einheit streben müssen. Namentlich der Jura hat nicht nöthig, noch mehr vom Kanton Bern abgerissen zu werden, er ist von ihm schon getrennt genug. Ich möchte Sie bitten, diesen Standpunkt im Auge zu behalten. Das Seminar soll vor Allem ein bernisches, schweizerisches sein, es soll eine Pflanzschule sein für religiöse Duldsamkeit, nicht eine Schule, deren Zöglinge schon beim Eintritt in dieselbe einander sagen: der ist Katholik, der Protestant, der ist ein Ketzer, der ein Abergläubiger! Das darf nicht sein. Vergessen Sie nicht, es ist ein schüchterner, aber wohl vernehmlicher Ruf nach Religionsgefahr, der uns in einer Petition aus dem Jura entgegentönt. Herr Bernard hat von St. Gallen gesprochen. Man bringt das Gleiche auf das Tapet, hier schüchtern, dort heftig, und nehmen wir uns wohl in Acht, daß wir nicht durch verfehlte Einrichtungen dieselben Zustände in unserm Kantone reproduziren. Ich protestire dagegen, als wäre das in der Petition evangelischer Geistlichen enthaltene Begehren ein Ruf des Volkes. Dieser Ruf nach kirchlicher Spaltung kommt nicht vom Volke, das Volk will das nicht. Auf das bin ich stolz, und mit Schamröthe muß man vernehmen, daß man von anderer Seite wieder nach kirchlicher Trennung strebt. Bedenken Sie die Folgen dieser Trennung. Heute verlangt man für den Jura ein protestantisches und ein katholisches Seminar, morgen wird man für

St. Immer eine katholiſche und eine proteſtantiſche Primär- und Sekundarſchule verlangen. Später werden die Herren kommen und ſagen: wir haben eine reformirte Hochſchule, wir wollen auch eine katholiſche. Ich hoffe, der Große Rath werde den berniſchen Standpunkt feſthalten, und ſtimme zum Eintreten.

Herr Berichterſtatter. Von zwei Seiten wurde der Antrag auf Nichteintreten geſtellt, einerſeits von Herrn Bernard, andererſeits von Herrn Dr. Tièche. Was vorerſt die von Herrn Bernard angebrachten Einwendungen betrifft, ſo muß ich allem, was er ſagte, die Erfahrung entgegenſtellen. Ich glaube, er werde Mühe haben, dagegen aufzukommen. Man berief ſich auf die Zuſchrift des Herrn Vequignot; ich kann mich darauf beziehen. Ich kann aber auch einen ganz kompetenten Bericht aus einem andern Kantone zur Unterſtützung meiner Anſicht anführen, und ich verwundere mich ſehr, daß man ſich nicht auf den Kanton Neuenburg berufen hat. Ich verwundere mich, daß es heute nicht geſchehen iſt. Es war immer der wichtigſte Einwurf, daß man ſonſt ſagte: Neuenburg hat vortreffliche Lehrer und keine Normalſchulen. Ich verſicherte mich zum voraus gegen dieſen Einwurf und verlangte von der Erziehungsdirektion des Kantons Neuenburg einen Bericht. Dort beſteht freie Bildung der Lehrer, ich glaube, es werden nicht einmal Stipendien verabreicht. Die Erziehungsdirektion von Neuenburg ſpricht ſich in ihrer Zuſchrift vom 28. November l. J. alſo aus:

„Par votre honorée lettre du 21 courant, vous me demandez des renseignements sur les conséquences qui résultent pour le Canton de Neuchâtel de l'absence d'une école normale et de la liberté laissée aux régents quant aux moyens d'acquérir l'instruction nécessaire à leur vocation.

„J'ai l'honneur de vous répondre, Monsieur, que ce système a eu des résultats supportables jusqu'en 1848; jusqu'alors le corps enseignant neuchâtelois se recrutait de jeunes gens qui, à force d'un travail opiniâtre sortaient assez rapidement de la médiocrité, et devenaient pour la plupart de bons instituteurs; ils sortaient en grande majorité d'honnêtes familles de la campagne où les habitudes du travail sont en honneur et où les caractères sont par fois fortement trempés.

„Depuis cette époque, les choses ont totalement changé de face; un grand nombre des anciens régents ont quitté la carrière de l'enseignement, les uns appelés à des fonctions publiques administratives, judiciaires, communales, etc.; les autres séduits par l'appât des professions industrielles ou commerciales qui procuraient des gains beaucoup plus considérables que ne pouvait le faire la carrière de l'enseignement public. Puis, la dissémination de l'industrie dans les campagnes a aussi détourné de cette carrière bien des jeunes gens qui auparavant s'y seraient voués avec ardeur et qui probablement s'y seraient distingués. L'horlogerie a ainsi fait une concurrence desastreuse à la profession de régent, et à l'heure qu'il est, il n'y a plus guère que les jeunes gens pauvres qui embrassent l'état d'instituteur; or vous savez que cette classe manque généralement de l'énergie et de la persévérance nécessaires. Elle ne possède pas à un haut degré la tenacité qui fait triompher des obstacles, ni le feu sacré de l'étude qui est une condition indispensable de réussite.

„Notre corps enseignant primaire a donc été cruellement décimé depuis dix ans et les jeunes recrues travaillant trop peu, il en est résulté un abaissement sensible dans le niveau de l'instruction des régents. La mesure prescrite et mise à exécution depuis 1850 des examens publics de capacité n'a guère eu pour résultat que de faire constater l'insuffisance des connaissances des aspirants au brevet.

„Nous avons sans doute encore un noyau d'hommes instruits et distingués dans le corps enseignant; mais les uns sont d'anciens regents; les autres sont des vaudois sortis de l'école normale de Lausanne.

„En résumé notre situation est telle, à cet égard que tout le monde à peu-près est d'accord que les choses ne peuvent plus aller sur ce pied et que l'Etat doit intervenir dans l'instruction des élèves-régents. Quant au mode à adopter pour cela, on est aussi beaucoup revenu chez nous, des préjugés que l'on nourrissait contre les écoles normales, et je crois que nous finirons par en arriver là. C'est du moins la solution que je proposerai à notre Grand-Conseil lorsque le moment sera venu de lui présenter un projet de loi sur l'instruction publique."

Ich darf übrigens auch fragen, ob es nicht auf der Hand liege, daß, wenn alles, was man heute von der freien Bildung der Lehrer ſagte, wahr wäre, man nicht anderwärts auch dieſem Syſteme den Vorzug geben würde, während man überall beſondere Lehrerbildungsanſtalten hat. Dieſe Thatſache iſt entſcheidend. Ich wüßte nicht, warum man in und außer der Schweiz Lehrerbildungsanſtalten hätte, wenn die freie Bildung genügen würde. Herr Bernard behauptete, die gemiſchte Normalſchule im Jura habe ſich nie des Zutrauens der Mehrheit der Bevölkerung erfreut. Ich glaube, es ergebe ſich aus den Voten anderer Herren aus dem Jura, daß dieß nicht richtig iſt. Ich könnte das auch durch eine Vorſtellung der Société d'émulation jurassienne, einer ſehr geachteten Geſellſchaft, beweiſen, in der beide Parteien vertreten ſind, und die ſich in entgegengeſetztem Sinne ausſpricht. Ich kann aber noch eine andere Autorität anführen, diejenige meines Vorgängers, des Herrn Bandelier, der ſich in einem Berichte, in welchem er den Antrag ſtellte, die konfeſſionelle Miſchung aufzuheben, deutlich ausgeſprochen hat, ſo daß ich die Ueberzeugung habe, er habe gegen ſeine Ueberzeugung, genöthigt durch andere Einflüſſe, den Antrag auf Aufhebung der gemiſchten Schule geſtellt, einen Antrag, der leider durchging. Er ſprach ſich damals folgendermaßen aus: „et ce qui prouve plus que toute autre chose qu'elle (l'école normale) grandit dans la confiance du pays, loin de la perdre, c'est que en l'absence de toute invitation officielle et officieuse, et malgré les bruits de suppression qu'on répand et les pétitions à l'appui qu'on fait circuler et signer, 60 aspirants se sont déjà fait inscrire pour être admis encore cette année à l'école normale et à l'école modèle; 21 s'annoncent pour la première etc." Ich glaube, das ſei gewiß höchſt genügend, um die Behauptung des Herrn Bernard als unbegründet darzuſtellen. Wie es übrigens in Betreff der Zöglinge von Normalſchulen gehalten iſt, ergibt es ſich daraus, daß dieſelben ſehr geſucht ſind, während die Stipendiaten ſich mit den ſchlechteſten Schulen begnügen müſſen. Das im Allgemeinen. Herr Bernard berief ſich auf St. Gallen, dort ſehe man die Folgen gemiſchter Lehranſtalten. Ich kehre die Waffe um und ſage: dort ſieht man die Folgen der konfeſſionellen Trennung. Dort waren die Schulen getrennt und infolge deſſen gelangte der Geiſt, der St. Gallen in zwei feindliche Lager trennte, zur Herrſchaft. Ich muß daher im höchſten Grade davor warnen, und mache aufmerkſam auf die Anſicht, welche die große Mehrzahl aufgeklärter Proteſtanten von der Sache hat, daß die Trennung der Konfeſſionen in den Schulen das Verderblichſte iſt. Daher finden wir die Miſchung in den meiſten andern Kantonen, wo Seminarien beſtehen, ſo in Graubünden, Thurgau, Aargau, Solothurn, da ſind überall die Seminarien gemiſcht. Der Einwurf, die gemiſchten Seminarien ſeien in religiöſer Beziehung gefährlich, es werde in denſelben Indifferentismus, Unglaube in religiöſen Dingen gepflanzt, iſt ſehr wichtig, und die vorberathende Behörde war im Falle, ſich dagegen zu verſichern. Deßhalb wandte ich mich an die Erziehungsdirektionen der Kantone Aargau und Solothurn, um zu erfahren, welches dort die Ergebniſſe der gemiſchten Normalſchulen ſeien. Ich ging aber noch weiter und wollte wiſſen, wie es ſich im Thurgau verhalte. In dieſer Beziehung wandte ich mich an Herrn Seminardirektor Morf, der ſeiner Zeit erſter Lehrer im thurgauiſchen Seminar war und in demſelben wohnte.

Von Solothurn schrieb Herr Landammann Vigier, als Vorstand des Erziehungsdepartements, unterm 10. Dezember abhin, was folgt:

„Bei uns besteht das Lehrerseminar für beide Konfessionen bereits seit bald 30 Jahren, ohne daß je, weder von katholischer noch protestantischer Seite sich eine einzige Stimme dagegen erhoben hätte. Die Erfahrung hat bewiesen, daß eine derartige Vereinigung ohne Beeinträchtigung der religiösen Erziehung möglich ist.

„Es wurde auch bei uns niemals die Beobachtung gemacht, daß diese Vereinigung bei dem einen oder andern Theile Indifferentismus erzeugt hätte. Die Zöglinge liegen ihren religiösen Verpflichtungen ob und es wird nicht daran gedacht, daß eine Religion gegenüber der andern sich Uebergriffe erlauben könnte.

„Reglemente, betreffs der Trennung, kann ich Ihnen keine übermitteln, weil wir keine solchen besitzen und auch keiner bedürfen. Alle Fächer werden gemeinsam gegeben, mit Ausnahme der Religionslehre.

„Nach unserer Anschauungsweise wäre eine derartige Trennung ein großer Nachtheil und ich darf die Ueberzeugung aussprechen, daß sowohl die katholische als auch die reformirte Bevölkeruhg sich beinahe einstimmig dagegen aussprechen würde."

Herr Erziehungsdirektor Keller in Aarau übermittelte mir durch Schreiben vom 1. Dezember abhin folgende Antwort:

„Auf Ihre Anfrage, betreffend die Trennung der Seminarien nach den Konfessionen und die in dem hierseitigen gemischten Seminare, in Bezug auf die religiöse Bildung gemachten Erfahrungen, wird Ihnen erwiedert, daß letztere durchaus befriedigend und erfreulich waren, so daß die Festhaltung am Grundsatze einer Simultananstalt für beide Konfessionen um so mehr empfohlen werden kann, da das hierseitige Seminar nebst Zöglingen der beiden christlichen Konfessionen oft auch noch Israeliten hat, wie das an unsern Bezirks- und der Kantonsschule ebenfalls der Fall ist, ohne daß im Entferntesten die vorgegebenen Erscheinungen des Indifferentismus, des Unglaubens u. dgl. unter den Zöglingen der einen oder andern Konfession zu Tage getreten wären. Es kommt dabei alles auf die Gediegenheit des Religionsunterrichtes jeder Konfession und die verständige Oberleitung der Anstalt an."

Nun folgt das Schreiben des Herrn Seminardirektor Morf in Münchenbuchsee, d. d. 10. Dezember l. J., welches also lautet:

„Laut der Zuschrift von Ihrer hohen Behörde, datirt den 8. Dezember, waltet im Jura, namentlich bei der reformirten Geistlichkeit die Besorgniß ob, es dürfte die Parität der projektirten Lehrerbildungsanstalt dem religiösen Leben der Zöglinge Nachtheil bringen, Indifferentismus oder gar Unglauben zur Folge haben.

„Ich stehe nicht an, Ihrer Aufforderung, Ihnen meine Erfahrungen in dieser Hinsicht als Lehrer an dem paritätischen Seminar in Kreuzlingen mitzutheilen, nachzukommen. Diese Anstalt stund unter der Leitung des als Erzieher genügend bekannten Herrn Wehrli. Ich wohnte im Konvikt selbst, war also täglicher Zeuge und Genosse des innern Lebens der Anstalt. Es gereicht mir zu wahrer Freude, ein Zeugniß über die Wirksamkeit meines väterlichen Freundes Wehrli und dessen Seminar ablegen zu können.

„Weit entfernt, daß dasselbe eine Schule des Indifferentismus gewesen wäre, herrschte darin, unbeschadet der brüderlichen Liebe, welche die Zöglinge der beiden Konfessionen verband, ein reger religiöser Sinn, ein ernstes, frisches Streben nach sittlicher Reinigung, eine vom Hausvater ausgehende, aufrichtige, echt christliche Frömmigkeit. Mancher halb gefallene oder in stumme Sünden versunkene Jüngling fand da Heilung und Rettung. Die Abendversammlung, die Stunde sittlich religiöser Prüfung, wo der Vater mit Milde und Ernst, die Jedem ans Herz griff, Rechenschaft vor Gott hielt, wirkte immer, wie ein frischer, reinigender Windzug, der das ernste Ringen in frische Bewegung brachte und darin erhielt, und ist sicher jedem Zöglinge noch in freudiger Erinnerung.

„Wenn Vater Wehrli an einem öffentlichen Examen sagte: „Im schönen häuslichen Leben kann der echt religiöse Sinn am ersten sich entwickeln und die tiefsten Wurzeln fassen", so zeichnet er den Geist seines Konvikts. Mein Urtheil wird auch dadurch bestätigt, daß die Behörden rein katholischer, reformirter und paritätischer Kantone stets Lehrerzöglinge beider Konfessionen nach Kreuzlingen schickten, so z. B. Glarus, St. Gallen, Schwyz, Zug u. a. Dieses Vertrauen genoß die Anstalt von ihrer Gründung an immerfort.

„Ein lebendiges, unwidersprechliches Zeugniß der Grundlosigkeit der Befürchtungen ist der ganze thurgauische Lehrerstand. Er ist aus dem paritätischen Seminar zu Kreuzlingen hervorgegangen und hat hinlänglich Zeugniß abgelegt, daß ein ernster religiöser Sinn und eine würdige und christliche Auffassung seines Berufes ihn beseelt. Daß hingegen die Parität schöne Folgen haben kann, zeigt wieder derselbe Stand, denn man hört im Thurgau nicht von einer reformirten und einer katholischen Lehrerkonferenz. Es herrscht unter ihnen brüderliche Einigkeit und einheitliche Auffassung in der Aufgabe ihres schönen Berufes. Das ist die schöne Frucht ihrer gemeinsamen Bildungsstätte.

„Wenn Indifferentismus in einer Lehrerbildungsanstalt herrscht, so liegt der Grund ganz anderswo, kann mit und ohne Parität vorkommen."

Herr Bernard sagte sogar, es sei ein Angriff auf die religiöse Ueberzeugung der Zöglinge, man zwinge Katholiken und Protestanten in's gemischte Seminar zu treten Das kann nach den soeben angeführten Zeugnissen nicht der Fall sein. Um zu zeigen, daß auch die in der Petition jurassischer Geistlicher enthaltene Darstellung nicht richtig sei, muß ich mich auf weitere Zeugnisse berufen. Ich denke, man werde den Herrn Dekan Morel als einen der angesehensten Geistlichen anerkennen. Auf seinen Antrag hin kam das Erziehungsdepartement von 1834 von der Idee zurück, getrennte Normalschulen zu haben, und sagt dasselbe in seinem Vortrage, es haben sich in der zu Prüfung der ausgearbeiteten Projekte angeordneten Konferenz sämmtliche Mitglieder derselben einmüthig dahin vereinigt, „daß eine einzige Normalanstalt für beide Konfessionen im Jura hinreiche." Die andere Ansicht, daß durchaus zwei Anstalten erforderlich seien, eine für den katholischen und eine für den protestantischen Theil, wurde von einem einzigen Regierungsstatthalter, von Herrn Moreau in Freibergen, verfochten. „Diese Ansicht, heißt es im Vortrage des Erziehungsdepartements, geht aus von der Betrachtung der wichtigen Hindernisse, welche sich der Vereinigung der Zöglinge beider Konfessionen in eine einzige Anstalt entgegen setzen. Diese Schwierigkeiten gehen hauptsächlich aus dem Widerstande hervor, welchen der katholische Klerus dieser Anstalt leisten wird. Sind beide Konfessionen vereinigt, so werden die Priester nicht ermangeln, die Anstalt zu verdächtigen, die in derselben gebildeten katholischen Schullehrer bei den Gemeinden darzustellen als angesteckt von dem kezerischen Einflusse, welchen das Zusammenleben mit reformirten Zöglingen auf sie ausgeübt habe. Und gelänge es den Priestern, von vorn herein bei ihren Gemeinden gegen alle Schullehrer, welche in dieser Anstalt gebildet würden, Mißtrauen zu erregen, so würden die guten Früchte des Seminars schon in ihrem Keime erstickt. Denn leicht dürfte dieses Mißtrauen durch die Umtriebe und Bemühungen des Klerus bis zum Fanatismus gesteigert werden, wenn man es versuchen wollte, solchen Gemeinden wider ihren Willen die in unsrer Anstalt gebildeten Lehrer aufzudringen. Um solchem Uebel vorzubeugen, und um den einflußreichen katholischen Klerus von Anfang an für die Anstalt günstiger zu stimmen, sollten nach der einen Ansicht die Zöglinge nach ihrer Konfession in zwei ganz verschiedene von einander unabhängige Anstalten getrennt werden. Für diese Ansicht wird ebenfalls, jedoch nur als sekundärer Grund, angeführt, es möchte auch im reformirten Theile des Jura einiges Mißtrauen entstehen gegen Schullehrer,

welche in einer an einem katholischen Orte befindlichen Normalanstalt, in fortwährendem Zusammensein mit katholischen Zöglingen gebildet worden wären. Diese Rücksicht ist jedoch nach dem Urtheile derjenigen, welche unsern protestantischen Jura kennen, von geringer Bedeutung. Die andere Ansicht, welcher die Herren Stockmar, Morel, Bandelier, sowie auch die Herren Regierungsstatthalter von Delsberg und Courtelary beipflichten, will zwar diese Schwierigkeiten nicht in Abrede stellen, glaubt aber, dieselben seien nicht so entscheidend, und lassen sich durch kluge Umsicht bedeutend vermindern. Dagegen sind die Vortheile der Vereinigung beider Konfessionen in eine einzige Anstalt so überwiegend, daß diese Berichterstatter dieselbe unbedenklich anrathen." Sodann werden die bedeutenden Vortheile einer einzigen Anstalt vor zwei abgesonderten hervorgehoben, nämlich: „1) vor allem aus die viel geringern Kosten, welche dagegen durch Errichtung zweier Anstalten, mithin durch Anstellung des zweifachen Lehrerpersonals fast verdoppelt werden müßten; 2) der günstige Einfluß, welchen die Vereinigung beider Konfessionen auf die allmälige Zerstörung verderblicher religiöser Vorurtheile ausüben müßte; 3) die aus dieser Pflanzschule der Bildung nothwendig hervorgehende allmälige Annäherung und innigere Verbindung der durch die Verschiedenheit der Bekenntnisse einstweilen noch getrennten Landestheile; 4) endlich die dadurch zu erzielende freisinnigere Erziehung und Bildung der Schullehrer." Diesen Ansichten hat Herr Dekan Morel beigepflichtet, und daraufhin nahm das Erziehungsdepartement die gemischten Seminarien wieder auf. Ich könnte Ihnen auch noch Beispiele anführen und zeigen, welches Vertrauen von Seite der katholischen Geistlichkeit der Anstalt geschenkt wurde. Zu derselben Zeit, als die Errichtung eines gemischten Seminars in Pruntrut ausgesprochen wurde, verwendeten sich katholische Geistliche aus dem Jura und von Freiburg um die Aufnahme von Zöglingen in diese Anstalt, und aus derselben Zeit sind mir keine Fälle bekannt, daß reformirte Zöglinge anderwärts ihre Bildung gesucht hätten. Herr Bernard behauptete etwas, das mir fast wehe that. Es ist ein bedeutender Vorwurf, wenn man sagt, ein Hauptmotiv der Reorganisation des Seminars in Münchenbuchsee liege darin, um dort einen Geist zu beseitigen, der Einem nicht konvenire. Das ist fast gar eine Verdächtigung gegen die, die das Gesetz hieherzubringen hatten, und die die Initiative ergriffen, eine Verdächtigung der Erziehungsdirektion. Ich beschränke mich darauf, diesen Vorwurf mit Entrüstung zurückzuweisen, und glaube mich auf Herrn Seminardirektor Morf berufen zu können, der seit längerer Zeit für Reorganisation des Seminars war, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil das Gesetz von 1853 unausführbar war. Herr Bernard machte einen zweiten Vorwurf, der mir auch nahe geht, indem er sagte, man habe das Stipendiensystem in Mißkredit zu bringen gesucht. Auch gegen diesen Vorwurf muß ich mich entschieden verwahren. Da kann ich mich auf den Schulinspektor berufen. Ich weiß mich frei von jedem Vorwurfe Wenn man die Sache untersucht, so wird man finden, daß kein einziger Vorwurf begründet ist. Ich berufe mich auf die vorliegenden Berichte. Man sagte auch, die für Stipendien ausgesetzte Summe sei nicht verwendet worden, der Jura sei dabei zu kurz gekommen. Ich habe nie ein Stipendium, das mir von der Prüfungskommission vorgeschlagen wurde, verweigert, sondern den Kredit nach Möglichkeit verwendet. Daß im Gesetze nicht mehr bestimmt war, dafür kann ich nichts. Es war ein ungesetzlicher Antrag, den Herr Bernard vor einem Jahre bei der Büdgetberathung stellte. Das Gesetz setzt fest, welche Summe für Stipendien zu verwenden sei, und eine höhere Summe war nicht im Einklang mit demselben. Ich konnte den Kredit mehrere Jahre mit dem besten Willen nicht verwenden. Ich glaube damit auf alle Einwürfe des Herrn Bernard erwiedert zu haben, und bitte ab, wenn ich etwas lang war. Aber es ist ein höchst wichtiger, ein höchst beunruhigender Vorwurf, den er dem Systeme der konfessionellen Mischung in den Seminarien machte, als wäre es ein Angriff auf die religiöse Freiheit. Deßhalb glaube ich entschuldigt zu sein, wenn ich etwas einläßlich darauf eintrat. Herr Dr. Tièche ist gegen das Eintreten, weil die Generalsynode nicht angefragt worden sei, nicht ihr Gutachten abgegeben habe. Ich glaube, wenn Herr Tièche einen Blick in das Gesetz wirft, so wird er sich überzeugen, daß gethan wurde, was das Gesetz fordert. Die Behörden haben das Recht, das Gutachten der Generalsynode oder der Vorsteherschaft derselben zu verlangen, es steht ihnen frei; in letzterm Falle aber müssen sämmtliche Kreissynoden angefragt werden. Ich habe bei den frühern Gesetzen, mit Ausnahme des ersten, immer diesen Weg eingeschlagen, das Gutachten der Vorsteherschaft eingeholt, die dann genöthigt war, die Kreissynoden zu versammeln. Es liegt auf der Hand, auf welche Weise die Begutachtung gründlicher ausfällt, wenn sie von der Generalsynode ausgeht, oder wenn alle dreißig Bezirkssynoden im Kantone Gelegenheit haben, sich auszusprechen. Es ist fast nicht anders möglich, als daß auf diese Art alle Anschauungsweisen zur Kenntniß der Behörde gelangen. Die Gutachten der Bezirkssynoden gelangen an die Vorsteherschaft der Kantonssynode, die dann das ihrige abgibt; dieses wird der Behörde eingereicht mit Beilage der Kreisgutachten. Dieses Verfahren stützt sich übrigens auf den § 7 des Gesetzes über die Schulsynode vom 2. November 1848. Ich glaube daher, der Einwurf des Herrn Tièche sei durchaus nicht begründet, und man habe gethan, was man nach dem Gesetze zu thun verpflichtet war. Jedenfalls ist es nicht meine Tendenz, die Synode als vorberathende Behörde zu übergehen, und glaube, es sei wohl nie gewissenhafter das Gesetz beobachtet worden als hier.

Bernard. Der Herr Erziehungsdirektor hat meine Worte übel aufgefaßt; ich wollte ihm durchaus nicht Vorwürfe machen, denn ich gebe ihm das Zeugniß, daß er sein Mögliches für das Erziehungswesen thut. Was ich sagte, bezieht sich auf das System und in keiner Weise auf die Personen.

Abstimmung.

Für das Eintreten	97 Stimmen.
Dagegen	Minderheit.
Für sofortiges Eintreten	Gr. Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Dr. Tièche	Minderheit.
„ artikelweise Berathung	Handmehr.

I. Lehrerseminar für den deutschen Kantonstheil.

§ 1.

Zur Bildung von Lehrern für die deutschen Primarschulen des Kantons soll eine Anstalt für höchstens 120 Zöglinge eingerichtet werden. Die Zöglinge sollen 3 Successivklassen bilden und in der Anstalt Wohnung und Kost erhalten.

Herr Berichterstatter. Daß besondere Anstalten für beide Kantonstheile nöthig sind, versteht sich, sowie auch, daß in jedem besondere Anstalten für Lehrer und Lehrerinnen sein müssen. In Betreff der Plätze ist es schwer, dieselben genau zu bestimmen, resp. wie viel Plätze nothwendig sind, um alljährlich die auf die verschiedenste Weise außer Thätigkeit kommenden Lehrer des deutschen Kantons zu ersetzen. Nach bisherigen Gesetzen wurden durchschnittlich 30 bis 40 Zöglinge aufgenommen und ebensoviel patentirt. In der Regel näher an 30 als an 40. Dennoch hörte der Mangel an Lehrern nie auf, und zwar ungeachtet jährlich noch eine Anzahl Kandidaten, welche ihre Bildung außer dem Seminar suchten, patentirt wurden, ungeachtet fernerimmer mehr Schulen Lehrerinnen übertragen wurden.

Wenn man daher, nach gefallenen Ansichten, die Zahl der Plätze im Seminar nur auf 70 bis 80 bestimmt hätte, so wäre diese Zahl sicher bei dreijährigen Kursen zu niedrig gewesen. Diese Zahl kann vielleicht in einigen Jahren genügen, wenn inzwischen möglichst viele Seminaristen patentirt werden, wenn die bisher so ungünstig wirkenden schlechten Lehrerbesoldungen verbessert sein und endlich wenn die vielen nothwendigen Schultheilungen wegen Ueberfüllung aufhören werden. Inzwischen fand man besser, besonders mit Rücksicht auf das Büdget, für das man bei einem Minimum keine sichere Grundlage hat, statt eines Minimums ein Maximum von Plätzen — 120 — zu bestimmen. Sobald das Bedürfniß an Lehrern sich mindern wird, wird es dann der Fall sein, nach und nach tiefer zu gehen. Sollte das Vorhergehende nicht genügen, um die Nothwendigkeit der Erhöhung der Zahl der Seminarplätze zu begründen, so können dafür noch die Seminaranstalten der andern Kantone angerufen werden, welche verhältnißmäßig zur Bevölkerung und zur Zahl der Schulen viel mehr Plätze haben Indessen will ich einstweilen damit zurückhalten. Nun ist in unserm Kanton aus bekannten Gründen der Lehrermangel viel größer, als in den betreffenden Kantonen. Wir sollten daher verhältnißmäßig mehr Plätze haben als sie. Weil man indessen immer noch auf eine ziemliche Zahl außer dem Seminar gebildeter Lehrer rechnet, so ist man nicht einmal so hoch wie jene Kantone gegangen. Das System des Konvikts anbetreffend, so galt dasselbe nach allen bisherigen Gesetzen. Auch in den andern schweizerischen Seminarien, mit Ausnahme von Waadt, erhalten die Zöglinge Wohnung und Kost in der Anstalt selbst. Es war das früher in unserm Kanton, und namentlich auch in Zürich, ein bestrittenes Prinzip, aber zur Stunde haben die Kreissynoden und die Vorsteherschaft der Kantonssynode sich dafür erklärt. Gleichwohl sind die Gründe, welche gegen das Konvikt angeführt werden, nicht ohne Bedeutung, aber die dafür sprechenden Gründe überwiegen. Die Kosten sind für die Seminaristen viel geringer im Konvikt. Dazu kommt, daß es an vielen Orten sehr schwer ist, für die Zöglinge gute Kosthäuser zu finden, daß dabei die Aufsicht ebenfalls schwer zu führen ist, und wenn sich gegen das Seminar in Lausanne etwas sagen läßt, so ist es vielleicht in Bezug auf die Aufsicht über die Zöglinge. Ferner liegt es auf der Hand, daß es für junge Leute von größtem Vortheil ist, wenn sie nicht nur in den Unterrichtsstunden, sondern auch außer denselben mit ihren Lehrern zusammenkommen. Auf den allgemeinen Wunsch der Lehrer wurde ausdrücklich vorgeschrieben, daß die Zöglinge drei Successivklassen bilden sollen, damit man gesichert sei, daß alljährlich eine Klasse austreten und der Lehrermangel nicht zu groß werde, wie zu befürchten wäre, wenn bei Parallelklassen nur alle drei Jahre Seminaristen neu patentirt würden. Auch glaubt man, daß bei Parallelklassen viele junge Leute sich andern Berufen zuwenden würden, wenn nur alle drei Jahre Aufnahmen in's Seminar stattfinden würden. Ferner macht man geltend, daß bei Successivklassen die Schwächern durch die Stärkern gehoben werden.

Der § 1 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 2.

Der Unterricht im Seminar dauert in der Regel drei Jahre und soll stets im Hinblick auf den im Gesetz über die Organisation des Schulwesens (§§ 1 und 3) ausgesprochenen Zweck der Primarschulen so wie auf den obligatorischen Unterrichtsplan und die obligatorischen Lehrmittel derselben ertheilt werden.

Herr Berichterstatter. Für eine Verlängerung der Lehrkurse wird geltend gemacht, daß jeder Handwerker 3—4 Jahre Lehrzeit bedürfe. Unmöglich kann man in einem oder in zwei Jahren ein guter Lehrer werden. Fast überall gelten dreijährige Seminarkurse (Zürich, Aargau, Thurgau, Waadt, Solothurn, sogar im Kanton Schwyz). In Zürich war sogar von vierjährigen Kursen die Rede, obschon, wie im Aargau, die Zöglinge während mehreren Jahren Sekundarschulen besucht haben müssen. Die Erfahrung hat überzeugend bewiesen, daß die jetzige Seminarzeit nicht genügt. Drei Jahre sind nothwendig, selbst für besser vorbereitete Jünglinge, als sie in der Regel bisdahin aufgenommen wurden. Früher konnte ein zweijähriger Kurs genügen, weil es Regel war, daß die jungen Leute zuerst einige Jahre in der Musterschule zubrachten. Gleichwohl wurde noch während der Existenz der Musterschule nach dem Gesetze von 1837, nach dem Antrage des Herrn Rickli, die Seminarzeit auf drei Jahre bestimmt. 1846 freilich wurden die eigentlichen Seminarkurse wieder auf zwei Jahre reduzirt, jedoch zu gleicher Zeit ausdrücklich auf die Vorbereitung außer dem Seminar Bedacht genommen und zu diesem Zweck ein angemessener Kredit angewiesen Gleichwohl scheinen die zweijährigen Kurse ungenügend sich erzeigt zu haben, indem man dem Gesetz die Auslegung gab, daß längere Kurse nicht untersagt seien, weil „in der Regel" die Kurse zwei Jahre betragen sollten. Man verlängerte nun die Kurse, indem man die halbjährige Probezeit nicht in den zwei Jahren inbegriffen wissen wollte. 1853 glaubte man dagegen mit einem Jahre Seminar auszukommen und dennoch das Maß des Unterrichts nicht herabsetzen zu brauchen. Weil man jedoch die nothwendigen Präparandenlehrer nicht finden konnte (was auch 1846 nicht möglich war), so war man gezwungen, die Aspiranten wieder auf zwei Jahre in's Seminar aufzunehmen. Daß diese Zeit von zwei Jahren zu kurz sei, um gute Lehrer zu bilden, behaupten alle Männer vom Fach in und außer dem Seminar, welche den Standpunkt der Zöglinge bei der Aufnahme kennen; Alle, welche wissen, welche Anstrengungen Lehrer und Schüler bisher im Seminar machen mußten, um bei der mangelhaften Vorbildung der Meisten, den absolut nothwendigen Wissensbedarf zu geben und die Fähigkeit, das Erlernte fruchtbringend mitzutheilen. Wie konnte es anders sein, als daß unter solchen Verhältnissen Vieles mit Ueberspannung der Kräfte bei Lehrern und Schülern erzwungen werden mußte. Daher rühren meines Erachtens die Vorwürfe, die man hier und da dem gegenwärtigen Seminar machte, indem man von Treibhausbildung, von Eintrichtern u. dgl. sprach. Ich finde es natürlich. Herr Rickli sagte schon früher in einem Berichte, wenn die Seminarkurse nur zwei Jahre dauern, so müssen die Zöglinge mit Unterrichtsstunden überhäuft werden, und es fehle dann die Zeit zu eigenem selbstthätigem Arbeiten. Um allen diesen Uebelständen den Faden abzuschneiden, ist nichts besser, als die Kurse auf drei Jahre auszudehnen.

Der § 2 wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 3.

Die Unterrichtsgegenstände des Seminars sind:
Christliche Religionslehre, Erziehungs- und Unterrichtslehre, deutsche Sprache, die Elemente der französischen Sprache, Mathematik, Naturkunde mit besonderer Berücksichtigung der Haus- und Landwirthschaft, Geschichte, Geographie, Schönschreiben in Verbindung mit Buchhaltung, Zeichnen, Gesang, Klavier-, Orgel- und Violinspiel, Turnen und militärische Uebungen, Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten.

Der Umfang des Unterrichts in den einzelnen Fächern und die Abstufung desselben nach den verschiedenen Klassen wird durch einen von der Erziehungsdirektion zu erlassenden Lehrplan festgestellt.

Herr Berichterstatter. In den bisherigen Gesetzen wurden die Unterrichtsgegenstände nicht aufgezählt, sondern dem Reglemente überlassen. Auf vielseitigen Wunsch sind sie nun in's Gesetz selbst aufgenommen worden. Neu sind: die Wiedereinführung des Violinspiels, die Elemente der französischen Sprache, der landwirthschaftliche Unterricht, die militärischen Uebungen. Die französische Sprache ist bereits auch in den meisten andern schweizerischen Seminarien eingeführt, und mag besonders für unsern Kanton als Sprachgrenzkanton am Orte sein, sowie überhaupt wegen der Bedeutung der französischen Sprache bei zunehmendem Verkehr, Handel und Industrie. Auch weil der Unterricht in neuern Sprachen an sich als bildend gilt und auch der Erlernung der Muttersprache förderlich ist. Das Violinspiel hält man für wünschenswerth beim Vorsingen zur Schonung der Brust des Lehrers, besonders ist es nothwendig für Lehrer mit mangelhaften Organen. Es ist deßwegen überall eingeführt. Die Bedeutung der Landwirthschaft für die Primarschulen und die Seminarien wird immer mehr anerkannt. Die Lehrer sollten im Allgemeinen, wie in ihrem eigenen Interesse zur Förderung einer rationellen Landwirthschaft im ganzen Lande landwirthschaftliche Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen.

Bernard. Alle in diesem Artikel aufgezählten Unterrichtszweige sind sehr passend, mit Ausnahme eines einzigen, der gestrichen werden muß. Wenn ich gut unterrichtet bin, so sind die Lehrer vom Militärdienste dispensirt. Wenn das richtig ist, warum ihnen dann einen Zeitverlust durch das Exerzieren verursachen? Die Turnübungen sind sehr zweckmäßig, noch mehr ist es die Landwirthschaft, aber die militärischen Uebungen sind verlorne Zeit. Ich beantrage daher, dieselben für die Normalschulen zu streichen.

Herr Berichterstatter. Ich kann die Ansicht des Herrn Bernard begreifen, indessen ist bereits diesen Augenblick, namentlich im Jura, das Exerzieren auch eingeführt, früher auch in Münchenbuchsee, so auch in mehrern andern Seminaren. Nur hat man es nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Hingegen halte ich dafür, es lasse sich für das Exerzieren etwas sagen, wenn auch die Lehrer nicht gerade militärpflichtig seien. In schwierigen Zeiten, wie z. B. im Sonderbundskriege, ist am Ende Jedermann verpflichtet, dem Vaterlande zu dienen. Damals stellten sich denn auch die meisten Lehrer und man benutzte sie. Die meisten Kreissynoden haben sich dafür ausgesprochen. Es ist ein höchst ehrenhaftes Begehren, das auch die Errichtung von Knabenkorps fördert. Es entstehen solche immer mehr, und ich halte das für sehr gut, indem ich glaube, es gebe keine bessere Vorbereitung für einen tüchtigen Militärunterricht in spätern Jahren als diese Knabenkorps. Ich möchte daher die militärischen Uebungen nicht streichen. Allfällig könnte man statt „Turnen und militärische Uebungen" setzen: „körperliche Uebungen."

Bernard erklärt sich mit dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters einverstanden.

Der § 3 wird mit dieser Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 4.

Die Zöglinge sind in einer Uebungsschule, welche das Bild einer wohlgeordneten Primarschule darbieten soll, zum Schulhalten anzuleiten und praktisch zu üben.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph will eine Uebungsschule zur Anleitung der Seminaristen im Unterrichten und in der Führung einer Schule überhaupt. Eine solche Schule ist unumgänglich nothwendig. Die Seminaristen sollen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch ausgebildet werden. Sie sollen lernen das Erlernte anzuwenden, den Kindern beizubringen, verständlich und genießbar zu machen. Der Paragraph sagt nicht, was man speziell unter der Uebungsschule zu verstehen habe. Er will das Nähere dem Regierungsrathe überlassen, weil man sich in dieser Beziehung nach den Umständen, namentlich nach den lokalen Verhältnissen wird einrichten müssen. Die Uebungsschulen können verschiedener Natur sein. Entweder sind es eigene Uebungsschulen im Seminar selbst, welche von Kindern der Umgebung besucht werden. So ist es es in Küßnacht, in Wettingen und in Kreuzlingen. Oder es sind besondere Erziehungsanstalten, verbunden mit dem Seminar, aber unter einem besondern Vorsteher, der Lehrer sein muß und unter dessen Leitung die Seminaristen Schule halten. Eine solche Musterschule ist in Pruntrut. Im aargauischen Seminargesetz ist ebenfalls eine solche Anstalt als Uebungsschule vorgesehen, jedoch davon Umgang genommen worden. Oder man hilft sich noch auf andere Weise, wie seit Aufhebung der Musterschule in Münchenbuchsee. Bei der ersten Einrichtung des Seminars war nämlich eine besondere Erziehungsanstalt als Musterschule mit dem Seminar verbunden, wie jetzt noch in Pruntrut mit 60 Zöglingen. Diese Anstalt wurde in den 40ger Jahren aufgelöst wegen allerlei Uebelständen, die in der Art der Ausführung der gewiß im Prinzip sehr guten Schule lagen. In Pruntrut sind mir noch keine daherigen Uebelstände vorgekommen. Es scheint dort das Institut bei der Bevölkerung ziemlich akkreditirt zu sein. Die Schüler sind meistens arme, erhalten Wohnung und Kost in der Anstalt. Es werden jedoch auch Vermögliche für das volle Kostgeld von Fr. 350 aufgenommen, was meines Erachtens sehr für die Anstalt spricht Nach Aufhebung der Musterschule in Münchenbuchsee ließ man sich von der Gemeinde das Recht einräumen, in jeder der dortigen drei Schulklassen täglich den Seminaristen eine Stunde Unterricht im Schulhalten zu geben. Der Staat übernahm dafür die Besoldung eines Lehrers im Dorf. Es zeigten sich jedoch gewisse Uebelstände bei diesem Modus. Man sagt, die Klassenlehrer waren in der Regel verstimmt, wenn die Seminaristen anlangten, durch welche natürlich der Unterricht immer mehr oder weniger gestört werden mußte. Bei dieser Stimmung des Lehrers waren die Praktikanten gewöhnlich befangen, so daß nicht viel Gutes dabei herauskam, und die Zuhörer sich langweilten. Diese Uebelstände mehrten sich noch 1853 wegen der Spannung der Lehrerschaft im Seminar und im Dorfe, so daß eine Modifikation des bisherigen Verfahrens versucht werden mußte. Es wurden nun die Seminaristen nicht mehr in die Dorfschulen selbst geführt, sondern viermal wöchentlich für je eine Stunde eine Anzahl Schüler zu den Uebungen in's Seminar berufen. Diese Einrichtung erzeigte sich jedoch ebenfalls als sehr mangelhaft, weil dabei den Seminaristen die eigentliche Schulorganisation und der Klassenunterricht ganz entging, ferner weil die wenigen Kinder, mit denen nichts im Zusammenhange, sondern nur irgend ein herausgerissenes Thema behandelt werden konnte, vor der ganzen Seminaristenklasse so befangen waren, daß gewöhnlich trotz großer Bemühung wenig dabei herauskam Von diesen mangelhaften Einrichtungen rühren zum größten Theil die Klagen über nicht genügende praktische Befähigung der Seminaristen her. Deßwegen wurde in den letzten Jahren neben jenen Lehrproben mit Kindern im Seminar, wiederum durch je zwei Seminaristen in den Dorfschulen selbst Schule gehalten. Jedoch läßt auch dieser ver-

besserte Modus vieles zu wünschen übrig. In erster Linie scheint mir eine Musterschule, wie in Pruntrut, das Angemessenste. Die daherigen Kosten sind jedoch allzubedeutend. Es würden erst noch die nothwendigen Gebäulichkeiten erstellt werden müssen. Dagegen könnte dann eine eigene Uebungsschule im Seminar aus Kindern der Umgebung errichtet werden. Jedenfalls ist es besser, die Art der Uebungsschule nicht im Gesetze zu bestimmen, sondern dem Regierungsrathe das Weitere zu überlassen.

Der § 4 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 5.

Der Staat wird das Seminar mit allen, zur vollständigen Lösung seiner Aufgabe nothwendigen Mitteln ausstatten, namentlich mit den entsprechenden Sammlungen an Büchern, Naturalien, Apparaten, musikalischen Instrumenten und andern Lehrmitteln.

Es ist demselben auch zur Anleitung und Uebung der Zöglinge in haus- und landwirthschaftlichen Arbeiten und zur Führung einer rationellen Landwirthschaft nahe gelegenes und gutes Land in genügendem Umfange anzuweisen.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph ist selbstverständlich bezüglich der Lehrmittel, mit welchen der Staat das Seminar ausstatten soll. In Betreff der Landwirthschaft ist zu bemerken, daß gegenwärtig ungefähr 7 Jucharten Pflanzland zum Seminar gehören. Landwirthschaftlicher Unterricht wurde bisher nicht ertheilt. In Zukunft soll den Zöglingen auch Anleitung in landwirthschaftlichen Arbeiten gegeben werden. Dazu ist die Anweisung von Land in etwas größerm Umfange nöthig. Sämmtliche Kreissynoden wünschen, daß den Seminaristen Unterricht in der Landwirthschaft und Anleitung zu landwirthschaftlichen Arbeiten ertheilt werde. Auch außerhalb der Lehrerschaft verlangt man größere Befähigung der Lehrer in dieser Richtung. Man schlug vor, das dem Seminar zur Bearbeitung überlassene Land nicht als eigentliches Pachtgut durch die Zöglinge bearbeiten zu lassen, sondern daß, wie zu Wettingen, jedem Zögling ein Versuchsfeld angewiesen werde, auf dem er experimentiren kann. Die Anstalt würde dafür einen Zins bezahlen, und der den Zins übersteigende Theil des Ertrages käme dem Zöglinge zu gut. Etwas Aehnliches bestand früher, aber ich glaube, man habe vielleicht nicht das rechte Maß getroffen, vielleicht auch nicht das rechte Ziel im Auge gehabt. Daher gab man die frühere Einrichtung auf. Die Kosten betrugen in den Jahren 1846 und 1847 etwa Fr. 17,000 mehr als sie nach meinem Budget betragen werden. Wenn die Lehrerschaft dafür ist, daß die Zöglinge in der Landwirthschaft unterrichtet werden, so wünscht sie dagegen, daß dabei ein gewisses Maß eingehalten werde. Sie fürchtet, wenn nicht im Reglemente eine sichernde Bestimmung aufgenommen werde, so könnte es darauf hinauskommen, daß eine solche Einrichtung mehr zur Füllung von Keller und Speicher dienen würde als zur Belehrung der Zöglinge. Daher ist das Nähere im Reglemente vorzusehen.

Regez stellt aus früher angegebenen Gründen den Antrag, das Wort „rationellen" im letzten Lemma zu ersetzen durch „praktischen", um die Redaktion für das Publikum verständlicher zu machen.

Friedli zu Friesenberg. Ich beantrage die Streichung des Wortes „gutes" vor „Land". Ich möchte dem Seminar eher weniger gutes Land anweisen, um die Leistungen der Zöglinge besser zu sehen. Ferner möchte ich fragen, ob nicht das Rüttigut für den landwirthschaftlichen Theil in Anspruch genommen werden könne, da es nicht weit entfernt ist. Es ist nothwendig, daß die Lehrer künftig etwas von der Landwirthschaft verstehen. Ich kenne Fälle, daß ein Lehrer deßhalb die Achtung seiner Schüler verlor, weil er sein Gut nicht gehörig bebauen konnte. Das möchte ich künftig verhindern.

Herr Berichterstatter. Ich glaube, was Herr Regez vorschlägt, sei nicht das Gleiche, was das Wort „rationell" ausdrückt. Wenn auch dieses Wort aus einer fremden Sprache herstammt, so ist dasselbe doch ziemlich allgemein verständlich, daher möchte ich es beibehalten. Was den Antrag des Herrn Friedli betrifft, so liegt mir nicht viel an der Beibehaltung des Wortes „gutes." Dagegen bin ich mit der Ansicht nicht einverstanden, daß es besser sei, der Anstalt möglichst schlechtes Land anzuweisen. Auch bei der Gründung der Ackerbauschule hatte man nicht die Absicht, derselben gerade schlechtes Land anzuweisen, im Gegentheile, verschiedenes Land, das noch der Verbesserung fähig ist. Ich gebe den Antrag des Herrn Friedli als erheblich zu.

Abstimmung.

Für den § 5 mit oder ohne Abänderung, den zugegebenen Antrag inbegriffen	Handmehr.
„ Beibehaltung des Wortes „rationellen"	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Regez	Minderheit.

---

§ 6.

Die Lehrkurse sollen spätestens Mitte Mai beginnen.

Die definitive Aufnahme der Zöglinge erfolgt in der Regel erst nach einer befriedigenden Probezeit von drei Monaten. Am Schlusse eines jeden Jahreskurses soll eine Promotionsprüfung, und am Ende des dritten eine öffentliche Schlußprüfung stattfinden.

Ueberdieß haben die Zöglinge zu Erlangung des Patents die vorgeschriebenen Prüfungen zu bestehen; bei welchen die Seminarlehrer nicht zu prüfen haben.

Die Ferien dürfen jährlich 8 Wochen nicht übersteigen.

Herr Berichterstatter. In diesem Paragraphen sind vorzugsweise zwei Bestimmungen neu: die Bestimmung, daß die Lehrkurse spätestens Mitte Mai beginnen, und diejenige, nach welcher die Seminarlehrer bei den zu Erlangung des Patentes vorgeschriebenen Prüfungen die Zöglinge nicht selbst zu prüfen haben. Was den ersten Punkt betrifft, so war die Einrichtung, daß die Lehrkurse erst im Spätherbste anfingen, mit großen Uebelständen verbunden, die größtentheils vermieden werden können, wenn der Anfang der Kurse auf das Frühjahr verlegt wird, wo die allgemeine Schulpflicht nach dem Organisationsgesetze beginnt und das Schuljahr auch. Wenn die Schullehrer erst Ende Oktober patentirt wurden, so trat der Uebelstand ein, daß meistens die Erledigung von Schulen bis spät in den Winter hinein sich erstreckte, wodurch die wichtige Winterschule benachtheiligt wurde. Setzt man den Eintritt in das Seminar auf das Frühjahr fest, so fällt dann auch der Austritt und die Besetzung erledigter Stellen auf Frühling, Sommer und Herbst, wodurch die Schule sehr wenig gestört wird, weil zu dieser Zeit meistens Ferien sind. Der zweite Punkt, von dem ich sprach, betrifft die Bestimmung, daß die Seminarlehrer bei der Patentprüfung ihre Zöglinge nicht selbst prüfen sollen, wie es bisher der Fall war. Man machte geltend, daß diese Einrichtung namentlich in Zürich bestehe, auch bei andern Staatsprüfungen, namentlich bei der Prüfung von Medizinalpersonen. Man ist der Ansicht, die Lehrer haben

eine gewisse Vorliebe zu den Schülern, sie könnten Schwächen derselben bemänteln, begünstigen; deßhalb glaubt man, es sei besser, eine besondere Prüfungskommission aufzustellen, die auch die außerhalb des Seminars gebildeten Lehramtskandidaten zu prüfen hat. Gleichwohl muß im Seminar die Prüfung stattfinden, weil anderwärts nicht das nöthige Material vorhanden wäre. Dabei hat man den Vortheil, daß man einen Maßstab hat zwischen Seminaristen und Nichtseminaristen, während man bisher bezüglich der letztern keinen sichern Maßstab hatte. Ich gestehe, daß ich fürchte, es möge mancher aus Mitleiden patentirt worden sein, der nicht hätte patentirt werden sollen.

Friedli zu Friesenberg wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie es mit der im § 6 vorgesehenen Probezeit gehalten werden soll, ob die betreffenden drei Monate in dem dreijährigen Lehrkurse begriffen seien.

Der Herr Berichterstatter erwiedert auf die Anfrage des Herrn Friedli, daß die Probezeit von drei Monaten in der Regel in den drei Jahren begriffen seien.

Mösching. Ich bin mit dem Vorschlage einer dreimonatlichen Probezeit nicht ganz einig, sondern ziehe vor, daß nach ergangener Prüfung entschieden werde, ob der Betreffende aufgenommen werde oder nicht. Ich nehme an, die angeschriebenen Zöglinge werden in der Anstalt geprüft, dann gehen sie nach Hause; später werden sie zitirt, dann haben sie zwei Reisen zu machen. Wenn nun Einer drei Monate in der Anstalt zubringt und nicht Glück hat, so hat er eine dritte Reise zu machen. Aber noch mehr fällt der Umstand in Betracht, daß es den Betreffenden entmuthigt, wenn er fortgewiesen wird, als wäre er unfähig. Es schmerzt einen solchen jungen Menschen mehr, als wenn er bei der Prüfung in diesem oder jenem Fache nicht gehörig bestehen kann. Wenn man den § 10 in Betracht zieht, so sollte er dann noch die Kosten zahlen. Auch für den Staat ist dabei nichts gewonnen. Ich stelle daher den Antrag, die Probezeit von drei Monaten zu streichen.

Herr Berichterstatter. Herr Mösching hat die Hauptrücksicht aus dem Auge verloren, welche man bei diesem Gesetze hat: tüchtige Lehrer zu bilden. Es kann sich ergeben, daß bei der Aufnahmeprüfung ein junger Mensch nicht ganz erkannt wird in Bezug auf seine Anlagen und sein ganzes Wesen. Gegenwärtig besteht schon eine dreimonatliche Probezeit und es kommt im Seminar hin und wieder vor, daß einzelne Zöglinge noch einige Monate probeweise bleiben müssen. Man kann einen jungen Menschen bei seinem ersten Erscheinen nicht genau beurtheilen. Das Hauptmotiv des Gesetzes ist, tüchtige Lehrer zu bilden. Es kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein junger Mensch entmuthigt werde. Wenn er nicht tauglich ist, so kann er nicht früh genug entfernt werden.

Mösching zieht seinen Antrag zurück.

Der § 6 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 7.

Wer als Zögling aufgenommen werden will, soll in der Regel ein Jahr vorher bei der Erziehungsdirektion sich anschreiben lassen, über den Besitz des Kantonsbürgerrechts sich ausweisen, und muß im Laufe des Jahres, in welchem er in's Seminar eintreten will, das 17. Altersjahr zurücklegen, und das 25. noch nicht angetreten haben. Nichtkantonsbürger dürfen nur dann aufgenommen werden, wenn die gesetzliche Zahl tüchtig vorbereiteter kantonsangehöriger Bewerber nicht vorhanden ist.

Herr Berichterstatter. Bisher durften nach dem Gesetze nur Kantonsbürger in das Seminar aufgenommen werden, in Zukunft sollen auch Nichtkantonsbürger aufgenommen werden dürfen, wenn die gesetzliche Zahl kantonsangehöriger Bewerber nicht vorhanden ist. Das Eintrittsalter wird so bestimmt, daß der Bewerber im Laufe des Eintrittsjahres das 17. Altersjahr zurücklegen und das 25. noch nicht angetreten haben soll. Gegenwärtig gilt für Münchenbuchsee das zurückgelegte 17., für Pruntrut dagegen das 16. Altersjahr. Ich glaube, dieser Unterschied sei nicht begründet, und man könne nicht genug darauf sehen, daß die Lehrer, wenn sie Schulen übernehmen, möglichst selbständig seien, was leider bisher bei der kurzen Lehrzeit oft nicht der Fall war. Sechs Kreissynoden verlangten, daß man das zurückgelegte 16. Altersjahr als Regel annehme; in Zürich besteht dieß auch, im Aargau hingegen das 17. Altersjahr. Was die Bestimmung betrifft, daß die Anschreibung in der Regel ein Jahr vor dem Eintritt in's Seminar geschehen soll, so hat dieselbe den Zweck, um in der Lage zu sein, den Aspiranten möglichst früh Weisung geben und rathen zu können, wie sie sich am zweckmäßigsten zum Eintritt in das Seminar vorbereiten können. Mehrere Kreissynoden wünschten, daß man sich nicht so früh anzumelden brauche, indessen ging man dabei von der Ansicht aus, man könne sich später nicht anmelden. Das ist aber nicht gesagt. In der Regel soll die Anmeldung ein Jahr vorher stattfinden, aber es ist nicht gesagt, daß die später sich Meldenden zurückgewiesen werden. Dadurch allein ist eine gehörige Leitung des Seminars möglich. Es genügt nicht, wie in Zürich und im Aargau, daß die Zöglinge eine Sekundarschule besuchen. Ueberdieß würden für die Aspiranten dadurch Kosten und Schwierigkeiten entstehen. Um auf verschiedene Weise den Zweck zu erreichen, dazu gibt die Bestimmung des § 7 die Möglichkeit. Wenn die jungen Leute sich nahe bei einer Sekundarschule befinden, so kann die Erziehungsdirektion ihnen Freistellen anweisen; sind sie zu entfernt, um eine Sekundarschule zu besuchen, so wird der betreffende Schulinspektor vielleicht einen Lehrer in der Nähe finden, bei dem sie sich vorbereiten können. Mehrere Kreissynoden verlangten, daß der Erziehungsdirektion das Recht eingeräumt werde, Ausnahmen zu gestatten. Ich will Ihnen das zu bedenken geben.

Mühlethaler stellt den Antrag, Nichtkantonsbürger, deren Eltern im Kanton angesessen sind, den Kantonsbürgern gleichzustellen, weil sie gleich diesen die öffentlichen Lasten mitzutragen haben.

Imer. Wir Alle haben seiner Zeit die Schule besucht, uns überzeugen können, daß der Unterricht unserer Lehrer nicht hinreichte, um uns Liebe, Achtung und Ehrfurcht gegen sie einzuflößen, daß noch andere Vorzüge in moralischer Beziehung und hinsichtlich des Aeußerlichen erforderlich sind. Nun finde ich im § 7 keine Bestimmung darüber, während das Gesetz von 1846 über das Seminar zu Münchenbuchsee ein Reglement über die Aufnahme vorsieht, in welchem alle diese Dinge enthalten sein müssen. Der § 8 des Gesetzes von 1853 sagt, daß man, um aufgenommen zu werden, körperlich gesund sein und im Allgemeinen die in den Reglementen vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen müsse. Nun wäre es zweckmäßig, daß die Regierung ein Verwaltungsreglement für die Schule ausarbeiten, daß man dieses Punktes erwähnen würde, oder wenn der Herr Berichterstatter es nicht für nothwendig halten sollte, so müßte man dem § 7 eine Bestimmung des Inhaltes beifügen, daß die Bewerber von keinen organischen Fehlern behaftet sein dürfen. Es ist einleuchtend, daß z. B. ein Lehrer, der stottert, sich dem Gespötte seiner Zöglinge preisgibt, so wie auch ein Lehrer, der bucklig wäre, den ihm anvertrauten jungen Leuten ebenfalls Stoff zum Lachen geben würde. Sie wissen,

daß ein für eine Schule angestellter Lehrer lange an seiner Stelle bleibt, daß eine Reihe von Generationen, die sich nach einander folgen, durch seine Hände gehen. Wir müssen daher verlangen, daß diese unsern Kindern vorgesetzten Lehrer auch in Bezug auf das Aeußere, auf Würde und Moralität die nöthigen Bedingungen erfüllen. Ich wünschte daher, daß der Herr Erziehungsdirektor meinen Antrag zugeben möchte, den vorliegenden Artikel in dem Sinne zu ergänzen, daß die Lehrer weder mit organischen Mängeln noch mit körperlichen Verunstaltungen behaftet sein dürfen, die sich mit ihren Verrichtungen nicht vertragen würden.

v. Känel Was Herr Imer verlangt, ist nach § 25 des Entwurfs einer Vollziehungsverordnung vorbehalten. Bis jetzt war es so gehalten, daß ein Theil der Aufnahmebedingungen im Gesetze, ein anderer im Reglemente enthalten war. Nun glaube ich, man könne dieß ohne Gefahr dem Reglemente überlassen. Ich erlaube mir eine Bemerkung über den § 7 selbst. Es scheint mir, die Beschränkung sei zu groß, wenn man vorschreibe, daß die Bewerber bei der Aufnahme in's Seminar das 25. Altersjahr noch nicht angetreten haben dürfen Man geht dabei von der Voraussetzung aus, daß ein junger Mensch nach angetretenem 25. Altersjahr nicht mehr bildungsfähig sei. Diese Voraussetzung ist nicht richtig. Es sind mir Fälle bekannt, daß Personen nach Zurücklegung dieses Alters ihre Profession verlassen und sich dem Lehrerstande gewidmet haben. In erster Linie finde ich, man solle keine Grenze nach oben festsetzen, in zweiter Linie, daß man sie auf 30 Jahre ausdehne.

Schneeberger im Schweikhof hält den § 7 ebenfalls für zu ausschließlich gegenüber den Schweizerbürgern aus andern Kantonen und stellt den Antrag, den Paragraphen in dem Sinne zu modifiziren, daß im Kantone wohnende Schweizerbürger den Ausweis über den Wohnsitz zu leisten haben, dagegen der Schlußsatz nur auf Schweizerbürger Anwendung finde, die außerhalb des Kantons wohnen. Der Redner ist der Ansicht, die gesetzgebende Behörde sei den Schweizerbürgern aus andern Kantonen diese Rücksicht schuldig, da dieselben ebenfalls die Steuern zahlen.

Gfeller zu Signau schlägt vor, das 17. Altersjahr durch das 16. zu ersetzen und zwar aus dem Grunde, weil die meisten jungen Leute in diesem Alter aus den Primarschulen treten und dann eine Unterbrechung erleiden müßten, bis sie 17 Jahre alt wären, eine Unterbrechung, die dem Sprechenden nicht zweckmäßig scheint

Möschig schließt sich dem Präopinanten an, indem er ebenfalls der Ansicht ist, die Zöglinge sollten aus der Schule, die sie im 16 Jahre verlassen, sogleich in das Seminar treten können, weil sonst ein Jahr für sie verloren gehe und sie mit den Schulsachen nicht mehr so vertraut wären, wie früher. Ferner möchte der Redner auch ein Zeugniß der Ortsbehörden vorschreiben, sei es im Gesetze oder im Reglemente, um die Gefahr zu vermeiden, daß junge Leute eine verlorne Probezeit machen müssen.

Mühlethaler stimmt ebenfalls für Ersetzung des 17. Altersjahres durch das 16., aber in dem Sinne, daß letzteres zurückgelegt sein müsse.

Friedli zu Friesenberg. Ich glaube, man habe schon viele Hinterthürlein im Gesetze, so daß man die Worte „in der Regel" weglassen könnte. Diese Stelle wird nicht von Allen gleich aufgefaßt Es tritt Einer aus der Schule, läßt sich im Winter anschreiben, um auf Mitte Mai in das Seminar zu treten. Kann er das nicht, so tritt eine Unterbrechung ein, die nachtheilig wirkt. Denn die Erfahrung lehrt, daß wer einmal zu studiren gewohnt ist, leicht darin fortfährt; sobald man aber einmal auf dem Lande gearbeitet hat, so wird Einem das Stubenhocken verleiden. Man wird doch nicht zu viele Lehrer bekommen, wenn man schon den Eintritt in das Seminar etwas erleichtert.

Herr Berichterstatter. Den Antrag des Herrn Mühlethaler, mit dem auch Herr Schneeberger einig geht, kann ich als erheblich zugeben, daß Nichtkantonsbürger, deren Eltern im Kantone wohnen, gleich gehalten werden, wie Kantonsbürger. Auf die Bemerkungen des Herrn Imer hat Herr v. Känel geantwortet. Es ist richtig, der § 25 sieht ein Reglement vor, und ich kann beifügen, daß ein solches bereits seit zwei Jahren besteht und Bestimmungen enthält, wie sie hier angeregt wurden. Auch letzthin ordnete ich beim Eintritte der Zöglinge eine Untersuchung derselben durch den Arzt der Anstalt an Herr v. Känel möchte keine Grenze bezüglich des Maximums des Alters festsetzen oder dieselbe auf 30 Jahre ausdehnen. Ich könnte das Erstere zugeben, glaube aber, es werde doch so kommen, wie das Gesetz es regulirt. Es ist das Leben im Seminar für Personen, die über 25 Jahre alt sind, schon ganz etwas anderes als für jüngere Leute, die aus der Schule kommen. Auch ist man in diesem Alter schon nicht mehr so disponirt zu Erlernung eines mehr oder weniger wissenschaftlichen Berufes; man hat nicht mehr diese Elastizität des Geistes, wie in der Jugend. So wird es von Schulmännern wenigstens angenommen. Herr Gfeller möchte das 17. Altersjahr durch das 16. ersetzen, weil er sonst eine Unterbrechung fürchtet In dieser Beziehung glaube ich, es sei kein Uebelstand und muß bemerken, daß man im Kanton Zürich gerade das wünschenswerth findet, daß ein solcher Zwischenraum gleichsam als Erholungsjahr eintrete. Es wird dieß im Berichte des Herrn Erziehungsdirektor Dubs zum Entwurf eines Schulgesetzes begründet, und ich glaube, dieses Jahr könne nicht als ein verlornes betrachtet werden. Hier und da mag sich Einer abhalten lassen. Herr Friedli trägt Bedenken, die Worte „in der Regel" stehen zu lassen, und betrachtet sie als Hinterthürlein. Aber in solchen Dingen muß man eine gewisse Latitüde haben. In der Regel wird es so gehen: die Aspiranten, welche im 16. Jahre aus der Schule treten, werden sich melden, und dann sagt man ihnen, wie sie dieses Jahr benutzen können. Ich habe bereits angedeutet, wie es geschehen könne, sei es durch den Eintritt in eine Sekundarschule oder durch Vorbereitung bei einem Lehrer, oder indem sich die Betreffenden in einer Schule verwenden lassen. Wenn Sie dem Antrage des Herrn Gfeller einigermaßen Rechnung tragen wollen, so kann man allfällig der Erziehungsdirektion das Recht einräumen, Ausnahmen zu gestatten, oder sagen, in der Regel sei das 17. Altersjahr vorgeschrieben. Mir wäre es leid, wenn man die Bestimmung streichen würde, daß die Anmeldung in der Regel ein Jahr vor dem Eintritte stattfinden müsse. Gerade der Umstand, daß die Einen dafür, die Andern dawider sind, beweist mir, daß es in das Gesetz aufgenommen werden soll. Da ich viel darauf halte, so möchte ich eine solche Bestimmung nicht dem Reglemente überlassen.

Abstimmung.

Für den § 7 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Beibehaltung der Worte „in der Regel ein Jahr vorher"	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Friedli	Minderheit.
„ die zugegebenen Anträge der Herren Gfeller, Mühlethaler und v. Känel	Handmehr.

§ 8.

Der Unterricht wird den Zöglingen unentgeldlich ertheilt. Dagegen haben dieselben an die Kosten für Wohnung, Kost, Wäsche, Licht und ärztliche Besorgung einen Beitrag zu leisten. Die vollständige Bezahlung desselben muß vor dem Eintritt für die ganze Zeit des Aufenthalts im Seminar gesichert sein.

Revel. Ich weiß nicht, ob ich bei diesem Artikel oder bei dem folgenden einen Antrag zu stellen habe, die Frage betreffend, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine gewisse Anzahl Zöglinge ganz unentgeldlich in das Seminar aufzunehmen. Ich weiß wohl, daß nach dem folgenden Artikel der Erziehungsdirektor unter die festgesetzte Summe gehen darf, aber ich möchte demselben überdieß die Befugniß einräumen, 5–6 Zöglingen ganz unentgeldlich den Eintritt zu gestatten. Das wäre eine Begünstigung gegenüber jungen Leuten, die nicht in der Lage sind, die im Gesetze bestimmte Ausgabe bestreiten zu können. Man wird vielleicht einwenden, daß in solchen Fällen die Gemeinden etwas thun können, und daß auch der Erziehungsdirektion diese Befugniß zustehe. Ich meinerseits möchte weiter gehen und stelle den Antrag, diese Direktion zu ermächtigen, bis auf fünf ganze Freiplätze zu schaffen.

Der Herr Berichterstatter wünscht, daß dieser Antrag bei dem folgenden Paragraphen zur Behandlung komme.

Der § 8 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 9.

Der normale Jahresbeitrag von Fr. 100 ist halbjährlich mit Fr. 50 voraus zahlbar.

Die Erziehungsdirektion ist befugt, ihn für Vermögliche billig zu erhöhen; Unvermöglichen dagegen kann sie in Bezug auf das Maaß und die Zahlungsweise desselben Erleichterungen gewähren.

Nichtkantonsbürger, deren Eltern außer dem Kanton wohnen, haben das Betreffniß der Kosten für Verpflegung und Unterricht vollständig zu bezahlen.

Herr Berichterstatter. Das Kostgeld der Zöglinge bleibt nach dem vorliegenden Paragraphen wie bisdahin. Durchschnittlich betragen die Kosten per Zögling nach der letzten Staatsrechnung Fr. 296. Wenn nun ein Normalkostgeld von Fr. 100 verlangt wird, so leistet der Staat schon ein großes Opfer und schwerlich leistet an andern Orten der Staat mehr. In Zürich betragen die Durchschnittskosten Fr. 234, im Aargau Fr. 175. Freilich bestehen dann eine gewisse Anzahl Freistellen und Stipendien. Indessen wenn man alles in Rechnung bringt, so wird ein zürcherischer oder aargauischer Zögling noch mehr Kosten haben als hier. Was den Antrag des Herrn Revel betrifft, so hat das Gesetz bis dahin bereits vorgesehen, was er verlangt: einzelnen Zöglingen das Kostgeld ganz oder theilweise zu erlassen. Es wurde aber seit längerer Zeit kein Gebrauch davon gemacht. Die Seminarkommission und die Lehrerschaft sind der Ansicht, es sei besser, etwas Kostgeld zu verlangen, und dann auf andere Weise Rücksichten eintreten zu lassen. Die Frage des gänzlichen Nachlasses bereitet einer Behörde, die entscheiden soll, große Schwierigkeiten bei einer Anstalt, wo die Mehrzahl der Zöglinge der ärmern Klasse angehört. Es ist schwer, eine billige Grenze zu ziehen. Die Ausstände werden, wenn die Zöglinge nicht vorher bezahlen können, später von der Staatszulage vierteljährlich abgezogen. Das machte sich seit 1—2 Jahren vortrefflich. Es ergab sich, daß man einzelnen Zöglingen gar nicht zumuthete, während des Aufenthalts im Seminar das Kostgeld zu bezahlen. Man suchte etwas zu erhalten, damit es nachher leichter gehe. Unter diesen Verhältnissen konnte der Aermste das Kostgeld bezahlen. In allen Fällen bekamen die Zöglinge die Kostgeldverpflichtungen, sei es von Gemeinden, von Bekannten oder Verwandten. Dann bezahlten sie etwas, und später, wenn sie eine Schule erhielten, behielt man vierteljährlich etwas, wie sie es wünschten, zurück. Gleichwohl wünschte ich, daß der Erziehungsdirektion die Befugniß bleibe. Es läßt sich die Möglichkeit denken, daß Einzelne die Kostgeldverpflichtung nicht erhalten, oder sich nachher in der Unmöglichkeit befinden, das Kostgeld zu zahlen. Wenn solche Fälle eintreten, so werde ich gerne von meiner Befugniß Gebrauch machen Nur eine Kreissynode verlangt Freistellen, sechs Kreissynoden verlangen, daß man das Kostgeld vierteljährlich zahlen könne, neun verlangen allfällige Erhöhung des Kostgeldes für Vermögliche, und die Vorsteherschaft der Kantonssynode ist damit einverstanden. Ich finde, die halbjährliche Bezahlung des Kostgeldes sei zweckmäßiger und für die Rechnungsführung besser. Was die Bestimmung betrifft, eine Erhöhung des Kostgeldes für Vermögliche zu fordern, so halte ich sie für durchaus billig. Ich halte dafür, es sei billig, daß der Staat für Vermögliche nicht so viel leiste, als für Unvermögliche. Dieser Grundsatz gilt auch für die Taubstummenanstalt in Frienisberg, auch für die Musterschule in Pruntrut. Die Einwendung, daß dadurch Vermögliche gehindert werden könnten, sich dem Lehrerberufe zu widmen, ist durchaus grundlos.

Gfeller zu Signau. Ich bin so frei, hier einen Antrag zu stellen Es scheint mir nämlich zweckmäßiger, bestimmte Beträge auszusetzen und zwar im Minimum und Maximum. Das Minimum möchte ich auf Fr. 50, das Maximum auf Fr. 300 bestimmen. Ersteres wäre für arme Zöglinge bestimmt, damit die Spendkassen, die in den Fall kommen können, einen solchen Beitrag zu geben, wissen, wie hoch derselbe ist. In Bezug auf das Maximum scheint es mir billig, daß vermögliche Eltern mehr bezahlen. Ich hange durchaus nicht an der vorgeschlagenen Summe, ich kann auch für eine höhere stimmen. Es leitet mich der Gedanke, daß mir scheint, es sollte für die Erziehungsdirektion sehr lästig werden, wenn sie, namentlich für Unvermögliche, die Beiträge bestimmen soll. Es wird Bettelein geben, die Behörde wird von den Spendkassen bestürmt. Der eine Erziehungsdirektor wird es so halten, der andere anders, und so scheint mir, der Herr Berichterstatter sollte selbst wünschen, daß man ihm eine solche Befugniß abnehme. Deßhalb stelle ich den Antrag, ein Minimum von Fr. 50 und ein Maximum von Fr. 300 festzusetzen.

Matthys. Ich begreife den Herrn Gfeller vollständig, aber ich habe die Besorgniß, wenn sein Antrag, ein Minimum von Fr. 50 festzusetzen, angenommen werde, so sei es ein Beschluß, der mehr oder weniger die neue Organisation des Seminars gefährde. Er hat eine muthmaßliche finanzielle Folge von Fr. 6000 jährlich. Auf den Zögling Fr. 50 weniger macht bei einer Zahl von 120 Zöglingen jährlich Fr. 6000. Vergessen Sie nicht, daß nach diesem Projekte das Personal der Anstalt vermehrt werden muß, daß dadurch bedeutende Kosten entstehen, und vergessen Sie das nicht: die Bildung die im Semtnar erlernt wird, ist eine Berufsbildung. Wenn der junge Mensch Jurisprudenz, Theologie studiren, wenn er Kaufmann, Handwerker werden will, so müssen entweder seine Eltern oder Verwandten oder Bekannte, oder muß die Gemeinde einstehen und das Lehrgeld vorschießen, wenigstens gutsprechen dafür. Ich befürchte daher, obschon ich grundsätzlich mit Herrn Gfeller einig gehe, die Anstalt möchte in ihrer neuen Organisation gefährdet werden, und wenn wieder ein Sturm hereinbrechen sollte, werde man da Ersparnisse zu machen suchen, wo man nach meiner Ueberzeugung am wenigsten solche machen sollte. Hier soll man so verfahren, daß man sagen kann, man sei weise zu Werke gegangen. Dagegen kann ich dem Antrage

beipflichten, das Maximum des Kostgeldes für Vermögliche auf Fr. 300 festzusetzen, weil der bisherige Durchschnitt Fr. 296 betrug.

Gfeller zu Signau Nur eine kurze Berichtigung. Herr Matthys stützt den von ihm berechneten muthmaßlichen Ausfall von Fr. 6000 auf die Voraussetzung, daß alle 120 Zöglinge arm seien. Aber das nehme ich nicht an; sie können zur Hälfte vermöglich, zur Hälfte weniger vermöglich, zum Theil arm sein. Wenn der vierte Theil arm ist, so beträgt der Ausfall nur Fr. 1500.

Berger. Ich stimme ganz der Ansicht des Herrn Matthys bei. Durch die Aufbesserung der Lehrerbesoldungen hat sich das Verhältniß so gestaltet, daß ein armer, aber intelligenter junger Mann sehr leicht Leute findet, die ihm das nöthige Geld vorschießen oder dafür gutsprechen, sei es von der Gemeinde oder von Bekannten. So kenne ich einen jungen Mann aus unserer Gemeinde, der nicht nur das Kostgeld im Seminar, sondern auch die Kosten seiner Erziehung an die Gemeinde zurückbezahlte. Es weckt das Ehrgefühl der jungen Leute, daß sie sich durch eigene Kraft zu heben suchen, daher stimme ich zum Paragraphen.

Herr Berichterstatter. Herr Gfeller begründet seinen Antrag damit, daß er glaubt, die Stellung der Erziehungsdirektion würde eine sehr lästige sein, wenn nicht ein Minimum und ein Maximum des Kostgeldes festgesetzt wird. Wenn Sie aber ein solches bestimmen, dann wird die Sachr sehr lästig für den Erziehungsdirektor, und er käme in eine unangenehme Stellung. Ich glaube, es wäre dann Regel, Fr. 50 als Minimum zu verlangen, weil es, wie schon gesagt, sehr schwer ist, bei jungen Leuten dieser Klasse eine Grenze zu ziehen. Die große Mehrzahl ist arm, unvermöglich, daher würde der Betrag von Fr. 50 die Regel bilden. Herr Matthys stellte die Sache ganz richtig dar, wenn er eine Mehrausgabe von Fr. 6000 in Aussicht stellte. Nicht nur das, wir kämen dann auf eine Mehrausgabe von Fr. 8—9000, denn die gleichen Bestimmungen gelten dann auch für die andern Seminarien, für ungefähr 180 Plätze. Bis dahin wurde in sehr seltenen Fällen das Normalkostgeld überschritten. Zum ersten Male machte ich von meiner Befugniß Gebrauch, als ein vermöglicher Landwirth von Madiswyl seine Tochter in's Seminar schickte, und erhöhte das Kostgeld, ging dabei aber nicht so weit, wie hier beantragt wird, sondern verlangte Fr. 180, welche Summe ohne weiteres bezahlt wurde. Ich glaubte zuerst, diese Tochter wolle sich nur sonst ausbilden lassen In einzelnen Gegenden ergab es sich oft, daß Töchter aus ziemlich guten Häusern sich diesem Berufe widmeten. So im Simmenthal. Ein Maximum würde abschrecken, namentlich ein so hohes. Daher glaube ich, man sollte der Behörde etwas vertrauen. Für die Erziehungsdirektion war der bisherige Modus durchaus nicht lästig. Die Seminarkommission, welche die Aspiranten zu prüfen hat, läßt sich die Papiere vorlegen, die Betreffenden sind oft selber anwesend, die Verhältnisse werden ziemlich genau untersuchut, und dann kann die Erziehungsdirektion entscheiden. Die Besorgniß des Herrn Gfeller ist daher nicht begründet, dagegen wäre sein Antrag in finanzieller und anderer Beziehung sehr zu bedauern.

Abstimmung

Für den § 9 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ Festsetzung einer bestimmten Summe	Mehrheit.
„ den Antrag des Herrn Gfeller	Minderheit.

---

§ 10.

Jeder patentirte Zögling ist verpflichtet, wenigstens 3 Jahre eine Stelle an einer öffentlichen Schule im Kanton zu versehen. Wer ohne hinreichende, von der Erziehungsdirektion zu würdigende Gründe dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist gehalten, dem Staate die Kosten für Unterricht und Verpflegung vollständig zurückzuerstatten.

Definitiv aufgenommene Zöglinge, welche vor der Schlußprüfung freiwillig austreten oder in Folge Selbstverschulden austreten müssen, sind ebenfalls zur Vergütung der Kosten verpflichtet.

Während der Probezeit Austretende haben dagegen nur das verhältnißmäßige Kostgeld zu bezahlen.

Herr Berichterstatter. Die Verpflichtung für patentirte Zöglinge, einige Jahre nach dem Austritte aus dem Seminar eine öffentliche Schule zu versehen, ist gewiß sehr billig gegenüber den Opfern, welche der Staat bringt. Sie wurde denn auch von der ganzen Lehrerschaft nicht nur gebilligt, sondern auf den Wunsch mehrerer Kreissynoden hat die Kantonssynode die Zeit von zwei Jahren auf drei Jahre ausgedehnt Bisher war es verschieden, für Münchenbuchsee galten zwei Jahre, für Pruntrut drei Jahre als Regel. Schon der Gleichheit wegen soll für beide Anstalten dieselbe Regel gelten. Unter den hinreichenden Gründen, die zur Entschuldigung dienen, sind zu verstehen: Krankheit, Unmöglichkeit anderer Art, eine Schule zu versehen, wenn sie nicht selbst verschuldet ist. Unter der Vergütung der Kosten verstehe ich den Durchschnitt der Kosten für das betreffende Jahr, vertheilt auf die sämmtlichen Zöglinge. Die meisten Kreissynoden verlangten, diese Vergütung solle nur da gefordert werden, wo der Austritt selbstverschuldet oder freiwillig sei, also nicht da, wo kein Verschulden anzunehmen ist, z. B. wenn Einer im Examen zu schwach befunden wird, nachdem der Betreffende vielleicht sich sehr angestrengt hat. Wo aber der Austritt selbstverschuldet, freiwillig erfolgt, ist die Vergütung der Kosten billig und begründet.

Lenz. Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, daß die im ersten Lemma des § 10 festgesetzte Zeit von drei Jahren auf fünf Jahre ausgedehnt werde. Da der Staat für die Bildung der Lehrer große Opfer bringt, so ist diese Verpflichtung billig.

Gfeller zu Wichtrach. Es ist ganz natürlich, daß nach dem neuen Gesetze der Staat bedeutend mehr für die Lehrerbildung leistet als früher, weil die Kurse auf drei Jahre ausgedehnt werden. Ich nehme an, wie in allem Andern, werden auch hier die Kosten noch größer werden, als man nun vorsieht. Namentlich wird der § 24 Manchen herbeiziehen, wenn er die französische Sprache lernen kann und nur für drei Jahre verpflichtet ist Schule zu halten. Ich möchte daher statt drei Jahren sechs Jahre setzen mit der Bestimmung, daß wenn der Austritt nach drei Jahren erfolgt, noch die Hälfte des Kostgeldes zu vergüten wäre. Es wäre immer noch ein großes Opfer vom Staate. Es muß ihm daran gelegen sein, die besten Lehrer zu erhalten, die sich aber oft dem Dienste der Schule entziehen, um eine einträglichere Stelle zu übernehmen.

Mühlethaler. Ich möchte bei dem Entwurfe bleiben. Man darf nicht vergessen, daß man junge Leute abschrecken kann. Wir haben Mangel an solchen, die sich dem Lehrerberufe widmen wollen. Ich weiß, daß seiner Zeit bei der Einführung der Militärinstruktion auch die Frage angeregt wurde, ob derjenige, welcher auswandert, die Kosten der Instruktion vergüten soll. Man fand es nicht zweckmäßig, weil ganz veränderte Verhältnisse den Bürger zu einem solchen Schritte bewegen. Auch hier wird selten ein Zögling mit der Absicht in

das Seminar treten, nach drei Jahren sich einem andern Berufe zu widmen.

Herr Berichterstatter. Es wäre fast zu bedauern, wenn man, nachdem die Lehrerschaft selbst eine Ausdehnung auf drei Jahre verlangt hat, noch weiter ginge, und ich glaube, Herr Mühlethaler habe ganz Recht, daß man junge Leute abschrecken könnte. Vergessen Sie nicht, daß es noch einige Jahre gehen wird, bis der Lehrermangel aufhört. Einstweilen muß man sich sehr hüten, solche erschwerende Bestimmungen aufzustellen. Es wäre bedeutend viel verlangt, wenn ein patentirter Zögling verpflichtet wäre, 5 Jahre lang eine öffentliche Schule zu versehen oder beim Austritte die Hälfte der Kosten zu vergüten. Ich glaube, in Zukunft werde der Fall nicht mehr so oft vorkommen, wie bisher, daß Lehrer ihren Beruf aufgeben. Man machte seiner Zeit viel Aufsehen von dieser Desertion, namentlich im Jura; der Uebelstand ist aber nicht so groß. Die Mehrzahl der früher patentirten Zöglinge befindet sich noch in den Schulen, die meisten, die ihren Beruf verließen, leisten Tüchtiges; Einzelne befinden sich außerhalb des Kantons und machen durch ihre Stellung demselben Ehre. Man ist auch nicht so streng gegen andere Stände. Rechnen Sie aus, was für einen Theologen, für einen Mediziner vom Staate geleistet wird. Es ist sehr bedeutend, wenn auch nicht direkt geleistet. Dennoch besteht keine Verpflichtung, welche die Betreffenden hindern würde, sich in andere Stellungen zu begeben. Es wäre daher nicht billig, hier weiter zu gehen. Ich glaube, 3 Jahre entsprechen einem billigen Verhältnisse; die Verpflichtung dauert dann gerade so lange als die Bildung im Seminare. Ich habe hier ein Tableau betreffend das Seminar zu Münchenbuchsee. Seit 1854 sind 183 Zöglinge aus dem Seminar getreten, davon sind nur 10 nicht an öffentlichen Schulen angestellt, 5 gestorben, 5 aus dem Lehrerstande ausgetreten. Von den Letztern ist Einer nach Amerika ausgewandert, und dieser hat dem Staate die Kosten vergütet. Sie sehen, daß dieß ein außerordentlich günstiges Verhältniß ist in Bezug auf das Verbleiben der Lehrer bei ihrem Berufe.

Abstimmung.

Für den § 10 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
Für eine dreijährige Verpflichtung	47 Stimmen.
" " fünfjährige "	36 "

Zum Schlusse wird noch folgender Anzug des Herrn Großrath Stockmar verlesen:

Die Vereinigungsurkunde vom 14. November 1815 war schon Gegenstand vielfacher Erörterungen. Ist dieselbe noch in Kraft, in ihrem ganzen Umfange oder nur theilweise, oder ist sie durch die, von der Mehrheit der Bevölkerung des alten Bisthums angenommenen Verfassungen von 1831 und 1846 aufgehoben worden?

Das sind Fragen, die oft aufgeworfen, allein niemals verfassungsmäßig gelöst wurden, trotz der vielfachen Eingriffe, welche sich die verschiedenen Regierungen in Bezug auf mehrere Hauptbestimmungen der erwähnten Urkunde erlaubt haben.

Es wäre demnach am Orte zu untersuchen, welche Gültigkeit diese Akte noch haben könne und inwieweit dieselbe gegenüber den zwei kantonalen Verfassungen, den organischen Gesetzen und der Bundesverfassung noch verbindlich sei. Der Unterzeichnete möchte ganz besonders die Aufmerksamkeit auf folgende Punkte in Anspruch nehmen:

1) Kann der Art. 1 der Vereinigungsurkunde die freie Entwicklung und Ausübung des katholischen Kultus im reformirten Jura und des reformirten Kultus im katholischen Jura hemmen?

2) Konnte das durch den gleichen Artikel eingeführte katholische Offizialat gesetzlich abgeschafft werden?

3) Der Art. 3 bezeichnet die religiösen Unterrichtsanstalten, namentlich der Kirchgemeindeschulen und der Kollegien von Pruntrut und Delsberg. Was konnte man unter diesen Benennungen verstehen? Zu Jeder Zeit wurde in diesen Schulen und Kollegien religiöser Unterricht ertheilt, allein im Jahre 1815 waren dieselben keine eigentlichen Religionsunterrichtsanstalten, auch waren sie nicht ausschließlich durch Geistliche verwaltet.

4) Mittels des nämlichen Artikels wurden den Kirchgemeindeschulen und Kollegien von Pruntrut und Delsberg die nicht verkauften Liegenschaften und noch bestehenden Kapitalien zurückerstattet. Verstand die Vereinigungsurkunde darunter die Errichtung von Korporationen oder moralische Personen, die befugt wären, unter Aufsicht der kompetenten Behörde, bewegliches oder unbewegliches Eigenthum zu besitzen, zu erwerben und zu verkaufen? Man sollte es glauben, besonders wenn man diese Stelle mit dem Art. 4 vergleicht, welcher das Eigenthums- und Verwaltungsrecht der Kirchgemeindegüter nicht den Kirchgemeinden selbst, sondern den Gemeinden zusichert. Dieser Unterschied wurde nicht ohne Grund angenommen.

5) Nach Art. 6 sollen die Lehrer und Professoren der öffentlichen Schulen in den katholischen Gemeinden der katholischen Konfession angehören. Ist diese Bestimmung im Einklang mit den Verfassungen und den Gesetzen des Kantons über den öffentlichen Unterricht? Es hatte dieselbe offenbar nur auf die Schulen Bezug, deren Wirkungskreis auf die betreffenden Ortschaften selbst beschränkt war, oder höchstens auf die Kollegien im katholischen Jura; allein könnte dieselbe auf Anstalten angewendet werden, die eine besondere oder allgemeinere Bestimmung und gar keinen lokalen Charakter haben?

6) Gestatten die kantonalen und eidgenössischen Militärverfassungen und Gesetze noch immer die Beobachtung des Art. 13 der Vereinigungsurkunde, betreffend die Wiedertäufer?

7) Haben die Art. 14 und 15, welche die Abschaffung der französischen Gesetzgebung dekretirten und nie in Vollziehung gesetzt wurden, nicht den Grundsatz sanktionirt, daß die Kantonalverfassungen eine höhere Autorität haben als die Vereinigungsurkunde, weil dieselben Grundsätze wieder ins Leben riefen, welche diese Urkunde abgeschafft hatte?

8) Da die Privilegien, welche durch den Art. 20 der quasi souveränen Stadt Biel eingeräumt worden, vom Verfassungsrathe von 1831, ungeachtet der eingelangten Protestationen, abgeschafft worden sind; — konstatirt dieser wichtige Beschluß nicht ebenfalls die Oberherrschaft der kantonalen Verfassungen über die Vereinigungsurkunde?

9) Der Stadt Biel waren bezüglich des Ohmgeldes, der Einwohnerschaft, des Zolles und des Salzhandels Rechte gewährleistet, die aber dennoch aufgehoben wurden, mit Entschädigung für Zoll und Salz, und ohne Entschädigung für die Ohmgeld- und Niederlassungsgebühren; — nach welchen Grundsätzen wurden diese sich scheinbar widersprechenden Maßregeln getroffen und lassen sie sich rechtfertigen?

10) In jedem Falle können dieselben die übrigen positiven oder materiellen Garantien, welche die Vereinigungsurkunde außerdem enthält in nichts beeinträchtigen, namentlich nicht die Bestimmungen der Art. 22 und 23 über die Gleichheit der Lasten zwischen dem alten und neuen Kantonstheile. Diese Garantien sollen fortwährend ihre volle Gültigkeit mit ihren natürlichen Konsequenzen haben.

Dieß sind die Fragen, auf welche der Unterzeichnete Ihre Aufmerksamkeit zu lenken sich erlaubt; es können dieselben nicht auf unbestimmte Zeit Gegenstand der verschiedenartigsten Interpretationen bleiben, denen sie ausgesetzt sind; dieselben sollten Gegenstand einer gründlichen Untersuchung eines oder mehrerer Rechtsgelehrten, und dann mit ihrem Gutachten den zuständigen Behörden zur Berathung vorgelegt werden. Allein welches sind

diese Behörden? Ohne Zweifel zunächst die bernische Regierung, aber nur als interessirte und vorberathende Behörde, denn da der Staat Bern mitkontrahirender Theil ist, scheint es nicht der Fall zu sein, daß derselbe die Eigenschaft besitzen könne, einen gegenseitigen Akt zu interpretiren, welchen die 21 andern Kantone genehmigt und garantirt, und welchen daraufhin die Tagsatzung durch Abschied vom 18. Mai 1816 bestätigt und unter ihren Schutz genommen hat. Wenn durch die Bundesversammlung darüber eine authentische Auslegung gegeben würde, so könnte für die Zukunft allen Reklamationen, allen Schwierigkeiten, allen Verwicklungen vorgebeugt werden. Die klaren Stellungen sind immer die besten.

Schluß der Sitzung: 1¼ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zehnte Sitzung.

Donnerstag den 22. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Bützberger, Fischer, Girard, Gouvernon, Klaye, Lehmann, Benedikt; Messerli, Paulet, Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Bangerter, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Burri, Chevrolet, Chopard, Corbat, Feune, Fleury, Frieden, Friedli, Johann Jakob; Froidevaux, Girardin, Gobat, Grosjean, Guenat, Hennemann, Hermann, Herren, Hofer, Hoffmeyer, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Ingold, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kohler, Kohli, Koller, Lehmann in Ruedtligen, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Moser, Gemeindspräsident; Oeuvray, Probst, Prudon, Regez, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Rösti, Röthlisberger, Isak; Ryser, Schären, Schertenleib, Schmalz, Schmutz, Schneider, Johann; Scholer, Schürch, Siegenthaler, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Stooß, Straub, Thönen, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Willi und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Fortsetzung der ersten Berathung des Gesetzesentwurfs über die Lehrerbildungsanstalten.

(Siehe Großrathsverhandlungen der vorhergehenden Sitzung, Seite 520 ff.)

§ 11.

Das Lehrerpersonal besteht aus einem Direktor, höchstens fünf Hauptlehrern und den erforderlichen Hülfslehrern. Für Wiederholungskurse können auch noch andere Lehrkräfte beigezogen werden.

Der protestantische Religionslehrer muß dem bernischen Ministerium angehören.

Für den Religionsunterricht der katholischen Zöglinge wird im Einverständniß mit der katholischen Kirchenkommission gesorgt werden.

In Krankheitsfällen oder bei längerer Abwesenheit des Direktors wird die Erziehungsdirektion aus der Zahl der Hauptlehrer einen Stellvertreter bezeichnen, der angemessen zu entschädigen ist.

Die Ernennung des Lehrerpersonals steht dem Regierungsrathe zu. Die Amtsdauer desselben ist 6 Jahre.

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter. Man findet vielleicht die Zahl der Lehrer etwas zu hoch. Ich glaube aber, sie sei doch nicht übertrieben, namentlich nicht gegenüber dem jetzigen Gesetze, das drei Hauptlehrer außer dem Direktor vorsieht, ungeachtet die Anstalt nur auf 30 Zöglinge berechnet war. Wenn wir nun auf ein Maximum von 120 Zöglingen rechnen, so liegt es auf der Hand, daß fünf Hauptlehrer und der Direktor nicht übertrieben sind. Es werden einem Hauptlehrer 20—25 Stunden zukommen, dem Direktor noch etwa 17. Die Sache ist so eingerichtet, wie in andern Anstalten ähnlicher Art. Das Gesetz von 1846 sah außer dem Direktor 3—4 Hauptlehrer vor, ungeachtet nur ein Maximum von 80 Zöglingen festgesetzt war. Das zürcher Seminar, welches auf 70 Zöglinge berechnet ist, hat vier Hauptlehrer neben dem Direktor. Im aargauischen Seminar sind sogar sechs Hauptlehrer und überdieß Hülfslehrer angestellt. Daher möchte ich Ihnen den § 11 zur Genehmigung empfehlen.

Der § 11 wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 12.

Der Direktor bezieht nebst freier Station für sich und seine Familie eine Jahresbesoldung von höchstens Fr. 2500, falls der Frau desselben die Führung des Hauswesens der Anstalt übertragen werden kann. Ist dieses nicht der Fall, so beträgt das Maximum der Besoldung Fr. 2200, und es ist zur Besorgung des Hauswesens eine Haushälterin anzustellen.

Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt höchstens Fr. 2200, ohne freie Station; diejenige eines Hülfslehrers Fr. 800, nebst freier Station.

Vorübergehende Aushülfe wird nach Umständen honorirt.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt auch diesen Paragraphen mit der Bemerkung, daß die in demselben ausgesetzten Besoldungen durch das neue Besoldungsgesetz erledigt werden.

Der § 12 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 13.

Der Direktor ist zugleich Hausvater und Lehrer. Er leitet und beaufsichtigt die ganze Haus- und Landwirthschaft und besorgt die Kasse und das Rechnungswesen unter Beihülfe des übrigen Personals der Anstalt.

Sämmtliche Lehrer der Anstalt haben in Umfang, Methode und Abstufung genau den von der Erziehungsdirektion aufzustellenden Unterrichtsplan zu befolgen. Sie sind zu höchstens 25 Unterrichtsstunden wöchentlich für das Seminar verpflichtet, können aber für Wiederholungs- und Fortbildungskurse, ohne Anspruch auf Entschädigung, noch außerordentlich in Anspruch genommen werden.

Herr Berichterstatter. Dieser Paragraph entspricht den bisherigen Verhältnissen, mit Ausnahme zweier Bestimmungen. Die eine schreibt vor, daß die Lehrer der Anstalt zu höchstens 25 Stunden wöchentlich verpflichtet seien, die andere, daß sie für Wiederholungs- und Fortbildungskurse ohne Anspruch auf Entschädigung verwendet werden können.

Wird ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 14.

Es sollen alljährlich, im Seminar selbst, zur Sommerszeit und höchstens auf die Dauer von 3 Monaten, Wiederholungs- und Fortbildungskurse für diejenigen patentirten Lehrer stattfinden, welchen die Erziehungsdirektion die Theilnahme an denselben gestatten, oder welche sie dazu berufen wird.

Die Theilnehmer am Kurse erhalten den Unterricht unentgeldlich und überdieß freie Station, oder eine entsprechende Entschädigung.

Herr Berichterstatter. Es gereicht dem Lehrerstande meines Erachtens zur Ehre, daß man sich in allen Kreissynoden über die Fortbildungskurse gefreut hat. Die Kreissynode von Interlaken sagte sogar, es sei dieser Paragraph der Glanzpunkt des Gesetzes. Es gereicht der Lehrerschaft zur Ehre, weil ein bedeutendes Opfer an Zeit damit verbunden ist, namentlich für die Männer, welche Familie haben.

Bernard. Ich bin mit der Kreissynode von Interlaken darin einverstanden, daß die Wiederholungskurse der Glanzpunkt des Entwurfes sind. Sie sind von größtem Nutzen. Dennoch finde ich, drei Monate seien zu lang, weil es einem Familienvater schwer fällt, drei Monate lang abwesend zu sein, um an diesen Kursen, die vielleicht nur alle zehn Jahre abgehalten werden, Theil zu nehmen. Man sollte daher deren Dauer abkürzen; deßhalb stelle ich den Antrag, dieselbe statt auf drei Monate auf sechs Wochen festzusetzen und dem Direktor der Normalschule die Befugniß einzuräumen, die Kurse zu bestimmen.

Herr Berichterstatter. Ich weiß nicht, ob Herr Bernard übersehen hat, daß ein Maximum von drei Monaten festgesetzt ist. Im Allgemeinen glaube ich, diese Dauer sei nicht zu lang. In andern Seminarien dauern solche Kurse 4—5—6 Monate. Wenn man sie kürzer einrichten kann, wird man es thun. Es wird nicht wohl angehen, hier die Dauer der Kurse zu bestimmen, weil man sich nach den Verhältnissen im Seminar und nach dem speziellen Zwecke, den man im Auge hat, richten muß. Da es sich um einen neuen Lehrplan, um eine neue Methode handelt, so müssen diese Kurse etwas länger werden. Herr Bernard scheint zu glauben, daß alle Lehrer an denselben Theil nehmen müssen. So ist es nicht gemeint. Erstens wird man diejenigen dazu nehmen, welche sich freiwillig melden, dann solche, in Betreff deren beim Examen etwas zu wünschen übrig blieb, oder solche, die nach dem Gutachten der Schulinspektoren Auffrischung, Ergänzungen nöthig haben. Ich empfehle Ihnen daher den § 14 unverändert zur Genehmigung.

Der § 14 wird unverändert genehmigt, der Antrag des Herrn Bernard bleibt in Minderheit.

II Lehrerseminar für den französischen Kantonstheil.

§ 15.

Die Bestimmungen für das Lehrerseminar des deutschen Kantonstheils gelten, so weit dieses Gesetz nicht andere Bestimmungen enthält, auch für dasjenige des französischen Kantonstheils, welches für beide Konfessionen bestimmt ist.

Herr Berichterstatter. Dieser zweite Abschnitt über das Seminar für den französischen Theil besteht nur aus ganz wenigen Paragraphen. Man nahm an, daß, so weit es wegen der Sprache u. s. w. möglich sei, die Bestimmungen, welche für das deutsche Seminar aufgestellt sind, auch für das französische gelten sollen. Damit steht der § 15 im Einklange. Was die Hauptbestimmung betrifft, daß das Seminar des französischen Kantonstheils für beide Konfessionen bestimmt sein soll, so ist dieselbe gestern weitläufig erörtert worden, so daß ich mich eines weitern Rapportes enthalten kann.

Der § 15 wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 16.

Die Zahl der Zöglinge des französischen Seminars ist höchstens 30.

Die Unterrichtsgegenstände sind die im § 3 bezeichneten, nur daß mit Bezug auf den Unterricht in beiden Sprachen das umgekehrte Verhältniß stattfindet.

Herr Berichterstatter. Das Maximum der Zöglinge ist gleich, wie im Gesetze von 1848; es ist etwas hoch. Ich glaube, man werde durchschnittlich mit 15—20 Seminaristen für den katholischen und reformirten Theil des Jura ausreichen. Hingegen wird das Maximum so hoch gestellt, um in der Möglichkeit zu sein, deutsche Lehrer, die sich im Französischen zu vervollkommnen wünschen, aufnehmen zu können, wie es von der Entstehung des Seminars in Pruntrut an bis zu dessen Aufhebung der Fall war. Es war von großem Nutzen, besonders bezüglich der Sekundarschulen. Viele Lehrer, die sich damals in Pruntrut ausbildeten, sind tüchtige Sekundarlehrer. Es versteht sich, daß umgekehrt auch Jurassier in Münchenbuchsee deutsch lernen können.

Wird ebenfalls durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 17.

Das Lehrerpersonal besteht aus einem Direktor, zwei Hauptlehrern und den erforderlichen Hülfslehrern.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Paragraphen als dem Gesetze von 1848 ganz entsprechend.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 18.

Mit dem französischen Lehrerseminar steht eine Musterprimarschule in Verbindung, welche den Zweck hat, den Seminaristen als Uebungsschule zu dienen und zugleich Schüler für dieselbe zu bilden. Die Zahl der Zöglinge dieser Musterschule darf 40 nicht übersteigen. Sie steht unter der unmittelbaren Leitung eines Primarlehrers, dessen Besoldung Fr. 900 nebst freier Station beträgt.

Herr Berichterstatter. Hier ist vor Allem ein Druckfehler zu berichtigen. Am Schlusse des ersten Satzes soll es nämlich statt „Schüler für dieselbe zu bilden" heißen: „Zöglinge für das Seminar zu bilden." Im Uebrigen entspricht der Paragraph ganz dem bisherigen Gesetze. Ich muß bemerken, daß die Bestimmungen über die Musterschule im Gesetze von 1848 nicht aufgehoben sind. Während man die konfessionelle Mischung im Seminar für gefährlich hielt, hielt man merkwürdiger Weise diese Mischung in der doppelt größern Schülerzahl der Musterschule nicht für gefährlich. Sie nimmt Zöglinge aus dem katholischen und reformirten Jura auf, obschon die Mehrzahl derselben 15—16 Jahre alt ist, — ein Beweis, daß es nicht so gefährlich ist, beide Konfessionen in einer Anstalt zu vereinigen.

Der § 18 wird mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 19.

Die Aufnahme in die Musterschule geschieht in der Regel für drei Jahre. Schüler, welche sich dem Lehrerstande widmen wollen, sind vorzugsweise zu berücksichtigen und können bis zum Eintritt ins Seminar in derselben verbleiben.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß dieser Paragraph einfach aus dem bisherigen Gesetze übertragen sei.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 20.

Unvermögliche Musterschüler haben ein jährliches Pflegegeld von mindestens Fr. 80 zu bezahlen. Vermögliche bezahlen mehr. Die Eltern oder deren Stellvertreter haben sich zum Voraus für die ganze Zeit des Aufenthaltes der Schüler für das Pflegegeld zu verpflichten.

Wird mit der fernern Bemerkung genehmigt, daß das bisherige Kostgeld von Fr. 50 a. W. in Fr. 80 n. W umgewandelt wurde.

III. Lehrerinnenseminarien.

§ 21.

Das Gesetz vom 2. September 1848, über die Organisation der Normalschulen zu Bildung von Lehrerinnen, — gegenwärtig und noch ferner geltend für das deutsche Lehrerinnenseminar, — für den französischen Kantonstheil aber durch Gesetz vom 16. März 1853 aufgehoben, tritt für diesen letztern wieder in Kraft, so weit die folgenden §§ nicht etwas Anders bestimmen.

Herr Berichterstatter. Man fand, das Gesetz, welches für das Lehrerinnenseminar zu Hindelbank gilt und sich als zweckmäßig bewährt hat, das früher auch für das Seminar in Delsberg galt, könne auch für Lehrerinnenseminare beider Kantonstheile gelten. Deßhalb beruft man sich darauf. Nur scheint es angemessen, einzelne Bestimmungen zu ändern, namentlich über die Unterstützung von Präparanden für das Seminar. Solche konnten nach dem bisherigen Gesetze auch unterstützt werden, es wurde aber nicht befolgt. Ich wenigstens kenne keine Zöglinge des Seminars zu Hindelbank, die unterstützt worden wären. Ferner fand man, das Kostgeld sei im Minimum zu bestimmen, da die Verhältnisse ändern und die Lebensmittel bald mehr bald weniger kosten, und bezüglich der Besoldungen, die übrigens im Besoldungsgesetze festgesetzt sind, ein Maximum aufzustellen.

v. Känel. Es wird hier ein Gesetz von 1848 wieder in Kraft gerufen, das theilweise aufgehoben, theilweise modifizirt war. Durch das vorliegende Gesetz werden vier Artikel (die §§ 5, 7, 8 und 9) modifizirt, vier andere Artikel aufgehoben, so daß nur noch drei in Kraft bleiben würden. Nun hat der Herr Berichterstatter im Eingange gesagt, dieses Gesetz soll sämmtliche Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten im Kanton umfassen. Daher scheint mir, man sollte sämmtliche Bestimmungen des Gesetzes von 1848, welche noch in Kraft bleiben, hier aufnehmen. Ich stellte bei der Berathung des Besoldungsgesetzes einen ähnlichen Antrag, welchen der Herr Finanzdirektor

zugab Ich hoffe, der Herr Erziehungsdirektor werde auch den hier gestellten Antrag zugeben.

Imer. Der Antrag des Herrn v. Känel ist an seinem Platze. Da man ein Gesetz über die Normalschulen des Kantons behandelt, so müssen alle darauf bezüglichen Bestimmungen in dasselbe aufgenommen werden. Wenn ich bezüglich des § 21 das Wort ergreife, so geschieht es wegen der Normalschule, die sich seiner Zeit zu Delsberg befand. Sie haben der Vorstellung der Geistlichen aus dem Jura entnommen, daß dieselben die Errichtung wenigstens einer dieser Anstalten im protestantischen Theile des Jura verlangen, um denselben gewissermaßen zufrieden zu stellen. Dieses Begehren ist begründet. Die Kantonsschule ist zu Pruntrut, die Normalschule wird wahrscheinlich auch dort sein, da diese Stadt die nothwendigen Gebäulichkeiten und Unterrichtsgegenstände besitzt. Dagegen wäre es bezüglich des Lehrerinnenseminars gut, daß es im protestantischen Theil errichtet würde. Ich will mich hier für Neuenstadt nicht mehr verwenden als für eine andere Ortschaft, obschon ich Vertreter dieser Gemeinde bin, aber wenn das Lehrerinnenseminar dort errichtet würde, so befände es sich in der Nähe der andern bereits daselbst bestehenden Anstalten, welche ihm in Sachen des Unterrichts an die Hand gehen könnten. Ferner haben wir zu Neuenstadt einen protestantischen und zu Landeron, d. h. in einer Entfernung von zehn Minuten, einen katholischen Pfarrer. Ich wünsche daher, daß der Herr Erziehungsdirektor bei der Ausarbeitung des betreffenden Reglementes diesen Theil der Vorstellung berücksichtigen möchte.

Herr Berichterstatter. In dem Sinne könnte ich den Antrag des Herr v. Känel zugeben, daß die noch in Kraft bleibenden Bestimmungen des Gesetzes von 1848 zitirt würden. Wenn anders verfahren würde, so wäre es mir sehr leid, indem dann die endliche Redaktion kaum mehr in dieser Sitzung vorgelegt werden könnte. Mir scheint, es sollte genügen, wenn man das Gesetz von 1848 zitirt. Auf den von Herrn Imer ausgesprochenen und auch in der Vorstellung der Geistlichen im Jura enthaltenen Wunsch, den Ort des Lehrerinnenseminars hier zu bestimmen, habe ich zu erwiedern, daß der Regierungsrath diesen Wunsch berücksichtigen wird. Im Gesetze wollte man es vermeiden, den Ort zu bestimmen.

v Känel schließt sich für den Fall, daß man nicht die endliche Redaktion des Gesetzes mit der zweiten Berathung zusammenfallen lassen wolle, dem Vorschlage des Herrn Berichterstatters an.

Der § 21 wird in dem vom Herrn Berichterstatter zugegebenen Sinne genehmigt.

---

§ 22.

Es werden in Zukunft keine Unterstützungen zur Vorbereitung auf das Seminar verabreicht.

In Betreff der Kostgelder gilt der § 9 dieses Gesetzes auch für Lehrerinnenseminarien.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 23.

Die Besoldung des Vorstehers beträgt höchstens Fr. 2300 nebst Wohnung, oder bis auf Fr. 2000 nebst freier Station, wenn seine Frau das Hauswesen besorgt, ohne dieß aber Fr. 300 weniger.

Die Kostgeldsentschädigung für jeden Zögling ist den örtlichen Verhältnissen angemessen zu bestimmen.

Die Besoldung eines Hauptlehrers beträgt im Ganzen höchstens Fr. 1500, diejenige der Hülfslehrerin bis auf Fr. 300 nebst freier Station.

Wird mit der Modifikation genehmigt, daß die Besoldung einer Hülfslehrerin im Maximum Fr. 600, nicht Fr. 300 betragen soll.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 24.

Jünglinge des deutschen Kantonstheils, die sich dem Lehrerberufe widmen wollen, oder bereits patentirte Lehrer, welche zur Erlernung der französischen Sprache in das jurassische Seminar einzutreten wünschen, dürfen, wenn der Raum es gestattet, aufgenommen werden gegen Entrichtung des gewöhnlichen Kostgeldes und wenn dieselben ohne Nachtheil für die Seminaristen den Unterricht benutzen können. Umgekehrt gilt dasselbe für jurassische Jünglinge, welche in das deutsche Seminar einzutreten wünschen.

Möching wünscht darüber Auskunft zu erhalten, ob es nicht zuläßig wäre, fähigen Seminarzöglingen zu gestatten, daß sie das dritte Jahr der Seminarkurse in Pruntrut zubringen könnten, ohne gehalten zu sein, noch ein viertes Jahr in der Anstalt zuzubringen, und empfiehlt der Erziehungsdirektion eine solche Modifikation als sehr wohlthätig.

Herr Berichterstatter. Das kann unmöglich sein, es würde die Bildung der Seminaristen sehr stören. Das letzte Jahr ist das wichtigste, man kann während desselben unmöglich deutsche Lehrer dem französischen Seminar überlassen und umgekehrt. Die Kurse müssen drei Jahre dauern. Es sind meistens angestellte Lehrer, die während des Sommers nach Pruntrut gehen zu können suchen und sich zu diesem Zwecke mit benachbarten Lehrern in's Einverständniß setzen. So war es bis dahin. Den dreijährigen Kurs aber kann man unmöglich unterbrechen lassen.

Der § 24 wird durch das Handmehr genehmigt.

---

§ 25.

Der Regierungsrath erläßt die weiter nothwendigen speziellen Vorschriften über die Seminarien, namentlich über die Aufnahmsbedingungen, die Uebungs- und Musterschulen, die Landwirthschaft, die Pflichten und Rechte der Lehrer, die Wiederholungs- und Fortbildungskurse, über die verschiedenen Prüfungen und die Ferien.

Der Regierungsrath wird auch die nothwendigen Bestimmungen bezüglich auf die Bildung von Primar- und Arbeitsschullehrerinnen in den vom Staat unterstützten Mädchensekundarschulen erlassen.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

---

§ 26.

Die beiden Gesetze vom 18 März 1853, betreffend das Seminar in Münchenbuchsee und das Lehrerinnenseminar in Delsberg, sowie dasjenige vom 23. März 1854, betreffend die Normalschule zu Pruntrut, ferner die noch in Kraft bestehenden Paragraphen des Dekrets vom 16. September 1847, bezüglich auf die Musterschule in Pruntrut, sind aufgehoben

Genehmigt, wie oben.

---

§ 27.

Dieses Gesetz tritt auf 1. Mai 1860 in Kraft.

Wird auf die zweite Berathung verschoben.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in der Absicht, die Lehrerbildungs-Anstalten des Kantons den Bedürfnissen desselben und den daherigen erhöhten Anforderungen an die Lehrer entsprechend einzurichten;

gestützt auf die §§ 13, 28 und 36 des Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes,

beschließt:

Ohne Einsprache genehmigt.

Zusatzanträge werden nicht gestellt, dagegen wünscht Herr Mösching noch darüber Aufschluß zu erhalten, wie es gehalten sei, wenn Zöglinge, die unter dem frühern Gesetze in das Seminar getreten sind, beim Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes ihren zweijährigen Kurs vollendet haben, ob man solche anhalten könne, noch das dritte Jahr mitzumachen.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, diese Frage werde bei der zweiten Berathung zu erledigen sein, in der Zwischenzeit werde man schauen, wie die Einrichtung getroffen werden solle.

Anzug

des Herrn Großrath Seßler und 25 anderer Mitglieder, betreffend die Revision des Brandassekuranzgesetzes vom 11. Dezember 1852.

(Siehe Großrathsverhandlungen, laufenden Jahrgang, Seite 336.)

Seßler. Der Anzug, betreffend die Revision des Gesetzes von 1852, wurde von allen, denen er vorgewiesen worden, so bereitwillig unterzeichnet, daß ich mich ziemlich kurz fassen zu können glaube. Man stand im Jahre 1852 unter dem Eindrucke sehr vieler Brandstiftungen, Verbrechen, die in dieser Beziehung begangen wurden, und glaubte, dem Uebel dadurch steuern zu können, wenn man einen großen Theil des Eigenthums, den fünften Theil, als nicht versicherbar und nicht zahlbar erkläre. Man muß anerkennen, daß allerdings seit jener Zeit die Brände sich vermindert haben, aber man muß auch zugeben, daß diese Abzüge oft eine fatale Seite haben. Nehmen Sie an, es habe ein Negotiant 50,000 Fr. zur Verfügung und wolle ein Etablissement gründen oder sich associren; es ist nicht geschwindelt, wenn er ein Geschäft führt, in welchem Waaren und Gebäulichkeiten einen Werth von Fr. 200,000 repräsentiren. Nun verbrennt seine Sache, er verliert nach dem Gesetze den fünften Theil des versicherten Werthes, also Fr. 40,000. Dazu kommt, daß er infolge des Unglückes in den zwei nächsten Jahren nicht arbeiten kann; somit ist er ein ruinirter Mann. Ich frage: wollte man das, als das erwähnte Gesetz erlassen wurde? Ich glaube, nein. Das Gesetz hat aber noch andere Mängel. Einerseits untersagt es dem Bürger, sein Eigenthum auswärts zu versichern; andererseits aber hat es nicht den Muth zu erklären: Jeder soll seine Sache versichern. Da infolge dessen eine zahlreiche Klasse, und zwar die solidere, wegfällt, so ist die Brandversicherungsprämie immer so hoch. Man soll die Versicherung so einrichten, daß die Prämie nicht zu hoch ist und jeder versichern muß. Ohne dieß ist die Anstalt kein Monopol. Das Versicherungswesen hat in letzter Zeit so an Entwicklung zugenommen, daß unser Gesetz als veraltet betrachtet werden kann. Ich will nicht behaupten, daß die freie Konkurrenz, namentlich für Immobilien, den Vorzug verdiene, aber es wird sich fragen, ob man nicht für einzelne industrielle Etablissemente eine Ausnahme machen müsse. Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident den Anzug unter dem Eindrucke eines Unglückes, das letzter Tage in Biel begegnet ist, vorgelegt hat. Herr Montandon, dessen Fabrike abgebrannt ist, hatte sich gut eingerichtet. Nun verliert der Mann wenigstens Fr. 20,000 an der Versicherung und muß wenigstens zwei Jahre warten, bis sein Geschäft wieder in Betrieb ist, so daß ihn ein Verlurst von mindestens Fr. 50,000 trifft. Er hätte fremde Gesellschaften genug gefunden, bei denen er seine Sache im vollen Werthe hätte versichern lassen können.

Kurz, Direktor des Innern. Ich will mich nicht gegen die Erheblichkeit des Anzuges aussprechen, weil das Dekret, welches im Jahre 1852 erlassen wurde, bloß provisorisch in Kraft trat, also einer zweiten Berathung hätte unterworfen werden sollen. Ich glaube aber, es treffe die Behörden kein Vorwurf, wenn sie dasselbe bisher nicht wieder zur Behandlung brachten, weil die in einem solchen Dekrete enthaltenen Grundsätze der Art sind, daß man sich erst nach einer Reihe von Jahren ein Urtheil darüber bilden konnte. Das ist der Grund, warum meine Herren Vorgänger den Gegenstand nicht früher hieherbrachten. Nun sind seither sieben Jahre verflossen, und ich halte dafür, es könnte nun der Fall sein, ein neues Gesetz vorzulegen.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Vortrag, betreffend die Brünigstraße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgenden Antrag:

1. Die Hauptlinie der Brünigstraße soll im Einklang mit den frühern Beschlüssen nach der Linie Brienz-Wylerbrücke-Brienzwyler-Kantonsgrenze Unterwalden ausgeführt werden.
2. Die hierauf bezüglichen Pläne und Voranschläge mit einer Totalsumme von Fr. 322,000, worin noch ein Zuschlag für Unvorhergesehenes so wie auch die im Jahr 1859 verwendete Summe begriffen ist, werden genehmigt. Betreffend die Fahrbahnbreite der Straße, so soll dieselbe, ohne Inbegriff der Seitenschalen und Banquettes, auf der Strecke von der Kantonsgrenze Unterwalden bis Finsterhölzli auf 18 Fuß, von da bis Wylerbrücke auf 16 Fuß erstellt werden, so jedoch, daß die Breite in den Serpentinen nach Bedürfniß vermehrt wird.
3. Nach Mitgabe der genehmigten Pläne wird der Baudirektion für die Ausführung das Expropriationsrecht ertheilt, mit der Ermächtigung, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen.
4. Hinsichtlich der Zweiglinie Gnoll-Meiringen werden die Pläne derselben grundsätzlich genehmigt und es wird den Gemeinden von Oberhasle zugleich in Aussicht gestellt, daß der Staat diesen Bau auf angemessene Weise zu unterstützen geneigt sei, sobald dessen Finanzverhältnisse es besser gestatten werden.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter. Die Angelegenheit der Brünigstraße kam in dieser Versammlung bereits zu verschiedenen Malen zur Behandlung, und es hat der Große Rath bereits am 27. Februar 1857 den Beschluß gefaßt, diese Straße soll auf bernischem Gebiete von der Kantonsgrenze Unterwalden nach Brienzwyler und Wylerbrücke gebaut werden, entgegen einem früher von Ingenieur Lauterburg aufgenommenen Plane, der sich über Brienzwyler und Hofstetten zog. Dieser Großrathsbeschluß stimmt mit den zwischen dem Bundesrathe und der bernischen Regierung vereinbarten Konferenzbeschlüssen überein Indessen sahen sich die Gemeinden der Bezirke Interlaken und Oberhasle im verflossenen Jahre veranlaßt, noch Vorstellungen an die Regierung zu richten, mit dem Gesuche, daß die Tracés der Brünigstraße noch einmal untersucht werden möchten, indem Oberhasle das Projekt Brienz-Wylerbrücke-Schwendlen-Brünig, Interlaken dagegen die Linie über Hofstetten verlangt. Der Große Rath beschloß im Februar l. J., es solle die oberste Strecke vom Finsterhölzli bis Kantonsgrenze Unterwalden in diesem Jahre in Angriff genommen werden, dagegen seien die mit diesem Straßenstück in Verbindung stehenden Kombinationen und Richtungen noch einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und so weit nöthig zu projektiren. Das geschah. Die Baudirektion hielt mit Beiziehung des Oberingenieurs und des eidgenössischen Ingenieurs einen Augenschein ab. Es handelte sich dabei um drei Linien. Die erste zieht sich von Brienz nach der Wylerbrücke und Brienzwyler aufwärts nach dem Brünig; es ist die vom Großen Rathe genehmigte Linie. Die zweite, welche früher von Herrn Lauterburg aufgenommen wurde, weicht außerhalb Brienz ab, zieht sich über Hofstetten und mündet bei Brienzwyler in die andere Linie Die dritte Linie, welche Oberhasle wünscht, sofern keine direkte Zweiglinie vom Brünig nach Meiringen erstellt werden sollte, zieht sich über die Schwendlengüter und mündet oberhalb des Finsterhölzli in das frühere Trace. Die Untersuchung stellte heraus, daß die Linie über Hofstetten allerdings den Vortheil einer geringern Länge aber auch bedeutende Nachtheile habe, namentlich ein sehr ungünstiges Gefällsverhältniß, das auf einer Strecke von 2600 Fuß eine Steigung von mehr als 3 Prozent darbietet, wodurch der Verkehr mit schnellfahrenden Fuhrwerken nicht besonders gefördert würde. Ferner zieht sich diese Linie durch ein enges Thal mit bedeutenden Sümpfen, sowie über die sehr gefährlichen Bachrüfen oberhalb Hofstetten, die bedeutende Grienlagerungen enthalten, so daß, abgesehen von den Schwierigkeiten der Ausführung, bei Gewittern die Gefahr eintritt, daß die Bäche anschwellen, die Straße verheeren und unsicher machen. Ferner hätte der Staat auf einer Strecke von mehr als 10,000 Fuß Länge zwei Parallelstraßen zu unterhalten, wodurch für ihn eine jährliche Mehrausgabe von Fr. 900 bis 1000 entstehen würde. Wird hingegen die Linie von Brienz nach der Wylerbrücke ausgeführt, so werden diese Parallelstraßen vermieden, wozu der Vortheil eines für den Verkehr günstigen Steigungsverhältnisses bis zur Kantonsgrenze kommt. Es wird zwar dieser Linie vorgeworfen, sie sei erstens länger als diejenige über Hofstetten; zweitens sei sie Ueberschwemmungen ausgesetzt; drittens müsse man abwärts fahren, um nachher um so mehr zu steigen. Bei näherer Untersuchung jedoch zeigt sich dieser Einwurf als nicht stichhaltig. Denn die Linie von Brienz nach der Wylerbrücke ist nur 11½ Minuten länger, wenn sie korrigirt ist, ein Umstand, der so unbedeutend ist, daß er bei einer Gebirgsstraße nicht in Betracht gezogen werden kann. Sodann kann die Gefahr vor Ueberschwemmungen leicht gehoben werden durch die Korrektion der bereits projektirten Linie, welche Korrektion der Straße durch das Haslethal ebenfalls zu gut kommt. Auch der dritte Einwurf ist nicht begründet, indem der Gefällsunterschied auf einer Länge von 13,000 Fuß nur 9 Fuß, und die Steigung auf einer Strecke von 900 Fuß nur 2⅓ Prozent beträgt, während auf der übrigen Strecke die Fuhrwerke von Brienz so zu sagen in einem Trabe nach der Wylerbrücke fahren können. Allerdings ließe sich bemerken, daß das Dörflein Hofstetten keine große Fahrstraße erhalte. Aber einer solchen Ortschaft wegen kann der Staat nicht eine Straßenanlage von dieser Bedeutung abändern, namentlich nicht, wenn der Große Rath und der Bundesrath Beschlüsse in der Sache gefaßt haben. Es liegen nicht genügende Gründe vor, von diesen Beschlüssen abzuweichen. Die Kosten beider Linien gestalten sich folgendermaßen. Die Linie über Hofstetten ist auf Fr. 330,000 devisirt, in welcher Summe zwar die nothwendigsten Versicherungsarbeiten in den Bachrüfen bei Hofstetten begriffen sind, dagegen sind die Kosten nur schwach berechnet und hätte der Staat bedeutende Unterhaltungskosten. Die Linie von Brienz nach der Wylerbrücke ist auf Fr. 315,800 devisirt, also um Fr. 14,200 weniger, und zwar ist darin die Korrektion der Brienz-Meiringen-Straße begriffen, ein Grund mehr, die Linie nach der Wylerbrücke anzunehmen. Das sind denn auch die Gründe, welche den Regierungsrath leiteten, Ihnen diese Linie zu empfehlen. Um noch von der Schwendlenlinie zu reden, so mußte davon abgesehen werden. Sie verläßt den Thalboden ungefähr 7000 Fuß oberhalb der Wylerbrücke, schmiegt sich einem sehr schwierigen Terrain an und erreicht im Finsterhölzli die eigentliche Richtung der Brünigstraße. Diese Linie würde Fr. 412,800 kosten, also Fr. 82,800 mehr als diejenige über Hofstetten und Fr. 97,000 mehr als diejenige über die Wylerbrücke, wobei noch die bedeutenden Unterhaltskosten der Schwendlenbrücke, die Zweiglinie nach Meiringen und die Strecke, die dann auch erbaut werden müßte zwischen dem Dreiecke, in welchem die Schwendlengüter liegen, in Betracht kommen. Was die direkte Zweiglinie nach Meiringen betrifft, so sprechen die Gemeinden von Oberhasle den Wunsch aus, daß eine solche Linie erstellt werden möchte, in Berücksichtigung des großen Verkehrs und des Umstandes, daß der Staat schon bisdahin einen Saumweg über den Brünig nach Meiringen unterhalten habe. Die Petenten machen überdieß geltend, eine direkte Zweiglinie schütze Oberhasle davor, daß es nicht vom Verkehre abgeschnitten werde, und sei dieselbe um so nothwendiger, als dieser Amtsbezirk ohnehin in einiger Abgeschlossenheit als Grenzbezirk leben müsse. Das Projekt der Zweiglinie nimmt seinen Anfang an der Wegscheide bei Isenbolgen unterhalb Meiringen, geht über Hausen, zieht sich, soweit die Gefällsverhältnisse es gestatten, theils auf dem bestehenden Saumweg, theils in einiger

Entfernung von demselben, bis zum Dörfchen Brünigen und mündet beim sogenannten Gnoll in die Hauptlinie der Brünigstraße ein. Die Länge der Linie von Isenbolgen bis Gnoll beträgt 19,946 Fuß, die Gefällsverhältnisse sind im Ganzen günstig und wechseln von 0 Prozent bis 12 Prozent, welches Maximum jedoch nur auf einer kurzen Strecke am steilen Bergabhang vorkömmt. Die Breite der Straße würde nur 13—15 Fuß betragen; die Kosten sind auf Fr. 94,300 veranschlagt. Die Bevölkerung von Oberhasle betrachtet es als Lebensfrage, daß diese Linie gebaut werde, und sind dafür bereits Fr. 31,500 an Beiträgen gezeichnet. Der Regierungsrath begriff die Stellung dieses Bezirks wohl, im Momente, wo es sich darum handelt, eine Hauptstraße über den Brünig zu bauen, er war daher geneigt, auch hier eine Staatsbetheiligung in Aussicht zu stellen und die Pläne vorläufig zu genehmigen. Der Redner durchgeht nun die einzelnen Punkte des regierungsräthlichen Vorschlages und schließt mit dem Antrage auf dessen Genehmigung.

Flück spricht sich gegen den Antrag der Regierung aus, jedoch mit der Erklärung, daß er dabei weder gegen dieselbe noch gegen einzelne Mitglieder eine feindselige Gesinnung hege, vielmehr nur im Interesse der Sache das Wort ergreife, und führt zu Begründung seiner Ansicht im Wesentlichen Folgendes an. Beginne man bei Brienzwyler, so frage es sich, ob es zweckmäßiger sei, von da in gerader Richtung nach Brienz oder in krummer Richtung nach der Wylerbrücke zu bauen. Man wende zwar ein, wenn auch die obere Linie eine schönere Richtung befolge, so habe deren Ausführung mit allerlei Schwierigkeiten zu kämpfen; allein dieser Einwurf sei nicht stichhaltig. Allerdings befinde sich in der Nähe von Brienzwyler ein Bach, der seiner Zeit Geschiebe gebracht habe, allein diesem sei leicht auszuweichen; jede Gefahr könne durch eine Abweichung beim Seewli gehoben werden. Wenn der Bund einen Beitrag von Fr. 400,000 bewilligt habe, so beabsichtige er dabei sicher die Erstellung einer zweckmäßigen Straße über den Brünig, nicht die Verstümmelung des Projektes. Der Sprechende macht sich anheischig, an Ort und Stelle zu beweisen, daß die Linie über Hofstetten dem Zwecke besser entspreche. Nach dem Berichte der Baudirektion koste zwar die Linie über Hofstetten Fr. 14,200 mehr als diejenige über die Wylerbrücke. Diese Mehrkosten verschwinden aber, wenn man bedenke, daß Brienz und Hofstetten für die erstere Linie folgende Anerbietungen machen: 4000 Tagwerke, zu Fr. 1. 70 berechnet = Fr. 6800; von Brienz und Hofstetten das nöthige Gemeindeland, repräsentire eine Summe von Fr. 4500 an ersparter Landentschädigung; ferner vermeide man die Erbauung zweier Brücken, die, gering angeschlagen, Fr. 2500 kosten würden, so daß sich daraus schon eine Reduktion der Kosten von Fr. 13,800 ergebe. Dieses Opfer möge die Versammlung berücksichtigen. Gegenüber so günstigen Verhältnissen, wobei nur noch die Kosten des Unterhaltes der Straße in Betracht kommen, dürfe der Große Rath nicht anstehen, der Linie über Hofstetten den Vorzug zu geben; der Kanton Bern dürfe nicht sagen, daß er wegen dieses Kostenpunktes nicht vermöge, die zweckmäßigere Linie auszuführen. Man werfe der obern Linie vor, sie führe durch ein sumpfiges Terrain; dieses beschränke sich jedoch auf eine Strecke von 15–20 Minuten, während die untere Linie sich ¾ Stunden weit durch eine sumpfige Gegend ziehe; mittels einer Korrektion könne auf der obern Linie leicht geholfen werden. Dazu komme der Umstand, daß die Bewohner von Brienzwyler, einer zahlreichen, thätigen, zur Kirchgemeinde Brienz gehörenden Gemeinde, ¾ Stunden weit von der Kirche entfernt seien. Junge Leute können sich wohl über Stock und Stein wegsetzen, nicht aber das Alter, und mancher alte Mann, der vom Gottesdienste heimkehrt, würde den Großen Rath segnen, wenn er auf besserer Straße wandeln könnte. Auch in militärischer Beziehung verdiene die Linie über Hofstetten den Vorzug, denn es leuchte ein, daß die Mannschaft mittels einer gut angelegten Straße schneller verwendet werden könne, als wenn sie im Zikzak auf längern Strecken marschiren müsse, wie es von Brienzwyler zur Wylerbrücke der Fall wäre. Ueberhaupt gewinne der Verkehr durch Ausführung der obern Linie. Sodann dürfe man die Gemeinde Hofstetten nicht übersehen, indem sie die Wohlthat der Erbauung einer geraden Straße dankbar anerkennen würde. Wenn die Ausführung dieses Projektes ohne bedeutende Schwierigkeiten möglich sei, so liege es in der Pflicht des Staates, in der bezeichneten Weise vorzugehen. Ueberdieß wird noch des Umstandes erwähnt, daß, wenn die untere Linie ausgeführt würde, die Bevölkerung von Brienzwyler dann genöthigt wäre, ihre Leichen zuerst nach der Wylerbrücke zu schaffen und erst von dort die Richtung nach Brienz einzuschlagen, so daß bei eintretenden Ueberschwemmungen der Transport sehr erschwert würde. Wäre es Brauch, daß die Regierung in Mehrheit und Minderheit Bericht erstatten würde, so könnte die letztere ihre Ansicht im Großen Rathe ebenfalls zur Geltung bringen, denn die gerade Linie habe eine lebhafte Vertheidigung im Regierungsrathe gefunden. Auch die Mehrheit bestehe am Ende aus Menschen, die sich mit dem besten Willen irren können; deßhalb könne eine nochmalige Untersuchung der Sache durch unparteiische Männer nur zum Gedeihen derselben beitragen. Wenn die Gemeinde Brienz mit ihrem Anerbieten nicht früher gekommen sei, so müsse man bedenken, daß die dortige Landesgegend eine Reihe schwerer Jahre hinter sich habe, daß es unter solchen Umständen für einen Gemeindevorsteher eine schwere Aufgabe sei, vor die Gemeinde zu treten und derselben ein bedeutendes Opfer zuzumuthen. Brienz habe eben vorausgesetzt, daß das Projekt der geraden Linie zur Ausführung komme. Der Redner schließt daher, nicht vom Standpunkte eines Gemeindeangehörigen von Brienz aus, sondern als Vertreter des Kantons Bern, mit folgendem Antrag: „Es möchte statt beim sogenannten Glyßibach erst beim sogenannten Wegweiser in der Richtung nach dem Seewli und von da rechts dem Ballenberg nach die Straße geführt, und da wo Gefahr vom Hofstettenbach droht, dieselbe etwas erhöht, und beim zweiten Bach etwas mehr rechts in das Berglein hinaufgezogen werden Eventuell: Es möchte die Behandlung des regierungsräthlichen Antrages, so weit derselbe die Frage zwischen der Linie Brienz-Hofstetten-Brünig und der Linie Wylerbrücke-Brienzwyler-Brünig betrifft, verschoben und dem Regierungsrathe zur weitern Untersuchung zugewiesen werden.“ Der Große Rath möge diesen Vorschlag um so mehr beherzigen, als durch eine nochmalige Untersuchung nichts versäumt werde, indem für den Staat das nächste Jahr noch Arbeit genug vorliege.

Mühlethaler möchte dem Präopinanten nicht zu nahe treten, macht aber aufmerksam, daß bei solchen Angelegenheiten oft Partikularinteressen im Spiele seien, die man nicht kenne. So befinde sich auf dem Plane in der Nähe von Kienholz eine große Gebäulichkeit angemerkt, so daß man fragen könne, ob es eine Kirche oder ein Gasthof sei. Im ersten Falle sollte man die alte Straße befolgen, im letzten Falle aber sei es begreiflich, wenn vielleicht nicht die ganze Gemeinde Opfer bringe.

Karrer ergreift hauptsächlich deßhalb das Wort, um die Verbindungsstraße vom Brünig nach Meiringen zu berühren. Der bisherige Verkehr über die Kantonsgrenze wurde durch zwei Saumwege vermittelt, von denen der eine nun in eine Fahrstraße umgewandelt werden soll, anerkannt als eine der wichtigsten Straßen im Innern des Landes, nicht allein hinsichtlich des Verkehrs im Allgemeinen, sondern auch in militärischer Beziehung. Vom bisherigen Verkehre über den Brünig zogen sich ungefähr $^{8}/_{10}$—$^{9}/_{10}$ in der Richtung nach Meiringen. Es biete sich also die Frage, ob die Anträge des Regierungsrathes dem bisherigen Bedürfnisse entsprechen. Durch den Schlußsatz des vierten Antrages werde dem Amtsbezirke Oberhasle ein etwas fataler Trost zu Theil. Mit dem ersten Theile dieses Antrages geht der Sprechende einig, sowohl im Hinblick

auf das Bedürfniß als auf die moralische Verpflichtung des Staates gegenüber dem Amtsbezirke Oberhasle. Dagegen scheine man durch den Schlußsatz demselben wieder zu nehmen, was ihm der erste Theil gebe. Der Redner stellt daher den Antrag: bei Ziffer 4 die Stelle „und es wird den Gemeinden" ꝛc. bis zum Schlusse zu streichen, dagegen den Regierungsrath zu beauftragen, im Laufe der nächsten Sitzung des Großen Rathes Bericht und Antrag zu bringen, wie die Zweiglinie Gnoll-Meiringen vermittelst eines angemessenen Staatsbeitrages zu erstellen sei. Von jeher nahm der Staat auf die Bedürfnisse einer Landesgegend Rücksicht, sofern die betreffende Bevölkerung nicht nur mit Petitionen an die Behörden gelangte, sondern sich thatkräftig an der Sache betheiligte. Nun biete Oberhasle, bei einer Bevölkerung von ungefähr 7000 Seelen und bei weniger günstigen Verhältnissen in Bezug auf Vermögen, einen Beitrag von Fr. 31,500 an die Ausführung der erwähnten Zweiglinie, eine Thatsache, die mehr als alles andere zu Gunsten der Sache spreche. Schwerlich würde eine andere Landesgegend sich bereit zeigen, ein solches Opfer zu bringen. Diese thätige Betheiligung sollte als Maßstab des Bedürfnisses angesehen und durch eine entsprechende Schlußnahme gekrönt werden. Gegenüber der allfälligen Einwendung, als erlaube das Budget für das nächste Jahr keine direkte Staatsbetheiligung, verweist der Redner auf den Kredit, welcher keine spezielle Bestimmung habe und daher ohne Schwierigkeit verwendet werden könne, ferner auf die Mehrausgabe infolge Revision des Besoldungsgesetzes, eine Mehrausgabe, die auch nicht auf dem Budget erscheine, obschon dieselbe noch im Laufe des nächsten Jahres in Kraft treten solle. Durch den soeben gestellten Antrag würde der Zweck erreicht, daß der fragliche Straßenbau im Laufe des nämlichen Jahres angefangen werden könnte. Da es sich um die Verbesserung einer bestehenden Verkehrslinie handle, so dürfe der Staat vor diesem Opfer nicht erschrecken. Bezüglich der eigentlich in Frage stehenden Brünigstraße spricht der Redner sich für die direkte Linie von Brienzwyler über Hofstetten nach Brienz, als für die rationellere, aus. Der Antrag auf Verschiebung würde nach seiner Ansicht den Arbeiten auf der Brünigstraße keinen Eintrag thun, sondern vielmehr dazu dienen, den Nachweis zu leisten, ob die Begehren der Gemeinden Brienz und Hofstetten begründet seien oder nicht. Die Sache sollte daher an den Regierungsrath zurückgewiesen werden, um zu untersuchen, ob sich nicht ein Tracé finden lasse, das den Verkehrsverhältnissen besser entspreche, als das Projekt über die Wylerbrücke

Flück unterstützt in Bezug auf die Zweiglinie nach Meiringen sehr warm den Antrag des Herrn Karrer.

Brunner, gewes. Regierungsrath, schließt sich ebenfalls dem Antrage des Herrn Karrer an, soweit es die Verbindungsstraße zwischen dem Brünig und Oberhasle betrifft, widersetzt sich aber dem Antrage auf Verschiebung der ganzen Angelegenheit und führt zu Begründung dieser Auffassungsweise im Wesentlichen Folgendes an. Oberhasle würde es für unbescheiden halten, sich an den Staat zu wenden, wenn es in Verhältnissen wäre, wie Brienz oder Interlaken. Brienz bekomme die Straße durch das Dorf ganz gleich, abgesehen davon, ob sie nach dem Projekte über die Wylerbrücke, oder nach dem von Herrn Flück vertheidigten ausgeführt werde. Für Oberhasle sei es gleichgültig, ob die untere oder die obere Linie ausgeführt werde. Wenn der Große Rath es vorziehe, für das obere Projekt mehr auszugeben und größere Unterhaltungskosten zu übernehmen, so möge er es thun. Von anderer Seite werde zwar die direkte Linie über Hofstetten als die kürzere und mit gleichmäßigerem Gefäll ausgestattete empfohlen, so wie man im Anfange, als die Eisenbahnen eingeführt wurden, geneigt gewesen sei, ebenfalls den kürzesten Linien den Vorzug zu geben. Heute aber mache sich ein anderer Standpunkt geltend in der Frage, welche Linie mehr Interessen auf sich vereinige, und diejenige erhalte den Vorzug, welche die meisten Interessen vereinigt. Im vorliegenden Falle gebe der Bericht der Baudirektion genügenden Aufschluß. Abgesehen vom Kostenpunkte, verdiene die Bevölkerung der gewerbthätigen Ortschaft Brienzwyler die Aufmerksamkeit des Staates, dieselbe besitze beträchtliche Grundstücke bei der Wylerbrücke, so daß auch von diesem Gesichtspunkte aus sich die Erstellung einer Fahrstraße dorthin rechtfertige. Betrachte man die Lage der Ortschaft Brienz, so ergebe sich die einzige Möglichkeit einer Ausdehnung des Dorfes in der Richtung nach Kienholz. Brienz nehme gleich einem Fabrikorte zu, die Bevölkerung vermehre sich von Tag zu Tag, ebenso das Bedürfniß nach Erstellung neuer Hausbauten. Nun aber würde durch die heute von den Opponenten vorgeschlagene Linie Kienholz, der Ort, in welchem die Zukunft liege, abgeschnitten, was sich kaum rechtfertigen ließe. Der Sprechende unterstützt daher mit voller Ueberzeugung den Antrag des Regierungsrathes, und erklärt, in Bezug auf die Zweiglinie nach Meiringen, die Bevölkerung von Oberhasle verlange für dieses Jahr nichts. Die von Gemeinden und Privaten gezeichnete Summe von Fr. 31,500 beweise, mit welcher eigenen Anstrengung diese Bevölkerung ihr Interesse zu fördern suche. Sie wünsche nur, daß die Zweiglinie gleichzeitig mit der Brünigstraße eröffnet werde, weil jede Unterbrechung den Interessen der Gegend sehr schaden würde. Der Redner hätte gerne einen weiter gehenden Antrag gestellt, daß der Große Rath heute schon die erforderliche Summe bewillige, er begnügt sich jedoch mit der Zusicherung, daß der Staat dieselbe bewilligen werde, und hofft, der Große Rath und die Regierung werde den Amtsbezirk Oberhasle nicht im Stiche lassen

Berger weiß zwar nicht, inwiefern die Vorschläge von Brienz bindend seien oder nicht, stimmt jedoch bezüglich der Zweiglinie nach Meiringen zum Antrage des Herrn Karrer und ist in Betreff der Brünigstraße der Ansicht, der Vorschlag des Herrn Flück sollte berücksichtigt werden, weil am Straßenbau selbst nichts versäumt und hinsichtlich der obern Linie nicht präjudizirt werde. Vielleicht werde sich Brienz bei fernern Unterhandlungen noch mehr herbeilassen. Man solle daher die Sache nicht über das Knie nehmen, sondern noch näher untersuchen, damit man mit mehr Sachkenntniß entscheiden könne.

Flück verlangt mit Rücksicht auf den von Herrn Berger geäußerten Zweifel, ob die Versprechungen von Brienz bindend seien oder nicht, daß die eingelangten Petitionen abgelesen werden, und erwiedert dem Herrn Brunner, daß Brienz sich noch in anderer Richtung als nur gegen Kienholz ausdehnen könne. Wenn man bisher mit Bauten zurückgehalten habe, so sei es dem Umstande zuzuschreiben, daß der Plan der Brienzerseestraße durch das Dorf erst letztes Jahr genehmigt worden sei.

Brunner bemerkt über die Frage, inwiefern der letzten Petition Werth beizulegen sei oder nicht, daß gegen die Gemeindeversammlung, die sie beschlossen, protestirt und dieselbe wahrscheinlich, als ungesetzlich zusammenberufen, kassirt werde. Herr Flück wird angefragt, ob in jener Gemeinde nicht neun Mann versammelt gewesen seien.

Flück erwiedert, der Gemeinderath von Brienz habe, in Betracht der kurzen Zeit, mit Bewilligung des Regierungsstatthalters die Versammlung der Gemeinde durch Umbieten von Haus zu Haus veranstaltet. Allerdings liege eine Protestation vor und sei es möglich, daß die Versammlung kassirt werde. Der Sprechende glaubt es zwar nicht, aber wenn es geschehen sollte, so steht er zu tausend Tagwerken.

Das Präsidium bemerkt, daß im Falle der Verlesung der von Brienz eingelangten Vorstellungen auch die Gegenvorstellungen verlesen werden müßten.

Es wird Schluß der Umfrage verlangt und mit großer Mehrheit beschlossen, die Vorstellungen nicht verlesen zu lassen.

Knechtenhofer, Oberst, unterstützt den Antrag des Herrn Karrer hinsichtlich der Verbindung zwischen Brünig und Oberhasle, spricht sich im Uebrigen für die Linie von Brienz über Hofstetten aus und wünscht, daß die Sache ihrer großen Wichtigkeit wegen noch näher untersucht werde.

Seßler stimmt ebenfalls für Verschiebung nach dem Antrage des Herrn Karrer, von der Ansicht ausgehend, der Staat solle bei der Ausführung von Straßenanlagen immer mehr die kürzeste und rationellste Linie im Auge haben. Es handle sich hier um ein ähnliches Unternehmen, wie seiner Zeit bei der Reuchenettestraße, und wenn man frage, welche Linie den Vorzug verdiene, so spreche das Resultat der Untersuchung für die Linie Brienz-Hofstetten-Brienzwyler. Was die Straße nach Meiringen betrifft, so stimmt der Redner zu den am weitesten gehenden Anträgen, damit auch diese Verbindungslinie sobald als möglich ausgeführt werde.

Seiler spricht sich ganz im nämlichen Sinne aus, wie der letzte Redner und hält dafür, die Sache sei immerhin noch der Untersuchung werth.

Der Herr Berichterstatter beginnt seinen Schlußrapport mit der Erklärung, daß er, bevor er diese Angelegenheit persönlich untersuchte, auch der Meinung war, die Linie über Hofstetten sei, als die kürzere, die zweckmäßigere. Beim ersten Blick auf das Plänchen sollte man es glauben. Die Differenz betrage aber von der Kantonsgrenze Unterwalden bis Brienz nur 11½ Minuten. Um bei Bergstraßen ein richtiges Steigungsverhältniß zu erreichen, müssen dieselben eben in Krümmungen angelegt werden; so auch hier, wo die Linie noch länger hätte gezogen werden können, um das Gefäll noch mehr auszugleichen. Bei Bergstraßen komme ein so geringer Unterschied in der Zeit gar nicht mehr in Betracht, sondern es frage sich nur, wie die Linie sicher und ökonomisch angelegt werden könne. Nun ergebe es sich aus dem Berichte des Ingenieurs, welcher die Linie über Hofstetten aufnahm, daß die Aufnahme gezwungener Weise geschah, indem er sich darüber also ausspricht: „Diese Verlegung wäre allerdings, so weit man von den enormen Mehrkosten absehen will, sehr zu empfehlen, indem die Linie auf der Nordseite des Balmholzes bei 4000' Länge nur über sehr schattiges oder über sehr sumpfiges (ja bodenloses) Terrain, oder dann nur über wilde Schuttbäche geführt werden kann. Unter den Akten wird sich namentlich über die Mooslinie, die ich auf das Beharren des Herrn Oberst Lelewel gegen meine Ueberzeugung aussteckeu mußte, noch ein längerer Bericht vorfinden. Die sonnseitige Anlage getraute ich dagegen der bedeutenden Mehrkosten halber gar nicht zu beantragen." Seit zwanzig Jahren und noch länger sei also diese Angelegenheit gründlich untersucht worden. Welche Gefahr von den Gebirgsbächen her drohe, möge die Versammlung daraus schließen, daß diese Linie sich auf einer Strecke von anderthalb Stunden am zerrissenen, zerklüfteten Berge hinziehe, so daß bei einem Wolkenbruche furchtbare Massen von Geschiebe heruntergeschwemmt werden. Die Erfahrung lehre, daß man solche Stellen zu vermeiden oder zu verbauen suchen solle; letzteres jedoch sei in den meisten Fällen sehr schwierig. Auch am Brienzersee zeigten sich an verschiedenen Orten solche Gebirgsbäche und Bachrüfen, die aber durch Anlegung von steinernen Schalen unschädlich gemacht werden konnten, was bei Hofstetten wegen des sumpfigen, bodenlosen Terrains nicht möglich oder nur mit ungeheuren Kosten auszuführen wäre. Der Staat könne nicht nur einer Gemeinde zu gefallen solche Kosten übernehmen. Hofstetten oder Brienz aber werde die Last kaum zu übernehmen gesonnen sein. Darin liege eines der gewichtigtigsten Motive, warum der Regierungsrath den Antrag stelle, auf der Linie Brienz-Wylerbrücke zu beharren. Ganz anders würde sich das Verhältniß gestalten, wenn die an der obern Linie betheiligten Gemeinden für die Ausführung des Baues einstehen würden, eine Zumuthung, die jedoch diesen Gemeinden nicht gemacht werden könne. Nun durchgeht der Redner die gegen den Antrag der Regierung erhobenen Einwendungen, um deren Unstichhaltigkeit nachzuweisen, und ruft die Versammlung zum Zeugen auf, ob die Straße von der Wylerbrücke nach Brienz öfter so überschwemmt worden sei, daß der Verkehr infolge dessen eigentlich gehemmt gewesen wäre. Allerdings verstehe es sich, daß diese Straße gründlich korrigirt werden solle. Der Verbindung mit dem Haslethale wird um so größere Bedeutung beigelegt, als dieses Thal nächstens entsumpft werden soll und Pläne bereits dafür vorliegen. Infolge der Entsumpfung sei zu erwarten, daß im Haslethal sich eine zahlreiche Bevölkerung ansiedle. Auch die als Experten berufenen Herren Ingenieure Gränicher und Hartmann sprechen sich für die von der Regierung vorgeschlagene Linie aus und zwar an folgender Stelle: „Zuerst wurde die Straßenstrecke von der Wylerbrücke bis nach Brienzwyler, welche Richtung, in Abweichung früherer Pläne, gewünscht worden ist, in Augenschein genommen und dabei die Ueberzeugung gewonnen, daß in dieser Richtung, obgleich noch kein definitiver Plan oder eine Absteckung vorhanden ist, ohne große Schwierigkeiten ein neuer und bequemer Straßenzug mit 8 bis 9 Prozent Gefälle angelegt und der schon projektirte Straßenzug von Brienzwyler aufwärts in passender Weise erreicht werden könne." Wenn der Große Rath dem Gutachten der Baudirektion nicht volles Vertrauen schenken möchte, so entscheide im vorliegenden Falle doch das Urtheil zweier als Autoritäten in der Schweiz anerkannten Fachmänner dafür, daß die Linie nach der Wylerbrücke eine vollständig rationelle sei. Eine nochmalige Untersuchung dieser Angelegenheit wäre ganz überflüssig, denn die heutige Berathung beweise hinlänglich, daß der Gegenstand noch zehnmal hin- und hergewiesen werden könnte, ohne eine definitive Erledigung zu finden, wenn man auf Uebereinstimmung der Ansichten rechnen wollte. Die vorberathende Behörde hält den Kostenpunkt nicht für entscheidend, aber sie stellt die Frage so: welches ist die beste und sicherste Linie, welche wahrt die Interessen der Gegend am besten? Von diesem Standpunkte aus werden die Anträge des Regierungsrathes abermals zur Genehmigung empfohlen, um die Sache nicht neuen Verwicklungen preiszugeben. In freimüthiger Weise wendet sich der Redner noch an Herrn Flück und ersucht ihn, den Standpunkt wohl zu unterscheiden, den man in einer Gemeinde einnehmen könne von demjenigen, den man in einer Staatsbehörde einnehmen solle. Vom Standpunkte eines Brienzers könne man allerdings die obere Linie vertheidigen, wohl wissend, daß der Staat die Mehrkosten des Baues und des Unterhaltes zahle; hier aber entscheide der Standpunkt der Staatsbehörde und von diesem aus stellt die Regierung und die Baudirektion ihre Anträge. In Betreff der Zweiglinie nach Meiringen giebt der Redner die Zusicherung, daß im Regierungsrathe der ernste, beste Wille obwalte, die Ausführung dieser Linie kräftig zu unterstützen. Bekanntlich aber soll die Hauptlinie über den Brünig bis 1863 erstellt, und konnten letztes Jahr nur ungefähr Fr. 19,000 darauf verwendet werden, während das Büdget für 1860 einen Kredit von Fr. 40,000 anweist, so daß noch immer eine Summe von Fr. 250,000 bis zu dem erwähnten Zeitpunkte verwendet werden müsse. Abgesehen davon, daß ferner nicht auf bisherigem Fuße verfahren werden könne, warten noch andere wichtige Straßenbauten auf die Ausführung, und wenn man nicht 40—50 Jahre am Straßennetze arbeiten wolle, so müssen größere Summen darauf verwendet werden. Wenn die finanziellen Schwierigkeiten überwunden sind, dann komme die Reihe auch an die Verbindung mit Meiringen. So weit der Antrag des Herrn Karrer auf die letztere Linie Bezug hat, giebt der Redner denselben als erheblich zu, nicht aber den Verschiebungsantrag.

Flück schließt sich den Voten der Herren Karrer, Seßler und Seiler an

Abstimmung

Für das Eintreten	Handmehr.
" sofortiges Eintreten	84 Stimmen.
" Verschiebung	25 "
" die unbestrittenen Anträge des Regierungsrathes	Handmehr.
" den Antrag Ziff. 4 nach Antrag des Regierungsrathes	Minderheit.
" Ziff. 4 nach Antrag des Herrn Karrer	Mehrheit.

St. Immer-Villeret-Straße.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Baudirektion folgende Anträge:

1. Der vorliegende Plan für die Korrektion der Villeret-St. Immerstraße mit einer Devissumme von Fr. 65,000 wird grundsätzlich genehmigt und der Baudirektion für die Ausführung das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, kleinere im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus vorzunehmen.
2. Die Gemeinde Villeret hat laut ihrer Erklärung vom 19. November 1858 an den Bau der Scheußbrücke und an die Kosten der Wegschaffung eines Gebäudes zu Villeret einen Beitrag von Fr. 10,000 zu entrichten, welcher auf erstes Begehren der Baudirektion zur Verfügung zu stellen ist. Da die Straßenkorrektion im Dorfe Villeret von der Brücke abwärts auch eine Anstandssache für die Lokalität ist, so übernimmt die Gemeinde alle daselbst vorkommenden Entschädigungen für Inkonvenienzen, so wie alle Arbeiten, welche wegen den stattfindenden Aenderungen für Privaten oder für die Gemeinde selbst nothwendig werden können, wie z. B. Verlegung von Brunnleitungen, Terrassenmauern u. s. w.; die im Interesse der Gemeinde liegende und im Plane angedeutete Verlegung der Pontinsstraße ist ebenfalls ihre Sache.
3. Die Gemeinde St Immer hat laut ihrer Erklärung vom 8 dieß, die in das mit ihrem Alignementsplane übereinstimmende Straßengebiet fallenden Gebäude und Gebäudetheile in ihren Kosten wegschaffen zu lassen, sobald diese Straßenstrecke erbaut wird.
4. Die Gemeinderäthe von Villeret und St. Immer werden bei der Ausmittlung der Grundentschädigungen im Interesse des Straßenbaues mitwirken, soweit jeweilen ihre Gemeindebezirke von der Korrektion durchzogen werden.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, als Berichterstatter, empfiehlt obige Anträge mit Hinweisung auf die vom Großen Rathe in dieser Angelegenheit bereits gefaßten Beschlüsse und die Anerbietungen der Gemeinden St. Immer und Villeret. Der Einwurf, daß die Erbauung einer Eisenbahn durch das St. Immerthal bevorstehe, könne das Vorgehen der Behörden nicht hindern, denn einerseits werde die Bahnlinie nicht so nahe an die zahlreichen und wegen der dortigen Industrie sehr bevölkerten Ortschaften zu liegen kommen, daß sie dieselben direkt mit einander verbinden könnte, andererseits sei die Erstellung des fraglichen Straßenbaues um so nothwendiger, als die Ausführung der Eisenbahn noch in unbestimmter Ferne liege.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Vollziehungsverordnung

zum

Gesetze über Einführung einer Wechselordnung.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des Gesetzes über die Einführung einer Wechselordnung vom 3. November 1859, welches auf 1. Januar 1860 in Kraft tritt,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Außer den Notarien sind auch die Weibel und Unterweibel, in dem denselben für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise, befugt, Proteste zu erheben (Art. 45, 46 u. ff. der Wechselordnung). Dafür beziehen die Notarien, oder die Weibel, ein Emolument von höchstens drei Franken, nebst der Stempelgebühr, und falls sie sich zu obigem Ende vom Wohnsitze entfernen müssen, überdieß eine Entschädigung von zwei Franken von der Wegstunde.

§ 2.

Als die im § 77 der Wechselordnung vorgesehene kompetente Behörde wird dasjenige Richteramt bestimmt, wo die Bezahlung geleistet werden soll.

Bern, den . . .

(Folgen die Unterschriften.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Bekanntlich soll das vom Großen Rathe nach zweimaliger Berathung genehmigte Gesetz über Einführung einer Wechselordnung auf den 1. Januar 1860 in Kraft treten. Es bot sich nun die Frage, ob nicht für gewisse Punkte eine Vollziehungsverordnung nothwendig sei. Die Justizdirektion untersuchte die Sache und glaubte, namentlich in Betreff zweier Punkte sei ein Beschluß des Großen Rathes erforderlich, indem der Regierungsrath nicht befugt wäre, von sich aus zu verfügen. Der § 46 des Wechselprozesses handelt von der Aufnahme des Protestes, und sind nach demselben sämmtliche Notare befugt, Protest aufzunehmen. Aber ich glaube, dieß sei nicht hinreichend, namentlich wenn man bedenkt, daß nur eine ganz kurze Frist besteht, innerhalb welcher der Protest zu erheben ist, wenn nicht Rechte gefährdet werden sollen. Für Städte möchte die Einrichtung genügen, nicht aber für Ortschaften auf dem Lande, wo nicht immer Notarien zur Verfügung stehen. Deßhalb schien es zweckmäßig, daß man, wie in andern Staaten, auch den Weibeln die Befugniß einräume, Proteste aufzunehmen. Ferner enthält das Konkordat keinen Tarif Bis jetzt verständigten sich diejenigen, welche in den Fall kamen, Proteste abfassen zu lassen, mit einem Notare über die zu entrichtende Gebühr Nach eingezogenen Erkundigungen halte ich dafür, ein Emolument von höchstens Fr. 3 ohne den Stempel dürfte zweckmäßig sein. Die Vollziehungsverordnung sieht überdieß eine Reiseentschädigung von Fr. 2 per Wegstunde für die Notare und Weibel vor, falls sie sich von ihrem Wohnsitze entfernen müssen. Der § 2 bezieht sich auf das Amortisationsverfahren bezüglich abhanden gekommener Wechsel, in Bezug auf welches ebenfalls eine Vervollständigung des Gesetzes nothwendig ist. Ich empfehle Ihnen das Eintreten und die Genehmigung der Vollziehungsverordnung in globo

Seßler verdankt der Regierung die Vorlage des Entwurfs, beantragt jedoch eine Abänderung des § 1 in dem Sinne, daß in der Gebühr von Fr. 3 der Stempel inbegriffen sein soll, und wünscht darüber Auskunft zu erhalten, wie es bezüglich der Reiseentschädigung zu verstehen sei, ob Fr. 2 für die Stunde hin und her gelten, oder ob ein Weibel die Bestimmung so auslegen könnte, als wäre ihm gestattet, für den Hin- und Rückweg Fr. 4 zu beziehen.

Ganguillet erklärt sich im Allgemeinen mit dem Entwurfe einverstanden und äußert nur das Bedenken, ob unsere Weibel und Unterweibel im Falle seien, Proteste aufzunehmen, da der Protest nach § 46 der Wechselordnung ausgefertigt sein müsse, wozu ein guter Schreiber nöthig sei. In Betracht der großen Anzahl Notarien, welche sich im Kanton Bern befinden, wünscht der Sprechende, daß ihnen wenigstens da, wo sich ein Notar befindet, die Aufnahme von Protesten übertragen werde. Dazu komme für die Weibel noch die Schwierigkeit, daß viele Wechsel in französischer Sprache geschrieben seien, während manche Weibel dieselbe nicht verstehen.

Imer wünscht, daß die Redaktion des französischen Textes deutlicher abgefaßt werde.

Berger stellt die Frage, warum nicht auch Advokaten und Rechtsagenten Proteste erheben können; er sieht keinen Grund dafür. Andererseits schlägt der Redner vor, daß die amtliche Aufforderung zur Zahlung in Wechselsachen gleich bezahlt werden soll, wie eine gewöhnliche Zahlungsaufforderung, da in beiden Fällen ein gedrucktes Formular ausgefüllt werden könne und daher ein Unterschied der Gebühr nicht gerechtfertigt wäre.

Imobersteg schließt sich dem Antrage des Herrn Berger an, und schlägt eventuell vor, die Entfernung genauer zu bestimmen, für welche die Entschädigung bezogen werden könne, sei es eine oder zwei Stunden vom Wohnsitze, damit nicht der Fall eintrete, daß man für 5 Minuten Weges Fr 2 fordere.

Matthys erwiedert auf die Anfrage des Herrn Berger, daß Advokaten und Rechtsagenten keine Urkundspersonen seien

Herr Berichterstatter. Nachdem Herr Matthys auf die Anfrage des Herrn Berger geantwortet hat, gehe ich zu den Bemerkungen der übrigen Redner über. Der Antrag des Herrn Seßler hat zwar keine große Bedeutung, indessen weiß jeder Bürger, was unter der Stempelgebühr zu verstehen sei, und hat die Erfahrung gelehrt, wie demoralisirend zu niedrige Tarife wirken, die sich gegen die Billigkeit verstoßen. Ich möchte daher am Tarife festhalten, wie der Regierungsrath denselben vorschlägt. Auf das von Herrn Ganguillet geäußerte Bedenken habe ich zu erwiedern, daß die Weibel und Unterweibel unmittelbar nach Erlassung dieser Verordnung Formulare erhalten werden für die Aufnahme von Protesten. Das Formular, welches als Regel dienen soll, ist bereits ausgearbeitet. Die Ausfüllung des Formulars ist nicht so schwierig. Im Kanton Waadt und im Jura haben die Weibel ebenfalls die Befugniß, Proteste aufzunehmen. Wenn Einer nicht gut schreiben kann, so geht man zu einem Notar. Uebrigens muß man voraussetzen, daß die Weibel schreiben können; ich würde bedauern, wenn dieß nicht der Fall wäre. Im Interesse der Sache möchte ich die Bestimmung des Entwurfes festhalten. Man kann die Notare nicht zwingen, Proteste aufzunehmen. Mancher weigert sich, weil es seiner Klientschaft schadet, um die Leute nicht vor den Kopf zu stoßen. Was die Reiseentschädigung betrifft, so verstehe ich die Bestimmung so, daß diese Entschädigung erst dann eintrete, wenn man sich eine Stunde weit vom Wohnsitz entfernt. Wenn also der Notar oder der Weibel sich nicht eine Wegstunde von seinem Wohnsitz entfernen muß, so hat er keinen Anspruch auf Entschädigung. Die französische Redaktion werde ich nach dem Wunsche des Herrn Imer noch näher untersuchen. Den Antrag des Herrn Berger kann ich als erheblich zugeben, obschon ich es für unnöthig halte, daß man für den Gerichtspräsidenten einen Tarif mache, wenn es sich um eine Amortisation handelt.

Berger erklärt, daß er nicht die im § 77 der Wechselordnung vorgesehene Aufforderung im Auge habe, sondern die im § 97 vorgeschriebene Zahlungsaufforderung.

Da sich noch mehrere Mitglieder auszusprechen wünschen so wird eine zweite Umfrage eröffnet.

Seßler spricht die Befürchtung aus, daß nach dem Wortlaute der Verordnung jedesmal statt Fr. 2 Fr. 4 bezogen werden. Wenn die Entfernung etwas weiter als eine Stunde geht, so sollte man wissen, ob für die betreffende Strecke ebenfalls Fr. 2 angerechnet werden dürfen. In Biel verlangten die Notare bisher für den Protest Fr. 3, den Stempel inbegriffen. Der Sprechende stellt den Antrag, für die zweite Wegstunde nur dann eine Reiseentschädigung von Fr. 2 zu bewilligen, wenn die Entfernung eine halbe Stunde mehr überschreitet.

Ganguillet stellt den Antrag, im § 1 das Wort „befugt" zu ersetzen durch „verpflichtet."

Kurz, Oberst. Was hier beantragt wird, ist nur eine Ergänzung des Tarifs. In diesem heißt es, bei den Emolumenten seien die Baarauslagen nicht begriffen. Will man nun auf einmal eine Ausnahme machen? Es ist nicht der Mühe werth, eine solche Lücke in das Gesetz zu machen. Herr Ganguillet wünscht, eine Verpflichtung für die Aufnahme von Protesten vorzuschreiben. In Bezug auf die Weibel existirt eine solche Verpflichtung. Ein Protest ist in der Wirklichkeit nichts anderes als ein Rechtsdarschlag, zu dem Niemand anders befugt wäre als die Weibel. Nun aber bezeichnet man noch die Notare, weil es bisher Uebung war, daß sie Proteste aufnehmen. Die Bestimmung, daß die Weibel sich damit befassen sollen, ist nothwendig, weil man den Notaren die Verpflichtung billiger Weise nicht wohl auferlegen kann, während die Weibel diese Verpflichtung haben. Wenn man daher eine Ergänzung in diesem Sinne aufnehmen will, so habe ich gar nichts dagegen. Was die Bemerkung des Herrn Seßler betrifft, so verhält es sich folgendermaßen. Wenn die Entfernung vom Wohnsitz etwas mehr als eine Stunde beträgt, so bekommt der Weibel nichts für die betreffende Wegstrecke, bis die zweite Wegstunde voll ist. So verhält es sich auch nach dem Tarife. Wenn Sie also den Antrag des Herrn Seßler annehmen, so kann ich mich wohl zufrieden geben, denn ich denke, es werde dann auch den Advokaten für andere Geschäfte anzurechnen sein. Aber ich sage, es ist nicht der Mühe werth, Bestimmungen, die bisher klar waren, in ein Spezialgesetz aufzunehmen, das nur die Ergänzung eines Gesetzes sein soll. Es ist klar, daß Einer, der nach Burgdorf in Geschäften geht, nicht 4 Stunden hin und 4 Stunden zurück anrechnen darf. Auf den Antrag des Herrn Berger möchte ich bemerken, daß noch gar vieles nicht regulirt ist, denn der Tarif bezieht sich nicht auf das Wechselverfahren; die meisten Ansätze müssen daher nach analoger Bestimmung diesem Verfahren angepaßt werden. Der Protest ist an sich allerdings ein bloßer Rechtsdarschlag, aber es muß eine wörtliche Abschrift des Wechsels nebst allen darauf befindlichen Erklärungen u. s. w stattfinden, so daß man nicht verlangen kann, daß es Einer für 58 Rp. besorge. Es würde sich auch kein Notar dazu verstehen. Daher setze man ein etwas größeres Emolument dafür fest. Man könnte es also einfach bei dem Entwurfe bewenden lassen, wie er vorliegt.

v. Känel unterstützt den Antrag des Herrn Seßler, daß genauer bestimmt werde, wie es sich mit der Reiseentschädigung

verhalte, und führt als Beispiel verschiedenartiger Auslegung des Tarifes einen Fall an, in welchem ein Beamter die Bestimmung, daß für eine größere Entfernung „das Doppelte" angesetzt werden könne, so zur Anwendung brachte, daß er, während die einfache Gebühr Fr. 1 betrug, Fr. 3 als „das Doppelte" verlangte.

Seßler erklärt sich durch den Vortrag des Herrn Oberst Kurz als befriedigt, mit Ausnahme des Stempels, in Betreff dessen er auf seinem Antrage beharrt.

Gygar stellt den Antrag, die Reiseentschädigung von Fr. 2 auf Fr. 1 per Wegstunde herabzusetzen, und hält diesen Betrag für genügend, um nicht Leute zum Reisen zu veranlassen. Wenn die Unterweibel Proteste erheben können, so werde man überall Leute finden, die dieß besorgen; bei Aussetzung großer Entschädigungen hingegen könnte die Folge eintreten, daß Notare, die in großen Ortschaften wohnen, wie z. B. in Bern, und auf keinen Kreis beschränkt sind, den größten Theil der Geschäfte an sich ziehen würden, um den ganzen Kanton zu bereisen und einen Erwerbszweig daraus zu machen.

Ganguillet bezeichnet die letzte Bemerkung des Präopinanten als irrthümlich, gestützt auf den § 1 der Vollziehungsverordnung, welcher bestimmt, daß Notare und Weibel in den ihnen angewiesenen Kreisen Proteste aufnehmen können.

Herr Berichterstatter. In Betreff des von Herrn Seßler gestellten Antrages, den Stempel als im Emolumente von Fr. 3 begriffen zu erklären, beharre ich beim Vorschlage des Regierungsrathes. Was die Reiseentschädigung betrifft, so habe ich keinen Zweifel darüber. Wenn Jemand mir eine deutlichere Redaktion vorlegt, so bin ich damit einverstanden. Ich verstehe die Sache so: wenn der Notar oder der Weibel sich nicht eine Stunde weit vom Wohnsitz entfernen muß, so bezieht er keine Reiseentschädigung; beträgt die Entfernung nicht zwei Wegstunden, sondern nur eine, so bezieht er nicht die doppelte, sondern nur die einfache Reiseentschädigung. Beträgt die Entfernung nur eine halbe Stunde, so bezieht derselbe keine Reiseentschädigung, beträgt die Entfernung nur anderthalb Stunden, so wird die Entschädigung für eine Stunde berechnet. Ich sehe nicht, wie Zweifel darüber entstehen können. Bisher kam es Niemanden in den Sinn, das Doppelte anzurechnen. Den Antrag des Herrn Ganguillet gebe ich als erheblich zu, ebenso denjenigen des Herrn Berger. Im Uebrigen empfehle ich Ihnen den Entwurf zur Genehmigung.

Abstimmung.

Für den Entwurf mit oder ohne Abänderung	Handmehr.	
„ besondere Anrechnung des Stempels	43	Stimmen.
„ den Antrag des Herrn Seßler	41	„
„ die Reiseentschädigung nach dem Entwurfe	42	„
„ den Antrag des Herrn Gygar	43	„
„ die zugegebenen Anträge der Herren Ganguillet und Berger	Handmehr.	

Vortrag des Regierungsrathes und der Baudirektion mit dem Schlusse, der Große Rath möchte die Uebertragung einer verfügbaren Restanz von Fr. 1250, welche von dem für die Straßenkorrektion zu Les Bois bewilligten Budgetansatze von Fr. 8000 herrührt, auf die Guggersbach-Ryffenmattstraße bewilligen.

Dieser Antrag wird vom Herrn Baudirektor, als Berichterstatter, empfohlen und ohne Einsprache genehmigt.

Beschluß-Entwurf.

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das Gesuch der Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, in Berücksichtigung der Schwierigkeiten, welche dem Beginn der Erdarbeiten auf der Bahnlinie Bern-Biel bis jetzt entgegenstanden,

nach dem Antrage des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1.

Der im § 7 der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft ertheilten Konzession vom 21. Oktober 1858 festgestellte Termin zum Beginne der Erdarbeiten an der Bahnstrecke Bern-Biel und zur Leistung des Ausweises über die zum Bau derselben nöthigen Finanzmittel ist verlängert bis auf sechs Monate nach erfolgter Erneuerung der hierauf bezüglichen Bundesgenehmigung.

§ 2.

Der Regierungsrath ist beauftragt, beim Bundesrath die Erneuerung der Bundesgenehmigung vom 2 Dezember 1858, soweit es die Linie Bern-Biel betrifft, zu verlangen.

Gegeben, um nach erfolgter Erneuerung der Bundesgenehmigung mit derselben in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen zu werden, in Bern den ꝛc.

(Folgen die Unterschriften.)

Sahli, Direktor der Eisenbahnen und Entsumpfungen, als Berichterstatter. Nach § 7 der Uebereinkunft zwischen dem Staate Bern und der Direktion der schweizerischen Ostwestbahngesellschaft, betreffend die Eisenbahnstrecke von Biel nach der bernischen Kantonsgrenze bei Neuenstadt und von Bern nach Biel, ist diese Gesellschaft verpflichtet, binnen zwölf Monaten, nach Ratifikation der Konzession Seitens der Bundesbehörde die Erdarbeiten auf der Linie Biel-Bern in Angriff zu nehmen und der Regierung den Ausweis über die zum Bau erforderlichen finanziellen Mittel zu leisten; diese Linie soll bis Ende Juni 1863 vollendet und dem regelmäßigen Betriebe übergeben sein. Eine gleiche Bestimmung ist in der Bundesgenehmigung enthalten. Infolge dessen lag der Ostwestbahngesellschaft die Pflicht ob, bis zum 3. d. M. die Erdarbeiten zu beginnen und den Ausweis über den Besitz der finanziellen Mittel zu leisten. Nun traten einige Schwierigkeiten ein, die es der Gesellschaft unmöglich machten. Die Eingabe wurde zwar rechtzeitig gemacht, nachdem aber die Pläne vorgelegt waren, stellte Büren das Gesuch, daß noch ein Tracé über Büren untersucht werden möchte, und die Gesellschaft entsprach. Das Resultat dieser Studien ist noch nicht bekannt, die Regierung war also bisher nicht im Falle, den betreffenden Plan zu genehmigen. Ein zweiter Grund der Verzögerung liegt im Anschlusse der Ostwestbahn an die Centralbahn einerseits in Biel, andererseits in Zollikofen. Die Gesellschaft trat mit der Centralbahn sehr früh in Unterhandlungen, aber diese zogen sich in die Länge, so daß die betreffenden Verträge erst letzten Freitag genehmigt werden konnten, so weit es den Anschluß in Zollikofen und Gümligen betrifft; über den Anschluß in Biel ist man noch nicht ganz im Reinen, indessen wird es nächstens

zum Abschluß kommen. Daher ist eine Fristverlängerung nöthig. Es wird dieser Beschluß den Bundesbehörden zur Genehmigung vorgelegt werden, und es ist nicht zu zweifeln, daß derselbe genehmigt werde, wie es in solchen Fällen immer geschieht, wenn nicht böser Wille oder Verschulden der Gesellschaft vorliegt, was hier nicht der Fall ist. Ich empfehle Ihnen also das Eintreten und die Genehmigung des Beschlusses in globo.

Ganguillet findet eine Fristverlängerung von sechs Monaten, in Betracht der Dringlichkeit der Ausführung der Linie Biel-Bern, etwas lang und beantragt die Bewilligung einer neuen Frist von drei Monaten.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, es sei wohl möglich, sogar wahrscheinlich, daß die Gesellschaft ihre Verpflichtung binnen drei Monaten erfüllen könne, indessen möge man bedenken, daß Unterhandlungen schweben, die nicht von ihr abhangen; die von der Regierung vorgeschlagene Fristverlängerung rechtfertige sich daher um so mehr, als der Endtermin der Vollendung der Bahn in keiner Weise abgeändert werde.

Ganguillet zieht, gestützt auf die letzte Erklärung des Herrn Berichterstatters, seinen Antrag zurück.

Der Antrag des Regierungsrathes wird hierauf durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Eilfte Sitzung.

Freitag den 23. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Feune, Krebs, Jakob; Sigri und Theurillat; ohne Entschuldigung: die Herren Anderes, Bärtschi, Bangerter, Biedermann, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Bützberger, Burri, Chevrolet, Chopard, Christen, Corbat, Fankhauser, Feller, Fleury, Frieden, Friedli, Johann Jakob; Froidevaux, Girard, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Guenat, Hennemann, Hermann, Herren, Hoffmeyer, Houriet, Jaquet, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Indermühle in Kiesen, Ingold, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kehrli, Klaye, Knuchel, Kohler, Kohli, Koller, Krebs in Noflen, Lehmann in Ruedtligen, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Regez, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Rösti, Ryser, Schmalz, Scholer, Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Spring, Steiner, Jakob; Stettler, Streit, Benedikt; Thönen, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Willi und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle des abwesenden Herrn Krebs funktionirt Herr Großrath Mühlethaler als Stimmenzähler.

Tagesordnung.

Vortrag der Finanzdirektion über Loskauf der Kirchenbaulast des Staates Bern gegenüber der Gemeinde Aeschi, Kantons Solothurn, vermittelst eines Vergleichs, wonach Bern eine Summe von Fr. 9250 bezahlen und damit von der bisherigen Last befreit sein soll.

Der Regierungsrath trägt auf Genehmigung dieses Vergleiches an.

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt denselben aus folgenden Gründen. Seit einer langen Reihe von Jahren waltete zwischen dem Staate Bern und der

solothurnischen Kirchgemeinde Aeschi ein Rechtsstreit ob über die Frage, ob und in welchem Maße der Staat Bern in seiner Eigenschaft eines frühern Miteigenthümers des Zehntens, welcher auf dem Gebiete der Kirchgemeinde Aeschi haftete, verpflichtet sei, an die Kosten des Neubaues und der fernern Unterhaltung der Kirche daselbst einen Beitrag zu leisten. Die Kirchgemeinde Aeschi forderte vom Staate Bern im Ganzen Fr. 28,669. 63 a. W. und leitete die Begründung der Forderung 1) aus alter, auf das kanonische Recht sich stützender Uebung her, welche durch Administrativurtheile sanktionirt worden sei, 2) aus dem solothurnischen Zehntloskaufgesetze vom 10. März 1837, dessen § 16 vorschreibt, daß in Streitigkeitsfällen über Zehnten, die entweder Partikularen, einer in- oder ausländischen Korporation gehören, der Administrativrichter zu entscheiden habe. Als der Stand Bern von Solothurn vor die dortigen Behörden in's Recht gefaßt wurde, bestritt er die Kompetenz derselben und wandte sich an den Bundesrath, der jedoch den Kompetenzkonflikt zu Ungunsten Bern's entschied. Auch von der Bundesversammlung wurde Bern abgewiesen. Ohne den Ausgang des Kompetenzkonfliktes abzuwarten, hatte jedoch die Kirchgemeinde Aeschi mittlerweilen ein Kontumazialurtheil des Oberamts Bucheggberg-Kriegstetten ausgewirkt, durch welches der Stand Bern zu Bezahlung einer Summe von Fr. 13,329. 81 nebst Kosten verfällt wurde. Bern verlangte vom Bundesrathe die Kassation dieses Verfahrens, welchem Begehren der Bundesrath entsprach. Nach der Lage der Akten hätte Bern vor solothurnischen Gerichten Rede stehen müssen. Es schien nun der Finanzdirektion rathsamer, die Sache auf dem Wege gütlicher Verständigung zu erledigen. Statt der Summe von Fr. 35,008 57, welche die Gemeinde Aeschi ursprünglich gefordert hatte, und nachdem diese Forderung durch gerichtliches Urtheil auf Fr. 13 329. 81 reduzirt worden war, wurde in einer Konferenz vom 12. November abhin die vom Stande Bern zu zahlende Summe auf Fr. 9250 festgesetzt. Die Finanzdirektion betrachtet dieses Resultat als für Bern ziemlich günstig, so daß auf dem Wege des Prozesses kaum ein günstigeres erzielt werden könnte.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Projekt-Gesetz
über
die Militär-Steuer.
(Erste Berathung.)

Scherz, Finanzdirektor, als Berichterstatter. Die Veranlassung zur Vorlage des Projektes über Revision des Militärsteuergesetzes wurde zunächst vom Großen Rathe selbst gegeben. Am 22. Februar 1858 stellte nämlich die Staatswirthschaftskommission den Antrag, der Regierungsrath sei beauftragt, zu untersuchen, ob es nicht möglich sei, im Einverständniß mit den Bundesgesetzen die Einnahmsquelle der Militärsteuer ergiebiger zu machen. Dieser Antrag wurde erheblich erklärt. Die Staatswirthschaftskommission stellte bei der diesjährigen Budgetberathung einen ähnlichen Antrag, indem sie die Ansicht aussprach, die Revision des Gesetzes im Sinne einer Vermehrung des Ertrages sei höchst dringend. Auch diesen Antrag genehmigte der Große Rath einmüthig. Nach diesen Beschlüssen blieb der Finanzdirektion, resp. dem Regierungsrathe wohl keine Wahl übrig, was zu thun sei, sondern die vorberathenden Behörden waren verpflichtet, auch wenn es ihrer Ansicht widersprochen hätte, einen Entwurf auszuarbeiten und vorzulegen. Aber die Finanzdirektion ging nicht mit Widerstreben an die Arbeit, indem sie längst fühlte, daß ein Mißverhältniß auszugleichen sei. Während die Staatswirthschaftskommission mehr den fiskalischen Gesichtspunkt im Auge hatte, war für die Finanzdirektion noch ein anderer Zweck von Bedeutung. Dieser Zweck ist, ich möchte fast sagen, ein moralischer. Er besteht in der Herstellung größerer Billigkeit zwischen den Opfern, welche der persönlich Dienstleistende Bürger zu tragen hat gegenüber denen, welche die Militärsteuer zahlen. Ferner ist dafür zu sorgen, daß nicht im einen Bezirke so, im andern anders verfahren werde. Wenn man also geneigt wäre anzunehmen, die Revision des Gesetzes über die Militärsteuer habe lediglich den Zweck, um den Ausfall, den das neue Besoldungsgesetz zur Folge haben wird, zu decken, so wäre das nicht richtig, sondern die Vorlage des heute in Berathung liegenden Entwurfes beruht auf frühern Beschlüssen des Großen Rathes. Allerdings kam dann das Andere dazu. Wenn das Gesetz noch so strenge Bestimmungen enthält, so kommt der Taxirte doch nie in den Fall, im vollen Umfange die Auslagen zu tragen, welche auf demjenigen lasten, der persönlich Militärdienst leistet. Ich weiß schon, man findet die Ansätze des Entwurfes etwas stark, und man hat Bedenken, die sich wohl heute geltend machen werden. Daher erlaube ich mir, etwas näher auf die Sache einzutreten. Zunächst verweise ich auf die Gesetzgebung anderer Kantone, und komme dann zu den Opfern, welche der wirklich Dienstthuende zu tragen hat. Bisher war das Minimum der Militärsteuer auf Fr. 2 festgesetzt. Dieses Minimum wurde in den meisten Fällen bezogen, indem die jungen Leute nicht viel Vermögen haben und man dasjenige der Eltern nur mit gewissen Beschränkungen in Mitleidenschaft zog. Im Jahre 1859 waren 19,545 militärsteuerpflichtige Personen. Der Reinertrag dieser Steuer betrug:

im Jahre	1855	Fr.	38,067. 62
„ „	1856	„	37,569. 57
„ „	1857	„	45,310. 26
„ „	1858	„	44,974. 10

Auf die Steuerpflichtigen vertheilt, ergibt sich aus dem Reinertrag ein Durchschnitt von Fr. 2. 80 Auf die Amtsbezirke vertheilt, ist der Durchschnitt von Biel am größten mit Fr. 5 50, während Bern mit Fr. 5. 13, Neuenstadt mit Fr. 4. 90, Burgdorf mit Fr. 4. 04 und andere Bezirke nur mit Fr. 1. 64 bis Fr. 1. 92 erscheinen. Der im Alter des Auszügers stehende Bürger, welcher das Minimum der Militärsteuer zahlt, hat in 9 Jahren eine Ausgabe von Fr. 18, während des reservepflichtigen Alters zahlt er Fr. 10, also im Ganzen Fr. 28. Nach dem vo liegenden Entwurfe würde der Betreffende vom angetretenen 21. bis zum vollendeten 39. Altersjahr für seine Dienstbefreiung Fr. 6 zahlen, im Ganzen Fr. 114. Man wird sagen, das sei eine furchtbare Summe. Von da hinweg bis nach zurückgelegtem 44. Altersjahre wird noch die Hälfte gefordert. Ich unterscheide nicht zwischen Reserve und Landwehr. Früher war dieser Unterschied begründet, aber jetzt, da die Reserve alle zwei Jahre in Dienst berufen wird, ist es billig, daß die von der persönlichen Dienstleistung Befreiten die volle Gebühr zahlen Dazu kommt noch ein Gesichtspunkt. Während der Steuerpflichtige im Auszügeralter steht, zahlt er nicht das Aequivalent des wirklichen Dienstes; daher ist es billig, daß er die Gebühr auch im Alter der Reserve trage. Ich komme auf die Einwendung zurück, daß 6 Fr. für Viele unerschwinglich seien. Es bleibt mir also nachzuweisen, wie derjenige steht, der wirklich Dienst thut. Ich nehme auch ein Minimum der wirklichen Ausgaben an, die z. B. ein Bauernknecht bei einem Einkommen von Fr. 120—140 zu bestreiten hat. Für Anschaffung von Ausrüstungsgegenständen bei der ersten Garnison hat er Fr 52. 59 auszulegen. Mit dem Solde von 20 Rp., den er erhält, kann er es kaum machen, wenigstens muß er manches dabei entbehren. Er sollte daher etwas Geld haben. Dazu kommt der Zeitverlurst für jeden, der den Auszüger- und Reservedienst mitmachen muß, die

Feldzüge nicht gerechnet. Auf den Soldaten trifft es ein Minimum von 100 Tagen (Rekrutengarnison und Wiederholungskurse); der Tag nur zu 50 Rp. berechnet = Fr. 50. Berechnen Sie die Baarauslagen während der Dienstzeit auf Fr. 1 per Tag, so haben Sie eine Summe von Fr. 100. Der Ausfall an Zeitverlurst und Baarauslagen allein übersteigt schon die Summe der Fr. 114, welche der Steuerpflichtige in 19 Jahren zu zahlen hat. Dazu kommt aber für den Militär das Doppelte, wenn Feldzüge mitgemacht werden müssen. Betrachten Sie die Stellung eines Unteroffiziers. Ein Korporal hat im Minimum 160 Tage Dienst, der Wachtmeister 181 Tage; ist der Mann Fourier oder Feldweibel, so kommt er schon auf 200 Tage. Das ist das Verhältniß der Infanterie, bei welcher sich durchschnittlich die Aermern befinden, die nicht unter die Spezialwaffen treten können. Welche Lasten hat der Vermögliche zu tragen, derjenige, welcher im Falle ist, eine Offiziersstelle zu bekleiden? Die nöthige Ausrüstung kommt ihn auf Fr. 300 zu stehen, nicht gerechnet den Kaban, den Offiziersmantel, der etwa Fr. 180 kostet, nicht gerechnet die Auslagen für den Kadettenkurs. Das Minimum der Auslagen für einen Aspirantenkurs der Infanterie beläuft sich auf Fr. 500. Aber mit diesem Kurse ist es nicht fertig. Als Subalternoffizier hat der Betreffende 280 Tage Dienst mitzumachen bis zum Hauptmannsgrade, den Felddienst nicht gerechnet Zum Stabsoffizier befördert, hat er ungefähr Fr 350 auszulegen und im Minimum 330 Tage Dienst, vorausgesetzt wieder, daß Alles im Frieden bleibt, daß keine Feldzüge gemacht werden müssen. Und was ist das für eine Zeitversäumniß? Es betrifft in der Regel Männer, die etablirt sind, Advokaten, Aerzte, Handelsleute, die ihrem Geschäft entrissen werden, während die Andern, welche die Steuer zahlen, warm hinter dem Ofen zu Hause und bei ihren Geschäften bleiben können. Die Zahl der Diensttage kommt im Ganzen auf 545, der Mann befindet sich immer noch im Auszug und hat die Aussicht, noch die Reserve und Landwehr mitzumachen. Gehen wir zu den Spezialwaffen über, so hat der Scharfschütze als Soldat 159, als Korporal 187, als Wachtmeister 215, als Offizier wenigstens 230 Dienstage, bloße Schultage. Der Soldat hat erstens für Ausrüstungsgegenstände Fr. 54, dann für Stutzer und Waidsack Fr. 61, also Fr. 115 im Ganzen auszulegen Dazu kommt der Zeitverlurst. Das sind Faktoren, die sich im Verhältnisse zu einer Geldsumme ausmitteln lassen. Es kommen aber noch andere dazu, die nicht in Geldwerth geschätzt werden können Wie manchem Soldaten kostete der Militärdienst, wenn auch nicht das Leben, doch die Gesundheit, wenn er bei kaltem, nassem Wetter, unter freiem Himmel bivouakiren mußte, während der Andere daheim hinter dem warmen Ofen saß? Wie Mancher hat das Leben selbst verloren? Das ist Sache des Soldaten, daß er es einsetzt, während der Tarpflichtige, zwar in Besorgniß, aber doch gesichert zu Hause bleiben kann. Und der moralische Standpunkt? Der Handwerker, der Gewerbsmann muß sein Geschäft verlassen, seine Familie verliert ihren Ernährer für längere Zeit, während der Mann im Felde steht. Bedenken Sie die Lage eines solchen Mannes, bedenken Sie, ob er nicht gerne eine beträchtliche Abgabe als Aequivalent zahlen würde. Wenn Sie dieß zugeben, so werden Sie mit mir einverstanden sein, daß das bisherige Verhältniß ein unbilliges und ungerechtes war, daß der vorliegende Entwurf gerechtfertigt ist. Ich gehe weiter. Das Mißverhältniß wird durch das neue Gesetz nicht ausgeglichen, aber etwas gemildert. Ich erlaube mir noch, Sie auf die Gesetzgebung anderer Kantone aufmerksam zu machen. Sie werden sehen, daß man dort bestrebt war, das Mißverhältniß auszugleichen. In Zürich wird die Militärsteuer nach einem Gesetze aus den vierziger Jahren bezogen und liefert im Minimum einen Ertrag von Fr. 130,000 Ich denke nun, Bern werde, im Verhältniß zur Seelenzahl und seiner produktiven Kräfte im Stande sein, so viel zu leisten als Zürich. Im Kanton Aargau wird als Minimum bloß eine Steuer von 2 Fr. bezogen, aber von jedem 50 Fr. Einkommen 1 Fr., also 2 Prozent, während nach dem Entwurfe, wie er vorliegt, nur 1 Prozent vom Einkommen bezogen werden soll. Im Aargau liefert die Militärsteuer einen Ertrag von Fr. 90,000, also viermal mehr als der Ertrag unsers Kantons im Verhältniß zur Bevölkerung beträgt. Ich glaube getrost annehmen zu dürfen, daß der Kanton Bern, ohne ungerecht zu werden, in der Taration ebensoweit gehen könne als Aargau. Ich erkundigte mich, ob dort die starke Besteurung des Einkommens nicht Staub aufwerfe. Man sagte, dieß sei gar nicht der Fall. Solothurn tarirt das Vermögen bis auf Fr. 150 mit Fr. 3, von Fr. 150—1000 mit Fr. 4, von Fr. 1000—2000 mit Fr. 5 und jedes fernere 1000 mit je 1 Fr. mehr. Auch das Vermögen der Eltern wird beigezogen, sowie die allfällige Anwartschaft auf Vermögen, die der Steuerpflichtige haben mag, berücksichtigt wird. Der Ertrag der Militärsteuer im Kanton Solothurn beläuft sich auf ungefähr Fr. 26,000, also mehr als das Dreifache des hiesigen Ertrages. Im Kanton Schaffhausen bezahlt man vor Allem eine Averfalsumme als Aequivalent dessen, was der Dienstthuende im ersten Jahre auslegt. Das Gesetz fordert ein Minimum von Fr. 30 bis Fr. 1000. Nachher kommt erst noch die Steuer: vom 20. bis zum 29. Altersjahre Fr. 5 bis 50; vom 30. bis zum 40. Jahre Fr 4—40; vom 40. bis zum 60. Jahre Fr. 3—20. Noch mehr: man fordert überdieß Dispensationsgebühren. Wenn ein Soldat einer Musterung nicht beiwohnt, so muß er täglich 50 Rp., der Unteroffizier muß Fr. 1, der Offizier Fr. 2 bezahlen. Baselland hatte bisher ein Minimum von Fr. 5. 80 und 12 Klassen. In einem neuen Gesetzesentwurfe schlägt der Regierungsrath ein Minimum von Fr. 6 vor, welches die landräthliche Kommission auf Fr. 10 zu erhöhen beantragt. Der Ertrag der Militärsteuer ist im Kanton Baselland Fr. 28,866. Nach dem neuen Gesetze wird derselbe bedeutend höher. Thurgau hat auch ein Minimum von Fr. 6 und fordert die halbe Vermögens- und Einkommenssteuer. Wenn also Einer Fr. 60 Steuer zu zahlen hat, so zahlt er noch Fr. 30 Militärsteuer. Freiburg macht es bequem; dieser Kanton fordert einfach die Steuer von den Gemeinden, welche dieselben vertheilen können, wie sie gut finden. Der Staat verlangt auf 100 Seelen Fr. 20. Für den Kanton Bern würde die Militärsteuer nach diesem Maßstabe Fr. 90,000 abwerfen, und wäre die Rechnung sehr einfach. Aber ich denke, dieser Modus würde hier nicht wohl belieben. Wir sehen also, einerseits aus dem Verhältnisse des Militärsteuerpflichtigen zum Dienstthuenden, andererseits aus dem Verhältnisse unsers Kantons gegenüber andern Kantonen, daß der Entwurf, den man vielleicht als hart zu bezeichnen geneigt ist, gar nicht hart ist, sondern Anspruch auf Billigkeit machen darf. Ferner handelt es sich darum, ein möglichst gleichmäßiges Verfahren beim Steuerbezuge im ganzen Kantone herzustellen. Es langten von verschiedenen Seiten Reklamationen ein. Am einen Orte wird höher, am andern niedriger tarirt, so daß Ungleichheit in den Bezirken besteht. Um diesen Uebelstand zu beseitigen, hielt ich es für zweckmäßig, eine Centralrevisionskommission aufzustellen, die sich vor dem Steuerbezuge versammeln würde, um die Taration zu revidiren Die bisherige Ungleichheit ist erklärlich, wenn man bedenkt, daß die Tarationskommissionen bisher keine Grundlage hatten; die Ausarbeitung einer solchen wurde daher nothwendig. Diese Grundlage liegt in einem Gutachten der Gemeinderäthe, welche das Vermögen und Einkommen ihrer Angehörigen anzugeben haben, und daraufhin wurde die Taration vorgenommen. Das Verfahren würde sich so gestalten: ein Verzeichniß der Steuerpflichtigen würde aufgestellt, das Tableau in Rubriken eingetheilt, nach Vermögen der Eltern, des Steuerpflichtigen, nach dessen Arbeits- und Erwerbsfähigkeit. Dadurch erhielten die Tarationskommissionen und die Revisionskommission einen sichern Anhaltspunkt. Die Revisionskommission ist diejenige Behörde, welche Reklamationen gegen die Tarationskommission zu untersuchen und zu beurtheilen hat. Auch dem Amtsschaffner oder der Minderheit einer Tarationskommission wird das Recht eingeräumt, allfällig Reklamationen zu erheben. Ich glaubte, in dieser Einrichtung

das Mittel zu finden, die bisherigen Uebelstände zu vermeiden, daß die eine Kommission so, die andere anders taxirte. Dazu kommen noch einige Vollziehungsmaßregeln, die man bisher nicht hatte, im Entwurfe; so für diejenigen, welche die ihnen obliegende Militärsteuer nicht zahlen, das Wirthshausverbot und Abverdienen der Steuer durch Straßenarbeit. Das Wirthshausverbot halte ich für ein zweckmäßiges Mittel, damit diejenigen, welche etwas verdienen können, aber ihre Steuer nicht zahlen, sich nicht über die Behörden lustig machen und das Geld verlumpen. Ich kenne eine Menge Fälle von solchen Steuerpflichtigen, die Fr. 30—40 in der Woche verdienen, von denen aber nichts erhältlich war. Wenn auch die Maßregel des Wirthshausverbotes etwas hart scheint, so wird sie durch die Art der Vollziehung gemildert; sie wird nur dann zur Anwendung kommen, wenn die Strafe auf spezielles Verlangen der Finanzdirektion vom Richter ausgesprochen wird. Es wird daher ein bescheidener Gebrauch von dieser Befugniß gemacht werden und dieselbe nicht etwa gegen einen armen Familienvater zur Anwendung kommen, dem es nicht möglich ist, den Steuerbetrag zu erschwingen, aber gegen Lumpen. Es gibt noch eine andere Klasse von Leuten, die arbeitsfähig sind, aber alles Ehrgefühl verloren haben; diese sollen zur Straßenarbeit angehalten werden. Das wird Manchen zur Besinnung bringen. Auch diese Maßregel soll indessen nicht überall zur Anwendung kommen, sondern es soll ein mäßiger, bescheidener Gebrauch davon gemacht werden. Ich habe noch über einzelne Punkte des Entwurfes Bericht zu erstatten. Es gibt solche Militärpflichtige, die aus verschiedenen Gründen, wegen Krankheit u. s w., längere Zeit Urlaub erhalten. Auch in dieser Beziehung bestehen Unbilligkeiten. Es macht Einer die Garnison mit, dann aber geht er in's Ausland, erhält Urlaub, der 10 bis 15 Jahre dauert, während welcher Zeit er zwar militärpflichtig ist, aber keinen Dienst thut. Dieser Fall tritt namentlich bei jungen Leuten ein, die sich dem Handelsstande widmen. Dieses Verhältniß ist nicht billig. Die Betreffenden sollen eine Steuer entrichten, aber nach einer billigen Taxe. In dieser Beziehung ist der Entwurf vielleicht etwas unvollständig, indessen ist es schwer, bestimmte Zahlen festzusetzen. Der Eine hat vielleicht drei Jahre Dienst gethan, der Andere neun Jahre; man kann also nicht beide gleich behandeln. Daher muß der Taxations- und der Revisionskommission überlassen bleiben, den Umständen Rechnung zu tragen. Es gibt noch eine andere Klasse von Militärpflichtigen, die in Betracht kommen, die außer Aktivität versetzten und die Uneingetheilten. Auch von Seite dieser ist es billig, daß sie etwas bezahlen, und zwar im Verhältnisse zum geleisteten Dienste. Bezüglich der Besteurung des Vermögens ist folgender Maßstab festgesetzt: bei einem Vermögen von Fr. 1000 bis Fr. 8000 wird 1 vom Tausend bezahlt, bei einem Vermögen über Fr. 8000 bis Fr. 20,000 Fr. 1. 50 vom Tausend, bei einem Vermögen über Fr 20,000 Fr. 2 vom Tausend; endlich von je Fr. 100 des jährlichen Einkommens und Erwerbs Fr. 1. Ich halte dafür, derjenige, welchem günstige Verhältnisse zu Gebote stehen, der als Militär mehr zu leisten im Falle wäre als Andere, soll auch als Taxirter mehr bezahlen. Man wird sagen, die Konsequenz fordere, daß auch das Einkommen nach einer Progression taxirt werde Ich wäre nicht ungeneigt, einen solchen Antrag zuzugeben. Man findet es ferner billig, daß das Vermögen der Eltern in Betracht gezogen werde. In den meisten Kantonen ist dieß der Fall. Ich schlug auch eine darauf bezügliche Bestimmung vor, und nach dem Entwurfe soll billige Rücksicht genommen werden. Das sind die Gründe, auf welchen der vorliegende Entwurf beruht. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die Berathung eintreten und denselben artikelweise behandeln.

Ganguillet. Wenn ich auch ganz damit einverstanden bin, daß ein neues Steuergesetz für diejenigen erlassen werden muß, die ihre Militärpflicht nicht erfüllen, so kann ich mich doch unmöglich auf den Standpunkt stellen, von dem dieser Entwurf ausgeht. Die Versammlung wird mir das Zeugniß geben, daß ich nicht für mich rede. Seit dem 18 Altersjahre bis jetzt habe ich jedem Aufgebote Folge geleistet und nicht für drei Tage Urlaub genommen. Ich diente dem Vaterlande, so gut ich konnte. Ich machte viele Erfahrungen in der Sache; ich war als Offizier mehrere Jahre lang Mitglied der Taxationskommission und lernte die Verhältnisse genau kennen. Es ist ganz richtig, daß derjenige, welcher persönlich Militärdienst thut, viel mehr Lasten zu tragen hat als derjenige, welcher die Steuer zahlen muß. Aber man kann die Sache nicht genau abwägen. Derjenige, der Militärdienst thun kann, ist glücklich durch die Gesundheit seines Körpers gegenüber dem, welcher einen physischen Fehler hat, der ein Krüppel ist u. s f. Ich bin damit einverstanden, daß die Militärsteuer erhöht werde, und glaube, dieß sei billig; nur mit einigen Punkten des Entwurfs gehe ich nicht einig. Ich komme zunächst zum § 2, nach welchem militärpflichtige Kantonsbürger, die sich außer dem Kanton aufhalten, ohne im Auslande niedergelassen zu sein, der Militärsteuerpflicht unterliegen sollen. Ich sehe durchaus nicht ein, wie es möglich ist, junge Leute, die im militärpflichtigen Alter stehen und sich im Auslande, vielleicht in Amerika befinden, zu besteuern. Ein Student, der sich auf der Hochschule befindet und den Vater ohnehin schon viel Geld kostet, soll die Militärsteuer zahlen? Er zahlt sie nicht, der Vater zahlt sie. Wenn dieser drei oder vier Söhne hat, die sich im Auslande aufhalten, ist es billig, einen Familienvater so zu belasten? Nehmen Sie einen Handelsbeflissenen an, einen jungen Menschen, der im Auslande in der Lehre ist; auch er soll nach dem Entwurfe die Militärsteuer zahlen. Ich gehe noch weiter: ein liederlicher Bursche geht nach Neapel oder Rom oder in die Fremdenlegion. Was sagt das Gesetz? Der Vater muß für einen solchen Sohn noch die Militärsteuer zahlen. Das ist nicht billig. Unter den Ausnahmen werden im § 4 angeführt „diejenigen körperlich oder geistig Gebrechlichen, welche aus diesem Grunde nichts erwerben können, insofern weder sie selbst noch ihre Eltern ein reines Vermögen von Fr. 6000 oder ein Einkommen von Fr. 300 besitzen." Ich halte diese Summen für zu niedrig, und möchte dieselben verdoppeln. Ein Hauptartikel, gegen den ich zu opponiren habe, ist der § 5, ein Paragraph, zu dem ich nie und nimmer stimmen könnte. Herr Fürsprecher Engemann sprach letzthin von der Progressivsteuer. Diese halte ich für verfassungswidrig; sie ist auch nicht zweckmäßig. Nach § 86 der Verfassung sollen die zur Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen Auflagen „möglichst gleichmäßig" auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden. Also Einer, der 100 Fr. Einkommen hat, soll von 100 Fr. Steuer zahlen; Einer, der 1000 Fr. Einkommen hat, von 1000 Fr., nicht für das Doppelte. Im nämlichen Paragraphen heißt es aber, bei einem Vermögen von Fr. 20,000 Fr. 2 vom Tausend. Warum will man keine Progression mehr von dieser Summe hinweg? Ein Besitzthum von Fr. 8000 oder 12,000 ist noch kein Vermögen, wohl aber Summen von Fr. 50,000 oder 100,000. Ich will gar keine Progression, aber ich sage, daß derjenige, welcher Fr. 50,000 besitzt und 2—2½ pro mille zahlt, immer noch weniger leistet als Einer, der nur ein kleines Vermögen besitzt. Zum Minimum von 6 Fr. könnte ich nicht stimmen. Ich gebe zwar zu, daß der Rekrut bei der ersten Garnison wenigstens Fr. 50 zahlen muß; aber ich habe schon oft gesehen, wie es geht. Wenn der Betreffende am Schlusse der Schule seine Sache nicht gedeckt hat, so behält man ihn, bis er das Betreffniß abverdient hat. Das ist ein großer Uebelstand, und ich möchte gerade mit Hülfe des Steuergesetzes eine Kasse bilden, um daraus Ausrüstungsgegenstände unvermöglicher Soldaten anzuschaffen. Ich war einmal selbst in der Garnison, wo ein solcher Bursche hätte zurückbehalten werden sollen; da fragte mich eine Kompagnie, ob sie zu dessen Gunsten eine Subscription eröffnen könne; ich erlaubte es, und in einer halben Stunde war das Nöthige beisammen, um den Betreffenden loszukaufen. Früher waren es die Unterstatthalter, die zu taxiren hatten; diese

wollten Alles für arm halten; namentlich weiß ich von einem Unterstatthalter in der Nähe von Bern, der diesen Standpunkt festhielt. Der § 8 erklärt die Eltern für die Militärsteuer ihrer Söhne haftbar und zwar auch für die abwesenden, die ich der Steuerpflicht entheben möchte. Ich glaube, wenn Einer zum Land hinaus ist, so habe das Vaterland kein Recht auf ihn; oder will man den in Frankreich herrschenden Grundsatz auch hier in Anwendnng bringen? Ich zweifle daran. Zur Zeit, wo der Jura zu Frankreich gehörte, verfuhr man so, daß, wenn ein junger Mensch sich der Konscription entzog, der Vater so lange Gendarmen erhalten mußte, als der Sohn sich nicht stellte. Einen solchen Grundsatz möchte ich in der Republik nicht zur Geltung bringen. Dagegen enthält der § 22 des Entwurfs einen Grundsatz, den ich durchaus billige. Nach demselben kann die Militärsteuer bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der größere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienste steht. Aber dann möchte ich es bestimmter aussprechen. Es ist gegenüber denen, die wirklich Dienst thun, billig, daß derjenige, welcher hinter dem warmen Ofen bleiben kann, in Zeiten von Kriegsgefahr mehr zahle als in gewöhnlichen Zeiten. Nachdem ich für mich die verschiedenen Punkte durchgangen, weiß ich nicht, ob ich gegen das Eintreten stimmen will oder nicht. Ich möchte den Entwurf einfach an den Regierungsrath zurückweisen mit dem Auftrage, denselben auf anderer Basis auszuarbeiten. Wenn der Herr Berichterstatter mir die Zusicherung geben will, daß bei der artikelweisen Berathung die Grundlage des Gesetzes abgeändert werden kann, so kann ich zum Eintreten stimmen. Eventuell stelle ich den Antrag auf Nichteintreten. Im Interesse der Regierung halte ich dafür, man solle heute nicht eintreten. Es wäre nicht populär. Wenn man der Regierung einen bösen Streich spielen wollte, könnte man mit beiden Händen zum Eintreten stimmen. Es ist absolut nöthig, daß der Entwurf umgearbeitet werde, wenn nicht ein großes Geschrei entstehen soll. Verzichtet dagegen der Herr Berichterstatter auf einzelne Punkte, namentlich auf die Progressivsteuer, so kann man zur artikelweisen Berathung übergehen.

Mühlethaler. Man wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich bei 36 Dienstjahren, nachdem ich in allen Graden Erfahrungen gemacht, mir eine Bemerkung erlaube. Nach dem Gesetze von 1818 nahm man nur eine gewisse Zahl von Rekruten in den Auszug; diejenigen, welche es nicht traf, kamen in die Landwehr. Gegenwärtig soll Alles, was tüchtig ist, Militärdienst thun. Wer bleibt übrig? Die zum persönlichen Dienste Untauglichen, von denen der größte Theil irgend einen Fehler hat. Ich finde es auch billig, daß man die Taxe erhöhe, obschon ich die Erfahrung gemacht habe, daß einzelne Knechte sich für 2—3 Fr. betreiben ließen und vergeldstagten. Ich kann nicht umhin, bei diesem Anlasse aufmerksam zu machen, daß es ein Ehrenpunkt ist, in den Auszug zu treten. Ich wenigstens hätte lieber eine große Summe bezahlt, um in den Auszug zu treten, als daß ich zurückgeblieben wäre. Ich behalte mir vor, bei der artikelweisen Berathung einige Bemerkungen zu machen, und stimme zum Eintreten.

Steiner, Müller. Die Vorlage des in Frage stehenden Entwurfs wurde durch die Staatswirthschaftskommission hervorgerufen. Der Herr Berichterstatter benutzte den Anlaß, eine Aeußerung zu berichtigen, die in einer der letzten Sitzungen ausgesprochen wurde, indem er bei der Berathung des Besoldungsgesetzes sagte, er sei wegen des Ausfalles, den die Erhöhung der Besoldungen zur Folge habe, durchaus unbesorgt, dieser Ausfall werde durch den vermehrten Ertrag der Militärsteuer gedeckt. Das wird unter dem Volke als Hauptmotiv betrachtet werden. Als Motiv zu Begründung des Entwurfs wurde ferner angeführt, daß die Militärsteuer zu wenig abwerfe. Herr Oberst Karlen von Erlenbach sagte bei der Berathung des Besoldungsgesetzes, man werde dieses benutzen, um das Volk aufzuwieglen. Ich bezog einen Theil der damals gefallenen Aeußerungen auf mich. Aber wo ist der Ort, Gesetzesvorschläge einer Kritik zu unterwerfen, wenn nicht im Großen Rathe, um das Gerechteste und Billigste, was man erreichen kann, festzusetzen! Ich nehme also solche Vorwürfe nicht an, und werde mich mit dem gleichen Freimuth, wie vorher, auch heute über den Vorschlag der Regierung aussprechen. Die Ersetzung des Militärdienstes durch eine Steuer könnte, wenn man streng sein wollte, eigentlich bloß die zur persönlichen Dienstleistung Tauglichen treffen, nicht diejenigen, welche durch körperliche Gebrechen zum Dienste untauglich sind. Man kann das durch die Analogie anderer Gesetze beweisen. Die vormundschaftlichen Lasten, auf wem haften sie? Auf denen, die befähigt sind, eine Vormundschaft zu verwalten. Und die Einquartierungen? Auf den Besitzern von Häusern und Wohnungen. Die Schwellenpflicht? Auf den Anstößern Die allgemeine Steuer? Auf demjenigen, welcher Vermögen besitzt. Konsequenter Weise könnte man sagen, die Militärsteuerpflicht soll nur auf den zum Militärdienste Tüchtigen lasten. Ich will nicht auf die alte Zeit zurückblicken, nachdem ich erfahren, wie gefährlich oft Citate aus derselben zur Anwendung gebracht werden, daß der menschliche Verstand sich dabei verwirrt. Ich könnte Sie daran erinnern, daß sogar Frauen in frühern Zeiten die Waffen getragen und dem Vaterlande Dienste geleistet haben. Doch möchte ich durch diese Bemerkung nicht etwa das weibliche Geschlecht dem Herrn Finanzdirektor denunzirt haben. Was den vorliegenden Gesetzesentwurf betrifft, so gehe ich von der Ansicht aus, daß man möglichst billig verfahren und jede Strenge vermeiden soll. Ich bemerkte letzthin, daß ich meinen Militärdienst geleistet habe, lange Jahre als gemeiner Soldat, dann als Unteroffizier, bis ich gegen meinen Willen ein Offizierspatent erhielt. Ich sagte, ich habe mich glücklich geschätzt, daß ich nicht wegen körperlicher Mängel zum Dienste untauglich war, und sah nicht scheel auf diejenigen, welche die Steuer zahlten. Der Herr Finanzdirektor verdrehte meine damalige Aeußerung etwas. Ich hatte Freude am Militärdienste, das ist wahr, und wäre es anders, hätten wir nicht Freude daran, so wären wir entartete Söhne des Vaterlandes. Wenn ich nun den Rücksichten der Billigkeit, die uns hier zur Richtschnur dienen sollen, den Entwurf entgegen halte, so muß ich sagen, er strotzt von Fiskalität und administrativer Willkür. Ich will, um dieß nachzuweisen, einige Paragraphen in's Auge fassen Nach § 6 soll auch auf das Vermögen der Eltern der Steuerpflichtigen billige Rücksicht genommen werden Das ist ein Paragraph, der den schönen Titel der Billigkeit an der Stirne trägt, aber er wird in der Wirklichkeit ein Unbilligkeitsparagraph durch seine unbestimmte Fassung. Das frühere Gesetz enthält doch noch bestimmte Vorschriften, aber solche fehlen hier. Bei der Ausführung wird man für Wohlen das billig finden, für Bern etwas anderes; im einen Bezirke wird man so verfahren, im anderen anders. Der Herr Berichterstatter stellt zwar eine Revisionskommission in Aussicht, aber ob diese alle Unbilligkeiten ausgleichen werde, bezweifle ich sehr, und möchte nicht alles der Vollziehung überlassen. Ich finde daher das Gesetz unvollständig. Durch den § 7 wird die Militärsteuerpflicht bedeutend ausgedehnt. Es ergibt sich, daß Leute, die bisher bereits keine Steuer mehr bezahlt haben, wieder derselben unterliegen müßten. Das wird bedeutend Anstoß erregen. Ich begreife, daß man sich wird unterziehen müssen, aber Unwille entsteht unter dem Volke. Der § 11 legt den Gemeindräthen eine neue, sehr große Last auf, indem er sie verpflichtet, über die Vermögens- und sonstige Verhältnisse der Pflichtigen und ihrer Eltern ein Gutachten auszustellen. Die vom Herrn Berichterstatter in Aussicht gestellte Erleichterung leuchtet mir nicht recht ein. Mich dünkte, die jetzt geltenden Bestimmungen wären zweckmäßiger, als wenn die Gemeindsbehörden über alle Heimlichkeiten der Vermögensverhältnisse einer Familie amtlich Auskunft geben müssen, um solche in den Taxationskommissionen verklatschen zu lassen. In großen Gemeinden wird es eine schwierige Aufgabe sein, in kleinen mag es angehen. Der § 13 enthält eine neue Ver-

pflichtung, die im bisherigen Gesetze nicht enthalten ist, die Pflicht des persönlichen Erscheinens vor der Taxationskommission oder der Stellvertretung durch Bevollmächtigte. Es ist dieß eine neue Härte. Auch das Wirthshausverbot ist eine neue Bescherung, sowie das Abverdienen der Steuer durch Straßenarbeit. Nach § 22 kann die Militärsteuer bis auf das Doppelte erhöht werden. Den Reichen wird diese Bestimmung vielleicht nicht so belästigen, wohl aber denjenigen, welcher in beschränkten Verhältnissen lebt und plötzlich die doppelte Steuer zahlen muß. Uebrigens bin ich der Ansicht, man sollte diese Bestimmung weglassen. Wir werden uns doch nicht auf die gleiche Linie mit den Großmächten stellen wollen, so daß uns ein Krieg in naher Aussicht wäre. Aber nun komme ich zum § 5 des Entwurfes, zum Kardinalpunkte. Hier wird das Minimum, welches bisher Fr. 2 betrug, plötzlich auf Fr. 6 erhöht. Ueberdieß wird das vorhandene Vermögen in Mitleidenschaft gezogen Nun finde ich, daß in diesem Momente Mancher im Stande ist, diesen Betrag zu bezahlen, aber ich frage, ob dieß auch noch der Fall sei, wenn einmal die Eisenbahnen vollendet sind, weniger Arbeit mehr zu finden ist. Ich möchte es bezweifeln, namentlich wenn ich die im Amtsblatt erschienen langen Verzeichnisse derer sehe, die vergeldstagt sind, weil sie das bisherige Minimum von Fr. 2 nicht erlegen konnten. Wie Herr Ganguillet bemerkte, wenn man hinterlistig sein wollte, so würde man dazu stimmen, statt die Behörden bei Zeiten vor einem solchen Schritte zu warnen. Die Kopfsteuer ist eigentlich bei den Türken zu Hause, mit der Ausnahme, daß sie hier verdreifacht wird. Ich will mich heute der Kürze befleißen, doch muß ich noch die gehässigste Bestimmung von allen, die Progressivsteuer, mit einigen Worten berühren. Ich frage Sie: wollen Sie die Progressivsteuer, oder wollen Sie dieselbe nicht? Wollen Sie dieselbe, — nicht nur bei diesem Paragraphen, sondern bald bei allen Steuern? Herr Ganguillet hat den § 86 der Verfassung angerufen, um zu zeigen, daß die Einführung dieser Steuer verfassungswidrig wäre. Man könnte auch den § 96 anführen, welcher also lautet: „Die Verfassung ist das oberste Gesetz des Staates. Keine Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit ihr im Widerspruche stehen, dürfen angewendet oder erlassen werden" Man könnte auch die Bestimmung der Verfassung anrufen, welche die Rechtsgleichheit der Bürger proklamirt, und darunter gehört die gleichmäßige Belastung des Vermögens. Ist nun die Progressivsteuer eine gleichmäßige Belastung? Das wird Niemand behaupten können. Hier könnte man abbrechen und damit schließen, aus diesen formellen Gründen, weil der Entwurf gegen die Verfassung verstoße, stimme man gegen das Eintreten und werde die Regierung eingeladen, ein Gesetz auf andern Grundlagen auszuarbeiten. Aber es lohnt sich der Mühe, etwas weiter zu gehen. Man klagt, nach dem bisherigen Gesetze habe die Militärsteuer zu wenig abgeworfen, und zwar wegen mangelhafter Vollziehung. Es gibt aber eine Gemeinde im Kanton (und vielleicht noch einzelne andere Gemeinden), welche das Gesetz mit musterhafter Gewissenhaftigkeit vollzieht, die Gemeinde Bern. Wenn nun Klagen über mangelhafte Vollziehung des Gesetzes laut werden, so soll man deßhalb nicht alle Gemeinden dafür belasten, damit nicht Unbilligkeiten entstehen. Das ist ein Punkt, den ich dem Herrn Berichterstatter zu bedenken geben möchte. Wenn milde Gesetze nicht vollzogen werden können, wohin soll es dann mit der Vollziehung kommen, wenn man eine solche Härte in das Gesetz aufnimmt, wie es nach dem vorliegenden Entwurfe geschieht? Wir kommen fast auf den Punkt zu erklären: in Betracht, daß das bisherige Gesetz nicht gehörig vollzogen werden könne, beschließe man, was folgt, — mit der Erklärung, daß das neue Gesetz ernstlich vollzogen werden soll. In eine solche Stellung kommen wir. Um die Ungleichheit der Belastung der Steuerpflichtigen nach § 5 hervorzuheben, mache ich nur darauf aufmerksam, daß bei einem Vermögen von Fr. 8000, abgesehen von dem Minimum von Fr. 6, noch Fr. 8 bezahlt werden; bei einem Vermögen von einigen Franken mehr aber bezahlt man Fr. 12. Ist das Gleichheit? Ebenso tritt eine höhere Besteuerung ein, wenn der Pflichtige ein Vermögen besitzt, das die Summe von Fr. 20,000 um einige Franken übersteigt. Das ist eben die Folge der ungleichen Belastung, daß Einer, der ein Fränklein weniger besitzt als ein Anderer, in die Faust lacht, wenn letzterer mehr Steuer zahlen muß. Ob das mit dem Gefühl von Recht und Billigkeit im Einklang stehe, gebe ich Ihnen zu bedenken. Ich bemerke, daß die Progression hier noch gar nicht stark hervortritt, und verwundere mich, daß sie bei den kleinern Vermögen stehen bleibt. Aber der Herr Finanzdirektor hat damit schon viel erobert, — eine Verfassungsverletzung (wenn ich es so nennen darf) —, und wenn er den Finger hat, so nimmt er uns bald die ganze Hand. Darum möchte ich zum Schlusse noch ein wenig auf die Folgen hinweisen, die das Gesetz im Allgemeinen haben würde. Ich behaupte vor Allem: wir erschrecken das Kapital. Es ist zwar hier noch gar nicht hoch belastet, aber wir erschrecken es. Wir diskreditiren uns gegenüber andern Kantonen. Man weist auf Basel hin, wo die Progressivsteuer bestehe. Allein wir haben nicht die Garantie, daß man hier nicht weiter gehen werde als dort. Bei der Erbschaftssteuer haben wir bereits eine Progression bis auf 6 Prozent. Der Herr Finanzdirektor wird wahrscheinlich vorschlagen, auch die Erben direkter Linie zu belasten, also die Erbschaft vom Vater auf den Sohn zu besteuern. Eine Erbschaftssteuer bis auf einen gewissen Grad finde ich nicht unbillig, aber weiter zu gehen, ist gefährlich. Infolge dieser letzten Gesetzesentwürfe und Aeußerungen, betreffend die Erhöhung der Erbschaftssteuer und Einführung einer Progression bei der Militärsteuer hörte ich vielfach die Aeußerung, — nicht etwa von Zöpfen, sondern von freisinnigen Leuten, welche sagten, man könne am Ende nicht mehr Meister über das Eigenthum sein, so daß es zum Lande hinausgehe. Ich möchte fragen, wenn es bekannt wird, daß Bern zum Mittel der Progressivsteuer greift, um das Gleichgewicht seiner Finanzen herzustellen, ob dann noch fremdes Kapital in's Land komme, um auf große Unternehmungen verwendet zu werden. Die Eisenbahnen haben uns mit blühenden Ortschaften in Verbindung gebracht. Ich verweise auf den Oberaargau und andere Gegenden, wo reiche Leute ihren Sitz nahmen. Ist das etwa ein Unglück für das Land, daß man die Betreffenden durch ein solches Gesetz erschrecken soll? Auch unsere Kapitalisten werden erschreckt. Es läßt sich am Ende am Genfersee auch leben, auch am Bielersee. Ich hatte in meiner Stellung als Mitglied des Gemeinderathes vielfach Gelegenheit zu sehen, wie redlich die Angaben in Bezug auf Vermögensbesitz hier gemacht wurden, ein Beweis des Patriotismus der reichen Familien. Wenn man die Progressivsteuer einführt, so muß man dann nicht das Projekt zu einem großartigen neuen Quartier aufstellen. Wir werden das Geld abschrecken, und was wird ferner geschehen? Wenn man einmal die Progressivsteuer im Staatshaushalte hat, — entrinnt man ihr dann im Gemeindehaushalte? Kaum. Was kommt dann? Auf der einen Seite erweitert man das Stimmrecht, auf der andern Seite vermehrt man die Steuern, und am Ende gleicht der Kanton Bern dem Aderlaßmännchen im alten Kalender, dem unter allen zwölf Himmelszeichen Blut abgezapft wird. Auf dem Kanton Bern ruht dann die größte Steuerlast Die Vertreter des Bauernstandes begreifen es schon. Dieser Stand hat das greifbarste Kapital. Man sagte letzthin, wir seien ein Bauernkanton. Ich sage dieß nicht aus Geringschätzung, sondern mit Stolz. Wenn nun die Progressivsteuer eingeführt wird, so wird der Bauernstand am meisten gedrückt; seine Söhne werden dann zu Taunern werden. Erkennet die Progressivsteuer, und dem freiherrlichen Bauernstande des Kantons Bern wird zu Grabe geläutet. Ich fasse mich zusammen und schließe dahin: die Grundlagen des vorliegenden Entwurfes sind verfehlt, ich halte denselben auch für verfassungswidrig; unter diesen Umständen bin ich nicht lange im Zweifel, sondern sage: fort damit, ich trete nicht ein.

Karlen, Oberst, erklärt, daß Herr Steiner mit Unrecht die bei der Berathung des Besoldungsgesetzes gefallene Aeußerung, daß dieses zur Agitation unter dem Volke werde benutzt werden, auf sich bezogen habe. Was den vorliegenden Entwurf betrifft, so hält der Sprechende denselben nicht für zweckmäßig, namentlich mit Rücksicht auf den § 5, weil die im Staatshaushalte einmal eingeführte Progressivsteuer bald auch in das Gemeindewesen übergehen und zu weit führen könnte.

Dr. Manuel. Ich bin auch von der Meinung derjenigen, welche das Nichteintreten in ein Gesetzesprojekt, das völlige von der Hand weisen nur dann für motivirt und berechtigt halten, wenn man die Grundlagen desselben, diejenigen Bestimmungen, mit denen das Gesetz steht und fällt, verwirft und nicht bloß im Detail Kritik zu üben hat. Denn im letztern Falle soll man eintreten und kann diese Detailkritik am gehörigen Ort anbringen. Wenn ich daher bei diesem heutigen Projekt für Nichteintreten stimme, so ist es deßwegen, weil ich eben die Grundlagen desselben, mit denen es stehen oder fallen muß, für verwerflich halte und damit nicht einverstanden bin. Als solche Hauptpunkte und Fundamente sehe ich besonders zwei Bestimmungen an, die Erhöhung der Kopfsteuer und die Einführung des Progressivsystems. Schon das erste, die Erhöhung der Kopfsteuer um zwei Drittel, von einem bisherigen Minimum von Fr. 2 auf Fr. 6 will mir nicht einleuchten. Die Kopfsteuer gehört in allen Ländern, wo sie eingeführt ist, zu den verhaßteren, weil sie eine absolute, nicht bewegliche ist und daher ungleich drückt, nämlich den Aermern am meisten, für den auch ein geringer firer Betrag schon viel ist. Man sieht übrigens bei dieser Erhöhung, wie immer ein Finanzminister vom andern lernt. Das gegenwärtige Gesetz stellt ein Minimum von 2 Fr. auf, jetzt will man schon auf 6 gehen. Ich sage also, ohne dringende Nothwendigkeit will ich diese nicht beliebte Steuer nicht erhöhen, und verwerfe schon diesen Punkt. Aber noch weit gefährlicher und bedenklicher erscheint mir die Einführung des Progressivsystems im § 5. Durch diesen neuen Grundsatz wird die ganze bisherige Basis unsers Steuersystems und diejenige jedes gerechten Steuersystems überhaupt verlassen und umgeworfen. Gerechtigkeit im Steuerwesen wie in andern Dingen besteht in Gleichheit, und Gleichheit im Steuern besteht in Verhältnißmäßigkeit, Proportionalität. Diese Verhältnißmäßigkeit besteht nun darin, daß der Staat, den man am richtigsten mit einer Assekuranzgesellschaft vergleichen kann, wo jeder im Verhältniß seines zu versichernden Gutes Prämie zahlt, zu dem Einen sagt: ich schütze dir so und so viel Gut und Eigenthum, du zahlst so und so viel Prämie; zum Andern: dir schütze ich so und so viel mehr, du zahlst mir im gleichen Verhältniß mehr. Nehmen wir z. B. an, es sei bei uns eine Einkommensteuer eingeführt von zehn Prozent, so sagt der Staat zu Dem, welcher 1000 Fr. Einkommen hat: du zahlst Fr. 100 damit ich dir deine 1000 schütze, und zu demjenigen, der 10,000 Fr Einkommen hat: da mein Schutz auf zehnmal mehr Eigenthum sich bezieht, als beim Ersten, so zahlst du mir auch zehnmal mehr Assekuranzprämie. Und so geht es weiter, wer 100,000 Fr. Einkommen hätte, bezahlte 10,000; immer in einem stetigen Verhältniß. Hier ist ein Prinzip, das Jedermann begreift und das Jeder gerecht finden muß. Daher es auch überall als Grundlage eines gerechten Steuersystems gilt und auch unserem Steuersystem als Fundament dient. Es ist eine feste Regel, an die sich Jeder halten kann. Was ist nun die Progression? Was ist da für ein Grundsatz, für eine Regel? Denn wir wollen einmal diesem neuen Ding ins Gesicht sehen, und dasselbe von allen Seiten untersuchen. Die Progressivsteuer enthält gar keine Regel, gar keinen Grundsatz. Es ist reine Willkür. Als Leitfaden dient etwa folgende Phrase: Du, sagt der Staat, hast ein Einkommen von z. B. Fr. 1000, das ist nicht gerade sehr groß, du gibst mir einen Zehntel davon, Fr. 100; du Anderer aber hast Fr. 10,000, das ist sehr viel, du gibst nicht den Zehntel, sondern einen Fünftel, dir bleibt noch genug und eigentlich zu viel; und du Dritter, hast 50,000, oder 60,000, oder 80,000 Fr., du solltest dich schämen, so viel zu haben, wir nehmen dir die Hälfte, dann hast du immer noch 25,000, oder 40,000 Fr., und kannst mehr als zufrieden sein, wenn du dich mit dem vergleichst, der nur 1000 Fr. oder wenig mehr hat. So heißt es bei der Progression. Man sieht, daß da Alles reine Willkür ist, weil man die feste, Alle gleichmäßig schützende Regel verlassen hat. Man kommt völlig ins Blaue und das mäßigere oder unmäßigere Zufahren in der Progression hängt einzig vom mäßiger oder zugreifendern Charakter und Temperament eines Finanzministers ab. Im Anfang ist die Progression vielleicht mäßig und unbedeutend, dann nimmt sie zu, und ein französischer Schriftsteller, der diese Dinge meisterlich versteht und gehörig auseinander genommen hat, rechnete aus, daß bei stark zunehmender Progression der Reichste am Ende nicht viel besser daran wäre als der ganz gering Bemittelte. Man könnte bis auf 99 Hundertstel fordern. Das Gutfinden, daß dieser und jener noch genug habe an so und so viel, ist rein subjektiv und zufällig. Jeder urtheilt anders, je nach seiner Position oder seinen Leidenschaften. Daher sagt der gleiche französische Schriftsteller mit Recht: die Verhältnißmäßigkeit ist ein Grundsatz, die Progression ist nichts als gehässige Willkür. (La proportionalité est un principe, la progression n'est qu'un odieux arbitraire.) Alles das sage ich nur in Betreff des Prinzips, nicht in Betreff der Applikation desselben im gegenwärtigen Gesetzesprojekt. Ich gebe zu, daß die Ansätze im § 5 sehr mäßig sind, ich bin auch überzeugt, daß der jetzige Finanzdirektor mit der Progression nicht sehr steigen würde, und daß er sich wahrscheinlich schon von vorn herein die Grenzen gesteckt hat, die er für sich nicht überschreiten würde. Allein die persönliche Mäßigung der Regierenden ist von jeher nicht als genügende Garantie für die Rechte der Bürger angesehen worden. Daher entstanden Gesetze und Verfassungen, die feste Regeln aufstellen. Das Persönliche kann eben ändern. Auf den jetzigen Finanzdirektor kann ein Anderer kommen, der eine stärkere Progression will. Die Zeiten können stürmischer, das Klubbwesen wieder mächtiger, der Druck von Außen auf die Regierung stärker werden. Ich habe letzthin während der Berathung des Besoldungsgesetzes einige Aeußerungen hier gehört, nach denen man glauben sollte, je ärmer Einer sei, desto besser tauge er schon deßwegen zum Regiment, und wer einiges Vermögen habe, sei faktisch von Staatsstellen auszuschließen. Vermögen oder gar Reichthum sei ein schlechtes Präjudiz für die Fähigkeit eines Bürgers zu Staatsstellen. Man sprach von Geldsäcken u. s. w. Das ist nun ein ganz falscher Staatsgrundsatz, daß es am besten gehe, wo die Aermsten regieren. Die Gesetze sind nie schlechter, als wenn sie von den Aermsten gegeben werden. So sind in der ganzen langen Geschichte von Frankreich nie schlechtere Gesetze gemacht worden als in den Jahren 1793 bis 1795. Während dieser Zeit regierte kein einziger „Geldsack." Ja, es gab in ganz Frankreich nur einen einzigen Geldsack, und der war leer, nämlich die Staatskasse. Und um dieser Leere abzuhelfen hat man bekanntlich zu den verzweifeltsten Mitteln gegriffen, unter anderen zu dem, daß man zweiunddreißig frühere Generalpächter aufs Schaffot schickte, bloß um ihre großen Vermögen zu konfisziren. Dahin kommt man mit solchen Grundsätzen. Ich will daher nach dem Satze verfahren, daß man den Anfängen eines Dinges widerstehen müsse. Das neue Thierchen, das man uns bringt, hat noch keine großen Hörner, man spürt nur noch eine kleine Erhöhung, wenn man ihm über die Stirnhaare fährt. Ich will nicht warten, bis ein Muni daraus wird, der mich mit seinen Hörnern zu Boden wirft. Ich sehe nicht ein, mit welchem Grunde wir uns dem Progressivsystem werden widersetzen können, wenn es sich um Kapitalsteuergesetze, um Einkommensteuergesetze handeln wird, sobald wir einen Zipfel davon in's Militärsteuergesetz aufnehmen. Wir sind dann auf einen schlüpfrigen Boden gerathen, wir haben keinen festen Halt mehr. Denn dieser besteht einzig in dem gegenwärtig für unser Steuerwesen geltenden Grundsatze der Verhältnißmäßigkeit. Aus allen diesen

Gründen, da ich, wie gesagt, mit diesem Hauptfundament des Projektes nicht einverstanden bin und das Progressivsystem für bedenklich und gefährlich halte, weil es ungerecht ist, stimme ich gegen das Eintreten.

Röthlisberger, gewes. Regierungsrath. Ich beginne mit der Erklärung: ich anerkenne das Bedürfniß der Revision des bestehenden Gesetzes über die Militärsteuer, sowie ich auch eine Revision des Gesetzes über die Erwerbssteuer mit Freuden begrüße, wenn sie meinen Anschauungen entspricht Aber so leid es mir ist, zum zweiten Mal in dieser Sitzung gegen das Eintreten in die Berathung eines Gesetzesentwurfs das Wort zu ergreifen, so liegt es doch in meiner Pflicht. Der Kern des Gesetzes, ein bitterer Kern, liegt im § 5 desselben. Dieser Paragraph sagt, was ein Militärsteuerpflichtiger zu leisten hat. Der erste Satz stellt die Kopfsteuer auf, das Minimum für den minder vermöglichen Mann. Was ist der Verdienst eines solchen? Ich nehme den gewöhnlichen Maßstab, den Lohn eines Knechtes. Durchschnittlich beträgt dieser 40 Kronen = Fr. 100 a. W. oder ungefähr Fr. 150 n. W. Das Minimum von Fr. 6 wäre also ungefähr 4 Prozent des Verdienstes. Sie haben zwar vom Herrn Berichterstatter gehört, welche Opfer der wirklich Militärpflichtige zu tragen hat, und wenn man es in Geld berechnet, so ist eine Steuer von Fr. 6 keine Ausgleichung. Ich behaupte aber, daß dieses Verhältniß sich nicht in Geld ausgleichen läßt. Auf der einen Seite sehen wir einen jungen Mann in der Blüthe seiner Jahre, der als Wehrmann seine Pflicht für das Vaterland leistet; das gewährt ihm einen gewissen Stolz. Daher haben wir die auffallende Erscheinung, daß für diese, allerdings zuweilen drückende Last sich die größte Opferbereitwilligkeit kundgibt. Wie verhält es sich aber bei dem Steuerpflichtigen? Wir nehmen nichts davon wahr. Er muß in die Tasche greifen, daraus Geld hervornehmen und es dem Herrn Finanzdirektor bringen. Ich glaube, wir können dieses Verhältniß nicht genug berücksichtigen. Wir sollen den Standpunkt der Billigkeit zur Richtschnur nehmen, und unsere Steuerverhältnisse so normiren, daß der Staat dabei auskommt, ohne die Steuerkraft des Volkes auf bitter empfundene Weise auszubeuten. Ich möchte daher nicht höher als auf Fr. 4 gehen. Wenn ich die Besteurung des Vermögens in's Auge fasse, so möchte ich auf den Charakter des Gesetzes aufmerksam machen. Wir haben es hier nicht mit einem allgemeinen Steuergesetze zu thun, sondern es handelt sich darum, die Last derjenigen, die nicht persönlich Militärdienst leisten, festzusetzen gegenüber denen, welche diesen Dienst leisten. Nun sind Fr. 6 für einen Unbemittelten oft mehr, als Fr. 100 bis 200 für einen Vermöglichen. Auf der andern Seite darf man nicht übersehen, daß es sich nur um ein Aequivalent handelt. Die öffentlichen Lasten sollen für alle Bürger gleichmäßig vertheilt sein. Da kann ich nicht begreifen, wie das Vermögen bis in's Unendliche (um mich so auszudrücken) soll besteuert werden können, während die Last für Alle gleich sein sollte Man sollte daher ein Maximum aufstellen. Um so weniger dürfen wir eine Progressivsteuer in das Gesetz aufnehmen; da ist sie am allerwenigsten am Platze. Ich wehre mich aus allen Kräften gegen eine solche Steuer, wenn dieselbe schon in Basel, in Genf bestehen mag, weil wir, wie Herr Manuel zeigte, keinen Haltpunkt mehr haben, wenn wir uns auf dieses Terrain werfen. Das Prinzip der gleichmäßigen Besteurung wird dadurch über Bord geworfen. Nach 2—3 Jahren könnte man mit dem gleichen Rechte die Progression wieder erhöhen. Es geschieht nicht, weil ich nicht alles Vertrauen zu unserm Finanzdirektor hätte, aber ich möchte ein solches Prinzip nicht in ein solches Gesetz aufnehmen, sondern dringend davor warnen. Ich kann mir gar leicht den Fall denken, daß man sich bei einem später vorkommenden Gesetze dann auf das Militärsteuergesetz berufen würde. Ich spreche mich daher schon das erste Mal dagegen aus, in der Ueberzeugung, daß es die Folgen haben würde, die Herr Steiner hervorhob, daß es das Kapital aus dem Lande vertreiben würde. Man sagt, der Vermögliche habe für sich den Schutz des Staates in weit höherm Maße, als der Unvermögliche. Das ist ein Satz, den ich nicht unterschreiben kann. Der Schutz des Staates ist für Alle gleich, abgesehen davon, ob wir mehr oder weniger besitzen. Betrachten wir die Stellung eines gewöhnlichen Mannes, eines Dienstboten; es wird ihm etwas entwendet, er verliert seine Kleider. Ein solcher Mann ist mehr zu bedauern, als ein reicher Bauer. Es wurde hier einmal behauptet, der Arme habe kein Interesse an den öffentlichen Löschanstalten. (Ich glaube, Herr Bützberger habe es gesagt.) Das begreife ich nicht. Denken wir uns einen armen Mann in der Hütte, der nichts hat als seine paar Geräthe und Kleider. Ist ein solcher, wenn bei ihm Feuer ausbricht, nicht mehr zu bedauern, als ein reicher Bauer, dem eine Scheune abbrennt? Sie sehen, daß man, je nach dem Standpunkte, den man einnimmt, zu verschiedenen Schlüssen kommt. Auf den Grundlagen, auf die sich dieses Gesetz stützt, könnte ich nicht eintreten, so gering die Progression sein möchte, die man hier aufstellt. Der Entwurf ist ferner zu fiskalisch; er enthält noch mehrere Bestimmungen, zu denen ich nicht handbieten könnte. Namentlich ist es unbillig, daß Eltern für die Steuer ihrer abwesenden Söhne haften sollen. Wenn ein Vater seinen Sohn in's Ausland schickt, so geschieht es gewiß nur, um ihn zu einem tüchtigen Bürger heranzubilden; er thut es mit großen Opfern. Kommt der junge Mann zurück, so erfüllt er seine Militärpflicht, er wird dazu angehalten. Aber während der Zeit, welche der Sohn im Auslande zubringt, sind die Lasten für den Vater schon sehr bedeutend, so daß ich um so weniger zu einer solchen Bestimmung handbieten könnte. Eine andere stoßende Bestimmung enthält der § 4, welcher diejenigen körperlich oder geistig Gebrechlichen, die aus diesem Grunde nichts erwerben können und ein gewisses Vermögen oder Einkommen besitzen, der Militärsteuer unterwirft. Wenn Eltern das Unglück haben, daß ein Sohn geistig oder körperlich so gebrechlich ist, daß er nichts erwerben kann, so glaube ich, die Last sei für sie groß genug, daß man sie bei einem Vermögen von Fr. 6000 oder bei einem Einkommen von Fr. 300 nicht noch der Militärsteuer unterwerfen soll. Wenn man dennoch eine solche Bestimmung im Gesetze haben will, so soll man wenigstens ein Vermögen von 10—20,000 Fr. als Grenze bestimmen. Was die uneingetheilte Mannschaft betrifft, so besteht sie aus Militärs, die zwar momentan nicht eingetheilt sind, die aber von heute auf morgen in den Dienst berufen werden können, sich equipiren und ihre Instruktionszeit bestehen müssen. Gegenüber solchen Bürgern glaube ich denn doch, eine Militärsteuer wäre nicht gerechtfertigt. Ich könnte Ihnen das Beispiel eines Mannes anführen, der zweimal als Stabsoffizier im Dienste stand und über 200 Tage Dienstzeit hat; gegenwärtig ist er uneingetheilt. Soll er nun noch die Militärsteuer zahlen? Es wäre nicht billig. Ich möchte Ihnen daher empfehlen, heute nicht einzutreten, sondern den Entwurf mit dem Wunsche an den Regierungsrath zurückzuweisen, daß er denselben mit mehr Berücksichtigung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen umarbeite und in der nächsten Sitzung einen neuen Entwurf vorlege.. Glauben Sie nicht, daß es aus Oppositionsgeist geschehe, wenn ich diesen Antrag stelle. Ich war zu keiner Zeit ein Parteimann und habe die systematische Opposition immer bekämpft, weil sie dem Wohle des Staates nachtheilig ist Aber ich bin überzeugt, daß wir durch die Rückweisung dieses Entwurfs der Verwaltung einen größern Dienst leisten, als wenn wir hier alles schön und recht finden.

Gfeller zu Signau. Ich stimme zwar für das Eintreten, aber ich stelle den Antrag, die Berathung zu verschieben. Indem ich diesen Antrag stelle, muß ich die Gründe, welche mich dazu bewegen, angeben. Wir sind bereits zwei Wochen in Bern; wahrscheinlich heute — wenigstens ist es der Wunsch vieler Mitglieder — wird die Sitzung aufhören. Schon aus diesem Grunde könnte die Berathung des Entwurfs nicht vollendet werden und wird daher bis nach dem Neujahr verschoben werden müssen. Dazu kommen noch andere Gründe. Der

Entwurf enthält Bestimmungen, die bereits von andern Rednern erörtert wurden, mit denen ich auch nicht ganz einverstanden bin. Namentlich ist das Minimum von 6 Fr. für Unvermögliche eine unverhältnißmäßig schwere Last. Bezüglich der Vermöglichen will man die Progressivsteuer einführen. Ich halte diesen Grundsaß für bedenklich und möchte nicht dazu rathen. Ein anderer Grund ist folgender. Wir haben im Laufe der letzten Jahre Gesetze berathen und angenommen, die so tief in die Tasche des Bürgers greifen, daß ich glaube, man sollte sich hüten, in nächster Zeit wieder solche Gesetze zu erlassen, sondern dem Volke Gelegenheit geben, die bisher erlassenen ein wenig zu verdauen. Ich halte zwar die meisten neuen Gesetze für zweckmäßig, aber fast alle verlangten Geld, so daß ich mich fast jedesmal, wenn ein Entwurf vorgelegt wurde, fragte: was kostet dieses Gesetz? Das brachte Manchen zum Nachdenken. Wenn wir daran denken, den Ausfall, welcher durch andere Gesetze entsteht, zu decken, so ist es ganz am Orte; er muß gedeckt werden Aber man sollte dann nicht nur eine Klasse von Bürgern belasten, sondern die bestehenden Mißverhältnisse ausgleichen. Ich glaube, es wäre eben so nöthig, einmal dem Großen Rathe den Entwurf eines neuen Gesetzes über die Einkommenssteuer vorzulegen. Es wird bitter geklagt im ganzen Lande, daß diese Steuer nicht auf gerechte und billige Weise vertheilt sei, und ich glaube, wenn der Herr Finanzdirektor uns einen Entwurf bringt, der ein billiges Verhältniß herstellt, so werden wir nichts dagegen haben. Es scheint mir zweckmäßig, mit dem Gesetze über die Militärsteuer zu warten, bis das Gesetz über die Einkommenssteuer von Stappel gelaufen ist, und dann beide zusammen zu behandeln. Steuern muß Jeder, und ich kann Sie versichern, daß ich auch weiß, was steuern ist, nicht sowohl für den Staat als in Gemeindeverhältnissen. Wir haben diesen Augenblick noch schwere Lasten zu tragen, um Defizite zu ersetzen. Da wir an das Steuern gewöhnt sind, so habe ich nie darüber klagen gehört, wenn die Last billig vertheilt wurde. So möchte ich es auch bei den Staatssteuern einrichten, damit nicht ein Theil der Bevölkerung da leer ausgehe, wo er von Gottes und Rechts wegen etwas beitragen sollte. Ich möchte Ihnen meinen Vorschlag zu bedenken geben.

Seßler. Ich ergreife nicht das Wort, um den Wagen anzuhalten und umzukehren; das würde schwer halten. Aber ich fühle mich verpflichtet, die andere Seite der Sache etwas hervorzuheben, um nicht das Kind mit dem Bade auszuschütten. Man sagte noch wenig gegen die Erhöhung der Militärsteuer; nur ein Redner sprach sich dagegen aus. Ich halte dafür, es sei für die Erhöhung dieser Steuer sehr viel zu sagen. Erstens frage ich: welche Nachtheile erwachsen gerade dem Armen aus der Militärpflicht? Während er seinen Platz verliert, weil er längere Zeit Militärdienst thun muß, und sein letztes Geld aufwendet, um die vorgeschriebenen Anschaffungen zu machen, kann vielleicht gerade derjenige, welcher die Taxe zahlt, den nämlichen Platz einnehmen und der Erste ist verdrängt. Nehmen wir an, ein solcher Mann sei erst verheirathet, er habe Kinder. Wenn er nun Wochen, Monate lang im Dienste sein muß, so wird seine Stellung noch viel mißlicher. In der gleichen Zeit, wo er nichts verdienen kann, darbt seine Familie; der Andere aber, der nicht persönlich Dienst thun muß, kann die seinige um so besser ernähren, als er weniger Konkurrenz hat. Die Sache hat aber eine andere, eine moralische Seite. Ich glaube, daß man die Freude am Militärwesen bedeutend erhöhe, wenn man sagt, wer nicht persönlich Dienst thue, erfülle seine Pflicht auf andere Weise und zwar so, daß man es als Kompensation betrachten kann. Das sind die Gründe, das bisherige Verhältniß in der Militärsteuer auszugleichen. Es ist eine Steuer, über die man sich bisher lustig machte. Leute, die im wirklichen Dienste, vermöge ihrer Verhältnisse, eine Offiziersstelle hätten annehmen müssen, wurden im Auszügeralter mit 12 Fr. tarirt. Liegt darin ein billiges Verhältniß? Nun fragt es sich aber, wie man dieses Gefühl befriedigen könnte. In dieser Beziehung wird hauptsächlich eingewendet, das Minimum sei zu hoch, sodann ist man noch mehr gegen die Progression. Was den ersten Punkt betrifft (ich kann das Minimum auch um 1 Fr. ermäßigen helfen), so ist das kein Grund, den Entwurf den Bach hinab zu schicken; man kann den Artikel modifiziren. Etwas anderes ist die Progression. Mir gefällt das selbst nicht Man wird zwar zugeben, daß in den Leistungen im Militärdienste auch eine Art Progression stattfindet. Wer Offizier ist, hat viel mehr zu leisten als derjenige, welcher gemeiner Soldat ist. Indessen möchte ich auch nicht so weit gehen, sondern den Verdacht vermeiden, als wolle man in einem solchen Gesetze einen Grundsatz aufstellen, der in der Verfassung nicht enthalten ist. Ich bin überzeugt, unser Herr Finanzdirektor ist nicht als Duckmäuser aufgetreten, daß er hier einen Grundsatz sanktioniren ließe, um denselben dann später in einem andern Gesetze in größerm Maßstabe anzuwenden und aus einem Schäfchen einen Bock werden zu lassen, wie Herr Manuel sagte. Diese Absicht hat die Regierung nicht. An der Stelle des vorgeschlagenen Systems möchte ich vor Allem ein Klassensystem vorschlagen. Ich mache Sie noch aufmerksam, daß, wenn man dieses Gesetz im alten Kantone ausführen kann, es im neuen Kantone nicht der Fall ist, da wir dort nur die Grundsteuer haben, es sei denn, daß man denselben nöthigen würde, gleiche Steuerregister einzuführen; dann könnte bei den Jurassiern auch der Verdacht auftauchen, der Herr Finanzdirektor habe den Jura allmälig daran gewöhnen wollen, Steuern zu zahlen nach den Gesetzen des alten Kantons. Ich will das nicht voraussetzen. Ich möchte daher Klassen aufstellen, in die man die Steuerpflichtigen schätzen würde, damit nicht der neue Kanton veranlaßt wird, wegen der Militärsteuer überall zu grübeln, wo es nicht nöthig ist. Wenn nun der Herr Berichterstatter in seinem Schlußrapporte die Erklärung gibt, daß er eine Herabsetzung des Minimums und statt der Progression ein billiges Klassensystem zugebe, so sehe ich keinen Grund mehr, gegen das Eintreten zu stimmen. Man könnte einwenden, durch das Klassensystem könne auch eine Art Progression eingeführt werden. Ich gebe das zu, aber die Progression hört an einem Punkte auf und man kann die Klassen modifiziren. Wenn der Herr Berichterstatter das zugibt, so wird er kaum Zeit haben, ein solches System gerade aus dem Aermel zu schütteln, so daß ich mich eventuell dem Antrage des Herrn Gfeller anschließe, die Berathung zu verschieben.

Lehmann, J. U. Die Eintretensfrage wurde bereits vielseitig erörtert, daher erlaube ich mir nur wenige Worte. Wenn es sich um die Dekretirung von Ausgaben handeln würde, die sich nicht rechtfertigen ließen, so käme man auf ein weites Feld, das ich nicht berühren will. Die Ausgaben, welche die gegenwärtige Gesetzgebungsperiode dekretirte, kann ich mit gutem Gewissen verantworten helfen. Die Verbesserungen im Schulwesen, die Förderung der Verkehrsmittel durch Eisenbahnen werden ehrenhafte Denkmäler der Zeit sein, in der wir die Ehre hatten, der gesetzgebenden Behörde anzugehören. Eine andere Frage bietet sich uns heute dar: ist die Erhöhung der Militärsteuer zweckmäßig, ist sie nothwendig? Ich begreife, daß man vor einer solchen Erhöhung warnt. Wenn es sich um eine Steuererhöhung handelt, so stößt man immer auf Widerspruch. Aber wir wissen, daß unser Büdget, trotz aller Bemühungen, das Gleichgewicht herzustellen, immerhin noch ein Defizit vorweist. Wir wissen, daß die Ausgaben des Staates sich vermehren, daß wir also auf vermehrte Einnahmen Bedacht nehmen müssen. Da muß man nuu fragen: welche Mehreinnahmen sind es? Der Herr Finanzdirektor bringt uns auf erheblich erklärte Anträge hin einen Gesetzesentwurf. Die Staatswirthschaftskommission hat untersucht, ob die Revision des Militärsteuergesetzes gerecht und billig sei, und hält dafür, dieß sei der Fall. Ich bin der Ansicht, wir sollen heute eintreten, weil die Bestimmungen des Entwurfs im Allgemeinen recht sind. Das schließt nicht aus, daß einzelne Artikel bekämpft

werden können, namentlich die Anwendung der Progression, gegen die ich auch bin. Es wurden Ihnen Berechnungen der Opfer vorgelegt, welche der Militärpflichtige zu tragen hat, und ich füge bei, daß gerade der Landwirth bei der Anstellung von Dienstboten darauf Rücksicht nimmt, ob der Betreffende in den Fall kommen könne, längere Zeit abwesend zu sein. Ist Einer so arm, daß er seine Effekten nicht bezahlen kann, so behält man ihn zurück, bis er die Sache abverdient hat. Das ist gewiß sehr streng, daher ist die Erhöhung der Steuer für diejenigen, welche nicht im Falle sind, persönlich Dienst zu thun, ganz gerechtfertigt. Man sagt zwar, die Leute thun gerne ihren Dienst, sie haben Freude am Militärwesen. Das ist eine sehr ehrenwerthe Erscheinung, aber das soll kein Grund sein, eine Klasse von Bürgern leer ausgehen zu lassen, während die andere Gut und Blut auf den Altar des Vaterlandes legt; es wäre nicht billig. Was die Sache als solche betrifft, so halte ich also den Entwurf für gerechtfertigt. Was die Progression betrifft, so ist das eine Grundsatzfrage, und es lassen sich gewichtige Einwendungen über die Tragweite und die Wirkungen eines solchen Systems auf unsere gesellschaftlichen Zustände anführen. Ein anderer Grund liegt in der Verfassung. Ich habe die Verhandlungen des Verfassungsrathes nachgelesen und gefunden, daß im ersten Verfassungsentwurfe die Progressivsteuer nicht enthalten war. Die Revisionskommission nahm dieses System auf, mehrere Redner sprechen sich dafür aus, gleichwohl wurde die Progressivsteuer mit 71 gegen 28 Stimmen aberkannt. Das, glaube ich, liefert für uns einen Kommentar. Ueber die Frage, ob die Anwendung der Progression billig wäre, will ich mich nicht aussprechen. Aber Eines möchte ich hervorheben: die Progressivsteuer verscheucht das Kapital. Man sagt, der Kapitalist habe Zeit zu zahlen. Allerdings, aber er kann gehen, wenn es ihm hier nicht mehr gefällt. Bleibt aber das Kapital im Lande, so kommt es unsern gesellschaftlichen Verhältnissen zu gut. Auch dieser Grund verdient Beachtung. Die übrigen Punkte sind nicht so wichtig, daß man deßwegen gegen das Eintreten stimmen sollte. Ich glaube, wir sollen eintreten. Wir haben die Erhöhung der Militärsteuer nöthig, um das Gleichgewicht unserer Finanzen herzustellen. Aber den Grundsatz der Progression möchte ich streichen In diesem Sinne stimme ich für das Eintreten.

Gfeller zu Wichtrach. Ich beabsichtigte nicht, das Wort zu ergreifen, indem ich dafür hielt, man könne bei der Berathung der einzelnen Artikel seine Ansicht geltend machen. Aber die Belehrung bewirkt oft etwas. Ich sah gleich, daß das Gesetz zwei Seiten hat. Daß das gegenwärtig bestehende Gesetz Unbilligkeiten enthält, können wir nur zugeben. Ich habe mich namentlich bei einem gewissen Anlasse überzeugt, daß es wohlthätig wäre, das Mißverhältniß zu beseitigen. Ein Vater, der nur einen Sohn hat und nicht Fr. 40,000 Vermögen besitzt, bezahlte bisher nur eine Steuer von Fr. 2, also im Ganzen Fr. 27. Das war nicht billig. Aber jetzt geht man zu weit. Nach der neuen Anlage müßte der Betreffende im Ganzen Fr. 1863 bezahlen, auf die ärmere Klasse fiele eine Summe von Fr 129 Ich glaube, man hätte die Steuer bei der artikelweisen Berathung herabsetzen können. Bei einer Reduktion des Minimums auf Fr. 4 würde die Steuer Fr 86 betragen statt nur Fr. 27. Die Erhöhung wäre also schon groß. Man kann nicht den Maßstab anwenden, daß man sagt: wer Dienst thut, leistet so und so viel. Ich anerkenne, daß die Last des persönlich im Dienste Stehenden viel bedeutender ist, als diejenige des Steuerpflichtigen. Aber das Verhältniß ist verschieden. Wenn ein junger Mann gesunde Glieder hat und zu den körperlichen Verrichtungen ganz tüchtig ist, so ist das ein großer Reichthum gegenüber dem, der ein Krüppel ist und fast nichts verdienen kann Auch kann man die gegenwärtige Zeit nicht mit derjenigen vergleichen, die nachkommen kann, wenn die Eisenbahnen einmal fertig sind. Der Herr Berichterstatter wird es mir nicht übel nehmen, wenn ich einige Gründe anführe, um die Zurückweisung des Entwurfs zu rechtfertigen und zwar namentlich mit Rücksicht auf die Progressivsteuer. Nach diesem Systeme könnte der Fall eintreten, daß ein Vater, der bereits 3—4 Söhne im aktiven Militärdienste, aber das Unglück hat, daß ein anderer Sohn, der ebenfalls über dreißig Wochen Dienst gethan hat (wie ich es erfahren) und durch eine Körperverletzung gebrechlich wird, daß ein solcher Vater, sage ich, hintendrein noch mit der Militärsteuer belegt würde. Wenn ich also einerseits die Erhöhung der Steuer billig finde, so liegt doch andererseits so viel Unbilliges im Entwurfe, daß ich denselben an den Regierungsrath zurückweisen möchte, mit dem Auftrage, eine andere Vorlage zu machen. Ich wünschte, dieß auch im Hinblick auf die im § 8 ausgesprochene Haftbarkeit der Eltern für ihre Söhne. Da sollte genauer bestimmt werden, wie es gehalten sein. Ich war so frei, diese Bemerkungen, die ich unter dem Volke machen hörte, im Großen Rathe auszusprechen, um dieselben zur allfälligen Berücksichtigung bei der Bearbeitung eines neuen Entwurfes zu empfehlen

Fischer, gewes. Regierungsrath. Nach Mitgabe des Entwurfes, wie er vorliegt, und in Betracht der Voten, die hier abgegeben wurden, haben wir nach meiner Ansicht zwei Hauptfragen in's Auge zu fassen. Die eine ist materieller, die andere formeller Natur. Vor Allem haben wir die Grundsätze, auf denen das Gesetz beruht, zu untersuchen, und wenn die Versammlung darüber nicht einig ist, haben wir uns zu fragen, welches der richtige Weg sei, um zu etwas Anderm zu gelangen. Die Einen wollen nicht eintreten, die Andern wollen den Entwurf zu neuer Bearbeitung zurückschicken, die Dritten möchten eintreten und bei der artikelweisen Berathung allfällige Aenderungen anbringen. Ich erlaube mir über diese zwei Hauptfragen einige Worte. Obwohl bereits vieles angeführt wurde, das mich der Mühe enthebt, näher darauf einzutreten, so glaube ich doch, die Sache selber sei so wichtig, daß wir uns nicht zu grämen haben, wenn wir einige Zeit länger darauf verwenden, um so mehr, als es uns vielleicht für die Zukunft eine Berathung erspart, wenn der Grundsatz einmal entschieden ist. Ich bin einigermaßen in der gleichen Lage in der ich mich bezüglich der Revision des Besoldungsgesetzes befand. Ich kann grundsätzlich nicht bestreiten, daß, so wie die Sache steht, bei den erhöhten Bedürfnissen im Allgemeinen, bei dem Mißverhältnisse, das eintreten kann zwischen denen, die bloß die Taxe zahlen und denen, die persönlich Militärdienst thun, man grundsätzlich anerkenne, eine Erhöhung der Militärsteuer sei am Orte, so gut, wie man grundsätzlich eine Erhöhung der Besoldungen zugeben konnte. Aber wenn ich das zugebe, so gehe ich nicht mit der Art und Weise einig, wie man die Sache durchführen möchte, weil es mir scheint, man habe bei der Bearbeitung des Entwurfes die Natur der Sache mehr oder weniger außer Acht gesetzt. Herr Röthlisberger zeigte Ihnen bereits, daß die Dispensation vom Militärdienste sich nicht mit der allgemeinen Landessteuer vergleichen läßt, wie z B. mit der Vermögenssteuer, sondern daß es sich um das Aequivalent einer persönlichen Dienstleistung handelt, ein Verhältniß, das man bei der Taxation immer im Auge behalten muß. Dieß läßt sich sehr verschieden auffassen Der Militärdienst ist für den Einen viel beschwerlicher als für den Andern, und es ist richtig, daß der Vermögliche höher tarirt werden soll, als der minder Vermögliche. Aber was man übersieht, ist, daß der Loskauf doch immer nur im Verhältnisse der Schatzung des Werthes, den man der persönlichen Dienstleistung geben kann, berücksichtigt werden soll. Wenn es sich um eine Fuhrleistung handelt (ich will nicht beides auf die gleiche Linie stellen), so fragt man nur, welches das Verhältniß der Leistung sei; man schätzt nicht den Betreffenden, sondern die Leistung als solche. Ich mache der Finanzdirektion keinen Vorwurf, es wurde schon bei dem gegenwärtigen Gesetze etwas aus dem Auge verloren. So weit also eine Schatzung stattfinden kann, sollen wir fragen: welchen Werth soll man dieser Leistung geben? Und dann erklärt man, wer es vermag, diesen Werth zu zahlen, der zahlt ihn. Was ist dann die Folge? Daß man, so gut man ein Minimum

festsetzt, auch ein Maximum festsetzen soll, weil die fragliche Dienstleistung einen gewissen Werth hat. Dann kämen wir dahin, wo Herr Seßler stand, als er die Eintheilung der Steuerpflichtigen in Klassen vorschlug. Aber immerhin müßte es eine oberste Klasse geben. Ich könnte Ihnen Gesetze anderer Kantone anführen. In monarchischen Staaten, wo bekanntlich der Militärdienst noch viel lästiger ist, hat man einen fixen Loskaufspreis, namentlich in Frankreich; die Last wird nicht in's Unendliche ausgedehnt. Man setzt eine Summe fest, um die man sich loskaufen kann. Ich wünschte daher, daß die neue Arbeit, welche dem Großen Rathe vorgelegt werden soll, dieser Grundanschauung der Dispensationsgebühr Rechnung tragen möchte, wenn man rationell zu Werke gehen will. Wenn ich der Kürze wegen von sekundären Fragen absehe, so kann ich dagegen unmöglich anders, als den Grundsatz der Progressivsteuer noch mit einigen Worten zu berühren. Ich halte dafür, es solle für die vorberathende Behörde, abgesehen von der Parteistellung einzelner Mitglieder, wichtig sein, zu wissen, auf welchen Boden man mit der Progressivsteuer gerathe. Ich erinnere mich mehrfacher Andeutungen, die hier schon gegeben wurden, aus denen man schließen kann, daß der Grundsatz der Progressivsteuer allmälig auch in unserm Lande aufgestellt werden soll. Es wurde bereits gezeigt, daß dieser Grundsatz verfassungswidrig sei. Die Progressivsteuer wurde vom Verfassungsrathe förmlich aberkannt, so daß die Sache nicht zweifelhaft sein kann, und daß man nach meinen Begriffen zu dem Schlusse kommt: die Verfassung selbst hat die Progressivsteuer beseitigt, indem sie als obersten Grundsatz denjenigen der Rechtsgleichheit aufstellte. Erlauben Sie mir, da ich zu denen gehöre, denen man den Grundsatz der Rechtsgleichheit entgegenhält, daß ich mich auf diesen Grundsatz berufe. Ich kann mir nicht denken, daß man zwei Klassen von Staatsbürgern haben wolle, eine Klasse der Auserwählten und eine andere Klasse von solchen, gegen die man eine ungleiche Elle anwenden dürfe. Der Grundsatz der Gleichheit soll für Alle gelten. Nun ist es in meinen Augen unbestreitbar, daß das Progressivsystem diesen Grundsatz verletzt und zwei verschiedene Maßstäbe aufstellt. Dabei wird man vollständig auf das Gebiet des Gutdünkens, der Willkür geführt. Wenn man fragt: woher kömmt es, daß bei einem Vermögen von Fr. 1000 bis Fr. 8000 1 vom Tausend bezahlt werden soll? was können wir anders antworten, als: es dünkte uns so; es sei das richtige Maß Aber eine andere Antwort kann man nicht geben. Und wenn Jemand kommt und sagt: wir wollen die Klasseneintheilung ändern, so kann man auch nicht anders als sagen: es dünkt mich, wenn Einer Fr. 20,600 Vermögen hat, so sei es billig, daß er so und so viel zahle. Darin liegt der Beweis, daß, wenn man die fixe Regel verläßt, man auf die Bahn des bloßen Gutdünkens kommt, und daß diejenigen, die mehr belastet werden, als recht ist, das Gefühl des erlittenen Unrechts mit sich nehmen. Es handelt sich hier darum, im Steuerwesen nach und nach, ohne daß Mancher es merkt, auf ein neues Gebiet zu kommen. In den ersten Jahren nach 1830 waren unsere Anfechtungen mehr oder weniger politischer Natur. Jetzt kommen wir allmälig auf ein ganz anderes Gebiet. Nach und nach kommt es dahin, daß ein Kampf sich entspinnt zwischen den Interessen derjenigen, die man zu den Vermöglichen zählt, und den Interessen derer, die minder vermöglich sind. Da sei es mir erlaubt, zu rechter Zeit zu warnen. Ich weiß gar wohl, daß die Progressivsteuer etwas Verführerisches hat. Erstens ist es die größere Masse, welche der kleinern Zahl von Bürgern eine Last auferlegt Wer zur großen Masse gehört, ist leicht geneigt, der kleinern Zahl die Last zuzuweisen, namentlich in einem Lande, wo es heißt: die Mehrheit ist König, und wo das Mehr oft über dem Rechte steht. Es gibt aber noch einen zweiten Grund, warum die Sache verführerisch ist. Er liegt darin, daß man sagt, die Progressivsteuer sei bei ganz reichen Leuten nichts anderes als eine Luxussteuer, und diese sei doch erlaubt, weil man den Betreffenden nichts anderes nehme, als was sie zu viel haben. Darin liegt eine der großen Gefahren, daß man nicht zu weit gehe. Der Reichthum ist ein sehr relativer Begriff. Ich erinnere Sie daran, daß Sie z. B. bei der Berathung des Besoldungsgesetzes die Beamten, welche in der Hauptstadt wohnen, höher stellten als diejenigen, welche sich auf dem Lande befinden. Man betrachtete also damals das höhere Einkommen nicht als Luxus, sondern brachte das Leben in der Hauptstadt als Faktor in Anschlag, um größere Einnahmsquellen zu schaffen. Solcher Faktoren gibt es noch eine ganze Menge. Ich erlaube mir nur ein Beispiel anzuführen. Die Unbilligkeit der Progressivsteuer kann ganz besonders bei den Korporationen nachgewiesen werden, und ich glaube, wenn wir sie einmal im Staatshaushalte hätten, so würde sie bald auch auf die Korporationen ihre Anwendung finden. Nehmen Sie an, eine Gemeinde auf dem Lande habe Nutzungsgut in Feld und Wald im Betrage von Fr. 20,000, eine andere Gemeinde besitze solches im Betrage von Fr. 50,000. Würde die Progressivsteuer Regel machen, so würde man sagen: die Gemeinde, welche ein Nutzungsgut von Fr. 50,000 hat, soll im doppelten Maße zahlen, und man käme auf diese Weise zu den größten Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten. Denn in der Korporation, welche für Fr. 20,000 Nutzungsgut hat, befinden sich vielleicht nur 20 Nutzungsberechtigte, während sich in derjenigen, deren Nutzungsgut Fr. 50,000 beträgt, vielleicht 100—200 Antheilhaber befinden, so daß es dem Einzelnen viel weniger trifft; nichtsdestoweniger müßte die letztere Gemeinde eine höhere Steuer zahlen. Ich könnte Ihnen noch eine ganze Menge solcher Beispiele anführen, doch will ich Sie nicht damit aufhalten; eines hingegen kann ich nicht übergehen. Ich habe die Ehre, seit längerer Zeit Mitglied dieser Behörde zu sein, namentlich auch in der Periode, wo die Zehnten und Bodenzinse hier angefochten wurden. Ich machte die ganze Periode durch und appellire an die, welche den Zehntsturm hervorriefen, ob nicht eines ihrer Hauptargumente dieses war: der Zehnten ist ungerecht, er besteuert den Fleiß des Landmannes, darum muß er weg Ich appellire an die Herren und frage, ob irgend etwas in der Welt den Fleiß und die Sparsamkeit mehr besteure als die Progressivsteuer, es sei denn, man wolle stehlen, und das wird man nicht wollen. Wenn also die Herren konsequent bleiben wollen, so sollen sie sich nicht verleiten lassen, die Progressivsteuer einzuführen. So viel über die materielle Seite der Frage. Nun noch ein Wort über die formelle Seite derselben, die wir auch in's Auge fassen müssen. Was sollen wir machen, wenn wir mit den Grundlagen eines Gesetzesentwurfs nicht einverstanden sind? Dann soll derselbe auf neuer Grundlage umgearbeitet, eine neue Arbeit soll der gesetzgebenden Behörde vorgelegt werden. Ich halte dafür, wer dieses Glaubens sei, müsse gegen das Eintreten stimmen. Zudem ist die Versammlung, die übrigens ihrer Auflösung entgegengeht, nicht im Falle, diese Arbeit zu machen. Somit können wir nicht zum Antrage des Herrn Lehmann stimmen. Es fragt sich: sollen wir den Gegenstand an den Regierungsrath zurückschicken oder überhaupt nicht eintreten? Ich stimme zum letztern, indem ich von der Ansicht ausgehe, wenn der Große Rath mit den Grundlagen eines Gesetzes nicht einig gehe, so soll er seine Willensmeinung durch Nichteintreten kundgeben. Erst dann hat die vorberathende Behörde die Weisung, daß sie ihre Vorlage auf andern Grundlagen machen müsse. Ich unterstütze also, so viel an mir, den Antrag auf Nichteintreten.

Karlen, Militärdirektor. Ich hätte mich enthalten, das Wort zu ergreifen, wenn Herr Fischer sich nicht einer Aeußerung bedient hätte, die einigermaßen geeignet ist, die Regierung in ein schiefes Licht vor dieser hohen Behörde zu stellen. Herr Fischer sagte nämlich, wir befänden uns in einer ganz andern Entwicklungsperiode als früher; er deutete indirekt an, das Eigenthum habe nicht mehr den vollen Werth, wie vor 1830, und ließ durchblicken, daß der Weg, der durch dieses Gesetz eingeschlagen werde, einigermaßen dem Kommunismus die Hand reiche. Das ist der Sinn, in welchem ich das Votum des Herrn Fischer auffasse. Ich lege nun Namens der Regierung

für jedes Mitglied derselben Protest dagegen ein, mit der Erklärung, daß die Regierung niemals eine solche Absicht hatte, und daß jedes Mitglied derselben für die Sicherstellung des Eigenthums entschieden in die Schranken treten wird. Das ist der Hauptpunkt. In finanzieller Beziehung sagt man, wegen der Erhöhung der Besoldungen müsse man die Staatseinnahmen vermehren; darin liege etwas Gehässiges. Wenn wir aber bedenken, daß die Besoldungen aus der Staatskasse bezahlt werden und alle Einnahmen dahinfließen, daß jedes Wasser wieder seinen Abfluß haben muß, so darf man nicht deßhalb den Beamten in ein schiefes Licht stellen. Eine Erhöhung der Steueransätze für Vermögliche ist ganz verfassungsgemäß. Nicht von jedem Militär wird die gleiche Leistung gefordert; es ist eine Ausgleichung der Pflichten. Ein armer Mann wird gemeiner Soldat, seine Mittel erlauben ihm nicht, eine Offiziersstelle anzunehmen. Das ist der Grund, warum das Vermögen auch bei der Militärsteuer in Mitleidenschaft gezogen werden soll, als Ausgleichung gegenüber dem effektiven Dienste. Mit dem von Herrn Röthlisberger angeführten Beispiele, betreffend die Stellung des Unbemittelten gegenüber dem Reichen bei einem Brandunglücke bin ich ganz einverstanden. Das Unglück ist für den Armen größer als für den Reichen. Aber der Schluß, der daraus hervorgeht, ist dann ein entgegengesetzter und geht dahin, daß eine Progressivsteuer gerechtfertigt sei, weil die Last für den Vermöglichen verhältnißmäßig geringer ist. Ich schließe mit der Bemerkung, daß die Militärsteuer, wie sie hier vorgeschlagen wird, oder selbst wenn Sie dieselbe bedeutend erhöhen, rein finanziell genommen, die Lasten desjenigen nicht ausgleicht, der aktiven Dienst thun muß, daß dieser viel größere Opfer bringt als derjenige, welcher die Tare zahlt. Der letztere kann als gesunder Mann hinter dem warmen Ofen sitzen; er ist sicher, daß er nicht als Kanonenfutter der Familie entzogen werde.

Karlen, Oberst, schließt sich dem Antrage des Herrn Gfeller an.

Ganguillet. Ich möchte nur den Antrag, den ich gestellt habe, modifiziren. Nach der langen Diskussion, nachdem man sich ungefähr von allen Seiten ausgesprochen hat, glaube ich, die Abstimmung sei nicht gleichgültig. Ich habe nur eventuell auf Nichteintreten angetragen. Nun habe ich auf der andern Seite Stimmen gehört, wie von den Herren Gfeller, Seßler und Lehmann, die zwar eintreten, aber die Berathung verschieben wollen. Wenn man verschieben will, so glaube ich, es sei viel besser, heute nicht einzutreten, sondern den Entwurf an die Regierung zurückzuweisen mit dem Auftrage, denselben bis zur nächsten Sitzung umzuarbeiten. Ich modifizire daher meinen Antrag in diesem Sinne.

Engemann. Herr Seßler erwähnte vorhin einer Klasse von Leuten, die in die Faust lachten, wenn sie die Militärsteuer bezahlen mußten. Ich kann erklären, daß ich auch Einer von diesen bin, nicht weil ich mich nicht gefreut hätte, Militärdienst zu thun; aber die Verhältnisse gestalteten sich so, daß ich frei davon wurde. Ich wäre berechtigt gewesen, gegen die Tare, die man mir auferlegte, Beschwerde zu erheben, aber ich habe sie gerne bezahlt, mit Dank angenommen und gedacht, ich befinde mich dabei doch noch besser, als diejenigen, welche Militärdienst thun müssen. Das zum voraus. So viel ich der bisherigen Diskussion entnahm, scheint mir das Gesetz hauptsächlich wegen der Progressivsteuer angegriffen zu werden. Ich könnte mich nun enthalten, das Wort zu ergreifen, denn ich habe die volle Ueberzeugung, daß die große Mehrheit der Versammlung sich gegen die Progressivsteuer erheben wird. Aber um sagen zu können: salvavi animam meam, erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Man bestreitet die Progressivsteuer hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verfassung, indem man sagt, im ersten Entwurfe von 1846 sei diese Steuer gar nicht vorgekommen, die Revisionskommission habe dieselbe aufgenommen, sie sei aber vom Verfassungsrathe mit 71 gegen 28 Stimmen verworfen worden. Das ist vollständig richtig. Damals hatte man aber die allgemeine Vermögens- und Einkommenssteuer im Auge. Ich glaube, hier sei der Grundsatz der Progression in der Militärsteuer durch den Verfassungsrath durchaus nicht entschieden und zwar hauptsächlich aus folgenden Gründen. Nach dem Gesetze soll jeder Bürger verhältnißmäßig nach seinen Kräften Militärdienst thun. Nun ist es unstreitig, daß der, welcher wirklich Dienst thut, viel mehr leistet, als derjenige, welcher die Tare zahlen kann; also muß eine billige Ausgleichung stattfinden. Auf diesen Gegenstand glaube ich, habe die Abstimmung im Verfassungsrathe keinen Bezug. Man schlägt ein Klassensystem vor. Ich frage, wohin führt das? Offenbar dahin, daß jeder im Verhältniß zu seinem Vermögen in billiger Progression die Steuer zahlen soll; also führt es auf das Gleiche hinaus. Man wendet auch ein, durch die Progression werde das Kapital erschreckt, es werde aus dem Lande gehen. Dieser Grund wurde auch im Verfassungsrathe angeführt, schon gegen die allgemeine Steuer. Aber ich habe nicht gesehen, daß deßwegen das Kapital dem Lande entfremdet worden wäre und zweifle auch sehr daran, ob z. B. Herr Steiner wegen Einführung einer Progressivsteuer sich entschließen würde, seinen bisherigen Erwerb und Gewinn zu verlassen und aus dem Lande zu gehen. Er wird vielmehr froh sein, im Kanton Bern zu bleiben, denn wenn man die Verhältnisse anderer Kantone in's Auge faßt und sieht, was dort bezahlt wird, so können wir noch viel fordern, bevor es so hoch kommt, wie an andern Orten. Ich will Sie nicht länger aufhalten, da ich nur das Wort ergriff, um meine Stimmgebung zu rechtfertigen. Hingegen das möchte ich noch bemerken, daß es mich dünkt, wir dürfen gegenüber den Bürgern, die Militärdienst thun, nicht heimgehen, wenn wir nicht das Eintreten erkennen. Wenn wir heute nicht eintreten, so glaube ich, wir verletzen das Volksgefühl, das Gefühl einer Klasse von Bürgern, die am meisten zu berücksichtigen sind, die, wenn Noth an Mann kommt, das Vaterland mit Gut und Blut zu vertheidigen haben. Man sagt, der Entwurf sei in seinen Grundlagen verfehlt. Wenn aber die Progression in der Steuer der einzige Hauptpunkt ist, warum man nicht eintreten will, so betrifft es einen Paragraphen, und da wird es nicht eine lange Diskussion geben, sondern die Versammlung wird den betreffenden Artikel einfach ausmerzen. Das ist also kein Grund, um gegen das Eintreten zu stimmen; ich stimme für das Eintreten.

Blösch, gewes Regierungsrath. Ich ergreife das Wort nicht, um neue Anträge zu stellen, sondern nur, um mit ein paar Worten meine Stimmgebung zu motiviren, weil ich Mitglied der Staatswirthschaftskommission bin und diese wenigstens ein Motiv für die Revision des Militärsteuergesetzes liefert. Meine Stimmgebung ist in erster Linie für Nichteintreten, in zweiter Linie für Rückweisung des Entwurfes an die Regierung, mit dem Auftrage, einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Ich anerkenne die Wünschbarkeit der Revision des Militärsteuergesetzes, und obschon ich eine große Dringlichkeit, diese Abgabe zu erhöhen, nicht einsehe, so bin ich doch gar nicht dagegen, sobald eine Staatsbehörde findet, es sei nöthig, die Steuer um etwas zu erhöhen. Insofern könnte man mir sagen, ich habe nur einzutreten und bei den einzelnen Paragraphen meine Ansicht geltend zu machen. Wenn ich bisher bei einem Gesetze die Wahl hatte, einzutreten oder nicht, so stellte ich mir die Frage: bin ich mit den Grundlagen des Gesetzes einverstanden? War dieß der Fall, so stimmte ich für das Eintreten; war ich mit den Grundlagen nicht einverstanden, so stimmte ich dagegen. Nun bin ich mit dem vorliegenden Entwurfe in einer Hauptbestimmung nicht einig: in Bezug auf die Progressivsteuer. Ich betrachte dieselbe nicht nur als im Widerspruche stehend mit den Grundsätzen einer gesunden Nationalökonomie, sondern auch als inkonstitutionell. Ich will hier gerade dem Vorredner erwiedern, daß, wenn die

Verfassung allgemein ausspricht, die Auflagen sollen auf Vermögen, Einkommen und Erwerb möglichst gleichmäßig vertheilt werden, man damit ein Prinzip aufgestellt hat, das für uns Regel macht. In der That weisen die Verhandlungen des Verfassungsrathes nach, daß zwei Prinzipien in Frage standen: das eine ist das der proportionellen Steuer, das andere das der Progressivsteuer. Der Verfassungsrath hat die Frage dadurch entschieden, daß er für alle Staatssteuern das Prinzip der Proportionalität aufstellte, und dasjenige der Progression verwarf. Wenn ich die Ueberzeugung habe, daß die Hauptgrundlage des Entwurfes mit den Bestimmungen der Verfassung nicht im Einklange steht, so ist meine Rechnung fertig: ich trete nicht ein. Was hindert die Regierung, auf die nächste Sitzung einen neuen Entwurf vorzulegen, den größten Theil des vorliegenden Projektes wieder zu bringen, dagegen den Grundsatz der Progression auszumerzen? Praktisch ist das Resultat gleich. Grundsätzlich schreibt die Verfassung vor, die Staatssteuern sollen möglichst proportionell sein. Wenn wir von diesem Standpunkte abweichen, so tritt die Konsequenz ein, daß die Progression auch auf andere Steuern übertragen wird. Denn von zweien Eins, entweder versteht die Verfassung unter möglichst gleichmäßiger Vertheilung der öffentlichen Lasten die Progression, dann soll diese durchgeführt werden; oder die Verfassung versteht darunter die Proportionalität, dann dürfen Sie keine Progression einführen. Für alle Steuern gilt nur ein Grundsatz in der Verfassung. Ueber diesen Gesichtspunkt wurde genug gesprochen; es liegt mir daran, noch einen andern hervorzuheben, den Standpunkt der Volkswirthschaft. Ein Mitglied der Versammlung erinnerte Sie daran, was bei Erörterung der Zehntfrage hier für Ansichten verfochten wurden. Der betreffende Redner blieb aber auf halbem Wege stehen, sonst würde er ganz andere Vergleichungen angestellt haben. Ich begreife ganz gut, daß man den Zehnten, obschon er proportionell war, ungerecht fand. Denn man konnte sagen: wer seinen Acker gar nicht bebaut, zahlt nichts; wer wenig auf dessen Kultur verwendet, zahlt wenig; wer ihn am besten bebaut, zahlt am meisten. Aber von Progression war hier nichts, das Verhältniß war nur ein proportionelles. Der Fleißige gab den zehnten Theil des Ertrages, der Träge auch. Heute raisonnirt man ganz anders. Heute zieht man die Zahl der Aecker in Betracht, die Einer hat. Vom ersten Acker zahlt man 1 Prozent, vom zweiten 2 Prozent, vom dritten 2–3 Prozent u. s. f. Wenn nun der Zehnten, der in genau proportionellem Verhältnisse die zehnte Gabe forderte, so gehässig wurde, daß man denselben abschaffte, wird dieß nicht der Fall sein, wenn man heute nicht nur das erkennt, sondern vom einen Acker die zehnte, vom andern die neunte, vom dritten die achte Garbe fordert u. s. f.? Wenn wir nicht annehmen wollen, die Quelle des Wohlstandes liege im Diebstahl, sondern in der Arbeit und in der Sparsamkeit, so können wir nicht leugnen, daß, wenn wir von dem, der mehr arbeitet und mehr spart als ein Anderer, mehr Steuer fordern, wir dadurch die Arbeit und Sparsamkeit besteuern. Ich nehme an, ein Vater hinterlasse drei Söhne, jeder erbt Fr. 10,000; der eine hat nach einigen Jahren nichts mehr, der zweite hat sein Erbtheil erhalten, der dritte dasselbe durch Arbeitsamkeit verzehnfacht. Wie wollen Sie diese drei Brüder behandeln? Derjenige, welcher nichts hat, gibt nichts. Derjenige, welcher sein Erbtheil von Fr. 10,000 erhalten hat, soll diese Summe versteuern. Denjenigen, der sein Erbtheil verzehnfacht hat, nimmt man zehnfach dafür nach. Ich will es auch. Aber ist es in staatswirthschaftlicher Hinsicht klug, vom Betreffenden statt das Zehnfache das Zwanzigfache zu fordern? Das ist die Differenz: die Verfassung will die Proportionalität, der vorliegende Entwurf die Progression. Der letztere beruht daher auf falscher Grundlage. Das ist der Grund, warum der Entwurf einer neuen Redaktion unterworfen werden soll. Wenn man das Prinzip der Progression annimmt, so dürfte man nicht auf halbem Wege stehen bleiben; man würde dasselbe auch bei den indirekten Abgaben einführen. Warum zahlt der Reiche gleichviel für den Stempel, wie der Arme? Warum fordert man vom Armen nicht 30, vom Reichen 60 Rappen? Und beim Salze? Ueberhaupt wo bleiben wir stehen, wenn einmal das Prinzip der Progression Regel macht? Jetzt haben wir einen Maßstab, die von der Verfassung vorgeschriebene Proportionalität. Diese sollen wir festhalten, und von der Progression in den Steuern darf und soll keine Rede sein.

Matthys. Ich hatte mir, obschon ich das Gesetz durchgearbeitet, vorgenommen, kein Wort bei der Eintretensfrage zu sagen; aber Herr Fischer veranlaßt mich, einige Bemerkungen anzubringen. Herr Fischer sagte, daß wir bisher politische Kämpfe hatten, nun aber beginne der Kampf zwischen Vermöglichen und Unvermöglichen. Dagegen protestire ich, dagegen verwahre ich mich. Es ist das alte Gespenst des Kommunismus, das im Großen Rathe heraufbeschworen werden soll, ein Gespenst, das keinen Leib hat, Gottlob! Das Bernervolk denkt anders. Der Mann, der nur einen geringen Zins bezieht, will geschützt sein, wie der Milionär. Daher Schutz der Personen und des Eigenthums. Ich gehe zur Sache selbst über. Als die Feudallasten gebrochen wurden, sahen Leute mit gesundem Verstande ein, daß die Zeit kommen werde, wo der Bauernstand die Lasten vergesse, die in frühern Zeit auf ihm ruhten, und daß diejenigen, welche früher leer ausgingen, an die Tasche des Bauers appelliren und die fatalste Seite des Bernervolkes berühren müssen. Wenn im Kanton Bern Monumente errichtet werden, wie die Waldau; wenn Reformen durchgeführt werden, wie die Reform des Armenwesens; wenn Bildungsanstalten kreirt werden, die den Staat jährlich mehrere hunderttausend Franken kosten, während derselbe früher Jahrzehnde lang mit 400 Kronen die Ausgaben für das Erziehungswesen bestritt; wenn der Unterschied von Zeit und Raum durch großartige Unternehmungen aufgehoben wird, so ist es klar, daß die gesetzgebende Behörde nicht nur das in's Auge zu fassen hat, was allgemein als recht und gut anerkannt wird, sondern sie kommt auch auf die Frage, wie die Ausgaben für Schöpfungen, die auf Jahrtausende wohlthätig wirken, zu decken seien. Es ist wahr, über den Grundsatz der Progressivsteuer läßt sich viel sagen, und ich fand beim Nachlesen der Verhandlungen des Verfassungsrathes ebenfalls, daß im ersten Entwurfe der Grundsatz der Progression nicht enthalten war. In der Vorberathungskommission fand eine Abstimmung statt. Mit 24 Stimmen wurde eine Vermögenssteuer, die Einkommensteuer mit Mehrheit beschlossen; für die Progressivsteuer stimmten 15, dagegen 9 Mitglieder. Infolge dessen wurde im § 85 des Verfassungsentwurfes folgende Bestimmung aufgenommen: „Die zu Bestreitung der Staatsausgaben erforderlichen neuen Auflagen sollen möglichst gleichmäßig und nach dem Grundsatze einer billigen Progression auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden.“ Im Verfassungsrathe wurde dann allerdings die Streichung der Worte „und nach dem Grundsatze einer billigen Progression“ mit 71 gegen 28 Stimmen beschlossen. Deßwegen verdenke ich es keinem Mitgliede des Großen Rathes, wenn es der Ansicht ist, daß man der Verfassung etwas zu nahe treten würde, wenn man die Progression einführen würde. Ich begreife, daß in dieser Beziehung etwas zu sagen ist. Aber wenn man kommt und sagt, der Verfassungsrath habe bezüglich aller Steuern die Progression abgesprochen, so erinnere ich die Herren Blösch und Fischer, die Anspruch darauf machen, verfassungsmäßig zu Werke zu gehen, an das Erbschaftssteuergesetz von 1852; und was haben sie da aufgestellt? Wenn Jemand ein Kapital von einem Verstorbenen erbt, so unterliegt es einer Steuer von 2–6 Prozent. Sie kommen also zu dem Schlusse, daß darin eine Progression liegt. Indessen, wie gesagt, ich begreife diese Einwendungen. Ich habe die Diskussion aufmerksam angehört, aber ich behaupte, es wurde im Laufe derselben kein einziges Argument angeführt, welches das Nichteintreten begründen könnte. Ich begreife auch, daß ein Minimum von 6 Fr. per Kopf zu viel scheinen mag. Aber ist das ein Grund, nicht einzutreten? Nein. Wenn Sie finden, ein Minimum von

2 Fr. genüge, so können Sie das bei der einläßlichen Berathung beschließen. Auch bezüglich der Progression haben Sie bei der Berathung des § 5 freie Hand, diesen Grundsatz zu streichen. Als lästig hebt man die Bestimmung hervor, nach welcher die Eltern für ihre im Auslande sich aufhaltenden Söhne haften sollen. Allein was in dieser Beziehung der Entwurf vorschreibt, ist im Wesentlichen schon im gegenwärtigen Gesetze enthalten, das auf Betreiben der Herren Oberrichter Hebler und Regierungsrath Stooß erlassen wurde. Dieser Entwurf wurde uns nicht vorgelegt, weil die Grundlage des bestehenden Gesetzes angefochten worden wäre, sondern es handelt sich einfach um ein Mehr oder Weniger, weil auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission der Regierungsrath zum zweiten Male angewiesen wurde, ein neues Militärsteuergesetz zu entwerfen, wodurch die Steuer nicht ermäßigt, sondern hinaufgeschraubt werden soll. Ich halte dafür, wir sollen dem Entwurfe die Ehre anthun, in dessen Berathung einzutreten und zu beschließen, was recht und billig ist. Ich stimme also zum Eintreten. Allerdings wäre dann bei § 5 der Grundsatz der Progression zu streichen.

Fischer. Ich habe eine Berichtigung anzubringen. Es scheint in der That, namentlich der letzte Redner und zum Theil auch der vorhergehende habe den Beweis geleistet, daß meine Behauptung, als seien die politischen Kämpfe in den Hintergrund getreten, nicht ganz richtig sei. Es will mir scheinen, die Herren fassen die Sache mehr politisch auf. Insoweit man solche Kämpfe haben will, füge ich mich. Indessen wurden meine Worte unrichtig aufgefaßt. Ich sagte, in der ersten Zeit nach 1830 seien die Kämpfe in unserm Kantone mehr politischer Natur gewesen, jetzt aber kommen wir auf einen andern Boden, da mehr materielle Fragen zur Erörterung gebracht werden. Man muß, wie der Franzose sagt, chercher midi à quatorze heures, um zu solchen Auslassungen zu kommen, wie wir sie im Laufe der heutigen Diskussion hörten. Wir müssen uns eben auf dem Gebiete der materiellen Interessen bewegen, je mehr das Steuerwesen sich entwickelt. Daher soll man es mir nicht übel deuten, wenn ich ebenfalls meine Ansicht vorbringe. Je mehr wir uns mit solchen Sachen zu beschäftigen haben, desto besser wird es sein, daß man die frühern Kämpfe zu vergessen wisse. Ich will mir das Recht auch wahren, meine Meinung frei auszusprechen, sofern keine Beleidigung darin liegt. Das wird mir Herr Matthys glauben, und er kann mich anschauen, wie er will, erschrecken wird er mich nicht.

Revel. Da ich die Ehre hatte, die Staatswirthschaftskommission zu präsidiren, als der Antrag auf Revision des Militärsteuergesetzes gestellt wurde, so erlaube ich mir auch einige Worte über das Eintreten. Um dem Herrn Matthys zu erwiedern, bemerke ich, daß im Erbschaftssteuergesetze gar keine Progression liegt, indem von allen Verwandtschaftsgraden, abgesehen vom ererbten Vermögen, die gleichen Prozente gefordert werden. Ich stimme zum Eintreten und zwar zum sofortigen Eintreten, aber bei der artikelweisen Berathung werde ich gegen die Progression stimmen, weil sie der Verfassung zuwider ist. Ich möchte nur aufmerksam machen, warum ich die Sache so auffasse. Sie haben vor einigen Tagen ein neues Besoldungsgesetz berathen, welches das Budget um ungefähr 80,000 Fr. belastet. Sie wünschen vielleicht, daß die Beamten bereits für 1860 die beschlossene Zulage erhalten. Wenn Sie das wollen, so fragt es sich: wo wird sich das Geld finden? Durch die erhöhte Militärsteuer. Wenn wir heute nicht eintreten, welche Folge hat es? Dann wird die erste Berathung im Monat März, die zweite etwa im Oktober oder November stattfinden. Auf der einen Seite haben Sie also eine Mehrausgabe von Fr. 80,000, auf der andern Seite keine Mittel, sie zu decken. Ich stimme daher zum sofortigen Eintreten.

Dr. v Gonzenbach. Alle anwesenden Mitglieder der Staatswirthschaftskommission haben das Wort ergriffen, ich erlaube mir daher, auch meine Stellung, die ich eingenommen, näher zu bezeichnen. Ich war Einer derjenigen, welche in der Kommission die Wünschbarkeit einer Revision des Militärsteuergesetzes aussprachen. Ich bin noch jetzt dieser Ansicht und mit dem Herrn Berichterstatter einverstanden, wenn er sagt, gegenüber dem Ertrage der Militärsteuer in andern Kantonen dürfe der Kanton Bern sein Gesetz revidiren. Von diesem Standpunkte aus werden Sie glauben, ich trete ein. Nein, ich trete auch nicht ein und zwar aus einem etwas andern Grunde als diejenigen meiner Herren Kollegen, welche gegen das Eintreten das Wort ergriffen; weil ich nicht nur das Projekt als verfassungswidrig, sondern noch andere Grundlagen desselben für ungerecht halte. Am meisten stimmt meine Ansicht mit derjenigen der Herren Seßler und Röthlisberger überein. Sie müssen offenbar den Grundsatz des Aequivalents im Auge haben. Sie können demjenigen, der schon in der Vermögenssteuer für den Schutz, den ihm der Staat gewährt, zahlt, deßhalb, weil er einen Sohn hat, der hinkt, nicht zumuthen, daß er bei der Militärsteuer diesen Schutz noch einmal zahle, d. h. statt 1 vielleicht 4 Prozent. Das halte ich für ungerecht. Schauen Sie, wohin Sie mit diesem animus lucri kommen. Sie kommen dahin, adeliges Blut oder reiches Blut theurer anzuschlagen als gemeines Blut. Das Blut eines Unvermöglichen, der im aktiven Dienste die Stelle eines Soldaten übernehmen müßte, tarirt man geringer als das Blut des Reichen. Ist das republikanisch? Nein. Ich komme ferner zu dem Schlusse, daß der Arme nicht 6 Fr. zahlen soll. Das ist unter Umständen zu viel. Blicken Sie auf andere Staaten, die nicht, wie wir, während langen Zeiträumen das Glück haben, keinem fremden Feinde gegenüberzustehen, wie es von 1499 bis 1798 der Fall war, so daß ein fremder Staatsmann sagte: wenn die Schweiz nicht wäre, so müßte man sie erfinden, sie ist zum Gleichgewicht von Europa nöthig. Sie haben Alle von dem Millionär Oberst Kunz gelesen, der unlängst gestorben ist. Zum Glück war er Oberst, hat also Militärdienst gethan. Wenn er, wie man behauptet, sein Vermögen vom 21. Altersjahre an besaß und nach dem Entwurfe unsers Finanzdirektors tarirt worden wäre, so hätte er im Ganzen Fr. 2,580,000 Militärsteuer zahlen müssen. Ich bedauerte, daß der Herr Finanzdirektor den Militärdienst nur als Last in's Auge faßte. Früher nannte man den Mann „ehr- und wehrfähig". Sie haben jetzt noch Kantone, wie z. B. Appenzell, wo der Mann alles anschaffen muß. Es freute mich, daß andere Redner, wie Herr Mühlethaler, einen andern Standpunkt einnehmen. Ich betrachte den Militärdienst nicht als Last, sondern freute mich, ein Jahr früher einzutreten, als ich hätte müssen. Man darf die Sache nicht so auffassen. In den Jahren, wo man unter das Militär tritt, sind die Schultern noch stark und nimmt man die Last mit großer Lust auf sich. Sehen Sie, wie die Einrichtungen einer Großmacht, wie Frankreich, die von Zeit zu Zeit in Krieg verwickelt werden muß, beschaffen sind. Sagt man dort: wenn du reich bist, mußt du zehnmal mehr zahlen, sofern du dich dem Militärdienst entziehen willst? Nein, es ist ein Aequivalent festgesetzt; man zahlt in Frankreich 2000 Fr. für die ganze Zeit. Ich stimme mit der Ansicht des Herrn Seßler überein, daß man Klassen aufstelle. Das ist dann gerecht und nicht willkürlich. Man schlägt die Zeit an, welche dem Reichen mehr werth ist als dem Armen. Wenn der Betreffende ein armer Steinhauer ist, so kann er in 300 Tagen nicht mehr erwerben als eben seinen Taglohn. Ist er Fabrikant, so kann er aus derselben Zeit schon höhern Gewinn ziehen. Ich hörte einmal einen eidgenössischen Offizier sagen, er würde sich gerne mit 200 Fr. per Tag loskaufen, weil die Zeit für ihn wichtig war. Ich würde sechs Klassen aufstellen, die unterste mit 2 Fr. stehen lassen und die sechste mit 500 Fr. belegen. Letzterer Betrag ist für den Reichsten genug. Wenn Sie weiter gehen, so ist es unbillig. Bei uns ist das Vermögen nichts anderes als kristallisirte Arbeit. Entweder haben

die Eltern oder ihre Vorfahren durch Arbeit den Grund zum Vermögen gelegt Wenn wir zu weit gehen, so könnte die nämliche Folge eintreten, wie beim Betreibungsgesetze. Dort glaubte man den Armen zu schützen. Dieser ist am besten geschützt, wo das Kapital freundlich behandelt wird. Wenn man das Kapital feindlich behandelt, so fliehen die Fünffränkler, wie die Mäuse, in ihre Löcher. Ich bin daher gegen das Eintreten, weil ich die Grundlagen des Entwurfes für falsch halte Mir steht nicht das Material zu Gebote, über welches der Herr Finanzdirektor verfügen kann, allein ich möchte das Klassensystem gründlich durchführen. Ist es ein Mangel an Anerkennung gegen die vorberathende Behörde, wenn wir nicht eintreten? Keineswegs. Sie hat ihre Pflicht gethan. Die Staatswirthschaftskommission sagte, die Regierung möchte ein neues Gesetz ausarbeiten; sie bringt eines; wir finden jedoch, es sollte andere Grundlagen haben. Wäre ich sicher, daß der Herr Finanzdirektor für meine sechs Klassen ein anderes System aus dem Aermel schütteln könnte, so könnte ich auch eintreten, aber es wäre eine Mißkennung des Ernstes der Sache, wenn man so verfahren würde. Statt lange zu markten, sagt man daher zum Herrn Finanzdirektor, er möge den Gegenstand noch einmal bearbeiten, die Schlaken vom Entwurfe entfernen, damit reines Gold zum Vorschein komme, dann wird es uns munden, denn die Leute haben alle gerne Gold.

Friedli zu Friesenberg. Es ist zwar fast unbescheiden, noch das Wort zu ergreifen, indessen erlaube ich mir eine Ansicht, die von anderer Seite nicht verfochten wurde, der Versammlung mitzutheilen. Ich könnte zum Eintreten stimmen, aber nicht zum sofortigen Eintreten. Ich könnte ebensogut gegen das Eintreten stimmen, aber ich fürchte, wenn man nicht eintritt, so werde der Regierungsrath es so auffassen, als wäre die Sache den Bach hinabgeschickt. Das ist der Grund, warum ich eintreten, aber die Berathung verschieben möchte. Sodann kommt ein zweiter Grund. Ich bin nicht der Meinung, daß die Militärsteuer in den Staatssack fließen soll, sondern dasjenige, was die Militärsteuerpflichtigen zahlen, soll dem andern Militär auf irgend eine Weise zu gut kommen. Dann wird die Steuer lieber bezahlt, sonst wird man sie gehässig auffassen. Schon jetzt scheint manchem das Minimum von Fr. 2 zu hoch. Ein einfacher Knecht kann nicht leicht eine Steuer von Fr. 6 entrichten, während es einem Meisterknechte leicht wäre, Fr. 10 zu zahlen. Der Bauer gibt ihm gerne Fr. 10 mehr Lohn, wenn er vom Militärdienste frei ist. Ich möchte nicht, daß unter dem Volke die Meinung Boden gewänne, daß der durch die Besoldungserhöhungen entstandene Ausfall von denen gedeckt werden müsse, die nicht Militärdienst thun können, sondern der Ertrag sollte dem Militär zu gut kommen.

Stooß. Der Standpunkt, den die Mitglieder der Staatswirthschaftskommission einnehmen, ist ein solcher, daß ich demselben nicht ganz beistimmen kann, oder wenigstens noch auf einen andern aufmerksam machen möchte Wir Alle sind einig, daß die Militärsteuer eine gerechte ist, und daß sie etwas mehr abtragen soll als bisher. Hingegen möchte ich vor Allem deßwegen nicht eintreten, weil ich mit einem wichtigen Theil unsers Steuerwesens nicht einverstanden bin, mit der Einkommenssteuer, in Betreff welcher etwas vorgenommen werden muß. Nun halte ich dafür, das Gesetz über die Militärsteuer müsse sich theilweise auf dasjenige über die Einkommenssteuer stützen; daher möchte ich das letztere zuerst behandeln. Man zeigte, daß die Militärsteuer nicht im Verhältnisse zu den Leistungen stehe, welche auf dem in aktivem Dienste stehenden Mann haften. Woher kommt es, daß die Steuer nicht einen verhältnißmäßigen Ertrag liefert? Vom Mangel an der Vollziehung, weil wir nicht den Muth haben, unsere Mitbürger zur gerechten Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten Wäre dieß der Fall, so hätten wir vielleicht kein anderes Gesetz nöthig Ich sage das mit einem gewissen Schmerz. Wir sind in Betreff der Steuergesetzgebung in einem gewissen Sinne krank; dieselbe wurde von 1847 an nicht gehörig vollzogen. Die Gründe, warum es geschah, will ich hier nicht erörtern. Damals hatten wir den langen Sonderbundsfeldzug, so daß die meisten Militärpflichtigen abwesend waren. Damals fand die erste Taration statt, und statt zuviel zu sagen, sagte man lieber zu wenig. Später wurde das Verhältniß in seltenen Fällen geändert. Ein anderer Grund beruht auf dem Umstande, daß nach der historischen Entwicklung unserer Verhältnisse die Staatskasse bei uns als etwas Fremdes angesehen wird. Als der Bürger sah, daß die Staatskasse nicht unmittelbar zum Nutzen des Volkes verwendet wurde, hielt er dafür, dasjenige, was er dieser Kasse vorenthalte, sei einer ihm fremden Einrichtung vorenthalten. Diese Anschauungsweise ist aber eine unrichtige. Es ist eine gemeinschaftliche Kasse. Ich bin daher der Ansicht, es fehle im Grunde nur an der Vollziehung. Was das vorliegende Projekt betrifft, so ist zwar im § 15 die Absicht ausgesprochen, dem Mangel an gutem Willen durch eine Centralkommission nachzuhelfen. Aber damit ist nicht geholfen; die Centralkommission kennt die Verhältnisse des einzelnen Bürgers nicht. Ich glaube im Allgemeinen, es wäre vielleicht möglich, mit Beibehaltung des gegenwärtigen Gesetzes den Ertrag der Einkommenssteuer um das Drei- bis Vierfache, und denjenigen der Militärsteuer wenigstens auf das Doppelte zu erhöhen, wenn die Gesetze gehörig vollzogen würden. Ich wünschte daher, in dieser Beziehung durch eine Bestimmung in dem Sinne nachzuhelfen, daß man dem Amtsschaffner das Recht einräumen würde, Einsprache zu erheben, und daß man den einzelnen Bürger anhalten könnte, seine Bücher vorzulegen. Auch dem Regierungsstatthalter möchte ich dieses Recht einräumen. Herr v. Gonzenbach führte letzthin das Urtheil Montesquieu's an, der die frühere bernische Verwaltung rühmte. Ich möchte mich auch auf Montesquieu berufen, welcher gesagt hat: die Grundlage der Republik ist die Tugend. Ja, die Tugend, der bürgerliche Muth, die Einsicht und der Wille, nach Kräften zum Wohle des Staates beizutragen. Es wäre traurig, wenn man durch einfaches Gehenlassen dahin käme, den Zustand des Landes zu verschlimmern, daß der Bürger sich darauf verlegen würde, die Steuer unrichtig anzugeben. In Betreff der Vollziehung wird außerhalb und innerhalb der Mauern gesündigt. Wenn der Finanzminister nicht für gutfindet, ein anderes Correctiv für die Vollziehung vorzuschlagen, so sollte man sobald als möglich mit einem Patentsteuergesetze kommen Schon im Jahre 1853 war ein Entwurf dazu ausgearbeitet. Er hätte schon lange zur Behandlung gebracht werden können, wenn man nicht von Jahr zu Jahr versprochen hätte, ein neues Steuergesetz zu bringen.

Dr. Trorler. Wenn das vorliegende Projekt bloß eine fiskalische Maßregel sein soll, so bin ich dagegen; wenn es aber den Zweck haben soll, Lasten, die bisher unbillig vertheilt waren, auszugleichen, so stimme ich dafür. Die Militärpflicht ist eine allgemeine. Die Lasten erstrecken sich nicht bloß auf den persönlichen Dienst, sondern auch auf die Anschaffung des Materials, wozu Geldbeiträge nöthig sind Dabei tritt die Progression, eine vollständige Stufenleiter, hervor. Jedermann trägt die Last der indirekten Steuer. Das Militärbüdget läßt sich überall spüren Nun gibt es aber eine Klasse von Bürgern, die nicht nur indirekt etwas leistet, sondern auch durch den aktiven Dienst. Das ist schon eine Progression. Die Leute müssen indirekt die öffentlichen Lasten mittragen helfen und dann noch einen direkten Dienst leisten. Der Herr Militärdirektor zeigte Ihnen, daß die Stufenleiter noch weiter geht mit der Beförderung des Militärs, und diese Progression liegt in der Natur und im Wesen des Militärs. Es ist aber nicht bloß eine Progression da, die Forderung des Staates geht noch weiter. Wenn ich z. B. ein Aufgebot bekomme, so bin ich nicht nur belastet als Offizier; man geht noch viel weiter, man exproprirt mich sogar. Ich bin Arzt, habe mein Vermögen nicht in einem Hause, nicht in Eisenbahnaktien, sondern es liegt in meinem Berufe. Nun nimmt der Staat meinen Beruf in Anspruch

und verfügt darüber. Der Militär muß dem Vaterlande Alles geben, gut und Blut. Weigert sich ein Soldat, das zu thun, so antwortet man ihm mit Pulver und Blei. Wenn diese Belastung auf der einen Hälfte der Bürger ruht, so finde ich es nicht unbillig, daß auch die andere Hälfte doch so viel übernehme, um die schwere Last der ersten Hälfte zu mildern. Es ist daher auch nicht auffallend, daß man hierin, ähnlich wie in andern Dingen, eine Stufenleiter durch eine Progression aufstellen will. Ich glaube, nicht diese Progression würde sehr auf Widerstand stoßen, sondern mehr die Befürchtung, daß dieselbe auch in andern Steuern eingeführt werden möchte. Ich erkläre offen, wenn die Frage, ob die Progression auch in andern Steuern eingeführt werden soll, vorgelegt wird, so bin ich noch sehr unentschieden und werde noch reiflich nachdenken. Für mich präjudizirt hier die Progression in der Militärsteuer durchaus nicht. Wenn irgendwo, so ist eine Progression hier billig und recht. Damit soll bezüglich des Steuerwesens im Allgemeinen durchaus nicht präjudizirt werden. Ich wiederhole nun: wenn das Projekt eine rein fiskalische Tendenz haben soll, so stimme ich nicht dazu. Uebrigens bin ich vollständig beruhigt, und glaube, daß man sich herbeilassen werde, die große Last des Militärdienstes für den armen Soldaten zu erleichtern. Ich möchte daher das Projekt zur Annahme empfehlen, mit wenigen Abänderungen, einestheils, um die Last einer Klasse von Bürgern zu mildern. Ich bedaure, daß dieser Bestimmung im Gesetze nicht erwähnt ist. In Frankreich, wo die Befreiung vom Militärdienst sehr große Opfer kostet, ist es ähnlich. Die bezahlten Summen werden für die Armen verwendet, für Pensionen u. dgl. Ich stimme für das Eintreten.

Straub. Sie werden sich erinnern, daß der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission in einer frühern Sitzung sagte, das Kalb (er meinte dabei den Mehrertrag der Militärsteuer) sei vom Herrn Finanzdirektor bereits in Anspruch genommen und dazu bestimmt, die Besoldungserhöhungen zu decken. Nun bin ich nicht ganz der Ansicht, daß das Kalb ganz verschwinden soll. Es wurden hier Mittelanträge gestellt. Ich habe mich gefragt: warum wird eine Erhöhung der Militärsteuer vorgeschlagen? Ich antwortete mir: einerseits um die Staatseinnahmen zu vermehren, andererseits um das Mißverhältniß auszugleichen, das zwischen dem besteht, der Militärdienst thut, und dem, der die Taxe zahlt. Ich habe mich gefragt: können wir ein Gesetz erlassen, welches das Gleichgewicht vollständig herstellt? Ich sagte mir: nein. Wir müssen es machen, wie bei andern Lasten, wie bei der Schwellenpflicht. Wenn man sagen würde: wer aktiven Militärdienst leistet, wird für so viel taxirt, wer diesen Dienst nicht leistet, im Verhältniß zu jener Leistung, so wäre das billig. Aber es wäre schwer ausführbar. Wir sollen allerdings die Unbilligkeit, welche gegenwärtig zwischen dem Dienstthuenden und dem Militärsteuerpflichtigen besteht, auszugleichen suchen. Aber ich finde, die Grundlage des Entwurfes sei dazu nicht ganz geeignet. Man führte verschiedene Beispiele an, so dasjenige eines reichen Bauernsohnes, der neben einem Knecht im Dienste steht. Kann sich der Eine zweimal tödten lassen, der Andere nur einmal? Nein. Man scheint von dem Grundsatze der allgemeinen Militärpflicht abzugehen. Nun kommt man mit dem Vermögen. Ich huldige dem Grundsatze, daß von demjenigen, dem viel anvertraut ist, viel gefordert werde. Es muß ein Gleichgewicht hergestellt werden. Derjenige, welcher seinen Dienst thun muß, hat nur die Beruhigung, daß der Andere auch etwas thun müsse, aber seine Last wird deßhalb nicht kleiner. Man könnte sagen, der Militärpflichtige habe Chancen, weniger Abgaben zu zahlen, wenn der Staat sich mit indirekten Steuern aushelfen kann. Das ist richtig. Aber hat derjenige, welcher ein großes Vermögen besitzt und keinen Militärdienst thut, die gleiche Aussicht? Darum sage ich: alles Vermögen soll gleich belastet werden. Ein Vater hat sechs Söhne und ein Vermögen von vielleicht 60—100,000 Fr.; fünf davon sind Militärs, Einer ist unglücklich, er zahlt die Steuer; — nach was? Nach dem Vermögen. Ein Anderer hat zufällig sieben Töchter, für diese zahlt er nichts. Ich stimme zum Eintreten, möchte aber die weitere Berathung verschieben und den Herrn Finanzdirektor ersuchen, die hier gefallenen Meinungen als Ganzes zusammen zu fassen und in einem neuen Entwurfe denselben billige Rechnung zu tragen.

Herr Berichterstatter. Vor Allem gebe ich die beruhigende Erklärung ab, daß ich sehr kurz sein werde. Es wurde zwar manches gesagt, worauf zu antworten wäre, aber ich werde mich darauf beschränken, nachzuweisen, daß alle Gründe, die angeführt wurden, nicht hinreichen, um das Nichteintreten zu begründen. Ich denke, es hätte der Finanzdirektor ein Gesetz bringen können, wie er wollte, das Eintreten wäre ganz sicher bestritten worden. Es wäre ihm gegangen, wie der Frau jenes Schreiners, der im Wirthshaus sagte: wenn ich nach Hause komme, so zanke ich mit meiner Frau. Als man ihn fragte, warum, erwiederte er: wenn sie nicht gekocht hat, so soll sie gekocht haben, und wenn sie gekocht hat, so soll nicht gekocht haben. Was zunächst das Votum des Herrn Steiner betrifft, so habe ich mich überzeugen müssen, daß es nicht wahr ist, wenn man behauptet, er habe ein hartes Herz. Er nimmt sich hier immer der Armen an, früher der armen Beamten, heute der armen Soldaten, am Ende auch der Bauern. Herr Steiner warf dem Entwurfe vor, er strotze von Fiskalität und administrativer Willkür. Ich möchte den Herrn Steiner ersuchen, ein Steuergesetz vorzulegen, das nicht fiskalisch ist. Man kann es eben nicht anders machen. Der Vorwurf der Willkür wurde nicht nachgewiesen. Herr Steiner findet den § 6 nicht präzis genug. Ich halte dafür, man soll ein Gesetz möglichst grundsätzlich fassen und das Nähere der Vollziehung überlassen. Wenn es im Gesetze heißt, es sei auf das Vermögen der Eltern der Steuerpflichtigen billige Rücksicht zu nehmen, so soll das Nähere in der Vollziehungsverordnung festgesetzt werden. Herr Steiner behauptete ferner, es müssen künftig Leute, die ihre Militärpflicht erfüllt haben, die Militärsteuer zahlen. Ich muß nun den Herrn Steiner ersuchen, den Entwurf etwas näher in's Auge zu fassen. Denn nach § 4 sind diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihnen nach den bisher bestandenen Gesetzen obgelegene Militärpflicht vollständig erfüllt haben, von der Entrichtung der Militärsteuer befreit. Man wandte auch ein, daß den Gemeinden neue Lasten aufgebürdet werden, indem man den Gemeinderäthen zumuthe, das Vermögen ihrer Angehörigen ausfindig zu machen und zu verklatschen. Ich begreife, daß das Manchem unangenehm vorkommen kann. Es ereignete sich schon sehr oft, daß solches Vermögen verklatscht wurde, indem bei dem Steuerbezuge Kapitalien abgezogen wurden, die dazu nicht berechtigt waren, selbst in Bern. Ich halte dafür, daß es in Bezug auf Redlichkeit in der Stadt Bern nicht besser stehe, als auf dem Lande, daß hier etwas geht, wie dort und dort, wie hier. Man beschwert sich über neue Lasten, während die Gemeindebehörden einfach Tabellen auszufüllen haben über die Zahl der Kinder, über Erwerbsfähigkeit und Vermögen der Betreffenden u. s. w. Die Arbeit ist daher eine unbedeutende. Herr Steiner beschwerte sich ferner darüber, daß in Zukunft die Steuerpflichtigen persönlich zu erscheinen hätten, was bisher nicht der Fall gewesen sei. Wenn Herr Steiner den § 9 des bisherigen Gesetzes gelesen hätte, so hätte er gefunden, daß das persönliche Erscheinen der Pflichtigen auch jetzt vorgeschrieben ist, wenn sie nicht auf das Recht der Einsprache verzichten wollen. Endlich wurde auch das Wirthshausverbot getadelt. Wenn eine Bestimmung, so hätte ich geglaubt, diese wäre dem Herrn Steiner recht. Da kommt gerade zur Anwendung: Wenn die Frau gekocht hat, soll sie nicht gekocht haben u. s. w. Sodann findet man es streng, daß unter Umständen die Militärsteuer verdoppelt werden kann. Diese Bestimmung kommt nur dann zur Anwendung, wenn der größere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienste gestanden, und jedesmal hat der Große Rath

zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine solche Erhöhung stattfinden solle. Ich frage nun, ob es nicht billig sei, daß in Fällen, wo der größere Theil der Mannschaft Monate lang im Dienste stehen muß, diejenigen, welche zu Hause bleiben können, die doppelte Steuer zahlen. Herr Steiner sagte, das Minimum von Fr. 6 sei eine Kopfsteuer, die nur bei den Türken zu Hause sei. In diesem Falle ist Herr Steiner auch ein Türke; wir hatten diese Steuer bisher in Bern auch, Uebrigens finden sich solche Türken auch in andern Kantonen, so in Zürich, im Aargau und anderwärts. Herr Steiner wies auf die häufigen Geldstage hin, die wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer erfolgten. Ich glaubte just, diesem Uebelstande durch das Wirthshausverbot und Abverdienen durch Straßenarbeit abzuhelfen. Herr Ganguillet wünscht, daß der § 2 in Betreff derjenigen Militärpflichtigen, die sich außer dem Kantone aufhalten, modifizirt werde. Es wurde nach dem bisherigen Gesetze so gehandhabt: man tarirte die Betreffenden, und ihre Eltern zahlten die Steuer. Sogar von solchen, die in andern Kantonen niedergelassen waren, wurden Steuern gefordert, bis der Bundesrath reklamirte, worauf eine Aenderung in dieser Hinsicht eintrat. Uebrigens können alle diese Einwendungen bei der einläßlichen Berathung geltend gemacht werden. Wenn ich solche für begründet halte, so werde ich niemals streng am Entwurfe festhalten. Herr Blösch sprach sich dahin aus, große Dringlichkeit zu Erhöhung der Abgabe sehe er nicht ein. So sprach er sich heute, am 23. Dezember, aus. Ich erlaube mir nun, Sie daran zu erinnern, wie Herr Blösch sich bei Anlaß der Büdgetberathung mit der Staatswirthschaftskommission, deren Mitglied er ist, ausgesprochen hat: in Betreff der Militärsteuer sprach die Kommission die Ansicht aus, daß die Revision des Gesetzes höchst dringend sei, und wenn möglich, noch im Laufe dieses Jahres stattfinden solle. So sprach er sich damals aus. Entweder das Eine oder das Andere. Ich halte aber dafür, das Letztere sei das Richtige, daß die Revision des Gesetzes dringlich sei. Herr Blösch sagte ferner, bei der Untersuchung eines Gesetzesentwurfs stelle er sich jedesmal die Frage, ob derselbe in seinen Grundlagen richtig sei; wenn ja, dann stimme er für das Eintreten, wenn nein, dagegen. Nun bilde die Progression der Steuer eine Hauptgrundlage des vorliegenden Entwurfs. Das ist vollkommen unrichtig. Die Hauptgrundlage ist nicht die Progression. Ich erlaube mir, Ihnen den § 5 des ursprünglichen Entwurfes vorzulesen, er lautet also:

§ 5.

Die Militärsteuer wird auf folgende Weise bestimmt:

a. Jeder Beitragspflichtige bezahlt jährlich für seine Person, abgesehen vom Vermögen, Einkommen und Erwerb für seine Dienstbefreiung als solche Fr. 6.

b. Dieser Beitrag wird durch eine Abgabe von dem Vermögen, Einkommen und Erwerb in folgendem Maße vermehrt:
   Jeder Pflichtige entrichtet:
   1. Je von Fr. 1000 seines Vermögens Fr. 1.
   2. Je von Fr. 50 seines jährlichen Einkommens und Erwerbs Fr. 1.

Das war der Entwurf der Finanzdirektion, welche also nicht von der Ansicht ausging, das Gesetz beruhe auf der Progression. Uebrigens ist es sehr einfach. Der Finanzdirektor könnte einfach den Kommandanten fragen, was zu thun, wenn die Stellung nicht mehr haltbar sei, und dieser würde antworten, man solle sich so gedeckt als möglich zurückziehen. Ich brauche also nur die ursprüngliche Redaktion aufzunehmen, um den Einwurf bezüglich der Progression zu entkräften. Also das ist nicht ein Grund, der das Nichteintreten rechtfertigen könnte, und wenn man keine andern Gründe im Hintergrunde hätte, so würde man dieß nicht hervorgehoben haben. Von anderer Seite wurde verlangt, daß man zuerst das Gesetz über die Einkommenssteuer vorlege. Es wäre Niemanden lieber als mir, wenn der fragliche Entwurf schon vorläge. Wenn mich der Himmel gesund läßt, so werde ich nach dem Neujahre Hand an's Werk legen, um denselben auf die nächste Sitzung vorlegen zu können. Wenn wir heute nicht eintreten, so können wir das neue Gesetz nächstes Jahr nicht vollziehen, während dieß sonst möglich ist. Man bezeichnete die Aufnahme einer Progression in der Steuer u. A. auch als Verfassungsverletzung. Das glaube ich entschieden nicht. Nach der Verfassung sollen die neuen Auflagen „möglichst gleichmäßig" auf alles Vermögen, Einkommen und Erwerb gelegt werden. Das hat nur Bezug auf die allgemeine Steuer, auf die Grund-, Kapital- und Einkommenssteuer. Uebrigens theile ich die Ansicht des Herrn Matthys, daß, wenn diese Bestimmung des vorliegenden Entwurfs gegen die Verfassung, auch das Erbschaftssteuergesetz verfassungswidrig ist, und dieses datirt vom Jahre 1852. Herr v. Gonzenbach wollte durch ein Beispiel abschrecken, indem er zu zeigen suchte, wohin es komme, wenn kein Maximum festgesetzt werde. Auch daran hange ich nicht. Das Beispiel des verstorbenen Obersten Kunz wurde angeführt. Solche Obersten Kunz haben wir in Bern nicht. Uebrigens hat Herr v. Gonzenbach sich stark verrechnet. Ich nehme an, das Vermögen des Herrn Kunz habe 20 Millionen betragen, er habe diese Summe von seinem 21. Altersjahre besessen, was nicht wahrscheinlich ist, und die Militärsteuer davon zahlen müssen, so kommt diese nicht auf zwei Millionen, sondern bis zum 44. Altersjahre auf 860,000 Fr. Die Herren Trorler und Friedli möchten einen Theil der Steuer für das Militär selbst verwenden. Diesem Wunsch wird bei der einläßlichen Berathung Rechnung getragen werden können. Uebrigens ist es ziemlich gleich, in welcher Form das Geld der Staatskasse zufließe, ob als Einkommenssteuer oder als Ohmgeld, alles ist für den Staat gleich — bonnet blanc und blanc bonnet. Ferner veranlaßt mich das Votum des Herrn Manuel zu einer Erwiederung. Er wollte gehört haben, daß Jemand behauptete, man sollte bei Hauptstellen der Staatsverwaltung auch die Armen bedenken. Das habe ich nicht gehört, sondern es wurde bei Anlaß der Berathung des Besoldungsgesetzes verlangt, daß die Besoldungen so festgesetzt werden, daß auch Unvermögliche die betreffenden Stellen bekleiden können, daß sie nicht aus Gründen der Oekonomie ablehnen müssen. Herr Fischer meint, die Grundlage des vorliegenden Entwurfes sei nicht richtig. Ich hätte nun wirklich von Herrn Fischer gerne gehört, auf welcher Grundlage er ein Steuergesetz ausgearbeitet wünscht Es ist zehnmal leichter, etwas zu kritisiren als selber zu machen. Ich wiederhole, ich bin der Belehrung fähig und habe den Muth, wenn ich im Irrthume bin, es zu gestehen; es verletzt mich durchaus nicht, wenn man mich belehrt. Von anderer Seite wurde in Aussicht gestellt, dem Steuern werde man noch lange nicht entgehen. Dieser Meinung bin ich auch, von 1846 bis heute haben wir, trotzdem daß die Regierung in verschiedenen Händen war, uns überzeugen können, daß eben alle Regierungen Steuern beziehen müssen, daß man es mit einer halben Telle nicht machen kann, wie seiner Zeit hier in Aussicht gestellt wurde. Also müssen wir uns in dieser Beziehung beruhigen. Es bleibt mir noch ein Punkt zu berühren übrig, der Vorwurf, als steure man dem Kommunismus zu. Sie dürfen beruhigt sein, daß der gegenwärtige Finanzdirektor keine kommunistischen und sozialistischen Prinzipien in der Regierung verfechten wird, und daß ich diesen Vorwurf nicht verdiene, wenn hier eine Progression der Militärsteuer erkannt wird. Ich erinnere an Basel, wo die Progressivsteuer ebenfalls besteht. Den dortigen Behörden wird man den Vorwurf des Kommunismus nicht machen; und dort befindet man sich wohl dabei. Ich hörte von Baslern, daß man sich dort verwunderte, daß diese Einrichtung in Bern nicht bestehe. Schließlich halte ich dafür, daß die gegen das Eintreten angebrachten Gründe durchaus nicht stichhaltig sind, sondern daß sie bei der einläßlichen Berathung berücksichtigt werden können. Ich erkläre, wenn der Antrag gestellt wird, die Progression fallen zu lassen, daß ich denselben zugebe, und auch in andern Punkten begründeten Einwendungen Rechnung tragen werde.

Ich stelle daher den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfes eintreten.

Gfeller zu Signau modifizirt seinen Antrag in dem Sinne, daß man eintrete, aber nicht sofort.

Abstimmung

Für das Eintreten	73 Stimmen.
Dagegen	41 "
Für sofortiges Eintreten	Minderheit.
" Verschiebung	Gr. Mehrheit.
" einfache Verschiebung	43 Stimmen.
" Rückweisung zu neuer Untersuchung und Begutachtung	71 "
" Rückweisung an den Regierungsrath	Handmehr.

Schluß der Sitzung: 2½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Faßbind.

Zwölfte Sitzung.

Samstag den 23. Dezember 1859.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Kurz.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Bernard, Feune, Krebs, Jakob, und Sigri; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderes, Bähler, Johann; Bärtschi, Bangerter, Batschelet, Biedermann, Brand-Schmid, Brechet, Brügger, Brunner, Bühlmann, Bützberger, Chevrolet, Chopard, Christen, Corbat, Engemann, Fankhauser, Feller, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Johann Jakob; Friedli, Friedrich; Froidevaux, Geiser, Girard, Girardin, Gobat, Gouvernon, Grosjean, Großmann, Guenat, Hennemann, Hermann, Herren, Hoffmeyer, Houriet, Jaquet, Jeannerat, Imboden, Imhoof, Samuel; Imhoof, Benedikt; Imobersteg, Indermühle in Kiesen, Ingold, Kalmann, v. Känel, Käser, Kaiser, Karlen, Johann Gottlieb; Kasser, Kehrli, Klaye, Knechtenhofer, Wilhelm; Knuchel, König, Kohler, Kohli, Koller, Lehmann in Ruedtligen, Lehmann, Daniel; Lempen, Lenz, Loviat, Luginbühl, Marquis, Marti, Messerli, Morel, Moser, Niklaus; Moser, Jakob; Moser, Gottlieb; Müller-Fellenberg; Neuenschwander, Oeuvray, Paulet, Probst, Prudon, Regez, Reichenbach, Karl; Reichenbach, Friedrich; Riat, Ritter, Rohrer, Rosselet, Rösti, Röthlisberger, Gustav; Röthlisberger, Johann; Roth in Wangen, Roth in Niederbipp, Ryser, Sahli, Salfisberg, Salzmann, Schertenleib, Schild, Schmalz, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Scholer, Schrämli, Schürch, Siegenthaler, Spring, Steiner, Jakob; Steiner, Samuel; Stettler, Stockmar, Stoos, Streit, Benedikt; Streit, Hieronimus; Theurillat, Thönen, Wagner, v. Wattenwyl in Rubigen, Widmer, Willi, Wüthrich und Zbinden.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

An der Stelle der abwesenden Herren Bernard und Krebs funktioniren die Herren Großräthe Mösching und Mühlethaler als Stimmenzähler.

Hierauf wird ein Anzug des Herrn Großrath v. Gonzenbach und 20 anderer Mitglieder verlesen, mit folgendem Schlusse:

„Der Regierungsrath solle einen umfassenden und beförderlichen Bericht über die Frage erstatten, ob nicht im Interesse einer bessern und wohlfeilern Staats- und Gerichtsverwaltung die Amtsbezirke in dem Sinne umzugestalten wären, daß die Zahl derselben wesentlich verringert würde."

Tagesordnung.

Endliche Redaktion der ersten Berathung des Gesetzes über die Lehrerbildungsanstalten des Kantons Bern.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 520 ff hievor.)

Dr. Lehmann, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter, legt die endliche Redaktion vor, welche nach dem Antrage des Regierungsrathes ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird, wie folgt:

Die §§ 1 und 2 bleiben unverändert. Bei § 3 werden die Worte „Turnen und militärische Uebungen" ersetzt durch „körperliche Uebungen." § 4 bleibt unverändert. Bei § 5 werden die Worte „und gutes" vor „Land" gestrichen. § 6 bleibt unverändert § 7 erhält infolge gefallener Anträge folgende Fassung:

§ 7.

„Die Anmeldungen zur Aufnahme in's Seminar sollen in der Regel ein Jahr vorher bei der Erziehungsdirektion geschehen. Die Bewerber müssen Kantonsbürger oder Schweizerbürger sein, deren Eltern im Kanton niedergelassen sind, überdieß im Laufe des Jahres, in welchem sie in's Seminar eintreten wollen, das 17. Altersjahr zurücklegen. Die Erziehungsdirektion kann jedoch in Bezug auf das Alter bei wohlvorbereiteten Bewerbern Ausnahmen gestatten."

Die §§ 8 bis und mit 17 bleiben unverändert. Bei § 18 werden die Worte „Schüler für dieselbe zu bilden" ersetzt durch: „Zöglinge für das Seminar vorzubereiten." Die §§ 19 und 20 bleiben unverändert.

Infolge des erheblich erklärten Antrages, daß der Regierungsrath untersuchen möchte, ob nicht die noch in Kraft bestehenden Paragraphen des Gesetzes vom 2. September 1848 dem vorliegenden Gesetze einzuverleiben seien, erhalten die Artikel des III. Abschnittes folgende Fassung:

§ 21.

„Zu Bildung von Primarlehrerinnen beider Konfessionen soll sowohl für den deutschen als für den französischen Kantonstheil eine Anstalt eingerichtet werden."

§ 22.

„Der Lehrkurs in beiden Anstalten dauert wenigstens zwei Jahre. Die Zahl der Zöglinge beträgt in jeder höchstens fünfzehn."

§ 23.

„Die Bestimmungen des I. Abschnittes dieses Gesetzes in Bezug auf Wohnung und Kost, auf den Unterricht, die Uebungsschule, die Lehrmittel, den Anfang der Kurse, die Probezeit, die Prüfungen und die Patentirung; ferner bezüglich auf die Ferien, die Beiträge an die Kosten, die Pflichten der patentirten Zöglinge, die Wahl und die Amtsdauer des Vorstehers und des Lehrerpersonals, die Stellung und die Pflichten desselben, endlich bezüglich auf die Wiederholungs- und Fortbildungskurse, gelten auch für die Lehrerinnenseminarien, so weit die besondern Verhältnisse derselben nicht Abweichungen gebieten, zu welchen der Regierungsrath befugt ist."

§ 24.

„Die beiden Anstalten haben je einen Vorsteher, einen Hauptlehrer und eine Hülfslehrerin, oder umgekehrt eine Hauptlehrerin und einen Hülfslehrer. In besondern Fällen kann außerordentliche Aushülfe bewilligt werden."

§ 25.

„Die Besoldung eines Vorstehers beträgt höchstens Fr. 2300 nebst Wohnung oder bis auf Fr. 2000 nebst freier Station, wenn seine Frau das Hauswesen besorgt und den Unterricht in den weiblichen Arbeiten ertheilt, ohne dieß aber Fr. 300 weniger.

„Die Besoldung eines Hauptlehrers oder einer Hauptlehrerin beträgt im Ganzen höchstens Fr. 1500, diejenige einer Hülfslehrerin bis auf Fr. 600 nebst freier Station, eines Hülfslehrers bis auf Fr. 1000 ohne Station."

§ 26.

„Für jeden Zögling wird dem Vorsteher vom Staate ein den örtlichen Verhältnissen angemessenes Kostgeld bezahlt. Ueberdieß liefert der Staat das Lokal, die Geräthschaften für die Schlaf- und Lehrzimmer, sowie das Material für die Befeurung und Beleuchtung."

In Uebereinstimmung mit dieser neuen Redaktion erleidet nun auch der § 27 (früher 24) einige Modifikation, weil man nicht nur auf Jünglinge oder bereits patentirte Lehrer Bezug nehmen kann, sondern das Gesetz sich nun auch auf Jungfrauen, die sich dem Lehrerberufe widmen wollen, oder Lehrerinnen bezieht. Daher wird in der ersten Zeile nach dem Worte „Jünglinge" eingeschaltet: „oder Jungfrauen"; ferner nach dem Worte „Lehrer" in der zweiten Zeile: „oder Lehrerinnen," und im Schlußsatze nach dem Worte „Jünglinge" wieder: „oder Jungfrauen."

Der § 28 (früher 25) bleibt unverändert. Dagegen wird der Eingang des § 29 (früher 26) abgeändert, wie folgt: „Das Gesetz vom 2. September 1848 über die Organisation der Normalschulen zu Bildung von Lehrerinnen, die beiden Gesetze ꝛc." Das Uebrige, wie im Entwurfe.

Endliche Redaktion der Vollziehungsverordnung zum Gesetze über die Einführung einer Wechselordnung.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Seite 546 ff.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, legt Namens des Regierungsrathes in Uebereinstimmung mit den bei der ersten Berathung erheblich erklärten Anträgen (mit Ausnahme der Reiseentschädigung, welche auf Fr. 1. 50 festgesetzt wird) folgende Redaktion des § 1 vor:

„Die Notarien sind befugt, die Weibel und Unterweibel dagegen verpflichtet, in dem denselben für ihre Amtsverrichtungen angewiesenen Kreise Proteste zu erheben (Art. 45, 46 u. ff. der Wechselordnung). Dafür beziehen die Notarien, oder die Weibel, ein Emolument von höchstens Fr. 3, nebst der Stempelgebühr, und falls sie sich zu obigem Ende vom Wohnsitze entfernen müssen, überdieß eine Entschädigung von Fr. 1. 50 von jeder Wegstunde hin und zurück."

Der Herr Berichterstatter beruft sich auf die bereits für die Regierungsstatthalter, Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber geltenden Bestimmungen, in Betreff der Entschädigung, mit der Bemerkung, daß durch die für den Protest bestimmten kurzen Fristen oft ein Notar oder Weibel veranlaßt werden könne, expreß eine Reise zu machen.

Gygar hätte erwartet, der Regierungsrath würde den vom Großen Rathe gefaßten Beschluß, durch welchen die Reiseentschädigung auf Fr. 1 herabgesetzt wurde, so respektiren, daß dem erheblich erklärten Antrag vollständig Rechnung getragen würde, und beantragt, die Reiseentschädigung der Weibel und Notare auf Fr. 1 festzusetzen, und zwar in Betracht der ohnedieß schon ziemlich bedeutenden Protestgebühr von Fr. 3. Es wäre dem Sprechenden gleichgültig, ob 50 Rp. mehr oder weniger gefordert würden, wenn der Kanton bezüglich der Wechselproteste in Kreise eingetheilt wäre, wie bei dem gewöhn-

lichen Betreibungsverfahren. Hier aber könne es geschehen, daß ein in Bern wohnender Notar im ganzen Kanton Proteste erhebe. Für eine Reise nach Langenthal würde er z. B. Fr. 13 beziehen und der Eisenbahn nur Fr. 3 zahlen, so daß ihm noch Fr. 10 blieben, und hohe Gebühren die Betreffenden eigentlich zum Reisen veranlassen könnten.

Berger bezeichnet die Voraussetzung des Herrn Gygar, als werden die Amtsnotare und Weibel im ganzen Lande herumreisen, als irrthümlich, indem sie nur in den ihnen zugetheilten Bezirken ihre Funktionen versehen dürfen. Allerdings könne man einwenden, die Notare dürfen im ganzen Kantone funktioniren, allein der Sinn der Vollziehungsverordnung bestehe darin, daß jeder nur in seinem Kreise wirke, wie die Weibel auch.

Imer bekämpft ebenfalls den Antrag des Herrn Gygar und hält die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Gebühr für gar nicht zu hoch, weil die Acceptation des Wechsels durch den Schuldner vorausgesetzt werden müsse. Sodann dürfe man nicht übersehen, daß der Protest im Domizile des Wechselschuldners angelegt werden müsse, und nicht im Domizile des Wechselinhabers, so daß nicht anzunehmen sei, daß ein Notar im Kanton herumreisen könnte, um Proteste anzulegen. Man schicke eben den Wechsel in das Domizil des Schuldners und lasse den Protest daselbst anlegen.

Gygar ist durch die Bemerkungen der beiden Vorredner nicht eines Bessern belehrt, sondern beharrt darauf, daß seine Behauptung richtig sei, so lange die Funktionen eines Notars nicht auf einen bestimmten Bezirk beschränkt werden; finde aber eine Brzirkseintheilung statt, dann bedürfe man nicht mehr einer Reiseentschädigung von Fr. 1. 50.

Der Herr Berichterstatter hält am Antrage des Regierungsrathes fest und spricht die Ansicht aus, es lasse sich kaum im Ernste behaupten, daß Notare und Weibel wegen einer Gebühr von Fr. 1. 50 per Stunde durch das ganze Land reisen würden.

Abstimmung.

Für den § 1 mit mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
„ eine Entschädigung von Fr. 1. 50	33 Stimmen.
„ „ „ „ „ 1	44 „

Mehrere Mitglieder erklären nicht gestimmt zu haben.

Der § 2 bleibt unverändert, § 3 wird in folgender Fassung zur Genehmigung empfohlen:

„Für die in § 97 der Wechselordnung vorgesehene Aufforderung gilt der Tarifansatz für eine gewöhnliche Zahlungsaufforderung."

Wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident bemerkt, der Titel „Vollziehungsverordnung" passe für den soeben genehmigten Entwurf nicht, indem dieser einen Zusatz zu einem zweimal zu berathenden Gesetz enthalte, und stellt daher den Antrag, demselben den Titel „Gesetz" zu geben, welches seiner Zeit verfassungsgemäß einer zweiten Berathung unterliege, dasselbe aber vom 1. Januar 1860 hinweg provisorisch in Kraft treten zu lassen.

Der Herr Berichterstatter gibt diesen Antrag zu und der Große Rath genehmigt denselben durch das Handmehr.

Infolge dessen wird ein § 4 des Inhaltes aufgenommen: „Dieses Nachtragsgesetz, welches einer zweiten Berathung unterliegt, tritt provisorisch mit dem 1 Jänner 1860 in Kraft und ist somit nach drei Monaten wieder vorzulegen."

Projekt-Dekret

betreffend

die Vervollständigung der Grundbuchbereinigung.

(Erste Berathung.)

Migy, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Da sich in den Grundbüchern noch einzelne Mängel zeigten, fühlte man das Bedürfniß, das Gesetz über Bereinigung der Grundbücher zu ergänzen. Es ergab sich nämlich, daß an Gläubiger von Pfandrechtsanzeigen, für die kein Forderungstitel im Grundbuche eingeschrieben war, keine Avisbriefe erlassen wurden. Der Amtsschreiber von Erlach gibt in einer Zuschrift Aufschluß über die Mangelhaftigkeit der Eintragungen; dagegen reichte dessen Vorgänger mir einige Bemerkungen zu seiner Rechtfertigung ein. Es erscheinen nämlich Pfandrechtsanzeigen in den Grundbüchern, für die kein Forderungstitel angemerkt ist. Auf die Frage, warum solche Verhaftungsanzeigen in den Titel aufgenommen werden, antwortet der jetzige Amtsschreiber, er müsse alles eintragen, was nicht gelöscht worden sei. Es wird zugestanden, daß für solche Fälle keine Avisirung stattgefunden hat. Man kann also auch nicht, obwohl die Frist verstrichen ist, von Amteswegen löschen, weil die Gläubiger nicht Gelegenheit hatten, sich auszusprechen. Der betreffende Gläubiger könnte eine Klage auf Schadensersatz anheben. Nach Einholung eines Gutachtens von Herrn Professor Leuenberger räth derselbe die Erlassung eines nachträglichen Gesetzes an, um für die in Frage stehenden Fälle das im Gesetze von 1852 vorgeschriebene Verfahren einzuräumen, mit der Beschränkung, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestrichen wird. Ich stelle Namens des Regierungsrathes den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Gesetzes eintreten und dasselbe artikelweise behandeln.

Berger. Ich bin mit der Ausführung der Grundbuchbereinigung nicht sehr vertraut, doch weiß ich, daß unser Amtsschreiber sich auch beklagt hat, daß noch immerhin ungelöschte Pfandrechte zum Vorscheine kommen, und die Frage entstehe, wie in solchen Fällen zu verfahren sei. Hier geht man von der Ansicht aus, es können noch Pfandrechtsanzeigen ungelöscht sein, ohne daß ein Pfandtitel für solche angegeben wäre. Ich glaube aber, diese Voraussetzung sei nicht für alle Bezirke richtig, sondern es werden sich auch solche ungelöschte Pfandrechte vorfinden, deren Titel eingetragen ist. Um aus diesem Uebelstande herauszukommen, wünsche ich, daß das neue Gesetz auf Pfandrechte aller Art, auch auf solche, deren Titel eingetragen ist, Anwendung finde; sonst werden wieder Schwierigkeiten entstehen. Der § 1 wäre daher in diesem Sinne zu

modifiziren. Dann würden auch Pfandrechte, die zwar eingegeben, aber übersehen wurden, in Betracht gezogen. Nach meiner Ansicht hätte es auch keine Inkonvenienz, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzuräumen, eine Bestimmung, deren Nothwendigkeit jedoch nicht dargethan ist. Etwas Stoßendes hat der § 4, nach welchem die Kosten dieses Verfahrens dem Besitzer des Grundpfandes auffallen. Mir scheint, in solchen Fällen sollten die Amtsschreiber haften, sei es, daß sie die Löschung aus Nachläßigkeit oder sonst unterlassen haben. Man würde aber wahrscheinlich anstoßen, um so mehr, als die Tarifansätze nicht sehr hoch sind; ich kann daher von einer solchen Ergänzung abstrahiren, obschon eine Unbilligkeit darin liegt. Denn jeder soll für das, was er übernimmt, verantwortlich sein.

Mösching. Nachdem durch das Gesetz von 1852 die Grundbuchbereinigung angeordnet worden, die Sache mehrmals hier zur Behandlung gekommen und die Entschädigung der Amtsschreiber bestimmt worden ist, hätte man glauben sollen, es sei nun alles vollständig in Ordnung, und ich muß gestehen, daß ich mir die Vorlage dieses Entwurfs fast nicht erklären konnte. Ich hätte geglaubt, nach den von Erlach gemeldeten Vorgängen hätte die Justizdirektion von sich aus die nöthigen Weisungen ertheilen können, um die Löschung der fraglichen Posten anzuordnen, oder sie hätte sich vom Großen Rathe dazu bevollmächtigen lassen können. Ich sehe keine Gefahr darin, daß der Große Rath einfach erkläre, das Gesetz von 1852 werde in dem Sinne erläutert, daß der Amtsschreiber in solchen Fällen einfach löschen könne. Jedenfalls wäre es unbillig, die Kosten dem Besitzer des Grundpfandes aufzuerlegen, denn der Besitzer kann geändert haben. Ich wünsche, daß dieser Gegenstand verschoben werde, da die Versammlung ohnedieß nicht zahlreich ist.

Gfeller zu Wichtrach. Ich glaubte, durch das frühere Gesetz seien alle nicht mehr bestehenden Pfandrechte gelöscht worden, gebe aber zu, daß die Erlassung eines solchen Gesetzes durch Rücksichten der Billigkeit und Gerechtigkeit geboten sei. Ich hätte dann aber auch eine Bestimmung in dem Sinne aufnehmen mögen, daß jeder Inhaber eines Titels, gestützt auf dieses Gesetz, denselben in der Amtsschreiberei bereinigen lassen könne, sonst erreichen wir den Zweck nicht. Einzelne Amtsschreiber glauben, sie haben nur das zu löschen, was im Titel selbst quittirt sei, aber ich halte dafür, das sei nicht der Sinn des Gesetzes, sondern alles, was nicht mehr besteht, soll gelöscht werden.

Matthys. Es waltet in dieser Sache eine irrige Vorstellung ob. Die Grundbuchbereinigung ist vor sich gegangen, der Abschluß gemacht; aber eine Thatsache hat sich, nicht bloß in Erlach, sondern in vielen Amtsschreibereien des Kantons herausgestellt: es kommen Pfandrechte zum Vorschein, ohne daß der Ursprungstitel oder der dermalige Gläubiger angegeben ist. Es heißt nur: das und das Grundstück ist verhaftet, ohne nähere Angabe, und es gibt eine Masse solcher Angaben, von denen man annehmen muß, die betreffenden Personen leben nicht mehr. Nun unterließen einzelne Amtsschreiber in solchen Fällen Aviebriefe zu erlassen und merkten die fraglichen Pfandrechte im Grundbuch einfach an. Es fanden Handänderungen statt, in einzelnen Bezirken wurden neue Amtsschreiber gewählt; so z. B. in Erlach, wo der dermalige Beamte die Entdeckung macht und solche Pfandrechtsanzeigen in das Nachschlagungszeugniß aufnimmt. Das hatte zur Folge, daß einzelne Personen bei der Justizdirektion reklamirten. Nun hat dieses Dekret den Zweck, den Uebelstand zu beseitigen, weil die Justizdirektion das Recht nicht hat, so wenig als der Große Rath, dem Amtsschreiber den Auftrag zu geben, solche Pfandrechtsanzeigen einfach zu löschen, ohne daß die Vorschriften des Gesetzes beobachtet werden. Nach diesem Dekrete würde nun den Amtsschreibern das Recht eingeräumt, da, wo solche Pfandrechtsanzeigen zum Vorscheine kommen, die betreffenden Personen zu aviſiren, damit dem Gesetze über Bereinigung der Grundbücher Genüge geleistet werde. Wird die eingeräumte Frist nicht benutzt, so soll der Amtsschreiber die Löschung im Grundbuche vornehmen. Deßwegen scheint es mir, Sie seien gewissermaßen gezwungen, damit der Zweck des Gesetzes erreicht werde, einzutreten und den Entwurf anzunehmen. Was Herr Gfeller verlangt, war von jeher Rechtens. Wenn in einem Titel ein Pfandrecht zum Vorschein kommt, von dem man die Ueberzeugung hat, es bestehe nicht mehr, so geht man in die Amtsschreiberei und läßt es dort, gestützt auf das Grundbuch, regeln. Das braucht also nicht in das Dekret aufgenommen zu werden.

Gfeller zu Wichtrach beruft sich auf eigene Erfahrung, daß ein Amtsschreiber erklärte, er habe nichts zu löschen, als was im Titel quittirt sei.

Matthys erwiedert, daß in Fällen, wo die Forderung im Grundbuche wirklich gelöscht sei, dem Amtsschreiber die Pflicht obliege, dem Betreffenden ein Zeugniß dafür auszustellen, und wenn der Beamte sich weigere, so sage das Gesetz, was vorzukehren sei.

Mösching stellt an Herrn Matthys die Frage, an wen der Avisbrief gerichtet werden soll, wenn der Gläubiger nicht angegeben sei. Daher sollte man einfach die nicht eingegebenen Pfandrechte löschen.

Wenger schließt sich dem Verschiebungsantrage des Herrn Mösching an, und stimmt in zweiter Linie für Nichteintreten, da es sich aus dem Wortlaute des Entwurfs ergebe, daß es sich lediglich um die Vollziehung des Gesetzes von 1852 handle und dieselbe Sache des Regierungsrathes und der Justizdirektion sei.

Kurz, Oberst. Ich halte dafür, es sei eine doppelte Berathung dieses Entwurfs nothwendig, weil eine früher erlassene Gesetzesbestimmung, nämlich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, abgeändert wird. Daher ist es wichtig, die Sache heute zu behandeln. Herr Wenger befindet sich im Irrthum, denn da die früher bestimmten Fristen ausgelaufen sind, muß ein Großrathsbeschluß gefaßt werden. Ich bin der Ansicht, man müsse eintreten, um die Fehler, die begangen wurden, gut zu machen; durch einfache Vollziehung kann man den Uebelstand nicht heben.

Herr Berichterstatter. Ich beziehe mich einfach auf die Thatsache, welche zum Vorschein gekommen ist. Es frägt sich nun, auf welchem Wege die Löschung der fraglichen Pfandrechtsanzeigen vorgenommen werden soll. Ich bedanke mich für die Verantwortlichkeit, die man der Justizdirektion geben will durch die Befugniß, einfach die Löschung anzuordnen. Es wäre bequem für die Amtsschreiber, wenn die Betheiligten sich später an die Justizdirektion wenden könnten. Ebensowenig kann man es auf einen Prozeß zwischen dem Gläubiger und dem Amtsschreiber ankommen lassen, da der Staat die Grundbuchbereinigung angeordnet hat. Auf der andern Seite ist es unbillig, daß man dem Staate so viele Kosten aufbürdet, nach dem er, allerdings im Interesse des Kredites, aber zunächst auch im Interesse der Titelbesitzer diese Maßregel vorgenommen hat. Nach dem Antrage der Kommission kommt die Entschädigung der Amtsschreiber, welche der Staat zu tragen hat, für die Grundbuchbereinigung auf Fr. 81,000 zu stehen. Ist das nicht genug? Man sollte daher die Berathung des Entwurfs um so weniger verschieben, als Sie in der letzten Sitzung ein Gesetz erlassen haben, durch welches in Betreff der Pfandrechte für die Zukunft bestimmte Vorschriften aufgestellt wurden. Durch Nichteintreten wird der vorhandene Uebelstand nicht gehoben, sondern die Unordnung nur fortgepflanzt. Auf die Bemerkung des Herrn Gfeller habe ich zu erwiedern: entweder hat die

Löschung noch nicht stattgefunden, dann soll man sie in der Amtsschreiberei vornehmen lassen, oder wenn sie stattgefunden infolge Quittung oder Nichteingabe, dann ist der Grundbuchführer verpflichtet, ein Zeugniß der Nachschlagung auszustellen, worin alles angezeigt werden soll, was gelöscht ist. Die Aufnahme eines besondern Artikels darüber ist nach meiner Ansicht nicht nöthig.

Wenger zieht seinen Antrag auf Nichteintreten zurück.

Abstimmung.

Für das Eintreten	Handmehr.
" sofortiges Eintreten	Mehrheit.
" Verschiebung	Minderheit.
" artikelweise Berathung	Handmehr.

Art. 1.

Finden sich in den Grundbüchern ungelöschte Anzeigen von Pfandrechten und Rechten irgend einer Art, welche nach dem Grundbuchbereinigungsgesetz in den Bereich der amtlichen Löschung gefallen wären und deren Eingabe unterblieben ist, deren Besitzer aber dessen ungeachtet nicht nach Art. 11 des angeführten Gesetzes avisirt worden sind, so ist der Amtsschreiber bei seiner Verantwortlichkeit verpflichtet, sofort nach deren Entdeckung in der gleichen Weise, wie es in Satz. 657 C. bei amtlichen Güterverzeichnissen vorgeschrieben ist, dafür an die Gläubiger Sendbriefe zu erlassen.

In den Sendbriefen soll ausdrücklich bemerkt werden, daß die Nichteingabe des Pfandrechtes binnen der im folgenden Artikel bestimmten Frist seine Erlöschung zur Folge habe, ohne daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zuläßig sei.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Artikel und spricht sich gegen den Antrag des Herrn Berger aus, um nicht wieder die ganze Operation der Grundbuchbereinigung von Neuem anzufangen.

Mösching. Ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, wie es gehalten sein soll, wenn der Amtsschreiber beim Nachschlagen eine ungelöschte Verhaftungsanzeige findet, ob er dieselbe bei Fertigungen sofort anmerken, oder den Betreffenden Anzeige davon machen, die Frist verstreichen lassen und die Fertigung zurückbehalten soll. Ich würde daher den Eingang des Art. 1 einfach so fassen: „Finden sich in den Grundbüchern ungelöschte Pfandrechte ꝛc."

Berger. Ich kann nicht begreifen, wie der Herr Berichterstatter dazu kommt, meinen Antrag nicht als erheblich zuzugeben. Diese Pfandrechtsanzeigen sind jedenfalls der geringere Theil, und der Herr Berichterstatter wird nicht bestreiten können, daß, so gut wie in Erlach sich ungelöschte Pfandrechtsanzeigen vorfinden, dort und in andern Bezirken sich auch ungelöschte Pfandrechte vorfinden. Wie soll dann verfahren werden, wenn Beschwerden an die Justizdirektion gelangen? Diese wird dann in die Lage kommen, auch für solche Pfandrechte ein besonderes Gesetz vorzulegen. Wir sollen einmal fertig machen, um nicht alle Vierteljahre ein neues Gesetz erlassen zu müssen. Daher soll man alle Pfandrechte umfassen, deren Bestand im Grundbuche eingetragen ist, aber deren Titel nicht besteht Ich nehme daher meinen Antrag wieder auf, sonst kommt der Regierungsrath in den Fall, in der einen oder andern Form wieder Vorlagen zu machen.

Herr Berichterstatter. Ich habe bereits erklärt, daß ich die durch das Gesetz von 1852 angeordnete Operation für geschlossen betrachte, und es ließ sich bis jetzt kein Bedürfniß fühlen, die vom Regierungsrathe vorgeschlagene Maßregel weiter auszudehnen. Da jedoch das Gesetz einer zweiten Berathung unterliegt, so gebe ich den Antrag des Herrn Berger als erheblich zu, um die Sache näher zu untersuchen.

Der Art. 1 wird mit der zugegebenen Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Art. 2.

Den Gläubigern ist hierauf eine Frist von zwei Monaten zur nachträglichen Eingabe ihrer Pfandrechte gestattet, und zwar vom Datum der Avisirung hinweg.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Art. 3.

Ein Grundpfandgläubiger, welcher ungeachtet dieser Vorsorgen unterläßt, seine Grundpfandrechte in der festgesetzten Frist (Art. 2) in der Amtsschreiberei einzugeben, wird angesehen, auf das Grundpfandrecht Verzicht geleistet zu haben, und der Amtsschreiber hat spätestens innerhalb acht Tagen, vom Ende der zweimonatlichen Frist an zu rechnen, die Löschung vorzunehmen, ohne daß eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattfindet.

Auf die persönlichen Forderungsrechte ist die Unterlassung der Eingabe ohne Einfluß.

Ebenfalls ohne Einsprache genehmigt.

Art. 4.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen dem Besitzer des Grundpfandes auf. Für den Betrag der einzelnen Ansätze macht das Kreisschreiben des Regierungsrathes vom 28. März 1853 Regel.

Wenger stellt den Antrag, die Kosten des Verfahrens in erster Linie dem Staate, in zweiter Linie dem betreffenden Amtsschreiber aufzuerlegen, weil die Vorlage dieses Dekretes als eine Folge der Versäumniß der betreffenden Amtsschreiber betrachtet werden müsse.

Mösching unterstützt den Antrag des Herrn Wenger.

Kurz, Oberst. Ich halte diesen Antrag für unzuläßig. Ich bedauerte seiner Zeit, daß man einen unbedeutenden Tarif aufstellte; jetzt kommt man in den Fall, den Amtsschreibern Fr. 81,000 nachzuzahlen. Mittels ein paar Rappen mehr im Tarife hätte man diesen Uebelstand vermieden. Es wäre nun unbillig, dem Staate für Maßregeln, die im Interesse der Betreffenden getroffen wurden, die Kosten aufzuerlegen. Wer hat im vorliegenden Falle den Vortheil, und wer hat gefehlt? Es ist möglich, daß der Amtsschreiber durch falsche Auslegung des Gesetzes auch gefehlt hat; aber für wen ist der Vortheil

der Grundbuchbereinigung? Für diejenigen Grundstücke und deren Besitzer, die noch irgend eine Verhaftung haben. Ein Grundbesitzer, der sich keine Mühe gibt, nicht mehr bestehende Verhaftungen zu löschen, ist so sehr im Fehler, als der Amtsschreiber. Man könnte sagen: der Gläubiger soll in solchen Fällen die Kosten zahlen, wenn sich einer zeigt, aber wenn er sich nicht zeigt, so sollen die Kosten nicht dem Staate auferlegt werden. Ich schließe also dahin, die Kosten seien dem Gläubiger, welcher nachträglich die Anzeige macht, sonst aber dem Besitzer des Grundpfandes aufzulegen.

Herr Berichterstatter. Es ist nicht der Mühe werth, hier noch den Staat mit einer Entschädigungsfrage zu behelligen, da bisher nur in Erlach und Bern einige wenige Fälle zum Vorschein gekommen sind. Warum nun den Staat mit Rückgriffsklagen gegen die Amtsschreiber behelligen? Wahrscheinlich wird sich in keinem Falle ein Gläubiger zeigen. Wer soll nun die Kosten zahlen? Der Besitzer des betreffenden Grundpfandes, in dessen Interesse die Grundbuchbereinigung ebenfalls stattfand. Den Antrag des Herrn Kurz gebe ich als erheblich zu.

Abstimmung.

Für den Art. 4 mit oder ohne Abänderung	Handmehr.
" " Antrag des Herrn Wenger	Minderheit.
Dagegen	Mehrheit.
Für den Antrag des Herrn Kurz	Handmehr.

Art. 5.

Das gegenwärtige Dekret, welches sogleich in Kraft tritt, ist durch die Aufnahme in die Sammlung der Gesetze und Dekrete und durch die Einrückung in das Amtsblatt bekannt zu machen.

Wird auf die zweite Berathung verschoben, mit welcher auch die endliche Redaktion der ersten Berathung zusammenfällt.

Eingang:

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betrachtung, daß das Gesetz vom 1. Dezember 1852 zu Vereinigung der Grundbücher im alten Kantonstheile zum Theil unvollzogen geblieben ist, weil bei einfachen, in den Grundbüchern vorkommenden Verhaftungsanzeigen die Avisirung der Gläubiger und die Löschung der angezeigten Rechte unterlassen wurde; in Ergänzung des durch das Vereinigungsgesetz angeordneten Verfahrens;

auf den Antrag des Regierungsrathes;

beschließt:

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Priester-Seminar.

Der Regierungsrath stellt in Uebereinstimmung mit der Direktion des Kirchenwesens den Antrag, an der Ratifikation der von den Diözesanständen geschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Errichtung eines Priesterseminars für das Bisthum Basel festzuhalten, obgleich nicht alle Diözesanstände dem Entwurfe beigetreten sind.

(Siehe Großrathsverhandlungen, Jahrgang 1858, S. 434 ff.)

Schenk, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter. Sie erinnern sich, daß in der Novembersitzung von 1858 die Frage der Errichtung eines Diözesanseminars für das Bisthum Basel in Solothurn hier zur Sprache kam, und daß der Große Rath beschloß, dem Vertrage die Ratifikation zu ertheilen, „jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, wenn begründete Klagen über die Führung des Seminars einlangen sollten und diesen nicht Rechnung getragen würde, der Stand Bern sich vorbehalte, zu jeder Zeit von der Uebereinkunft zurückzutreten." Mit diesem Beschluß erklärte der Stand Bern seinen Beitritt, in der Voraussetzung, daß auch die andern Diözesanstände sich mitbetheiligen werden, weil an der Konferenz Einstimmigkeit in Betreff der Annahme dieser Uebereinkunft geherrscht hatte, auch von Seite der Abgeordneten der Kantone Aargau und Baselland. Nun ist die Uebereinkunft wirklich angenommen von den Kantonen Solothurn, Thurgau, Luzern, Bern und Zug. Dagegen weigerten sich Baselland und Aargau, derselben beizutreten. Die Gründe dieser Weigerung wurden nicht offiziell mitgetheilt, indessen konnte man solche aus Nachrichten entnehmen, die in öffentlichen Blättern erschienen sind, sowie ich solche auch aus Privatnachrichten entnehmen konnte, die ich von den Kirchendirektionen der genannten Kantone erhielt. Die Weigerung dieser Kantone stützt sich darauf, weil ihnen die Rechte des Staates nicht gehörig gewahrt schienen und die Aufsicht über das Seminar nicht garantirt sei. Aargau will deßhalb zur Errichtung und Fortführung eines eigenen Seminars schreiten. Für Baselland, welches nur wenige katholische Gemeinden hat, ist die Sache nicht von großer Bedeutung. Nun fragte es sich, was zu thun sei. Solothurn schrieb neuerdings eine Konferenz aus auf den 20. September abhin und bezeichnete als Verhandlungsgegenstand: 1) den Entscheid über die zur Leitung des Seminars vorgeschlagenen Persönlichkeiten; 2) Statuten des Seminars und namentlich auch Instruktion für den Fall, wenn nicht sämmtliche Diözesanstände der Uebereinkunft beitreten sollten. Nun wußte man, daß dieser letzte Fall eintreten werde, und es fragte sich, welche Instruktion den Abgeordneten des Kantons Bern ertheilt werden solle, — ob man die ganze Uebereinkunft als dahingefallen erklären wolle, weil sie nicht von allen Diözesanständen angenommen wurde, oder ob Bern erklären solle: wenn auch Aargau und Baselland zurückbleiben, so gehen wir mit den andern Diözesanständen dennoch vorwärts und gründen das Seminar wirklich. Bern sah allerdings, daß von seinem Votum so ziemlich die Existenz des Seminars abhange. Schließlich kam man jedoch zu der Ansicht, daß wir uns in einer etwas andern Lage befinden, als Aargau, und daß Bern Gründe habe, die Uebereinkunft anzunehmen. Ich bin so frei, Ihnen die Gründe, welche die Regierung dabei leiteten, kurz anzuführen. Seit 20 Jahren hat Bern an dem Zustandekommen des Seminars gearbeitet, und immerwährend darauf das höchste Interesse gelegt, daß die Geistlichen im Lande selbst ihren Seminarkurs machen, nicht außerhalb des Landes. Schon dieser Gesichtspunkt mußte die Regierung dazu bringen, nicht plötzlich abzugehen von dem, was sie so lange angestrebt hat. Ein anderer Grund ist der, daß die katholischen Geistlichen von Aargau nicht in der gleichen Lage sind, wie die unsrigen. Unsere Geistlichen erhalten ihre Bildung in französischen Seminarien. Es wird also für den Kanton schon sehr viel gewonnen, wenn sie ihren Seminarkurs nicht in einem andern Lande, sondern

wenigstens in der Schweiz machen. Ich bin überzeugt, wenn das Seminar auch nicht allen Wünschen entsprechen sollte, so werden die Herren doch unendlich nationaler, freier, der staatlichen Aufsicht mehr unterworfen sein, als die in auswärtigen Seminarien gebildeten Geistlichen. Es ist also ein großer Fortschritt, wenn wir die Geistlichen in das Land ziehen. Freilich mußte der Regierungsrath finden, daß zur Vollständigkeit auch nöthig wäre, daß die Geistlichen ihre wissenschaftlichen Studien auch in der Schweiz machen könnten. Sie machen dieselben in Frankreich, weil wir keine katholische theologische Fakultät haben. Im Regierungsrathe wurde der Gedanke angeregt, ob nicht Schritte für Errichtung einer solchen Fakultät in Solothurn oder Luzern gethan werden sollten. Dann hätten wir den Vortheil, daß unsere katholischen Geistlichen ihre Bildung in der Schweiz erhielten, daß sie mit andern Geistlichen in Berührung kämen, daß sie von einem nationalen Geiste beseelt würden, was gar nicht unnöthig ist. Denn wie mir berichtet wurde, lesen die katholischen Geistlichen im Jura hauptsächlich das „Univers," und Sie wissen, welche Grundsätze dieses Blatt bei der Mortarageschichte und in andern Fällen verfochten hat. Daraus mögen Sie schließen, wie nothwendig die Gründung einer solchen Fakultät wäre. Was die staatliche Aufsicht über das Seminar betrifft, so hat mir geschienen — und ich bin nicht der, welcher sich ohne weiteres die Hände binden läßt —, es sei für eine gehörige Aufsicht über das Seminar gesorgt. Vor Allem machte der Große Rath seinen Beitritt von der Ihnen bereits mitgetheilten Bedingung abhängig. Darin liegt schon eine große Garantie. Wenn die Sache nicht geht, wie sie soll, so wird man sich nicht in kleinliche Zänkereien einlassen, sondern die Regierung wird dem Großen Rath erklären: so und so verhält es sich, wir treten zurück. Das ist die eine Garantie, die andere liegt darin, daß der Regierung jedes einzelnen Kantons oder auch der Gesammtheit der Diözesanstände freigestellt ist, zu jeder beliebigen Zeit Einsicht über das Seminar in seinen verschiedenen Beziehungen zu nehmen. Wir haben es also in der Hand, den Gang des Seminars zu untersuchen. Entweder bestimmen wir einen Kanton, der die Aufsicht übernimmt, oder wir ernennen dazu eine Kommission, oder verfahren auf andere Weise Ebenso hat der Bischof die Pflicht, den Diözesanständen die Tage der Seminarprüfungen anzuzeigen, damit die Regierungen Kommissarien abordnen können. Auch diese Bestimmung macht uns eine gehörige Einsicht in den Gang der Anstalt möglich. Somit schien es uns, die Sache sei wenigstens soweit im Reinen, daß man probiren dürfe. In finanzieller Beziehung schien uns die Last nicht so bedeutend, um abzubrechen. Allerdings fallen die Kosten des Seminars nur auf die beitretenden Kantone. Aber erstens hat Baselland nicht eine so große Bedeutung auf der Skala der Kosten, und zweitens tritt Bern nicht mit seiner ganzen Bevölkerung ein, sondern nur mit dem katholischen Theile derselben. Das sind die Gründe, welche die Regierung bewogen, der Abordnung an die Konferenz die Instruktion zu ertheilen, es seien die nöthigen Einleitungen zur Errichtung des Seminars zu treffen. Das Konferenzprotokoll wurde der Regierung vorgelegt, und sie hat es vorläufig genehmigt. Es fragt sich nun, ob der Große Rath eintreten wolle, Ich erkläre noch einmal: wenn ich wirklich glauben müßte, die Interessen unsers Kantons seien gefährdet, er sei so gebunden, daß er nicht mehr zurücktreten könnte, wenn das Ganze gegen seine Grundsätze wäre, so wäre ich der Erste, der Ihnen rathen würde, noch ein wenig zu warten. Ich halte aber dafür, die Garantien, welche in der Uebereinkunft selbst liegen, sowie der als Bedingung zum Beitritte gemachte Vorbehalt genügen, die Rechte des Staates zu wahren. Ich bin überzeugt, daß der Bischof es sich angelegen sein lassen wird, im Einverständnisse mit den Diözesanständen das Seminar zu leiten. Er selbst ist dazu geneigt, und wenn auch Einflüsse in seiner Nähe sind, die in anderer Richtung wirken möchten, so ist zu erwarten, daß die Aufsicht der Diözesanstände denselben zu begegnen wisse. Daher stelle ich Namens des Regierungsrathes den Antrag: Sie möchten die bisherigen Schritte dieser Behörde genehmigen und an der geschlossenen Uebereinkunft festhalten, trotzdem daß die Kantone Aargau und Baselland vor der Hand nicht beigetreten sind.

Fischer macht auf die Anwesenheit einer nur geringen Anzahl von Abgeordneten aus dem Jura aufmerksam und wünscht daher, daß mit Rücksicht auf diesen Umstand die Sache verschoben werde, sofern nicht Gefahr im Verzuge liege.

Herr Berichterstatter. Gefahr im Verzuge scheint mir nicht zu sein, nur ist die Regierung genöthigt, vor der Hand zuzufahren. Es müssen bestimmte Einrichtungen getroffen werden, welche Kosten veranlassen, und der Regierungsrath wäre übel daran, wenn der Große Rath, nachdem die Ausgaben gemacht wären, die Sache am Ende nicht genehmigen würde. Ich glaube übrigens, daß der ganze Jura in der Sache einig sei; die Jurassier haben sich auch nie in einem andern Sinne ausgesprochen, so daß ich überzeugt bin, wir handeln im Sinne der jurassischen Deputirten, wenn wir die Uebereinkunft genehmigen.

Fischer erklärt sich befriedigt.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

Das Protokoll der heutigen Sitzung wird noch verlesen und ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident erklärt hierauf die Sitzung und mit ihr die Wintersession des Jahres 1859 als geschlossen.

Schluß der Sitzung: um 11 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:

Fr. Faßbind.

Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Bußnachlaßgesuch von Fr. Siegenthaler zu Schangnau, vom 9. November 1859.
Vorstellung mehrerer Notarien, betreffend Einräumung des Betreibungsrechts, vom 18. November.
Strafnachlaßgesuch von Jakob Häberli zu Münchenbuchsee, vom 24. November.
Strafnachlaßgesuch von Jaques André u. François Fridelance von Beurnevesin, vom 8. Dezember.
Vorstellung der Helvetiasektion Oberaargau, betreffend das Stimmrecht an den Gemeinden, vom 9. Dezember.
Strafnachlaßgesuch von Joh. Künsch zu Amsoldingen, vom 10. Dezember.
Vorstellung der Helvetiasektion Pruntrut, betreffend die jurassische Kantonsschule, vom 13. Dezember.
Strafnachlaßgesuch von Phil. Bohni von Reudlen, vom 13. Dezember
Strafnachlaßgesuch von Jak. Rösli von Basserstorf, vom 15. Dezember.
Strafnachlaßgesuch von M. Thiévant, Wirth zu Goumois, vom 24. Dezember.